J. pull. g. Verhandlungen
827 t – 1838/40, 7,1 a

<36619219890012

<36619219890012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen
der
zweiten Kammer
der
Landstände
des
Großherzogthums Hessen
im Jahre 18[illegible].

Von der Kammer herausgegeben.

Beilagen.
Dritter Band.

Sechs Abtheilungen. Nr. 1 — 33. 1 Alph. 5 Bogen.
Nr. 34 — 47. 9 Bogen. Register.

1839
5.3
51C

Darmstadt.
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.
1839.

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1838 — 1840.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagen.

Dritter Band.

Nr. 187 — 309.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1840.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Staats... Bibliothek
München

Beilage Nr. 187,

zum 60. Protokoll, vom 25. April 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Finanzverwaltung in den Jahren 1833, 1834 und 1835 (Beil. Nr. 3, 66, 82) betreffend; erstattet von dem Abg. Camesasca.

Die erste Kammer, welcher die Beschlüsse der zweiten Kammer über die Finanzverwaltung in den Jahren **1833**, **1834** und **1835** mitgetheilt worden sind, ist derselben mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichung beigetreten.

Die zweite Kammer hatte nämlich nach einem Antrage des Abgeordneten Glaubrech beschlossen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, in Zukunft ohne die allerdringendste Noth keine neuen Pensionirungen vorzunehmen, und sich ergebende Vacaturen im Staatsdienste vorzugsweise mit noch brauchbaren Pensionären zu besetzen."

Die erste Kammer hat dagegen die Frage:

„Beschließt die Kammer, dem von der zweiten Kammer beschlossenen Desiderium hinsichtlich der Pensionirungen beizutreten?"

einstimmig verneint.

Der Grund der Verneinung ist weder aus der Berathung noch der Abstimmung zu entnehmen. Da der deßfallsige Beschluß der zweiten Kammer an und für sich betrachtet nur die Wiederholung des gleichen Desiderums ist, das von beiden Kammern auf dem Landtage von **1835—36** bei der Berathung des Budgets für die hier in Rede stehende Finanzperiode **1833—35** schon gestellt und dessen thunlichste Berücksichtigung von Seiten der Staatsregierung bereits in dem §. **71** Nr. **5** des Landtagsabschieds vom **30**. Juny **1836** zugesichert worden ist, aus der inzwischen erfolgten vorläufigen Rechenschaftsablage für **1836—38** sich indeß ergeben hat, daß wegen der in der nachfolgenden Periode Statt gefundenen Pensionirungen kein Grund vorliegt, das Desiderium jetzt wieder zu wiederholen, so schlägt Ihr Ausschuß Ihnen vor:

„bei dem beschlossenen Desiderium nicht weiter zu beharren."

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 188,

zum 60. Protokoll, vom 25. April 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung und Bitte der Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg ꝛc. die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Etzengesäß bei König durch das Kinziger Thal nach Brensbach betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Auf dem vorigen Landtage haben die rubricirten Gemeinden bei der verehrlichen zweiten Kammer das Ersuchen gestellt:

„Für die Herstellung einer Straße von Etzengesäß im Mümlingthale bis nach Brensbach im Gersprenzthale die nöthige Summe zu verwilligen."

Dieses Gesuch wurde jedoch von beiden Kammern abgelehnt und zwar wie aus den Berichten der Ausschüsse beider Kammern und den Berathungen hervorgeht, theils weil man die Erbauung dieser Straße neben den bereits genehmigten Straßen nicht für wichtig genug hielt, theils weil man derselben technische Schwierigkeiten entgegen stellte; theils ferner, weil man überhaupt und namentlich von Seiten der ersten Kammer, bevor die bereits genehmigten Straßen gebaut seien, auf keine weitere Straßenbauten eingehen wollte.

Indessen ist die zweite Kammer dem, von dem Abgeordneten Bergsträßer bei der Berathung gestellten Antrag dahin gehend:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, die Frage, ob die Aufnahme einer Straße von Etzengesäß nach Brensbach, oder von König auf die Spreng oberhalb Rehbach, in das System der Provinzialstraßen, als zweckmäßig und nützlich, und ob eine Straße auf diesen Punkten als ausführbar erscheine? prüfen zu lassen und darüber den Ständen auf dem nächsten Landtage Mittheilung zu machen"

einstimmig beigetreten.

Digitized by Google

Die erste Kammer hat dagegen auch diesem Antrage ihre Zustimmung versagt, und es erfolgte sohin eine einseitige Adresse.

Siehe Verhandlungen der zweiten Kammer
III. Band Prot. P 69 Seite 1
III. Band Beilage B. 390 Seite 6
VII. Band Prot. P. 124 Seite 38
und Prot. 126 Seite 11
IV. Band Beilage B. 474
VIII. Band Prot. P. 153 Seite 8
und Prot. 154 Seite 10
sodann Prot. 160 Seite 9.

Gestützt auf den Beschluß der vorigen zweiten Kammer wandten sich die in rubro genannten Gemeinden und insbesondere der Bürgermeister von Höllerbach an den Landrath zu Breuberg damit von solchem, die von der zweiten Kammer beantragte Prüfung bei der höchsten Staatsbehörde veranlaßt werden möchte.

Auf einen deßhalb an den Provinzialkommissär von dem Landrathe erstatteten Bericht erfolgte unterm 19. December 1838 nachstehende Entschliessung des Ministeriums des Innern und der Justiz:

„Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erwiedern wir Ihnen, daß auf dem gegenwärtigen Landtage keine neuen Propositionen zur Anlegung von Provinzialstraßen von der Staatsregierung an die Stände gelangen werden, und daher die Frage, ob eine solche in der Richtung von Brensbach nach König gebaut werden soll, für jetzt unentschieden bleiben muß."

Auf diese Entschliessung hin haben sich sonach die mehr gedachte Gemeinden an diese verehrliche Kammer gewendet und dahin angetragen, daß es derselben gefallen möge, die höchste Staatsbehörde zu veranlassen, „die bereits früher Landstän„disch beschlossene technische Prüfung alsbald vorzunehmen „und zugleich eventuell die zur Erbauung dieser Straße er„forderlichen Mittel zu bewilligen."

Den weiteren Inhalt der Eingabe, wodurch das Gesuch zu begründen gesucht wird, werde ich zu verlesen die Ehre haben.

So wünschenswerth es auch seyn dürfte, daß die von der zweiten Kammer beantragte Prüfung von der Staatsregierung veranlaßt worden wäre, damit wenigstens die Gemeinden die Gewißheit erhalten hätten, ob die Erbauung einer solchen Straße an sich nur möglich sey oder nicht, in-

Digitized by Go

dem solche alsdann den Bau der Vicinalwege hiernach hätten einrichten können, was ihre Absicht zu seyn scheint, so ist doch wohl nicht zu verkennen; daß es vor allem nöthig war, die Thätigkeit der Techniker, welche dermalen ohnehin so sehr in Anspruch genommen ist, von den bereits genehmigten Straßen, nicht durch die Prüfung eines Terrain für eine minder wichtige Straße, deren Bau bis jetzt noch gar nicht beschlossen, abzulenken.

In Berücksichtigung, daß nur die vorige zweite Kammer die oben angeführte Prüfung beschlossen, welchem Beschlusse die erste Kammer nicht einmal beigetreten, so wie, daß in diesem Straßenbaubezirk, die bereits genehmigten Straßen sobald noch nicht werden ausgeführt seyn, so wie die von dieser Kammer bereits mehrfach ausgesprochene Ansicht, daß, so lange die bis jetzt vereinbarten Straßen nicht erbaut, neue Straßenbauten, welche nicht ganz dringend nöthig, nicht zu genehmigen seyen, trägt Ihr Ausschuß darauf an:

„dem Gesuche für jetzt keine Folge zu geben."

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 189,

zum 60. Protokoll, vom 25. April 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Zulauf, auf Abänderung der Bestimmungen, wegen Bezahlung der Gebühren und Reisekosten für auswärtige Geschäfte der Administrativ-, Gerichts- und Medizinalbeamten (Beil. 145) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein.

Der Abgeordnete Zulauf hat bei der 2. Kammer folgenden Antrag gestellt:

(leg.)

Ihr 1. Ausschuß hat diesen Antrag dem einschläglichen Regierungskommissär, Herrn Ministerialrath von Kuder, mitgetheilt, und von demselben folgende Erwiederung erhalten:

(leg.)

Mit der Ansicht der Staatsregierung vollkommen einverstanden, und deshalb dahin antragend:

„verehrliche Kammer möge der Motion keine Folge geben"

fügt Ihr 1. Ausschuß noch Nachstehendes an.

Der Staat hat allerdings die Pflicht, seinen Angehörigen gleichen Schutz und gleiche Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Da es aber nicht möglich ist, für jedes einzelne Dorf besondere Gerichts-, Verwaltungs- oder Medicinalbeamten anzustellen, so ist es nothwendig, mehrere Orte zu einem Bezirk zu vereinigen, und nur in einem derselben solchen Bezirksbeamten ihren Wohnsitz anzuweisen.

Es besteht der allgemeine Grundsatz, — und diesen greift der Herr Antragsteller auch nicht an — daß der Staatsangehörige, welcher von den Vortheilen einer Staatsanstalt Gebrauch macht, die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen verbunden ist. Darum muß auch derjenige, welcher in seinem Privatinteresse die Thätigkeit eines Gerichts-, Administrativ- oder Medicinalbeamten in Anspruch nimmt, die dafür festgesetzten Gebühren entrichten.

Digitized by Google

Der Antrag bezweckt, in Bezug auf Kosten, welche durch Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes der Beamten entstehen, eine Abänderung jenes allgemeinen Grundsatzes. Ihm zu Folge sollen solche Kosten von der Staatskasse bestritten werden.

Der Herr Antragsteller sucht seine Motion durch den gesetzlichen Grundsatz, der Gleichheit aller Hessen vor dem Gesetz zu begründen.

Dieser Grundsatz ist aber durch die Bestimmung, welche der Abgeordnete Zulauf abgeändert wissen will, in keiner Weise gefährdet, da ja alle Personen ohne Ausnahme, welche Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes der Beamten veranlassen, gleich behandelt werden. Durch dasjenige, was derselbe zur Begründung seines Antrags gesagt hat, wird demnach eine solche Abänderung nicht gerechtfertigt.

Wären aber auch seine Gründe, wie es indessen nicht der Fall ist, richtig, so würden höchstens die Bewohner des Amtssitzes, welche Geschäfte derselben Gattung veranlassen, wie diejenigen sind, für welche Auswärtige Reisekosten zu bezahlen haben, an dem Mehrbetrag der letztgedachten Gebühren participiren müssen. Die Ausmittelung ihrer Beitragsquote aber, würde natürlich mit so vielen Weitläuftigkeiten verbunden seyn, daß sie fast unausführbar wäre.

Beilage Nr. 190,

zum 60. Protokoll, vom 25. April 1839.

Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Ludwig, auf vorläufige Einführung einiger Bestimmungen des Gesetzesentwurfs über die Hypothek und über die übrigen Vorzugsrechte der Gläubiger (Beil. 86); erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Ueber den vorliegenden unserm Ausschusse zum Bericht zugetheilten Antrag des Abgeordneten Ludwig ist vorerst die Ansicht der Staatsregierung eingeholt worden, welche die hohe Kammer aus dem nachstehenden Antwortschreiben des Herrn Regierungskommissärs, des Großherzoglichen Ministerialraths Dr. Breidenbach, vom 10. d. M. entnehmen wolle.

„Sr. ꝛc. dem Herrn Landtagsabgeordneten Weyland, dahier.

„Ew. Hochwohlgeboren haben durch das an den Herrn Ministerialrath von Kuder gerichtete, an mich als den Referenten abgegebene gefällige Schreiben vom 24. Januar d. J. den Antrag des Herrn Abgeordneten Ludwig, die vorläufige Einführung einiger Bestimmungen des Gesetzesentwurfs über die Hypothek betreffend, mitgetheilt und den Wunsch ausgedrückt, die Ansicht der Staatsregierung sowohl über die Supposition des Herrn Antragstellers, daß die Vorlegung eines Civilgesetzbuchs in weiter Ferne liege, als auch über die einzelnen Anträge selbst, kennen zu lernen. Diesem Verlangen entsprechend, beehre ich mich das Nachfolgende zu bemerken.

„Erfordert auch eine gänzliche Umgestaltung aller Theile des bestehenden Rechts die größte Vorsicht und Gründlichkeit, bringt es daher die Natur der Sache mit sich, daß in solchen Beziehungen eine genaue Fristbestimmung unmöglich ist, so glaube ich dennoch die Besorgnisse des Herrn Antragstellers nicht theilen zu dürfen.

„Bedeutende Vorarbeiten sind vorhanden und es ist der entschiedene Wille Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, daß die allgemeine Gesetzgebung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gefördert werde.

„Eine jede Veränderung in den bürgerlichen Gesetzen führt durch den Einfluß auf die Verhältnisse des Lebens für den Anfang eine gewisse Unbehaglichkeit, ja oft Benachtheiligungen mit sich, was erst dann verschwindet, wenn die Staatsangehörigen sich vertraut damit gemacht haben. Partielle Alterationen, ohne die sicherste Garantie dafür, daß sie gelegenheitlich der allgemeinen Gesetzgebung nicht wieder aufgegeben und einem Dritten Etwas werde weichen müssen, wäre ein gewagtes Experiment, oder sie würden der falschen Unterstellung Nahrung geben, daß die Staatsregierung die geheime Ansicht hege, es werde auch noch nach Jahren die neue allgemeine Gesetzgebung zu den frommen Wünschen gehören.

„Was den vorliegenden Antrag betrifft, so hat es seine Bedenklichkeiten, die Objekte, die als Sicherheit konstituirt werden können, zu beschränken, in Form und Materie, ohne bestimmt zu wissen, ob und wie demnächst die andern Vorschläge, welche das allgemeine Gesetz enthalten muß und die den Kredit überwiegend erweitern werden, angenommen werden dürften. Auch die Abschaffung der im Art. 2154 des Code civil gebotenen Erneuerung, ohne Einführung der Gemarkungs-Hypothekenbücher oder sonstiger, den Hypothekenbewahrer in Schutz nehmender Vorschriften, ist nicht ohne Anstände und viele Controversen und Mißstände giebt es noch, welche vorzugsweise, oder doch mindestens gleichzeitig mit den von dem Herrn Antragsteller hervorgehobenen gesetzlich behandelt werden müßten, wenn man überhaupt sich entschließen wollte, ohne die dringendste Nothwendigkeit, das Bestehende theilweise zu verändern; alsdann würde aber das Ministerium der Justiz seine Zeit und seine Kräfte zersplittern, zum offenbaren Nachtheil der allgemeinen Gesetzgebung.

„Aus diesen Gründen glaubt die Großherzogliche Staatsregierung auf den fraglichen Antrag, sowie auf ähnliche, nicht wohl eingehen zu können.

„Hochachtungsvoll habe ich die Ehre zu seyn

Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster Diener,

Darmstadt, den 10. April 1839 Breidenbach."

Digitized by Google

Nach Inhalt dieser Zuschrift ist die hohe Staatsregierung, im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung, welche nach dem entschiedenen Willen Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs mit allen zu Gebot stehenden Mitteln gefördert werden soll, nicht genkigt, in die Vorlage einzelner den diesseitigen oder jenseitigen Rechtszustand abändernder Gesetze, Fälle der dringendsten Nothwendigkeit, wofür sie die vorgeschlagenen Gesetzesabänderungen nicht erkennt, abgerechnet, jetzt noch einzugehen.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, hat also auch vorerst, und ohne bestimmten weiteren Auftrag, keine Veranlassung, in das Materielle der Motion einzugehen. Er glaubt vielmehr, eine hohe Kammer werde mit dem Ausschusse in jenem Ausdrucke des Allerhöchsten Willens dankbar eine nochmalige Bürgschaft erkennen, daß die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde bald auch das vorliegende, nebst vielen andern, einzelne Theile der Gesetzgebung betreffenden Desiderien auf einmal erledigen werde. Er beantragt, die Motion vorerst auf sich beruhen zu lassen, und wird, zur Zeit- und Kostenersparung mehrere ähnliche von Abgeordneten gestellte Anträge, worüber am 10. d. M. Antwortschreiben in gleichem Sinne, wie das so eben verlesene, von der Staatsregierung eingegangen sind, bis auf weitere Verfügung nicht erledigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 191,
zum 61. Protokoll, vom 27. April 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, das Militärbudget für die Jahre 1839 — 1841, insbesondere die vorgeschlagenen Neubauten betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

In dem den Ständen auf gegenwärtigem Landtage vorgelegten Budget über den Bedarf für das Militär und die Militäranstalten in den Jahren **1839**, **1840** und **1841** (Beilage **27** der gedr. Verhandl.) wird den Ständen angesonnen, außer dem gewöhnlichen Bedarfe für das Militär ꝛc., noch weiter zu bewilligen:

1) für Aufführung eines neuen Gebäudes bei der Infanteriekaserne zu Offenbach, zu Quartieren für die dasigen Feldwebel, Krankenstuben, Arrestlokalen, Kasernekommandanten-, Kasernenwärter- und Krankenwärterwohnungen ꝛc. die Summe von . . . . . **24,010** fl.
2) zur Errichtung eines zweiten Pavillons auf den Trainartilleriestall dahier . . . . . **4,300** fl.

Zusammen . . . . . **28,310** fl.

also auf jedes Jahr . . . . . **9,437** fl.

Der Ausschuß hatte sich in dem über das Militärbudget erstatteten Hauptberichte vorbehalten, diesen Gegenstand besonders zu begutachten und verfehlt nun nicht, dieses hiermit in Folgendem nachzuholen:

I. Neubau zu Offenbach.

Auf dem Landtage von **1834** (gedruckte Beilage Nr. **208**.) wurde von der Militärverwaltung der Antrag auf Verwilligung einer Summe von **7,200** fl. gemacht, mittelst welcher man in dem Hofraum der Offenbacher Kaserne einen Bau zu Wohnungen für die fünf Feldwebel des dasigen Bataillons errichten wollte. Diese Feldwebel wohnen dermal in dem dritten (dem Mansarden-) Stocke der dortigen Kaserne, und ein jeder ist mit seiner Familie auf eine Stube, ein enges Kamin zum Kochen und den Mitgebrauch eines gemeinschaftlichen offenen Ganges beschränkt; sie sollten in den neuen Bau verlegt, ihre bisherigen Quartiere mit lediger

Digitized by Google

Mannschaft besetzt und die hierdurch frei werdenden Räume des unteren Stocks zu Montirungskammern eingerichtet werden, wodurch jährlich 250 fl. Montirungskammermiethe wären erspart worden, deren Kapitalwerth dann den geforderten Aufwand beinahe decken sollte. —

Der erste Ausschuß der zweiten Kammer (Beil. 261.) erklärte sich gegen die Proposition, indem er einestheils den Nachtheil der allzugroßen Belastung des Staats mit Gebäuden berührte, anderntheils aber die Nothwendigkeit der Entfernung der Feldwebel aus der Kaserne in Zweifel zog, wobei namentlich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der aus Rücksichten der Moralität hergenommene Grund zu weit führen und bedenkliche Consequenzen nach sich ziehen könne. Der Ausschuß schlug daher vor, daß, wenn absolut die Montirungskammern in die Kaserne verlegt werden sollten, man lieber den Feldwebeln Quartiergeld geben und sie sich selbst für Logis in der Stadt sorgen lassen möge; im schlimmsten Falle sey es aber wohlfeiler, ein Gebäude zur Unterbringung der Montirungskammern, als zu Wohnungen für die Feldwebel zu bauen.

In der Sitzung vom 17. September 1834 kam der Gegenstand zur Berathung, und die Regierungskommissäre suchten die Ansichten des Ausschusses zu widerlegen; indessen wurde dennoch bei der Abstimmung vom 24. desselben Monats die Proposition der Staatsregierung einstimmig abgelehnt.

Auf dem Landtage von 1835 — 1836 wiederholte die Regierung den Antrag ganz in der vorigen Weise.

Der berichtende Ausschuß (Beil. 300.) glaubte nicht, sich für die Proposition erklären zu können, war jedoch der Ansicht, daß, da allerdings durch diesen Bau nützliche dienstliche Zwecke und die Ersparung einer Ausgabe von 250 fl. Montirungskammermiethe erzielt werden könnten, der Militärverwaltung zu gestatten sey, das fragliche Bauwesen alsdann ausführen zu lassen, wenn sich die Mittel dazu durch Minderausgaben bei anderen Rubriken des Militärbudgets ergäben. In der hierauf erfolgten Berathung vom 9. December 1835 wurde der Antrag des Ausschusses von mehreren Seiten unterstützt und nur hinsichtlich der Form, in welcher die Bewilligung erfolgen sollte, bestritten, indem man, gegen den ursprünglichen Antrag des Ausschusses, wieder auf einem generellen Abzuge an der Rubrik: „Regimenter und Corps" bestand, hieraus aber die Unmöglichkeit, noch besondere Ausgaben auf Ersparnisse verweisen zu können, von selbst folgte.

Digitized by Google

Demohngeachtet wurde in der Abstimmung vom 19. desselben Monats die Bewilligung mit 27 gegen 16 Stimmen versagt.

Die Militärverwaltung hat nun dasselbe Bauwesen, jedoch in größerem Umfange, wieder proponirt. — Man will nun einen Bau aufführen, welcher enthalten soll:

1) Die Wohnungen für die fünf Feldwebel.

2) Vier Krankenstuben, welche dermalen weder in hinreichender Qualität, noch Quantität in Offenbach vorhanden seyn sollen und deren Errichtung sich daher als unvermeidlich darstelle, weil nicht immer der Transport der Kranken in das hiesige Lazareth thunlich seye und alle Versuche, auf anderem Wege Abhülfe zu verschaffen, nicht zum Ziele geführt hätten.

3) Statt der dermaligen ungeeigneten Arrestlokale in der alten Kaserne, fünf neue Arrestlokale.

4) Hierzu soll noch eine Kasernenwärters-, eine Kasernekommandanten-Wohnung und eine Krankenwärterstube kommen; und da endlich

5) bei dieser Ausdehnung des Bauwesens zugleich ein alter Bau, worin sich dermal die Menageküche, so wie der Raum für Aufbewahrung der Regimentswagen und Feuerspritze befindet, wegfallen muß; so soll zugleich die Menageküche in dem neuen Hauptbau eingerichtet und außerdem

6) ein weiterer neuer kleiner Nebenbau errichtet werden, welcher einen Wagen- und Feuerspritze-Schoppen, eine Todtenkammer und eine Büchsenmacherwerkstätte enthält.

Dieses ganze Bauwesen soll, nach den vorgelegten Ueberschlägen, 24,010 fl. kosten, weshalb die jährliche Bewilligung von 8003 fl. dafür verlangt wird.

Die Errichtung eines Neubaues zur Unterbringung der Feldwebel ist bisher schon oft als dringend nothwendig geschildert worden; und da nun das übrige dringendere Militärbauwesen beseitigt ist; so hatte sich auch der Ausschuß schon bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes, für den Fall der Ausführbarkeit des Projekts, demselben nicht abgeneigt gezeigt, sowie er auch, aus Rücksicht auf die ihm gewordenen Erläuterungen, es nicht für unpassend fand, wenn man die jetzige Veranlassung zugleich mit benutzen wollte, um zugleich einige andere wichtige Zwecke zu erreichen, namentlich um bessere und zweckmäßigere Kranken- und Arrestlokale, sowie eine Kasernekommandanten-Wohnung zu verschaffen. Es hätte sich, was den Voranschlag betrifft, allenfalls nur die Frage aufwerfen lassen, ob nicht der vorhin unter 6) erwähnte Nebenbau, dessen Errichtung mit der Summe von 1174 fl., un-

Digitized by Google

ter der Hauptsumme von **24010** fl. mit vorgesehen ist, ganz oder theilweise erspart werden könnte? indem durch den neuen Hauptbau die Menageküche untergebracht würde und in der alten Kaserne nicht blos die **5** Feldwebelwohnungen, sondern auch die bisherigen Kranken- und Arrestlokale, sowie die Kasernenwärterwohnung disponibel werden und alle diese Räume durch die Verlegung der Montirungskammern in die alte Kaserne keineswegs wieder erfüllt werden würden.

Diese Bedenklichkeit würde aber doch, da das Objekt derselben in Vergleichung mit dem ganzen Aufwande, von keinem großen Belange ist, den Ausschuß nicht abgehalten haben, sich geeigneten Falls sogleich für die Proposition der Staatsregierung auszusprechen, wenn nicht ein anderer weit erheblicherer Anstand dem ganzen Projekt im Wege gestanden hätte, welcher in Folgendem besteht:

Das dermalige Kasernegebäude zu Offenbach nebst dem ganzen dazu gehörigen (beschränkten) Raume, sowie der zum Abbruch bestimmte Nebenbau, sind Eigenthum der Stadt Offenbach und dem Militär nur so lange überlassen, als es in Offenbach garnisonirt; diese Gebäude werden auch von der Stadt unterhalten.

Die neuen Gebäude, welche doch dem Staate gehören, werden hiernach ein vorhandenes städtisches Gebäude wegnehmen und ganz auf städtisches Eigenthum zu stehen kommen und wenn etwa dereinst der Fall eintreten sollte, daß die Kaserne nicht mehr benutzt und deshalb der alte Hauptkasernebau an die Stadt zurückgegeben würde; so könnten, wenn dieses Verhältniß nicht vorher geordnet wäre, wegen der desfallsigen Auseinandersetzung leicht Streitigkeiten entstehen, oder der Staat benachtheiligt werden, weil er seine auf städtischem Eigenthum aufgeführte Gebäude doch nicht wieder wegnehmen kann, eine Ueberlassung derselben an die Stadt aber voraussichtlich nur unter, für den Staat sehr ungünstigen Bedingungen alsdann ausführbar seyn würde; eine Erwerbung des ganzen städtischen Eigenthums zu dem fiskalischen würde aber dann höchstwahrscheinlich für den Staat gar keinen Zweck oder Vortheil haben und ebenfalls in keinem Falle unter andern, als drückenden, Bedingungen für den Staat möglich seyn, weil dieser in allen diesen Verhältnissen, ohne vorherige feste Stipulationen, nur ganz von dem guten Willen des Stadtvorstandes abhängen würde, dessen Diskretion für alle Zukunft unbedingt zu vertrauen aber doch sehr gewagt erschien. —

Digitized by Google

Zur Beseitigung dieser von den Herrn Regierungskommissarien als begründet anerkannten Bedenklichkeiten, hatten dieselben zwar vorläufig dem Ausschusse die bestimmte Zusicherung ertheilt, daß die Militärverwaltung von der zu hoffenden Bewilligung nicht eher Gebrauch machen und nicht eher eine Verwendung bewilligter Fonds eintreten lassen werde, als bis vorerst die wechselseitigen Rechtsverhältnisse des Staats und der Stadt Offenbach und der Fall einer etwaigen Auseinandersetzung durch Vertrag mit der Stadt dergestalt geordnet seyen, daß der Staat wegen seines Eigenthums vollkommen befriedigend sicher gestellt werde, worüber man auch auf dem nächsten Landtage den Ständen nöthige Vorlage zu machen bereit sey. Sie hatten aber zugleich dabei den Wunsch ausgesprochen, daß immerhin eventuell die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel erfolgen möge, damit man, in deren Besitze, leichter ein Arrangement bewirken und dann sogleich zur Vollziehung der Sache schreiten könne.

Der Ausschuß glaubte indessen, auf eine solche noch unbestimmte Versicherung hin, die Bewilligung der verlangten bedeutenden Summe nicht beantragen zu dürfen, zumal da er es bei der Beschränktheit des ganzen Offenbacher Kaserneraums und dem schlechten und unzweckmäßigen Zustande des alten Kasernegebäudes für bedenklich erachtete, jetzt noch die bedeutende Summe von **24000** fl. für einen neuen Nebenbau verwenden zu lassen, in der Ungewißheit, wie lange das alte Hauptgebäude noch zu brauchen seyn und wie es demnächst, in dem Fall des Bedarfs eines neuen Hauptbaues, mit dessen Herbeischaffung gehen werde.

Es wurde daher der Wunsch geäußert, daß noch vor Erstattung des Ausschußberichts von Seiten der Militärverwaltung mit der Stadt Offenbach wegen Regelung der beiderseitigen Rechtsverhältnisse in Unterhandlung getreten und dem Ausschusse das Resultat mitgetheilt werden möge, wobei dieser zugleich zur vorzugsweisen Erwägung die Ansicht äußerte, daß es vielleicht am Besten seyn möchte; wenn, statt der ohnedieß baufälligen alten Kaserne, eine ganz neue Kaserne für das in Offenbach garnisonirende Bataillon erbaut und hierdurch zugleich der jetzt proponirte Nebenbau erspart würde, daß die Mittel hierzu aber wohl dadurch herbeizuschaffen seien, daß von Seiten des Staats die jetzt für den Neubau des Nebenbaus erforderliche Summe beigeschossen, von Seiten der Stadt Offenbach dagegen zur Verzinsung und Amortisirung eines aufzunehmenden Kapitals bis zu dessen gänzlicher Tilgung derjenige Betrag als jährliche Rente fernerhin auf-

Digitized by Go

gebracht würde, welchen sie jetzt, theils zur baulichen Unterhaltung der alten Kaserne (welche ihr vertragsmässig obliegt), theils zur Bestreitung der periodischen Einquartirung der nicht kasernirten Mannschaft, sowie an Servicegeldern durchschnittlich jährlich aufzubringen hat.

Das Großherzogl. Kriegsministerium hat, diesem Wunsche des Ausschusses entsprechend, eine Berathung des Gemeinderaths zu Offenbach über den vorliegenden Gegenstand veranlaßt und sofort das Resultat hiervon dem Ausschusse mitgetheilt. Nach diesem hatte der Gemeinderath folgende Offerten gemacht:

1) Für den Fall, daß es sich blos von der Auseinandersetzung des beiderseitigen Eigenthums handelt, solle die städtische alte Kaserne dem Staat als Eigenthum überlassen werden, unter der Bedingung, daß

a. die Kosten der Unterhaltung derselben, sowie die Aufbringung der Servicegelder, der Stadt alsbald abgenommen, daß

b. im Frieden nur bei Einziehung der Großbeurlaubten (während der Septemberübungen) Militär in die Stadt einquartiert werden dürfe und auch in diesem Falle nicht mehr, als die Quartiertäge nach einem mehrjährigen Durchschnitte bisher jährlich betragen haben;

c. daß für jeden über diese Zahl etwa einquartiert werdenden Mann per Tag 12 kr. aus der Staatskasse an die Quartierträger bezahlt werden;

d. für den Fall, daß innerhalb der ersten 20 Jahre die Garnison von Offenbach verlegt, oder die Bequartierung der Garnisonen im Allgemeinen für eine Staatslast erklärt werden würde, solle der Staat für die ihm überlassene Kaserne einen Kaufpreis von 15,000 fl. bezahlen jedoch für jedes Jahr, welches an der Periode von 20 Jahren schon abgelaufen, hiervon 750 fl. abziehen; träte also während des Laufs der ganzen 20 Jahre gar keine Aenderung ein, so wäre mit Ablauf dieser Zeit das Kapital von 15,000 fl. als erloschen anzusehen.

2) Für den Fall, daß von Seiten des Staats eine neue Kaserne erbaut werden wollte, welche die gesammte Mannschaft, mit Ausnahme der Kriegsreserve aufnehmen und die Stadt von aller Einquartirung dieser Mannschaft befreien würde, wollte der Gemeinderath:

a. die jetzige Kaserne für die Stadt zum willkührlichen Gebrauche wieder zurücknehmen;

Digitized by

b. von dem Tage der Beziehung der neuen Kaserne an eine jährliche Rente von **2400** fl. auf solange bewilligen, bis daraus, nebst **3** pCt Zinsen, ein Kapital von **60,000** fl., getilgt sein werde, wogegen aber

c. der Staat die sämmtlichen Bau- und Anlagekosten für eine neue Kaserne in innerer und äußerer Beziehung, auch die Zugänge von den Straßen aus, übernehmen und sich ferner

d. verbindlich machen müsse, ferner weder Steuern, Servicegelder, noch Unterhaltungskosten ꝛc. an die Stadt zu fordern, auch das Bataillon nebst Stab ununterbrochen in Offenbach in Garnison zu belassen; im Fall einer Entfernung dieser Garnison solle die Zahlung der Rente ganz aufhören, im Falle zeitweiser Unterbrechungen der Garnisonirung über ein Jahr solle die Stadt berechtigt seyn, **1200** fl. per Jahr an der Rente in Abzug zu bringen, ohne daß dadurch die Tilgungsperiode verlängert werde; auch solle die Behörde in diesem Falle verpflichtet seyn, die Depots oder Reserven in die Kaserne und nicht in die Stadt einzuquartieren;

e. wenn durch gesetzliche Bestimmungen in den Kasernirungs- oder Bequartierungs-Verpflichtungen Abänderungen zu Gunsten der Garnisonsplätze eintreten sollten, so müsse die Stadt Offenbach derselben ebenfalls durch Aufhebung oder Ermässigung der Rente theilhaftig werden;

f. wenn unvorhergesehene Umstände die Militärverwaltung hindern sollten, die Garnison in die Kaserne zu legen und solche bei den Bürgern einquartiert werden müßte; so sollten hierfür **12** kr. täglich vom Mann aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zur Beurtheilung dieser Anerbietungen der Stadt Offenbach muß hier bemerkt werden, daß dieselbe dermalen in Beziehung auf die dasige Garnison, ausweislich des eingesehenen Voranschlags von **1839**, beiläufig Folgendes jährlich aufzuwenden hat:

1) Servicegelder für verheirathete Unterofficiere ꝛc. **288** fl.
2) Für das Ausweisen und Unterhalten der Kaserne **500** „
3) Die unentgeldliche Benutzung eines städtischen Gebäudes als Kaserne durch das Militär gleich **4** pCt. des angenommenen Kapitalwerths von **15,000** fl. (das Brandversicherungskapital ist **20,500** fl.) . . . . **600** „

Zusammen **1388** fl.

wovon die beiden ersten Posten mit 788 fl., sodann die öffentlichen Lasten an Brandversicherungsbeiträgen ꝛc. der Gemeinde im Falle der Acceptation des ersten Vorschlags (der Abtretung der Kaserne an den Staat) erspart würden.

4) Zur Bestreitung der Kosten der Einquartierung der nicht kasernirten Mannschaft sind pro 1839 vorgesehen*) 3000 fl. welche mit den vorerwähnten . . . . . 1388 fl. im Falle des Neubaus der Stadt gespart resp. gewonnen würden.

Es bedarf einer weiteren Erwähnung, als dieser Leistungen, nicht, um Jeden in den Stand zu setzen, auf den ersten Blick einzusehen, daß es nicht die ernstliche Absicht der Stadt Offenbach war, mit dem Staate aus gemeinschaftlichen Kräften und so, daß ihre bisherige Last dadurch nicht erhöht wird, dem Militär eine solche Unterkunft in Offenbach zu verschaffen, welche das Bleiben der Garnison an diesem Orte vorzugsweise zu sichern geeignet wäre, daß vielmehr die Tendenz der Stadt Offenbach dahin zu gehen schien, für sich bedeutende pekuniäre Vortheile, in Vergleichung mit dem dermaligen Zustande, in den beiden Fällen der Ueberlassung des Eigenthums der alten Caserne an den Staat, sowie der Erbauung einer neuen Caserne, zu erlangen. — Die Befürchtung des Ausschusses, daß es nicht gerathen sey, einen neuen Bau geradezu auf Kosten des Staates ohne vorheriges Arrangement auf städtisches Eigenthum zu setzen und sich damit der Discretion eines künftigen Stadtvorstandes preiszugeben, erschien hiernach vollkommen gerechtfertigt und der Ausschuß konnte sich daher auf diese Propositionen weder für die Errichtung des fraglichen Baues, noch für gänzliche neue Erbauung einer Caserne zu Offenbach aussprechen, weil dies die dermaligen finanziellen Verhältnisse auf alleinige Kosten des Staats nicht erlauben, eine Gemeinschaft mit der Stadt Offenbach aber nur unter lästigen finanziellen und andern Bedingungen möglich seyn sollte, auf die sich der Staat selbst aus militärischen Rücksichten und wegen der ihm selbst hinsichtlich der Formation des Militärs dadurch angelegt werdenden Hemmungen nimmermehr einlassen kann.

Der Ausschußbericht war auch, auf diese Verhältnisse hin, schon vor mehreren Wochen durch den Referenten mit dem Antrage entworfen worden:

daß die Stände die geschehene Proposition ehrerbietigst ablehnen und der Militärverwaltung überlassen möchten,

*) Die wirkliche Ausgabe im Jahre 1837 betrug 2733 fl. 16 kr.

Digitized by Google

ob und welche etwaige sonstige Maaßregeln sie zur Entfernung der geschilderten Uebelstände zu ergreifen oder weiter vorzuschlagen für angemessen erachten werde.

Auf diesen dem betreffenden Herrn Regierungskommissär bekannt gewordenen Antrag wurde nun erst der Gemeinderath zu Offenbach, was eigentlich sogleich und ohne Mittheilung seiner Vorschläge an den Ausschuß hätte geschehen sollen, von der Unannehmbarkeit derselben durch den betreffenden Regierungskommissär in Kenntniß gesetzt, eine weitere Verhandlung mit demselben eingeleitet und nun erst deren weiteres Resultat dem Ausschusse mitgetheilt, welches dann in Folgendem besteht:

1) Für den Fall, daß blos der projektirte Nebenbau aufgeführt wird, will die Stadt den für diesen Neubau erforderlichen Grund und Boden, sowie die durch diesen Neubau wegfallenden städtischen Gebäulichkeiten unentgeltlich an den Staat, blos unter dem Vorbehalte abtreten, daß, wegen der Zwecke, wozu diese Gebäulichkeiten bisher gedient haben, nie eine weitere Anforderung an die Stadt gemacht werden könne. Für den Fall einer dereinstigen Trennung des Staatseigenthums von dem städtischen soll zugleich ein näher bezeichneter Hofraum von Seiten der Stadt an den Staat überlassen werden und letzterer nur die Verbindlichkeit haben, einen alsdann in diesen Raum fallenden Abschnitt des alten Casernebaus der Stadt nach gütlicher Uebereinkunft oder gerichtlicher Expertise zu bezahlen, sowie die auf die Gränze zu errichtende Brandmauer und die Mauer zur Abschließung der Hofräume zu bezahlen. Alle übrige dermalige Verhältnisse des Staats und der Stadt hinsichtlich der Garnison und der Kaserne sollen, wie bisher, ferner bestehen bleiben.

Nach dem, zur näheren Verständigung dieses Vorschlags dienenden, bei den Akten befindlichen Grundrisse und den desfallsigen mündlichen Erläuterungen des Herrn Regierungskommissärs würde durch diese Uebereinkunft der Zweck erreicht, daß das neue Gebäude, welches seiner ganzen Länge nach an eine Straße zu stehen kommt, falls es nicht mehr für seinen jetzigen Zweck beibehalten werden sollte, mit eignen Hofräumen versehen, und zu mehreren Privatwohnungen dadurch eingerichtet werden könnte, daß nur in die der Straße zugekehrte jetzige hintere Fronte neue Eingänge gebrochen werden und dadurch diese in eine Vorderfronte verwandelt wird.

2) Für den Fall, daß ein gänzlicher Neubau vorgenommen werden sollte, will die Stadt, ausser einer zur Amortisirung und Verzinsung eines Kapitals von 60,000 fl. zu be-

Digitized by Google

willigenden Rente nun auch noch das alte Caſernegebäude dem Staate unentgeltlich überlaſſen, um dieſes zur Aufnahme der für die Septemberübungen einzuziehenden Mannſchaft beibehalten — und darum die neue Kaſerne in kleinerem Umfange errichten zu können; der Stadtvorſtand hat ſodann die Gründe ausführlicher zu entwickeln geſucht, aus welchen es ihm nicht möglich ſeye, eine höhere Rente als von **2400** fl. zu übernehmen.

Nach den von den Regierungskommiſſarien hierzu ertheilten mündlichen Erläuterungen würde der Staat in dieſem Falle zu übernehmen haben:

20,000 fl.	Zuſchuß zu dem von der Stadt Offenbach zu verzinſenden und zu amortiſirenden Capitale von **60,000** fl., indem eine neue Caſerne zur Aufnahme des Bataillons ohne Rückſicht auf die Vermehrung im September und ohne die Räume, für welche der jetzt projektirte Nebenbau beſtimmt iſt, mit Bauplatz, Nebengebäuden, Einfriedigung, Pflaſterung ꝛc. **circa 80,000** Gulden koſten werde;
14,000 fl.	Aufwand für Anſchaffung des Mobiliars;
24,010 fl.	für Aufführung des Feldwebel- ꝛc. Baus, welcher alsdann bei die neue Kaſerne zu ſtehen kommen würde
Zuſammen **58,010** fl.,	mit welcher Summe dann allerdings ein für das Militär ſehr wünſchenswerther Zweck würde erreicht werden.

So gerne der berichtende Ausſchuß dieſen Zweck, wenn es ohne allzugroße Opfer geſchehen könnte, zu befördern geneigt wäre, ſo vermag derſelbe dennoch nicht, ſich unter dieſen Umſtänden für die Vornahme eines Neubaus in der unter **2** bemerkten Weiſe auszuſprechen, ſelbſt alsdann nicht, wenn ſich auch die Stadt Offenbach noch zu einer höheren Rente als von **2400** fl. und einem höheren Kapitale als von **60,000** fl. verſtehen ſollte, weil der von der Staatskaſſe zu leiſtende Zuſchuß immer noch ſehr hoch bleiben, auch ſich, abgeſehen von etwaigen ſpäteren Nachforderungen, dadurch noch erhöhen wird, daß zugleich auf den Staat als neue laufende Ausgabe die Koſten der Unterhaltung der neuen, ſowie der alten Caſerne übergehen würden und im Fall einer dereinſtigen Unbrauch-

Digitized by Google

dasselbe aus dem Gutsbezirke, wo der Hund sich befindet, nicht entfernen, also zur Verwahrung nicht gebracht werden darf, vor und in Ihrer Gegenwart Gebührenzahlen nach neun Silbergroschen für jeden Hund entrichtet.

Diejenigen, welche diese Gebühren nicht sofort bezahlen, haben binnen zwölf Stunden, nach Ablauf welcher sie in Verzug sind, für jeden Hund 15 Sgr. Strafe zu entrichten.

Wenn Sie Ihre Gebühren und Strafen nicht beitreiben können, so ist es Ihre Pflicht, dem Gutsherrn Anzeige davon zu machen und ihn zu ersuchen, die Beitreibung zu veranlassen.

Sie haben über alle Ihre Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu führen, und diese Rechnung von der Gutsherrschaft prüfen und attestiren zu lassen.

II. Verhältniß zu Dritten.

Auf den Fall, daß Sie sich mit Dritten in Streitigkeiten über Ihre Amtsführung verwickeln, haben Sie sich an Ihren Gutsherrn zu wenden, damit auch auf Ihre Kosten die Sache ausgemacht werde.

Sie dürfen ohne Genehmigung Ihres Gutsherrn keine Klage gegen Jemand anstellen, auch nicht auf Ihre Besoldung, oder auf die Ihnen zustehenden Gebühren, oder auf Ihre Entlassung, weder mit, noch ohne Advocaten.

Sollten solche Klagen ohne Genehmigung Ihres Gutsherrn angestellt sein, so werden Sie nicht allein Ihrer Besoldung und Gebühren verlustig, sondern auch zu Ersetzung der Kosten, die Ihr Gutsherr dadurch hat, daß er sich Ihretwegen in Streitigkeiten mit Dritten hat einlassen müssen, angehalten werden.

Die Entlassung der Gutsvögte und Gutsschreiber steht lediglich den Gutsherrschaften zu.

Der Gutsvogt soll deshalb bei seinem Abgange seinem Gutsherrn 6 Wochen vorher (Ostern oder Michaelis) schriftlich Anzeige machen, damit dieser Zeit genug habe, sich nach einem andern Subjecte umzusehen.

Sie haben sich gegen Ihren Gutsherrn, Ihre Gutsherrschaft, Ihre Gutsherrn Angehörigen und Gutsbedienten anständig zu betragen und namentlich auf die Gutsherrschaft selbst, auf deren Familie und Dienstleute keine Schmähungen auszustoßen, noch weniger Thätlichkeiten zu verüben.

Sie haben sich ferner gegen Ihre Vorgesetzten, die Königlichen Landräthe, Ihre Gerichtsobrigkeit, Ihre Gerichtsschreiber, Ihre Gerichtsdiener, Ihre Gerichtsschöppen, Ihre Gerichtsgeschworenen, Ihre Gerichtsbeisitzer, Ihre Gerichtsboten, Ihre Gerichtsexecutoren, Ihre Gerichtsmänner, Ihre Gerichtsmeister, Ihre Gerichtsknechte, Ihre Gerichtsdiener

Gange unvermeidlich entstehende Lärm und Staub auf das Verderben der Schullocale, der Geräthschaften, Sammlungen und auf den theilweise auch im Sommer stattfindenden Unterricht ausüben müsse, wurde doch die gestellte Forderung einstimmig versagt.

Auf dem Landtage von $18^{35}/_{36}$ wurde die Proposition wiederholt. Der berichtende Ausschuß (Beilage 300.) erkannte zwar ebenfalls die Nothwendigkeit der beabsichtigten neuen Einrichtung nicht an, glaubte jedoch, daß man die Militärverwaltung, in Erwägung der jedenfalls eintretenden Ersparung der Montirungskammermiethe, ermächtigen solle, etwa eintretende Ersparnisse am Militärbudget zur Ausführung dieses Bauwesens verwenden zu dürfen.

Die zweite Kammer verwarf jedoch mit 39 gegen 4 Stimmen die Proposition abermals ganz.

Auf dem gegenwärtigen Landtage wird sie nun wieder erneuert. Der Referent des Ausschusses hat sich durch Einsicht der dermal verwendeten Localitäten überzeugt, daß allerdings die ständige Mannschaft der Sappeurcompagnie sehr enge und in 2 verschiedenen Gebäuden kasernirt ist, indem sie dermal noch 2 kleine Zimmer in dem Nebenbau inne hat, welcher schon die Menageküche, Arrestlokale und Kasernewärterwohnung der Artilleriekaserne enthält und dadurch außerordentlich beschränkt wird. Dagegen erscheint die dermal dem Feldwebel eingeräumte Wohnung nicht bloß hinreichend, sondern auch gegen alle unangemessene Collision mit der ledigen Mannschaft ganz gesichert, so daß hier alle die Nachtheile nicht eintreten, welche in Offenbach bestehen; selbst in dem projektirten Neubau zu Offenbach würden die Feldwebel schwerlich mehr Raum erhalten, als dermal der Sappeurfeldwebel inne hat. Auch der Umstand, daß schon viele Jahre her einige Lehrzimmer im Sommer mit Sappeuren belegt werden, dürfte noch nicht die alsbaldige Aufführung des neuen Baues gebieten, da die hierdurch entstehenden kleinen Unbequemlichkeiten nicht von dem Gewicht seyn können, um hierdurch einen vorzunehmenden Neubau so sehr zu motiviren, zumal' da immer in dem zweiten Sommer das ganze Sappeurcorps in den Monaten Juni, Juli und August ganz von hier abwesend ist. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß der vorhin bemerkte Nebenbau, worin sich so vielerlei heterogene Bestimmungen vereinigen, allerdings zur Unterbringung von Sappeuren nicht geeignet ist, daß dieselben einer geschlossenen Werkstätte noch bedürfen (sie müssen jetzt in einem offenen Schoppen ihre Handwerksarbeiten verrichten, weil das frühere Arbeitszimmer zur Feldwebels-

Digitized by Google

ordnung zuständigen weisen ist, und daß es allenfalls mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einen oder des anderen Falles geboten erscheinen könnte, sie zu ändern.

Keine Partei wird dadurch, daß sie persönlich vorgeladen wird, gehindert, ihre Angelegenheit zu betreiben und durch Bevollmächtigte wahrzunehmen. Auch bei Partei ist das Gericht in der Regel nicht verpflichtet, sie persönlich zu hören, es sei denn, daß sie dies ausdrücklich verlangt und der Richter es für notwendig erachtet, sie zu vernehmen. Es steht im Ermessen des Gerichtes, auch die Vertreter der Parteien zu hören, wenn es dies für notwendig erachtet. Es kann auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen, und wenn Weisungen oder Verfügungen zu erlassen sind, die Ausführung einer solchen auf Ersuchen eines anderen Gerichtes.

Die oder Richter des selben Kammer ist mit gegenwärtigen Gesetz abgeschafft.

Digitized by Google

Verbeſſerungen.

Beilage Nr. 180 S. 2 Z. 12 v. o. iſt nach „hat" das Wort „nicht" einzurücken.

Beilage Nr. 181 S. 2 Z. 27 v. o. ſind vor dem Wort „iſraelitiſchen" die Worte „Vorſtände der" zu inſeriren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 192,

zum 62. Protokoll, vom 30. April 1839.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über Antrag des Abgeordneten Bürgschützer, die Verwendung der Generalien und Rückvergütungen von der Verwaltungsstelle des Großherzoglichen Zeltung und Intelligenz-Comptoirs betreffend, erstattet, und Beschluß der Kammer darüber.

Der dritte Ausschuß hat sich mit dem Antrage des Abgeordneten Bürgschützer, die Verwendung der Generalien und Rückvergütungen von der Verwaltungsstelle des Großherzoglichen Zeitungs- und Intelligenz-Comptoirs betreffend, beschäftigt, und erstattet nun über denselben folgenden Bericht.

Bei der Berathung der vorstehenden Anträge hat sich der Ausschuß darüber geeinigt, daß es nicht nöthig sei, die Motive derselben besonders zu prüfen, sondern daß es genügend sei, sich mit der Berathung von Art. 1 bis 3 derselben zu beschäftigen, und demnächst darüber seine Ansicht zu äußern.

Zur Einleitung der weiteren Berathung wurde von dem Referenten des Ausschusses, Abgeordneten Bürgschützer, folgendes vorgetragen:

Art. 1 des Antrags.

Art. 1 bis 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Es scheint nur noch ergänzend, daß nämlich Nr. 1 des Antrags, die Verwendung der Generalien betreffend, noch einer Ergänzung bedürfe, dem Sinne nach, daß, wie es bisher geschehen habe, die Gemeinden und Ortsbehörden ersucht und angewiesen werden, die Generalien, welche sie einzuziehen und an die Kasse der Verwaltungsstelle abzuliefern hätten, auch fernerhin einzuziehen und abzuliefern.

Es wird hierauf einstimmig beschlossen, die Berathung über Genehmigung und den Antrag bei dem Großherzoglichen

Bergsträßer nicht eingehen zu können erklärt und sich lediglich auf die im Jahr 1824 über diesen Gegenstand gepflogenen landständischen Verhandlungen bezieht. — Die damalige zweite Kammer ist dem Antrag des Ausschusses beigetreten, und hat der Motion keine Folge zu geben beschlossen; in dem Bericht, Heft X Beilage 269, ist zu der Behauptung der Antragsteller, daß es ungerecht sey, Gemeinden und Kirchenkästen zu Haltung einer politischen Zeitung zu zwingen, bemerkt worden, — daß gerade jetzt hinsichtlich der Zeitung eine andere Einrichtung getroffen worden sey, welche dahin abzweckt, dieselbe zu einer wirklichen Landzeitung zu machen; eine genauere Bekanntschaft des Inlandes mit dem Inlande zu bewirken; alle merkwürdigen Vorfälle, Beyspiele zur Warnung und Nachahmung, gemeinnützige Anstalten, landwirthschaftliche Erfahrungen, und was sonst dem Publikum, namentlich auf dem platten Lande nützlich seyn kann, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dabei sei der Preis von 3 fl. 30 kr. für diese geblieben, während er auf 5 fl. für andere erhöht worden. Die Großherzogl. Zeitung erscheine mithin nunmehr unter einem dreifachen Gesichtspunkt,

1) als politische Zeitung,
2) als Landeszeitung und
3) als allgemeines Intelligenzblatt u. s. w.

In der Diskussion äußerte vor Allen der Herr Antragsteller Heyer: „wenn er auch nicht verkenne, daß die Großherzogliche Zeitung eine bessere Einrichtung erhalten habe als sie früher und namentlich noch in dem Zeitpunkt gehabt, wo er seinen Antrag gestellt, so könne er diesselbe doch nur als politische Zeitung erkennen, in dieser Beziehung dem Ausschuß nicht beistimmen. Er glaubt vielmehr, daß, da von den Gemeinden und Kirchenkästen ohnehin das Regierungsblatt gehalten werden müsse, hiemit ein Intelligenzblatt, welches alle Bekanntmachungen enthielte, verbunden werden könne."

Der Abgeordnete Herr Schenck äußerte: „daß, was die Kirchenkästen betreffe, die Fürsorge getroffen worden sey, daß diejenigen, welche den Preis für die Zeitung nicht bezahlen könnten, von dem Zwang frei sein sollten.

Der Abgeordnete Ludwig bemerkte: „daß, wenn auch die Zeitung für die Gemeinden von großer Wichtigkeit sey, er keinen gerechten Grund einsehe, die Kirchenkästen zu deren Haltung zu zwingen."

Diesem widerspricht der Abgeordnete Braun, „da nach der Versicherung des Herrn Schenck dieser Zwang nur die reichen betreffe, für welche die Zeitung von großem Interesse

Digitized by Google

ber, auf die Abgeordneten des Hohen Hauses, bei dem natürlichen Interesse, das Sie an dieser Sache nehmen.

Der zweite Punkt betrifft die Verwendung, die von Seiten der Kirchenbehörden von der Haltung der Geistlichen gemacht wird, in politischen und politisirenden Angelegenheiten, und also auch bei Wahlen.

Ich habe im Jahresbericht gesagt, daß der Verordnung vom 24. Juni 1879, welche das Wahlgeschäftsgesetz ändert, eine ein-schränkende Fassung gegeben worden, daß in der Absicht der Re-gierung dabei, wenn den Regierungsorganen auch noch mehr von der Amtsthätigkeit der Geistlichen genommen worden, doch nicht eine Beschränkung der Wahlfreiheit der Geistlichen eingetreten sei, daß aber, wenn sich Mißbräuche ergeben sollten, diese in sehr ernster Weise gerügt werden würden. Ich habe mich dann auf die Verordnung vom 24. Juni 1879 selbst bezogen, und ich kann mich nur darauf beziehen, da ich auch dem heutigen Referenten keine andere Auskunft geben kann, als daß ich mich auf diese Verordnung beziehe. Ich habe mich auf diese Verordnung bezogen, die Geistlichen sollten sich in ihrer Amtsthätigkeit, wenn sie auch politisiren, wenn sie auch politisch wirken, so zu verhalten haben, daß sie nicht den verfassungs-mäßigen Rechten der Regierungsorgane, der Gemeindevorsteher, der Kirchenvorsteher, der Gemeindevertretungen Eintrag thun. Ich habe mich auf diese Verordnung bezogen, und ich habe gesagt, daß, wenn sich Mißbräuche und Ausschreitungen ergeben sollten, wenn sie nicht nur vereinzelt vorkommen, sondern wenn sie sich mehren, wenn sie sich häufen, daß dann die Regierung sehr ernst einschreiten würde. Ich habe nicht in Aussicht gestellt, daß eine neue Verordnung erlassen werden würde, sondern ich habe nur gesagt, daß die Regierung sehr ernst einschreiten würde, daß sie dann ihre Pflicht thun würde, und ich habe mich auf diese Verordnung bezogen, weil ich nicht weiß, ob nicht diese Verordnung, wenn sie ernst gehandhabt wird, wenn sie ernst gehandhabt wird, wenn sie ernst gehandhabt wird

die verehrliche Kammer wolle dem gestellten Antrage in so weit Folge zu geben beschließen, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, mit Belassung der Verbindlichkeit für die Gemeinden, die Frage einer näheren Prüfung zu unterwerfen: ob nicht bei Erneuerung des in der Kürze ablaufenden mit der Buchhandlung der Invalidenanstalt bestehenden Contrakts, die Kirchenkästen von der Haltung der Großherzoglichen Zeitung zu liberiren seyn dürften?

Digitized by Google

Beilage Nr. 193,

zum 62. Protokoll, vom 30. April 1839.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Hardy auf Aufhebung verschiedener Gewerbsmonopolien (Beil. Nr. 56 und 113); erstattet von dem Abgeordneten Görtz.

Die erste Kammer ist dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse:

> gegen die Staatsregierung den so angelegentlichen, als ehrerbietigen Wunsch auszusprechen, die, zur Ertheilung einer endlichen Entschließung auf den gemeinschaftlichen, die Aufhebung verschiedener Gewerbsmonopole bezweckenden, Antrag der Stände, erforderlichen vorbereitenden Erörterungen thunlichst beschleunigen und den Ständen die geeigneten Propositionen baldmöglichst, jedenfalls auf dem nächsten Landtage, vorlegen zu wollen;

einstimmig nicht beigetreten. Es ist mir daher der Auftrag geworden, im Namen Ihres dritten Ausschusses weiteren Bericht über diesen Gegenstand zu erstatten.

Aus den bereits in Ihren Händen befindlichen gedruckten Verhandlungen der ersten Kammer entnehmen Sie, daß der Ausschuß den Beitritt zu dem oben erwähnten Beschlusse empfahl, daß aber in der Diskussion neben Vertheidigung der zu den Monopolien Berechtigten und selbst der Monopole die Ansicht ausgesprochen wurde, es seyen keine neuen Gründe für den Antrag geltend gemacht worden und daß darum die Kammer aus Consequenz von ihrem, auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlusse nicht abweichen könne.

Da dieses aber schon zu der Zeit bekannt war, als der oben erwähnte Beschluß in der zweiten Kammer gefaßt wurde und es auch bei den früheren erschöpfenden Erörterungen schwer werden dürfte, neue Gründe hervorzuheben, da es ferner wohl keiner neuen Gründe bedarf, um einen frühern drin-

Digitized by Go

gend motivirten Wunsch beider Kammern bei der Staatsregierung wieder in Anregung zu bringen und es jedenfalls wünschenswerth ist, diesen Gegenstand bald geordnet zu sehen, so trägt Ihr Ausschuß darauf an:

hohe Kammer wolle auf ihrem Beschlusse beharren und denselben mittelst einseitiger Adresse der Staatsregierung vorlegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

„§. 68.

„Eine zweckmäßige Einrichtung, wonach den Forstschützen, um sie zu steter Regsamkeit im Dienste anzuspornen, neben ihrem fixen Gehalte ein veränderliches Einkommen nach Maasgabe der von ihnen entdeckten Forstfrevel gewährt wird, gehört, vielfältiger Erfahrung nach, zu den sehr schwierigen Aufgaben. Wir werden diesen Gegenstand mit Rücksicht auf das neue Forststrafgesetz einer neuen sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und nach deren Ergebniß und im Einklange mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes das Geeignete beschließen." —

Indessen bestehen die Ursachen, welche jene Beschlüsse hervorgerufen haben, noch fort, indem eine Abänderung des früheren Zustandes bis jetzt in keiner Weise eingetreten ist. Auch erheischt die wohl nahe bevorstehende Einführung des neuen Forststrafgesetzes die baldige Verwirklichung der allergnädigst ertheilten landesherrlichen Zusage.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag,

daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, im Sinne der vorgedachten Beschlüsse von 1—3 incl. abermalige Ersuchen an die hohe Staatsregierung zu erlassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 195,

zum 63. Protokoll, vom 2. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Mohr, die unbeschränkte ärztliche Ausübung der Armenkrankenpflege durch die praktischen Aerzte und Wundärzte (Beil. Nr. 136) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Der Antrag des Abgeordneten Mohr Beilage Nr. **136** zum **43.** Protokoll vom **11.** März **1839**, bezieht sich auf zwei Anträge des Abgeordneten Fritz auf dem Landtag von **1834** und **1835**, mit Angabe der Folge gebenden Beschlüsse der zweiten Kammer.

Auf den ersten Antrag hat die erste Kammer, wegen Auflösung des Landtags keinen Beschluß gefaßt.

Der zweite Antrag von **1835**, dahin gehend:

> die Staatsregierung zu ersuchen, den Gemeinden zu überlassen, die Besoldungen, welche aus Gemeinden- oder Stiftungskassen an Aerzte für Behandlung der Hospitaliten gegeben würden, an diejenigen Aerzte zu geben, denen sie ihr Zutrauen schenken, also nicht gerade an Physikatsärzte;

wurde einstimmig von der zweiten Kammer angenommen.

Die erste Kammer hat den Beitritt zu diesem Beschluß einstimmig abgelehnt, anscheinend aus dem Grunde, weil in dem Bericht ihres Ausschusses folgendes vorkommt:

> „Da dem Ausschuß dieser hohen Kammer keine Fälle bekannt sind, in welchen eine willkührliche Beschränkung der Gemeinden in dieser Hinsicht stattgefunden hätte, so finde er keine Veranlassung desfalls der hohen Staatsregierung ein Desiderium auszudrücken."

Der Antragsteller erwähnt nun, daß der Abgeordnete Fritz solche Fälle, worauf die zweite Kammer ihre Beschlüsse gegründet, dargethan und daß solche Fälle der Beschränkungen gegen die praktizirende Aerzte und Wundärzte, wodurch nicht nur „das materielle und moralische Interesse der Gemeinden

und ihrer privativen Armenfonds, sondern auch das Gefühl und die Pflicht der Humanität gegen die armen Kranken verletzt sey" noch fort bestünden und vorlägen, und sucht dieses durch mehrere, dem Antrag beigefügten Belege zu beweisen, leitet sofort daraus ab: „daß den angehenden und älteren praktischen Aerzten und Wundärzten das Zutrauen geschmälert und ihnen die Mittel zu ihrer fortschreitenden Befähigung und Ausbildung, mit Ertheilung eines ausschließenden Gewerbsprivilegiums zu Gunsten der Physikatsärzte und Wundärzte, was nur durch eine gesetzliche Bestimmung geschehen könne, entzogen würden und stellt zur Beseitigung dieses Mißstandes folgende Anträge:

„1) den Gemeinden und deren Armenkrankenverpflegungsanstalten zu überlassen, die Behandlung der Armenkranken, denjenigen Aerzten und Wundärzten im Wohnsitz oder Bezirk, gegen die herkömmliche oder übereingekommene Belohnung zu übertragen, welchen Erstere ihr Vertrauen schenken;"

„2) zu verfügen, daß denen im Bezirk wohnenden praktizirenden Aerzten und Wundärzten, wenn sie auf Ansiehen der hierzu qualificirten Armenkranken durch das Vertrauen der Ortsvorstände oder der Armenanstalten zur Behandlung solcher Kranken berufen werden, oder auch wenn sie mit ihrer Hülfe am nächsten bei der Hand sind, von keiner Seite weder die ärztliche Hülfeleistung, noch den Apothekern die Verabreichung der von ersteren verordneten Arzneyen untersagt oder auch nur erschwert werden solle;"

„3) diese Aerzte für ihre Bemühungen die nemlichen Gebühren von den Gemeinden und Armenanstalten berechtigt seyn sollen, anzunehmen, welche den Physikatsärzten und Physikatswundärzten, nach der Medicinalordnung und Medicinaltaxe zugewiesen sind."

Auf diesen dem Herrn Regierungskommissär, Ministerialrath von Kuder, mitgetheilten Antrag sammt den angefügten Aktenstücken, erfolgte nachstehende Mittheilung:

„Rücksichtlich der Armenkrankenpflege bestimmt die Medicinalordnung vom 14. August 1822 im §. 33 sub IV, daß die Physikatsärzte nicht allein verpflichtet seyen, alle körperlich leidende Armen ihres Wohnorts unentgeldlich ärztlich, wundärztlich oder hebärztlich zu behandeln, sondern daß ihnen auch die Verbindlichkeit obliege, für alle leidende Armen ihres Bezirks Sorge zu tragen, daß ihnen jedoch, da die ärztliche Behandlung der armen

Digitized by Google

Kranken außer dem Wohnorte des Arztes mit Kosten und bedeutendem Zeitaufwande verbunden sey, bei Reisen über Land in diesem Geschäfte die Hälfte der ihnen gebührenden Taggelder von den betreffenden Gemeindskassen vergütet werden sollten. Hiernach gehört die Armenkrankenpflege zu den Dienstobliegenheiten der Physikatsärzte und nach §. 13 der Medicinalordnung ist es außer Zweifel, daß die Armenkrankenpflege der Regel nach nur von den Medicinalbeamten des Bezirks, d. h. von den Physikatsärzten und Physikatswundärzten ausgeübt werden soll, daß mithin in Fällen, wo ärztliche oder wundärztliche Hülfe von einem notorisch Armen auf Kosten der Gemeinde, außerhalb dem Wohnorte des Sanitätsbeamten in Anspruch genommen wird, der betreffende Burgermeister nur den letzteren, d. h. den Physikatsarzt oder Wundarzt, je nachdem der Fall sich für jenen oder diesen qualificirt, zu requiriren hat. Eine Ausnahme hiervon findet blos dann statt, wenn der kranke Arme von einem in loco wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte behandelt werden kann, indem die Medicinalordnung von den praktischen Aerzten die Erwartung ausspricht, daß sie aus Menschenliebe die notorisch Armen ihres Wohnorts, welche körperlich leiden, unentgeldlich ärztlich behandeln werden.

„Dieser hinsichtlich der Armenkrankenpflege nach der Medicinalordnung bestehenden Einrichtung liegen allgemeine sanitätspolizeiliche Rücksichten zum Grunde und es dürfte als eine große Wohlthat zu betrachten seyn, daß der Staat die Beaufsichtigung und Ausübung der Armenkrankenpflege vorzugsweise solchen Aerzten und Wundärzten überwiesen hat, von denen er, in Folge der bestandenen Staatsprüfungen, selbst die möglichste Gewißheit erlangt, daß das gesammte Publikum, mithin auch die Armen, ihnen alles Vertrauen schenken können.

„Auf den Antrag der Landstände ist bereits den Gemeinden zugestanden worden, freiwillige Uebereinkommen mit Aerzten über Behandlung der Gemeindeglieder gegen ein fixes Honorar aus der Gemeindekasse, statt aller Entschädigung von den Einzelnen, mit Genehmigung der einschlägigen Behörden zu treffen. Weiter zu gehen, kann die Staatsregierung nicht für zweckmäßig halten, namentlich möchte es zu weit führen, wenn man die Ausübung der Armenkrankenpflege den praktischen Aerzten und Wundärzten unbeschränkt gestatten, demnach

den einzelnen armen Kranken erlauben wollte, sich nach Willkühr, auf Kosten der Gemeinde, einen praktischen Arzt anzunehmen, vielmehr sollten die armen Kranken es dankbar anerkennen, daß der Staat in der dermalen bestehenden Weise Fürsorge für sie getroffen hat.

„Die Physikatsärzte und Wundärzte, nicht aber die praktischen Aerzte und Chirurgen, sind dafür verantwortlich, daß die Armenkrankenpflege innerhalb ihres Bezirks gehörig gehandhabt wird, sie sind verpflichtet, sich derselben zu unterziehen, gleichwie es dem an einer Krankenanstalt angestellten Arzte obliegt, die Krankenpflege in der Anstalt zu beaufsichtigen und auszuüben; nirgends aber wird es den in einer Krankenanstalt befindlichen Kranken frei stehen, sich von einem anderen, als dem dabei angestellten Arzte behandlen zu lassen.

„Außerdem liegt es im Interesse des Staats, daß die Sanitätsbeamten durch theilweise oder gänzliche Entziehung der Armenkrankenpflege in ihrer Wirkungssphäre nicht beschränkt werden, weil gerade sie es sind, auf welche der Staat in Zeiten der Gefahr bei Epidemien sich am meisten verlassen muß, daher es nöthig ist, daß sie mit den Lokalitätsverhältnissen ihres Bezirks, ja selbst mit Familien- und persönlichen Verhältnissen möglichst vertraut werden und bleiben, wozu oft genug nur die Armenkrankenpflege den rechten Weg bahnt.

„Ebenso kommt auch in Betracht, daß, wenn den Physikatsärzten und Physikatswundärzten die Armenkrankenpflege in ihrem Bezirke entzogen oder gemindert werden sollte, alsdann deren Gehalte erhöht werden müßten, indem bekanntlich die Besoldungen der Sanitätsbeamten so gering gegriffen sind, daß sie davon allein nicht subsistiren können. Sie sind also auf das Einkommen ihrer Praxis verwiesen, einen Theil dieses Einkommens bildet aber auch die Armenpraxis, den sie entbehren müssen, wenn ihnen theilweise solche Praxis entzogen würde.

„Nach allem diesem dürfte es dem Interesse der Staatsangehörigen nicht entsprechen, von der in Beziehung auf die Armenkrankenpflege durch die Medicinalordnung festgesetzten Einrichtung abzugehen."

Der §. **33 sub IV.** der Medicinalordnung vom **14. Aug. 1822**, worauf sich der Herr Regierungskommissär bezieht, macht es dem ersten Physikatsarzte nicht nur zur Pflicht, sondern auch zur Verbindlichkeit, die leidenden Armen seines Wohn-

Digitized by Google

orts unentgeldlich zu besorgen und für alle leidende Arme seines ganzen Bezirks Sorge zu tragen, sie entweder selbst in Behandlung zu nehmen, oder den zweiten Physikatsarzt hierzu aufzufordern. Damit diese wohlthätige Absicht möglichst vollkommen und ohne Störung erreicht werde, sollten die Provinzialregierungen die Abtheilungen eines jeden Physikatsbezirks bestimmen, in welchen der erste und der zweite Physikatsarzt in Bezug auf Armenkrankenpflege wirksam seyn sollte. — Im weiteren Nachsatz ist bestimmt, daß für ärztliche Behandlung der armen Kranken außer dem Wohnort des Arztes, mit Berücksichtigung der Kosten und des Zeitaufwandes, bei Reisen über Land, die Hälfte der Taggelder von den betreffenden Gemeindskassen vergütet werden sollten. — Mit diesem §. bringt der Herr Regierungskommissär den §. 13 der Medicinalordnung in Verbindung, wonach von jedem Arzt, ohne Ausnahme, erwartet wird, daß er aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts unentgeldlich ärztlich behandle. Zu der Behandlung dergleichen Leidenden außerhalb des Wohnorts sollen aber praktische Aerzte nur in dem Fall, gegen eine bestimmte Remuneration, verbunden sein, wenn sie zu diesem Geschäft von der Provinzialregierung autorisirt und angewiesen sind, indem die Armenkrankenpflege der Regel nach von den Medicinalbeamten ausgeübt werden solle, und nur besondere Lokalitätsverhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel begründen könnten.

Hieraus folgert der Herr Regierungskommissär: daß die Armenkrankenpflege zu den Dienstobliegenheiten der Physikatsärzte gehöre und der Bürgermeister nur den Physikatsarzt oder Wundarzt, je nach dem vorkommenden Fall zu requiriren habe, eine Ausnahme finde nur dann statt, wenn der arme Kranke sich in dem Wohnort eines praktischen Arztes befinde, weil alsdann die Erwartung gehegt werde, daß er aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts unentgeldlich behandle, auch lägen noch allgemeine sanitätspolizeiliche Rücksichten zum Grunde und es dürfte als eine große Wohlthat zu betrachten seyn, daß der Staat die Beaufsichtigung und Ausübung der Armenkrankenpflege vorzugsweise solchen Aerzten und Wundärzten überwiesen hat, von denen er die möglichste Gewißheit, nach der bestehenden Staatseinrichtung erlangt, daß das gesammte Publikum, mithin auch die Armen, ihnen alles Vertrauen schenken könnten. —

Der berichtende Ausschuß ist der Ansicht, daß es allerdings von der Staatsregierung weise war, den angestellten Physikatsärzten, für den ihnen gegebenen Gehalt und Trans-

portmittel, benebst der Begünstigung, die gerichtlichen Fälle nach der bestehenden Taxe allein zu behandeln, die Verpflichtung auferlegt hat, die armen Kranken ihres Wohnorts ganz unentgeldlich, und außerhalb ihres Wohnortes gegen die halben Taggebühren zu behandeln, weil den übrigen praktischen Aerzten, die keinerlei Gehalt und Vergünstigung von dem Staate genießen, eine solche Zumuthung nicht gemacht werden kann, und dennoch wird zur Erleichterung des Publikums und der Physikatsärzte, die Menschenliebe der praktischen Aerzte der Art in Anspruch genommen, daß sie sich der Behandlung von armen Kranken ihres Wohnorts auch unentgeldlich unterziehen möchten; eine Menschenliebe, deren sich nach Wissen noch kein praktischer Arzt entzogen hat.

In dieser Hinsicht sind also die praktischen Aerzte den angestellten Aerzten, rücksichtlich der Nachtheile und ohne die großen Vortheile, welche Letzteren gegeben werden, in ihrem Wohnorte ganz gleich gestellt. Warum will man aber den praktischen Aerzten nicht erlauben, gleich den Physikatsärzten, ihre Menschenliebe gegen halbe Taggebühren auch außerhalb ihres Wohnortes auszudehnen? Sanitätspolizeiliche Rücksichten können hier nicht im Wege stehen. Haben die praktischen Aerzte die Befähigung arme Kranken in ihrem Wohnort zu behandeln, so haben sie auch die Befähigung solche außerhalb ihres Wohnorts zu behandeln. Es liegen im Gegentheil unter den seither veränderten Verhältnissen sanitätspolizeiliche Gründe vor, die Armenpraxis der praktischen Aerzte möglichst zu erweitern. Bei der Entstehung der Medizinalordnung befanden sich in jedem Bezirk zwei Physikatsärzte (erster und zweiter Klasse) von gleicher wissenschaftlicher Bildung, diese sollten nach dem §. 13 der Medizinalordnung nach abzutheilenden Bezirken, die Armenpraxis gemeinschaftlich besorgen; dadurch war nicht nur eine Beförderung und Erleichterung, sondern auch eine Art gegenseitiger Kontrole der Armenpraxis gegeben. Dieses Verhältniß hat aufgehört, es besteht nunmehr nur ein Physikatsarzt in jedem Bezirk, chirurgische Fälle von einiger Wichtigkeit kommen selten vor, es ist also nun um so nöthiger, daß die Armenpraxis der praktischen Aerzte, so weit als thunlich, ausgedehnt wird, wenn sie nicht durch überhäufte Beschäftigung und Nachlässigkeit des Physikatsarztes leiden soll; durch Beschäftigung, weil vorausgesetzt werden muß, daß der Physikatsarzt vermöge seines Standpunktes und des von dem Staate in ihn gesetzten Vertrauens das größte Zutrauen genießt; durch Nachlässigkeit, weil er ein Privilegium

in dieser Hinsicht hatte, wodurch leicht Nachlässigkeit hervorgerufen werden kann.

Es ist rein unmöglich die praktischen Aerzte von der Armenpraxis ganz auszuschließen; wer soll dann solche Kranke behandeln, wenn der Physikatsarzt selbst krank wird, durch Alter, körperliche Schwäche und Geschäfte verhindert ist, oder mit menschlichen Schwächen behaftet ist, welche ihm, nachdem er seine lohnende Kranken besucht hat, nun nicht mehr gestatten, auch noch die Armen zu besuchen und zu behandeln? Doch wohl niemand anders als ein praktischer Arzt aus demselben Bezirk, der es aber nun, wegen der untergeordneten Stellung, wegen dem ihm angethanen Zwang, auch nicht mehr mit der nöthigen Menschenliebe thun wird.

In der Regel berufen die Bürgermeister die Physikatsärzte zur Armenkrankenpflege, besonders dann, wann sie die Ueberzeugung nicht haben, daß sich ein praktischer Arzt der Behandlung derselben, unter denselben Bedingungen unterzieht, wie es der Physikatsarzt vermöge seiner Amtspflicht thun muß, weil sich ein Bürgermeister im entgegengesetzten Fall, der Verantwortlichkeit aussetzen würde, die dadurch entstandenen höheren Kosten persönlich zu tragen.

Der Herr Regierungskommissär erwähnt nun weiter:

Daß einzelnen Gemeinden, auf den Antrag der Stände zugestanden werde, praktische Aerzte zur Behandlung der Gemeindeglieder anzunehmen. Weiter zu gehen, halte die Staatsregierung nicht für zweckmäßig, namentlich möchte es zu weit führen, wenn den praktischen Aerzten die Armenpraxis unbeschränkt gestattet, demnach den einzelnen armen Kranken erlaubt werden wollte, sich nach Willkühr, auf Kosten der Gemeinde, einen praktischen Arzt zu nehmen, vielmehr sollten dieselben dankbar anerkennen, daß der Staat in der bestehenden Weise Fürsorge für sie getroffen habe.

Der Ausschuß ist hier der Ansicht, daß den, von einzelnen Gemeinden, mit hoher Genehmigung angenommenen praktischen Aerzten, nach der Medicinalordnung nicht nur das Recht zusteht, sondern auch die Menschenpflicht obliegt, die armen Kranken ihres Wohnorts unentgeldlich zu behandeln, und daß sich die armen Kranken mit dem von dem Burgermeister requirirten Arzt, in der Regel, dankbar begnügen werden; sollte es jedoch in einzelnen Fällen von einiger Wichtigkeit vorkommen, daß der arme Kranke nicht zu diesem, sondern zu einem andern Arzt besonderes Zutrauen habe, so sei es hart, einen Zwang eintreten zu lassen, besonders

*

Digitized by Google

dann, wann sich unter gleicher Verpflichtung ein anderer Arzt der Behandlung solcher armen Kranken unterziehen will.

Wer wird sich der Behandlung eines Arztes unterwerfen wollen, zu dem er kein Zutrauen hat, und was würde der Erfolg eines angethanen Zwangs in dieser Hinsicht seyn? — in der Regel kein guter, wenn nicht gar ein nachtheiliger.

Daß der praktische Arzt, wenn er freiwillig in irgend einer Gemeinde oder Armenanstalt die Verpflichtungen des Physikatsarztes übernimmt, auch gleiche Obliegenheit und Verbindlichkeit, wie dieser Letztere, übernehmen muß, bedarf keiner näheren Ausführung, er muß und wird es um so mehr thun, da er und der Apotheker, welcher seine Arzeneien macht, unter der direkten Kontrole des Physikatsarztes stehen, währenddem der Physikatsarzt in dieser Beziehung nicht leicht von einer anderen Behörde kontrolirt werden kann.

Der Herr Regierungskommissär sucht weiter die Ansicht geltend zu machen: daß eine Beschränkung der Sanitätsbeamten hinsichtlich der Armenkrankenpflege nicht im Interesse des Staats liege, weil gerade sie es seyen, auf welche der Staat in Zeiten der Gefahr, bei Epidemien sich am meisten verlassen und darauf rechnen müsse, daß sie mit den Lokalverhältnissen, ja selbst mit den Familien- und persönlichen Verhältnissen möglichst vertraut würden und blieben, wozu die Armenkrankenbehandlung oft den Weg bahne, daß ferner die gering gegriffenen Besoldungen der Sanitätsbeamten, bei geminderter Armenkrankenbehandlung erhöht werden müsse, weil sie auf das Einkommen dieser Praxis verwiesen seyen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß er eine, den Physikatsärzten und Wundärzten, gänzlich entzogene Armenpraxis für undenklich halte und wenn ein solcher Fall in der Wirklichkeit ja eintreten sollte, so beweise dieß zur Genüge, daß der Sanitätsbeamte kein Zutrauen genösse oder verdiente, mithin auf dem unrechten Platz seye und dem Vertrauen nicht entspreche, welches der Staat in ihn gesetzt hat. Ein Uebel, dem nur durch Versetzung oder nach Umständen auf andere Art, abgeholfen werden kann oder sollte.

Ferner ist die Armenpraxis, nach dem klaren Sinn des §. 33 — IV. der Medizinalordnung nicht als eine Begünstigung, sondern als ein Onus, eine, den Sanitätsbeamten zur Last gesetzte Pflicht zu betrachten, die den praktischen Aerzten, gegen ihren Willen nicht anbefohlen und aufgebürdet werden konnte, weil sie von dem Staat keine Besoldung und keine Transportmittel (Fourageration) beziehen. Schon in dieser Hinsicht schwindet die Voraussetzung, daß die Physi-

Digitized by Google

katsärzte neben den praktischen Aerzten, ohne die Armenpraxis im ausgedehnten Sinne nicht bestehen könnten und zu ihrer Subsistenz schon darauf hingewiesen seyen; sie schwindet aber auch dadurch, daß die nothdürftige Subsistenz durch ihren Gehalt und die ihnen ausschließlich zugewiesenen und gut bezahlten gerichtlichen Fälle, schon gedeckt ist.

Wenn ein angehender praktischer Arzt Armenbehandlung sucht, so thut er es sicher nur deßwegen, um sich in seinem Fach zu üben und sich vielleicht auch Bekanntschaft in den Gemeinden zu machen. Ein praktischer Arzt, dessen Ruf und Subsistenz schon begründet ist, wird sicher keine Armenbehandlung unter der verordnungsmäßig bestimmten und den Physikatsärzten zur Pflicht gemachten Obliegenheit suchen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß eine praktische Heranbildung der prakticirenden Aerzte unumgänglich nöthig ist und mehr befördert als verhindert werden muß, weil aus diesen die Physikatsärzte entnommen werden müssen. Ungerecht und zum Nachtheile des Staats wäre es, wenn junge Mediziner von der Universität weg, und nicht anerkannt tüchtige praktische Aerzte als Sanitätsbeamte angestellt werden sollten.

Bei Epidemien müssen allerdings die Physikatsärzte thätig wirken, aber nicht minder wird dann die Menschenliebe der praktischen Aerzte am meisten in Anspruch genommen werden müssen.

Sollte irgendwo der Fall noch vorkommen, daß fixe Entschädigungen, welche von Spitälern oder sonstigen Armenanstalten für die Krankenbehandlung gegeben werden, den Physikatsärzten an ihrer Besoldung abgezogen oder resp. in die Staatskasse bezahlt würden, so kann der Ausschuß ein solches Verfahren nicht billigen, weil nach dem §. 15. des Finanzgesetzes vom 6. März 1824 die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz-, Polizei- und Medizinalbeamten, in so fern sie nicht auf Berechtigungen beruhen, welche sich auf privatrechtlichen Titel gründen, abgeschafft sind, mithin Spitäler und sonstige Stiftungen der Art, als den Gemeinden in dieser Hinsicht gleichgestellt, betrachtet werden sollten. So findet schon darin der erste Theil des Antrags vom Abgeordneten Mohr seine Rechtfertigung und Empfehlung.

Da ferner nach der Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs, wie schon erwähnt, bereits den Gemeinden zugestanden ist, freiwillige Uebereinkommen mit Aerzten über Behandlung der Gemeindeglieder, folglich auch der armen Kranken dieser Gemeinden, gegen ein fixes Honorar aus der Ge-

Digitized by Google

meinde, statt aller Entschädigung von den Einzelnen, mit Genehmigung der einschläglichen Behörden zu treffen, so möchte folgerecht den Gemeinden zu gestatten seyn, mit praktischen Aerzten, wegen Behandlung der armen Kranken, auch freiwillige Uebereinkommen gegen die fixe Gebühr der halben Taggelder abzuschließen, — wonach der zweite und dritte Theil des Antrags vom Abgeordneten Mohr dahin zu modificiren wäre:

> die hohe Staatsregierung zu bitten, die Ortsvorstände resp. Bürgermeister, in deren Gemeinden keine Aerzte wohnen, auch dahin zu ermächtigen, nach bewandten Umständen oder eigenem Ermessen und Gutbefinden, benebst den Physikatsärzten und Wundärzten, auch praktizirende Aerzte und Wundärzte des Bezirks, zur Behandlung der armen Kranken, gegen Bezahlung der halben Taggelder und ohne Transportkosten requiriren zu dürfen, —

worauf der berichtende Ausschuß hiermit anträgt und so diese Sache der verehrlichen zweiten Kammer zur Annahme empfiehlt.

Digitized by Google

Beilage Nr. 196,

zum 64. Protokoll, vom 7. Mai 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Finanzverwaltung der jüngsten Finanzperiode oder der Jahre 1836, 1837 und 1838 (Beil. Nr. 4, 107) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Hellmann.

Die erste Kammer ist den von Ihnen über die Finanzverwaltung der Jahre 1836—1838 gefaßten Beschlüssen 1, 2, 3 und 5 beigetreten, dem 4. Beschlusse hingegen:

> die Staatsregierung zu ersuchen, künftighin auch die Kosten des Großherzogl. Ludwigsordens in den Staatsvoranschlag aufnehmen zu lassen,

hat dieselbe die Zustimmung versagt; zugleich aber auch noch folgende weitere Beschlüsse gefaßt:

1) die in dem Ausschußbericht der ersten Kammer entwickelte und in der Berathung ebenfalls berührte Ansicht, hinsichtlich der künftigen Behandlungsweise vorläufiger Mittheilungen über Finanzverwaltung, der zweiten Kammer zur Zustimmung zu empfehlen.
2) Der Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß den Direktoren der Staatsschulden-Tilgungsanstalt ein fixer Gehalt im Betrage von etwa 500 fl. bestimmt werden möge.

Was den erstgenannten 4. Beschluß der zweiten Kammer betrifft, dem die erste Kammer ihre Zustimmung versagte, so glaubt zwar der Ausschuß, daß die Natur des Aufwands die Zweckmäßigkeit eines anerkannten Grundsatzes in der Budget-Wirthschaft nicht ändert und daß der bisherige Aufwand eine Durchschnittsberechnung für den Voranschlag hier ebensowohl möglich macht, als dies bei andern unständigen Ausgabeposten geschieht; doch legt Ihr Ausschuß kein hohes Gewicht auf die Sache und schlägt Ihnen daher vor, Ihren früheren Beschluß fallen zu lassen.

Dagegen vermag Ihr Ausschuß nicht, die im Ausschußbericht der ersten Kammer entwickelte Ansicht zu theilen, wo-

Digitized by Google

nach die vorläufige Ueberſicht der muthmaaßlichen Reſultate der Finanzverwaltung der beim Zuſammentritt der Stände noch laufenden Periode, die Natur einer Rechenſchaftsablage, nicht haben, vielmehr nur als gefällige Eröffnungen betrachtet werden ſollen, die zwar eine gründlichere Beurtheilung des neuen Hauptvoranſchlags möglich machen und darum wohl bei der Begutachtung deſſelben als ein ſchätzbares Material benutzt werden, das bisherige Verfahren aber zur Erſtattung beſonderer Ausſchußberichte, Kammerberathung und Beſchlußnahme nicht motiviren könnten, weil Letztere bei den Verhandlungen über die Rechenſchaftsablage auf ſpäteren Landtagen, nach Umſtänden zum zweitenmal vorkommen, oder nach neuen Erörterungen, beſonders wenn Perſonalveränderungen bei den Ständen ſtattgefunden haben, umgewandelt und gegen andere vertauſcht werden könnten, das ſtändiſche Geſchäft alſo dadurch erſchwert und ein wenig aus ſeinem rechten Geleiſe gebracht werde, weshalb ein anderer Modus gewählt, der bisherigen Geſchäftsordnung unbeſchadet obige Umſtände berückſichtigt und demnach das, was zur künftigen Rechenſchaftsablage, oder zur Berathung für den Voranſchlag gehört, kurz gefaßt und ohne weitere Begutachtung gelaſſen werden möchte.

Dieſe im Ausſchußbericht der erſten Kammer, wie vorſtehend, ausgeführte, in der Berathung vom Referenten nur wenig beleuchtete Anſicht, führte wenigſtens dort ſchon bei einem Ausſchußmitgliede einiges Bedenken darüber herbei, daß denn doch bei der Diskuſſion über die Finanzverwaltung der jüngſten Periode Deſiderien und Wünſche vorgetragen werden könnten, welche auf definitive Erledigung einzelner Gegenſtände Bezug hätten.

Daß die Rechenſchaftsablage der jüngſten Finanzperiode zwar nur eine vorläufige im Allgemeinen, aber doch immer eine Rechenſchaftsablage und in allen denjenigen Poſitionen ſelbſt eine definitive ſein könne, die eine vollſtändige Beurtheilung ſchon vor dem Abſchluſſe ſämmtlicher Staatsrechnungen der ganzen Periode zulaſſen, hat die zweite Kammer eben ſo auf den früheren Landtagen, wie auf dem jetzigen, gewiß mit vollem Rechte angenommen, da ſie nach Art. 68 der Verfaſſungsurkunde vollkommen befugt iſt, eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen zu begehren.

Dieſem ganz klaren verfaſſungsmäßigen Rechte aber würde die Kammer in der That entſagen, wenn ſie der Ausführung im Ausſchußbericht der erſten Kammer beitreten und die Mittheilung der vorläufigen Ueberſichten und muthmaaßlichen Reſultate der Finanzverwaltung dieſer jüngſten Perioden nur als

gefällige Eröffnungen von Seiten des Finanzministeriums betrachten und den Modus des bisherigen Verfahrens ändern wollte.

Aber eine solche Aenderung würde auch den erwarteten Erfolg einer Abkürzung der ständischen Arbeiten schon darum nicht haben, weil — wenn diese Uebersichten auch nur zur gründlichen Beurtheilung des neuen Hauptvoranschlags dienen sollten — sie nothwendig zuvor selbst einer gründlichen Prüfung, soweit solche überhaupt möglich, unterlegt werden müßten, wie dieß auch bisher, mehr oder weniger genügend und umfassend, nach Umständen und Gutfinden des Ausschusses geschehen ist.

Daß selbst bei der bestgeordneten Finanzverwaltung und bei dem aufrichtigsten Bestreben, das vereinbarte Staatsbudget einzuhalten, dennoch sehr bedeutende Ueberschreitungen unvermeidlich seyn können — oder doch als solche erscheinen — zeigt gerade die letztverflossene Finanzperiode sehr deutlich, wo die ordentlichen Staatsausgaben die bewilligten Credite um die Summe von 907,216 fl. 3¼ kr., die ordentlichen Staatseinnahmen aber die vorgesehene Bewilligung um die noch viel bedeutendere Summe von 1,631,983 fl. 15¼ kr. überschritten haben und dennoch war die ganze Berathung in 2 Kammersitzungen beendigt, ohne daß irgend eine Ueberschreitung beanstandet worden wäre, weil die ganze Kammer mit dem Referenten die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Finanzverwaltung dieser Periode in der That dennoch der Vereinbarung entspricht und selbst die erste Kammer hat gerade durch ihren Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer, namentlich zu den Beschlüssen 1, 2 und 3 derselben, insbesondere aber zu diesem 3. Beschluß — den 2ten Ankauf der Gestütshengste betreffend — den gültigsten Beweis geliefert, daß die definitive Erledigung einzelner Gegenstände zuweilen eben so im eigenen Interesse der Verwaltung, wie im Interesse des Landes schon bei der vorläufigen Rechenschaftsablage wünschenswerth ist.

Der Ausschuß schlägt daher der verehrlichen Kammer vor, auf eine Abänderung des fraglichen Modus in keiner Weise einzugehen.

Bezüglich des weiteren, oben unter 2 angeführten Beschlusses der ersten Kammer:

„der Staatsregierung den Wunsch auszudrücken, daß den Direktoren der Staatsschulden-Tilgungsanstalt ein fixer Gehalt von 500 fl. bestimmt werden möge"

Digitized by Google

ist Ihr Ausschuß mit der Ansicht vollkommen einverstanden, daß, wenn diese Stelle von den bisherigen Direktoren ganz unentgeldlich verwaltet worden ist, dieß sehr dankbar zu erkennen sey, aber nimmermehr gefordert werden könne, daß es vielmehr im allgemeinen Interesse liege, einen angemessenen Gehalt für die Direktoren dieser Anstalt festzustellen und daß bei dem geordneten Zustand derselben die vorgeschlagene Summe von 500 fl. als Nebengehalt genügen könne.

Da jedoch von den Ständen ebensowohl ein auswärtiges als ein hier wohnendes Kammermitglied zum ständischen Direktor gewählt werden kann, der, wäre er besoldeter Staatsdiener, sein auswärtiges Amt nicht zugleich mitversehen könnte, während seines Hierseyns aber die Taggelder als Abgeordneter zu beziehen hätte, so müßte in diesem Falle der Nebengehalt wegfallen.!

Der Ausschuß schlägt daher noch folgenden Zusatz zum Beschlusse der ersten Kammer vor:

„welcher Gehalt jedoch, falls ein auswärtiges Kammermitglied, das aktiver Staatsdiener ist, zum ständischen Direktor gewählt wird, wegfällt.“

Mit diesem Zusatz empfiehlt der Ausschuß den Beschluß der ersten Kammer Ihrer Zustimmung.

igitized by G

Beilage Nr. 197,

zum 64. Protokoll, vom 7. Mai 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Auszahlung der Pensionen der französischen Ehrenlegionärs in dem Großherzogthum Hessen (Beil. Nr. 46, 50) betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Mohr.

Die zweite Kammer beschloß in ihrer Sitzung vom 17. December 1838 mit 37 gegen 4 Stimmen, die Staatsregierung nach dem Antrag ihres Ausschusses zu ersuchen, unter Bewilligung der hierzu nöthigen Fonds aus Gründen der Billigkeit jedem Derjenigen im Großherzogthum noch lebenden Besitzer des Ordens der französischen Ehrenlegion, welche dieses Ehrenzeichen während des französischen Kaiserreichs als Unterthanen des Großherzogthum Hessen oder als Rheinhessen und in dieser Eigenschaft als Unterthanen des damaligen französischen Reichs im Militärdienste eines oder des andern dieser beiden Staaten erworben haben, und die das Recht zu dieser Dekoration durch vorzulegende Brevets oder durch andere zureichende Dokumente beweisen können, und auf die rückständige Gehalte bis zum 1. Januar 1839 verzichten wollen und werden, eine Pension, derjenigen gleich und entsprechend, welche die französischen Legionärs noch jetzt in Frankreich genießen, vom 1. Januar 1839 an auf den Pensionsfond lebenslänglich und so lange anzuweisen, bis es der Staatsregierung gelingen wird, die Krone Frankreich zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu vermögen.

Die Majorität des ersten Ausschusses der ersten Kammer, von der Ansicht ausgehend, daß für die Rheinhessische Ehrenlegionärs, wenn auch nicht das strenge Recht doch die gewichtigsten Gründe der Billigkeit sprächen, diese aber keineswegs zu Gunsten derjenigen vorlägen, welche diesen Orden im Militärdienste des Großherzogthums erworben hätten, beantragte, diese letztere von dem mit dem Orden der Ehrenlegion verbundenen Gehalt auszuschließen, jedoch die Staatsregierung zu ersuchen, daß die Ordenspension der qualificirten Rheinhessischen Ehrenlegionärs lebenslänglich jährlich nach ähn-

Digitized by Google

licher Weise, wie jetzo in Frankreich geschieht, vom 1. Januar 1839 an angewiesen und auf den Pensionsfond übernommen werden möge.

Bei der über diesen Gegenstand in der ersten Kammer statt gehabten Berathung, (woran alle anwesende Mitglieder als Redner Theil nahmen) wurde von verschiedenen Rednern geäußert, daß den Ansprüchen der rheinhessischen Ehrenlegionärs nicht minder denen im Großherzoglich Hessischen Militärdienst gestandenen oder noch stehenden Mitglieder dieses Ordens wohl etwas mehr als Gründe der höchsten Billigkeit zur Seite stünden: es wurde ferner gleich wie vom Ausschuß hervorgehoben, daß die von der zweiten Kammer ihrem Beschlusse hinzugefügte Bestimmung in Betreff der Fortdauer der Pensionsübernahme auf den diesseitigen Pensionsfond in so lange nemlich bis es der Staatsregierung gelingen werde, die Krone Frankreich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu vermögen, als nicht plazgreiflich anzusehen sey, weil weder diese Verbindkeit der Krone Frankreich unbestreitbar begründet sey, noch die vorliegenden Staatsverträge eine solche Regreßforderung rechtfertigen könnten. Eine Ansicht, welche die Großherzogliche Staatsregierung ebenfalls ausgesprochen habe.

Sodann erregte der in dem Beschluß der zweiten Kammer enthaltene Ausdruck, welche ... erworben haben, bei der Berathung in der ersten Kammer einige Bedenklichkeiten bei dem Großherzogl. Herrn Regierungskommissär, indem nach seiner Ansicht dieser Ausdruck auch diejenige Militärs zum Bezug der Ordensgehalte qualificiren würde, welche den Orden zwar vor 1814 erworben, aber erst nachher erhalten hätten, und weil nach der Ansicht der Staatsregierung nur Diejenige in den Bezug der Ordenspension treten sollten, welche vor dem 30. Mai 1814 als Mitglieder des Ordens der Ehrenlegion ernannt gewesen seien. Der Antrag der zweiten Kammer wurde daher von dem Herrn Regierungskommissär und einigen Mitgliedern der ersten Kammer nicht für präcis genug und daher eine genauere Bestimmung für nöthig gehalten, um die Staatsregierung deßfalls nicht im Zweifel zu lassen.

Diesem Zweifel glaubte man zu begegnen, daß man den 30. Mai 1814 als den Zeitpunkt der Endigung aller deßfallsigen Anforderungen bestimmen sollte.

Dahingegen sprachen sich des Herrn Präsidenten Prinz Emil Hoheit und andre Mitglieder dahin aus, daß man ohne Bedenken dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten könne, indem auch Diejenige von dem Bezug der Pension nicht aus-

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Errichtung einer dritten Kammer für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn. Vom 9. Mai 1854.

Nachdem durch Gesetz vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 57.) die Errichtung einer dritten Kammer für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn angeordnet worden ist, verordne Ich, auf Grund des §. 15. des Gesetzes über die Einführung der Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.), was folgt:

§. 1. Die dritte Kammer des Appellationsgerichts zu Paderborn soll ihren Sitz in Minden haben.

§. 2. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der ersten Kammer des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von dieser wahrgenommen.

§. 3. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der zweiten Kammer des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von dieser wahrgenommen.

§. 4. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Plenarversammlung des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Plenarversammlung des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 5. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Disziplinarkammer des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Disziplinarkammer des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 6. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Anklagekammer des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Anklagekammer des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 7. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 8. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 9. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 10. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 11. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 12. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 13. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 14. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 15. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 16. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 17. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 18. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 19. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 20. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 21. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 22. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 23. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 24. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 25. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 26. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 27. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 28. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 29. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 30. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 31. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 32. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 33. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 34. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 35. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 36. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 37. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 38. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 39. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 40. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 41. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 42. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 43. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 44. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 45. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 46. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 47. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 48. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 49. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 50. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 51. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 52. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 53. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 54. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 55. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 56. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 57. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 58. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 59. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 60. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 61. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 62. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 63. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 64. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 65. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 66. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 67. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 68. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 69. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 70. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 71. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 72. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 73. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 74. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 75. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 76. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 77. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 78. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 79. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 80. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 81. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 82. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 83. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 84. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 85. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 86. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 87. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 88. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 89. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 90. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 91. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 92. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 93. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 94. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 95. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 96. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 97. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 98. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 99. Die Geschäfte, welche nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 465.) der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Paderborn zugewiesen sind, werden, soweit dieselben den Bezirk der dritten Kammer betreffen, von der Kriminaldeputation des Appellationsgerichts zu Hamm wahrgenommen.

§. 100. Die Geschäfte,

demnach ein regreſſoriſcher Vorbehalt, wie er in dem Beſchluſſe der zweiten Kammer ausgedrückt iſt, ohne die geringſte Relevanz erſcheint, demnach von dieſer regreſſoriſchen Klauſel zu abſtrahiren ſey, als wohin der berichtende Ausſchuß hiermit anträgt: und

in weiterer Erwägung, daß der berichtende Ausſchuß der verehrlichen zweiten Kammer bei Erſtattung ſeines erſten Berichtes, wie auch dieſe Kammer ſelbſt unter dem Ausdruck — erworben haben — nichts anders verſtanden hat und haben wird, als die Worte beſagen, „welche vor dem 30. Mai 1814 durch Ernennung berechtigt waren, den Gehalt des ihnen verliehenen Ordens anzuſprechen und zu beziehen" — ohne Rückſicht auf die Daten der Ausfertigungen der Brevets oder ſonſtiger Dokumenten:

in Erwägung demnach und unter der Vorausſetzung, daß der in der zweiten Frage der erſten Kammer gebrauchte Ausdruck „ernannt waren", als gleichbedeutend mit jenem in dem Beſchluß der zweiten Kammer vorkommenden Ausdruck „erworben haben", erſcheint, trägt Ihr erſter Ausſchuß dahin an, die verehrliche zweite Kammer wolle dem Beſchluß der erſten Kammer in der von ihr gewählten Faſſung beitreten.

Beilage Nr. 198,

zum 64. Protokoll, vom 7. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung und Bitte des Tabaksfabrikanten Karl Gräf zu Bingen, Beeinträchtigungen in seinem Geschäfte durch die Ausgleichungs-Abgaben vom versteuerten Tabak betreffend; erstattet vom Abgeordneten Mohr.

Der Tabaksfabrikant Karl Gräf zu Bingen hatte in Gemeinschaft mit mehreren Tabaksfabrikanten im Grohherzogthum am 13. September 1835 an die zweite Kammer eine Petition eingegeben, worin um die Verwendung der Stände bei der Staatsregierung nachgesucht wurde, damit ihren Beschwerden in Betreff der an Preußen, Churhessen und Sachsen zu zahlenden Ausgleichungsabgaben von fabrizirtem und bereits versteuertem Tabak abgeholfen werden möge. Diese Vorstellung wurde auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde lediglich zu den Akten genommen. Am 21. November 1835 übergab der Petent C. Gräf hierauf bei Großherzoglichem Ministerium der Finanzen Vorstellung und Bitte, worin er um Verfügung bat, daß ihm die im Oktober 1835 an Preußen bezahlte sogenannte Ausgleichungssteuer zurückzuzahlen und für die Zukunft nicht mehr anzufordern sei. Das gedachte Ministerium wieß dieses Begehren durch Reskript vom 14. Dezember 1835 mit folgenden Worten ab:

> „Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen eröffnet dem Bittsteller auf die Eingabe vom 21. v. M., daß seinem Gesuche nicht willfahrt werden kann, da zu einer Rückvergütung der fraglichen, von ihm erlegten Ausgleichungsabgabe aus der Großherzoglichen Staatskasse, weder ein rechtlicher Grund vorhanden ist, noch dem Großherzoglichen Finanzministerium hierzu ein disponibler Fonds zu Gebote steht."

Digitized by Google

Hierauf wandte sich der Petent durch eine Vorstellung vom 15. Dezember 1835 an die zweite Kammer und bat dieselbe um Verwendung bei der Großherzoglichen Staatsregierung zur Bewirkung der Abhülfe für die Zukunft und damit die von ihm bezahlte Ausgleichungsabgaben mit Zinsen, von der Königlich Preußischen Behörde zurückbezahlt werden mögten. Auch diesem Gesuche wurde von den Ständen am vorigen Landtage keine Folge gegeben.

An dem gegenwärtigen Landtage erscheint der Petent mit einer abermaligen Vorstellung vom 14. März 1839 folgenden Inhalts: (legatur).

Diese Vorstellung wurde von dem ersten Ausschusse Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister Freiherrn von Hofmann mitgetheilt mit dem ergebensten Ersuchen, um Mittheilung der Ministerialakten und um gefälligste Aufklärung der über den Gegenstand obwaltenden Verhältnisse sowie der desfallsigen Ansichten des Großherzogl. Finanzministeriums. Die nebst den fraglichen Akten dem Ausschuß gewordene Antwort des Finanzministers lautet also:

> Indem ich die mitgetheilte Vorstellung des Tabaksfabrikanten Gräff zu Bingen remittire, beehre ich mich, auf die desfallsige Anfrage Folgendes ergebenst zu erwiedern.
>
> Auf der im vorigen Jahre zu Dresden abgehaltenen Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten ist eine Vereinbarung zu Stande gekommen, in Folge deren die früher bestandene Befreiung von Entrichtung der Ausgleichungsabgabe hinsichtlich der aus verzollten ausländischen Blättern gefertigten Tabaksfabrikate, bei dem Uebergange derselben aus dem Großherzogthum ꝛc. nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, unter Anwendung geeigneter Kontrolmaasregeln, wiederum hergestellt worden ist; und es ist diese Vereinbarung, nachdem sie die Ratifikation der sämmtlichen Vereinsregierungen erlangt hat, mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten, auch der Bittsteller, gleich allen sonst dabei betheiligten Tabaksfabrikanten, davon allbereits in Kenntniß gesetzt worden.
>
> Das von dem Bittsteller in seiner Vorstellung erneuerte Gesuch, insoweit es hierauf gerichtet ist, hat demnach inmittelst seine vollständige Erledigung gefunden.
>
> Was sodann den von demselben wiederholt angebrachten Entschädigungsanspruch für die Vergangenheit anbe-

langt, so muß ich mich lediglich auf dasjenige beziehen, was ich in dieser Hinsicht und wegen ähnlicher Gesuche anderer Tabaksfabrikanten, im Laufe der deßfallsigen Verhandlungen auf dem vorigen Landtage schon bemerkt und geäußert habe.

Ein Rechtsanspruch auf ein solche Entschädigung kann jetzt, wie damals, auf keinerlei Weise zugestanden werden; und wenn früherhin allenfalls noch Gründe der Billigkeit dafür sprechen konnten, so sind doch auch diese von den Ständen des Großherzogthums selbst, nicht für so triftig anerkannt worden, um daraufhin der Großherzogl. Staatsregierung einen Kredit zur angemessenen Befriedigung der betreffenden Tabaksfabrikanten zu verwilligen.

In der That würde es auch sehr weit führen können, wenn der Wandelbarkeit der indirekten Steuer- und Zollgesetzgebung gegenüber, Motive der Art, wie sie für den erhobenen Entschädigungsanspruch angeführt wurden, überall und besonders in Fällen, wie der vorliegende, sich nothwendig einer willfährigen Berücksichtigung zu erfreuen haben müßten. Ueberdem beruheten sie aber wesentlich, und wenigstens ausdrücklich meinerseits, auf der steten Voraussetzung, daß eine solche, den vorigen Zustand für die Zukunft wieder herstellende Vereinbarung, wie sie inmittelst zu Stande gekommen ist, nicht zu bewirken seyn würde.

Unter den ganz veränderten Umständen, welche vermöge dieser Uebereinkunft eingetreten sind, kann ich daher jetzt nur wünschen, und muß angelegentlich bevorworten, daß dem in seiner Vorstellung erneuerten Gesuche des Bittstellers auch dermalen keinerlei Folge eben so Seitens der Stände gegeben werden möge, als wie derselbe auf seine frühere bei dem Finanzministerio angebrachten Entschädigungsforderungen, in Gemäßheit der deßfallsigen Ergebnisse des vorigen Landtags, seiner Zeit bereits abweisend beschieden worden ist.

Aus den verschiedenen hiebevor angeführten bei dem Großherzogl. Finanzministerio und bei der zweiten Kammer vom Petenten eingereichten Vorstellungen geht hervor, daß in einer jeden Vorstellung ein anderes und neues Petitum aufgestellt wurde, und zwar dergestalt, daß der Bittsteller anstatt, wie in der der letzteren unmittelbar vorhergehenden Petition geschehen, nur um Verwendung gebeten wurde, damit dem Petenten

to von den beyden Schuldverschreibungen von den 20 Gulden 30 Kr. Conv. Münze, und 10 Gulden 15 Kr. Conv. Münze, die gegenwärtigen Verhandlung zur Zurückstellung mit der Bemerkung, daß die Verschreibungen Zeichen Eigenthum sind, und daß sie nicht ohne Zeichen ausgefolgt werden können, und daß sie, wenn sie ohne Zeichen ausgefolgt werden, sie in jeder Beziehung von keiner Gültigkeit seyn können, als leicht bemerkt werden kann.

Und auf Ersuchen des Gegentheils den Vorschlag machte, daß sie, wenn sie ohne Zeichen ausgefolgt werden, sie nicht so leicht, wenn sie den

bes Gesetzes in Gesetzesübertretung mit den Rabbinischen, den Gesetzen der Mischna, Gemara, Talmud, Midrasch, Zohar, Kabbala u. s. w. Dieß Alles sind in der Wirklichkeit keine Gesetzbücher, sondern Bücher, worin die Rabbinischen Gesetzlehrer ihre Ansichten und Gedanken über das Gesetz niedergelegt haben, und wo sie nun bei den Lehrsatz des Gesetzes noch weiter in Rücksicht auf Ausübung desselben, ihre Meinungen, Ansichten in den Verschiedenen oder neuen Lehrgebäuden eingaben, wobei Manche bedeutend zu Gunsten, in und mit der Zeit, Manche aber auch zu Ungunsten, zu plumpe, ist das Gesetz in Gefahr, durch Uebertretungsversuche, Alt zu entgehen und zu Grunde zu gehen, so erfolgte, wenn Jemand dieß that, so sagte man, dieß Gesetzbuch ist zerrissen, also ist es unnütz und da sind Gesetzbücher entstanden zu nennen, wo sie nicht Gesetzbücher sind, sondern Bücher, worin die Gesetzlehrer die Lehre Gesetzbücher entdecken, wenn Gesetzbuch und Lehrgang unter dem Einfluß von Zeitverhältnissen und menschlichen Einwirkungen leiden, kann man sich nicht wundern, daß Rabbinischen Lehrgangs Gesetzbücher, Gesetzbücher genannt werden.

Indem die Gesetzbücher sich abnützen und für uns veralten, Lehrgang von 1840—50 die Lehre Gegenstand Lehrgebäudes Gesetzbücher Gesetzbücher Gesetzbücher, welche eine Bearbeitung der besseren Gesetzbücher bei Personen zu Zeiten hatten, sind.

„In verschiedene Personen weiß man Gesetzbücher bei Personen zu seine Lehre gehen."

Beilage Nr. 199,

zum 64. Protokoll, vom 7. Mai 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Voranschlag zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten für die Jahre 1839, 1840 und 1841 (Beil. Nr. 27, 110) betreffend; erstattet von dem Abg. Goldmann.

Die erste Kammer hat den vorliegenden Gegenstand auf Mittheilung der zweiten Kammer ebenfalls ihrer verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme unterworfen und ihre desfallsigen Verhandlungen anher mitgetheilt. Da mehrere Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten abweichen; so ist dem ersten Ausschusse der letztern aufgetragen worden, über diese Abweichungen sein weiteres Gutachten zu erstatten, welchem Auftrage er sich hierdurch unter der allgemeinen Vorbemerkung unterzieht, daß hinsichtlich aller hier nicht nochmals besonders berührt werdenden Gegenstände eine Uebereinstimmung beider Kammern vorliegt:

1) Die zweite Kammer hatte beschlossen:

a) mit 22 gegen 21 Stimmen: die Staatsregierung zu ersuchen, bei der deutschen Bundesversammlung eine Herabsetzung des Militäretats im Allgemeinen zu erwirken zu suchen;

b) mit 31 gegen 12 Stimmen: die Staatsregierung zu ersuchen, auf das Baldigste wirksame Ersparnisse in der Militärverwaltung durch solche Abänderungen in der Formation der Truppen, welche, unbeschadet des eigentlichen Zweckes und ohne Beeinträchtigung der Verpflichtungen gegen den deutschen Bund, möglich sind, herbeizuführen.

Der Ausschuß der ersten Kammer hatte sich gegen den Beitritt zu diesen Beschlüssen aus der Rücksicht erklärt, weil die erste Kammer auch früher schon ähnlichen Beschlüssen den Beitritt versagt habe und diesmal keine neue Gründe für dieselben vorgebracht worden seyen. In der Berathung der ersten Kammer wurde blos bemerkt, daß gerade der jetzige Augenblick, in welchem die politischen Verhältnisse vorzugsweise eine

Digitized by Google

tätigen Zeitung der Landwehr-Cavallerie entsprechen, der Etat-Stärke der Cavallerie-Regimenter, wie sie durch Cab.-Ord. vom 2. Juli 1867 festgestellt worden ist, gegen den Etat-Stand derselben.

Da nun auch das beschlossene Gesetz, je gänzlich der bisherigen Gesetzlichkeit entsprechen muß, so dürfen Eingriffe in diese Gesetzlichkeit, wie solche, nach Art. 1868 in der Cab.-Ord. Genehmigung von gewissen Theilen der vom Ersatzmann bis zu gegen erhöht hatten, so ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Dagegen glaubt er auf jene Zustände nur mit der größten Reserve meinen Widerspruch erheben zu müssen und er schlägt daher vor, daß man denselben mit Rücksicht auf jenen Beschluß über den Gesetzgebungsweg nehme, denn er hat kein Interesse, sich in Widerspruch mit der Gesetzgebung zu setzen, und nachdem Ordnungen, so hat auch Niemand ein Recht, sie zu beschweren. Dagegen ist es hier Beschluß, daß man den ersten Theil der Cab.-Ord. aufrecht erhalte.

Bestimmungen nicht entgegenstehen, und ist die Genehmigung ferner, daß über die Bestimmung und Größe der zu errichtenden Bad- und Badeanstalten die Polizeibehörde, nach Anhörung eines Sachverständigen, den letzteren Absatz der Regel bestimmt, daß die Zahl der Badekarren, welche in einer Badeanstalt gehalten werden, nicht die Hälfte der Zahl der Badezellen übersteigen darf, so wie daß die Badekarren nicht auf Rädern, sondern auf Schlitten mit so hohen Kasten, daß Niemand sich darin aufrecht stellen kann, versehen sein müssen. Auch kann die Polizeibehörde, wenn es nöthig erscheint, bestimmen, daß die Badekarren nur in gewissen Stunden, oder nur auf gewissen Wegen, und daß sie vorgängig

stelle, welche nicht durch andere Bestimmungen getroffen ist, wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der Abrede möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall, daß eine Vertragslücke Verwendung bei einem andern Tat-bestand findet.

Die vorliegenden Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefaßt. Sollten sie in fremde Sprachen übersetzt werden, so ist nur der deutsche Text maßgebend. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Die

Regierungsbezirke und den bei denselben Behörden stehenden Regierungsassessoren und den bei denselben Behörden stehenden Hülfsarbeitern, welche bei Verwaltung ihrer Aemter Gelegenheit haben, sich mit Gegenständen der Landeskultur zu beschäftigen, sowie den Kreis-Landräthen, Kreis-Deputirten und Kreis-Ausschüssen, welche diese Gegenstände zu begutachten haben, sowie endlich den Vorsitzenden und Mitgliedern der Spruch-Kollegien, welche über Streitigkeiten, die durch Regulirungen und Separationen entstehen, zu entscheiden haben, ist nicht zu gestatten.

Es ist vielmehr Pflicht derjenigen Behörden, welche Regulirungs- und Separations-Sachen zu bearbeiten haben, sich mit den Interessenten in Verbindung zu setzen, um sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, und sie in den ihnen dadurch Veranlassung gebenden Fällen zu Anträgen zu veranlassen.

Es ist ferner Pflicht der Gemeinde-Behörden, die Interessenten auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihnen durch Regulirungen und Separationen gewährt werden können, und sie zu Anträgen zu veranlassen.

Auch der Beauftragte bleibt im Stande bei Verwaltung seines Amtes, wenn er, daß sich

a. bei den beiden Ehelichen Theile durch Antheilnahme einzelner Theile von den Auseinandersetzungen und die Mitwirkungen dabei Vortheile gewähren können,

b. daß zur Ausführung eines wichtigen öffentlichen Bedürfnisses, z. B. Anlage einer Eisenbahn, die Mitwirkung der Betheiligten nothwendig werden und hierauf die Aufhebung der Gemeinschaft (des ganzen Theils) hindern könnte,

c. daß bei der zur Mitwirkungsleistung als befugt anzusehenden Gemeinschaft keine Einigkeit sich erhalten lassen sollte, oder auch nur einzelne, die durch Widerspruch Einigung, endlich

d. daß die Auseinandersetzung selbst

Die durch das Reglement d. d. und Instruction d. d. für die wegen Ablösung der Reallasten, Regulirung der Gemeinheitstheilungen und Ablösung der Hütungsgerechtigkeiten in Westphalen und der Provinz Sachsen bestehenden Behörden ertheilten Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 7. Mai 1850.

Königliche Generalkommission für Westphalen und die Provinz Sachsen.

Bodelschwingh. Wentzel. Bornemann. Bergmann.

verschiedener Ansicht sey. Redner ist der Ansicht, daß die Schulconferenzen solcher Art weder eine andere Einrichtung noch Ordnung erhalten dürfen.

Der andere Theil des Berichtes hat Anlaß gegeben, folgende Frage zu stellen:

Wenn auch durch über das Verhältniß der Schule zur Kirche und Schulgottesdienste ausgestellte Ansichten, die sich auf den Besuch der Gottesdienste, auf die in den evangelischen Landesschulen bestehende Einrichtung, in den Kirche und Schule zu gleicher Zeit besucht werden, auf die Einrichtung, daß Schulen in Kirchen gehen, und auf die Einrichtung, daß in einer solchen Kirche, welche nicht auch eine Schule besucht, besondere Schulgottesdienste, bei der Kirche, oder in der Kirche selbst für die einzelnen Klassen der Schule, oder für die Gesammtheit, oder auch für einzelne Jahrgänge der Schule, oder für die Gesammtheit, oder auch für einzelne Jahrgänge, in der allgemeinen und in der Kirche selbst, Bezug genommen werden soll, so ist dieß nicht der Sinn dieser Anfrage.

Diese Frage soll vielmehr nur Veranlaß auf das Verhältniß der neuen Schulen zu den früheren Schulen, zu

den Schulgottesdiensten, zu den Schulconferenzen, zu den Schulgottesdiensten, zu den Schulgottesdiensten, zu den Schulgottesdiensten

Beilage Nr. 200,

zum 64. Protokoll, vom 7. Mai 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag der Abgeordneten Krug und Knorr, auf Errichtung eines Landgerichts zu Butzbach (Beil. Nr. 22, 49); erstattet von dem zweiten Präsidenten Schenck.

Die erste Kammer ist dem Beschluß der zweiten Kammer dahin gehend, die Staatsregierung zu ersuchen:

1) eine genaue Prüfung aller Verhältnisse und insbesondere der Fragen, ob die behauptete Geschäftsüberhäufung des Landgerichts zu Friedberg vorhanden sey, und ob ihr im bejahenden Falle nicht auf andere weniger kostspielige Weise abgeholfen werden könne, eintreten zu lassen, und

2) falls sich die Nothwendigkeit zu Errichtung eines Landgerichts zu Butzbach ergeben sollte, diese ohne Verzug anzuordnen, und unter Entnehmung des jährlichen Kostenbetrags aus dem Reservefonds zu vollziehen,

nicht vollständig beigetreten. Sie beschloß die Staatsregierung zu ersuchen, eine genaue Prüfung aller Verhältnisse und besonders darüber eintreten zu lassen,

a. ob die erwähnte Geschäftsüberhäufung des Landgerichts Friedberg und in welchem Grade vorhanden sey, und

b. ob derselben, wenn sie wirklich besteht, nicht auf andere, weniger kostspielige Weise, als durch Errichtung eines neuen Landgerichts abgeholfen werden könne?

und sodann den Ständen Vorlage darüber als Proposition zu machen.

Da der Beschluß der ersten Kammer demjenigen entspricht, was von mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer gelegentlich der Berathung geäussert worden ist, da derselbe gleichfalls, wenn auch langsamer zum Ziele führt, und da sich die Sache zu einer einseitigen Adresse jedenfalls nicht eignet, so würde der berichtende Ausschuß denselben zur Zustimmung empfohlen haben, wenn nicht der Stand der Sache durch folgende Mittheilung des betreffenden Regierungskommissärs,

Herrn Geheimen Staatsraths von Lehmann, wesentlich verändert worden wäre.

„An

den ersten Ausschuß der zweiten Kammer der Landstände.

„Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat sich durch die ständischen Verhandlungen über den Antrag der Abgeordneten Krug und Knorr, wegen Errichtung eines Landgerichts zu Butzbach veranlaßt gesehen, sich über die hierauf Bezug habenden Verhältnisse gründlich zu informiren.

Unterzeichneter beeilt sich, nach dem Eintreffen der erforderten Berichte dem ersten Ausschusse der zweiten Kammer der Landstände, von welchem dermalen über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten ist, noch nachfolgende nachträgliche Eröffnungen zu machen.

Was zunächst die in den Ständischen Verhandlungen aufgeworfene Frage, ob und in welchem Grade eine Geschäftsüberhäufung bei dem Landgerichte zu Friedberg vorhanden sey, betrifft, so erlaubt sich der Unterzeichnete hierüber Nachstehendes zu bemerken.

Die Seelenzahl des Landgerichtsbezirks Friedberg besteht in runder Summe in **26,000** und mit den Garnisonen zu Friedberg und Butzbach, sowie mit den Züchtlingen zu Marienschloß in **27,000** Köpfen.

Läßt sich schon hieraus auf den außerordentlichen Geschäftsumfang des Landgerichts Friedberg schließen, so treten bei demselben noch besondere den Dienst erschwerende Verhältnisse ein. Dahin gehört:

1) daß durch den Bezirk in ziemlicher Ausdehnung die so äußerst frequente Straße nach Frankfurt führt, durch welche der Verkehr sehr belebt, jedoch auch eine Masse gerichtlicher Arbeiten herbeigeführt wird. Es sind ferner dahin zu rechnen:
2) die vielen standes- und gerichtsherrlichen Besitzungen, welche in dem Bezirke gelegen sind, was eine Verwickelung der Verhältnisse, sowie sehr häufig wichtige und weitläufige Prozesse zur Folge hat;
3) die Verschiedenheit der in dem Bezirke geltenden Gesetze, indem bei dem Landgericht zu Friedberg nicht nur gemeines Recht, sondern ausserdem sechs verschiedene Partikularrechte zur Anwendung kommen;
4) die Garnisonen zu Butzbach und Friedberg, bei denen hauptsächlich die vielfachen Requisitionen auswärtiger Behörden um Vernehmungen von Soldaten ꝛc. in Be-

Digitized by Google

durch gegeben werden müssen, somit der Landrath, als Vorsitzer der Kreis-Stände-Versammlung, nicht befugt ist, sich mit ihr und der Deputirtenbank beim Eingange in den Saal zu begrüßen, wie dieß vorgeschrieben ist.

Wenn

3) das Landrath zu Mitgliedern, welche sich nach Beendigung der Sitzungen entfernen wollen, sagt, daß sie dieß nur bei der Schlußsitzung mit Anzeigung wichtiger Verhinderungen gegen Schluß, thun in Folge von §. 20 des Reglements der Provinzialstände-Versammlungen Mitgliedern gegen Verordnungen der Schluß-Sitzung, wenn sie nicht wichtige Verhinderungen haben, die sie zum Urlaub nachsuchen veranlassen, ihre persönliche Gegenwart bei Abstimmungen;

4) die verschiedenen in Berathung befindenen Gegenstände, ohne die Haupt- und Spezialberathungen, ohne Abstimmungen, ohne Protokollirung und ohne Unterschriften in Anspruch zu nehmen.

Indem dem Landrathe hier zu Reglement zu der Provinzial-Stände-Versammlung, wie vorstehend angeführt, die Befugniß, sich bei der Schlußsitzung mit Anzeigung wichtiger Verhinderungen gegen Schluß, ohne Urlaub zu nehmen, zu entfernen, ertheilt wird, so bleibt es dem Landrathe, wenn er sich dieser Befugniß bedient, unbenommen, sich zu begrüßen, wie dieß bei Eröffnung der Sitzungen vorgeschrieben ist, und es ist ihm, wenn er sich dieser Befugniß bedient, auch nicht zu verwehren, daß er sich bei der Deputirtenbank beim Eingange in den Saal nicht begrüßen will. Es ist demnach auch nicht zu verkennen, daß der Landrath, wenn er sich dieser Befugniß bedient, nicht mehr in der Lage ist, die Deputirten beim Eingange in den Saal begrüßen zu können.

Ferner will sich das Landrathsamt diese Gelegenheit benutzen, um dem Landrathe zu bemerken, daß

die Absicht, daß der Landrath, wenn er sich dieser Befugniß bedient, abgehalten werden soll, Deputirten zu begrüßen, dadurch hervorgehen zu wollen,

daß Deputirtenbank Deputirten zu begrüßen beabsichtigen, weil das bisher Vorgekommene unmöglich beabsichtigt haben, wenn nicht etwa Mißverständnisse obwalten, und daß, wenn das Vorhandensein so mehrerer Ernennungen, wie sie in Folge der Verordnung, vom 5. Februar d. J. nöthig sind, Deputirten zu begrüßen, beabsichtigt haben sollte,

1) die Anstellung eines besonderen Registrators, da es für den Aktuar bei einem so großen Gerichte physisch unmöglich sey, genügend selbstthätig auf die Registraturgeschäfte einzuwirken;

2) neben der Aushülfe durch einen remunerirten Accessisten die Anstellung eines weiteren Assessors cum voto, wobei dem Landrichter gestattet werden müßte, sich hinsichtlich der Konfirmationen, auch ausser dem Falle seiner eigentlichen Verhinderung, durch die Assessoren cum voto vertreten zu lassen;

3) für den Aktuar ein Zusatz von etwa 150 fl. jährlich zu der Vergütung für Schreibgehülfen;

4) bei der alsdann eintretenden Nothwendigkeit der abermaligen Ausdehnung des Geschäftslokals eine ausreichende Erhöhung der Bureaukosten.

Ohne in dieses Detail näher einzugehen und die vorstehenden Angaben als durchaus richtig anerkennen zu wollen, läßt sich doch immer annehmen, daß auch bei dem Fortbestehen des Landgerichts in seinem dermaligen Bestand ein immerhin nicht unbedeutend höherer Aufwand als der bisherige zu besorgen steht.

Dafür aber, daß das Bedürfniß einer Aenderung vorliege und daß kein anderes Auskunftsmittel zweckmäßiger sey, als die Theilung des Landgerichts Friedberg in zwei Landgerichte, hat sich sowohl das Hofgericht zu Gießen als auch das Landgericht selbst ausgesprochen.

Beide halten bei dieser Theilung des Landgerichts in zwei Landgerichte bei Jedem derselben die Anstellung von zwei Assessoren cum voto für erforderlich, jedoch hofft die Staatsregierung, noch Einrichtungen treffen zu können, welche bei Einem derselben nur die Anstellung eines Assessors erheischen.

Nach Allem diesem erscheint allerdings die Vertheilung des Landgerichts Friedberg in zwei Landgerichte als zweckmäßig und im hohem Grade im Interesse der Justizpflege und der sämmtlichen Bewohner dieses Bezirks liegend; ebenso erscheint es sachgemäß, schon jetzt solche vorzunehmen und den dadurch entstehenden größeren laufenden Kostenaufwand nicht zu scheuen, jedoch stets nur in der Voraussetzung, daß Butzbach auf seine Kosten Landgerichtswohnung und Gefängniß stellt."

„Darmstadt, am 26. April 1839.

„(Unterz.) v. Lehmann."

Nach vorstehender Eröffnung unterliegt es wohl keinem weiteren Zweifel, daß eine bedeutende Geschäftsüberhäufung bei dem Landgericht zu Friedberg vorliegt, und daß derselben nicht zweckmäßiger als durch Errichtung eines zweiten Land-

Digitized by Google

gestellt abgefertigt werden kann, sowohl im Interesse des Publikums, als der Postverwaltung dringend wünschen.

Was nun den Transport anbelangt, so ist zwar die bei Einführung der ersten Eisenbahnen bestandene Besorgniß, daß dadurch die Frequenz, welche die Land-Kariolpost erhielt, ist meist den Landpostämter Personal zu Zeichnung derselben ab, sondern es wird dieses Personal, wie bisher, in der Regel, bei den Land-Kariolposten verbleiben müssen, da

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 201,

zum 65. Protokoll, vom 10. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1839, 1840 und 1841 (Beil. 8) betreffend; erstattet von dem Abg. von Breidenbach zu Breidenstein.

Bei Vorlage des rubrizirten Gesetzentwurfs, bemerkten Se. Excellenz der Herr Finanzminister:

„Das dermalige Finanzgesetz habe seinem Zwecke und im Allgemeinen auch den Wünschen des Landes bisher entsprochen, die Deckung des Staatsbedarfs für die Jahre 1839 bis 1841 erfordere eine Abänderung dieses Finanzgesetzes nicht, und es erscheine endlich nicht zweckmäßig, an demjenigen, was erst vor zwei Jahren ins Leben gerufen worden, schon jetzt wieder ändern zu wollen; vielmehr sey der Zustand von Stabilität, welchen wir in der Finanzverwaltung nun so glücklich erreicht hätten, wünschenswerther, als das fortgesetzte Bemühen, sich durch häufige Aenderungen, dem Ideal einer größeren Vollkommenheit nähern zu wollen, ohne im voraus des Erfolges versichert zu seyn."

Auf diese Ansichten gegründet, sind denn in dem Entwurfe, welcher als Beilage 8 sich in den Händen sämmtlicher Ständemitglieder befindet, Abänderungen in der bestehenden Besteuerung nicht proponirt worden, der Entwurf enthält und bestätigt vielmehr die in dem Finanzgesetz pro 1836 bis 1838 getroffenen Bestimmungen.

Der erste Ausschuß kann indessen mit diesen Ansichten nicht ganz übereinstimmen; es herrschen vielmehr noch sehr abweichende Meinungen über die Zweckmäßigkeit des jetzigen Systems der indirekten Besteuerung der Getränke und des richtigen Verhältnisses der Getränke unter sich hinsichtlich der Besteuerung, wie die desfallsigen Motionen und ausführlichen Diskussionen auf allen bisherigen Landtagen, namentlich auch ein jetzt wieder vorliegender Antrag der Abgeordneten Löffler, Zulauf, Wolff, Gehrig und Fresenius (Beilage 99 der gedr.

Digitized by Google

Verh.) beweisen, und der Ausschuß glaubt ferner, die bestehende Gesetzgebung jedenfalls noch Manches zu desideriren übrig läßt, was die wünschenswerthe, möglichst freie Bewegung des Verkehrs mit dem Auslande, sowie im Innern des Landes, betrifft, daß zwar der dermalige Zustand der Finanzen eine Erhöhung der Abgaben nicht verlangt, diese Rücksicht aber, wenn es sich von Verbesserung anerkannter Bedürfnisse handelt, an sich nicht in Betracht kommen kann, zumal da der aus den Ueberschüssen früherer Finanzperioden bisher entnommene Beitrag zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nur eine sehr zufällige Einnahmequelle bildet, deren mögliche Abnahme allerdings stets auf die Anlage der übrigen direkten und indirekten Steuern einwirken muß.

Bei aller Anerkennung, welche der geregelte Zustand der Finanzverwaltung des Großherzogthums Hessen verdient, und im In- und Auslande auch mit Recht findet, werden fortwährende Verbesserungen derselben ebenso sehr im Interesse des Landes, als in den Wünschen der Regierung liegen und daher auch von der letztern im Verein mit den Ständen fortwährend zu erstreben seyn. — Namentlich glaubt der Ausschuß, daß möglichst auf ein solches System in der Besteuerung der Getränke hingewirkt werden muß, welches die sämmtlichen oder doch die uns angrenzenden Zollvereinsstaaten gemeinschaftlich umfaßt, und welches hierdurch den Verkehr mit den Nachbarländern von den jetzt durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung über die Abgaben herbeigeführten Fesseln befreit, im Innern aber eine möglichst freie ungehinderte Bewegung gestattet und die Abgabensätze der verschiedenen Arten der Getränke in ein richtiges Verhältniß zu einander bringt.

Wie höchst nöthig und wünschenswerth eine in diesem Geiste zu treffende Reform sich darstellt, beweißt namentlich beispielsweise recht auffallend der jetzige Zustand der Besteuerung des Brandweins; denn nachdem seit 1836 bei den Brennereien auf den Grund des Maischbottichraums kontrolirt, und statt der früheren 4 pCt. nunmehr 5 pCt. der Maische, als Brandweingewinn berechnet werden, ist nun diese Steuer in ihren Wirkungen für die Brandweinbrenner beinahe ebenso belästigend, als die in Preußen und Churhessen bestehende Fabrikationssteuer, welche sich von der im Großherzogthum Hessen bestehenden Besteuerungsweise jetzt fast nur noch dem Namen nach unterscheidet. Hier, wie dort, wird nach dem Maischbottichraum kontrolirt, hier wie dort, werden 5 pCt. dieses Raumes als Brandweingewinn zur

Digitized by Google

Versteuerung angesetzt. Auch die Abgabensätze sind in beiden Hessen beinahe gleich. Sie sind im Großherzogthum eigentlich höher als in Churhessen, indem in diesem bei einer Stärke von 50 Grad nach Tralles nur 5 fl. 15 kr. per Ohm, und bei geringerer Stärke noch weniger berechnet werden, während in unserem Lande, jedoch unter Freilassung der eigenen Konsumtion, von dem Brandwein jeden Grades 5 fl. 20 kr. per Ohm entrichtet werden müssen.

Indem somit die Fabrikation in den beiden Nachbarstaaten gleichen Beläſtigungen unterliegt, währenddem das Produkt, gleichviel, ob zunächst durch den Producenten für den Konsumenten, oder durch letztern direkt, beinahe die nämliche Abgabe bezahlt, entbehrt das Produkt des Brenners in dem Großherzogthum der Wohlthat der ungehinderten und unbeaufsichtigten Cirkulation im Innern und die diesseitige Staatskasse verliert nicht allein die Abgaben von dem wirklich — oder simulirt ausgehenden Brandwein, sondern auch sehr viel Trankſteuer von, aus den Zollvereinsstaaten, eingeführt werdendem Spiritus, der bei uns, wo die gute und schlechte Sorte einen Abgabensatz hat, nur als gewöhnlicher Brandwein versteuert wird, der aber, nachdem er eingebracht ist, durch Zusatz von gekochtem Wasser, häufig auf das Doppelte der versteuerten Quantität gebracht werden kann, und somit im genießbaren Zustande als Brandwein, nur die Hälfte der Steuer bezahlt hat.

Der Ausschuß kann indessen diesem allem demohngeachtet, jetzt weder den vorhin erwähnten Antrag des Abgeordneten Löffler ꝛc., betreffend die gleichmäßige Besteuerung des Weins, zur Folgegebung empfehlen, noch überhaupt für jetzt auf eine Reform in der Trankſteuergesetzgebung antragen, und das zwar aus folgenden Gründen:

1) Im Jahr 1840 läuft der Zollvertrag mit Preußen und den anderen Vereinsstaaten ab; obgleich nun zwar der Ausschuß auch nicht im Mindesten daran zweifelt, daß dieser Vertrag wieder erneuert werden wird, so muß er doch der Möglichkeit Raum geben, ja er spricht sogar die Hoffnung und den Wunsch aus, daß bei Abschließung eines neuen Vertrags, andere, für die einzelnen Staaten mehr übereinstimmende Bestimmungen, bezüglich der inneren indirekten Abgaben, und namentlich solche werden verabredet werden, wodurch die Uebergangssteuern (Ausgleichungsabgaben) möglichst wegfallen, und daß in Folge solcher veränderter Bestimmungen, alsdann eine Aenderung unserer Gesetzgebung in Betreff der indirekten Abgaben wird eintreten müssen.

Digitized by Google

2) Das bestehende Finanzgesetz ist bereits für das Jahr 1839 auf verfassungsmäßigem Wege prolongirt worden, so daß deswegen eine Abänderung nur für die Jahre 1840 und 1841 eintreten könnte.

3) Die Dauer des Landtags ist schon zu weit vorgerückt, als daß es möglich wäre, durchgreifende Reformen vorzubereiten und verfassungsmäßig zu verabschieden.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, geht der Ausschuß nunmehr über zur Begutachtung der einzelnen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Zum Eingang.

Da für das ganze Jahr 1839 das Finanzgesetz von 1836 bis 1838 bereits mit ständischer Zustimmung ausgedehnt worden ist; so wird in der Einleitung nach den Worten

„erforderlich werden"

einzuschalten seyn:

„und da immittelst das Finanzgesetz vom 26. Juni 1836, in verfassungsmäßigem Wege auf das Jahr 1839 bereits ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt worden ist."

Eine Folge davon würde dann die seyn, daß in allen nun folgenden Paragraphen des Entwurfs die Jahrzahl 1839 wegfällt.

ad §. 1. Hier wird demnächst, nach völligem Abschluß des Einnahme- und Ausgabebudgets, erst noch die richtige Summe des Steuerausschlags einzuschalten seyn.

ad §. 2. Für jetzt wird zwar bei diesem Paragraphen nichts zu erinnern seyn und der Ausschuß empfiehlt ihn zur Annahme, stellt jedoch den Antrag, daß die Staatsregierung ersucht werde,

„bis zum nächsten Landtage eine neue Gesetzgebung hinsichtlich der Getränkeabgaben, nach Maaßgabe der hoffentlich eintretenden Aenderungen in den Zollverträgen und nach den obigen Andeutungen, vorbereiten und den Ständen vorlegen zu lassen."

Hinsichtlich der Abgabe von Schießpässen hat der Abgeordnete Fritz den, Beilage 132 abgedruckten Antrag gestellt:

„daß die Theilnahme an Scheibenschießen, ohne Jagdwaffenpässe gestattet werden möge."

Der Ausschuß kann indessen, aus den, auf die geschehene Mittheilung dieses Antrags, von dem Ministerium der Finan-

Digitized by Google

zen angeführten Gründen, und in Erwägung, daß die Scheibenschießen zu den Vergnügungen der Wohlhabenden gezählt werden müssen, darum auch einer Besteuerung unterworfen werden können, und daß kein Grund vorliegt, öftere Scheibenschießen allzusehr zu begünstigen, Folgegebung des fraglichen Antrags nicht anrathen.

Das von dem Großherzoglichen Finanzministerium desfalls an den Ausschuß erlassene Schreiben ist folgenden Inhalts:

(legatur.)

ad §. 3. Bei dem ersten Absatze dieses Paragraphen findet der Ausschuß Nichts zu erinnern; er enthält die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Was dagegen den zweiten Absatz dieses Paragraphen betrifft; so ist der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß keine Gründe mehr vorliegen, denselben in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Die seit 1824 durch diese Bestimmung der Staatsregierung ertheilte unbeschränkte Ermächtigung hat in so weit ihren Hauptzweck erreicht, daß ein fast ganz Deutschland umfassender Zollverein zu Stande gekommen ist, dessen langedauernder Bestand mit Zuverlässigkeit zu erwarten ist und fernerhin ohne Zweifel von allen betheiligten Regierungen und Ständen zu erhalten gesucht werden wird. — Im Allgemeinen bedarf es daher zu diesem Behufe nicht mehr einer solchen exorbitanten, durch die Verhältnisse früher nothwendig gewesenen Entäußerung der ständischen Befugnisse, wie sie bisher bei uns bestanden hat, allein in keinem unserer constitutionellen Nachbarstaaten eingetreten war, ohne daß in diesen dem Fortbestande und der Ausbildung der Zollvereinsverhältnisse Hindernisse oder Unannehmlichkeiten hieraus erwachsen sind.

In dieser Ansicht sind sämmtliche Mitglieder des Ausschusses einverstanden; auch ist es nicht ihre Absicht, daß wegen jeder unbedeutenden Aenderung in dem Zollvereinstarife immer die Stände, wenn sie nicht zufällig versammelt sind, zusammenberufen werden sollten. Allein hinsichtlich der Gränzen, welche gesetzlich für eine Ermächtigung der Regierung zu ziehen seyn möchten, sind die Ansichten der Mitglieder des Ausschusses getheilt.

Die Mehrzahl derselben ist der Meinung, daß es genüge, wenn die beiden Sätze des Artikels, welche von Verträgen mit ausserdeutschen Staaten und von der innern Besteuerung handeln, wegfallen, damit zwar jedenfalls die Vereinsregierungen nicht gehindert sind, dem Zollvereine durch weitere Aufnahme deutscher Staaten eine noch größere Ausdehnung

Digitized by Google

zu geben, oder mit deutschen Staaten Verträge abzuschliessen, oder an ihrem Zolltarife diejenigen Verbesserungen anzubringen, welche sie nach ihren Erfahrungen und Prüfungen für nothwendig erachten, keineswegs aber ohne ständische Zustimmung durch Verträge mit ausserdeutschen Staaten zu deren Gunsten Aenderungen in den Vereinszollverhältnissen eintreten oder fortbestehen können, wie z. B. diejenigen sind, welche der neueste Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande enthält, oder Bestimmungen getroffen werden, welche auf die innere indirekte Besteuerung des Großherzogthums einen legislativen Einfluß äußern.

Nach dieser Ansicht müßte der zweite Satz des §. 3, wie folgt, gefaßt werden:

„Im Falle, daß über die Handelsverhältnisse und über die Anlage der gemeinschaftlichen Zölle weitere Uebereinkünfte zwischen den dermaligen Vereinstaaten, sowie mit andern deutschen Regierungen zu Stande kommen, sollen im Laufe der Finanzperiode, hinsichtlich der Zölle und der Zollgesetzgebung diejenigen Abänderungen eintreten, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen."

Die Minorität des Ausschusses ist dagegen der Ansicht, daß diese Beschränkung der bisherigen Ermächtigung nicht genüge und nicht alle Besorgnisse zu entfernen vermöge. — Ausgehend von der Ueberzeugung, daß jede versuchte bloße Begränzung der bisherigen Ermächtigung große Schwierigkeiten in der Abfassung darbietet, ohne die etwaigen Besorgnisse zu beseitigen, daß in unsern konstitutionellen Nachbarstaaten die Stände auch in Beziehung auf die Zollverhältnisse ihre volle konstitutionelle Befugnisse sich vorbehalten haben, daß bis jetzt für den Verein eine Unannehmlichkeit hieraus nicht erwachsen ist, weil überall die Stände diesen Gegenstand mit denjenigen Rücksichten behandelt haben und behandeln werden, die man ihm schuldig ist, ein Gleiches aber gewiß auch von den Ständen des Großherzogthums Hessen zu erwarten ist, wie ihr bisheriges Verhalten und das der Regierung bewiesene unbedingte Vertrauen bewährt hat, ist die Minorität des Ausschusses der Ansicht,

daß die vorgeschlagene Ermächtigung, somit der ganze zweite Satz des §. 3, ganz zu entfernen wäre.

ad §. 4. Dieser Artikel ist dem §. 9 im Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 vollkommen gleichlautend und nichts dabei zu erinnern.

Digitized by Google

ab §. 5. Die Bestimmung dieses §. erscheint als eine Folge der Ablösungsgesetze. Der Ausschuß glaubt aber, zur Vermeidung von Mißverständnissen, noch den Zusatz vorschlagen zu müssen, daß nach dem Worte:

„Ausfalles"

noch die Worte eingeschaltet werden:

„jedoch mit nicht mehr als jährlich 3 pCt. der Abkaufkapitalien abgelößter fiskalischer Grundrenten und nur vorschußweise."

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist mit vorstehendem Berichte einverstanden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 202,

zum 65. Protokoll, vom 10. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1836, 1837 und 1838 (Beil. Nr. 7); erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Nach dem Vortrag des Herrn Finanzministers, Freiherrn von Hofmann, Excellenz, ist blos die Rechnung für das Jahr **1836** wirklich aufgestellt und in den Händen der Revisionsbehörde befindlich, für die Jahre **1837** und **1838** aber blos die Ergebnisse der Handbücher und theilweise voranschlägliche Annahmen zur Benutzung vorliegend.

In Gefolge dieser Mittheilung ist die nachstehende Zusammenstellung über den Stand der Staats-Schuldentilgung in der Finanzperiode von **1836—1838**, aus den vorliegenden Aktenstücken, in summarischen Uebersichten bestehend, entnommen worden. Diese Uebersichten können vor der Hand, bis zur definitiven Rechnungsablage, umsomehr als genügend betrachtet werden, da das Ergebniß derselben, auf das Staatsbudget für die Finanzperiode von **1839—1841** keinen Einfluß hat, weil die Leistungen aus der Hauptstaatskasse für die Schuldentilgung, in gesetzlich bestimmten Dotationen bestehen.

Zur vollständigeren Erläuterung dienen die dem Vortrag des Herrn Finanzministers Excellenz beigefügten Uebersichten, Anlage **A**, **B**, **C**, **D** und **E**.

Nach der Anlage **A** beträgt für **3** Jahre zusammen

die Einnahme	**6,864,468** fl.	**56** kr.
die Ausgabe	**4,969,590** „	**8** „
muthmaßlicher Vorrath Ende Dezember **1838**	**1,894,873** fl.	**48** kr.

welcher zu Kapitalanlagen zum Behuf der Ablösung nichtfiskalischer Grundzinsen bestimmt, einstweilen aber gegen hinreichende Sicherheit und auf kurze Aufkündigungsfristen verzinslich angelegt ist.

Die durch das Budget laufende Einnahme unter der Rubrike „Zuschuß aus anderen Kassen und Kapitaltilgungsfonds" beträgt für **3** Jahre

Erstere	1,735,908 fl.	23½ kr.
Letztere	130,500 fl.	— kr.
zusammen	1,866,408 fl.	23½ kr.

Die Bewilligung, laut den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1835—36 V. Bd. Prot. 96. S. 3, für ein Jahr 619,291 fl. also zusammen für 3 Jahre . . . . . 1,857,873 fl. — kr.

Mehreinnahme . . . . . 8,535 fl. 23½ kr.

Ueber diese Mehreinnahme steht bei der definitiven Rechnungsablage nähere Erläuterung zu erwarten. Die der Tilgungskasse definitiv überwiesene Staatsschuld betrug zu Ende des Jahres 1835 (Verh. von 1838—39 Beil. 87 und Abst. Prot. 29) noch . . . . . 10,872,637 fl. 02⅝ kr.

Hierzu sind 1836—38 nach der gegebenen Erläuterung, hauptsächlich durch die überwiesenen Passiven der Hauptrestkasse noch gekommen . . 202,781 fl. 02½ kr.

giebt zusammen . . . . . 11,075,418 fl. 05⅓ kr.

Dagegen wird sich die Staatsschuld durch baare Abtragung vermindern um circa . . . . . 29,044 fl. 30¾ kr.

also zu Ende 1838 der definitive Schuldenstand noch betragen circa . . 11,046,373 fl. 36 kr.

Der Stand der Staatsschuld zu Ende 1838 wird demnach jenen zu Ende 1835 wahrscheinlich übersteigen um

fl. kr.
173,763 33

Dagegen beträgt der vorstehende Aktivvorrath . . . . 1,894,873 fl. 48 kr.

Ausstand von Domänenkaufschillinge nach Anlage Ziffer E . . . . 87,215 fl. 46 kr.

zusammen muthmaßlicher Betrag des Aktivvermögens von 1,982,089 34

welches allerdings als eine gleichbedeutende weitere Verminderung der Staatsschuld angesehen werden kann. —

In welcher Weise die von dem Herrn Finanzminister Excellenz in Aussicht gestellte rasche Ansammlung von Aktiven bei nicht gleichzeitiger eigentlicher Verminderung der Staatsschuld, weil dieselbe in diesem Augenblick von beiden Seiten

nicht aufgekündet werden kann und nur bei einem Theil davon periodische Verloosungen eintreten, nach der gehegten Erwartung in Erfüllung gehen wird, darüber mögen nachstehende Uebersichten zu einiger Erläuterung dienen.

Wenn nach dem Vortrag Sr. Excellenz die nächstbevorstehenden Abänderungen in dem Passivstand der Staatsschuld, durch ungleichen Ab- und Zugang bei den Depositen und Cautionen und etwa bei inländischen Corporationen angelegten Kapitalien oder noch erfolgender Ueberweisung aus der unliquidirten Schuld, muthmaßlich nicht sehr beträchtlich seyn dürften, so darf doch nicht übersehen werden, daß sich der dermalige Kapitalwerth, der noch nicht verlooften Partialschuldscheine des Anlehens von 6½ Millionen, zu 6,822,000 fl. noch bis zum Jahr 1856 bedeutend vermehrt; dadurch, daß bis dahin die zu zahlenden Verloosungssummen, den laufenden Zinsen des ursprünglichen Kapitals nicht gleich kommen und so den Kapitalwerth als neuen Zugang vermehren, wie aus der Uebersicht Anl. B. Kolonne 6, für diese Finanzperiode zu ersehen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in 1836 die Hälfte des planmäßigen Werths der neu emitirten 67,543 Stück Scheine, in Zugang erscheint. Die andere Hälfte ist bereits im Jahre 1835 zugegangen. —

Für die Folge wird sich dieses Rothschildische Anlehen zu 6½ Millionen gestalten, wie nachverzeichnet:

Vorerwähnter Stand, nach der 11. Verloosung, am 1. Januar 1838 ist			6,822,000 fl.
Nach der 12. Verloosung am 1. Jan.		1839	7,054,000 fl.
„ „ 13. „ „ „ „ „		1840	7,285,000 fl.
„ „ 14. „ „ „ „ „		1842	7,535,000 fl.
„ „ 15. „ „ „ „ „		1843	7,796,000 fl.
„ „ 16. „ „ „ „ „		1845	8,046,000 fl.
„ „ 17. „ „ „ „ „		1846	8,326,000 fl.
„ „ 18. „ „ „ „ „		1848	8,618,000 fl.
„ „ 19. „ „ „ „ „		1849	8,877,000 fl.
„ „ 20. „ „ „ „ „		1851	9,191,000 fl.
„ „ 21. „ „ „ „ „		1852	9,520,000 fl.
„ „ 22. „ „ „ „ „		1854	9,853,000 fl.
„ „ 23. „ „ „ „ „		1855	9,905,000 fl.
„ „ 24. „ „ „ „ „		1856	9,949,000 fl.

Von diesem Zeitpunkt an vermindert sich diese Staatsschuld nach und nach, bis zur letzten Verloosung am 1. Jan. 1876.

Die Zahlungen für diese Schuld müssen geleistet werden wie folgt:

Digitized by Google

13.	Opferung	1948	185,000 fl.
14.	"	1949	366,500 "
15.	"	1950	546,000 "
16.	"	1951	728,000 "
17.	"	1952	907,500 "
18.	"	1953	1,085,000 "
19.	"	1954	1,256,000 "
20.	"	1955	1,427,000 "
21.	"	1956	1,597,000 "
22.	"	1957	1,767,000 "
23.	"	1958	1,936,000 "
24.	"	1959	2,105,000 "
25.	"	1960	2,274,000 "
26.	"	1961	2,443,000 "
27.	"	1962	2,612,000 "
28.	"	1963	2,781,000 "
29.	"	1964	2,950,000 "
30.	"	1965	3,119,000 "
31.	"	1966	3,288,000 "
32.	"	1967	3,457,000 "
33.	"	1968	3,626,000 "
34.	"	1969	3,795,000 "
35.	"	1970	3,964,000 "
36.	"	1971	4,133,000 "
37.	"	1972	4,302,000 "
38.	"	1973	4,471,000 "
39.	"	1974	4,640,000 "
40.	"	1975	4,809,000 "
41.	"	1976	4,978,000 "
42.	"	1977	5,147,000 "
43.	"	1978	5,316,000 "
44.	"	1979	5,485,000 "
45.	"	1980	5,654,000 "
46.	"	1981	5,823,000 "
47.	"	1982	5,992,000 "
48.	"	1983	6,161,000 "
49.	"	1984	6,330,000 "
50.	"	1985	6,499,000 "
51.	"	1986	6,668,000 "
52.	"	1987	6,837,000 "
53.	"	1988	7,006,000 "
54.	"	1989	7,175,000 "
55.	"	1990	7,344,000 "
56.	"	1991	7,513,000 "
57.	"	1992	7,682,000 "
58.	"	1993	7,851,000 "
59.	"	1994	8,020,000 "
60.	"	1995	8,189,000 "
61.	"	1996	8,358,000 "
62.	"	1997	8,527,000 "
63.	"	1998	8,696,000 "
64.	"	1999	8,865,000 "
65.	"	2000	9,034,000 "
66.	"	2001	9,203,000 "
67.	"	2002	9,372,000 "
68.	"	2003	9,541,000 "
69.	"	2004	9,710,000 "
70.	"	2005	9,879,000 "
71.	"	2006	10,048,000 "

Erreicht ist ja entschieden, daß, obgleich die letzte Einzahlung bis zum Jahre 1956 noch verbleibt, doch in den Jahren 1936 und 1937 die beiden Zahlungen je 185,000 fl. und 366,500 fl. zusammen 551,500 fl. geopfert werden müssen und daß in den Jahren 1938 und 1939 die Zahlungen auf 546,000 fl. und 728,000 fl. jährlich sich erhöhen, also:

72.	Opferung	1938	1,092,000 fl.
73.	"	1939	1,457,000 "
74.	"	1940	1,796,500 "
75.	"	1941	2,135,000 "
76.	"	1942	2,473,500 "
		Summa	7,903,500 fl.

also weit über das ursprüngliche Anlehn und von 1839 an muß, wie anderseits verzeichnet, noch im Ganzen für dieses Rothschildische Anlehn zu 6 1/2 Millionen bezahlt werden an Kapital und Zinsen 19,506,900 fl., demnach möchte ein schnelles Voranschreiten mit der Tilgung der ablegbaren Schuld, welche nach der Anlage D, mit Inbegriff der zur provisorischen Verzinsung überwiesenen Schuld und außer den noch zugehenden Schulden, die seither sehr bedeutend waren, dermalen noch 2,000,197 fl. 33 kr. beträgt, zur Vermeidung des Aufwachsens einer großen Schuldenmasse als räthlich erscheinen, weil selbst nach gänzlicher Tilgung dieser ablegbaren Schuld, das Rothschildische Anlehn im Jahr 1856 noch betragen wird . . . . . 9,949,000 fl.

Die Depositen und Kautionen nach dem dermaligen Stand genommen . . . . . 2,282,241 „

Zusammen 12,231,241 fl.

Die dermalige Staatsschuld beträgt . . 11,046,374 „

mithin wird sich, nach gänzlicher Tilgung der ablösbaren Schuld, im Jahr 1856 noch ein Mehrbetrag der Schuld ergeben von . . 1,184,867 fl.

Als günstiges Resultat des Rothschildischen Anlehns ist dagegen zu erwähnen, daß von dem ursprünglichen Anlehn die jährliche Zinsen, welche von einem anderen Anlehn alljährlich hätten bezahlt werden müssen, durch die Verloosungssummen bis zum Jahr 1855 nicht erreicht werden, es bilden sich also bis dahin jährliche Zinsenüberschüsse, welche, rentbar angelegt, Zinsen von Zinsen trügen und so, mit den 2 pCt. Abzug, durch die gleichbaare Zahlung der Verloosungsbeträge einen Tilgungsfond bildet, der nach aufgestellter Berechnung durch die Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse, die Mittel liefert, die Verbindlichkeiten, wegen dieses Anlehns erfüllen zu können.

Die seither so wesentliche Mittel zur Tilgung der Staatsschuld, durch veräußerte Domanialobjekte und Zinsen davon, sollen nach der Mittheilung der Staatsregierung zu dem Ausschußbericht über die Finanzverwaltung von 1835 — 1838 (Beil. Nr. 107 S. 29) mit dem Anfang des Jahrs 1837 aufhören, weil in Gefolge der, durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 angeordneten Ablösung der fiskalischen Grundrenten, das aus veräußerten Domänen an die Staatsschuldentilgungskasse abzuliefernde Drittheil, sehr bedeutend überschritten werde. —

Es läßt sich also vorderſamst, vor der definitiven Aufstellung des Domäneninventars, mit Verläſſigkeit nicht ermitteln,

Digitized by Google

welcher Betrag uns, außer dem gesetzlich festgesetzten Tilgungsfond aus der Hauptstaatskasse, zur Tilgung der Staatsschuld noch zu Gebot steht. —

Nach einer nachträglichen Mittheilung, soll von dem an die Staatsschuldentilgungskasse abzugebenden $^1/_3$ der Domänen, vom 1. Januar 1839 an, wenigstens noch 376,188 fl. eingehen.

Der detaillirte Bestand der definitiv überwiesenen Staatsschuld, wird durch die Uebersicht Lit. D muthmaßlich angegeben.

Ferner gehen Se. Excellenz der Herr Finanzminister von der Ansicht aus, „daß die Depositen und Kautionen zu 2,282,241 fl. welche sich ihrer Natur nach beständig erneuerten und selbst nach vollständig getilgter Staatsschuld noch fortdauern würden, mithin als ablegbare Staatsschuld niemals betrachtet werden könnten, und mit den vorstehenden Aktiven zu 1,982,089 fl. von der Staatsschuld zu 11,046,373 fl. 34 $^1/_2$ kr. abzurechnen seyen, wonach die eigentliche Staatsschuld Ende 1838 nur noch 6,782,043 fl. 38 $^3/_4$ kr. betragen würde."

Eine Ansicht, die der Referent nur dahin theilt, daß es zur periodischen Abtragung dieser Schuld, keines besonderen Tilgungsfonds bedarf, indem, in der Regel, die zu leistende Abzahlungen, durch die Zugänge an Depositen und Kautionen gedeckt werden. —

Durch den Vortrag des Herrn Finanzministers Excellenz wird schließlich der Zeitpunkt als nicht fern dargestellt, „wo die verzinßlich angelegten Aktiven der Staatsschuldentilgungskasse ihrem Passivstande gleich sein würden und wir alle noch die Beruhigung erleben könnten, daß wir unseren Nachfolgern das Staatsschuldentilgungswesen, nicht nur in vollkommen geregeltem und dergestalt konsolidirtem Zustande hinterlassen, sondern daß auch die Aktiven den Passiven völlig gleich stehen, mithin die Mittel zu ihrer planmäßigen gänzlichen Tilgung, vollständig darbieten würden."

Diese gegebene Voraussicht Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers, wird durch eine nachträglich mitgetheilte Berechnung, von der Verwaltungsbehörde der Staatsschuldentilgungskasse, zu begründen gesucht; wobei jedoch vorausgeschickt werden muß, daß die Ansätze zu der Gestaltung des Schuldenwesens am Ende des Jahrs 1838, mit denen, zu dem Vortrag des Herrn Finanzministers gegebenen nicht übereinstimmen, was, nach mündlich gegebener Erläuterung seinen Grund darin hat, daß, seit der Eröffnung des Landtags

Digitized by Google

bis zur Aufstellung dieser Berechnung (2. März 1839) sich diese Differenzen, durch weitere Abzahlung, Ueberweisungen ꝛc. ergeben hätten.

Die gegebene Berechnung ist aufgestellt wie folgt:

Die Staatsschuldentilgungskasse besitzt Ende 1838 an Aktiven:

1) Vorrath	1,800,000 fl.	
2) in ausstehenden Domänen-Kaufschillinge	112,000 „	
3) An überwiesenen Kapitalien von abgelösten fiskalischen Grundrenten . . .	2,287,377 „	
		4,199,377 fl.

Dagegen bestehen an Schulden Ende 1838.

a) Depositen	935,000 fl.	
b) Die Kapitalien der Emericianischen Masse, welche als Depositen zu betrachten sind (à 3 pCt.)	103,000 „	
Summe Depositen	1,038,000 fl.	
c) Kautionen	1,258,000 „	
	2,296,000 fl.	
d) an sonstigen Schulden		1,894,000 „

Verglichen, so erscheint, — abgesehen von den Passiven an Depositen und Kautionen und vom Anlehn ad 6½ Millionen Gulden; — Ende 1838 ein Aktivvermögen von . . . 2,305,377 fl.

Hierzu die, zur Vervollständigung des Domänen-Drittels in 1839 noch überwiesen werdenden, vom 1. Januar 1839 an zu 3 pCt. verzinslichen Aktivkapitalien von abgelösten fiskalischen Grundrenten mit . . . . . 376,188 „

also beträgt das Aktivvermögen am 1. Januar 1839 . . . . . 2,681,565 fl.

Vergleicht man nun ferner die jährliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse, so ergeben sich bis Ende 1850 folgende Resultate:

Digitized by Google

	Stand der Aktiven.	Stand der Pass. an Depositen u. Cautionen.	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.
Einnahme.	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . .	2,681,565	2,296,000		
Jährlicher Zuschuß zur Tilgung und Verzinßung der Staatsschuld			613313	
Ausgabe.				
1) Zinßen à 3 pCt. von den Depositen ad 1,038,000 fl. . .				31140
2) Zinßen à 4 pCt. von den Cautionen ad 1,258,000 fl. . .				50320
3) Die zufolge Verloosung auf das Anlehn von 6 1/2 Mill. am 1. Juli 1839 zu zahlenden				185800
Summe Ausgabe				267260
Die Ausgabe mit der Einnahme verglichen			267260	
Ueberschuß Ende 1839	346,053			
zu übertragen	3,027,618	2,296,000		

So wird nun diese Rechnung fortgeführt, mit Beibehaltung des jährlichen Zuschusses zu 613,313 fl. als Einnahme und mit Beibehaltung der Zinsen zu 3 und 4 pCt. von den Depositen und Kautionen mit 66,768 fl. jährlich und der veränderlichen Zahlungen für die Verloosungen des Anlehns zu 6 1/2 Million fl. wie vorstehend aufgeführt, als Ausgabe. Der sich ergebende Ueberschuß, im Vergleich der Ausgabe mit der Einnahme, wird jedesmal dem Stand der Aktiven zugeschlagen, wodurch sich bis Ende 1850 ohne Berücksichtigung der jährlich zuwachsenden Zinsen der vorräthigen Ueberschüsse ein Stand der Aktiven ergibt, von . . . . 7,358,001 fl.

Hiernach wird wegen Berechnung dieser Zinsen weiter wie folgt fortgerechnet:

Zinsen à 3 pCt. pro	Ueberschuß pro	Summe Ende	Betrag
Uebertrag (excl. 50,000 fl. Betriebskapital) von 1838			2,631,565
1839			78,948
	1839		346,053
		1839	3,056,566
1840			91,698
	1840		331,153
		1840	3,479,417
1841			104,382
	1841		531,853
		1841	4,115,652
1842			123,471
	1842		336,753
		1842	4,575,876

und sofort, wodurch sich Ende 1850 eine Summe ergiebt von . . . . . 9,271,804 fl.

Hierzu das weggelassene Betriebskapital von 50,000 „

Summe am 1. Januar 1851 = 9,321,804 fl.

Am 1. Januar (oder 1. Juli) 1851 sind noch 165 000 Partialschuldscheine des Rothschildischen Anlehns von 6½ Million Gulden einzulösen, welche, nach der dem Verloosungsplan zum Grund gelegten Berechnung einen Werth haben von . . . . . 9,191,000 „

Verglichen, so übersteigen die Aktiven die abtragbare Passiven am 1. Januar 1851 um 130,804 „

Aus dieser Berechnung ist zu entnehmen, daß, für neu zugehende Staatsschulden, die seither so häufig vorkamen, außer deren zuwachsender gesetzlicher Zinsendotation à 4 pCt.,

zur Tilgung nichts vorgesehen ist, wogegen aber auch außer den, Ende 1838 vorhandenen Ausständen an Domänen-Kaufschillinge zu . . . . . 112,000 fl.
und an überwiesenen Kapitalien von abgelösten fiskalischen Grundrenten zu . . . . . 2,287,377 „
Zusammen = 2,399,377 fl.

ferner außer dem jährlich wiederkehrenden Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld zu 613,313 fl. keine sonstige Einnahmen vorgesehen sind, die doch möglichen Falls ebensogut, wie unvorhergesehene zufällige Ausgaben stattfinden könnten.

Obgleich diese Berechnung nur als eine Wahrscheinlichkeits- — vielen möglichen Zwischenfällen unterworfene Berechnung betrachtet werden kann, wie schon die Differenzen aus den Vorlagen zu Anfang dieses Landtags und der letzten Berechnung vom 2. März ergeben, so geht doch daraus hervor, daß wir uns nach den bewandten Verhältnissen über den Stand des Staatsschuldenwesens beruhigen können, wenn auch der Stand der Aktiven dem Stand der Passiven, noch nicht so bald gleich kommen wird, „daß wir alle, die Gleichstehung der Aktiven mit den Passiven erleben können", wie in dem Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers erwähnt wurde. —

Wir können ferner nicht umhin, zugleich anzuerkennen, daß sich das Staatsschuldenwesen in einem vollkommen geregelten Zustande befindet.

Der berichtende Ausschuß hat nun noch der verehrlichen Kammer den Antrag zu stellen:

den Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1838 bis zur definitiven Rechnungsablage, provisorisch anzuerkennen mit 11,046,373 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 204,
zum 66. Protokoll, vom 15. Mai 1839.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung und Bitte des ehemaligen Schullehrers Lutz zu Gethürms bei Billertshausen, dermalen zu Grebenau, Kreises Alsfeld, wegen Dienstentlassung ohne Pension betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Pabst.

Der Petent sagt in seiner sehr ausführlichen Eingabe vom 9. April d. J., daß er von 1793 an 11 Jahre im vaterländischen Militärdienst gestanden, in welcher Zeit er einen Säbelhieb und einen Stich in den rechten Arm, eine Gewehrkugel in den rechten Fuß erhalten, bei einem Sturze aber den Halsschlüssel zerbrochen, die Brust gequetscht und einen gefährlichen Bruch bekommen habe. Zum Militärdienste ferner untauglich, habe er sich dann an die Gnade des höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit gewendet und um Uebertragung der Schullehrerstelle auf dem Gethürms gebeten, indem er Gott für die Erhaltung seines Lebens in so vielen Gefahren gelobet, sein Leben dem Schulamte zu weihen. Diese Stelle habe er auch im Jahr 1805 erhalten und solche fast 25 Jahre lang bekleidet. Im Jahre 1829 wurde Lutz wegen Entwendung von Holz in Untersuchung gezogen, das nach seiner Erzählung von einem Zimmermann, ohne sein ausdrückliches Geheis, von einem zum Bau des Kirchenthurms bestimmt gewesenen Holzvorrathe zu einer Reparatur an dem Stalle seiner Dienstwohnung wäre entnommen worden, in der Absicht, dasselbe zu ersetzen. Der Erfolg der Untersuchung war, daß Lutz durch Erkenntniß des Großherzoglichen Hofgerichts zu Gießen vom 10. Oktober 1829 zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, welche er auch verbüßt hat. Dabei führt Petent ausdrücklich an, wie er wegen seiner Taubheit bei der Untersuchung sey mißverstanden worden, und beklagt sich über harte und ungesetzliche Behandlung von Seiten des die Untersuchung geführt habenden Großherzoglichen Landrichters zu Homberg a. d. O. Bald nach jenem Vorgange sey er auch seines Dienstes, ohne alle Pension,

Digitized by Google

entlassen worden, und alle seine Sollicitationen bei den betreffenden Behörden um Berücksichtigung seiner, nach seiner Meinung unverschuldeten, Lage seyen ohne Erfolg geblieben.

Der Großherzogliche Regierungskommissär, Herr Geheimer Staatsrath Dr. Linde, bestätigt in einem unterm 26. April an den Referenten gerichteten Schreiben, daß der Reklamant wegen Entwendung von Bauholz ꝛc., wie angegeben, verurtheilt worden; nach diesem Vorgang und in Betracht, daß Schullehrer Lutz von der Schulbehörde überhaupt als ein zanksüchtiger, unmoralischer Mensch geschildert worden, habe derselbe nicht länger in seinem Amte gelassen werden können; er sey daher zu Ende des Jahres 1829 seines Dienstes, als zu einem Schulamte unfähig, entlassen worden. Auch bestätigt der Herr Regierungskommissär, daß sich Petent allerdings vielmals mit Gesuchen um Wiederanstellung, resp. Pensionsverleihung, an die höchste Staatsbehörde gewendet habe, ohne daß auf dieselben habe Rücksicht genommen werden können. Deßhalb darf auch die Eingabe, welcher ein beglaubigter Nachweis darüber, daß sich vergebens an die höchste Behörde gewendet worden sey, nicht beiliegt, formell als zulässig betrachtet werden.

Der Bittsteller versucht weiter darzustellen, wie er als 68jähriger Mann, mit von früheren Blessuren ꝛc. zerrütteter Gesundheit, sein Lager kaum noch verlassen könne, und, nachdem er auch sein Vermögen eingebüßt oder zugesetzt, nun dem Mangel und der Noth gänzlich preisgegeben sey; er führt dazu an, daß er ebensowohl als früherer tadellos gedient habender blessirter Soldat, wie als Schullehrer nach 25jährigem Dienste, doppelt eine Pension ansprechen dürfe, beruft sich auf seine Unschuld und seinen Lebenswandel ꝛc. und stellt endlich an die Stände folgende Bitte:

> ihn vom Tage seiner Entlassung als Schullehrer in Ruhestand zu versetzen (soll wohl heißen: als versetzt zu erklären) und ihm, mit Rücksicht auf den etwas über 300 fl. betragenden Gehalt seiner früheren Stelle, die ihm wegen 11jähriger Kriegsdienste und dabei stattgehabter gänzlichen Aufopferung seiner Gesundheit von des höchstseligen Großherzogs Königlicher Hoheit als Versorgung gegeben worden sey und die er auch während 25 Jahren ohne Tadel bekleidet habe, — eine Pension von jährlich 150 fl. lebenslänglich angedeihen zu lassen;

oder ihn vom Tage der Austretung aus dem Militärdienste (1804) mit einem hinreichenden Invalidengehalt zu sichern;

oder eine Kasse zur Zahlung seiner auf ihm lastenden, über 800 fl. betragenden Schulden anzuweisen, und dann seinen Sohn von der von ihm bekleidet werdenden ersten Schullehrerstelle zu Grebenau, womit nur ein sehr geringes Einkommen verbunden, auf eine bessere, wenigstens über 400 fl. jährlich ertragende Stelle zu befördern, damit dieser sich seiner — des Petenten — Pflege und Versorgung annehmen könne; — in welchem Falle er auf einen weiteren Ruhegehalt verzichten wolle.

Was die Ursache der Dienstentlassung des Petenten und namentlich die richterliche Verurtheilung betrifft, welche der Petent als ein ihm geschehenes Unrecht darstellt, so braucht kaum bemerkt zu werden, daß hierüber dem berichtenden Ausschuß kein Urtheil zusteht und er das Straferkenntniß in keiner Art einer Prüfung zu unterwerfen, vielmehr als gesetzlich erlassen zu respektiren hat. Etwaige Bedenken werden noch durch die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs beseitigt, daß man sich von Seiten des Großherzogl. Ministeriums von den Untersuchungsakten in Kenntniß gesetzt habe und nach deren Inhalt die Anführungen des Petenten über Ungesetzlichkeit der geführten Untersuchung durchaus keine Berücksichtigung verdienten.

Ob Petent mit Rücksicht auf die von ihm angeführten Gründe, namentlich weil er nun bereits 10 Jahre in einem hohen Alter alles Einkommen entbehrt und eigentlich schon vor Antritt seines Schuldienstes als Invalide hätte betrachtet werden können, eine Unterstützung von Seiten der Staatsregierung verdienen möchte, muß der berichtende Ausschuß lediglich dem Ermessen der letzteren anheim gestellt lassen. Nach Befund des Sachverhältnisses kann aber der Ausschuß die verschiedenartig gestellten Gesuche des Petenten der Kammer in keiner Weise zur Berücksichtigung empfehlen, und trägt somit darauf an,

dem Petitum keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 205,

zum 66. Protokoll, vom 15. Mai 1839.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Wolff, um ständische Verwendung für die ungehemmte Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens (Beil. Nr. 124) betreffend; erstattet von dem Abg. Prätorius.

Auf dem Landtage von 1832 — 1833 wurde aus Veranlassung einer Beschwerdevorstellung von vielen, bei dem homöopathischen Heilverfahren betheiligten Einwohner in der Provinz Oberhessen in einer gemeinschaftlichen Adresse beider Kammern die hohe Staatsregierung ersucht:

„das 1832 auf den Grund der Medizinalordnung von 1822 erlassene Verbot des Selbstdispensirens der homöopathischen Aerzte aufzuheben, und somit das unentgeldliche Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel durch die Aerzte zu gestatten."

Die diesem Beschlusse vorausgegangenen Verhandlungen finden sich, bezüglich der zweiten Kammer

Ausschußbericht: Beil. Bd. II. Nr. 330 S. 400
Berathung: Protokoll Bd. III. Nr. 74 S. 427
Abstimmung: Protokoll Nr. 76 S. 592

und bezüglich der ersten Kammer

Ausschußbericht: Beil. Nr. 72 S. 219
Berathung: Protokoll Nr. 43 S. 357
Abstimmung: Protokoll Nr. 44 S. 373.

Die hohe Staatsregierung willfahrte diesem Wunsche der Stände schon vor Ablauf des Jahrs 1833, indem sie die erforderliche Verfügung durch das Amtsblatt Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz unterm 5. December 1833 an die betreffenden Behörden erließ.

Der Antrag des Abgeordneten Wolff, worüber ich Namens des dritten Ausschusses zu berichten die Ehre habe, ist als Beilage Nr. 124 gedruckt in Ihren Händen. Er bezweckt ständische Verwendung für die ungehemmte Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens und ist, nach der Angabe des

Digitized by Google

Herrn Proponenten, von den vielfältig geäußerten Besorgnissen über die verlautete Zurücknahme der bisherigen Erlaubniß der unmittelbaren und unentgeldlichen Verabfolgung der homöopathischen Heilmittel von Seiten der Aerzte an ihre Kranken, veranlaßt worden.

Um über den Grund oder Ungrund dieser Besorgnisse in das Reine zu kommen, wurde der Antrag dem betreffenden Herrn Regierungskommissär mitgetheilt und Derselbe um gefällige Aeusserung ersucht, worauf unterm 7. März darauf erwiedert wurde:

„daß es der Staatsregierung unthunlich erscheint, sich über den in hierbei zurückfolgendem Antrag des Herrn Abgeordneten, Hofraths Wolff zur Sprache gebrachten Gegenstand auf irgend eine Weise auszusprechen, noch weniger aber sich in dem Falle erachtet, wegen etwa von ihr in fraglicher Beziehung künftig nöthig befunden werdenden und zu treffenden Verfügungen aus Veranlassung solchen Antrags eine Aeußerung zu thun."

Nach dem Inhalte dieses Schreibens glaubt der berichtende Ausschuß annehmen zu können, daß die Besorgnisse, welche den fraglichen Antrag hervorgerufen haben, ungegründet sind, indem im entgegengesetzten Falle der Herr Regierungskommissär mit Rücksicht auf den kommunizirten Antrag gewiß nicht unterlassen haben würde, eine etwaige Absicht, welche auf Abänderung der bisher, in Uebereinstimmung mit den ständischen Wünschen, beobachteten Grundsätze, gerichtet wäre, bestimmt zu eröffnen, hierbei zugleich die einer solchen Abänderung nothwendig zu Grund liegende wichtige Motive zu entwickeln und so auch den Ständen die Möglichkeit einer geeigneten Prüfung und Beurtheilung des Gegenstandes zu gewähren.

Ueberdies ist dem Ausschuß noch gar nicht einmal bekannt, daß und welche Gründe gegen das bisherige Verfahren bei der Regierung wirklich geltend gemacht worden sind, daß und zu welchen Anständen und Besorgnissen hiernach das bisherige Verfahren, nach den gemachten Erfahrungen Veranlassung gegeben haben soll, und der Ausschuß befindet sich daher auch gar nicht in der Lage, hierüber sich irgend aussprechen zu können.

Keinenfalls ist es zu läugnen, daß das homöopathische Heilverfahren in vielen Fällen sehr guten Erfolg gehabt hat, und es dürfte darum die fernere Ausbildung dieses Systems so wie auch im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse, kein Hinderniß in den Weg zu legen seyn.

Unter diesen Verhältnissen geht die Ansicht des Ausschusses dahin:

daß die gegenwärtige Sachlage, zu den Besorgnissen, welche den gestellten Antrag hervorgerufen haben, keine genügende Veranlassung darbiete, und aus diesem Grunde dem gestellten Antrage keine weiter Folge zu geben sey.

Digitized by Google

Beilage Nr. 206,

zum 67. Protokoll, vom 15. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Erlaß der ersten Kammer, den Antrag der Abgeordneten Fritz, Wolff und Schneider, wegen des aufgehobenen Mühlbannes (Beil. Nr. 63 und 105) betr.; erstattet von dem Abg. Camesasca.

Die von der ersten Kammer des fraglichen Gegenstandes wegen gefaßten Beschlüsse, sind von jenen der zweiten Kammer so wesentlich verschieden, daß Ihr berichtender Ausschuß nicht umhin kann, die beiderseitigen vollständigen Beschlüsse neben einander hier folgen zu lassen, um sie mit der erforderlichen Gründlichkeit vergleichen und ihre Abweichungen beurtheilen zu können.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer sind folgende:

I. Die Staatsregierung zu ersuchen, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1818, zur Leitung der Entschädigungsliquidation eine Kommission zu ernennen, deren Aufgabe zunächst darin bestehen müßte:

1) Lokalbeamten oder sonstige lokalkundige Staatsdiener damit zu beauftragen, die Verhältnisse bei jeder einzelnen Bannmühle, insbesondere die Vortheile und Nachtheile für sämmtliche Interessenten, durch Aufhebung des Mühlbannes erzeugt, zu untersuchen und zu konstatiren.

2) Die Entschädigungsbeträge für wahrscheinliche Verluste, unter Zuziehung der betreffenden Bannmüller in eigener Person, des Ortsvorstandes der bannpflichtigen Gemeinden und der nahe liegenden Müller, welche von der Aufhebung des Bannes Vortheile haben können, im Wege des Arrangements, der Genehmigung Großherzoglicher Staatsregierung vorbehältlich, festzustellen.

3) Da, wo keine Vereinbarung unter Genehmigung Großherzoglicher Staatsregierung zu Stande kommen könnte, unter abermaliger Hinzuziehung und Mitwirkung der unter 2 genannten Interessenten, eine Expertise zu ver-

Digitized by Google

anlassen, durch welche nach Einsicht der Akten und genauer Erwägung der Verhältnisse, über die Größe der Entschädigung zu erkennen wäre.

Wollte der angränzende Müller nicht beitreten, so müßte für diesen der Staat eintreten und es hätte an dessen Stelle der Kreisrath den dritten Experten zu ernennen.

4) Ueber die Entschädigungssumme definitiv zu erkennen, wenn ein, von der Kommission jedenfalls vorher einzuleitender Vergleichsversuch von keinem Erfolg seyn sollte, wobei

5) für die Beitragspflicht die Regel feststehen müßte, daß
   a. in den Fällen, in welchen die Suchmüller an der Entschädigungsliquidation Antheil nehmen, von diesen 1/4, von den Pflichtigen 1/4 und von dem Staate die Hälfte der Entschädigung getragen würde;
   b. in den Fällen aber, wo die betreffenden Suchmüller einen Antheil an dem Verfahren und der Entschädigung zu übernehmen sich weigern sollten, die Entschädigungsbeiträge zur Hälfte von den Pflichtigen uud zur andern Hälfte vom Staate zu übernehmen und Ersteren zu überlassen seye, sich wegen des übernommenen Viertheils mit den angränzenden Suchmüllern zu verständigen.

II. Die Großherzogl. Staatsregierung ferner zu ersuchen, die nach den Vorschlägen unter I auszumittelnden Entschädigungsbeträge, seye es nun durch Abschreiben am Pachte, da, wo der Pacht fiskalisch ist, seye es durch Fortentrichtung der Rente oder Ablösung derselben nach dem vorliegenden Gesetze über Ablösung der Grundrenten da, wo die Rente nicht fiskalisch ist, ganz leisten, dagegen die den betheiligten Pflichtigen oder Suchmüllern zuerkannten Antheile an der Gesammtentschädigung von denselben nach den Bestimmungen desselben Gesetzes, also mit 3 pCt. Zinßen und 1 pCt. zur Tilgung des Kapitals, ersetzen zu lassen.

III. Daß, Falls der eine oder der andere Theil dem auf die Expertise erfolgten Erkenntnisse unter I, sich nicht fügen sollte, demselben überlassen bleibe, das Gesetz von 1818 und die Instruktion von 1819 fernerhin in Anspruch zu nehmen und eintreten zu lassen und hiernach die Wahrung seines Vortheils bestmöglichst zu versuchen.

IV. Die vorstehenden Vorschläge auf alle Entschädigungen, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, anwendbar zu erklären, daß jedoch bei ersteren das Ersuchen unter

Digitized by Google

II nur bis zu den Beträgen realisirt werden könne, welche den den gegenwärtigen Vorschlägen zu Grunde liegenden Gesichtspunkten entsprechen, und daß deshalb in jedem einzelnen Falle, neben Ausmittelung des Zeitpunktes, von welchem an das Bannrecht, in Folge des Gesetzes von 1818, in der Wirklichkeit aufgehört hat, eine Untersuchung deshalb eintreten müsse. —

Dagegen stellen sich die Beschlüsse der ersten Kammer, zu einem Ganzen zusammengestellt, in folgender Weise dar:

1) Die Staatsregierung nur zu ersuchen, einen sachkundigen Staatsdiener als Kommissär zu ernennen, der bei jeder einzelnen Bannmühle die aus der Aufhebung des Mühlbannes entstandenen Vortheile und Nachtheile möglichst genau zu erwägen hätte.
2) Die Entschädigungsbeträge für wahrscheinliche Verluste, unter Zuziehung der betreffenden Bannmüller, des Ortsvorstandes der bannpflichtigen Gemeinden und der nahe liegenden Müller, welche von der Aufhebung des Bannes Vortheile haben können, im Wege des Arrangements, der Genehmigung Großherzogl. Staatsregierung vorbehältlich, festzustellen; (d. h. wahrscheinlich durch den Kommissär unter I feststellen zu lassen.)
3) Die Staatsregierung zu ersuchen, die Hälfte der ganzen **pro praeterito et futuro** erforderlichen Entschädigungssumme auf die Staatskasse, jedoch nur für solche Fälle zu übernehmen, in welchen der Entschädigungsbetrag durch eine gütliche Vereinbarung festgestellt und die andere Hälfte der Entschädigungssumme von denen zur Schadloshaltung Verpflichteten übernommen wird, hinsichtlich welcher Verpflichteten es der gütlichen Vereinbarung vorbehalten bleibe, zu bestimmen, wer die $^2/_3$ der Entschädigung zu tragen habe, welche der Staat nicht übernimmt.
4) Daß der Großherzogl. Kommissär den zur Entschädigung Verpflichteten vor dem Vergleichsversuche zu eröffnen habe, daß die Hälfte der Entschädigungssumme aus der Staatskasse bestritten werden solle, Falls der Vergleich zu Stande komme; wenn aber der Vergleichsversuch ohne Erfolg bleibe, die Entschädigung, über welche der Kommissär alsdann nach seinem besten Ermessen, definitiv zu entscheiden habe, ohne Beihülfe aus der Staatskasse ihnen allein zur Last falle.
5) Daß in diesem Falle den Verpflichteten noch weiter zu erklären wäre, der Bann „wenn dieses örtlich möglich"

Digitized by Google

würde wieder eingeführt werden, und sie dann wenigstens die Entschädigung für die vergangene Zeit zu tragen hätten.

6) Daß den Suchmüllern, welche an den Vergleichsversuchen Theil nehmen müßten, zu eröffnen seye, daß andere Mühlen, welche ihre Kundschaft in dem vormaligen Bannbezirke schmälern, einen verhältnißmäßigen Theil der von ihnen zu leistenden Entschädigung zu übernehmen haben.

7) Die Großherzogl. Staatsregierung ferner zu ersuchen: die nach den Vorschlägen unter I auszumittelnden Entschädigungsbeträge, seye es nun durch Abschreiben am Pachte, da, wo der Pacht fiskalisch ist, seye es durch Fortentrichtung der Rente oder Ablösung derselben nach dem vorliegenden Gesetze über Ablösung der Grundrenten da, wo die Rente nicht fiskalisch ist, ganz leisten, dagegen die den betheiligten Pflichtigen oder Suchmüllern zuerkannten Antheile an der Gesammtentschädigung von denselben nach den Bestimmungen desselben Gesetzes, also mit 3 pCt. Zinßen und 1 pCt. zur Tilgung des Kapitals ersetzen zu lassen.

Aus einer Vergleichung der vorstehenden beiderseitigen Beschlüsse ergibt sich nun zunächst im Allgemeinen, daß eine Vereinbarung beider Kammern über das Princip der Vorschläge ausdrücklich nicht vorliegt.

Während nämlich Ihr Ausschuß und die zweite Kammer, indem sie die Anträge des ersteren zu Beschlüssen erhob, sich dahin entschied, daß alle Entschädigungsansprüche, seye es nun auf dem Wege der Vermittelung oder der definitiven Entscheidung durch Organe des Staats, zu erledigen seyen, scheint sich die erste Kammer mehr zu der Ansicht hinzuneigen, daß nur die durch Arrangement zu beseitigende Ansprüche Gegenstand der Fürsorge des Staats seyn könnten, indem sie nur einer einzigen Stelle ihrer Beschlüsse, in dem unter 4 erwähnten nämlich, gleichsam nur in Parenthese der definitiven Entscheidung durch den zu bestellenden Kommissär gedenkt, dagegen unter 5, im Widerspruche mit jener Stelle, im Falle des Mißlingens eines Vergleichsversuches, den Mühlbann da, „wo dieses örtlich möglich," wieder eingeführt wissen will.

Es ist daher vor allen Dingen nothwendig über diese Hauptfrage sich zu verständigen. Bei nochmaliger näherer Betrachtung derselben kann sich aber Ihr berichtender Ausschuß von der Ansicht nicht trennen, daß es unerläßlich nothwendig und von der Gerechtigkeit geboten ist, nicht mit einer

stückweisen Erledigung sich zu begnügen, sondern vielmehr die Mitwirkung des Staats zur endlichen Beseitigung aller schwebenden Entschädigungsansprüche nachdrücklichst eintreten zu lassen.

Ist man aber hierüber einig, so sind die Mittel und Wege, wie die Erledigung der fortwährend streitigen Fälle allein herbeigeführt werden kann, nur in dem Gesetz vom 25. Februar 1818 zu finden, denn nur durch Anwendung dieses kann auf gesetzlicher, darum unantastbarer, Basis vorgeschritten werden. Nun aber verfügt das angezogene Gesetz unter 3 ausdrücklich, daß

„die von Uns verordneten Kommissionen ohne weiteren Rekurs zu erkennen haben, welche wir deßhalb aus der Mitte Unserer Regierungen und Hofkammern zu Gießen und Darmstadt ernennen und mit Instruktionen versehen werden."

Mit Rücksicht hierauf hatte Ihnen Ihr Ausschuß unter I. seines ersten Berichts vorgeschlagen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, im Sinn des Gesetzes vom Jahre 1818 zur Leitung der Entschädigungs-Liquidation eine Kommission zu ernennen."

Von diesem Vorschlage kann Ihr Ausschuß auch jetzt nicht abgehen, denn abgesehen von dem gesetzlichen Hinterhalte, der dadurch allen Entschädigungen nothwendig verliehen wird, würde es ohne Beispiel und den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1818 widersprechend seyn, einem einzelnen Manne, wie die erste Kammer im Vorbeigehen erwähnte, die Befugniß einzuräumen, „ohne weiteren Rekurs" über so wichtige, sowohl die Einzelnen wie insbesondere den Fiskus sehr nahe berührende Interessen, worüber die Betheiligten bisher eine kollegialische Berathung und Entschließung ansprechen konnten, unabhängig zu entscheiden, und schwerlich würde sich ein gewissenhafter Staatsdiener finden, der neben so außerordentlichen Vollmachten zugleich eine so bedeutende Verantwortlichkeit zu übernehmen bereit wäre.

Die Bildung einer leitenden Kommission schließt jedoch nicht aus, der Gleichförmigkeit der Geschäftsbehandlung wegen, zur Ausführung der nachfolgenden Anordnungen, insbesondere zum Abschlusse der Arrangements, einen Kommissär zu bestellen, der zugleich die, durch Vergleich nicht zu beseitigenden Fälle zur definitiven Entscheidung durch die zu bildende Kommission, vorbereitet.

An dieser Ansicht muß Ihr Ausschuß durchaus festhalten, und nur unter diesem Gesichtspunkte kann er zur Begutach-

Digitized by Google

tung der Frage übergehen: in welchen einzelnen Bestimmungen hiernach die Beschlüsse der ersten Kammer annehmbar erscheinen, oder vielmehr in die der zweiten Kammer, aufgenommen werden können.

Hiernach ergibt sich nun von selbst, daß der Beschluß der zweiten Kammer unter I. keine Abänderung erleiden kann, dagegen,

zu I. 1) „Lokalbeamten oder sonstige lokalkundige Staatsdiener" die Worte:

„einen sachkundigen Staatsdiener"

adoptirt werden können.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer fallen sodann auch die Schlußworte des Beschlusses der zweiten Kammer:

„zu untersuchen und zu konstatiren"

hinweg, indem dafür die Worte

„möglichst genau zu erwägen"

substituirt worden sind.

Dieser Beschluß beruht auf der in dem Ausschußberichte der ersten Kammer niedergelegten Ansicht, daß eine Untersuchung viel Zeit kosten und so vergeblich seyn werde, als die ehemaligen Nachforschungen, die bei bloßen Vergleichsversuchen ohnehin nicht erfordert würden.

Ihrem Ausschusse scheint aber eine genaue Eruirung, ein vollständiges Bekanntwerden mit den speciellen Verhältnissen einer jeden einzelnen Bannmühle durch den betreffenden Kommissär unerläßlich; — und die erste Bedingung, unter welcher eine Erwägung der Verhältnisse mit Erfolg eintreten kann, ist doch wohl eine vertraute, durch Vernehmung der verschiedenen Interessenten und sonstigen lokalkundigen Personen zu den Akten gebrachte Bekanntschaft mit denselben. Ihr Ausschuß kann Ihnen daher nicht vorschlagen, von jener Schlußfassung in ihrem Wesen abzugehen findet jedoch nichts dabei zu erinnern, wenn statt „constatiren" das Wort „erwägen" gebraucht wird.

Zu I. 2). Die erste Kammer ist der Ansicht, daß es nicht nothwendig sey, den betreffenden Bannmüller in Person zur Verhandlung anzuziehen und daß es ihm gestattet seyn müsse, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Ihr Ausschuß wählte um deßwillen absichtlich jene Fassung, weil er es unter allen Umständen für zweckmäßig hielt, durch den betreffenden Bannmüller in Person Aufschlüsse über Ausdehnung und nähere Beschaffenheit der Bannverhältnisse einzuziehen. Indessen kann es vorkommen, daß sich der Bannmüller vertreten lassen muß und Ihr Ausschuß findet

Digitized by Google

daher nichts dabei zu erinnern, wenn jene Worte aus Ihrem früheren Beschlusse ausfallen.

Zu I. 3). Diesem Beschlusse trat die erste Kammer nicht bei, auch substituirte sie demselben keinen anderen, von der Ansicht ausgehend, daß eine Aufgabe, welche im Jahre 1819 von den Experten nicht gelößt werden konnte, jetzt um so mehr als ganz unauflösbar erscheine. Auch der Herr Regierungskommissär sprach sich in der Diskussion der ersten Kammer in diesem Sinne aus.

Ihr Ausschuß verkannte die Schwierigkeiten, welche eine Expertise hier und da finden werde, keineswegs, glaubte aber annehmen zu können, daß es nur in wenigen Fällen dazu kommen werde, von ihr Gebrauch machen zu müssen. In keinem Falle ist dieser Punkt so wichtig, daß hierin eine Nachgabe nicht statt haben könnte.

Es wird daher als genügend angesehen werden können, wenn eine Expertise als technisches Gutachten für die entscheidende Behörde, nur für solche Fälle vorbehalten wird, die auf gütlichem Wege nicht erledigt werden können.

Die deßfallsige nähere Bestimmung kann dem Beschlusse unter I. 1, einverleibt werden und der Beschluß unter 3 daher hinwegfallen.

Zu I. 4). Dieser Beschluß ist eine nothwendige Folge von der allen Beschlüssen der zweiten Kammer unterliegenden Ansicht, daß man die Mitwirkung des Staats zur Erledigung aller Entschädigungsansprüche, also auch der durch Vergleich nicht zu beseitigenden, eintreten lassen möge. Der fragliche Beschluß, welchen die erste Kammer konsequenterweise nicht angenommen hat, muß daher von der zweiten Kammer nothwendig aufrecht erhalten werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß die Worte:

„wenn ein von der Kommission jedenfalls vorher einzuleitender Vergleichsversuch von keinem Erfolg seyn sollte"

hinwegfallen, denn da nur die nicht verglichenen Fälle durch die Kommission entschieden werden sollen, so wird ein wiederholter Vergleichsversuch, als gewöhnlich erfolglos, nicht als Regel vorauszusetzen seyn.

Zu I. 5) Statt dieses Beschlusses nahm die erste Kammer diejenigen Beschlüsse an, welche unter 3, 4, 5 und 6 der obigen übersichtlichen Zusammenstellung der ersten Kammer wörtlich aufgenommen sind. Die betreffenden beiderseitigen Beschlüsse weichen vorzüglich darin von einander ab, daß

a. die von der Staatskasse zu tragende Hälfte der Entschädigung nach der Ansicht der ersten Kammer nur in

dem durch Vergleich zu erledigenden Falle übernommen werden soll, während die zweite Kammer diese Entschädigungsübernahme auf alle, durch Vergleich wie durch Erkenntniß zu schlichtenden Entschädigungsfälle, angewendet wissen will; daß

b. in den durch Vergleich zu erledigenden Fällen, die Bestimmung darüber, wer von den zur Schadloshaltung Verpflichteten die andere Hälfte der Entschädigung zu tragen hat, nach Ansicht der ersten Kammer der gütlichen Vereinbarung ebenfalls vorbehalten werden soll; daß aber nach der Meinung der ersten Kammer

c. in dem Fall des Mißlingens eines Vergleichs, die Drohung eintreten müsse, daß der Bann, wenn dieses örtlich möglich, wieder eingeführt werden solle, und die Entschädigung für die Vergangenheit alsdann von den Verpflichteten zu tragen seye, während die zweite Kammer in einem solchen Falle der Nichtvereinbarung den Verpflichteten überlassen will, wegen der anderen Hälfte der Entschädigung sich zu verständigen.

Endlich will die erste Kammer, daß

d. den Suchmüllern die Aussicht zu eröffnen seye, daß andere Mühlen einen verhältnißmäßigen Theil der von ihnen, den Suchmüllern zu leistenden Entschädigung zu übernehmen hätten.

Darin sind beide Kammern einverstanden, daß in den Fällen, in welchen der Staat einen Theil der Entschädigung übernimmt, diese **pro praeterito**, wie **pro futuro** übernommen werde.

Der Ausschuß kann zu den abweichenden Ansichten der ersten Kammer nur wiederholen, daß, wo möglich, alle Entschädigungsansprüche erledigt werden sollen, daß für alle die Mitwirkung des Staats in Anspruch genommen werden muß und daher auch für alle Fälle die Hälfte der Entschädigung vom Staat zu tragen ist, zumal da bei der Beschränkung der Mitwirkung des Staats auf die durch Vergleich erledigten Fälle leicht der Fall eintreten kann, daß dadurch der eine zu einem billigen Vergleiche geneigte unschuldige Theil gestraft wird, wenn der Vergleich blos an der Renitenz oder Unbilligkeit des andern Theils gescheitert ist.

Der Abweichung unter a kann daher Ihr Ausschuß nicht beitreten, wohl aber kann er der Abweichung unter b, als nicht unzweckmäßig, sich anschließen. Was dagegen die unter c und d erwähnten, für sich dastehenden Beschlüsse der ersten Kammer betrifft, so kann sich der Ausschuß mit diesen unter

keinerlei Umständen einverstanden erklären. Die Drohung wegen Wiedereinführung des Bannes würde einmal gänzlich wirkungslos seyn, weil, wo derselbe aufgehört hat, alle vormals Pflichtigen seit zwanzig Jahren entfesselt sind und ihre Wiederanziehung zum Banne kaum mehr möglich seyn würde. Dabei aber spricht sich das Gesetz vom Jahre 1818 klar dahin aus, daß der Bann von nun an aufgehoben seyn solle, und wenn auch, wie der Ausschuß der ersten Kammer erwähnt, die daraufhin erlassene Instruktion den Fall der Wiedereinführung des Bannes unter gewissen Annahmen voraussieht, so kann von der Anwendung der letzteren in dieser Beziehung doch jetzt um so weniger die Rede seyn, als es als offenbarer Rückschritt erscheinen würde, zu einem Uebel, das man schon vor 20 Jahren beseitigen wollte, jetzt noch zurückzukehren.

Nicht unbemerkt kann indessen der Ausschuß lassen, daß es ihm zweckmäßig dünkt, zur Abschneidung aller Weiterungen, in allen streitigen Fällen die Feststellung des Beitragsverhältnisses der verschiedenen Interessenten zu der vom Staate nicht zu übernehmenden Entschädigungshälfte der Kommission ebenfalls zu überlassen.

Ebenso ist die den Suchmüllern zu machende Eröffnung vielleicht nur hier und da bei Vergleichsabschlüssen unter Heranziehung der übrigen Müller zu beachten, und wo dies möglich ist, muß der zu bestellende Kommissär bei den ihm aufgetragenen Vergleichsunterhandlungen ohnehin schon Rücksicht auf sämmtliche Suchmüller nehmen. Hatte indessen die erste Kammer wie der erste Ausschuß derselben auf Seite 12 des betreffenden Berichts, bei dieser Bestimmung hauptsächlich neue Mühlenanlagen im Auge, durch welche die an der Entschädigung der Bannmüller Antheil nehmenden Suchmüller benachtheiligt werden könnten, und ist es die Absicht, solchen neuen Mühlwerken bei der Konzessionirung einen verhältnißmäßigen Antheil jener Entschädigung aufzulegen, so steht dieser Absicht entgegen, daß nach dem Gesetze vom 11. Juni 1827 bei künftigen Mühlenanlagen an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen für die Benutzung des Wassergefälles keinerlei Regalitätsabgabe auferlegt werden kann, und daß sich daher um so weniger jene Absicht realisiren lassen würde.

Ihr Ausschuß ist daher der Ansicht, bei den durch den Beschluß unter I. 5 ausgesprochenen Ansichten mit der einzigen Abweichung unter b, zu beharren.

Digitized by Google

Zu II. ist die erste Kammer, wie aus der obigen Zusammenstellung ihrer Beschlüsse unter 7 ersichtlich, beigetreten, dagegen ist sie

Zu III. nicht einverstanden. Auch Ihr Ausschuß legt kein besonderes Gewicht darauf, daß diese Bestimmung beibehalten werde, da beide Kammern darin einverstanden zu sein scheinen, daß über die durch Vergleich nicht zu erledigenden Entschädigungsansprüche jedenfalls definitiv entschieden werden soll und den Interessenten ohnehin gestattet ist, bei der Verhandlung vor dem Kommissär ihre Rechte ausführlich darzuthun und zu wahren.

Zu IV. ist die erste Kammer ebenfalls nicht einverstanden und dafür hauptsächlich substituirte sie den oben unter 3 erwähnten Beschluß.

Es bedarf nach dem von Ihrem Ausschusse bereits Ausgeführten kaum der Erwähnung, daß der fragliche Beschluß der zweiten Kammer in seinem Wesen nothwendig aufrecht erhalten werden muß, da es eine unbillige Härte sein würde, die Beihülfe des Staats darum zu versagen, weil die durch Aufhebung des Bannes im Jahre 1818, offenbar im Interesse des Staats erfolgt, erzeugte Verwickelungen vielleicht von der Art sind, daß ihre Erledigung auf dem Vergleichswege unthunlich geworden ist. Der Bericht und Ausschuß der ersten Kammer sagt in dieser Beziehung mit vollem Rechte:

„ein Beitrag aus Staatsmitteln ist rechtlich begründet, denn der Staat hat den jetzigen Zustand herbeigeführt."

Der gedachte Ausschuß sagt ferner an einer anderen Stelle:

„der diesseitige Ausschuß hatte bereits auf dem fünften Landtage die Verbindlichkeit des Staats anerkannt und dahin angetragen, daß demselben die Entschädigung **pro praeterito** zur Last gelegt werden möge."

Mit Anerkennung der Verbindlichkeit des Staats zur Uebernahme der Entschädigung für die Vergangenheit und die Zukunft muß auch nothwendig diese Verbindlichkeit auf alle durch den Staat herbeigeführten Fälle ausgedehnt werden, und der Grund durch Versagung der Beihülfe des Staats für die durch Erkenntniß zu schlichtende Entschädigungsansprüche, zu Eingebung von Vergleichen zu nöthigen, ist jener Rücksicht der rechtlichen und moralischen Beitragspflicht des Staats offenbar untergeordnet.

Ihr Ausschuß kann, obwohl er zugibt, daß der Beschluß zweckmäßig mit dem unter II verbunden werden kann, die denselben zu Grunde liegende Absicht nicht aufgeben.

Digitized by Google

Dagegen kann die nachfolgende Disposition desselben, die eine Wahrung des fiskalischen Interesses beabsichtigte, welche man übrigens von der zu bestellenden Commission ohnehin voraussetzen darf, hier wegfallen. Die Beschlüsse der zweiten Kammer nach den vorstehenden Modifikationen und Zusätzen der ersten Kammer, so weit sie Ihr Ausschuß zu berücksichtigen vermochte, redigirt, stellen sich möglichst zusammengedrängt und so weit thunlich mit einander verbunden, nunmehr in folgender veränderter Weise dar:

I. Die Staatsregierung zu ersuchen, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1818 zur Leitung der Entschädigungsliquidation eine Kommission zu ernennen, deren Aufgabe zunächst darin bestehen müßte,

1) durch einen sachkundigen Staatsdiener die Verhältnisse jeder einzelnen Bannmühle, insbesondere die Vortheile und Nachtheile für sämmtliche Interessenten durch Aufhebung des Mühlbannes erzeugt, untersuchen und unter allenfallsiger Einholung von technischen Gutachten erwägen, sofort

2) durch den zu bestellenden Kommissär die Entschädigungsbeträge für wahrscheinliche Verluste, unter Zuziehung der betreffenden Bannmüller, des Ortsvorstandes der bannpflichtigen Gemeinden und der nahe liegenden Müller, welche von Aufhebung des Bannes Vortheile ziehen können, im Wege des Arrangements, der Genehmigung Großherzoglicher Staatsregierung vorbehältlich, feststellen zu lassen,

3) in allen den Fällen aber über die Entschädigungssummen auf den Grund der von dem Kommissär gesammelten Materialien definitiv zu erkennen, in welchen Vergleiche nicht zu Stande kommen sollten, für welche Fälle die Regel fest stehen soll, daß der Staat pro praeterito wie pro futuro die Hälfte der Entschädigung übernimmt, die andere Hälfte aber, nach dem Ermessen der Kommission, auf die verschiedenen Interessenten angewiesen wird, während

4) in den durch Vergleich zu beseitigenden Fällen der Vereinbarung der Interessenten überlassen seyn soll, wer von ihnen die vom Staate nicht übernommene andere Hälfte der Entschädigung leistet.

II. Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, für die durch Vergleich wie durch Erkenntniß der Kommission (unter I.) zu erledigende Fälle die Hälfte der Entschädigung sowohl pro praeterito wie pro futuro auf die Großherzog-

Digitized by Google

liche Staatskasse zu übernehmen, zugleich aber die ausgemittelten Entschädigungsbeträge, seye es nun durch Abschreiben am Pachte, da, wo der Pacht fiskalisch ist, seye es durch Fortentrichtung der Rente, oder Ablösung derselben nach dem vorliegenden Gesetze über Ablösung der Grundrenten, da, wo die Rente nicht fiskalisch ist, ganz leisten, dagegen die den betheiligten Interessenten zukommenden oder zuerkannten Antheile an der Gesammtentschädigung von denselben, nach den Bestimmungen desselben Gesetzes, also mit 3% Zinsen und 1% zur Tilgung des Kapitals ersetzen zu lassen.

Wir hoffen, meine Herren, daß sich die erste Kammer bereitwillig finden werde, dieser Fassung beizutreten und schließen mit dem Antrage:

„die vorstehenden Vorschläge unter I. und II. an die Stelle der früheren Beschlüsse von I. und IV. mit anzunehmen."

Digitized by Google

Beilage Nr. 207,

zum 67. Protokoll, vom 15. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Stand des Staatsstraßenbaues und über die in der laufenden Finanzperiode darauf verwendeten Summen (Beil. 38 u. 140); erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Die erste Kammer ist den Beschlüssen der zweiten Kammer, mit Ausnahme eines Einzigen, beigetreten. Dieser, von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß lautet wie folgt:

> Die Staatsregierung zu ersuchen, näher zu erwägen, ob nicht etwa durch eine Brücke über die Lahn in der Nähe von Dautphe, Kalkrein gegenüber, eine dieser Straßen entbehrt und dadurch zugleich für den Verkehr der Provinz Oberhessen, namentlich die Orte hinter Silberg, so wie Gladenbach und der dasigen Gegend größere Vortheile erreicht werden könnten, ohne die Gegend von Biedenkopf zu benachtheiligen und die Kosten bedeutend zu vermehren.

Die erste Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten, weil sie, nach dem Ausschußberichte und der Berathung zu urtheilen, der Ansicht ist, daß der Bau dieser Straße nebst einer neuen Brücke sehr kostspielig und nicht nöthig sein möchte, da die alte Brücke noch ganz gut seye

Indessen hat sie den Kostenaufwand zur Erbauung der Straße mit 27,048 fl. bewilligt und es kann sonach, da die Bestimmung der inneren Richtungen der Straßen bisher immerhin der Staatsregierung überlassen wurde, nur noch der Anstand wegen der Brücke obwalten. Ihr Ausschuß hat den oben näher bezeichneten Vorschlag gemacht, da ihm angegeben wurde, daß die Brücke bis Eckelshausen in einem baufälligen Zustande seye, was der Herr Regierungskommissär bei der Berathung in der 47. Sitzung auch ausdrücklich erklärte.

Ist es nöthig, daß eine Brücke gebaut werden muß, so wird durch die in Ihrer Abstimmung liegende veränderte Stellung eine Straßenstrecke von $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stunde auf dem rech-

Digitized by Google

ten Lahnufer von da bis Eckelshausen erspart werden können, und dabei noch für die Gegend hinter Silberg und Gladenbach eine kürzere Verbindung mit Kurhessen erreicht, wogegen aber Wolfsgruben die zu verlassende Straße als Vicinalweg für sich zu unterhalten habe.

Ihr Ausschuß ist mit den Lokalverhältnissen zu wenig bekannt, um darüber urtheilen zu können, ob die Brücke bei Eckelshausen wirklich baufällig ist oder nicht, er glaubt daher, daß es zweckmäßig sey, der Staatsregierung die nähere Prüfung und Vorlage der Kostenüberschläge zu überlassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 208,

zum 67. Protokoll, vom 15. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Stand des Provinzialstraßenbaues und die Rechenschaft der darauf verwendeten Summen (Beilage Nr. 57 u. 141); erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Die erste Kammer ist sämmtlichen Beschlüssen der zweiten Kammer, mit Ausnahme der nachstehenden zwei Beschlüssen, beigetreten.

Erstens: Dem auf den Antrag des Abgeordneten Heinrichs erfolgten Beschlusse: „die Staatsregierung zu ersuchen, die Straße von Flomborn bis an die Bayerische Gränze zu erbauen, wenn nach vorheriger Kommunikation mit der Königlich Bayerischen Regierung sich letztere zur Fortsetzung bereitwillig erkläre."

Zweitens: Dem auf den Antrag des Abgeordneten Fritz erfolgten Beschlusse: „daß in dem Falle, wenn von Nassauischer und Hessen-Homburgischer Seite eine Straße von Homburg nach Höchst am Main gebaut werde, welche die Gemarkung Steinbach berühre, die Straße über Steinbach ebenfalls gebaut, und die Staatsregierung ermächtiget werde, die hierzu erforderlichen Summen zu verwenden."

Die Ursache, warum die erste Kammer diesen zwei Beschlüssen nicht beigetreten ist, liegt nach dem Ausschußberichte und der Diskussion in der ersten Kammer darin, daß solche überhaupt den Grundsatz festhalten will, auf keine neuen Straßenbauten einzugehen, bis die auf dem Landtage von 1836 vereinbarte Straßen vollendet seyn würden, so wie, weil beide Kammern darin übereingekommen sind, die Unterscheidung zwischen Staats- und Provinzialstraßen schwinden, und von jetzt an, alle Straßen- und Baukosten aus allgemeinen Staatsmitteln bestreiten zu lassen; sowie, weil endlich, wenn diese Straßen gebaut werden sollen, vorerst Verhandlungen mit den angränzenden Staaten gepflogen und Verträge abgeschlossen werden müßten, nach deren Abschluß

Digitized by Google

die angränzenden Staaten vorerst wohl den Bau ihrer größeren Straßenstrecken beginnen könnten, da die kleinen diesseitigen Strecken sehr bald gebaut seyn würden.

Es ist hiernach der Bau dieser Straßen auch von der ersten Kammer unter der Voraussetzung, daß die Nachbarstaaten entgegen kommen werden, für zweckmäßig erkannt worden, was auch wohl nicht anders seyn konnte, da eine Verbindung mit dem Auslande durch so kurze Strecken nur erwünscht seyn kann; es will dieselbe indessen vor Ermächtigung der Staatsregierung zu dem Bau der Straßen noch einer näheren Vorlage nach den Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten entgegensehen.

Da diese Verhandlungen bis jetzt nicht begonnen und sicher so schnell nicht vollendet seyn werden, so glaubt Ihr Ausschuß, daß der Bau dieser Straßen so lange beruhen kann, bis die Großherzogliche Staatsregierung im Stande ist, den Kostenüberschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by

Beilage Nr. 209,

zum 67. Protokoll, vom 15. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Glaubrech, auf Erhebung der von der Rheinstraße oberhalb der Rheindürkheimer Ueberfahrt nach Hernsheim führenden Straße als Verbindung zwischen der Rhein- und Gaustraße, zur Provinzialstraße ꝛc. (Beil. 96 u. 142); erstattet von dem Abg. Camesasca.

Die erste Kammer ist dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse, welcher dahin lautet: „dem Antrage keine Folge zu geben," einstimmig beigetreten.

Dagegen ist sie dem Beschlusse, welchen die zweite Kammer auf einen bei der Berathung von dem Abgeordneten Glaubrech gestellten weiteren Antrag:

> „den Bau der fraglichen Straßenstrecke der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung nach Vollendung der bereits beschlossenen Straßenbauten zu empfehlen,"

gefaßt hat, nicht beigetreten.

Es ist mir daher der Auftrag geworden, im Namen Ihres ersten Ausschusses weiteren Bericht zu erstatten.

Die erste Kammer ist, wie aus dem Ausschußberichte und der Berathung derselben hervorgeht, diesem von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß hauptsächlich deshalb nicht beigetreten, weil durch einen solchen Beschluß gewissermassen einem künftigen Landtage vorgegriffen würde, und weil sich die erste Kammer schon auf dem vorigen Landtage dahin ausgesprochen hatte, auf keine neue Straße einzugehen, bis die bereits beschlossenen erbaut seyn würden. Dann erst ließe sich das Straßensystem in seinem Erfolg beurtheilen und näher ersehen, ob die Kosten, die dem Lande dadurch erwachsen, mit dem Nutzen, den die Straßen bringen, im Verhältniß seyn würden.

Da diese verehrliche Kammer ebenwohl den Bau der Straße für jetzt und vor dem Ausbau der bereits vereinbarten Straßen nicht beabsichtigte, vielmehr solchen überhaupt

Digitized by Google

nur zur geeigneten Berücksichtigung nach Vollendung der bereits beschlossenen Straßenbauten empfehlen wollte, und die Staatsregierung durch die Verhandlungen ohnehin Kenntniß von den Ansichten der beiden Kammern erhalten, so glaubt Ihr Ausschuß, daß, unbeschadet der Sache, auch von diesem Desiderium abstrahirt werden kann, und schlägt Ihnen vor, auf solchem nicht weiter zu beharren.

Digitized by Google

Beilage Nr. 210,

zum 68. Protokoll, vom 23. Mai 1839.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium beehrt sich, der zweiten Kammer der Stände, nachdem des Großherzogs Königl. Hoheit aus den von derselben zur Auswahl ihres ersten Präsidenten, an die Stelle des verlebten Geheimen Staatsraths Eigenbrodt, vorgeschlagenen drei Mitgliedern, den seitherigen zweiten Präsidenten, den Gr. Geheimen Rath Schenck zum ersten Präsidenten der zweiten Kammer für die Dauer des gegenwärtigen Landtags allergnädigst ernannt haben, hierbei beglaubigte Abschrift des hierüber vollzogenen Dekrets mitzutheilen und die zweite Kammer der Stände zu ersuchen, nunmehr zur Wahl der Kandidaten für die zweite Präsidentenstelle schreiten zu wollen.

Darmstadt, am 18. Mai 1839.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium

(unterz.) du Thil.

(contraf.) v. Rabenau.

Digitized by Google

Anlage
zur
Beilage Nr. 210,
zum 68. Protokoll, vom 23. Mai 1839.

Ludwig II von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir aus den von der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände Uns zur Auswahl des ersten Präsidenten, an die Stelle des verlebten Geheimen Staatsraths Eigenbrodt, vorgeschlagenen drei Mitgliedern, den seitherigen zweiten Präsidenten der zweiten Kammer, Unsern Geheimen Rath Schenck, zum ersten Präsidenten der zweiten Kammer für die Dauer des gegenwärtigen Landtags, kraft dieses, gnädigst ernannt haben, so ist sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Stgatssiegels.

Darmstadt am 17. Mai 1839.

Für gleichlautende Abschrift
Das Sekretariat des Geh. Staatsministeriums
(unterz.) v. Rabenau.

Digitized by Google

Beilage Nr. 211,

zum 69. Protokoll, vom 24. Mai 1839.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Bitte des Heinrich Sattler zu Kirtorf, Kreises Alsfeld, um Aushändigung des für seinen verstorbenen Vater, den Korporal Andreas Sattler, in der Invalidenkasse gestandenen Einstandskapitals betreffend; erstattet von dem Abg. Hardy.

Der rubricirte Petent hat in einer an die zweite Kammer der Stände eingereichten Vorstellung angeführt, daß sein verstorbener Vater der Korporal Andreas Sattler ein Kapital von 250 fl. in der Invalidenkasse stehen gehabt habe, welches ihm in so weit als sein verlebter Vater es nicht selbst zurückerhalten hätte, durch Testament vermacht worden sey. Großherzoglichem Kriegsministerium seyen diese Verhältnisse gehörig bekannt; dasselbe verweigere aber die Rückzahlung unter dem Vorschützen, daß der Rest nebst Zinsen im Jahr 1816 an das Amt Seligenstadt bezahlt worden sey. Dies scheine ihm aber nicht zureichend und er bittet demnach um ständische Verwendung zu Bewirkung seiner ungesäumten Befriedigung.

Das an die Ständeversammlung gerichtete Gesuch erscheint insofern formell begründet, als der Bittsteller eine seinen Antrag abweisende Entschließung Großh. Kriegsministeriums seiner Vorstellung in Abschrift beigelegt hat.

In materieller Beziehung aber beruht der vermeintliche Anspruch des Petenten auf privatrechtlichem Titel aus dem, der gerichtlichen Behandlung unterworfenen Nachlaß seines verstorbenen Vaters, des Korporals Andreas Sattler von Seligenstadt.

Nach der von dem betreffenden Herrn Regierungskommissär dem Referenten des Ausschusses ertheilten und den Akten beiliegenden Auskunft, hatte der gedachte Korporal Sattler 55 fl. 37 kr. von seinem Einstandskapital gut behalten, welche in zwei Pfandhausverschreibungen bei dem damaligen Großh. Oberkriegskolleg deponirt waren. Dieselben wurden auf An-

Digitized by Google

stehen der Erben von Korporal Sattler dem Justizamte Seligenstadt zur rechtlichen Verfügung übersandt.

Was also der Petent anzusprechen befugt zu seyn glauben mag, könnte nur im gerichtlichen Wege geltend gemacht werden, und die Stände werden sich nicht berufen finden, in einem solchen gerichtlichen Gegenstande ihre Verwendung eintreten zu lassen.

Ihr dritter Ausschuß beantragt demnach: der vorliegenden Bitte keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 212,

zum 71. Protokoll, vom 29. Mai 1839.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium hat die Ehre, der zweiten Kammer der Stände auf das gefällige Schreiben vom 27. d. M., nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit aus den von Derselben zur Auswahl Ihres zweiten Präsidenten, an die Stelle des zum ersten Präsidenten ernannten Großh. Geheimen Raths Schenck, vorgeschlagenen drei Mitgliedern, den Abgeordneten Großh. Oberkonsistorialrath Knorr zum zweiten Präsidenten der zweiten Kammer für die Dauer des gegenwärtigen Landtags allergnädigst ernannt haben, anliegend eine beglaubigte Abschrift des hierüber vollzogenen Dekrets mitzutheilen.

Darmstadt, am 28. Mai 1839.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Unterz.: du Thil.

kontras.: v. Rieffel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage
zur
Beilage Nr. 212,
zum 71. Protokoll, vom 29. Mai 1839.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir aus den von der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände Uns zur Auswahl des zweiten Präsidenten, an die Stelle des zum ersten Präsidenten ernannten Geheimenraths Schenck, vorgeschlagenen drei Mitgliedern, Unseren Oberkonsistorialrath Knorr zum zweiten Präsidenten der zweiten Kammer für die Dauer des gegenwärtigen Landtags, kraft dieses, gnädigst ernannt haben, so ist sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 28. Mai 1839.

Unterz.: Ludwig.

Contras.: du Thil.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift
unterz.: v. Rieffel,
Großherzogl. Ministerial-Sekretär.

Digitized by Google

Beilage Nr. 213,

zum 71. Protokoll, vom 29. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Peerrot, wegen Unterstützung der Stadt Alzei mit jährlichen 1000 fl. zu den Kosten einer Realschule (Beil. Nr. 72); erstattet von dem zweiten Präsidenten Schenck.

Ich erlaube mir den rubricirten, dem ersten Ausschusse zum Bericht verschriebenen Antrag zu verlesen:

(zu verlesen.)

Die Majorität des Ausschusses trägt aus den von dem Herrn Proponenten angeführten Gründen und insbesondere in Erwägung, daß die Stadt Alzey in Folge der für das Kreisgericht gemachten sehr bedeutenden Verwendungen einer Unterstützung zu den laufenden Kosten der fraglichen Realschule höchst bedürftig sey, und daß die Errichtung dieser Realschule nicht allein den Einwohnern von Alzey und namentlich den dasigen Staatsdienern, sondern auch den vielen nahe gelegenen Ortschaften zum größten Vortheil gereichen werde; endlich daß sich keine andere Stadt der Provinz Rheinhessen in einer gleichen oder nur ähnlichen Lage befinde mit Hinblick auf die der Stadt Michelstadt auf dem vorigen Landtag zu gleichem Zweck gemachten Bewilligung von 600 fl. darauf an:

> die Kammer möge die Staatsregierung ermächtigen und ersuchen, der Stadt Alzey zu den Kosten einer Real- und höheren Bildungsschule eine jährliche Unterstützung von 600 fl. zuzusichern und demnächst zu bewilligen.

Die Minorität dagegen ist der Ansicht, daß es zu weit führen würde, Städten wie Alzey jährliche Unterstützungen zu Realschulen aus Staatsmitteln zu verabreichen und daß theils deßhalb, theils weil das Gedeihen der Realschulen in kleineren Städten sehr unwahrscheinlich oder doch mindestens zweifelhaft sey, dem Antrage keine Folge gegeben werden könne.

Digitized by Google

Beilage Nr. 214,

zum 71. Protokoll, vom 29. Mai 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Erlaß der ersten Kammer, den Antrag der Abgeordneten Hardy, von Rabenau und Löffler, die Anlage einer Provinzialstraße von der Tannmühle durch das Rodgau (Beil. Nr. 71, 162) betreffend; erstattet von dem Abg. Camesasca.

Die verehrliche zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 18. April l. J., indem sie den Antrag selbst für jetzt ablehnte, beschlossen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, dasjenige, was über die Direktion verschiedener, im Ausschußbericht Seite 2 und 3 erwähnter Straßenstrecken sowohl in dem Berichte als bei der Berathung geäußert worden ist, einer Prüfung zu unterwerfen, und nach Befund zu berücksichtigen."

Die erste Kammer ist diesen Beschlüssen, letzterem jedoch, unter der Bedingung beigetreten, wenn durch die Untersuchung sich ein wirklicher Vortheil ergeben und dagegen eine der andern auf dem vorigen Landtage bewilligten Straßenstrecken nicht gebaut werde.

Den Vorschlägen Ihres Ausschusses Seite 2 und 3 des erwähnten Berichtes liegen dieselben Ansichten der ersten Kammer zu Grunde, und es kann daher Ihr Ausschuß keinen Anstand nehmen, Ihnen die volle Beistimmung zu dem Beschlusse der ersten Kammer zu empfehlen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 215,

zum 71. Protokoll, vom 29. Mai 1839.

Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ritgen und Fresenius, auf Revision der Gesetze hinsichtlich der Hauptmängel der Pferde, des Rindviehes, der Schaafe und Schweine im Thierhandel (Beilage Nr. 103); erstattet von dem Abg. Ludwig.

Veranlaßt durch einen von den Abgeordneten Dr. Ritgen und Fresenius auf dem nächstvorigen Landtag gestellten Antrag, haben die beiden Ständekammern in einer gemeinschaftlichen Adresse vom 9. März 1836 an Se. Königliche Hoheit den Großherzog die devoteste Bitte gerichtet: den Ständen einen Gesetzesentwurf über die Hauptmängel der Pferde, des Rindviehes, der Schaafe und Schweine in Bezug auf den Viehhandel baldmöglichst vorlegen zu lassen.

Cfr. die Landtagsverhandlungen von 1835 — 1836 a) der II. Kr. Beil. 259 und 339; sodann Protok. 106, 108, 127; — b) der I. Kr. Beil. 114, und Prot. II. Bd. S. 707, 725.

In dem Landtagsabschied vom 30. Juni 1836 §. 64 erfolgte hierauf die allerhöchste Resolution:

„Wir werden den Gegenstand in sorgfältige Erwägung ziehen und nach Anhörung der Behörden darüber Unsere weitere Entschließung fassen."

In der in rubro bemeldten Eingabe haben nun die genannten Abgeordneten die Sache durch Wiederholung ihrer früheren Motion wieder in Anregung gebracht.

Auf gepflogene Communikation ist dem Berichtserstatter von dem Großherzoglichen Ministerialrath Dr. Breidenbach, als Referenten, dd. 10. v. M. die Antwort zugegangen:

„Auf das Schreiben vom 5. Februar habe ich die Ehre Ew. ꝛc. zu erwiedern, daß die Großherzogl. Staatsregierung nicht geneigt ist, dermalen auf die Vorlage von Gesetzesentwürfen einzugehen, welche einzelne Bestimmungen des bürgerlichen Rechts betreffen oder berühren.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Gründe, welche die Staatsregierung zu diesem Entschluß bestimmt haben, glaube ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das Schreiben mich beziehen zu dürfen, welches ich unterm Heutigen bezüglich des Antrags die vorläufige Einführung einiger Bestimmungen über die Hypothek betreffend, an den Herrn Abgeordneten Weyland erlassen habe. Der von den Herren Antragstellern geäußerte Wunsch wird bei der Redaktion des Civilgesetzbuches so gewiß berücksichtigt werden, als er aus einem bemerkbar gewordenen Bedürfniß hervorgegangen, also gerecht ist."

Der Inhalt des in dieser Zuschrift angezogenen Schreibens ist Ihnen, meine Herren, aus dem einschlägigen Ausschußbericht, Beil. 190 zum sechzigsten Protokoll, wo dasselbe abgedruckt ist, bekannt. Die Staatsregierung hat darin, im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Gesetzgebung, welche nach dem entschiedenen Willen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs mit allen zu Gebot stehenden Mitteln befördert werden soll, den Entschluß erklärt, in die Vorlage einzelner, den dießseitigen oder jenseitigen Rechtszustand abändernder Gesetze, Fälle der dringendsten Nothwendigkeit abgerechnet, jetzt nicht mehr einzugehen. Einen Ausnahmsfall der ebengedachten Art findet dieselbe so wie dort, bezüglich des Antrags auf vorläufige Einführung einiger Bestimmungen des Gesetzesentwurfs über die Hypothek, auch bei dem vorliegenden Gegenstand nicht vorhanden, und die verehrliche Kammer wird sich daher vorerst mit der ertheilten Versicherung begnügen müssen, daß der wohlbegründete Wunsch der Antragsteller bei der Redaktion des Civilgesetzbuchs gewiß berücksichtigt werden wird. —

Der Berichterstatter erlaubt sich hierbei nur noch auf einen von der Großherzogl. Badischen Regierung den dortigen Ständen auf dem Landtag de 1837 vorgelegten Gesetzesentwurf „über die Gewährleistung der Krankheiten erkaufter Hausthiere" aufmerksam zu machen, welcher, nebst den Motiven und beigefügten Bemerkungen, in der Zeitschrift für die gesammte Thierheilkunde und Viehzucht, herausgegeben von Dietrichs ꝛc. Bd. 5 Hft. 3 abgedruckt ist, und für die Redaktion unseres neuen Civilgesetzbuches wohl nicht ohne Interesse seyn dürfte.

Digitized by Google

Beilage Nr. 216,

zum 71. Protokoll, vom 29. Mai 1839.

Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, die Anzeigegebühren der Forstschützen (Beil. Nr. 194) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Ludwig.

Der rubricirte Antrag lautet folgendermaßen:

(legatur.)

In Bezug auf denselben ist dem Referenten des berichtenden Ausschusses, auf die geeignete Anfrage, von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister Freiherrn von Hofmann, erwiedert worden:

„daß dieser Gegenstand nur im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Forststrafgesetzes behandelt werden könne, und seine Erledigung finden werde, sobald das Forststrafgesetz in Wirksamkeit getreten sey."

Das Letztere steht, sicherem Vernehmen nach, in der Kürze zu erwarten, und im Vertrauen auf die vorbemerkte Versicherung des Herrn Finanzministers Excellenz schlägt Ihnen daher der Ausschuß vor:

den vorliegenden Antrag vorerst auf sich beruhen zu lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 217,

zum 72. Protokoll, vom 1. Juni 1839.

Dritter Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Gesetzesentwurf, die Abgabe der Waldstreu aus den Gemeindewaldungen und an berechtigte Gemeinden (Beil. Nr. 17, 18, 60, 144) betreffend; erstattet von dem Abg. Lotheißen.

Beide Kammern sind einverstanden, daß der Erlös für die aus Communalwaldungen im Wege der Versteigerung abzugebende Waldstreu in der Regel zur Vertheilung unter die Berechtigten gebracht und nur ausnahmsweise zu Gemeindeausgaben erster und zweiter Klasse verwendet werde. Von dieser Ausnahme handelt der Art. 3 des in Berathung stehenden Gesetzes, worin, nach übereinstimmendem Beschlusse der beiden Kammern, ausgedrückt werden soll:

„Ausnahmsweise kann, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, auf Antrag des Ortsvorstandes, mit Zustimmung der Regierungsbehörde, der Erlös aus Waldstreu zu Gemeindeausgaben erster und zweiter Klasse verwendet werden."

Dazu hatte jedoch die zweite Kammer (Prot. 23, S. 4, Frage 8), auf Antrag des Abgeordneten, jetzigem zweiten Präsidenten Knorr, noch den Zusatz votirt:

„Wenn hiergegen in einem jedesmal festzusetzenden und gehörig bekannt zu machenden angemessenen Zeitraum von Seiten der Mehrheit der Berechtigten kein Widerspruch eingelegt werden sollte."

Dieser Zusatz ist Gegenstand der jetzt noch bestehenden einzigen Differenz in den Beschlüssen der beiden Kammern.

Die erste Kammer erklärte sich gleich anfangs (mit 12 gegen 3 Stimmen) gegen denselben, die zweite Kammer aber beharrte nicht nur einstimmig bei ihrem Beschlusse, sie machte auch, auf weiteren Antrag des Abgeordneten ꝛc. Knorr (mit 31 gegen 5 Stimmen) die Aufrechthaltung des beschlossenen Zusatzes ausdrücklich zur Bedingung der Annahme des die

Digitized by Google

betreffende Ausnahme enthaltenden Artikels 3 des Gesetzesentwurfs.

(cfr. Prot. 49 pag. 14, Frage 1 und 2.)

Hierauf ist die erste Kammer einstimmig bei ihrem dissentirenden Beschlusse, jedoch mit dem Anfügen stehen geblieben,

die abweichende Ansicht beider Kammern der Staatsregierung zur Prüfung und Auswahl anheim zu stellen.

Die vorliegende Verschiedenheit der Ansicht beruht, wie bekannt, darauf, daß die erste Kammer die Streumittel in den Communalwaldungen als eine Gemeindenutzung oder als ein s. g. Kassengut betrachtet, die zweite Kammer aber in dem Bezug solcher Waldstreu ein jus singulorum erkennt.

Eine Verständigung über diese Prinzipienfrage zwischen den Kammer ist nicht mehr zu erwarten, der Ausschuß glaubt daher, eine nochmalige, in den vorderen Verhandlungen ohnehin erschöpfte Erörterung derselben umgehen zu dürfen. Gegenwärtig liegt der zweiten Kammer nur noch die Frage zur Beantwortung vor:

Will sie die gestellte Bedingung fallen lassen und sich dem Beschlusse der ersten Kammer, — die abweichende Ansicht der beiden Kammern der Staatsregierung zur Prüfung und Auswahl anheim zu stellen — anschließen?

Beharrt die zweite Kammer auf ihrem jüngsten Beschlusse und die hohe Staatsregierung wollte den fraglichen Zusatz in das Gesetz nicht aufnehmen, so würde, wenn nicht der Gesetzesentwurf im Ganzen, doch der Art. 3 desselben fallen müssen.

Der zweite Ausschuß ist jedoch des Dafürhaltens, auf die gestellte Bedingung zu verzichten.

Durch den Art. 2 des Gesetzesentwurfs wird die Regel, nämlich die Vertheilung des Erlöses unter die Berechtigten, festgestellt, hiermit aber das Prinzip, von welchem die zweite Kammer ausgegangen, gewahrt. Daß die im Art. 3 statuirte jeweilige Ausnahme zur Regel, somit das Prinzip des Gesetzes unpraktisch gemacht werde, darf überhaupt nicht und hier um so weniger erwartet werden, als eine Ausnahme von der Regel von dem Gemeinderath immer nur mit Zustimmung der Regierungsbehörde angeordnet werden kann.

Das Befürchten einer Beeinträchtigung des Interesses der Berechtigten durch den Ortsvorstand wird also durch die der Regierungsbehörde attribuirte entscheidende Stimme schon sehr gemindert, insbesondere aber durch die bei der Berathung des gegenwärtigen Berichts im Ausschusse von dem Herrn Regierungskommissär dahin ertheilte Zusicherung völlig be-

Digitized by Google

seitigt erscheinen, daß die Großherzogl. Kreis- und Landräthe instruirt werden würden, für Aufrechthaltung der im Art. 2 des Gesetzes ausgedrückten Regel Sorge zu tragen und namentlich auch auf die von Seiten der Berechtigten in vorkommenden Fällen gegen die Verwendung des Erlöses zu Gemeinde-Ausgaben erfolgende Einsprache alle, den Verhältnissen angemessene Rücksicht zu nehmen, und nur unter triftigen Gründen die Ausnahme zuzulassen.

Aus diesen Gründen trägt der Ausschuß an:

Die verehrliche Kammer wolle sich, unter Verzicht auf die gestellte Bedingung, mit dem Beschlusse der ersten Kammer, der Staatsregierung die abweichende Ansicht der beiden Kammern zur Prüfung und Auswahl anheim zu stellen, conformiren.

Digitized by Google

Beilage Nr. 218,

zum 73. Protokoll, vom 4. Juni 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, die Wirksamkeit der im Großherzogthum errichteten Realschulen und insbesondere die Vermehrung des Fonds für die Real- und Gewerbschule zu Darmstadt (Beil. Nr. 109) betreffend; erstattet von dem Abg. Hellmann.

Schon in dem Voranschlag der Staatsausgaben für die neue Finanzperiode waren außer den, für die Realschulen in Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach und Michelstadt, bereits wie früher bewilligten

fl. 11,100

noch weiter und zwar zu Anschaffungen für die mit der Realschule zu Darmstadt verbundene höhere Gewerbsschule in Anspruch genommen

fl. 4200

deren Begutachtung jedoch der Ausschuß, nach der unterm 9. Februar erfolgten, die letztere Anstalt betreffenden, besonderen Proposition, gleichzeitiger Erörterung vorbehalten zu müssen glaubte.

Diese Proposition lautet:

legat: Beil. Nr. 109.

Gewiß wird von allen Mitgliedern dieser Kammer, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung und dem berichtenden Ausschuß, der erfreuliche Erfolg anerkannt, welcher schon jetzt die bisherige Wirksamkeit der im Großherzogthum errichteten Realschulen bezeichnet und die Erwartungen rechtfertigt, welche die Stände bei Bewilligung der für diese so nützlichen als zeitgemäßen Institute verwendeten Mittel geleitet haben.

Bei solchem entsprechenden Erfolge aber können und werden die Stände es der Staatsregierung nur danken, wenn sie die Aufmerksamkeit derselben in der vorliegenden Proposition, auf die, in der Natur jeder Bildungsanstalt begründete,

Digitized by Google

weitere Fortbildung leitet, insoweit solche nemlich als allgemeine Grundbildung allen Zöglingen nützlich, den Fähigern und Tüchtigern aber in der That unentbehrlich ist, um mit gesichertem Erfolg in eine besondere Fachanstalt übergehen, oder unmittelbar bei irgend einem wichtigern technischen Gewerbe in die Lehre eintreten zu können.

Die Gründe, welche unter den vorliegenden Umständen die Staatsregierung bestimmen mußten, dem hiesigen Stadtvorstande zur vorläufigen Errichtung einer solchen Central-Realanstalt bereitwillig die Hand zu bieten und in der diesfalsigen Proposition die für jetzt hierzu erforderlichen Mittel von den Ständen in Anspruch zu nehmen, sind in der Propositkon selbst so klar, für jeden Beurtheilungsfähigen so überzeugend entwickelt, daß der Ausschuß, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, sie nur bestätigen kann.

Diese Gründe entsprechen aber auch durchaus der Ansicht der Stände auf den Landtagen von **1830** und **1833**, denen die dermaligen Realschulen ihre Entstehung verdanken und der Zweck der vorliegenden Proposition ist kein anderer, als der schon damals in der Absicht der Stände Gelegene, wie wir sogleich finden werden.

Auf dem Landtage von **1830**, wo schon die früheren städtischen Realschulen in Darmstadt und Mainz bestunden, stellte der Abgeordnete von Dörnberg den Antrag:

die von ihm vorgeschlagene Errichtung einer Central-Realschule einer näheren Prüfung würdigen zu wollen, indem er dabei hauptsächlich auf die vielen wohlthätigen Folgen aufmerksam machte, die aus solcher Anstalt für das Land hervorgehen würden.

Man sehe die Landtagsverhandlungen von **1830**.
Beil. Band **2**. S. **313**.
Ausschußbericht ditto S. **557**.
Berathung **4**. Band Prot. S. **80 — 90**.

Der Ausschußbericht entsprach der Absicht des Proponenten und trug darauf an, die Motion der hohen Staatsregierung zur gutfindenden Berücksichtigung mitzutheilen.

Bei der Berathung erweiterte indessen der Proponent seinen eigenen Antrag in der Art, daß es zweifelhaft blieb, ob er blos eine eigentliche Centralrealschule für allgemeine Grundbildung, oder ob er nicht vielmehr eine wirkliche politechnische Schule, die hauptsächlich in der ersten Kammer und zwar mit Recht, bekämpft wurde, im Auge hatte, indem er darauf antrug:

Digitized by Google

1) Die Staatsregierung zu ersuchen, alle Anstalten für den Unterricht in den Bauwissenschaften, in der Landwirtschaft, in der Forstwissenschaft, wie auch die Katasterschule, überhaupt alle Anstalten und Fonds für die erwähnten Zwecke in ein Ganzes zu vereinigen, hiedurch zugleich die Errichtung einer höhern Centralschule ins Werk zu setzen, und die Vorbereitung hiefür so zu beschleunigen, daß der erste Kursus schon im nächsten Frühjahr eröffnet werden könne.

2) Der Staatsregierung für jedes der beiden Jahre 1831 und 1832 — einbegriffen die Kosten der ersten Einrichtung zur Centralschule — einen Kredit von fl. 2000 — zu eröffnen, ohne jedoch daraus ständige Besoldungen, die für eine folgende Finanzperiode im voraus eine Verbindlichkeit begründeten, bewilligen zu dürfen, vielmehr

3) über die Verwendung sowohl der vereinigten Fonds als des Zuschusses bei dem nächsten Landtage eine spezielle Rechenschaft abzulegen und damit einen, nach den bis dahin gemachten Erfahrungen, zu entwerfenden zuverlässigen Plan der Einrichtung der fraglichen Centralschule den Ständen vorzulegen.

Die meisten Redner der zweiten Kammer sprachen sich jedoch nur für den Antrag des Ausschusses aus und bei der Abstimmung wurde die Frage:

„Will die Kammer den Antrag der Staatsregierung zur Berücksichtigung mittheilen?"

einstimmig bejaht.

Obwohl die erste Kammer diesem Beschlusse nicht beitrat, beharrte dennoch die zweite Kammer bei demselben, was eine einseitige Adresse zur Folge hatte.

Auf dem Landtage von 1833 stellten zuerst die Abgeordneten Heyer und von Buseck den Antrag auf Errichtung einer Lehranstalt zur Hebung des Gewerbstandes in Gießen und der Provinz Oberhessen, dem bald darauf der Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Friederich Schenck und Elwert: die Errichtung von Realschulen in den drei Provinzen des Großherzogthums folgten.

Landtagsverhandlungen von 1833 1. B. B. Seite 507 und Seite 661.

In dem Ausschußbericht

2. B. B. Seite 419 — 431

werden die beantragten Real- oder Gewerbsvorbereitungsschulen als dem Bedürfniß des Landes genügend anerkannt und

Digitized by Google

denſelben der Vorzug vor dem früheren Antrag des Abgeordneten von Dörnberg auf Errichtung eines Centralreal- oder politechniſchen Inſtituts, ſowohl in Bezug auf Zweckmäßigkeit, als Ausführbarkeit zuerkannt, ſofort die Lehrfächer der Realſchulen einzeln durchgegangen und unter näherer Ausführung wie folgt verzeichnet:

1) Religion und chriſtliche Moral.
2) Uebung in der Mutterſprache.
3) Welt- und Völkerkunde — mathematiſch-phyſiſche Erdkunde und Geſchichte mit einbegriffen. —
4) Naturgeſchichte und Technologie.
5) Phyſik und Chemie; wobei die chemiſche Technologie mit der reinen Experimentalchemie Hand in Hand gehen ſoll.
6) Elemente der Mechanik und Maſchinenkunde.
7) Mathematik als Hauptgegenſtand aller Klaſſen; bis zum Gebrauch der Logarithmen, zur ſphäriſchen Trigonometrie und des geometriſchen Zeichnens in der Maſchinenkunde.
8) Zeichnen — auch als ein Hauptfach aller Klaſſen.
9) Modelliren nebſt Anleitung zum Arbeiten in Holz, Stein und Metallen.
10) Franzöſiſche Sprache.
11) Gymnaſtiſche oder Turnübungen.

Dieſen in dem Berichte näher entwickelten Vorſchlägen wurde vom Ausſchuſſe der Entwurf eines Lektionenverzeichniſſes nach Klaſſen und Stundenzahl beigelegt, und dabei folgende weſentliche Beſtimmungen unterſtellt.

1) In der Stadt ſelbſt, wo eine ſolche Realſchule ſich befindet, muß wenigſtens eine der Elementar- oder Primär-Schulen ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie Knaben bis zum Beginn des 12. Jahres für den Beſuch der unteren Realklaſſe vorzubereiten im Stande iſt.

2) In den übrigen größeren und wohlhabenden Orten des Landes, muß die oberſte Klaſſe der Volksſchule einer unteren Provinzialrealklaſſe gleichſtehen, ſo daß Eltern, die ihren Söhnen eine weitere Realbildung ertheilen laſſen wollen, ſie nach der Konfirmation gut vorbereitet auf die Provinzialrealſchule ſchicken können.

Bei der finanziellen Frage bemerkt der Ausſchuß, daß in Darmſtadt und Mainz ſchon Realſchulen beſtunden, wovon die Erſtere die Stadt Darmſtadt 4000 fl., die Letztere aber die Stadt Mainz 3500 fl. jährlich koſteten. Er ſagte voraus, daß dieſe Zuſchüſſe nicht nur bleiben, ſondern von der Stadt

Mainz ebenfalls auf 4000 fl. erhöht, von Gießen für's erste gleichfalls wenigstens 2000 fl. zugeschossen, die Schullokale aber mit Heitzung und Beleuchtung ohnehin von diesen Städten gestellt werden müßten und stellte von diesen Voraussetzungen ausgehend den Antrag dahin, daß

1) die hohe Staatsregierung um Erweiterung der Realschulen zu Darmstadt und Mainz und um Anlegung einer ähnlichen zu Gießen unter Berücksichtigung des unmaßgeblich vorgelegten Entwurfs ersucht, und

2) vorläufig ein Kredit von jährlich 9000 fl. dazu verwilligt werden möge.

Bei der Berathung — 3. Bd. Prot. Seite 404 bis 426 — giengen die Redner überall von der Ansicht aus, daß das was Darmstadt und Mainz bis dahin für die Realschulen geleistet hatten, von diesen Städten fortgeleistet und die Bewilligung der 9000 fl. aus Staatsmitteln von der Beibehaltung der bereits bestandenen Leistungen der Gemeinden und bei Gießen von der Festsetzung eines Minimums von 3000 fl. Zuschuß abhängig gemacht werden solle.

Bei der Abstimmung wurden 4 Fragen gestellt und zwar

a. Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch die vorerwähnten Anträge, die Staatsregierung um Erweiterung der Realschulen zu Darmstadt und Mainz und um Anlegung einer ähnlichen zu Gießen, mit Berücksichtigung der vorgekommenen Bemerkungen und Andeutungen ersuchen?

wird mit 38 gegen 2 Stimmen bejaht.

b. Die Frage:

Will die Kammer zu dem in der vorstehenden Frage erwähnten Zwecke der Staatsregierung einen vorläufigen Kredit von 9000 fl. bewilligen?

wird mit 39 gegen 1 Stimme bejaht.

c. Die Frage:

Gieng die Kammer bei Bewilligung der 9000 fl. von der Voraussetzung einer gleichen Vertheilung dieser Summe unter die 3 Provinzen aus?

wird einstimmig bejaht.

d. Die Frage:

Beschließt die Kammer, daß die Verwendung der bewilligten Summe in derjenigen Provinz unterbleiben soll, deren Hauptstadt nicht wenigstens 3000 fl. zu dem fraglichen Zwecke beitragen wird?

wird einstimmig bejaht.

Digitized by Google

In der ersten Kammer war der Bericht des Ausschusses den Beschlüssen der zweiten Kammer günstig und die erste Kammer trat demselben einstimmig bei.

Es ist also hiernach außer allen Zweifel gestellt, daß Absicht und Zweck der Stände kein Anderer gewesen ist und sein konnte, als der:

Die 3 Provinzialrealschulen durch die bewilligte Unterstützung in der Art zu heben und zu erweitern, daß nicht nur der Handwerker, der Oekonom und der Kaufmann, sondern eben so der Kameralist, der Forstmann, der Künstler, der Mechaniker und Maschinenmeister, der Architekt und der Chemiker diejenige allgemeine sowohl als seinem besondern Fach entsprechende realistische Grundbildung in diesen Schulen erlangen könne, die als genügende Vorbereitung in den Realwissenschaften zum Uebergang auf Universitäten oder andere, für spezielle technische Fächer bestehende Unterrichtsanstalten erforderlich ist.

Diesen Anforderungen genügend zu entsprechen, reichen jedoch weder der Lehrumfang dieser Schulen, noch die vorhandenen physikalischen, mechanischen, chemischen, naturhistorischen und technischen Apparate aus. Gerade die Ausfüllung dieser Lücken allein bezwecken aber die dermaligen Propositionen der Staatsregierung und von ihrer Realisirung, die bei dem bisherigen wahrhaft erfreulichen Wirken dieser Anstalten und bei dem so sichtbar steigenden Vertrauen zu denselben zum unabweisbaren Bedürfniß geworden ist, hängt der mehr oder minder segensreiche Erfolg dieser in jeder Beziehung zeitgemäßen, der Lage, Beschaffenheit und den Verhältnissen des Landes entsprechenden, die Hebung der inländischen Industrie gewiß vor allen andern mächtig fördernden Realbildungsanstalten ab.

Wir gehen nun zur nähern Betrachtung des von der Staatsregierung für den bezeichneten Zweck als nothwendig erkannten Bedürfnisses über und erklären uns ganz damit einverstanden, daß es dem allseitigen Interesse, wie dem Bedürfniß des Landes vollkommen genügt, wenn statt der Einführung einer höhern 5. Klasse auf den 3 Provinzialrealschulen die vorläufig bereits durch Fürsorge der Staatsregierung und des Stadtvorstands dahier, so wie durch den rühmlichen Eifer der dabei hauptsächlich betheiligten Lehrer, ins Leben gerufene und in thätiger Wirksamkeit befindliche höhere Gewerbsschule in der vorgeschlagenen Weise fest begründet und resp. erweitert wird, weil dem gewöhnlichen Handwerker, Oekonom und Geschäftsmann diejenige realistische Grund- und Vorbildung hinlänglich entspricht, die er sich bis zum 15. Jahre in den

Provinzial- und anderen Realschulen anzueignen im Stande ist, die Benutzung der höheren Gewerbsschule aber nur dem weiter strebenden, zum künftigen Uebergang in höhere Gewerbszweige und Fachstudien sich vorbereitenden Jünglingen vom 15. bis zum 19. Jahre nothwendig und für Diese in der That von der höchsten Wichtigkeit ist.

Zur Ausstattung dieser höheren technischen Lehranstalt mit Apparaten und sonstigen Lehrmitteln hat die Staatsregierung schon in dem Staatsvoranschlag den einmaligen Betrag von 4200 fl. für die ganze Finanzperiode oder die jährliche Summe von 1400 fl. vorgesehen.

Damit soll angeschafft werden:

1) Für das physikalisch mechanische Kabinet, eine Dampfmaschine, verschiedene mechanische und optische Apparate, Kompressions- und Stoßmaschine ꝛc. . . . . 1800 fl.

Der Unterricht in der Physik erfordert durchaus, daß er durch Versuche unterstützt und erläutert werde, wenn die physikalischen Lehren von den Schülern recht erfaßt und für sie anwendbar werden sollen. In einer Anstalt, in welcher die Mechanik sowohl als die engere Physik (das heißt die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus) Hauptunterrichtsgegenstände sind, ist demnach die Anschaffung von Maschinen und Apparaten absolute Nothwendigkeit. Obgleich nun die Schule sich bereits im Besitze mehrerer dergleichen Apparate befindet, so ist doch nicht zu leugnen, daß ihr in dieser Beziehung gar manches noch abgeht, um die ihr gestellte Aufgabe hinsichtlich des physikalischen Lehrvortrags gehörig zu lösen.

Die wichtigsten der ihr fehlenden Apparate sind:

a. Ein Modell einer kleinen Dampfmaschine; im Preiß etwa . . . . . 300 fl.

Die Dampfmaschine, welche in ihrem jetzigen Zustande nicht mehr die Entdeckung eines Menschen, sondern das Resultat der Entdeckungen der letzten zwei Jahrhunderte ist, muß nothwendig dem Auge vorgeführt werden, wenn der Geist das Wesen der mancherlei Einrichtungen und die Wirksamkeit dieser Maschine gehörig begreifen soll. Bloße Zeichnungen reichen nicht hin, die Mannigfaltigkeit der hier vorkommenden, sinnreichen, mechanischen Combinationen zur Klarheit zu bringen.

b. Verschiedene, zur Mechanik gehörige Apparate, als da sind:

Diagonalmaschine, Schwungapparate, Pendelapparate, Vorrichtung zur Erklärung der Konstruktion der Uhren, Müh-

len und anderweitiger Maschinen, welche bei dem Maschinenbau, in der Zimmerkunst und andern mechanischen Künsten gebraucht werden. Beiläufiger Kostenbetrag . . . 300 fl.

c. Ein Paar Concavspiegel von Metall, zur Entwicklung der Gesetze der Reflektion des Lichts, der Wärme und des Schalls . . . . . 100 fl.

d. Mehrere optische Apparate, um die Brechung des Lichts durch die verschiedenen Körper zu zeigen . . . . 80 fl.

Ein Sonnenmikroskop . . . . . 90 fl.

Ein achromatisches Fernrohr . . . . . 100 fl.

e. Verschiedene Apparate zur Lehre von der Wärme als da sind: Apparate zur Messung der Spannkraft des Dampfs.

Calorimeter nach Rümford, um die Heitzungsfähigkeit der verschiedenen Brennmaterialien zu bestimmen . . . 50 fl.

Ein papinischer Topf . . . . . 50 fl.

f. Die wichtigeren neuesten Apparate zur Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus, nemlich:

Elektrodynamischer Apparat (vollständig) . . . . 250 fl.

Magnetoelektrischer Apparat (vollständig) . . . . 250 „

g) Eine Kompressionspumpe . . . . . 150 „

Summa 1720 fl.

2) Für das chemische Laboratorium.

Nach der ersten Angabe:

Eine Kastenpresse, Reibmaschine, einige graduirte Glasglocken, Materialien zur Anlage einer Präparaten-Sammlung ꝛc.

Nach einer zweiten näheren Angabe außer obigen Gegenständen noch weiter:

a) Tiegel und Abrauchschaale von Silber.
b) Abrauchschaale von Platina und Platinarohr.
c) Verschiedene irdene Oefen (besonders Copulieröfen.)
d) Apparat für die Zusammensetzung des Wassers — durch Wasserstoffgas und Sauerstoffgas.
e) Trockenapparat bei niederer Temperatur.
f) Diverse Vorrichtung für Gasbeleuchtung.

Zusammen ungefähr 950 fl.

ferner:

g) Apparat zur Steigerung der Lichtintensität brennbarer Gase (Siderallichtapparat) . . 120 „
h) Besteck nach Berzelius neuestem Werk über die Anwendung des Löthrohrs . . . . . 44 „

zusammen 1114 fl.

Digitized by

3) Für das naturhistorische Fach.

a) Schädelsammlung, nur für die Hauptfamilien der Säugethiere, Vögel ꝛc.
b) Sammlung von Kräutern, Insekten und Molusken.
c) Ein Reflexions-Goniometer von Breithaupt und ein Hängezeug für Markscheidekunde.
d) Ergänzung der Mineraliensammlung und ein neuer Mineralienschrank.

Zusammen 500 fl.

4) Für die Maschinenlehre, geometrisches Zeichnen, Architektur und Technologie.

a)	Modelle für Holz- und Steinkonstruktionen .	150 fl.
b)	Vorlegblätter für Baufach und Maschinenlehre	150 „
c)	Allgemeine Bauzeitung von Förster, wegen des großen Schatzes vorzüglicher Abbildungen dem Architekten unentbehrlich	77 „
d)	Prechtels technologische Encyklopädie — 12 Bände stark	72 „
e)	Leblanc recueil des Machines etc. . . .	81 „
	Summa	530 fl.

5) Für die Modelierwerkstätte.

a)	Drehbank und Hobelbank mit Werkzeugen .	170 fl.
b)	Schnitzbank	20 „
c)	Glasschleifetisch	30 „
d)	Töpfer-Drehscheibe	20 „
	Summa	240 fl.

6) Für Waarenkunde.

Eine zum Vortrag derselben unumgänglich nöthige Sammlung von Rohwaaren . . . . . 200 fl.

in Summa = 4404 fl.

Es ist nicht zu bezweiflen, daß alle diese Erfordernisse für die höhere Gewerbschule mit der verlangten Summe von 4200 fl. angeschafft werden können und da von den für die Realschulen für die Finanzperiode von 1833—1835 bewilligten Beiträgen die Summe von 4860 fl. unverwendet geblieben ist, weil sich das Ministerium nicht für ermächtigt hielt, diese Ersparniß für die höhere Gewerbschule zu verwenden, so dürfte die Verwilligung der obigen zur Ausstattung dieser Anstalt benöthigten 4200 fl. mit jährlichen 1400 fl. um so weniger einem Anstand unterliegen.

Digitized by Google

Aus der vorliegenden Proposition haben Sie vernommen, daß die Mittel, welche bis jetzt für die hiesige Real- und höhere Gewerbschule verwendet werden könnten, bestehen in:

dem jährlichen Beitrag der Stadt Darmstadt von	4000 fl.
dem von der Stadt als Minimum garantirten Schulgeld mit	2400 „
dem Beitrag der Staatskasse von	3000 „
Summa	9400 fl.

Hiervon wurden bestritten:

a) Besoldung

dem Direktor	600 fl.
„ Lehrer der Chemie und Mineralogie (Moldenhauer)	1200 „
4 Stunden Chemie und Mineralogie. Ph.	
4 „ Technische Chemie. G.	
3 „ Mineralogie und Geognosie. G.	
8 „ Uebungen in chemischen Arbeiten.	
19 Stunden.	
„ Lehrer der Mathematik und Physik. — (Külp)	1100 fl.
14 Stunden reine und angewandte Mathematik. G.	
4 „ Physik. G.	
2 „ ditto Ph.	
20 Stunden.	
„ Lehrer des freien Handzeichnens und französischer Sprache. — (Glok)	1100 fl.
4 Stunden französische Sprache in der Realschule.	
12 „ Handzeichnen in derselben.	
4 „ desgl. in der Gewerbschule.	
20 Stunden.	
„ Lehrer der Geschichte, deutschen und französischen Sprache, Religion und Latein (Wägner) wöchentlich 19 Stunden	950 „
„ Lehrer der Geographie und Naturgeschichte, der deutschen, französischen und lateinischen Sprache (Schäffer) wöchentlich 24 Stunden	800 „
„ Lehrer der Mathematik und praktischen Geometrie (Kehrer) wöchentlich 24 Stunden	750 „
„ Lehrer der englischen, französischen, deutschen und lateinischen Sprache und Religion (Hofmann) wöchentlich 24 Stunden	750 „
zu übertragen	7250 fl.

Digitized by Google

	Uebertrag	7250 fl.
„ Lehrer der Geometrie descriptive und ihrer Anwendung (Rössler) wöchentlich 12 Stunden	650	„
„ Lehrer der Arithmetik, des Buchhaltens und der Kaligraphie (Hickler) wöchentlich 24 Stunden	500	„
„ Lehrer des Modellirens (Anton) wöchentlich 6 bis 8 Stunden	200	„
„ Lehrer des Gesangs (seit 1 Monat beim Friedberger Seminar angestellt) wöchentlich 4 Stunden	100	„
„ Lehrer der Naturgeschichte, derselbe ertheilt seit einem Jahre noch wöchentlich 2 Stunden Unterricht in der Zoologie unentgeldlich und macht außerdem wenigstens einmal in der Woche noch botanische Exkursionen, (Schnittspan) Botanik wöchentlich 2 Stunden	100	„
zusammen	8800	fl.
Für Anschaffungen	450	„
Für den Pedellen	150	„
Summa im Ganzen	9400	fl.

was sich mit der Einnahme vergleicht. Der Lehrer der französischen Sprache (Fischer) gibt seit ¾ Jahren wöchentlich 4 Stunden Unterricht in der höheren Gewerbschule, konnte aber wegen Mangel an Fonds dafür gar nicht besoldet werden, da die Stadt Darmstadt, welche das Schulgeld erhebt, bisher nur die von ihr garantirte Summe mit 2400 fl. der Schule vergütet hat.

Wenn sich nun schon bei Betrachtung des vorstehenden Personal- und Gehaltetats und der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Fächern ergibt, daß nicht allein der Lehrer der französischen Sprache den Unterricht an der Gewerbsschule bis jetzt unentgeldlich ertheilt, 4 Stunden wöchentlich für diesen Unterricht aber bei weitem nicht und eben so wenig als im Englischen genügen, also nothwendig ein besonderer Lehrer für eine dieser Sprachen angestellt werden muß, sondern daß auch insbesondere bei dem Lehrer der Arithmetik, der Buchführung und der Kaligraphie, so wie bei dem Lehrer der Botanik und Zoologie eine Gehaltserhöhung, bei Letzterem aber zugleich eine Vermehrung der Lehrstunden, unumgänglich nöthig ist, so findet der Ausschuß auch noch außer der in der Proposition als sehr wünschenswerth bezeichneten Anstellung eines Bildhauers für den erforderlichen

Unterricht im Bossiren und Ornementiren, und eines Assistenten bei dem chemischen Laboratorium, einige weitere, sehr wesentliche Lücken im Lehrumfang; namentlich vermißt derselbe noch immer nicht allein an der Stelle des verstorbenen Oberbauraths Heger einen Lehrer für Architektur und architektonisches Zeichnen, sondern auch noch einen Lehrer für Technologie und Maschinenkunde, die der höheren Gewerbschule nicht fehlen dürfen, weil dies gerade für das ganze Baufach und das Fabrikwesen sehr wichtige, durchaus nothwendige Unterrichtszweige sind, die besonders tüchtige zu diesen Lehrfächern geeignete Männer erfordern.

Einen solchen Mann, mit allen erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften zum Lehrfach der Technologie und Maschinenkunde vorzüglich ausgestattet, besitzt die Anstalt bereits in dem Lehrer der Geometrie descriptive und deren Anwendung, Herrn Rössler, der aber zugleich als Sekretär des Gewerbevereins mit einem weitern Gehalt von 850 fl. angestellt ist, während er, wie wir oben gesehen haben, als Lehrer der höheren Gewerbschule für wöchentliche 12 Stunden Unterricht in derselben 650 fl. bezieht.

Es wäre daher höchst wünschenswerth, daß dieser sehr achtbare Lehrer der Anstalt ganz überlassen und ihm neben seinem bisherigen Unterricht auch noch der Unterricht in Technologie und Maschinenkunde übertragen würde. Der Ausschuß erlaubt sich daher, ein dießfallsiges Ersuchen an die Staatsregierung zu beantragen.

Als unabweisbares Bedürfniß der Anstalt erscheint daher jetzt schon die Anstellung

1) eines Lehrers, hauptsächlich für die französische Sprache, — Gehalt circa . . . . . 700 fl.
2) eines Lehrers für Architektur und architektonisches Zeichnen . . . . . 800 „
3) eines Lehrers für Maschinenkunde und Technologie . . . . . 800 „
4) eines Lehrers für den Unterricht in Bossiren und Ornamentiren, dem vielleicht auch zugleich der Unterricht im Modelliren mit übertragen werden könnte . . . . . 500 „
5) die Gehaltserhöhung des Lehrers der Botanik und Zoologie . . . . . 300 „
6) die Gehaltserhöhung des Lehrers der Arithmetik, der Buchführung und der Kaligraphie . 200 „

zu übertragen 3300 fl.

Digitized by Google

Uebertrag	3300 fl.
7) die Anstellung eines Assistenten beim chemischen Laboratorium	200 „
8) Zulage für den Pedellen	50 „
9) für jährliche Anschaffungen, Reparaturen ꝛc. weiter	550 „
Summa	4100 fl.

Es sind zwar von der Staatsregierung hierzu in der Proposition nicht mehr als der Beitrag von 3000 fl. aus der Staatskasse in Anspruch genommen, doch findet der Ausschuß, daß dieser Beitrag hinlänglich genügen dürfte, weil bei der dermaligen viel stärkeren und voraussichtlich künftig noch immer steigenden Schülerzahl der Ertrag des Schulgeldes den weiteren Bedarf zur Ergänzung obiger 4100 fl. vollkommen deckt und selbst die Staatsregierung in Stand setzt, noch weitere wünschenswerthe Verbesserungen, wozu der Ausschuß vornehmlich die Anstellung eines besonderen, dem Zwecke entsprechenden Lehrers für freies Handzeichnen sehr nützlich halten würde, bald möglichst eintreten zu lassen.

Wir haben nemlich oben gefunden, daß die hiesige Stadt für die Realschule allein, neben der Stellung des nöthigen Lokals, so wie dessen Heitzung und Erleuchtung, die frühere für ihre Realschule verwendete Summe von 4000 fl. jährlich hätte fortentrichten sollen, daß sie sich also bei Errichtung der höheren Gewerbschule nur durch die übernommene Garantie des Schulgeldes auf 2400 fl. zu einem vorübergehenden geringen weiteren Zuschuß verpflichtet hat. Da nun aber schon im Sommer 1838 das Schulgeld von

180 Schülern der Realschule zu 12 fl. für jeden	2160 fl.
50 Schülern und Zuhörern der Gewerbsschule zu 15 fl.	750 fl.
im Ganzen	2910 fl.

betragen hat, so hätte der Ueberschuß seither schon von der Stadt Darmstadt zur weiteren Verbesserung der, ganz vorzüglich im Interesse der Stadt und ihrer Bewohner errichteten, hiesigen Provinzial-Realschule verwendet werden sollen, was zur Verwunderung des berichtenden Ausschußes bis jetzt nicht geschehen ist, nothwendig aber noch nachträglich und von jetzt an stets so geschehen muß, daß das eingehende volle Schulgeld unverkürzt der Anstalt zufließt, wie sich dieß schon von selbst versteht.

Digitized by Google

Seit Ostern zählt indessen die Anstalt in der Real- und höhern Gewerbsschule zusammen 284 Schüler, mit Einschluß von 16 Zuhörern und zwar:

	hiesige Schüler.	auswärt. Schüler.
Gewerbschule	41	41
I. Kl. Realsch.	22	17
II. „ „	42	11
III. „ „	50	6
IV. „ „	52	2
	207	77

Das Schulgeld beträgt daher jetzt schon von
202 Schülern der Realschule à 12 fl. . . = 2424 fl.
66 „ „ Gewerbsschule } à 15 fl. = 1230 fl.
16 Zuhörern derselben }
in Summa = 3654 fl.

und es darf mit Gewißheit erwartet werden, daß durch die von der Staatsregierung beabsichtigte Verbesserung und zweckmäßige Ausstattung der Anstalt, die Frequenz derselben sich schon mit dem nächsten Semester bedeutend vermehren wird.

Eben so ist aber auch vorauszusehen, daß bei solch steigendem Schulbesuch das jetzige Lehrerpersonal nicht lange mehr zureichen kann und daß schon im Laufe der jetzigen Finanzperiode wenigstens noch einige Hülfslehrer angestellt werden müssen, um den mit der Schülerzahl verhältnißmäßig steigenden Anforderungen an die Anstalt für alle Klassen und Abtheilungen in den verschiedenen Unterrichtsfächern ununterbrochen genügen zu können.

Es scheint daher dem Ausschuß eben so zweckmäßig als nothwendig, daß die Kammer bei Bewilligung der von der Staatsregierung angesonnenen Mittel zunächst die von den Ständen auf den früheren Landtagen aufgestellte, oben bereits entwickelte Basis festhält, wornach die Provinzial-Realschulen des Landes keineswegs wirkliche Staatsinstitute, vielmehr nur aus der Staatskasse unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen unterstützte Lokalanstalten der Provinzial-Hauptstädte sind:

1) Die Anstalten stehen unter der Leitung der Staatsregierung.
2) Die Provinzial-Hauptstädte haben angemessene, dem Zwecke und Ausdehnung der Anstalt, den Unterrichtsfächern und der Schülerzahl derselben entsprechende Schulgebäude, Lehr- und Unterrichtslokale, allein zu stellen.

Digitized by Google

und ebenso für deren Heitzung und Beleuchtung zu sorgen.

3) die früher schon und bisher von diesen Städten zu den Kosten der Anstalt verwendeten Summen — bei Darmstadt und Mainz jährlich **4000** fl. — bei Gießen aber **3000** fl. betragend — dürfen in keinem Falle vermindert werden, wenn die bisher aus der Staatskasse bewilligte Unterstützung von jährlichen **3000** fl. nicht zurückgezogen werden soll.

4) Das Schulgeld hat die Stadtkasse zu erheben und unverkürzt der Anstalt vierteljährig zu vergüten.

Von dieser Basis ausgehend, schlägt Ihnen der Ausschuß vor, die Deckung des dermaligen Bedürfnisses der hier vorläufig errichteten höhern Gewerbschule in den von der Staatsregierung geforderten Beiträgen von

4200 fl. — für Anschaffung der erforderlichen Apparate ꝛc. mit jährlichen . . . . . **1400** fl.

sodann für Besoldung der Lehrer ꝛc. weitere jährliche . . . . . **3000** fl.

unter der ausdrücklichen Bedingung zu bewilligen, daß

1) die anzuschaffenden Apperate ꝛc. Staatseigenthum bleiben, daher auch künftighin nur aus Staatsmitteln ergänzt werden; daß aber

2) die Stadt Darmstadt die Deckung jedes etwaigen künftigen höheren Bedürfnisses für die höhere Gewerbsschule bis zu dem gleichen weiteren Betrag von jährlichen **3000** fl. — zu übernehmen verbunden ist, wenn der aus der Staatskasse dafür bewilligte Zuschuß von jährlich **3000** fl. — stattfinden soll.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer erklärt sich in seiner Minderzahl mit vorstehenden Anträgen einverstanden. Die Majorität desselben ist der Ansicht, daß die Proposition der Staatsregierung abzulehnen seyn möge.

Digiti

Beilage Nr. 219,

zum 74. Protokoll, vom 11. Juni 1839.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, zur Verhinderung gegenseitiger Holzfrevel in den Königlich Baierischen und Großherzoglich Hessischen Grenzwaldungen des Odenwalds getroffenen Maaßregeln betr.

Die in dem Odenwalde, insbesondere nach dem Main hin liegenden Königlich Baierischen und Großherzoglich Hessischen Grenzwaldungen, in Kommunal- und Privatwaldungen bestehend, sind seit Jahren mehr oder weniger den gröbsten Freveln der gegenseitigen Unterthanen ausgesetzt. Die beiderseitigen Regierungen hatten auf Entfernung dieses, für manche Gemeinden und sehr viele Privaten der beiden Länder in der That wahrhaft verderblichen, Zustandes längst ihr Augenmerk gerichtet und dieser besonderen Absicht mag das Zustandekommen des Staatsvertrags vom 6. April 1822, die gegenseitige Behandlung der Forstfrevel überhaupt betreffend, diesseits in Nr. 24 des Regierungsblatts desselben Jahres bekannt gemacht, vorzugsweise zuzuschreiben seyn. Indessen genügte die Ausführung der hiernach erfolgten Bestimmungen zur Erreichung des Zwecks bei weitem nicht, und um Excesse und deren Wiederholung zu vermeiden, sah man sich diesseits sogar genöthigt, zur Verstärkung des gegenseitigen Forstschutzes einiges Personal auf Kosten des Staats in die angrenzenden diesseitigen Orte auf längere Zeit abzusenden. Allein bei dem durch die Nähe des Mains so sehr erleichterten, zu jeder Stunde um baares Geld möglichen Absatz jeder Quantität und jeder Gattung von Holz mag die gedachte Maasregel den erwarteten Erfolg ebenfalls nicht vollständig gehabt, auch mag man von Königlich Baierischer Seite unterlassen haben, mit gleicher Energie gegen Baierische Unterthanen, die sich dem Frevel auf diesseitigem Gebiet überlassen, einzuschreiten, und das zur Verstärkung abgesendete Personal wurde daher dem Vernehmen nach wieder zurückgezogen.

Dies vorzüglich soll die Königlich Baierische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg veranlaßt haben, mit-

Digitized by Google

telst Ausschreiben d. d. Würzburg den 23. März 1839 einige ältere Verfügungen zu schärfen und neue hinzuzufügen, die höchst nachtheilig auf den so lebhaften Holzhandel des Odenwaldes mit mehreren Handelsorten des Mains einwirken, und dabei dennoch wahrscheinlich ihren Zweck verfehlen. Damit nämlich, in Baierischen Waldungen gefreveltes Holz nicht ferner von Hessischen Unterthanen zum Verkauf an den Main verbracht werden könne, der Reiz zu Freveln für Solche, welche dieselben zum Erwerbe verüben, also hinwegfalle, traf die gedachte Regierung folgende Anordnungen:

1) Keinem Hessischen Unterthan ist der Verkauf von Holz in das Baierische Gebiet gestattet, wenn er nicht über das zum Verkauf eingebrachte Holz einen Erwerbschein von nachstehenden Erfordernissen zu produciren vermag:

a. Er muß von einer Großherzoglich Hessischen Forstbehörde oder Ortsbehörde ausgestellt und daher nicht nur mit der Unterschrift des betreffenden Forstbedienten oder Bürgermeisters, sondern auch nebenbei mit dem Amtssiegel der einschlägigen Forst- oder Ortsbehörde versehen seyn;

b. der in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Erwerbschein darf nur auf jene Quantität von Bau-, Werk-, Scheit-, Prügel-, Stockholz und Wellen lauten, welche von dem Inhaber des Erwerbscheins mit einemmale zum Verkauf gebracht wird;

c. der Erwerbschein darf nicht älter als drei Tage seyn. (Seit etwa acht Tagen verlangt man Scheine von nicht älter als 24 Stunden.)

2) Jeder Baierische Unterthan, welcher von einem Hessischen Unterthan Holz kauft, über dessen rechtmäßigen Besitz sich letzterer durch ein, den obigen Beschränkungen entsprechenden Erwerbschein auszuweisen vermag, ist ermahnt, sich bei dem Ankauf des Holzes die Aushändigung des Erwerbscheins auszubedingen, um sich nicht der Unannehmlichkeit auszusetzen, daß das betreffende Holz bis zur Erbringung des Nachweises mit Beschlag belegt werde.

3) Den concessionirten Holzhändlern aber ist auf Vorladen vor die betreffende Behörde zu Protokoll eröffnet, daß alles künftig bei denselben vorgefundene Holz, welches sie angeblich von Hessischen Unterthanen erkauft haben wollen, ohne sich hierüber durch die von den Verkäufern in Empfang genommene Erwerbscheine genügend ausweisen zu können, mit Beschlag belegt und dessen Freigebung so lange beanstandet werden soll, bis der rechtmäßige Erwerb nachgewiesen ist. —

Digitized by Google

Diese, durch Confiskationen von Seiten der Baierischen Ortsbehörden gegen Hessische Unterthanen bereits mehrfach angewendete, Verfügungen sind auf die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Obernburg, Klingenberg, sowie auf die Herrschaftsgerichte Kleinheubach, Miltenberg und Amorbach ausdrücklich anwendbar erklärt, umfassen also den ganzen Holzhandel des ganzen diesseitigen Odenwaldes mit dem Main und wirken insbesondere höchst nachtheilig auf die der Grenze zunächst gelegenen Orte der Landrathsbezirke Breuberg und Erbach zurück, deren Verkehr in Holz mit den Einladeplätzen zu Obernburg, Wörth, Trennfurth und Laudenbach allein zu 30,000 Stecken jährlich veranschlagt wird.

Zu diesen Verfügungen kommen aber noch andere, diesseits erlassene, von welchen dem Antragsteller übrigens unbekannt ist, ob sie von der Königlich Baierischen Regierung theilweise provocirt, oder von der Großherzoglichen Staatsregierung ohne eine solche Veranlassung zu jenen hinzugefügt worden sind. Thatsache ist, daß sie bestehen, ohne in dem Regierungsblatt, der Zeitung oder dem Bezirkswochenblatt bekannt gemacht zu seyn, und deshalb muß entschuldigt werden, wenn die mir gemachten Anzeigen von den ergangenen Verfügungen in einzelnen Punkten vielleicht abweichen.

Es wurde nämlich weiter angeordnet, daß das zum Verkauf nach Baiern bestimmte Holz neben den obgedachten Erwerbscheinen mit dem Zeichen des betreffenden Reviereisens versehen seyn müsse. Die Revierförster sind demgemäß angewiesen, auf Verlangen eines jeden Holzhändlers oder Holzverkäufers im Kleinen jeden einzelnen Stamm oder jedes einzelne Scheit, oder jedes einzelne Prügelholz mit dem Reviereisen zu schlagen. Holz, ohne dieses Erforderniß neben jenem andern, kann nicht zum Verkauf auf Baierisches Gebiet gebracht werden. Was aber den Holzhandel nach Baiern für jetzt beinahe unmöglich macht, was seine völlige Vernichtung droht, das sind die diesseits festgesetzten Gebühren für die auszustellenden Erwerbscheine an die Ortsvorstände oder Revierbehörden und die Schlaggebühren für Anwendung des Schlageisens an letztere. Für jeden Schein sollen nämlich nach den mir gemachten Angaben 8 kr., für jeden Schlag mit dem Reviereisen aber 1 Pfenning bezahlt werden. Nimmt man, mit Rücksicht auf den thatsächlichen Umstand, daß das zum Handel an den Main bestimmte Holz möglichst klein gespalten wird, um mit dem möglichst geringen cubischen Holzgehalt den an dem Main üblichen sogenannten Wasserstecken liefern zu können, so sind bei Scheitholz 80 Scheit auf den hessischen Stecken die ge-

ringste Zahl, und also **20** kr. die geringste Gebühr vom Stecken, die von dem Revierförster, außer der Gebühr von **8** kr. für einen auf den einmaligen Transport ausgestellten Erwerbschein, entrichtet werden muß.

Wer den Umfang und die Art und Weise des Betriebs des Holzhandels zwischen dem Odenwalde und dem Main kennt, wird bald ermessen, daß diese Verfügungen unmöglich fortbestehen können, wenn der fragliche Holzhandel selbst für die Zukunft nicht vernichtet werden soll, und wie drückend, wie ruinös jetzt schon die erwähnte Gebührenzahlung für Einzelne wirken müßte, geht aus der einen Bemerkung hervor, daß nach der, erst vor drei Tagen mir ertheilten Versicherung eines Revierförsters dieser von einem einzigen inländischen Holzhändler **600** Gulden Gebühren zu beziehen haben würde, wenn er dieselben genau nach der Vorschrift berechnen wollte. Es liegt nicht in meiner Absicht, ohne genauere Kenntniß der ergangenen Verfügungen und der Motive derselben mich jetzt schon darüber zu äußern, ob die Privaten zu einer Gebührenzahlung für eine im Interesse des Staats getroffene polizeiliche Anordnung überhaupt verbunden seyn können, aber das kann ich jetzt schon hinzufügen, daß das aus den standesherrlichen Waldungen nach Baiern gehende Holz ebenfalls mit dem Waldhammer geschlagen wird, daß dafür den Käufern nur eine Gebühr von **1** Kr. pr. **Stecken** zur Verbindlichkeit gemacht wird und daß die damit beauftragten Forstofficianten das Geschäft des Holzschlagens um die fragliche Gebühr sehr gerne übernehmen.

Die hervorgehobenen sämmtlichen Bestimmungen sind, im Einzelnen sowohl, wie in ihrer Verbindung unter sich, so entschieden störend und nachtheilig, daß ich, als derjenige Mitvertreter der Landesinteressen bei dieser hohen Versammlung, an welchen die durch jene Verfügungen benachtheiligte große Zahl von mittelbar und unmittelbar Interessirten zunächst hingewiesen ist, nur eine dringende Pflicht erfülle, wenn ich, in Uebereinstimmung mit meiner persönlichen Ansicht und Ueberzeugung, die Mitwirkung der hohen zweiten Kammer zur baldigen Abhülfe des geschilderten Zustandes bei der hohen Staatsregierung in Anspruch zu nehmen mir erlaube. Indessen vermag ich für jetzt einen bestimmten Antrag noch nicht zu stellen; ich beschränke mich vielmehr darauf, unter Beifügung der mir zugekommenen Aktenstücke, insbesondere des erwähnten Ausschreibens der Königlich Baierischen Regierung zu Würzburg und einer hiergegen eingelegten Vorstellung der Handelsleute zu Wörth zur Einsicht, darum nachzusuchen,

Digitized by Google

„daß es der hohen zweiten Kammer gefallen möge, die Großherzogliche Staatsregierung baldigst um Aufschluß über das wahre Sachverhältniß unter Mittheilung der diesseits erlassenen Verfügungen zu ersuchen."

Nach Maasgabe dieser Auskunftertheilung werde ich sofort die geeigneten Anträge, die ich mir hiermit vorbehalte, zu stellen und zu begründen mir erlauben.

---

by Google

Beilage Nr. 220,

zum 74. Protokoll, vom 11. Juni 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Petition des Großherzoglichen Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Erzhausen, Kreises Großgerau, um Befreiung der Gemeinde Erzhausen von Entrichtung des Chausseegeldes auf der Strecke von Langen bis Darmstadt; erstattet von dem Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein.

Das Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 enthält im §. 3 die Bestimmung, daß die Bewohner einer Ortsgemarkung von Entrichtung des Chausseegeldes von ihrem Wohnort an bis zur nächsten Erhebungsstätte und wieder zurück befreiet seyn, und daß die Bewohner der an der Chaussee zwischen den Erhebungsstationen, oder der seitwärts von einer Chaussee gelegenen Orte, der ihnen am nächsten liegenden Erhebungsstation in der Art zugetheilt werden sollen, daß sie, wenn sie diese Station passiren, bei dem Hin- und Rückweg, in Beziehung auf das Chausseegeld, ebenso behandelt werden, wie die Einwohner des Orts, in welchem sich diese Erhebungsstätte befindet.

Die Gemeinde Erzhausen hat bei Gr. Finanzministerium darum gebeten, daß sie von Entrichtung des Chausseegeldes auf der Strecke von Langen bis Darmstadt befreit werde und hat sich, in Folge einer abschlägigen Verfügung, mit einer Beschwerde an die zweite Kammer gewendet, die ich zu verlesen die Ehre haben werde.

(legatur.)

Der Herr Finanzminister hat dem ersten Ausschuß einen Bericht der Gr. Oberfinanzkammer mitgetheilt, aus welchem erhellt, daß nach den Messungen des Katasterbüreaus, Erzhausen von den vier dasselbe umgebenden Erhebungsstätten, Darmstadt, Langen, Mörfelden und Großgerau, der Erhebungsstation Mörfelden am nächsten, und namentlich um 500 Klafter näher liegt, als der Erhebungsstätte Langen, und

Digitized by Google

daß deshalb Erzhausen derjenigen von Mörfelden zugetheilt worden sey.

Diese Zutheilung hat die Folge, daß die Bewohner von Erzhausen auf der Strecke von Langen nach Darmstadt nicht chausseegeldfrei sind.

Die Rücksicht, daß diese Zutheilung zu einer andern Erhebungsstation für die gedachte Gemeinde von größerem Vortheil seyn mögte, kann natürlich eine Abweichung von der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung um so weniger rechtfertigen, als eine solche Veranlassung zu unzähligen Reklamationen geben würde.

Die Nothwendigkeit aber, eine Abänderung des angezogenen §. 3 des Finanzgesetzes auf gesetzlichem Wege herbeizuführen, scheint keineswegs räthlich und trägt Ihr Ausschuß deßhalb darauf an:

der Petition keine Folge zu geben.

Digitized by G

Beilage Nr. 221,

zum 74. Protokoll, vom 11. Juni 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Petition des Gr. Bürgermeisters Wolf zu Heubach, Kreises Dieburg, betreffend die Zutheilung des Ortes Heubach zur Chausseegelderhebungsstätte Dieburg; erstattet von dem Abgeordneten v. Breidenbach zu Breidenstein.

Der Ortsvorstand zu Heubach hat sich an die verehrliche Kammer mit der Bitte gewendet: bei der Staatsregierung die Verwendung eintreten zu lassen, daß die Gemeinde Heubach der Erhebungsstätte Dieburg zugetheilt werden möge.

Inhalts der Petition, welche zu verlesen ich die Ehre haben werde, besteht ein hauptsächlicher Nahrungszweig der gedachten, so wie der benachbarten Gemeinden, in dem Verfahren der Steine aus dem Steinbruch bei Heubach nach Darmstadt.

Die Gemeinde Heubach ist der ihr zunächst liegenden Erhebungsstation Höchst zugetheilt, und darum nach Maasgabe des §. 3. des Finanzgesetzes vom 6. Juni 1836 nur bis Dieburg von Zahlung des Chausseegeldes frei, während andere Gemeinden, die näher bei Dieburg als bei Höchst liegen, und deshalb der Chausseegelderhebungsstätte in ersterem Orte zugetheilt sind, diese Freiheit auch aus der Chausseestrecke zwischen Dieburg und Darmstadt genießen.

Allerdings ist dieses, zumal bei den weiter in der Vorstellung hervorgehobenen Verhältnissen, für Heubach sehr hart; da inzwischen nach einer dem Ausschuß von des Herrn Finanzministers Excellenz gemachten Mittheilung, Heubach der Erhebungsstation Höchst um 2300 Klafter, also etwa eine Stunde, näher liegt, als derjenigen zu Dieburg, so konnte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung gemäß, die Bitte der genannten Gemeinde, um Zutheilung zur Erhebungsstätte Dieburg, von dem Finanzministerium nicht stattgegeben werden.

Aus einem von dem Finanzministerium an den Ortsvorstand von Heubach erlassenen Abschlagrescripts geht aber weiter hervor, daß man beabsichtigt, in der Folge, wenn die Straße

vollendet seye, eine Chausseegelderhebungsstätte in Umstadt zu errichten und alsdann die Gemeinde Heubach dieser Station zuzutheilen, wodurch also demnächst deren Beschwerde größtentheils abgeholfen werden wird.

Ihr erster Ausschuß trägt daher darauf an, der Petition keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 222,

zum 75. Protokoll, vom 14. Juni 1839.

An die zweite Kammer der Stände der Großherzogthums.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium beehrt sich der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums nachstehendes zu eröffnen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß die Beschleunigung der ständischen Berathung und Beschlußnahme über den vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuchs in hohem Grade wünschenswerth ist, die zur Prüfung dieses Entwurfs erwählten besonderen Ausschüsse aber, während der Dauer eines Landtags, abgehalten sind, dieser Arbeit diejenige Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, zu beschließen geruht, die dermalige Ständeversammlung ganz in der Kürze auf einige Zeit zu vertagen, nachdem vorher alle auf das Budget und beziehungsweise das Finanzgesetz Bezug habende Propositionen der Staatsregierung erledigt seyn werden.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium ermangelt daher nicht, diese allerhöchste Entschließung sogleich zur Kenntniß der Stände zu bringen, damit dieselben die hiernach noch zu erledigenden Gegenstände auf alle mögliche Weise beschleunigen möchten.

Darmstadt, den 12. Juni 1839.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium.

unterz. du Thil.

Digitized by Google

Beilage Nr. 223,

zum 75. Protokoll, vom 14. Juni 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung und Bitte des Beigeordneten und der Gemeinderäthe zu Krumstadt, Kreises Großgerau, Namens der dasigen Gemeinde, die Führung der Provinzialstraße von Großgerau nach Lampertheim, von Goddelau über Krumstadt (Beil. Nr. 158) betreffend; erstattet von dem Abg. Camesasca.

Die verehrliche Kammer hat in ihrer Sitzung vom 4. dieses Monats beschlossen, daß der fragliche Gegenstand zur nochmaligen Begutachtung in den Ausschuß zurückzuverweisen seye; auch hat sie diesen zu dem Ende durch zwei Mitglieder verstärkt.

Der Referent, meine Herren, hat vor Allem nicht unterlassen mit dem betreffenden Herrn Regierungskommissär sich nochmals in Kommunikation zu setzen und es ist ihm darauf hin eine Reihe von Aktenstücken, in Berichten, Protokollen, Kostenüberschlägen und Rissen bestehend, mitgetheilt worden, die zu Ihrer Einsicht auf dem Büreau offen liegen und auf die Ihr Ausschuß jedesmal speziell zurückkommen wird, wenn aus ihnen besondere Mittheilungen nothwendig seyn werden.

Jedoch muß Ihr Ausschuß, bevor er zur nochmaligen näheren Erwägung der vorliegenden Vorstellung übergeht, eine allgemeine Uebersicht über die Lage der fraglichen Straßenbauangelegenheit, in welcher sie sich zur Zeit der Einreichung und Berathung gedachter Eingabe in der Kammer befand, zur richtigen Beurtheilung des Verfahrens der Großherzoglichen Staatsregierung voranschicken, und zu diesem Ende ist vor Allem nöthig, einen Rückblick auf die Verhandlungen der vorigen zweiten Kammer zu werfen.

Sowohl in der Proposition der Staatsregierung, Beilage Nr. 68, als in dem Berichte des Ausschusses, Beil. Nr. 158 des ersten Bandes der Beilagen der vorigen zweiten Kammer, wurde zwar die fragliche Straße nur als eine von „Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau" zu erbauende bezeichnet, auch in beiden Aktenstücken nicht ausdrücklich die nähere innere Richtung angedeutet, welche der Straße zweckmäßig

zu geben seye, und der von einigen Abgeordneten gestellte Antrag, Beilage Nr. 66 desselben Bandes, beschränkt sich auf die Bezeichnung einer Straße von „Lampertheim über Gernsheim nach Grosgerau;" allein in der der Beil. Nr. 158 beigefügten, sowie einer von der Staatsregierung über das proponirte Straßensystem vertheilten Karte findet sich die fragliche Straße als von Gernsheim aus direkt (ohne Benutzung der Direktion von Gernsheim bis an die Bruchmühle), und die in demselben Berichte angegebene Länge der Straße von Lampertheim bis Großgerau von 15,700 Klaftern ist ohne Zweifel ebenfalls nach dieser Direktion berechnet, am Rheine herlaufend eingezeichnet. In den Berathungen der zweiten Kammer über das System der Provinzialstraßen, insbesondere nach dem Sitzungsprotokoll vom 3. September 1835 Nr. 52, ist sodann noch Folgendes in Beziehung auf gedachte Straße geäußert worden:

Der Abg. Ritgen: „Ich möchte mir die Frage an den Herrn Regierungkommissär erlauben, ob schon jetzt bestimmt werden kann, über welche kleinere Orte die Straße von Lampertheim nach Großgerau führen wird, da hier der Ort Goddelau in Betracht kommt. Bekanntlich hat sich dieser Ort an die Kammer gewendet und sich darüber beschwert, daß er gezwungen werden solle, die Straße von Goddelau nach dem Hospital Hofheim zu bauen, und die Kammer hat sich dahin entschieden, dies Gesuch erst alsdann wieder aufzunehmen, wenn der Weg von Goddelau nach dem Hospitale Hofheim nicht in diesen Straßenzug fällt. Ich möchte daher gerne Auskunft darüber haben, ob dieser Weg mit in den Zug dieser Straße fällt oder nicht. Da ich Referent in dieser Sache bin, so liegt mir daran, darüber etwas Näheres zu erfahren."

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: „Bei Bezeichnung der in Vorschlag gebrachten Straßen kann unmöglich mehr gethan werden, als daß man ungefähr die Richtung zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkte der Straße angiebt, mehr ist auch bisher nie verlangt worden; denn technische Untersuchungen, welche die einzelnen Krümmungen bedingen, können natürlich nicht eher angeordnet werden, als bis man auch weiß, ob eine Straße gebaut werden soll, weil sonst große und unnütze Kosten verursacht werden würden. Ob nun die Straße, von welcher hier die Rede ist, an den bezeichneten Orten, ohne großen Nachtheil, vorbeigeführt werden könne, läßt sich noch keineswegs mit Bestimmtheit sagen; aber das muß ich einstweilen vorläufig bemerken, daß es mir sehr zweifelhaft scheint, ob sie über das Hospital Hofheim geführt wer-

Digitized by Google

den kann, sie wird nämlich wahrscheinlich von Stockstadt nach Goddelau in gerader Richtung geführt werden müssen, wornach das Hospital Hofheim auf der Seite liegen bleiben würde; wenigstens scheint dies nach der Ansicht der Karte die zweckmäßigere Richtung zu seyn."

Der Abg. Wolff: „Da später, wenn die Detailausführung der hier in Rede stehenden Straße ins Werk gesetzt wird, mir keine Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben seyn dürfte, so sey es mir erlaubt, hier Einiges darüber zu bemerken. Ich glaube nämlich, daß die Straße von Stockstadt nach Goddelau viel zweckmäßiger über das Hospital Hofheim geführt wird, als direkt von Stockstadt nach Goddelau. Ich selbst habe den Weg begangen, und die Straßenstrecke, welche eine Stunde Wegs beträgt, wird, wenn man die Chaussee über Hofheim führt, keine 200 Klafter länger werden. Dabei werden aber andere sehr wesentliche Zwecke erreicht, welche anders verfehlt würden.

In Stockstadt ist bekanntlich eine sehr bedeutende Handlung, welche ihre Geschäfte mit Holz, Gyps und Steinkohlen sehr bedeutend ausgebreitet unterhält. Diese Handlung und überhaupt Stockstadt, sowie die jenseits des Rheins gelegene Schmittsaue, bekommen, wenn die Straße auf diese Weise über das Hospital Hofheim geführt wird, eine gerade Verbindung ihrer schlimmsten Wegstrecke nach Darmstadt. Ausserdem würden auch sowohl für die Gemeinde Stockstadt, als auch insbesondere für die Gemeinde Goddelau, wovon jene im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung eine sehr kleine Gemarkung, diese aber — bei fast gänzlichem Mangel an Gemeindevermögen — an 70 bis 80,000 fl. Privat- und Gemeindeschulden hat, sehr bedeutende Kosten erspart.

Eine weitere Rücksicht, welche für die von mir vorgeschlagene Richtung spricht, ist auch die, daß der Staat selbst weniger Kosten verwenden wird. Das Hospital Hofheim hat nämlich selbst sehr bedeutende Besitzungen in der Gemarkung Goddelau und muß, wenn die Straße von der Gemeinde Goddelau als Vicinalweg gebaut werden muß, sehr bedeutende Beiträge leisten, welche alsdann aus der Staatskasse zugeschossen werden müssen. Wird aber die Straße als Provinzialstraße gebaut, so werden diese Beiträge wegfallen. Es befindet sich namentlich eine Brücke auf der zu bauenden Strecke zunächst bei Hofheim, deren Unterhaltung dem Hospital allein obliegt. Eine weitere Rücksicht möchte auch der Anstalt selbst zu schenken seyn. Sie steht nämlich mit Rheinhessen sowohl, als auch mit dem unteren Theile der Provinz

Starkenburg in lebhaftem Verkehre, indem sie einen größeren Theil ihrer Bedürfnisse an Victualien und Materialien über den Rhein und Stockstadt, sowie Großgerau her, bezieht.

Endlich glaube ich auch, daß man dieser bedeutenden, aus mehr als 400 erwachsenen Personen bestehenden, uud somit einer gewöhnlichen Gemeinde gleichen Anstalt eine der Humanität schuldige Rücksicht nicht versagen sollte, welche darin besteht, daß man den dasigen Unglücklichen die Gelegenheit der wohlthätigen Bewegung in der freien Luft — welche bisher bei übler Witterung durchaus abgeschnitten war — nicht länger vorenthalte."

Der Abg. Pabst: „Mir scheint es vorzugsweise zweckmäßig, daß die Straße ihre Richtung über Stockstadt nehme, weil dieß einer der wichtigsten Orte zwischen Gernsheim und Großgerau ist, und Stockstadt namentlich als Aus- und Einladeplatz für Holz, Gyps ꝛc. am Rheine dient."

Der Abg. Hirsch: „Ich bin mit dem Herrn Regierungskommissär vollkommen darin einverstanden, daß wir eigentlich über die einzelnen Krümmungen der Provinzialstraßen hier nicht berathen können, weil hierzu mancherlei technische Vorunterſuchungen nöthig sind, die durch eine gewöhnliche Lokalkenntniß nicht ersetzt werden können. Es ist mir indessen nach der Karte klar, daß die direkte Verbindung von Stockstadt nach Goddelau den Vorzug verdient, und ich kann daher dem Abgeordneten Wolff in dieser Beziehung nicht beistimmen."

Die Aufnahme der Straße in das System der Provinzialstraßen erfolgte sofort ohne andere als die mehrmals erwähnte allgemeine Bezeichnung. Aus dieser Zusammenstellung geht nun zunächst hervor, daß eine bestimmte innere Richtung von Ständen und Staatsregierung nicht bezeichnet worden ist, daß die vorgedachten einzelnen Kammermitglieder, worunter der Abgeordnete Wolff selbst, mit dem Herrn Regierngskommissär, darin einverstanden waren, daß die Straße jedenfalls über Stockstadt geführt werden müsse, und daß der letztgedachte Abgeordnete von dieser Ansicht dergestalt durchdrungen war, daß er seinen Zweck, das Hospital Hofheim durch die gedachte Straße mit Nachbarorten verbunden zu sehen, jedenfalls nur auf dem Wege über Stockstdat erreichen zu können glaubte.

Der Ausbau der Straße und die der Staatsregierung überlassene innere Richtung war an keinerlei Bedingung geknüpft; es fanden nach Ausweiß der mitgetheilten Aktenstücke technische Aufnahmen und Berechnungen für das Projekt über Stockstadt, sowie für das über Crumstadt statt; die Staats-

Digitized by Google

regierung entschied sich für das erstere, und ließ die Ausführung ebenso wie bei allen anderen Straßen beginnen, wegen welcher Reklamationen bei ihr angebracht und als unzulässig verworfen worden waren. Aber sie ließ diese Ausführung nicht auf einzelnen Punkten, nicht etwa zwischen Stockstadt und Gernsheim, sie ließ sie vielmehr auf der ganzen Linie, zwischen Großgerau und Gernsheim, beginnen und täglich kann man sich durch den Augenschein überzeugen, daß die Planirarbeiten zwischen Großgerau und Wolfskehlen beinahe beendigt sind. Die Staatsregierung handelte hiernach, sobald sie die Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit des Projekts über Stockstadt erlangt hatte, im Sinne der Stände und in ihrem Rechte, wenn sie, trotz der angebrachten Reklamationen, bei der vorliegenden Straße keine Ausnahme eintreten ließ.

Dieß glaubte der Ausschuß auf die neueste Beschwerde der Gemeinde vor allen Dingen bemerken zu müssen.

Was nun die Sache selbst anlangt, so glaubte sich Ihr berichtender Ausschuß folgende Fragen zur Begutachtung vorlegen zu müssen:

I. Ist es die Richtung von Gernsheim über Biebesheim und Stockstadt nach Goddelau, oder ist es die Richtung von Gernsheim über die Bruchmühle nach Crumstadt und Goddelau, für welche die erheblichsten administrativen Rücksichten sprechen?

II. Welcher wahrscheinliche Unterschied ergiebt sich in den Kosten der Erbauung beider Straßen?

III. Sind im bejahenden Falle der Frage I. für die kostspieligere Richtung die erörterten administrativen Gründe so erheblich, um das Opfer einer Kostenvermehrung bis zu dem berechneten Betrage zu rechtfertigen?

IV. Wie hoch ohngefähr belaufen sich die auf die Richtung über Stockstadt bis jetzt verwendeten Kosten, sind sie nicht zu bedeutend, um für den Fall der Verneinung der Frage III. sie schwinden lassen zu können, und ist die Verlassung des Projektes über Stockstadt überhaupt jetzt noch thunlich?

Zu I. Für die Richtung über Stockstadt werden folgende Gründe geltend gemacht:

1) Vermehrte Verbindungen des Rheins mit dem inneren Lande, da Biebesheim und Stockstadt bequeme Ein- und Ausladeplätze darbieten, der Rheinarm bei Stockstadt wohl nie ganz verlanden, jedenfalls aber der Schifffahrt noch auf eine lange Reihe von Jahren zugänglich seyn werde. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß bei der Straßenrichtung

über Stockstadt dieser Ort auch über Goddelau und Wolfskehlen, woselbst eine Vicinalstraße von Griesheim herab in die Provinzialstraße einmünden soll, mit der Residenz Darmstadt verbunden werden würde, daß derselbe durch die bereits vorhandene Vicinalstraße nach der Bruchmühle einerseits, bereits mit Crumstadt, andererseits mit Eberstadt und der Bergstraße in Verbindung getreten ist und daß eine unmittelbare Verbindung mit Biebesheim und Gernsheim, parallel mit dem Rhein, sofort noch nöthig ist, um Stockstadt von jeder beliebigen Seite her erreichen, und sich von da nach jedem beliebigen Punkte landeinwärts begeben zu können. Dieselben Verbindungen würden, mit Ausnahme der nach Crumstadt, für Biebesheim hergestellt werden. Ob nun aber Stockstadt oder Biebesheim so wichtig sind, um eine unmittelbare Verbindung von so verschiedenen Seiten erwünscht zu machen, wäre eine noch zu untersuchende Frage. Stockstadt ist nächst Gernsheim einer der wichtigsten Handelsorte am Rhein; man findet daselbst einen bedeutenden Handel mit Bord, Steinkohlen, Gyps ꝛc., und außerdem ist Stockstadt als Ein- und Ausladeplatz wohl allerdings bekannt. Ebenso ist aus einem bei den Akten befindlichen amtlichen Schreiben des Großherzoglichen Kreisbaumeisters Amelung, d. d. 18. April 1839, ersichtlich, daß bei der Richtung der Straße über Biebesheim und Stockstadt dieselbe oberhalb des erstgedachten Ortes einen Ausladeplatz am sogenannten schwarzen Ort, im Hauptrhein, berühren würde, worauf, jenem Schreiben zufolge, das ganze Jahr hindurch, Bord ꝛc. nach Darmstadt und an andere Orte bestimmt, verladen werden sollen. Es ist aber auch in Zweifel gezogen worden, ob in Folge des Durchstiches am Geyer, die Verbindung mit dem Altrhein noch von Werth, und ob dieser Werth nicht allmählig, durch Verlandung des Altrheins, schwinden werde?

Jedenfalls ist die Schifffahrt auf dem Altrhein, das Verbindungsmittel mit dem Hauptstrom, fortwährend von hoher Wichtigkeit für die ganze Riedgegend, auch ist sie fortwährend möglich, wenn gleich bei ganz niedrigem Wasserstande vielleicht zuweilen erschwert oder unterbrochen. Die gänzliche Verlandung des Flußbettes soll aber nie zu befürchten seyn, auch wird theilweisen Versandungen entgegengearbeitet. Das bereits angezogene Schreiben des Großherzoglichen Kreisbaumeisters Amelung erwähnt in dieser Beziehung, daß der Schiffweg bei größerer Ausdehnung der Pflanzungen im Altrhein, woran mit Thätigkeit gearbeitet werde, bis Stockstadt sich bald wieder vertiefen werde, so, daß dieser Ort, bei jedem

Wasserstande für Schiffe wieder zugänglich werde. Die gänzliche Verlandung aber, führt der gedachte Beamte in einem weiteren amtlichen Schreiben vom 25. April d. J. an, müsse aus hydrotechnischen Gründen, die ihr mächtig entgegenstünden, verhindert werden. Wolle man nämlich gestatten, daß sich der obere Theil des Altrheins zulege, so würde sich der untere Theil desselben in einen das Land verpestenden Sumpf verwandeln. Durch das einströmende Wasser allein könne fruchtbarer Schleich dahin gebracht werden, zu welchem Ende im oberen Theile ein lebendiger Strom erhalten werden müsse, was durch Einengung geschehen könne. Diese Einengung aber habe Vertiefungen zur Folge und jeder Wasserbaukundige wisse, daß es sehr schwer, nur durch starke Bauwerke möglich seye, ein bis zu einem gewissen Grade eingeengtes Flußbette zu verlanden ꝛc.

2) Der Großherzogl. Kreisbaumeister des Kreises Grosgerau führt in seinem bereits angezogenen Schreiben vom 25. April den bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommenen weiteren Grund näher aus, daß durch die Straßenanlage in der Richtung nach Biebesheim und Stockstadt ein unübersteiglicher Damm gegen hohe Fluthen des Rheins gebildet werde. Diese Fluthen verbreiteten sich nemlich durch die Erfelder und Stockstädter Gemarkung in die Goddelauer, ja sogar bis in die Crumstädter Gemarkung, und hätten bereits viele Gesuche um Anlegung von Landdämmen erzeugt. Es werde hiermit zugleich eine Ersparniß von wenigstens 12,000 fl. Dammbaukosten herbeigeführt, wozu weiter 3000 fl. für Gelände gerechnet werden müßten, da bei Anlagen von Dämmen nicht die betreffende Gemeinde, sondern der Staat das Gelände akquiriren müsse. Auch der Großherzogl. Kreisbaumeister des Kreises Bensheim, macht in einem Dienstschreiben an den Großherzogl. Kreisbaumeister des Kreises Grosgerau vom 16. April, neben technischen und finanziellen Rücksichten auf administrative Gründe aufmerksam, welche die gewählte Straßenerrichtung, nach ihrer Ausführung, als Damm gegen Quellwasser bei Gernsheim ꝛc. gewähren wird.

3) Provinzialstraßen haben den Zweck, den Verkehr im Innern zu beleben und zu diesem Ende die ansehnlichsten und meisten Orte miteinander in Verbindung zu bringen. Durch die von der Staatsregierung gewählte Richtung werden nun, wie zu I bereits erwähnt, die Orte Stockstadt, Biebesheim und Gernsheim einerseits, und Stockstadt und Grosgerau andererseits unmittelbar auf ewige Zeiten unter sich verbunden, und es sind demnach, abgesehen von den Rheinverbin-

Digitized by Google

dungen, alle Voraussetzungen für eine Provinzialstraße hier vorhanden.

Für die Richtung über Crumstadt dagegen findet Ihr berichtender Ausschuß der sorgsamsten Nachlese und Forschung ohnerachtet, durchaus gar keine besondere oder für sich dastehende administrative Rücksichten geltend gemacht. Alles, was der Ortsvorstand von Crumstadt in dieser Beziehung zu thun verwochte, war, daß er sich, unter Zugabe des Satzes, daß das Interesse der Gesammtheit die vielfachsten Verbindungen des Rheins mit dem inneren Lande fordern, auf Widerlegung der für Stockstadt geltend gemachten Handelsinteressen der Gesammtheit beschränkte, ohne bei Crumstadt auch nur ein wichtigeres Moment für die Interessen der Gesammtheit nur namhaft zu machen. Alles, was der Abgeordnete Wolf in Ihrer Sitzung vom 4. April in Beziehung auf administrative Gründe vorzutragen wußte, war, daß er sagte:

„Bei der durchaus allgemeinen Fassung läßt sich gegen diesen Satz, — daß nemlich die Interessen der Allgemeinheit die vielfachsten Verbindungen des Rheins mit dem inneren Lande forderten, — nichts sagen. Wenn indessen nachgewiesen wird, daß derselbe oder auch ein noch besserer Zweck durch dieselben oder auch durch noch geringere Mittel erreicht werden kann, alsdann findet diese Behauptung gerade für unseren Fall vollkommene Anwendung. Und — zu dem Beweis nunmehr übergehend, — daß die vollständige Verbindung mit dem Rhein darunter nicht leidet, wenn die Provinzialstraße über Stockstadt oder Crumstadt geht — führt der Redner fort — beweißt ein Blick auf die Karte, indem der erstgedachte Ort in jedem Falle immer noch eine zweifache Verbindung landeinwärs hat. Hiernach — so schließt nun der Redner aus dem gegebenen Beweis — berichtiget sich denn auch die von dem Ausschusse als von der Gemeinde Crumstadt zugegeben herausgehobene Wichtigkeit dieser Frage."

Die fraglichen Verbindungen, die der gedachte Abgeordnete als sehr wichtig nachgiebt, sind indessen durch Vicinalwege hergestellt, und bleiben auch nach Anlage der Provinzialstraße bestehen. Nicht zu übersehen ist aber, daß diese Verbindungen mittelst Vicinalwegen nur zwischen Stockstadt und der Bruchmühle mit Crumstadt, und zwischen Biebesheim und der Bruchmühle, nicht aber zwischen Stockstadt, Biebesheim und Gernsheim und eben so wenig zwischen

Digitized by Google

Stockstadt und Goddelau, zur Verbindung mit Grosgerau und Darmstadt, bestehen, eine Verbindung die nur durch die fragliche Provinzialstraße bewirkt werden kann.

Zwar hebt der gedachte Abgeordnete im Verlaufe seiner Rede weiter hervor, daß der Verkehr zwischen Gernsheim, Biebesheim und Stockstadt demjenigen zwischen der Bruchmühle als Eingangspunkt in die Riedgegend über Krumstadt, und den Orten Hahn, Pfungstadt, Eberstadt ꝛc. bei weitem nachstehe. Angenommen, daß diese Angabe vollkommen richtig steht, so mag der bisherige Mangel an Verkehr mit den Orten Biebesheim und Stockstadt darin gefunden werden, daß zwischen den Orten Gernsheim, Biebesheim, Stockstadt und Großgerau, des schwierigen Terrains und der bekannten schlechten Wege wegen, eine Kommunikation kaum möglich war, und diese Kommunikation unter jenen wichtigen Rheinpunkten zu erleichtern und den Verkehr auf diese Weise zu beleben, ist ein Zweck der fraglichen Straßenanlage. —

Vergleichen wir nun die administrativen Gründe für die eine und die andere Richtung, so kann es keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß dieselben entschieden für die Richtung über Stockstadt sprechen.

Zu II. Unter den durch den Herrn Regierungskommissär mitgetheilten Aktenstücken befinden sich unter lit. B und C zwei verschiedene Kostenüberschläge und zwar:

a. hinsichtlich des Projektes von Gernsheim über Biebesheim, Stockstadt, Goddelau, Wolfskehlen, Dornheim nach Großgerau für eine Länge Neubau **7335** Klftr.;

b. hinsichtlich des Projektes von der Bruchmühle über Krumstadt, Goddelau, Wolfskehlen und Dornheim nach Großgerau von **6233** Klafter Länge.

Für das Erstere sind die Kosten zu .	**126,240** fl. **17** kr.
Für das andere zu	**109,607** fl. **6** kr.
Für das erstere also um	**16,633** fl. **11** kr.

höher veranschlagt.

Beide Voranschläge sind im November **1836** aufgestellt worden, sind detaillirt und unterliegen der Einsicht eines jeden für diesen Punkt sich interessirenden Mitglieds der Kammer.

Mit diesen Mittheilungen glaubte sich indessen der Ausschuß um so weniger begnügen zu können, als die Kosten für die Straße in der Gemarkung Gernsheim als zu dem Kreise Bensheim gehörig, hierunter nicht enthalten sind und er erließ daher wegen des speziellen Kostenpunktes ein weiteres Ersuchen an den betreffenden Herrn Regierungskommissär, welches

Digitized by Google

ein weiteres Antwortschreiben desselben unter Zustellung eines neueren Dienstschreibens des Großherzogl. Kreisbaumeisters Amelung zu Großgerau zur Folge hatte und welche Aktenstücke der Referent zu verlesen die Ehre haben wird.

(legatur.)

Die von dem Herrn Regierungskommissär und dem Großherzogl. Kreisbaumeister entwickelten weiteren administrativen Gründe hier übergehend und zu den unter I. oben erörterten hinzufügend, kann Ihr Ausschuß hier nur noch besonders hervorheben, daß sich nach diesen Mittheilungen die Differenz hoch gegriffen nur auf 10,000 fl. berechnet, um welche die Straße über Stockstadt und Biebesheim kostspieliger erscheinen würde. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß den geschehenen Eröffnungen zufolge die desfallsigen Berechnungen zum großen Theile auf den Ergebnissen bereits geschlossener Akkorde beruhen, die besonders darum weit unter dem Ueberschlag blieben, da sich die Bespannten von Stockstadt zu sehr billigen Preisen für die Anfuhr des Materials verstanden haben.

Ihr Ausschuß weiß diesen Berechnungen in der That nichts zu ihrer Widerlegung entgegenzusetzen, und wenn sich der Herr Regierungskommissär auf eine Prüfung der von dem Abg. Wolff vorgetragenen Berechnung nicht einlassen konnte, so war dieß Ihrem Ausschuß natürlich um so weniger möglich. Der gedachte Abgeordnete bemerkte in seinem Vortrage vom 4. April:

> „Ich glaube von der Wirklichkeit nicht weit abzuweichen, wenn ich annehme, daß die Klafter Neubau für die Richtung über Stockstadt und Biebesheim 18 fl. und für die Richtung über Crumstadt nur 15 fl. kosten würde."

Hiermit ist nur eine Ansicht, eine Vermuthung ausgesprochen, welcher jedes Fundament abgeht und eine noch höhere oder geringere Annahme der Kosten, auf nicht besseren Grundlagen beruhend, würde nur Anspruch auf dieselbe Berücksichtigung haben, würde eben so wenig einer Gegenberechnung unterworfen werden können.

Es wird hiernach keiner nähern Ausführung bedürfen, daß die dem Ausschuße mitgetheilten Auseinandersetzungen, Berechnungen und Dienstschreiben die einzigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Kammer seyn müssen.

Zu III. Es wird nach der Ausführung unter I. kaum der Erwähnung bedürfen, daß der Mehrbetrag von 16,000 fl. nach den vorgelegten ersten Ueberschlägen und von 10,000 fl. nach der neuesten Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs

zur Erreichung so wichtiger Staatszwecke allerdings aufgeopfert werden kann, daß er dargebracht werden muß, wenn nicht bei der fraglichen neuen Straße die obenanstehenden allgemeinen Rücksichten des Straßenbaues unerreicht bleiben sollen.

Würde es sich von der Frage handeln, ob lediglich zu dem Zweck der Erreichung einer weiteren Verbindung mit Rheinpunkten, eine Straße auf Staatskosten in der genehmigten Richtung zu erbauen seye? so würde sich ohne Zweifel Vieles gegen einen solchen Aufwand und für einen solchen Zweck einwenden lassen.

Aber von dieser Frage handelt es sich nicht: es soll jedenfalls, in Folge eines über die ganze Provinz, über das ganze Land, verbreiteten Straßensystems, zur Gleichstellung der betreffenden Gegend mit anderen, eine Straße von Lampertheim nach Grosgerau erbaut werden und bei solchen entschiedenen Absichten würde es schwerlich zu rechtfertigen seyn, wenn um des erwähnten, durch Ersparniß an Dammbaukosten sich wieder ersetzenden Betrags willen, ein so hervorstehender Zweck nebenbei nicht berücksichtiget werden, wenn man die Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen wollte, mit der Wasserstraße, mit wichtigen Orten sich zu verbinden und bedeutende Gemarkungen gegen verheerende Ueberschwemmungen zu schützen.

Zu IV. Aus den bereits mehrfach erwähnten Schreiben und Berichten der Grosh. Kreisbaumeister zu Bensheim und Grosgerau geht genügend hervor, daß die Erdarbeiten auf vielen Punkten bereits gefertigt, daß Akkorde abgeschlossen und Gelände-Ankäufe gemacht sind, namhafte Kosten aufgewendet wurden, daß ohne Entschädigung der Arbeiter ꝛc. die Akkorde nicht aufgehoben werden können, und daß daher, wollte man jetzt noch die Richtung über Crumstadt wählen, dieselbe nur mit vergeblichem Aufwande und mit Entschädigungen erkauft werden könnte, die jenem Mehraufwand für bessere und höhere Zwecke nicht nachstehen würden. In dieser Beziehung bemerkt Ihr Ausschuß nur noch, daß nach der amtlichen Mittheilung und Berechnung des Grosh. Kreisbaumeister Amelung vom 15. Mai folgende Entschädigungsbeträge für den Fall einer Verlassung des Projekts als gewiß unterstellt werden können:

1)	für bereits abgetretenes Gelände	6000 fl.
2)	für bereits erkauften Füllgrund	1176 „
3)	für unterbliebene Ausstellung der Erndte und unterbleibende Akkorde	1500 „
	Zusammen	8676 fl.

wozu übrigens die von dem Großh. Kreisbaumeister des Kreises Bensheim nach seinem bereits erwähnten Schreiben vom 16. April d. J. berechnete Entschädigungsforderung von 1000 bis 1500 fl. außer dem Aufwand für anzukaufende Gebäude in Gernsheim, beigeschlagen werden muß.

Nach dieser ausführlichen Erörterung wird für Sie, meine Herren, die Ueberzeugung hervorgehen, daß nur Privatinteresse der einzelnen Gemeinden den ganzen bisherigen Streit hervorgerufen hat und daß die Gemeinde Crumstadt, wenn es sich um die Frage handeln könnte, welche der streitenden Gemeinden zu berücksichtigen seyen, offenbar nicht berücksichtigt werden könnte, weil sie bereits im Besitze einer Vicinalstraße nach der Bruchmühle ist, weil es ihr leicht ist, durch Fortsetzung derselben gegen Goddelau mit der Provinzialstraße in Verbindung zu kommen, während die Gemeinden Biebesheim und Stockstadt eine Verbindung nach Gernsheim und Goddelau hin, nur mit einem Kostenaufwande herstellen könnten, der ihre Kräfte offenbar übersteigen würde.

Ihr verstärkter Ausschuß kann daher nur den Antrag wiederholen:

„der Petition der Gemeinde Crumstadt keine Folge zu geben."

Fünf Mitglieder des Ausschusses sind mit den vorstehenden Ausführungen und Anträgen nicht einverstanden. Sie bemerken zu dem Ende:

I. Die einen wörtlichen Auszug aus den Verhandlungen des vorigen Landtags enthaltende Einleitung des Berichts ist theils überflüssig, theils, wenn darin deducirt wird, daß die Staatsregierung bei der Wahl der Stockstadt-Biebesheimer Straßendirection in ihrem Rechte gehandelt habe, sogar geeignet, den richtigen Gesichtspunkt zu verrücken. Man war in jener Sitzung mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, daß vor der Hand nur von Festsetzung der Anfangs- und der Endpunkte der einzelnen Straßen die Rede seyn könne, indem, um sich über die zweckmäßigste Richtung derselben zu entscheiden, kostspielige technische Voruntersuchungen nöthig seyen. Diese anzuordnen, sey aber nicht zweckmäßig, bevor die Ausführung der Straße überhaupt von dem einen bis zu dem andern Punkte fest beschlossen sey. Darauf allein beschränkte sich die damalige ständische Abstimmung, die Wahl der Straßendirection blieb der Beurtheilung der Regierung allein überlassen. Gleichgültig ist demnach, welche Meinungen von einzelnen Abgeordneten damals hierüber geäußert worden sind. Es war die Aufgabe der Regie-

Digitized by

rung, auf den Grund der technischen Voruntersuchungen, sich über die wohlfeilere und zweckmäßigere Direction zu bestimmen. Auch jetzt haben wir nur zu beurtheilen, welcher Direction aus technischen und administrativen Gründen der Vorzug gebühre, keineswegs aber soll aus den vorderen ständischen Beschlüssen ein Vorwurf gegen die Staatsregierung wegen der von ihr getroffenen Wahl abgeleitet werden; es ist im Gegentheile richtig, daß bei jenen Verhandlungen eine andere Straßendirection als über Stockstadt und Biebesheim nicht bezeichnet, und daß sich von mehreren Abgeordneten für diese Direction ausgesprochen worden ist, in so weit es ohne jene von dem Herrn Regierungskommissär selbst für unumgänglich nöthig erachtete, technische Voruntersuchung möglich war. Dagegen kann nicht umgangen werden

II. eine spezielle Bezeichnung der verschiedenen in dem ständischen Archive hinterlegten Aktenstücke, welche zu Beurtheilung des Ganges der Sache, und zur Prüfung aller der einzelnen Punkte wesentlich nöthig sind, woraus der Beschluß der Kammer demnächst hervorgehen wird. Diese Aktenstücke sind folgende:

1) Das Schreiben des Ausschusses vom 13. April d. J. an den Herrn Regierungskommissär. Es erfolgte, nachdem der Gegenstand von der Kammer zur weitern Berichtserstattung an den Ausschuß zurückverwiesen worden war, jedoch nicht auf vorgängigen Beschluß sämmtlicher Ausschußmitglieder.

2) Das Antwortschreiben des Herrn Regierungskommissärs vom 17. April desselben Jahres, welches die den Akten beiliegenden Voranschläge des Kreisbaumeisters Amelung vom Jahre 1836 mittheilte.

3) ein weiteres Schreiben des Herrn Regierungskommissärs vom 23. April d. J., worin derselbe in Gefolge eines mündlichen Ersuchens anzeigt, daß die Arbeiten auf der Wolfskehlen-Biebesheimer Straße, jedoch ohne ein Präjudiz anzuerkennen, sistirt worden seyen.

4) Ein Bericht des Kreisrathes von Dornberg vom 18. Dezember 1836 mit Protokoll und Berichtsanlagen.

5) Drei Schreiben der Kreisbaumeister Krönke und Amelung vom 16., 18. und 25. April d. J.

6) Ein weiteres Schreiben des Ausschusses vom 8. Mai d. J. an den Herrn Regierungskommissär. Der Ausschuß hatte aus Veranlassung eines auf den Grund obiger Actenstücke vorgelegten Berichtsentwurfs die bisher ertheilten Aufklärungen nicht für genügend erachtet. Das Schreiben ersucht deshalb den Herrn Regierungskommissär um befriedigendere

Digitized by Google

Aufschlüsse, insbesondere um Mittheilung der auf die verschiedenen Vorstellungen der Gemeinde Krumstadt muthmaßlich von Seiten der Staatsregierung erhobenen weiteren Gutachten.

7) Das Antwortschreiben des Herrn Regierungskommissärs vom 21. Mai d. J. zusammt beiliegenden ausführlichen Schreiben des Kreisbaumeisters Amelung vom 15. Mai d. J., und neuen Voranschlägen von demselben Datum.

8) Ein Bericht der Großherzogl. Oberbaudirektion vom 22. Oktober 1838, welcher von dem Herrn Regierungskommissär vor einigen Tagen in Abschrift zu den Akten gegeben worden ist. Die in diesem Berichte als Beilagen allegirten, zu dessen Beurtheilung unumgänglich nöthigen Berichte und Ueberschläge des Oberbauraths Laubenheimer sind von dem Präsidium des Ausschusses nachträglich erbeten worden, aber noch nicht eingetroffen.

9) eine Vorstellung der Gemeinde Krumstadt von neuestem Datum, worin dieselbe um Beförderung bittet, und zugleich anzeigt, daß mit den Straßenarbeiten zwischen Gernsheim und Biebesheim fortgefahren werde.

III. Nach diesen Vorbemerkungen ist es möglich, auf die in dem Berichte aufgeworfenen Hauptfragen einzugehen und zwar

1) auf die Frage, für welche der beiden Straßendirektionen die erheblichsten administrativen Gründe sprechen?

Es kann nicht Zweck der Provinzialstraßen seyn, alle Ortschaften einer Provinz mit einander zu verbinden, oder auch nur alle diejenigen Orte in ihr Beteich zu ziehen, in denen ein untergeordneter Handel oder Fabrikwesen bestehen. Die Bestimmung der Provinzialstraßen ist die, in möglichst geraden, zweckmäßigen und wohlfeilen Richtungen die Hauptorte der Provinz mit einander zu verbinden, und so dem Vicinalwegbau als Anlehnungspunkte zu dienen. Mögen auch besondere Umstände kleine, mit unbedeutenden Kosten verknüpfte Modifikationen dieses Gesichtspunktes begründen, in der Regel muß er streng festgehalten werden, wenn nicht die Kosten der Ausführung unseres Provinzialstraßenbaues alles Maaß überschreiten sollen. Diese Kosten sind ohnedem schon fast unerschwinglich, und es kann nicht in der Intention der Stände gelegen haben, sie über die dringendste Nothwendigkeit ausgedehnt zu sehen. Derselbe Grundsatz einer minder sparsamen Ausführung, welcher bei Einer Straße einen wenig fühlbaren Druck erzeugen könnte, müßte bei Ausführung des ganzen

Digitized by Google

Straßensystems höchst verderblich wirken, und zu unübersehbaren Folgen führen. Halten wir nun diesen Gesichtspunkt fest, so wirft sich vor allem die Frage auf, ob Stockstadt und Biebesheim, wenn sie wirklich kleine Handelsorte wären, einen Anspruch darauf machen könnten, daß der Zug der Provinzialstraße von Großgerau nach Gernsheim durch ihre Gemarkungen und Ortschaften führe. Diese Frage muß verneint werden. Denn darum, weil dieser Straßenzug nicht unmittelbar durch ihre Orte, sondern über Krumstadt führen würde, ist sein großer Nutzen für sie nicht verloren. Bisher konnten Stockstadt und Biebesheim nur auf 3 bis 4stündigen übel gebahnten Wegen nach der Hauptstadt gelangen, künftig aber werden sie durch die Provinzialstraße mit derselben in bequemer Verbindung stehen, wenn sie ihre in die Provinzialstraße einmündenden Vicinalwege in gutem Stande erhalten. Von Stockstadt nach der Bruchmühle besteht bereits ein solcher Vicinalweg, und der andere nach Hofheim ist um so leichter herzustellen, da dazu mehrere anstoßende Gemeinden concurriren müssen. Die Provinzialstraßen sollen nicht dazu dienen, die einzelnen Ortschaften von dem Vicinalwegbau zu befreien. Im Gegentheil, je bedeutender sich etwa in der Zukunft an den genannten Orten ein Handelsverkehr entwickeln sollte, desto mehr wird es sich der Mühe verlohnen, diese geringen Strecken in tauglichem Stand zu erhalten. Wenn nun die Staatsregierung selbst anerkennt, daß bei der Direktion der Provinzialstraße über Krumstadt tausend Klafter Chaussee in Anlage und Unterhaltung gespart werden, wenn sie selbst den durch die Abschweifung über Stockstadt u. s. w. vermehrten Kostenaufwand auf 10,000 fl. berechnet, so würde schon aus diesen Gründen allein eine Abweichung von dem Prinzip nicht zu rechtfertigen seyn.

Es kann indessen nicht einmal zugestanden werden, daß Stockstadt uno Biebesheim dermalen den Namen auch nur von kleinen Handelsorten in Anspruch nehmen könnten, oder daß eine begründete Aussicht für sie vorliege, es künftig zu werden. Es sind zwei im Ganzen wohlhabende Dörfer, deren Gemarkungen ihre Bewohner bisher in Stand gesetzt haben, sich von Ackerbau und Viehzucht zu ernähren.

Ein vereinzeltes Handelsetablissement in Stockstadt und einige Bordverladungen durch die Biebesheimer Gemarkung machen sie natürlich noch nicht zu Handelsorten. Beide Geschäfte können aufhören, wie der Sinn der Unternehmer sich einem anderen Spekulationszweige zuwendet, oder wie sonst irgen ein Zufall über sie gebietet. Eben so wenig sind Gründe

vorhanden, warum diese beiden Orte künftig mehr, wie Erfelden, Leeheim und Dorfschaften von gleicher Kategorie zu Geschäftsetablissements anlocken sollten. Mag der Altrhein früher oder später ganz verlanden, endlich wird diese Zeit erscheinen, einstweilen aber wird die Wassermasse in demselben immer mehr abnehmen, und so wird von Jahr zu Jahr immer mehr Grund eintreten, um von weiteren auf diese Wasserverbindung gegründeten Spekulationen abzuhalten. Auch Erfelden hat in neuerer Zeit bedeutende Steinkohlen- Gyps- und Bordversendungen, man wird aber darum nicht die Provinzialstraße durch diesen Ort führen, die Gemeinde ist im Gegentheil, der den Akten beiliegenden Beschwerdevorstellung zu Folge, gerne zufrieden, daß sie über Crumstadt führe. Mit Einem Worte: Stockstadt und Biebesheim haben nicht mehr Anspruch auf diese Straße, als Erfelden und Leeheim, sie mögen sie, gleich diesen, mittelst guter dahin einmündender Vicinalwege benutzen.

Für den Straßenzug über Crumstadt spricht dagegen, abgesehen von der wohlfeilern Ausführung, worauf unten speziell zurückgekommen werden soll, Ein gewichtiger Verwaltungsgrund, welcher bei keiner Provinzialstraße aus dem Auge verloren werden sollte, weil er auf dem oben hervorgehobenen Hauptzwecke aller Provinzialstraßen beruht, wornach dieselben so vielen Orten als möglich nützlich werden, und dem Vicinalwegbau als Anlehnungspunkte dienen sollen. Wirft man nämlich nur einen oberflächlichen Blick auf die Charte, so überzeugt man sich leicht, daß während der Straßenzug über Stockstadt und Biebesheim an der äußersten Grenze der Provinz durch die Niederungen eines zur Verlandung bestimmten Flußarmes sich hinziehen, zur Rechten keinem einzigen Orte nützen, die angränzende Erfelder Gemeinde im Gegentheil in ihrer Gemarkung belästigen und nur dazu dienen würde, zwei Dörfer von der Mühe des Vicinalwegbaues zu entbinden, die Straße über Crumstadt einen innern Theil der Provinz durchschneidet, die Vicinalwege der links und rechts gelegenen Ortschaften, darunter von Stockstadt und Biebesheim selbst, aufnimmt, und so das Mittel gewährt, diesen Theil der Provinz nach allen Richtungen hin mit einander in Verbindung zu setzen. Die Beschwerden der Gemeinden Pfungstadt, Eberstadt, Hahn, Eschollbrücken, Erfelden u. s. w. bezeugen hinreichend, welches Interesse die Gegend an dem letzteren Straßenzuge nimmt.

Nach dieser Ausführung ergibt sich die Beantwortung der ersten oben aufgeworfenen Frage von selbst dahin, daß, selbst

unter der Voraussetzung eines gleichen Kostenaufwandes dem Straßenzuge über Crumstadt der Vorzug eingeräumt werden müsse.

2) Bezüglich der weitern in dem Berichte aufgeworfenen Frage:

welcher wahrscheinliche Unterschied ergibt sich in den Kosten der Erbauung beider Straßen?

muß vor Allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch den Straßenzug über Crumstadt eine gute Stunde Weges (über 1¹/₄ Poststunde) erspart wird, weil diese Straße bei der Bruchmühle in eine andere schon bestehende nach Gernsheim führende Provinzialstraße einmünden könnte. Schon dieser Umstand allein muß große Zweifel in die Richtigkeit der Ueberschläge und des in dem Regierungsschreiben gezogenen Resultates, wornach der Kostenaufwand der Straße über Stockstadt und Biebesheim nur gegen 10,000 fl. mehr betragen soll, als der der anderen Straße, erwecken, da es einleuchtet, daß mit dieser Summe eine Chaussee von einer Wegstunde nicht angelegt und unterhalten werden kann. Diese Zweifel bestätigen sich aber auch durch den Inhalt der Voranschläge selbst. Die Staatsregierung hatte Anfangs mit der Zuschrift vom 17. April (siehe oben Nr. 2) dem Ausschusse blos einige Ueberschläge des Kreisbaumeisters Amelung von 1836 mitgetheilt. Diese Ueberschläge hielt der Ausschuß für ungenügend, und bat in einer Zuschrift vom 8. Mai d. J. (siehe oben Nr. 6) um Mittheilung der späteren in Gefolge der Reklamationen der Gemeinde Crumstadt eingezogenen Gutachten.

In dem Antwortschreiben des Herrn Regierungskommissärs (siehe oben Nr. 7) wurde indessen dieser Theil unseres Ersuchens nicht berührt, es beschränkte sich darauf, zwei neue Voranschläge des Kreisbaumeisters Amelung und eine weitere Ausführung des letztern mitzutheilen. Erst auf nochmalige mündliche Anregung erhielt der Ausschuß eine Abschrift des Berichtes Großherzogl. Oberbaudirektion vom 22. Oct. 1838 (siehe oben Nr. 8), jedoch ohne die in diesem Berichte allegirten, die Gutachten und Kostenüberschläge des Kreisbaumeisters, nunmehrigen Oberbauraths Laubenheimer, enthaltenden Beilagen. Da einem nochmaligen Ersuchen um Mittheilung auch dieser Aktenstücke, ohne welche natürlich jener Bericht vollständig nicht geprüft werden kann, noch nicht entsprochen worden ist, so fehlen bis jetzt die Hauptaktenstücke, nämlich das unbefangene Urtheil einer anderen, bei der Ausführung der

Digitized by Google

Straßendirektion von Anfang an unbetheiligt gewesenen technischen Behörde.

Indessen werden auch schon die bisherigen Mittheilungen genügen, um der verehrlichen Kammer die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Kostendifferenz nicht **10,000** fl., sondern daß sie diejenige Summe beträgt, welche ein natürliches Ergebniß des Unterschieds der Straßenanlagen ist.

Man wird sich bei der Prüfung der neuesten Ueberschläge auf die Hauptausstellungen beschränken, und alle geringfügigere Details der Diskussion vorbehalten.

a. bei dem Voranschlage vom **15.** Mai **1839** (lit. g.) ist am Schlusse unter der Rubrik „Sonstige Kosten" ein Posten von **20,000** fl. aufgeführt, welcher allein schon hinreicht, um ein ganz anderes Resultat zu ergeben. Dieser Posten komponirt sich aus **2** Ansätzen, nämlich **8000** fl. für den Umbau des Crumstädter Rathhauses und **12,000** fl. für in der Stadt Gernsheim abzubrechende Gebäulichkeiten.

Schon in einem Bericht vom **14.** August **1836** (siehe die Beilage des Landrathsberichts vom **18.** August **1836** oben Nr. **4**) haben Bürgermeister und Gemeinderath samt den begütertsten Ortseinwohnern von Crumstadt erklärt, Alles, was nur zur Vervollkommnung und Verschönerung dieses Straßenzugs gereichen könnte, mit Vergnügen beitragen zu wollen. Darunter gehört vor Allem die Abbrechung des Rathhauses, wozu die Gemeinde bereit ist. Da der Umbau dieses Rathhauses aber ohnedem beabsichtigt war, so wird die Gemeinde denselben nicht einmal als ein dem Straßenzuge gebrachtes Opfer ansehen.

Diese **8000** fl. müssen daher aus der Rechnung verschwinden, nicht minder die anderen **12,000** fl. für in der Stadt Gernsheim abzubrechende Gebäude. Durch die Einmündung der Crumstädter Straße bei der Bruchmühle in die nach Gernsheim führende Straße wird natürlich die Einmündung der letzteren in Gernsheim nicht verändert. War aber die Durchfahrt durch Gernsheim bisher breit genug, so wird sie es auch künftig seyn. Das ganze Project und der damit in Verbindung stehende außerordentliche Kostenaufwand zerfällt demnach, als eine nicht zu rechtfertigende luxuriöse Ausgabe, in sich, und somit der weitere Ansatz von **12,000** fl.

b. Derselbe Voranschlag berechnet bei der Versteigerung die Klafter Steine zu **45** fl. Da zum Grundbau eben so gut Niersteiner Steine genommen werden können, welche nur **33** fl. kosten, so ergiebt sich auf **1873** Klafter Länge ein weiterer Ausfall von **4488** fl.

Digitized by Google

c. Es muß, wie bei Biebesheim, bezüglich der Straßenstrecke zwischen Hofheim und Crumstadt die Hälfte des Materials in Abzug gebracht werden, im ungefähren Anschlag von 1200 fl.

Zu der von der Staatsregierrng selbst nachgegebenen Kostendifferenz von circa 7000 fl. kommen also durch die Posten a — c noch ungefähr 25,000 fl. hinzu, wobei die auf eine ganze Wegstunde gesparten Unterhaltungskosten noch nicht in Anschlag gebracht sind. Will man auch durch die vermehrte Frequenz davon Einiges in Abzug bringen, so müssen diese Kosten im Kapitalbetrage doch mindestes auf 20,000 fl. veranschlagt werden.

Die wahre Differenz beläuft sich demnach nicht auf 7000 Gulden, sondern auf etliche 50,000 fl.

Bringt man auch daran den in den Stockstädter Voranschlag ohne allen Grund aufgenommenen Ansatz von 8000 fl. für eine neu zu erbauende Schleuße in Abzug, so geht auf der andern Seite wieder ein Posten von circa dritthalb tausend Gulden für Decksteine hinzu, welche der Stockstädter Voranschlag bei der Gemarkung Biebesheim auf eine Wegstrecke von 1235 Klafter Länge aufzunehmen vergessen hat.

Wenn von der Staatsregierung für den Stockstadt-Biebesheimer Straßenzug auch die Verstärkung der Rheindämme geltend gemacht wird, welche dadurch ohne besonderen Kostenaufwand bewirkt werden könne, so kann auch diesem Grunde ein besonderes Gewicht nicht beigelegt werden. Es muß hier zwischen zwei Rheindämmen, denen der Straßenbau zu gut kommen soll, unterschieden werden, nämlich zwischen dem Damme bei Gernsheim, und einem zweiten in Stockstadter und Goddelauer Gemarkung. Jener hat indessen an der Stelle, wo der Straßenbau ihm nützen könnte, eingezogenen glaubwürdigen Erkundigungen zu Folge, die erforderliche Stärke, und soll an diesen Stellen noch niemals durchgebrochen seyn, der letztere aber dient jetzt blos gegen den Altrhein als Schutzmittel. Ob aber der Zeitpunkt, wo die Wassermasse des Altrheins von Jahr zu Jahr abnimmt, glücklich gewählt sei, um an eine Verstärkung der in Stockstädter und Goddelauer Gemarkung bestehenden Dämme zu denken, und unter so großen Opfern zu dem Ende die Provinzialstraße dahin zu verlegen, kann nicht zweifelhaft sein.

Aus der bisherigen Darstellung folgt von selbst, daß die Majorität des Ausschusses das Gesuch der Gemeinde Crumstadt aus administrativen und ökonomischen Gründen der Berücksichtigung der verehrlichen Kammer nur empfehlen

kann, wodurch sich die dritte von der Minorität erhobene Frage von selbst erledigt.

4) Zu der vierten von derselben aufgeworfenen Frage, ob es nach den auf die Stockstadt-Biebesheimer Straßendirektion bereits verwendeten Kosten und deßhalb übernommenen Verbindlichkeiten, dermalen noch thunlich sei, diesen Straßenzug zu verlassen, werden wenige Bemerkungen genügen.

Nach den von der Minorität aus den Angaben der beiden Kreisbaumeister Amelung und Krönke richtig entnommenen Ansätzen sollen diese Kosten auf eine Summe von 9—10,000 fl. zu veranschlagen sein. Wenn auch manche dieser Ansätze schon ihrer Natur nach numerisch nicht ganz genau bestimmt werden können, so würden doch mehrere derselben mittelst Vorlegung der Akkorde und Verträge genauer haben geprüft werden können. Bei dem Abgange dieser Urkunden, und so allgemein, wie die einzelnen Posten veranschlagt sind, läßt sich daher nur zu dem hohen Ansatze von 6000 fl. Entschädigung für abgetretenes Gelände die allgemeine Bemerkung machen, daß bei zweckmäßiger Behandlung, die Eigenthümer wohl leicht werden bewogen werden, ihre Grundstücke wieder zurückzunehmen, weil diese, bei dem Fortbestande der bisherigen Gewanneinrichtung, sonst zu ihrem Nachtheile zerstückelt werden würden.

So dürfte sich denn die zu leistende Entschädigung zusammt den aufgewendeten Kosten auf wenige tausend Gulden reduciren. Wäre aber auch der vorläufige Anschlag der Kreisbaumeister richtig, wollte man den Verlust auf volle 10,000 fl. anschlagen, so beträgt diese Summe doch immer nur $^1/_5$ des Gewinns, welcher der Provinz durch Verlegung der Straße über Crumstadt zu Theil werden würde, ganz abgesehen von den oben entwickelten, der letztern Straßendirektion zur Seite stehenden administrativen Gründen.

Bei diesem großen Mißverhältnisse erscheint das öffentliche Interesse so wesentlich betheiligt, daß jede untergeordnete Rücksicht, welche sonst wohl gerne beachtet werden würde, schweigen muß, daher auch dem unter dieser Nummer aufgeführten Grunde keine Beachtung geschenkt werden darf.

Es gibt indessen der gegenwärtige Fall noch die dringende Veranlassung zu einem allgemeinen Antrage.

Das auf dem vorigen Landtage von den Ständen bewilligte großartige Unternehmen unseres allgemeinen Provinzialstraßenbaues wird sich nur dann als ein wohlthätiges bewähren, wenn die unter III. 1. aufgestellten Grundsätze einer weisen Sparsamkeit bei seiner Ausführung sorgfältig beachtet

Digitized by Google

werden. Der Gesammtkostenaufwand droht aber bis zu einer unerschwinglichen Höhe aufzuschwellen, wenn, wie es bei dieser kurzen Wegstrecke der Fall gewesen ist, künftig noch bei vielen ähnlichen Gelegenheiten der ökonomische Gesichtspunkt zu sehr in den Hintergrund gedrängt, und untergeordneten Verwaltungszwecken geopfert werden würde.

Die verehrliche Kammer dürfte daher veranlaßt seyn, nicht nur das Gesuch der Gemeinde Crumstadt zur Willfahrung zu empfehlen, sondern auch an die hohe Staatsregierung das generelle Ersuchen zu stellen, daß bei der fernern Ausführung des Provinzialstraßenbaues auf möglichste Oekonomie und Vermeidung aller nicht absolut nothwendigen Kosten Bedacht genommen werden möge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 224,

zum 77. Protokoll, vom 19. Juni 1839.

An

die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Die Proposition der Staatsregierung, wegen Erhöhung des bisherigen Budgetpostens für Besoldung der schützenden Forstdiener von 46,972 fl. auf 56,200 fl. hat die Zustimmung der ersten Kammer vorzüglich aus dem Grunde nicht erhalten, weil ein Theil der Mitglieder derselben den Antheil der Forstschützen an dem im Budget für Denunciationsgebühren aufgenommenen Posten von 19,191 fl., für größer gehalten hat, als die Finanzverwaltung dieß nach den bisherigen Erfahrungen und den officiellen Rechnungsauszügen voraussetzen zu dürfen glaubte, und weil man noch überdieß eine Verdoppelung der Denunciationsgebühren, in Folge des neuen Forststrafgesetzes, oder in runder Summe 40,000 fl. hierfür in Aussicht nahm.

Obgleich des Finanzministerium das feste Vertrauen hegt, daß die verehrliche zweite Kammer bei ihrem früheren Beschlusse beharren werde, so mögte doch durch diese Verschiedenheit der Ansichten ein zu langer Aufschub des so sehr zu wünschenden baldigen Schlusses der Verhandlungen über das Staatsbudget herbeigeführt werden, und es erscheint daher angemessen, diese Divergenz durch einen vermittelnden Vorschlag auszugleichen, welcher darin besteht, daß man die bisher von den, vom Staate besoldeten Forstschützen bezogenen Denunciationsgebühren, oder die künftigen Pfandgelder und Strafantheile, ganz für die Staatskasse einzöge, und dagegen diesen Forstschützen solche Gehalte bewilligte, wodurch sie nicht nur für diesen Verlust entschädigt, sondern auch so gesetzt

würden, daß sie gegen andere in gleiche Kategorie gehörige Diener nicht allzuweit zurückständen.

Tragen alsdann die Pfandgelder und Strafantheile wirklich mehr ein, als von der Finanzverwaltung vorgesehen worden ist, so kommen die Ueberschüsse der Staatskasse zu Gute, und jeder Zweifel wird durch diese Maßregel gehoben.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben daher das unterzeichnete Ministerium allergnädigst beauftragt, an die Stände des Großherzogthums die Proposition gelangen zu lassen:

> Daß den vom Staate besoldeten Forstschützen Klassengehalte von 300 fl., 250 fl. und 200 fl. fix, ohne allen Gebührenbezug, bewilligt werden, wogegen die betreffenden Anzeigegebühren oder Pfandgelder und Strafantheile ganz in die Staatskasse fließen sollen.

Der Posten des Budgets würde sich dann folgendermaaßen herausstellen:

a)	für 88 Forstschützen à 300 fl. = . . .	26,400 fl.
b)	für 89 Forstschützen à 250 fl. = . . .	22,250 fl,
c)	für 88 Forstschützen à 200 fl. = . . .	17,600 fl.
d)	für 30 Forstschützgehülfen nebst 200 fl. Mehrbetrag zweier Stellen in Rheinhessen = .	2,000 fl.
e)	für interimistische Verwaltung = . . .	550 fl.
	Summa	68,800 fl.

Zur Deckung dieses Postens würden erforderlich seyn:

a)	der bisherige Betrag der Forstschützen-Besoldungen = ...	46,972 fl.
b)	der bereits verlangte Zuschuß hierzu . .	9,288 fl.
c)	Antheil an den künftigen Pfandgeldern und Strafantheilen, um deren Summe gleichzeitig der Einnahmevoranschlag der Forststrafen erhöht werden könnte, mit	12,600 fl.
		68,800 fl.

Da hiernach die vom Staate besoldeten Forstschützen immer noch geringer stehen würden, als die in gleiche Kategorie

gehörigen Zollaufseher, Steueraufseher und Obersteuerboten, so zweifelt man nicht, daß die Stände des Großherzogthums dieser, auf höchst billigen Rücksichten beruhenden Proposition ihre Zustimmung ertheilen werden.

Darmstadt den 17. Juni 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

unterzeichnet:

von Hofmann.

contras. Meisenzahl.

Beilage Nr. 225,

zum 77. Protokoll, vom 19. Juni 1839.

Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten von Breidenbach, einen auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkenden Zusatz zu Artikel 59 der Verfassungsurkunde und zu Artikel 13 der Wahlordnung (Beil. Nr. 148) betreffend; erstattet von dem Abg. Weyland.

Nach Artikel 59 unserer Verfassungsurkunde, vom 17. Dezember 1820, geschehen die Wahlen der Landtagsabgeordneten auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablauf dieser Zeitperiode den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen. Eine neue Wahl innerhalb des 6jährigen Zeitraumes soll jedoch nur stattfinden,

1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Der Artikel 13 des Wahlgesetzes vom 22. März 1820 verordnet in den hierher gehörigen Bestimmungen:

„Die Abgeordneten des angesessenen Adels, der Wahlbezirke und der Städte werden auf 6 Jahre gewählt, und sind von neuem wählbar.

Während dieser 6 Jahre findet neue Wahl von Abgeordneten Statt:

1) wenn ein Abgeordneter in dieser Zeit stirbt, oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er nur, entweder wenn er Staatsbeamter ist, oder wenn häusliche Verhältnisse nach dem Zeugniß der vorgesetzten Behörde seine persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich erfordern; ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Da nun der neue Verfassungsartikel das ältere Wahlgesetz da, wo sie nicht übereinstimmen, aufhebt, so fällt die pos. 2 des Wahlgesetzes enthaltene Exemtion der Staatsbeamten in Gemäsheit des Schlußsatzes von pos. 2 des Art. 59 hinweg. So hat es auch unsere Praxis bisher gehalten, wornach die Abgeordnete des Adels, der Wahlbezirke und der Städte, ohne Unterschied, ob sie Staatsbeamten sind, oder nicht, nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern, eine auf sie gefallene Wahl ablehnen können.

Die Motion (leg.) wünscht nun, daß zu den beiden oben aufgeführten Ausnahmen noch eine dritte gesetzlich für zulässig erklärt werde, alsdann nämlich, wenn der Gewählte in den seiner Wahl unmittelbar vorausgegangenen 6 Jahren als Abgeordneter bei der Ständeversammlung fungirt hat.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, will nicht erörtern, ob es wirklich nothwendig sey, daß unser Verfassungsgesetz Bestimmungen enthalte, welche die Ablehnung einer Wahl nur unter besonderen Umständen zulassen, was von dem Herrn Antragsteller bei der Entwickelung seiner Motion eingeräumt worden ist: denn bekanntlich besteht in mehreren andern unserer konstitutionellen deutschen Bundesstaaten ein unbedingtes Ablehnungsrecht der Gewählten seit längerer Zeit, ohne daß man sich bis jetzt zu Einführung gesetzlicher Beschränkungen berufen gefühlt hätte. Auch ist nicht zu verkennen, daß manche Billigkeitsgründe dem Antrage das Wort reden. Sollte der Zufall es fügen, daß das Vertrauen der Wähler von einem Landtage zum andern stets auf demselben Individuum beharren, daß Jene selbst gegen den ausgesprochenen Wunsch des zu Wählenden von ihrer früheren Wahl nicht abgehen wollten, daß des Gewählten triftige Behinderungsgründe zur Veröffentlichung entweder nicht geeignet, oder den Kammern nicht einleuchtend erschienen; dann wäre es freilich möglich, daß Einzelnen ihr staatsbürgerliches Recht zu einer Bedrückung gereiche. Denn Mancher ist nicht in der Lage, den Zustand seiner ökonomischen Verhältnisse enthüllen zu können, einen Anderen fesselt unter besonderen Voraussetzungen die Pflicht der Kindererziehung an sein Haus, so daß jahrelange Entfernungen ihn und die Seinigen mit unwiderbringlichen Nachtheilen bedrohen. Auch finden sich in mehren anderen unserer Gesetze dem vorgeschlagenen Zusatze

Digitized by Google

analoge Bestimmungen. So entbindet der Artikel 14 der Gemeindeordnung den nach Ablauf der 6jährigen Dienstzeit abtretenden Bürgermeister für die nächsten 6 Jahre von der Verbindlichkeit zur Annahme einer erneuerten Wahl, ja es dürfen sogar bekanntlich die Landtagsabgeordneten selbst die zu gemeinschaftlichen Gesetzgebungsausschüssen auf sie gefallene Wahl ohne Anführung von Gründen ablehnen.

Dem Allem ungeachtet können wir uns nicht entschließen, Ihnen, meine Herren, die Motion zur Annahme zu empfehlen.

Wenn es schon eine allgemeine Eigenschaft der Gesetze ist, daß ihnen die Macht der Gewohnheit einen individuellen Werth verleiht, welchen die Theorie nicht immer einräumen dürfte, daß häufige Wechsel schaden, und zuletzt oft nicht einmal zum Bessern führen; so gilt dieses insbesondere von Staatsgrundgesetzen, deren vorzugsweise Bestimmung es ist, durch längeren Zeitablauf allmählig mit dem Volksleben zu verwachsen, und an denen eben darum niemals, ohne die dringendste Noth, gemodelt und geändert werden sollte.

Daß ein eigentlicher Nothfall aber hier vorliege, möchten wir mit Grund bezweifeln. Noch war die Zahl der Fälle, in welchen Landtagsabgeordnete um Dispensation nachzusuchen sich gezwungen oder sonst bestimmt fühlten, überhaupt nicht groß, und, wo wirklich triftige Behinderungsgründe bescheinigt werden konnten, haben die Kammern durch völlige Losgebung oder durch Urlaubsertheilungen geholfen. Diese Erfahrung von der Wirkung des bestehenden Gesetzes liegt vor, welche Wirkung aber der proponirte neue Exemtionsfall erzeugen würde, läßt sich im Voraus nicht bestimmen. Auch sind die oben allegirten analogen Bestimmungen des Gemeinde- und gemeinschaftlichen Ständeausschuß-Gesetzes von unserem Falle wesentlich verschieden. Die sechs Jahre lang ununterbrochen fortdauernde Last eines Bürgermeisters ist eine weit größere, als die vorübergehende des Landtagsabgeordneten, und das Ablehnungsrecht des Letztern bei der Wahl zu gemeinschaftlichen Gesetzgebungsausschüssen hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß der Gewählte hier in einen voraus bestimmten speciellen Wirkungskreis gezogen werden soll, dessen Anforderungen nicht gewachsen zu seyn, ihm leicht ein inneres Gefühl sagen könnte.

Dazu kommt, daß der vorgeschlagene Zusatz nicht durchgreift. Es giebt Fälle, da ein Gewählter auch nicht Eine Landtagsperiode hindurch ohne schwere häusliche Benachtheiligungen als Deputirter fungiren kann, in andern Fällen dagegen ist ein Staatsbürger seine ganze Lebenszeit hindurch zu Hause

Digitized by Google

entbehrlich. In jenen hilft der vorgeschlagene Zusatz nichts, und in diesen würde er schaden, da Manche dadurch, sich ohne Noth selbst zu dispensiren, eingeladen werden möchten. Auch würde die neue Ausnahme zwischen den Deputirten, welche Staaatsdiener sind, und zwischen den übrigen eine den Staatsdiener begünstigende Ungleichheit erzeugen. Daß Staatsdiener ihre Unentbehrlichkeit zu Hause nur in den aller seltensten Fällen nachzuweisen vermögen, bringt die Natur ihres Standes- und Erwerbsverhältnisses mit sich. Der Gesetzesvorschlag würde ihnen aber zur Beeinträchtigung ihrer Wahlnachfolger die Möglichkeit verleihen, sich ohne wirkliche Abhaltungsgründe nach zurückgelegter erster Wahlzeit selbst zu dispensiren. Daß nach Zeit und Umständen von diesem Rechte sogar sehr oft werde Gebrauch gemacht werden, ist nicht zu bezweifeln. Endlich und hauptsächlich aber bedroht der Antrag in derjenigen Kathegorie wählbarer Staatsangehörigen, zu welcher der Herr Antragsteller selbst gehört, erhebliche Inconvenienzien zu erzeugen. Bekanntlich ist die Zahl unserer wählbaren adlichen Grundbesitzer nicht sehr groß, und eine Vermehrung derselben bezweckte hauptsächlich das auf diesem Landtage angenommene Gesetz wegen Herabsetzung der Steuerquote. Ob diese Vermehrung auch dann noch beträchtlich seyn werde, wenn künftig Personal- und Gewerbsteuerkapital bei Berechnung der Steuerquote ausgeschlossen, und nur die Grundsteuer berücksichtigt wird, ist zu bezweifeln. Gerade hier könnte daher das beantragte Ablehnungsrecht eine höchst nachtheilige Wahlbeschränkung, ja vielleicht die völlige Aufhebung der Möglichkeit einer Wahl zur Folge haben.

Die Staatsregierung ist, nach dem nachstehend in Abschrift folgenden Erlasse vom 26. April d. J.

„Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem Herrn Landtagsabgeordneten, Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Weyland auf das gefällige Schreiben vom 22. d. M., die Motion des Landtagsabgeordneten von Breidenbach wegen eines Zusatzes zu dem Art. 13 der Wahlordnung und Artikel 59 der Verfassungsurkunde betreffend, unter Rückschluß der Anlage ergebenst zu erwiedern, daß nach der Ansicht der Staatsregierung über diesen Gegenstand keine hinreichende Gründe vorliegen, um die beantragte Abänderung der Verfassungsurkunde des Großherzogthums vorzunehmen.

Darmstadt am 26. April 1839.

(unterz.) von Kuder."

vielleicht aus den oben berührten, oder auch aus noch weiteren uns unbekannten Gründen, nicht geneigt, in den Vorschlag einzugehen, und in allen übrigen deutschen Verfassungsstaaten besteht, so weit wenigstens die Nachforschungen unseres Referenten reichen, eine der vorgeschlagenen entsprechende Ablehnungsbefugniß nicht.

Es ist begreiflich, daß die seit 1832 gehäuften und lange andauernden Landtage die Mitglieder der Ständeversammlungen mehr und minder belästigt haben, und daß auch die nächste Zeit keine Linderung verspricht, da den Ständen bei Prüfung der größeren Werke der Legislation außergewöhnliche Anstrengungen bevorstehen. So erklärt sich der vorliegende Antrag, dessen wohlgemeinte Tendenz die Einleitung dieses Berichtes auch nicht verkannt hat. Auf arbeitsvolle Jahre werden aber künftig ruhigere Zeiten folgen, und nach dem Maßstabe einer außergewöhnlichen Zeit darf sich die auf den ordentlichen Gang der Dinge berechnete Gesetzgebung nicht bemessen. Darum muß denn auch Ihr zweiter Ausschuß seinen Antrag dahin stellen,

daß der vorliegenden Motion eine Folge nicht gegeben werden möge.

Beilage Nr. 226,

zum 77. Protokoll, vom 19. Juni 1839.

Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Erlaß der ersten Kammer, den Antrag des Abgeorddeeen Bergsträßer, auf Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. 6), die forsteiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen (Beil. Nr. 25 u. 178) betreffend; erstattet durch den Abgeordneteu von Grolman.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 11. Juni auf die ihr von ihrem ersten Präsidenten geschehene Eröffnung der Verhandlungen und Beschlüsse der hohen ersten Kammer, unanim beschlossen, daß nunmehr der zweite Ausschuß den Hauptbericht über die Motion des Abgeordneten Bergsträßer erstatten solle.

Diesem Beschlusse gemäß, verfehlen wir nicht, diesen Hauptbericht nachfolgend zu erstatten.

(Leg. die Motion.)

Zum Behuf der gründlichen Prüfung der Motion erscheint es angemessen, selbst nothwendig, über deren Gegenstand vor Allem in historischen Umrissen die allmählige Entwickelung und den hiernach sich gebildet habenden Stand unserer heutigen Gesetzgebung in den beiden Großherzoglichen Provinzen diesseits des Rheins, nachzuweisen.

Die Privatwaldungen in den alten hessischen Landen waren vor 1819 von jeher der speziellen Administration, resp. Bewirthschaftung der landesherrlichen Forstbehörden unterworfen, wie dieß unter andern die Forst- und Jagdordnung für den Oberforst Darmstadt vom 20. April 1776 und die beiden hessischen Forststrafordnungen von 1776 und 1780 beurkunden, indem z. B. wenn der Eigenthümer einen Waldbaum ohne vorherige Anweisung des Staatsforstbeamten gehauen hatte, er von jedem Stamm in 5 fl. Strafe verfallen war. *)

*) Forstordnung von 1776 für den Oberforst Darmstadt pos. 86.

Selbst die Waldbäume, welche auf dem Eigenthum der Privaten, außerhalb der Waldgrenzen gewachsen waren, unterlagen einem Forstregal, nach welchem der Fiskus diese Waldbäume als sein Eigenthum in Anspruch nahm, doch wurde dieses Regal da, wo es bestanden, schon im Jahr 1804 durch eine Verordnung vom 11. Juni für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit, aufgehoben und diese Verordnung unterm 8. Januar 1812 auch auf die gesammten Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrschaften in den Großherzoglichen Landen ausgedehnt.

Im Jahr 1811 unterm 16. Januar erschien die organische Forstordnung, welche hinsichtlich der forsteilichen Einwirkung auf die Administration solcher Privatwaldungen, welche nicht Kommunen, Standes- oder adeligen Gerichtsherrn gehörten, umfassende Vorschriften ertheilte und hinsichtlich der den landesherrlichen Forstbeamten überwiesenen speziellen Bewirthschaftung hauptsächlich folgende Normen zur Richtschnur festsetzte:

1) Alle Holzfällungen und sonstige Waldnutzungen konnten ohne Anweisung und Genehmigung der Forstbehörden nicht vollzogen werden.

2) Alle Waldkulturen, Anordnung der Heegen ꝛc. unterlagen der Zustimmung und der Leitung der herrschaftlichen Forstbeamten.

(§. 30. 35. O. F. O.)

3) Die Privatwaldbesitzer mußten, außer ihren Beiträgen zu den Revierförstersbesoldungen, den Großerzoglichen Forstbehörden für die Holzanweisung, Anordnung der Heegen an Ort und Stelle und Aufnahmen der Angaben zum Holzbericht, Diäten entrichten, welche von den Amtskassen vorgelegt und diesen von den Privaten wieder ersetzt wurden (O. F. O. §§. 68. 77. 78.), jedoch wurde hinsichtlich der erforderlichen Ertheilung der forstpolizeilichen Erlaubniß, Holz aus Privatwaldungen verkaufen zu dürfen, durch eine Verordnung vom 5. Juni 1813 verfügt, daß hierfür künftighin keine Gebühren mehr entrichtet werden sollten.

Hiervon fanden nur folgende Ausnahmen statt:

I. Eigene Bewirthschaftung ihrer Waldungen war den Privaten gestattet, wenn die nachbemerkten drei Voraussetzungen vereinigt vorhanden waren,

1) daß der Privatwald eine solche Größe hatte, daß er für sich allein, ohne Verbindung mit anderen Waldungen, einer forstwirthschaftlichen Eintheilung in Schläge fähig war daß sodann

2) eine solche Eintheilung in Schläge stattgefunden, und
3) daß der Waldbesitzer einen eigenen, mit den gehörigen Forstkenntnissen versehenen Forstökonomie-Officianten angestellt hatte.

(O. F. O. §. 35. B. 1. in Beziehung auf C. 1.)

Abgesehen davon, daß die Fälle, wo die Voraussetzungen unter 1. 2. 3. bei Privatwaldbesitzern, die nicht Standes- oder adelige Gerichtsherrn waren, zusammen eintraten, zu den höchst seltenen gehört haben mögen, so war doch auch hier die freie Waldbewirthschaftung der Privaten noch an große Beschränkungen gebunden. Diese finden sich in §. 35 der O. F. O. unter A. 1—7 aufgezählt, wonach unter andern die Privaten, welche unter die Kategorie sub I. gehörten, schuldig waren, jährliche Holzfällungs-Vorschläge zur höheren Genehmigung einzureichen, welche die Forstbehörden an Ort und Stelle revidiren und untersuchen mußten, ob die vorhabende Holzfällungen forstwirthschaftlich und ohne Gefahr der Devastation vorgenommen werden konnten, so wie, daß die Privaten die Holzfällungspläne, wie sie höhern Orts genehmigt worden, nicht überschreiten durften.

II. Eine fernere Ausnahme fand gleichzeitig mit der O. F. O. resp. einen Monat später durch die Verordnung vom 26. Februar 1811 statt. Da wir uns mit dieser Verordnung in der Folge noch besonders beschäftigen müssen, so nehmen wir wörtlich ihren Inhalt in diesen Bericht auf. Sie verfügt:

„1) Von der speciellen forsteilichen Aufsicht sollen gänzlich befreit seyn:
   a) alle Waldbäume, welche einzeln um Wohnungen, oder einzeln an oder in Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden oder Weinbergen stehen.
   b) Alle kleinen Remisen oder Holzanlagen, welche einzeln und abgesondert von Waldungen, an oder zwischen Wohnungen, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden oder Weinbergen liegen.
2) Die Eigenthümer dieser Bäume oder kleinen Holzanlagen dürfen jene und das auf diesen wachsende Holz fällen, auch die kleinen Holzanlagen ganz ausrotten und zu anderen Kulturarten verwenden, ohne daß sie nöthig haben, die Erlaubniß dazu oder die Anweisung des Holzes bei der Forstpolizeibehörde nachzusuchen.
3) Damit aber unter dem Vorwand, daß das Holz an den Nr. 1. lit. a und b genannten Stellen gehauen worden sey, nicht Forstfrevel begangen oder begünstigt

werden mögen, so soll der Eigenthümer dieser Stellen innerhalb zweimal 24 Stunden, nachdem darauf eine Holzfällung vorgenommen worden, dem Revierförster davon die Anzeige machen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 — 3 fl. ꝛc.

4) Welche Holzanlagen unter die Kategorie Nr. 1. lit. b gehören, soll, im Falle, daß wegen ihrer Lage oder Größe darüber Zweifel obwalten könnten, gemeinschaftlich von den Oberforstbehörden und den Beamteu ꝛc. dem Oberforst-Kollegium in Vorschlag gebracht werden."

Erwägt man, daß die vorangeführten Ausnahmen, und zwar die unter I. wegen ihrer Seltenheit in der Anwendung und wegen der dennoch bei ihr fortverbliebenen Beschränkungen, die unter II. wegen ihrer Unbedeutenheit an sich, von keiner Erheblichkeit waren, so steht im Ganzen die Behauptung richtig, daß auch nach Grundlage der O. F. O. von 1811 den Privaten keine specielle Administration und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zustand, erstere vielmehr von den Forstbehörden ausgeübt wurde.

Dieser Zustand dauerte fort bis zum Jahre 1818, in welchem durch die Verordnung vom 5. März eine Modifikation der Gesetzgebung zu Gunsten der Privaten erfolgte. Diese Verordnung bestimmt wörtlich Folgendes:

„Da bei der täglich zunehmenden Verminderung des Holzes und der Vermehrung des Bedürfnisses alle Mittel angewendet werden müssen, um die Kultur desselben auf das Geschwindeste und Zweckmäßigste zu befördern, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst zu verordnen geruht, daß von jetzt an einem jeden Eigenthümer erlaubt seyn soll, alle Holzarten auf seinen Grundstücken anzupflanzen, mit diesem seinem Holz nach selnem Gutdünken zu verfahren, und dasselbe ganz so, wie die übrigen Erzeugnisse seiner Felder, frei und ungehindert zu benutzen."

Diese Verordnung wurde unterm 11. Juli 1818 dahin erläutert, daß nur solche Privatwaldungen der willkührlichen Benutzung ihrer Eigenthümer überlassen seyn sollen, welche auf vorher noch nie mit Holz bestandenem Boden erzogen wurden.

Nicht unbedeutend war die durch die eben erwähnte Verordnung ertheilte landesherrliche Koncession, wenn man berücksichtigt, daß wohl noch viele Wüstungen in den beiden diesseitigen Provinzen vorhanden gewesen seyn mögen, welche zu Waldkulturen verwendet werden konnten, wichtig war aber

zugleich diese Verordnung hinsichtlich ihres Princips. Von nun an sah sich die Gesetzgebung in einen Kampf sich widerstreitender Elemente versetzt, denn gegen das bestehende System, wornach die Privaten von aller speciellen eigenen Administration ihres Waldeigenthums ausgeschlossen sich befanden, war bei allen denjenigen, welche neue Waldungen in der bezeichneten Weise anlegten, der unbeschränkte Gebrauch ihres Eigenthumes unbedingt anerkannt worden, man hatte selbst in der Befreiung von allen hemmenden Schranken ein Motiv zur Beförderung der Waldkultur gefunden.

Sollte aber auch der unbefangene Prüfer sich täuschen, wenn er in der Verordnung vom 5. März 1818 ein Ereigniß findet, dessen Princip seine Herrschaft erweitern mußte, so zeigt doch in der That die Erfahrung, daß die Gesetzgebung nach jener Verordnung auf ihrer Bahn nicht stille gestanden, sondern rasch ihr Ziel verfolgend, sehr bald ihren Wendepunkt erreicht hatte.

Unterm 3. August 1819 erschiene jene höchst wichtige Verordnung, durch welche die Umformung des Standes der Gesetzgebung und eine gänzliche Umänderung ihres bisherigen Systemes erfolgte. Wir lassen ihren wörtlichen Inhalt, insoweit er hier eingreift, hier ebenfalls nachfolgen.

Diese Verordnung sagt folgendes:

„Des Großherzogs Königliche Hoheit haben unterm 24. v. M. gnädigst verordnet: daß auch diejenigen Privatwaldungen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, deren Besitzer weder Standes- noch Patrimonialgerichtsherrn sind, der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer überlassen seyn sollen, in eben der Art, wie die Waldungen der Standesherrn der freien Bewirthschaftung dieser ihrer Besitzer überlassen sind.

Dem zu Folge haben die Besitzer der Privatwaldungen nunmehr über Holzfällungen darin, sowie über Culturen und Heegen, unabhängig von den Vorschriften öffentlicher Forstdiener, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Sie sind nicht mehr schuldig, sich das Holz durch dieselben anweisen zu lassen.

Die Waldbesitzer dürfen aber keine Waldausrottung vornehmen, ohne dazu vorher die Erlaubniß der obersten Staatsforstbehörde erhalten zu haben; den Fall ausgenommen, daß ein Waldstück, um dasselbe zur Wiederansaat mit Holzsaamen vorzubereiten, kahl abgetrieben und einige Jahre als Ackerland benutzt wird.

Die Waldbesitzer sind verbunden, sich in Bezug auf die Ansaat oder Verpflanzung abgetriebener Waldstücke, sowie die Verschonung junger Holzbestände mit der Viehweide nach den Gesetzen zu richten, welche über die Waldwirthschaft erfolgen.

Die Waldbesitzer sind nicht mehr verbunden, wegen ihrer Privatwaldungen, Gebühren, Diäten oder ständige Besoldungen an Forstdiener, die sie nicht selbst angestellt haben, zu bezahlen. Die Beiträge zu den Besoldungen der Revierförster hören auf.

Die bisherige Einrichtung, daß blos für den Zweck des Forstschutzes diese Privatwaldungen in die Unterförstersbezirke vertheilt, und den von den Ortsvorständen ernannten Unterförstern oder Waldschützen zur Aufsicht gegen Forstfrevel anvertraut sind, bleibt bestehen, und es sind von den Waldbesitzern die Beiträge zu den Besoldungen dieser Unterförster oder Waldschützen, ferner wie bisher, zu entrichten ꝛc."

Diesem Gesetz, durch welches den Privatwaldbesitzern die lange entbehrte Freiheit ihres Waldeigenthums bis auf sehr wenige nicht fühlbare Ausnahmen, von des verstorbenen Großherzogs, Königliche Hoheit, verliehen worden war, folgte einige Tage später die Verordnung vom **27. Aug. 1819**, durch welche die vorhin erwähnte Verordnung von **1804** dahin erweitert wurde, daß auch hinsichtlich aller bereits vor **1804** außerhalb der Waldgrenzen auf den Grundstücken der Privaten entstandenen Waldbäume keine Ansprüche des Fiskus mehr gebildet werden sollten, und so war der letzte Schlußstein gelegt worden, wodurch der Gesetzgeber das von ihm in dieser Materie neu geschaffene Werk vollendete.

So weit die Geschichte der Gesetzgebung über den wichtigen Gegenstand, dem wir zunächst unsere Prüfung zu widmen haben. Doch erlauben wir uns, ehe wir den historischen Boden verlassen, noch einige Seitenblicke auf den Rechtszustand der Standes- und adelichen Gerichtsherrn zu werfen, wie er gesetzlich in dieser Materie sich bestimmt, indem auch hier Betrachtungen nicht ohne Interesse sich anknüpfen werden.

Die Waldungen der Standes- und adelichen Gerichtsherrn, die nach der O. F. O. §. **9.** unter dem Ausdruck: „Privatwaldungen" ebenfalls begriffen wurden, waren zwar im Allgemeinen der speziellen forsteilichen Aufsicht entzogen, doch nach §. **35.** der organischen F. O. den sehr bedeutenden Beschränkungen unterworfen, welche **sub A. 1 — 7** daselbst sich verordnet finden, und die nämlichen sind, deren wir schon vorhin bei denjenigen Privatwaldbesitzern Erwähnung gethan ha-

Digitized by Google

ben, die zu der Kategorie der sub I. dieses Berichtes Bezeichneten gehörten. Man kann indessen, nach aller Wahrscheinkeit, unterstellen, daß diese Bestimmungen der O. F. O. jedenfalls wohl nicht gegen die Standesherrn in Ausübung gebracht worden waren, einzelne Standesherrn hatten von des verstorbenen Großherzogs Königliche Hoheit selbst Dispensationen erhalten *) und der faktische Zustand dürfte kein anderer als der gewesen seyn, daß die Standesherrn vor 1819 sich der freien Bewirthschaftung ihrer Waldungen, ohne den Beschränkungen der O. F. O. zu unterliegen, zu erfreuen hatten. In dem Gesetz von 1819, in welchem die Privaten den Standesherrn gleichgestellt wurden, findet sich nach den Normen dieses Gesetzes eo ipso die Freiheit des Waldeigenthums der Standesherrn anerkannt, sie wurde aber ein Jahr später in dem §. 47. des standesherrlichen Ediktes vom 27. März 1820 noch ausdrücklich ausgesprochen, indem hierin sich bestimmt findet, daß den Standesherrn ferner das Recht der unbeschränkten freien Benutzung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 3. August 1819 überlassen wurde, mit der einzigen Abweichung, daß nach der Verordnung vom 3. August 1819 die übrigen Privatwaldbesitzer zu jeder nicht im Waldabtrieb bestehenden Waldausrottung die Erlaubniß einholen müssen, bei den Standesherrn aber nur dergleichen Waldausrottungen, die 11 Morgen und darüber an Bodenfläche enthalten, jener Erlaubniß bedürfen.

Hieraus legt sich, ohne nöthig zu haben, des §. 77. des standesherrlichen Ediktes noch besonders zu erwähnen, nach welchem dieses Edikt allen früher erlassenen Verordnungen und Verfügungen über die standesherrlichen Verhältnisse, insoweit solche mit dem Inhalt desselben nicht übereinstimmen, derogiret, schon an sich das wichtige Resultat vor Augen, daß, den so eben erwähnten Punkt wegen der Waldausrottungen und die im Gesetz von 1819 beibehaltene, die Freiheit des Waldeigenthums selbst nicht berührende Eintheilung der Privatwaldungen in die Unterförstereibezirke ausgenommen, die Standesherren mit allen übrigen Privatwaldbesitzern hinsichtlich des rechtlichen Zustandes ihres Waldeigenthums gesetzlich gänzlich gleichgestellt worden sind, daß jenen wie diesen, und diesen wie jenen, ganz dieselben Befugnisse und gleiche Rechte,

*) Vergl. Eigenbrodt Handbuch der Großherzogl. Verordn. I. Bd S. 192.

hinsichtlich ihrer Waldungen und deren freien Gebrauches zustehen.

Dasselbe ist hinsichtlich der Patrimonialgerichtsherrn der Fall, wie das Gesetz von 1819 in seinem Eingang ausdrücklich verkündet und in seinen nachfolgenden Dispositionen, worin diese gleichen Rechte bestehen sollen sehr bestimmt anordnet.

Meine Herren! Der uns vorgesetzte Zweck, Ihnen vor Allem, den heutigen Stand der Legislation in Betreff des Gegenstandes der Motion vorzulegen, führt uns, um ihn vollständig zu erreichen, von dem historischen Boden zugleich auf das Gebiet der Jurisprudenz, denn nur vermittelst ihrer Anwendung vermögen wir, noch einige Fragen zu erörtern, von deren richtiger Beantwortung der zu bestimmende Stand unserer diesseitigen Gesetzgebung hinsichtlich des gesetzlichen Rechtszustandes der Privatwaldbesitzer lediglich bedingt ist.

Aus den Ihnen mitgetheilten historischen Umrissen entwickeln sich im Hinblick auf die Verordnung vom 3. August 1819 folgende Rechtsfragen:

A. Hat die vorhin erwähnte Verordnung vom 26. Februar 1811 (siehe sub II. des Berichts)

a. noch fortwährende Kraft, insoweit sie unbedingt die Freiheit des Eigenthums ausspricht, und im bejahenden Falle,

b. läßt sich dieses auch hinsichtlich der darin unter 3. enthaltenen Beschränkung behaupten, so wie

B. Hat die vorhin angeführte höchste Verordnung vom 5. März 1818 noch fortwährende Gültigkeit?

Die bejahende Beantwortung beider Fragen zu A, a. und B. scheint uns keinem rechtlichen Zweifel zu unterliegen. Beide Verordnungen machen hinsichtlich der früheren Regel specielle Ausnahmsgesetze aus. Durch das Gesetz von 1819 wurde nur die Regel des ältern Rechts durch eine andre aufgehoben, nicht aber die Ausnahmen desselben, insoweit diese mehr enthalten, als die neue Regel, wie z. B., daß selbst Waldausrottungen keiner Erlaubniß unterworfen sind. Hiernach müssen nach dem Grundsatz, daß das neuere generelle Gesetz das ältere specielle (die frühern Ausnahmen) — insoweit dessen Inhalt in dem ersteren nicht aufgenommen ist oder den Bestimmungen des ersteren nicht widerstreitet, — nicht aufhebt,

(C. 80. D. de div. reg. iur.)

jene älteren speciellen Ausnahmsgesetze um so mehr als fortwährend gültig betrachtet werden, als das Weniger des Ge-

Digitized by Google

setzes von 1819 das Mehr der betreffenden beiden ältern Gesetze nicht zu vernichten vermag.

Was die zu A, b. erhobene Rechtsfrage betrifft, so ist es an sich gewiß, daß auf die Besitzer von einzelnen Waldbäumen außerhalb der Waldgrenzen, welche vor 1804 entstanden waren, die Beschränkung sub 3. der Verordnung vom 26. Februar 1811 sich nicht bezieht, weil diese Besitzer das Eigenthum an diesen Waldbäumen selbst erst nach dem Gesetz vom 3. August 1819 durch Verordnung vom 7. August 1819 erhalten hatten. Wir sind indessen des rechtlichen Dafürhaltens, daß der Beschränkung sub 3. der Verordnung vom 26. Februar 1811 auch hinsichtlich derjenigen, welche darunter begriffen sind, durch das Gesetz vom 3. August 1819 um deßwillen derogirt worden ist, weil jene Beschränkung, über deren Gehalt wir späterhin uns näher äußern werden, sowohl mit dem Geist, als den ausdrücklichen Verfügungen des neuen Hauptgesetzes von 1819 in Widerstreit stehet, somit durch dieses, wenn man nicht Inkonsequenzen sich hingeben will, die bei dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden können, von selbst aufgehoben worden ist. Die Befreiungen des Gesetzes vom 26. Februar 1811 sind weniger aus einem in der Gesetzgebung etablirten, die natürliche Freiheit des Eigenthums anerkennenden Prinzip geflossen, denn sonst hätte man dieses generalisiren, und nicht auf so wenige, unbedeutende Fälle beschränken können, sondern wohl hauptsächlich aus dem Motiv, daß bei einzelnen außer dem Wald stehenden Waldbäumen oder bei kleinen Remisen im Felde das bestehende Beschränkungssystem der Gesetzgebung und eine forstgerechte Behandlung von Seiten der Staatsforstdiener praktisch nicht durchzuführen war, daher man die Forstverwaltung nur von einer nutzlosen Last befreite. Im Jahr 1819 dagegen änderte sich die Gesetzgebung in ihren Grundlagen und in ihrem System durchaus ab, es erfolgte eine ganz neue legislative Schöpfung, bei der man von Principien ausging, welche den der früheren Legislation direkt entgegenstanden. Man kann daher nicht annehmen, daß, während die neue Gesetzgebung allgemein den Privaten, unabhängig, wie es heißt, von den Vorschriften der Forstdiener, die Freiheit ihres Waldeigenthums unter den Bestimmungen des Gesetzes von 1819 zurückgab, diese eine hiermit in Contrast stehende Beschränkung der älteren Verordnung vom 26. Februar 1811 nur für einige wenige Privaten inkonsequenter Weise habe fortdauern lassen wollen, und dieß um so weniger, weil das neue Gesetz in seinem Eingange generell und umfassend die Privaten hinsichtlich

Digitized by Google

ihres Waldeigenthums den Standes- und Patrimonialgerichtsherren, gleichgestellt, auf diese aber niemals die Beschränkung des Gesetzes vom 26. Februar 1811 wohl Anwendung gefunden hatte, vielmehr von dem Gesetzgeber selbst, daß weitere Beschränkungen, als von ihm in dem Gesetz vom 3. August 1819 bestimmt worden waren, nicht stattfinden sollten, noch durch ein späteres Gesetz, durch den §. 47 des standesherrlichen Edikts von 1820 dadurch ausgesprochen worden war, daß er darin, wie wörtlich es lautet, die unbeschränkte freie Benutzung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. August 1819 bei den Standesherren anerkannt hatte, endlich aber der Rechtsgrundsatz **exceptio firmat regulam in casibus non exceptis** hier seine Anwendung um so vollständiger findet, weil das neue Gesetz seine generelle Befreiungen an eigne von ihm festgesetzte besondere Ausnahmen und Beschränkungen gebunden und unter diesen selbst in Beziehung auf den Forstschutz, welcher die Beschränkung 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1811 motivirte, nur die eine aus dem ältern Recht, welche sich auf die Eintheilung der Privatwaldungen in die Unterförsterei-Bezirke bezog, beibehalten hatte.

Hiernach stellen sich als Grundlagen für die Prüfung der Motion hinsichtlich des Standes unserer heutigen Gesetzgebung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen folgende Resultate heraus:

a. Alle Privatwaldbesitzer, bei welchen die Voraussetzungen der Verordnung vom 26. Februar 1811 eintreten, desgleichen

b. alle Privaten, welche zu der Categorie gehören, von welcher die Verordnung vom 5. März 1818 redet, genießen, außer den Concessionen der Verordnung vom 3. August 1819, noch weiter die noch größere ganz unbeschränkte Freiheit ihres Waldeigenthums und dessen Bewirthschaftung, so wie sie in den eben erwähnten Verordnungen ihnen gewährt worden ist,

c. alle übrigen Privaten dagegen, wozu auch die Standesherren und Patrimonialgerichtsherren gehören, genießen ohne Unterschied, nach dem Gesetz vom 3. August 1819 ebenfalls die freie Benutzung und eigene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, jedoch nur unter den Modifikationen, welche dieses Gesetz und wegen der Standesherren der §. 47 des standesherrlichen Edikts von 1820 hinsichtlich der Waldausrottungen, vorgeschrieben hat.

Wir gehen nunmehr zur kritischen Beleuchtung der Motion selbst über.

Wir haben vor Allem nicht verfehlt mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz in Gemäßheit des Art. 96 der Verfassungsurkunde uns in Benehmen zu setzen. Von dem Herrn Ministerialrath von Bechtold sind uns folgende Mittheilungen zugekommen.

„An
den Herrn Landtagsabgeordneten von Grolman.

„Auf das geehrte Schreiben vom 20. v. M. ermangele ich nicht Ew. Hochwohlgeboren Folgendes zu erwidern.

Nach der Gesetzgebung des Großherzogthums war früherhin die eigene Bewirthschaftung der Privatwaldungen der Aufsicht des Staats unterworfen. Es konnten die Privaten namentlich ohne Zustimmung und Leitung der Forstbehörden weder Holzfällungen oder sonstige Nutzungen, noch Waldkulturen in ihren Waldungen vornehmen und wenn auch in Ansehung der größeren in Schläge eingetheilten Privatwaldungen, für welche eigene mit den gehörigen Forstkenntnissen versehene Forstökonomie-Officianten gehalten werden, den Eigenthümern die specielle Bewirthschaftung, nach vorausgegangener Revision der Holzfällungsvorschläge durch die Forstbehörden, überlassen war, so hatte sich doch auch selbst hinsichtlich dieser Art von Waldungen der Staat die Befugniß vorbehalten, schlechte Behandlung des Waldes zu hindern und die specielle Holzanweisung ohne Vorwissen der Forstbehörde dann zu untersagen, wenn Devastationen dies nöthig machten. Von der forsteilichen speciellen Aufsicht waren zwar befreit: alle einzelne um Wohnungen oder einzeln in Gärten, Aeckern ꝛc. stehende Waldbäume, so wie alle kleine einzeln und abgesondert von Waldungen an oder zwischen Wohnungen, Gärten ꝛc. liegende Remisen oder Holzanlagen, allein die Eigenthümer solcher Stellen waren doch verpflichtet, dem Revierförster von vollzogenen Holzfällungen bei Strafe die Anzeige zu machen.

Im Jahr 1819 unterm 3. August erschien die Verordnung: die Bewirthschaftung der Privatwaldungen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg betreffend, worin verfügt wurde, daß auch diejenigen Privatwaldungen in den erwähnten beiden Provinzen, deren Besitzer weder Standesherrn noch Patrimonialgerichtsherrn seyen, der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer in eben der Art überlassen seyn sollten, wie die Waldungen der Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn der freien Bewirthschaftung dieser ihrer Besitzer überlassen seyen. —

Hiernach sind diese Privatwaldungen den Waldungen der Standesherrn blos hinsichtlich der Bewirthschaftung und zwar in der Art gleich gesetzt, wie damals den Standesherrn die Bewirthschaftung ihrer Waldungen überlassen war. Die Privaten sind hiernach nicht mehr verbunden, durch Forstdiener des Staates das Holz und die Nebennutzungen in ihren Waldungen sich anweisen zu lassen und sie bedürfen überhaupt keiner Erlaubniß der Forstdiener zu dieser oder jener Nutzung oder Vornahme einer Kultur in ihren Privatwaldungen. Dagegen sind diese Waldungen nicht hinsichtlich desjenigen, was außer der Bewirthschaftung auf die Konservation derselben in polizeilicher Hinsicht Bezug hat, den Waldungen der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn gleich gesetzt und es ist dieses auch im sechsten Absatze der Verordnung vom 3. August 1819, wo es sich vom Forstschutze handelt, ausdrücklich ausgesprochen.

Im dritten Absatze bestimmt diese Verordnung, daß die Waldbesitzer keine Waldausrottung vornehmen dürfen, ohne dazu vorher die Erlaubniß der obersten Staatsforstbehörde erhalten zu haben, den Fall ausgenommen, daß ein Waldstück, um dasselbe zur Wiederansaat mit Holz vorzubereiten, kahl abgetrieben und einige Jahre als Ackerland benutzt wird.

Nach dem Inhalt der Verordnung vom 3. August 1819 sind also die Privaten in Bewirthschaftung ihrer Waldungen, in so lange, als diese nicht in unbefugte Ausrottung oder in Devastation ausartet, in keiner Weise gehindert und soll erst in diesen Fällen die Einwirkung der Forstpolizei, den Mißbrauch hindernd, eintreten.

Die Verordnung vom 3. August 1819 hatte indessen nicht überall ihre richtige Anwendung gefunden, sie war vielfach mißverstanden worden, und vielfach wurde die den Privaten durch jene Verordnung verliehene Freiheit mißbraucht. Es fehlten zudem genauere Bestimmungen zu Ausführung der in der Verordnung von 1819 enthaltenen Vorschriften und die Staatsregierung mußte sich um so mehr bestimmt fühlen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als die in neuerer Zeit enorm gestiegenen Holzpreise es als unumgänglich nothwendig darstellten, die bestehenden Privatwaldungen, soweit möglich zu erhalten, und wenigstens auf Vollziehung der zu diesem Zweck in jener Verordnung erlassenen Bestimmungen zu bestehen.

Dies war die Hauptveranlassung der Verordnung vom 26. Januar 1838, welche keine neue gesetzliche Bestimmungen, sondern nur die zur Ausführung der Verordnung vom 3. August 1819 nothwendigen Vorschriften enthält.

Die Verordnung vom 3. August 1819 verlangt für die Waldausrottungen ausdrücklich eine forstpolizeiliche Erlaubniß und nimmt hiervon nur den Fall aus, wenn ein Waldstück kahl abgetrieben und einige Jahre als Ackerland benutzt wird „um dasselbe zur Wiederansaat mit Holzsaamen vorzubereiten."

Der Ausnahmsfall, in welchem keine vorherige Erlaubniß zur Waldausrottung erfordert wird, findet also nur dann statt, wenn der Abtrieb und die temporäre Benutzung als Ackerland den Zweck der Vorbereitung zur Wiederansaat mit Holzsaamen hat. Nach der Verordnung von 1819 ist also die Forstpolizei zum Vorschreiten wegen unbefugter Waldausrottung in allen Fällen verpflichtet, in welchen jener Zweck nicht klar vorliegt oder der Eigenthümer seine Absicht des demnächstigen Wiederanbaues mit Holz oder Wiederanlegung zu Wald nicht erklärt hat. Nach der Verordnung vom 3. August 1819 kann mithin die Forstpolizei zur Aufrechthaltung des Verbots eigenmächtiger Waldausrottung sogleich inhibiren, wenn die Bedingung der Unterlassung der Inhibition nicht erkannt ist, und es muß nach ihr diese Inhibition wenigstens so lange eintreten, bis gehörig untersucht worden ist, ob die Umstände, welche sie entbehrlich machen, vorliegen. Indem nun die Verordnung vom 26. Januar 1838 deßhalb für solche Fälle dem Waldbesitzer die Anzeige seiner Absicht bei dem Revierförster vorschreibt, beschränkt sie sich, in Uebereinstimmung mit der Verordnung von 1819, nur auf das, was zur Aufrechthaltung des Verbots und zur Erreichung des Zwecks, daß Privatwaldungen nicht ohne Erlaubniß der Forstbehörde bleibend in Feld verwandelt werden sollen, nothwendig ist; ja sie gewährt, in Vergleich mit der Verordnung vom 3. Aug. 1819 noch eine Erleichterung für den Waldbesitzer in seiner freien Disposition und eine Abkürzung der Verhandlungen, weil, hält man sich lediglich an die Vorschriften dieser Verordnung, hiernach ohne vorausgegangene Anzeige in gar vielen Fällen Inhibitionen eintreten können, worin sie nun, wenn die Anzeige in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Januar 1838 geschehen ist, unterbleibt.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Verordnung vom 3. August 1819 nur in Bezug auf die Bewirthschaftung der Privatwaldungen den Besitzern derselben größere Befugnisse einräumen, an den hinsichtlich des Schutzes der Privatwaldungen bestehenden Vorschriften aber durchaus nichts ändern wollte. Die in §. 11 der Verordnung vom 26. Januar 1838 vorgeschriebene Anzeige bei dem Forstschützen

oder Ortspolizeibeamten nach geschehener Fällung steht daher auch mit der Verordnung vom 3. August 1819 nicht im Widerspruche: die Bestimmung dieses §. ist nicht neu, sondern enthält im Wesentlichen nur dasjenige, was schon der §. 3 der Verordnung vom 26. Februar 1811 sogar für die gänzlich freigegebenen Waldstücke vorschreibt. Nicht im mindesten kann es aber zweifelhaft seyn, daß dasjenige, was in der Verordnung vom 26. Februar 1811 unter §. 3 enthalten ist, auch auf die durch die Verordnung vom 3. August 1819 hinsichtlich der Bewirthschaftung für frei erklärten Privatwaldungen Anwendung finden muß; denn wenn dieser §. 3 nach seiner Fassung auf solche Waldparcellen angewendet werden soll, welche der Besitzer willkührlich ganz ausrotten darf, so muß er um so mehr für solche Waldungen gelten, welche Wald bleiben sollen. zumal da die deßfallsige Disposition den Waldbesitzer in der Bewirthschaftung seines Waldes nicht im mindesten beschränkt. Uebrigens hat die Verordnung vom 26. Januar 1838, indem sie die wesentlichen Bestimmungen aus dem §. 3 der Verordnung vom 26. Februar 1811 aufnahm, gleichzeitig den Grundsatz möglichst geringer Belästigung der Waldbesitzer befolgt, indem sie statt des Revierförsters, bei welchem die Anzeige nach der Verordnung vom 26. Februar 1811 erfolgen sollte, die Anzeige bei dem schützenden Forstdiener für hinreichend erklärt und selbst die Anzeige bei dem Ortspolizeibeamten in Ermangelung des schützenden Forstdieners zuläßt. Diese Anzeige ist zu dem ausdrücklich angegebenen Zwecke:

> „um zu verhindern, daß unter dem Vorwande befugter Holznutzung in Privatwaldungen Forstfrevel begangen oder begünstigt werden"

nöthig. Wenn der schützende Forstdiener für Handhabung des Forstschutzes verantwortlich sein soll, wenn er überdies nicht in vielen Fällen, in welchen kein Frevel, sondern eine befugte Fällung stattgefunden hatte, zu Nachsuchungen und Anzeigen veranlaßt, wenn nicht den nachherigen Abfindungen zwischen Frevlern und Waldbesitzern auf eine den Forstschutz lähmende Weise Vorschub geleistet werden soll, so ist es nothwendig, daß der schützende Forstdiener resp. Ortspolizeibeamte von den Fällungen durch die Eigenthümer in Kenntniß gesetzt werde. Die Vorschrift des §. 11 der Verordnung vom 26. Januar 1838 kann hiernach nicht wohl beanstandet werden und wegen gegenseitiger Nützlichkeit für den Forstschutz jedem rechtlichen Waldeigenthümer nur erwünscht seyn. Wie sehr übrigens die Verordnung vom 26. Januar 1838 den

Zweck der Anzeige festgehalten hat, geht aus dem zweiten Absatz des erwähnten §. 11 hervor, indem sie die Besitzer solcher Waldungen, wobei jener Zweck nicht vorliegt, die Anzeige also auch nicht nöthig ist, von der Verbindlichkeit, eine Anzeige zu machen, ausnimmt.

Da der Herr Antragsteller sonstige specielle Vorschriften der Verordnung vom 26. Januar 1838 nicht beanstandet hat, so scheint es mir nicht erforderlich zu sein, hier in eine nähere Erörterung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung einzugehen."

„Mit ꝛc.

Darmstadt den 5. December 1838.

unterzeich. v. Bechtold."

Meine Herren! Aus dem vorhin Ihnen bekannt gemachten Inhalt der Motion haben Sie entnommen, daß der Proponent unter Verweisung auf die Art. 23 und 72 der Verfassungsurkunde darauf angetragen hat, die hohe Staatsregierung um Aufhebung der unterm 26. Januar v. J. erlassenen Verordnung zu ersuchen, indem von ihm ausgeführt worden ist, daß durch diese Verordnung in das Rechtsgebiet der betreffenden Privaten, so wie solches nach dem Gesetz vom 3. August 1819 seine Normirung erhalten habe, eingegriffen worden sey, und daß im Hinblick auf die entgegenstehenden Art. 23 und 72 der Verfassungsurkunde diese Verordnung von der Staatsregierung um so weniger habe erlassen werden können, als die fragliche Verordnung die durch die Verordnung von 1819 den Privaten wiedergegebene Freiheit ihres Eigenthums faktisch bei Seite gelegt, die Privaten hinsichtlich ihres Waldeigenthums Beschränkungen und Maaßregeln unterworfen habe, die mit der bestehenden Gesetzgebung weder nach ihrem Geist, noch nach ihrem wörtlichen Inhalt harmonirten, und unter deren fortdauernder Anwendung den betheiligten Privaten die Gefahr drohe, hinsichtlich ihres Waldeigenthums wieder allmählig unter die Vormundschaft der Staatsforstbehörde versetzt zu werden.

Der Herr Proponent hat zwar nur zwei Bestimmungen der Verordnung vom 26. Januar v. J. herausgehoben und besonders beanstandet, allein, da er den Antrag auf die höchsten Orts zu verfügende Aufhebung der ganzen Verordnung gestellt hat, so erscheinen die von ihm der Kritik unterworfenen Ausstellungen, nur als Beispiele oder Belege zur Unterstützung seines Antrages und uns liegt als Begutachtern ob, zu untersuchen, ob überhaupt und in wieweit Gründe vor-

Digitized by Google

handen sind, aus welchen der gestellte Antrag des Proponenten um Aufhebung der ganzen fraglichen Verordnung als gerechtfertigt sich nachweisen läßt.

Da zugleich der Proponent die Verordnung vom 26. Januar vorigen Jahrs in Beziehung auf die Artikel 23 und 72 der Verfassungsurkunde, angegriffen hat, d. h. daß die fragliche Verordnung von der Staatsregierung nicht einseitig, sondern, als ins Gebiet der Gesetzgebung gehörend, nur in Vereinbarung mit den Ständen habe erlassen werden können, so werden Sie, meine Herren, vor Allem ermessen, daß, logischer Ordnung nach, Alles, was in das Gebiet der Frage der Competenz gehört, als ein Präjudicialpunkt für unsere Forschungen erscheint, dem wir für jetzt nur allein uns zu unterziehen haben. Bei Festhaltung dieses Präjudicialpunktes als Norm unserer Erörterungen, wird man es als keine Lücke in unserem Vortrag und Gutachten ansehen können, wenn wir bei Untersuchung jener Vorfrage möglichst jede Einmischung dessen, so reichhaltigen Stoff auch pro und contra solches darbieten würde, vermeiden, was die Frage der Zweckmäßigkeit der fraglichen Verordnung angeht. Aus demselben Gesichtspunkt scheiden wir die Frage der durch jene Verordnung bewirkten ungleichen Behandlung der Privatwaldbesitzer, — mag auch diese Frage Ihrer Beurtheilung nicht fern liegen, — dahier aus; denn geht auch die Verordnung vom 26. Januar 1838, obgleich sie nur das Gesetz vom 3. August 1819, welches als ein gemeinschaftliches für alle Privatwaldbesitzer, die Standes- und Patrimonialgerichtsherren mit einbegriffen, erscheint, vollziehen soll, nach der bisherigen Erfahrung und wie auch aus dem Erlaß des Herrn Regierungskommissärs sich ergiebt, die Standes- und adelichen Gerichtsherren für jetzt nichts an, so gehört doch die Beurtheilung der Frage: ob durch jene Verordnung ein von dem Gesetz ungleicher Rechtszustand zwischen den verschiedenen Klassen der Privatwaldbesitzer geschaffen worden, um deßwillen nicht hierher, weil solche in das Gebiet der Competenzfrage an sich nicht eingreift.

Fassen wir nun jene hinlänglich von uns präcisirte Präjudicialfrage im Allgemeinen in's Auge, so haben Sie aus dem Eingang der Verordnung vom 26. Januar v. J. ersehen, und aus dem vorhin Ihnen verlesenen Erlaß des Herrn Regierungskommissärs die Bestätigung entnommen, daß die fragliche Verordnung als eine Ausführung und Vollziehung des Gesetzes vom 3. August 1819 betrachtet, somit hinsichtlich der

Competenz auf den Art. 73 der Verfassungsurkunde sich basiren soll.

Wir verkennen es keineswegs, daß bei der allgemeinen Fassung des Art. 73 der Verfassungsurkunde, hinsichtlich der intellectuellen Grenzen, welche die Gebiete der Verordnungen und die der Gesetze abscheiden, einzelne Punkte zu den streitigen gehören, es bedarf jedoch keiner Auseinandersetzung, daß die Gegenstände, worüber die Verordnung vom 3. Aug. 1819 verfügt, an sich rein legislativer Natur sind, denn sie normirt den Privatrechtszustand der betreffenden Unterthanen hinsichtlich ihres Waldeigenthums, dessen natürliche Rechte sie wieder hergestellt hat. Erscheint sie hiernach als Gesetz, so können auch Abänderungen desselben nach dem Art. 72 der Verfassungsurkunde nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen, nicht aber durch eine Ausführungs- und Vollziehung-Verordnung, die als solche, nur den Zweck des Gesetzes zu sichern hat, somit die intacte und ungeschmälerte Ausübung der darin verliehenen Rechte voraussetzt. Sollte daher nachgewiesen werden können, daß durch einzelne Bestimmungen der Verordnung vom 26. Januar v. J., die im Gesetze vom 3. August 1819 den Privaten ertheilten Rechte beschränkt und folgeweise verletzt worden sind, dann stellt sich, insoweit dieser Nachweiß geliefert wird, im Hinblick auf den Art. 72 und folgeweise den Art. 23 der Verfassungsurkunde eine Ueberschreitung der Kompetenz von Seiten der Staatsregierung von selbst heraus.

Außer diesen allgemeinen Bemerkungen ist hier der Ort, noch eine generelle Aeußerung des Hrn. Regierungskommissärs zu beleuchten, durch welche er in seinem Erlaß über die Beschaffenheit und den Charakter der Dispositionen der allerhöchsten Verordnung vom 26. Jan. v. J. sich verbreitet hat.

Derselbe hat zwar in diesem Erlasse anerkannt, daß die Privatwaldbesitzer hinsichtlich der freien Bewirthschaftung ihres Eigenthums mit den Standesherrn gleich gestellt worden seyen, aber, fährt er fort, nicht hinsichtlich desjenigen, was außer der Bewirthschaftung auf die Konservation ihrer Waldungen in polizeilicher Hinsicht, was auf den Forstschutz selbst Bezug habe, wie auch im sechsten Absatz der Verordnung vom 3. August 1819, wo es sich von dem Forstschutz handele, ausdrücklich ausgesprochen sey. Es sollen hiernach, so wird zu argumentiren seyn, die Dispositionen der Verordnung vom 26. Januar v. J. nur als polizeiliche Vollziehungsmaßregeln erscheinen, welche zur Handhabung des vorbehaltenen Schutzes der Privatwaldungen ertheilt worden sind.

Wir gestehen, daß wir solchen Argumentationen nicht das Wort zu reden vermögen.

Eine generelle Erwähnung des Forstschutzes ist in dem Gesetz vom 3. Aug. 1819 nirgends geschehen, und es konnte desselben auch in der That nicht erwähnt werden, weil, versteht man unter Forstschutz, nach seinem gewöhnlichen Begriff, den Schutz des Staates gegen frevelhafte Eingriffe Dritter, von einem Forstschutz gegen den Eigenthümer, der Diebstahl oder Frevel an seinem Eigenthum niemals zu begehen vermag, an sich keine Rede seyn kann. Des Forstschutzes in dem oben bemerkten Sinn ist nur in der einzigen speziellen Beziehung im sechsten Absatz des fraglichen Gesetzes Erwähnung geschehen, daß die Vertheilung der Privatwaldungen in die Unterförsters- oder Forstschutzbezirke, auch fernerhin, zur besseren Sicherung gegen fremde Eingriffe, fortbestehen bleiben und die Waldbesitzer ihre Beiträge zu den Besoldungen der Unterförster ferner wie bisher zu entrichten hätten, — eine sehr heilsame Maßregel, die nicht allein gegen Anstellung schlechter Forstschützen sichert, sondern auch wegen der vielfach eintretenden Unbedeutenheit der Privatwaldungen und ihrer Lage den Interessen einer kräftigen Handhabung der Sicherheit der Waldungen entspricht, eine Maßregel, welcher zur Vermeidung unrichtiger analogen Auslegungen um deßwillen in dem sonst nur mit den Eigenthums- und dessen Gebrauchsrechten sich beschäftigenden Gesetze Erwähnung geschehen mußte, weil unmittelbar vorher die Beiträge der Privatwaldbesitzer zu den Besoldungen der künftighin nichts mehr zu administriren habenden Revierförster aufgehoben und hiervon die Privaten als Folge der vorausgegangenen gesetzlichen Dispositionen entbunden worden waren.

Allein hiervon ganz abgesehen, will man auch unter dem Forstschutz der Privatwaldungen, auf welchen der Herr Regierungskommissär sich bezogen hat, Alles dasjenige verstehen, was auf die Konservation der Waldungen selbst, hinsichtlich ihrer Bewirthschaftung Beziehung hat, was also in die Forstwirthschafts-Polizei einschlägt, so berühren sämmtliche deßfallsige Argumente des Herrn Regierungskommissärs die Frage der Kompetenz, auf welche es hier ankommt, an sich nicht, sie lassen diese unbeantwortet, denn es ist ersichtlich, daß wenn wirklich Kompetenz-Ueberschreitungen vermittelst Eingriffs in die gesetzlichen Rechte der Privaten durch die Verordnung vom 26. Januar v. J. eingetreten seyn sollten, diese sodann, als einseitige Akte der Staatsregierung, unter keiner Rubrik, auch nicht unter dem Titel der allgemeinen Sicherheitspolizei resp.

by Google

des Waldschutzes, auch nicht dem der Forstwirthschaftspolizei, gerechtfertigt werden können.

Ob solche Ueberschreitungen der Kompetenz wirklich aus den Dispositionen der eben erwähnten Verordnung sich begründet nachweisen lassen, dieß ist die Aufgabe, zu deren Lösung wir nunmehr übergehen, und wobei wir es für das Zweckmäßigste halten, wenn wir bei unserer Prüfung und Begutachtung die Reihenfolge der §. §. der fraglichen Verordnung beibehalten.

Zu den §. §. **1, 2, 3, 4, 5, 6, 8** und **9** in Beziehung auf die Waldausrottungen.

(Leg. diese §. §. der Verordnung.)

Nach dem Gesetz vom **3.** August **1819** sind Waldabtreibungen, oder was dasselbe ist, Waldausrottungen, welche zu dem Zweck geschehen, um den Boden, nachdem er einige Jahre als Ackerland benutzt worden, wieder durch Ansaat mit Holzsaamen dem Wald zurückzugeben, gestattet und bedürfen keiner höheren Erlaubniß; jedoch haben sich wegen der Wiederansaat die Besitzer nach den erfolgenden Gesetzen der Waldwirthschaft zu richten, Waldausrottungen dagegen, welche vollzogen werden, um den Boden der Waldfläche und Holzkultur auf immer zu entziehen, dürfen ohne vorherige Erlaubniß der obersten Staatsforstbehörde nicht vollführt werden.

Die hier gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Grundlinien bedürfen für die Ausführung allerdings einer näheren Regulirung. Dieses ist in den vorerwähnten §. §. der Verordnung vom **26.** Januar v. J. geschehen. Sie bestimmen durch ein geregeltes Verfahren, was hinsichtlich der Waldausrottung, dem Waldabtrieb gegenüber, zur Handhabung des Verbotes des Gesetzes nothwendig ist, schützen vor Willkühr der ohne nähere Bestimmung sonst nur auf ihr eigenes Ermessen beschränkten Behörden und sichern den Erfolg, wenn durch Renitenz den Dispositionen des Gesetzes entgegen gehandelt werden sollte, weßhalb wir uns insoweit auf dasjenige beziehen, was von dem Herrn Regierungskommissär in seinem Erlasse näher ausgeführt worden ist. Die nach der Verordnung erforderliche Anzeige in Fällen, wo Waldabtreibungen zum Zweck der demnächstigen Wiederansaat des Bodens mit Holzsaamen vollzogen werden, ist zwar in dem Gesetz hinsichtlich dieser von ihm erlaubten Handlung **nicht** vorgeschrieben, allein, da diese Anzeige nicht zum Behuf einer Erlaubniß, sondern nur nach dem §. **3.** der Verordnung, damit die sonst gegen unbefugte Waldausrottungen eintretenden

Digitized by Google

Vorschreitungen unterbleiben, geschehen soll, so erscheinen solche Anzeigen, um durch sie die Forstbehörde von dem Vorhaben des Waldbesitzers in Kenntniß zu setzen, nur als ein zur Erreichung dieses Zwecks ganz angemessenes und selbst den Interessen des Waldbesitzers entsprechendes Mittel, indem durch sie die Forstpolizeibehörde, die darüber zu wachen hat, daß keine unbefugte Waldausrottung ohne Erlaubniß vorgenommen wird, in die Lage sich versetzt sieht, von Inhibitionen zu abstrahiren, wozu sie sonst, ohne jene Kenntniß, da aus der Handlung des Waldbesitzers der Zweck, daß die Waldausrottung nur zum Behuf der Abtreibung geschehen ist, nicht immer von selbst sich ausspricht, sich aufgefordert fühlen müßte.

So weit hatte sich keine Veranlassung dargeboten, um hinsichtlich der vorerwähnten §. §. der Verordnung wegen der Kompetenzfrage einen Anstand zu erheben.

Eine Erläuterung des Sinnes und Zwecks jener nicht deutlichen Worte des §. 3 der Verordnung

„auch nöthigenfalls untersucht werden kann, ob die Umstände, welche die Erlaubniß unnöthig machen, wirklich vorhanden sind"

erschien dagegen wünschenswerth, selbst nothwendig.

Unser Referent, zugleich durch die Erfahrung gemahnt, ersuchte als Organ des 2. Ausschusses den betreffenden Herrn Regierungskommissär um diese Erläuterung durch folgenden Erlaß:

„An
Herrn Ministerialrath von Bechtold ꝛc.
Dahier.

Die Motion des Abgeordneten Bergsträßer auf Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar 1838, die forsteiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg betreffend.

Bei Entwerfung des Berichtes über die in rubro erwähnte Motion haben mir hinsichtlich der Bestimmungen in den §. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9 der Verordnung vom 26. Jan. v. J. nur die Worte des §. 3.

„auch nöthigenfalls untersucht werden kann, ob die Umstände, welche die Erlaubniß unnöthig machen, wirklich vorhanden sind"

Bedenken erregt, indem ich mir ihren Sinn, Gehalt und Zweck gehörig zu verdeutlichen um so weniger im Stande war, als hinsichtlich einer Handlung, welche

Digitized by Google

das Gesetz vom 3. Aug. 1819 für eine erlaubte erklärt hat, von einer Untersuchung, ob eine Erlaubniß unnöthig, also auch im Gegensatz, ob eine solche nöthig und folgeweise abzuschlagen sey, nicht wohl die Rede seyn kann.

Hierzu kommt, daß mir kürzlich von dem Proponenten Aktenstücke, das Gesuch des Beigeordneten Jacob Kiehl in Erlenbach, Landrathsbezirks Erbach, den kahlen Abtrieb eines Waldes betr. mitgetheilt worden sind, aus welchen hervorgeht, daß die allegirten Worte der einschlagenden allerhöchsten Verordnung allerdings auf eine Weise ausgelegt worden zu seyn scheinen, welche den Dispositionen des Gesetzes vom 3. August 1819 nicht entsprechen dürfte, denn es ergiebt sich aus diesen Aktenstücken, daß dem fraglichen Waldbesitzer, welcher anfänglich die Anzeige versäumt, und dem daher inhibirt werden mußte, nicht nur, nachdem er in einer Vorstellung bei Großherzogl. Oberforstdirektion angezeigt, daß er das Waldstück zum Zweck der demnächstigen Wiederansaat mit Holzsaamen, also nicht um den Boden der Waldkultur zu entziehen, abtreiben wolle, — nach vorheriger Prüfung der Sache, der Abtrieb von jener Behörde abgeschlagen worden, sondern auch, daß er in der Rekursinstanz bei Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz nur in Folge einer nach §. 9. der Verordnung angeordneten Kommission, welche dahin erkannt haben soll, daß eine Walddevastation nicht vorliege, obgesiegt hat.

Unter diesen Umständen erlaube ich mir als Referent des zweiten Ausschusses, Euer Hochwohlgeboren um gefällige Erläuterung über den Sinn und Zweck der oben allegirten Worte des §. 3. der Verordnung und ob hiernach, als der raison und der Absicht der Verordnung entsprechend, die in diesem §. vorbehaltene Untersuchung auch darauf gerichtet werden solle, ob nach §. 7. der Verordnung keine Walddevastation vorliege, somit der Waldbetrieb den Principien eines geregelten Waldwirthschaftssystems nicht widerstreite, ganz ergebenst zu ersuchen.

Mit ꝛc.

Darmstadt am 17. Febr. 1839."

Hierauf wurde von dem Herrn Ministerialrath v. Bechtold nachstehende Antwort ertheilt.

Digitized by Google

„An
Herrn Landtagsabgeordneten von Grolman.

Auf die gefällige Zuschrift vom 17. d. Monats beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes zu erwiedern.

Die Verordnung vom 3. August 1819 verbietet die Waldausrottung ohne Erlaubniß der obersten Staatsforstbehörde ausdrücklich und nimmt davon nur den Fall aus, das ein Waldstück, um dasselbe zur Wiederansaat mit Holzsaamen vorzubereiten, kahl abgetrieben und einige Jahre als Ackerland benutzt werden soll. Da die Verordnung die Waldausrottung ausdrücklich untersagt, so würden hiernach in vielen Fällen Vorschreitungen der Forstpolizeibehörden erfolgen, wenn nicht die Bedingungen und Umstände, unter welchen die Verordnung den kahlen Abtrieb eines Waldstücks zum Zwecke der Vorbereitung für Wiederansaat mit Holzsaamen und die temporäre Benutzung als Ackerland gestattet, konstatirt worden sind. Sobald daher von dem Waldeigenthümer die Anzeige von einem beabsichtigten kahlen Abtrieb zu dem eben erwähnten Zwecke gemacht wird, liegt es der Forstpolizeibehörde ob, zu untersuchen, ob dieser Zweck auch wirklich denkbarer Weise erreicht werden kann, ob also namentlich Boden und Lage von der Beschaffenheit sind, daß die angegebene Absicht auch wirklich darauf ausgeführt werden kann. Es ergiebt sich hieraus, daß die nähere Untersuchung, welche der, übrigens nur von Waldausrottungen sprechende §. 3. der Verordnung vom 26. Januar 1838 vorschreibt, nicht als überflüssig betrachtet werden kann.

Schließlich erlaube ich mir die Bemerkung, daß in dem von Ew. Hochwohlgeboren erwähnten speciellen Falle die beabsichtigte Holzfällung von der oberen Staatsforstbehörde als eine Devastation auf den Grund des §. 7. der Verordnung vom 26. Januar 1838 beanstandet, von dem Ministerium aber später, weil es in der Holzfällung nach dem von dem Interessenten provocirten Gutachten der Kommissäre eine Devastation nicht erkannte, gestattet worden war.

Mit ꝛc.

Darmstadt am 23. Febr. 1839.

Unterzeichnet v. Bechtold."

Nach diesem Schreiben des Herrn Regierungskommissärs soll eine Untersuchung von der betreffenden Staatsforstbehörde

darüber stattfinden, ob die Bedingungen und Umstände, unter welchen der Abtrieb eines Waldstücks gestattet ist, konstatirt werden können, weil denkbarer Weise der Zweck der Wiederansaat auch nicht erreicht werden könne, indem es hier auf den Boden und die Lage ankomme, ob deren Beschaffenheit der Ausführung nicht entgegen stehe.

Das Gesetz vom 3. August 1819 selbst weiß von Umständen und Bedingungen, von welchen die Anerkennung eines Waldabtriebs abhängen soll, nichts. Wenn indessen dergleichen Fälle, wie sie der Herr Regierungskommissär im Auge hat, und die wir, wären sie auch uns näher bezeichnet worden, als keine Techniker, nicht zu prüfen vermögen, eintreten können, was wir, da wohl ohne Zweifel unbestreitbare technische Urtheile den Behauptungen des Herrn Regierungskommissärs zu Grund liegen werden, vertrauungsvoll als richtig unterstellen wollen, so berühren solche Fälle, die doch immer zu den sehr seltenen gehören mögen, weniger die Frage des Waldabtriebs an sich, sondern sie gehören der Kategorie der unbefugten Waldausrottungen an, indem da, wo die Gewißheit vorliegt, daß kein Wald nach geschehenem Abtrieb sich wieder anlegen läßt, der Boden der Waldfläche durch den Abtrieb entzogen werden würde, somit hier nur der Begriff der ohne Erlaubniß nicht vollzogen werden könnenden Waldausrottungen, nicht aber der des Waldabtriebes, nach den Unterscheidungen des Gesetzes, Anwendung findet. Insofern enthält daher jene vorhin herausgehobene Stelle des §. 3. der Verordnung nichts Präjudicirendes für die betreffenden Waldbesitzer, sondern nur eine nähere Ausführung für das Verfahren hinsichtlich der unbefugten Waldausrottung und rechtfertigt hiernach um so mehr die den Privaten aufgegebene Anzeige.

Man ist aber hierbei nicht stehen geblieben, man ist von Seiten der einschlagenden höheren und höchsten Staatsbehörden weiter gegangen, indem man den §. 7 der Verordnung hinsichtlich des darin aufgestellten Verbotes der Walddevastation auch auf den Waldabtrieb zur Anwendung gebracht, somit dessen Gestaltung von der Frage: ob derselbe auch nach den Regeln der Waldwirthschaft gerechtfertigt werden könne? abhängig gemacht hat. Der Herr Regierungskommissär hat die hier von dem Referenten in seinem Ersuchungsschreiben präcisirte Frage nicht direkt beantwortet, allein der von diesem angeführte und von Ersterem im Ganzen nicht bestrittene, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz selbst in der Rekursinstanz entschiedene Fall, beweist

zur Genüge, daß das Recht des betreffenden Interessenten nur dadurch seine Anerkennung gefunden hatte, weil durch das Erkenntniß der Kommission der Beweis der Walddevastation im substraten Falle nicht geführt worden war. Zwar ist von dem Herrn Regierungskommissär über den Umstand, daß in einer besonderen Vorstellung der betreffende Private bei der Großherzoglichen Oberforstdirektion die Anzeige nachholend gemacht hatte, daß er das Waldstück nur abtreiben und demnächst wieder dasselbe mit Waldsaamen einsäen wolle, nichts bemerkt worden, allein es dürfte der demnächstigen Diskussion vorzubehalten seyn, hierüber das Nähere nachzuweisen. Sollte aber dieses richtig stehen, dann unterliegt es auch keinem Zweifel, daß das gesetzliche Waldabtriebsrecht des Privaten praktisch allen jenen Beschränkungen unterworfen worden war, zu welchen das im §. 7 der Vollziehungs-Verordnung ausgesprochene Verbot hinführt.

Wir müssen uns über diesen Punkt, bis dahin, wo wir den §. 7 der einschlagenden Verordnung einer näheren Erörterung unterwerfen, das Weitere vorbehalten, hier aber genügt es, einstweilen auf den klaren Wortsinn des Gesetzes vom 3. August 1819 zu verweisen, wornach der Waldabtrieb als eine erlaubte Handlung erklärt worden ist, die als solche an sich keiner Beschränkung unterliegt, und wornach, könnte selbst das Verbot der Walddevastation für andere Fälle vindicirt werden, dieses doch jedenfalls bei dem Waldabtrieb um so mehr ausgeschlossen worden ist, als das Gesetz von 1819 bei Ausübung des Waldabtriebs den Eigenthümer nur hinsichtlich der Wiederansaat und der Bepflanzung des abgetriebenen werdenden Waldstücks, also hinsichtlich der Frage: zu welcher Gattung von Wald, zu welcher Holzart dasselbe als geeignet erscheint, den künftigen Gesetzen der Waldwirthschaft unterworfen hat. Gerade aber in dieser einzigen Beschränkung spricht sich der Wille des Gesetzgebers klar aus, er gestattet und erlaubt den Waldabtrieb, aber er will wieder Wald angelegt haben, und damit dieser Zweck gehörig erreicht werde, hat er die Anlegung des neuen Waldes, aber auch nur diese, nicht den Abtrieb selbst, an die durch Gesetz bestimmt werden sollende Regeln der Waldwirthschaft gebunden.

Da wir indessen bei dem §. 7 der betreffenden Verordnung nachweisen werden, daß überhaupt das Verbot der Walddevastation als Beschränkung der Freiheit des Privateigenthums in der bestehenden Gesetzgebung keinen Schutz wird finden können, so erachten wir es nicht für nöthig, wegen Anwen-

Digitized by Google

dung dieses Verbotes auf den Waldabtrieb besondere Konklusionen hier anzureihen.

Zu den §§. 7. 8. und beziehungsweise zu §. 9.

Hier ist von solchen Holzfällungen die Rede, welche, wie die Verordnung sich ausdrückt, als Devastationen zu betrachten seyen, und bei welchen gerade so verfahren werden soll, wie hinsichtlich der Waldausrottungen vorgeschrieben worden ist.

Wie der in dem Worte „Devastationen" liegende Begriff sich bestimmt, ist in der Verordnung nicht gesagt worden, man hat also dessen so folgereiche Bestimmung der bloßen Anwendung, der Willkühr im rechtlichen Sinne, d. h. dem Ermessen überlassen. Es sollen zwar nach §. 9 im Fall eine Devastation nicht zugestanden wird, durch Kommissionen Gutachten erstattet werden, allein, wie diese Kommissionen, so lange ihnen hinsichtlich des Begriffs der Devastation eine feststehende Basis fehlt, ihre begutachtenden Erkenntnisse, mit Sicherheit auszustellen im Stande sind, dürfte allerdings eine nicht leicht zu beantwortende Frage seyn. Wer diese Kommissionen hierüber im Falle des Verlangens zu instruiren hat, ist nicht gesagt, aber die Unterstellung dürfte gerechtfertigt seyn, da nur von einer technischen Behörde eine solche Instruktion erlassen werden kann, daß die Oberforstdirektion, welche nach §. 9 und 13 zu entscheiden hat, auch die Instruktionen in solchen Fällen ertheilen wird. Da diese die entscheidende Behörde ausmacht, so steht jedenfalls der Punkt fest, daß in den Kenntnissen, Ansichten und Principien der Großherzoglichen Oberforstdirektion die Hauptquelle zu finden ist, aus welcher s. rec. die Bestimmung des Begriffs der Devastation hinsichtlich seiner Auslegung respektive seiner Anwendung sich ableitet.

Gehen wir in die Geschichte unserer früheren Legislation zurück, so haben Sie, meine Herren, aus den vorhin Ihnen vorgelegten Umrissen entnommen, daß hinsichtlich aller derjenigen Privatwaldbesitzer, von welchen jetzt es sich handelt, Holzfällungen, welche unter die Kategorie der Devastationen, mag man nun ihren Begriff weit oder eng ziehen, sich subsumiren, praktisch um deswillen nicht vorfallen konnten, weil nur die landesherrlichen Forstbeamten selbst es waren, von welchen die forstwirthschaftliche Administration der Privatwaldungen ausginge. Wir finden daher in der organischen Forstordnung von 1811 das Wort „Devastation" nur da, und zwar in drei Stellen erwähnt, in welchen von den mit Befreiungen versehenen Privatwaldbesitzern, nämlich den Stan-

des- und adelichen Gerichtsherren, sowie von jenen Privaten geredet wird, bei welchen die höchst seltene Ausnahme, daß ihre Waldungen in Schläge eingetheilt und von qualificirten Officianten verwaltet wurden, eintraten, nämlich:

im §. **30 sub D.** der D. F. D. wo es heißt: daß der landesherrliche Waldhammer nicht angeschlagen werden solle, insofern nicht „Devastationen" dessen Anwendung nöthig machen, ferner

im §. **35** der D. F. D. **sub A. und Ab.** wo der Oberforstbehörde aufgegeben worden ist, an Ort und Stelle nachzusehen, ob die vorhabenden Holzfällungen forstwirthschaftlich und ohne Gefahr der „Devastationen" vorgenommen werden können und die Oberforstbehörde in ihrem Bericht auch darüber sich äußern soll, ob es, um Devastationen zu verhindern, nöthig sey, von Seiten des Staates in die spezielle Bewirthschaftung der fraglichen Waldungen einzuschreiten, womit noch eine

im §. **25 sub A.** der D. F. D. zu findende Stelle zu vergleichen ist, in der man zwar des Wortes „Devastation" nicht sich bedient, sondern den Revierförstern hinsichtlich der einer freiern eignen Bewirthschaftung überlassenen Privatwaldungen ihre Aufsichtspflicht als eine „die schlechte Behandlung" dieser Waldungen hindernde, bezeichnet hat.

Findet sich hiernach auch in der früheren Legislation der Begriff von Walddevastation nicht genau bestimmt, und führte auch für das unbewaffnete Auge eine Analyse dieses weit umfassenden Wortbegriffs nicht schon zu einiger Erläuterung, so geben die so eben vorgelegten Gesetzstellen und ihr Zusammenhang hierüber belehrenden Aufschluß, denn diese werden, da man sich in denselben jenes Ausdruckes nur im Gegensatz einer forstwirthschaftlichen Behandlung der Waldungen bedient hat, keinen Augenblick darüber in Zweifel lassen, daß unter jenem Ausdruck Alles begriffen ist und sich darunter subsummiren läßt, was einer forstgerechten Behandlung der Waldungen entgegensteht, somit den Principien und Regeln der Forstwirthschaftslehre widerstreitet. Wenn wir aber auch hier von jeder Betrachtung über den Wechsel der Theorien in diesem Theile der Forstwissenschaft und von der Frage: ob derselbe zu jenem Kulminationspunkt bereits gelangt ist oder jemals dahin gelangen wird, auf welchem er über dem Wechsel der Systeme erhaben steht, abstrahiren, wenn wir daher, was wir als Fremdlinge im Forstfach ohnehin nicht vermögen, die weit führende Frage ganz unerörtert lassen, was der wissenschaftlich und technisch gebildete Forstmann, selbst wenn er nachgiebig

Digitized by Google

seyn will, als schlecht in der Behandlung der Waldungen, als devastirend, nach dem System, dem er huldigt, betrachtet, so liegt es uns doch ob, bei der praktischen Seite der Sache, bei den Wirkungen zu veweilen, welche die Bestimmungen des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar v. J. hervorrufen und nach sich ziehen werden und müssen. Und hier, meine Herren, kann es Ihrem prüfenden Blicke nicht entgehen, welche Latitüde mit ungemessenen Gränzen der Staatsforstbehörde eröffnet worden ist, innerhalb welcher sich ihr unter der Herrschaft ihres Systems vielfache Veranlassung darbieten wird, in die eigene spezielle Bewirthschaftung der Privaten hinsichtlich ihrer Waldungen einzuwirken und einzugreifen. Liegt es dieser Behörde ob, wie es die einschlagende Verordnung will, hinsichtlich der Devastationen den Forsthaushalt der Privaten zu überwachen und zu kontroliren, unterliegen die Holzfällungen der Privaten, wozu sich diese aus Motiven konkreter Verhältnisse, vermöge des ihnen gesetzlich überlassenen Gebrauchsrechtes ihres Eigenthums veranlaßt sehen, der Frage der Devastation, dann kann es nicht wohl fehlen und ausbleiben, daß bei den mannichfaltigen Erscheinungen, in welchen der Gebrauch des Waldeigenthums von Seiten der Privaten sich äußert, überall wo die Forstbehörde nach ihrer Ansicht zur Devastation hin führende Ereignisse gewahr wird, diese nach dem Standpunkt ihrer Amtspflichten einschreiten, hindern, hemmen und verbieten und jeden nach ihrer Beurtheilung devastirenden Hieb untersagen wird und muß, sey es auch, daß eigene, selbst unverschuldete Noth ihn erzeugt und den Eigenthümer gezwungen hat, lieber seinen Wald ein Opfer bringen zu lassen, als seinem und seiner Familie sonst unvermeidlichen Ruin sich Preis zu geben.

Stellt sich hiernach unverkennbar heraus, daß das Verbot der Walddevastationen, von welchem ohne nähere Bestimmung ihres Begriffs, in dem §. 7 der einschlagenden Verordnung ausgegangen worden ist, nach Maaßgabe der in konkreten Fällen vorliegenden Umstände, eines der eingreifendsten und die Benutzung ihres Waldeigenthums beschränkendsten für die Privaten ist, um so gewichtvoller erscheint sodann die Frage wegen des Competenzpunktes.

Bei Beurtheilung dieser Frage müssen wir, um den Boden für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 26. Januar v. J. genauer zu begrenzen und auf die eigenen Voraussetzungen dieser Verordnung, welche nur eine vollziehende für das Gesetz vom 3. August 1819 sein soll, aufmerksam zu machen, zum Voraus die Verordnungen vom 26. Februar 1811 hin-

Digitized by Google

sichtlich der Remisen und vom 5. März 1818 hinsichtlich aller Privatwaldungen, die von da an auf vorher noch nicht mit Wald bepflanztem Boden bis hierhin angelegt worden sind, abscheiden, indem die Privatwaldbesitzer, auf welche diese beiden Verordnungen ihre Anwendung finden, den Vorschriften der Verordnung vom 26. Januar v. J. nicht unterworfen sind, was in dieser im §. 10, jedoch nur hinsichtlich der Verordnung vom 26. Februar 1811 selbst ausdrücklich anerkannt worden ist. Hiernach ist nur von demjenigen Theil der Privaten hier die Rede, welche dem Gesetz vom 3. August 1819 unterliegen.

Aber wo findet sich, müssen wir fragen, hinsichtlich dieser Privatwaldbesitzer in der dermalen bestehenden Gesetzgebung das Verbot der Walddevastation, was die einschlagende Verordnung ausgesprochen, als ein das Privatwaldeigenthum beschränkendes bestätigt? Freilich finden wir solches in den vorhin allegirten Gesetzesstellen der organischen Forstordnung von 1811 erwähnt, allein diese gehören nach Ansicht des neuesten Fundamentalgesetzes vom 3. August 1819 nur noch, worauf wir nachher zurückkommen werden, der Geschichte an. Und was sagt dieses neueste Gesetz? Es verordnet, daß unabhängig von den Vorschriften der Forstdiener die Privaten über ihre Holzfällungen nach eigenem Ermessen verfügen können, es verordnet weiter, daß die Privatwaldbesitzer den Standesherrn gleichgestellt werden sollen, bei welchen das Verbot der Walddevastation, — man lese nur den deutlichen Inhalt des §. 47 des standesherrlichen Edicts — mit ausdrücklich darin geschehener Beziehung auf das Gesetz von 1819, als ein gesetzlich noch dermalen bestehendes, nicht wird gerechtfertigt werden können. Das Gesetz von 1819 erlaubt endlich den Privaten unbeschränkt sogar Waldabtreibungen, sobald nur der Boden der Waldfläche nicht entzogen, sondern demnächst zu Wald wieder angelegt wird, gestattet also selbst Waldausrottungen in der eben bezeichneten Art, wobei offenbar auf die Frage der Walddevastation nicht das Mindeste ankommen kann. Wir glauben nicht, daß auch der strengsten Forschung es gelingen dürfte, in den klaren wörtlichen Dispositionen des Gesetzes vom 3. August 1819, das nur direkt entgegenstehende Bestimmungen enthält, irgend einen Anhaltspunkt zu finden, aus dem selbst ein Argument für die Dispositionen des §. 7 der fraglichen Verordnung sich ableiten ließe. Dieses vorausgesetzt, so kann auch offenbar von einer Gültigkeit jener Gesetzesstellen der organischen Forstordnung von 1811 keine Rede mehr seyn, da diese durch die

Digitized by Google

ihnen direkt widerstreitenden Bestimmungen des Gesetzes von 1819 nothwendigerweise derogirt und von selbst aufgehoben worden sind. Nur die Ausrottung der Waldungen, insofern der Boden der Waldfläche entzogen werden soll, die Verschonung der jungen Holzbestände mit der Viehweide und die Wiederansaat der abgetriebenen Waldflächen nach den erfolgenden Gesetzen der Waldwirthschaft, dieß sind die einzigen Beschränkungen und Modifikationen, welche das Gesetz von 1819 den Privaten in der freien Benutzung ihres Waldeigenthums auferlegt hat und doch war es hier der Ort auch der Walddevastation, als einer der wichtigsten Beschränkungen des Waldeigenthümers, zu erwähnen und nicht, wie geschehen, den äußersten Fall, den der gänzlichen Waldvernichtung, der Waldausrottung in der vom Gesetz bezeichneten Weise, nur allein zu verbieten, indem der höchsten Weisheit des Gesetzgebers ohnmöglich entgehen konnte, daß mit dem seinen Unterthanen frei gegebenen Gebrauche ihres Waldeigenthums auch von selbst die im Eigenthum liegende Befugniß zum Mißbrauch unzertrennlich verbunden war. Wohl aber dürfte einer unbefangenen kritischen Forschung von selbst es sich aufdringen, daß das unbegränzte Verbot der Walddevastation mit dem in dem Gesetz vom 3. August 1819 von dem Gesetzgeber ausgesprochenen Grundsatz der Freiheit des Privatwaldeigenthums nicht vereinbarlich und neben letzterem praktisch nicht wohl durchzuführen war, wenn anders nicht der betreffende Private einem immerwährenden Kampf mit den Forstbehörden ausgesetzt und die ihm gewährte Freiheit wieder empfindlich beschränkt werden sollte.

Wenn also hiernach nachgewiesen seyn dürfte, daß unserer jetzt bestehenden Legislation die Bestimmungen des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar v. J. fremd sind, wenn es ferner unbestreitbar vorliegt, daß diese Bestimmungen sehr wesentliche Beschränkungen des im Gesetz vom 3. August 1819 den betreffenden Waldbesitzern hinsichtlich ihres Eigenthums gewährten privatrechtlichen Zustandes ausmachen, die ihre wuchernden Wurzeln in das innere Leben der Eigenthumsrechte der Privaten störend und verletzend einzutreiben als geeignet erscheinen, dann, meine Herren, werden auch unsere Conclusionen vollständig gerechtfertigt erscheinen, welche dahin gehen, daß, nach unserem Erachten, die Dispositionen des §. 7 der Verordnung vom 26. Januar v. J. keineswegs als ausführende und vollziehende, sondern als eine eingeschobene, in das Privatrecht eingreifende, einen Rückschritt zu dem, was durch das Gesetz vom 3. August 1819 als aufgehoben und

derogirt erscheint, verordnende neue Schöpfung zu betrachten sein dürften, gegen welche die Stände die in dem Artikel 72 der Verfassungsurkunde ihnen zugesicherten Rechte in Anspruch zu nehmen und geltend zu machen, nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet sind.

Meine Herren!

Wir halten uns, um auf das Vollständigste den Erfordernissen einer unbefangenen Prüfung zu genügen, verpflichtet, den vorstehenden Expositionen noch einen Anhang beizufügen, welcher mit Würdigung der Gegengründe sich befaßt, auf die von dem Herrn Ministerialrath von Bechtold, welcher als Regierungskommissär, auf sein Verlangen, den von dem Referenten zum Vortrag im Ausschuß entworfenen Bericht zur Einsicht zugefertigt erhalten und nachher den Ausschußsitzungen beigewohnt hat, sich bezogen und worüber nachher die nachfolgende redigirte schriftliche Aeußerung unterm 12. d. M. uns mitgetheilt worden ist.

(I.) „Während nach der früheren Gesetzgebung den Privaten die Befugniß der speciellen Bewirthschaftung ihrer Waldungen im Allgemeinen nicht zustand, hatten in dieser Beziehung die Standes- und adeligen Gerichtsherren ausgedehntere Rechte, namentlich stand ihnen nach den Declarationen vom 1. August 1807 und 1. December 1807 die Administration ihrer Waldungen, jedoch unter der Oberaufsicht des Staats, zu. Dagegen waren die Staatsbehörden befugt, Devastationen in standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Waldungen zu verhindern und es ist diese Befugniß in der Declaration vom ersten August 1807 ausdrücklich als ein Ausfluß des Oberaufsichtsrechts des Staates bezeichnet. — Die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren waren daher in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht beschränkt, und nur für Devastationsfälle hatte sich der Staat die Inhibition der Fällungen vorbehalten."

„Dieser Zustand erlitt indessen sehr wesentliche Aenderungen durch die Bestimmungen der organischen Forstordnung vom 16. Januar 1811, indem hierin (abgesehen von den dadurch herbeigeführten Beschränkungen in der Forstgerichtsbarkeit und der Aufsicht und Polizei über Waldungen der Gemeinden und Privaten) hinsichtlich der eigenen Waldungen der Standes- und adeligen Gerichtsherren unter andern bestimmt wurde, daß jährlich förmliche Holzfällungs-Tabellen aufgestellt und den Oberforstbehörden vorgelegt, daß diese Tabellen von den

Großherzoglichen Oberförstern revidirt und untersucht werden sollen, ob die beabsichtigten Holzfällungen forstwirthschaftlich und ohne Gefahr der Devastation vorgenommen werden könnten; daß sodann erst nach Befund die Ratifikation ertheilt, daß nachgesehen werden solle, ob die Ratifikation nicht überschritten worden, daß die Waldungen von den Großherzoglichen Oberforstbehörden periodisch visitirt, über die Bewirthschaftung der Waldungen Bericht erstattet und darin namentlich auch darüber Gutachten abgegeben werden soll, ob es, um Devastationen zu verhindern, nöthig sey, von Seiten des Staats näher in die specielle Bewirthschaftung der Waldungen einzugreifen. Die Bestimmungen der organischen Forstordnung veranlaßten eine große Zahl von Standesherrn, um Wiederaufhebung der Beschränknngen zu bitten, welchen sie durch jene Verordnung unterworfen worden waren. In diesen Beschwerde-Vorstellungen wurden die einzelnen Bestimmungen, durch welche sie sich für verletzt hielten, herausgehoben, insbesondere fanden sie eine Beläſtigung und Beschränkung in der Administration ihrer eignen Waldungen in den oben angeführten Vorschriften der organischen Forstordnung über Aufstellung von Holztabellen ꝛc.; von allen diesen Herren wurde aber die Befugniß des Staats, bei Devastationen in ihren Waldungen einzuschreiten, als ein dem Souverain unzweifelhaft zustehendes Recht ausdrücklich anerkannt. Dagegen wurden die Mittel und Wege angegeben, wie dieses Recht des Staats, ohne Führung einer speciellen Aufsicht von Seiten der Staatsbehörden, ausgeübt werden könne, wenn wirklich, was jedoch nicht erwartet werden könne, die Standesherren ihre von jeher pfleglich behandelten Waldungen verwüsten sollten. — Auf den Gruud der von dem vormaligen Großherzoglichen Oberforstcolleg erstatteten Berichte wurden indessen alle jene Beschwerden allerhöchsten Orts verworfen und nur zwei Standesherren für ihre Person von mehreren Bestimmungen der organischen Forstordnung dispensirt. Obgleich also hiernach durch mehrfache Entscheidungen die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf die Standesherren anerkannt und ausgesprochen worden war, so wurden doch die auf die eigenen Waldungen der letzteren sich beziehenden Vorschriften der organischen Forstordnung, mit Ausnahme einiger weniger standesherrlichen Bezirke, wo wirklich die vorgeschriebenen Holz-

Digitized by Google

fällungstabellen eingereicht worden waren, nicht zur Ausführung gebracht und die Sache auf dem alten Fuße belassen, bis endlich im Jahre 1814 des höchstseligen Großherzogs Königl. Hoheit ausdrücklich befahlen, daß den standesherrlichen Beschwerden über die neue Forstorganisation abgeholfen werden solle. Da, wie eben bemerkt, die in der organischen Forstordnung über die eigenen Waldungen der Standesherren enthaltenen Bestimmungen nur in einigen wenigen standesherrlichen Bezirken zur Ausführung gekommen waren, so hielt man es nicht für erforderlich, zur Vollziehung jener allerhöchsten Entschließung eine allgemeine Anordnung zu erlassen, man beschränkte sich nur darauf, wegen dieser Bezirke, wo die fraglichen Bestimmungen bereits vollzogen waren, zu verfügen:

„daß, was die standesherrlichen Reclamationen in Ansehung ihrer eigenthümlichen Waldungen und der Verhältnisse der von den Eigenthümern angestellten Forstofficianten betreffe, hierunter alles auf den alten Fuß, worauf sich diese Gegenstände vor Erlassung der organischen Forstordnung vom 16. Januar 1811 befunden hätten, herzustellen, das Recht der Oberaufsicht bei sich ergebenden Mißbräuchen in gehörigem Maaße in Wirksamkeit zu bringen sey und die Forstinspektoren künftig, zur Ausübung des Rechts der Oberaufsicht über die standesherrlichen Waldungen, darinnen lediglich nur auf sich ergebende reelle Mißbräuche und Devastationen ein aufmerksames Auge zu richten und in dem eintretenden Falle Anzeigen zu thun hätten."

„Hiernach war also in denjenigen standesherrlichen Bezirken, in welchen die organische Forstordnung in Ansehung der eigenthümlichen Waldungen der Standesherren nicht zur Ausführung gebracht worden, und in denjenigen Bezirken, wo dies der Fall war, alles auf dem Zustand geblieben, beziehungsweise darauf zurückgeführt worden, auf welchem sich die Sache vor 1811 befand, und wie solche namentlich durch die Declaration von 1807 geregelt war. Die Standesherren waren also von den Beschränkungen in der freien Bewirthschaftung ihrer Waldungen entbunden, sie konnten über Holzfällungen darin unabhängig von den Vorschriften der Staatsforstbehörden nach eigenem Ermessen verfügen, dagegen hatte sich der Staat des Rechts der Einschrei-

Digitized by

tung bei Devastationen nicht entäußert und hierauf in der oben erwähnten Verfügung, obgleich es sich eigentlich von selbst verstand, ausdrücklich aufmerksam gemacht."

„In den Jahren 1818 und 1819 wurden nunmehr auch von solchen Privatwaldbesitzern, welche weder Standesherren noch Patrimonialgerichtsherren waren, und welchen — abgesehen von den durch die Verordnungen vom 5. März 1818 und 11. Juli 1818 begründeten Begünstigungen in Ansehung neuer Holzanlagen — die freie Bewirtschaftung ihrer Waldungen nicht zustand, Beschwerden gegen diese sie beschränkende Einrichtung erhoben. Manche fanden die Art, wie sich die Einwirkung der Staatsforstbehörden äußern sollte, dem Grade nach zu strenge, Andere wünschten von den Beiträgen zu den Besoldungen der Revierförster entbunden zu seyn. Das vormalige Oberforstcolleg berücksichtigte diese Wünsche und erstattete unterm 17. Juli 1819 an des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit einen Bericht, in dessen Eingang es wörtlich heißt:

„Da fast in allen Gegenden, welche zu den Provinzen Oberhessen und Starkenburg gehören, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen von früheren Zeiten her unter der Leitung der Staatsforstbehörden stand, so wurde diese Einrichtung, welche man für nützlich hielt, in die Forstordnung vom 16. Januar 1811 aufgenommen; mit Ausdehnung auf die eigenthümlichen Waldungen der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren, welche jedoch für befreit von jener Einwirkung in die specielle Bewirthschaftung erklärt wurden, wogegen die Staatsforstbehörden in den Privatwaldungen anderer Besitzer die Holzanweisung, sowie die Anordnung der Kulturen und Heegen im Detail zu besorgen haben.

„Auf das Anstehen mehrerer Standesherren, welche jene, obgleich in milder Form organisirte, Einwirkung in ihre Waldwirthschaft für sich als drückend darstellten, haben Euer Königliche Hoheit — zum Theil schon im Jahr 1811 — dieselben davon entbunden. Hierdurch ist in der Praxis die Sache, hinsichtlich der eigenthümlichen Waldungen aller Standesherren und aller Patrimonialgerichtsherren in die Form einer bloßen Oberaufsicht gegen Waldausrottung und andere auffallende Waldverwüstungen zurückgeführt worden."

„Es werden in dem Bericht, sodann die Gründe entwickelt, aus welchen es nicht nothwendig sey, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen unter der speciellen Leitung der Staatsforstbehörden zu belassen, es wird herausgehoben, daß, mit Rücksicht auf die sonstigen vorhandenen Waldungen, eine Holznoth nicht zu besorgen wäre, wenn die Privatwaldungen nicht so viel Holz produciren sollten, als in denselben bei spezieller Leitung der Staatsforstbehörden würde producirt werden ꝛc. — und das Grosherzogliche Oberforstkolleg präcisirte seinen Antrag wörtlich dahin:

„daß ebenso, wie es hinsichtlich der eigenthümlichen Waldungen der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren geschehen ist, auch alle übrigen Privatwaldungen der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer ohne Anstand überlassen werden könnten."

„Ferner wurde in dem Bericht bemerkt, daß wenn Seine Königliche Hoheit diesen Antrag zu genehmigen geruhen sollten, die Privaten von Entrichtung der Beiträge zu den Besoldungen der Revierförster zu entbinden seyen, daß übrigens bei den Waldungen der Gemeinden, Märkerschaften, Corporationen und Stiftungen, da solche beinahe die Hälfte sämmtlicher Waldungen ausmachten, und daher der bloßen Obsorge der Vorstände oder Nutznießer nicht überlassen werden könnten, die specielle Leitung der Staatsforstbehörden nothwendig bestehen bleiben, und die Beiträge zu den Revierförstersbesoldungen in der bisherigen Weise bestehen bleiben müßten.

„Diese Anträge des Oberforstkollegs wurden genehmigt und sofort von Letzterem die Verordnung vom 3. August 1819 erlassen.

„Der erste Absatz dieser Verordnung enthält fast wörtlich den Allerhöchsten Orts genehmigten Hauptantrag des Oberforstkollegs; es kann daher auch die darin verkündete Allerhöchste Entschließung nicht als eine bloße Einleitung der Verordnung, sie muß vielmehr als der wichtigste dispositive Theil derselben betrachtet werden. Es sollten also hiernach die Privatwaldungen, deren Besitzer weder Standesherren noch Patrimonialgerichtsherren sind, der freien Bewirthschaftung ihrer Besitzer überlassen seyn, in eben der Art, wie die Waldungen der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren der freien Bewirthschaftung dieser ihrer Besitzer überlassen sind. Es kommt also bei Beurtheilung der Frage, welche

Rechte den Privatwaldbesitzern durch diese Gleichstellung eingeräumt worden sind, lediglich darauf an, in welcher Art den Standesherren und Patrimonialgerichtsherren die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen überlassen war. — Aus den oben vorgetragenen Erörterungen geht aber klar hervor, daß die Standesherren über Holzfällungen in ihren Waldungen zwar unbeschränkt und unabhängig von den Vorschriften der Staatsforstbehörden — nachdem die desfallsigen Bestimmungen der organischen Forstordnung nicht zum Vollzug gekommen, theils ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden waren — nach eigenem Ermessen verfügen konnten, daß sie aber dem Oberaufsichtsrecht des Staates, vermöge dessen Waldddevastationen verhindert werden können, unterworfen blieben. In der Deklaration von 1807 war dieß Recht des Staats ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Standesherren, von welchen gegen die organische Forstordnung reklamirt worden war, hatten es unumwunden anerkannt und in der Entschließung, worin die organische Forstordnung in Ansehung der eigenthümlichen Waldungen der Standesherrn hinsichlich der Bezirke, wo sie vollzogen war, wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurde, war auf das Recht des Staats bei Devastationen einzuschreiten, ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. Auch liegen Fälle vor, in welchen dieses Recht des Staats zwei verschiedenen Standesherren gegenüber vor und nach der organischen Forstordnung geltend gemacht, von einer Inhibition der Fällungen aber abstrahirt wurde, nachdem man sich überzeugt hatte, daß Devastationen nicht vorgenommen worden waren; es bestand also jenes Recht des Staats in anerkannter Wirksamkeit und wenn nicht mehr Fälle vorliegen, in welchen der Staat bei Devastationen eingeschritten wäre, so rührt dieß nur daher, daß die Waldungen der Standes- und Patrimonialgerichtsherren stets so bewirthschaftet wurden, daß ein Einschreiten wegen Devastationen nicht erforderlich war.

„Es war also der gesetzliche und der faktische Zustand im Jahr 1819, daß der Staat berechtigt war, Devastationen in Standes- und Patrimonialgerichtsherrlichen Waldungen zu inhibiren. — Wenn aber hiernach die Standesherren und Patrimonialgerichtsherren sich eine Inhibition etwaiger Devastationen gefallen lassen mußten, so war durch die Gleichstellung der übrigen Privat-

waldbesitzer mit den Standes- und Patrimonialgerichtsherren in Bezug auf freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen auch zugleich ausgesprochen, daß der Staat bei Devastationen einzuschreiten berechtigt blieb, und es wird wohl Niemand behaupten wollen, daß es bei jener Allerhöchsten Entschließung die Absicht gewesen, den Privatwaldbesitzern mehr Rechte als den Standesherren zu verleihen. Sollte indessen, nach den bisherigen Entwickelungen über die Allerhöchste Intention, noch irgend ein Zweifel erhoben werden können, so muß dieser doch verschwinden, wenn man mit der Verordnung den Inhalt des Oberforstkollegsberichts vergleicht, in welchem die Freigebung der Privatwaldungen beantragt worden war. In diesem Bericht heißt es, wie schon oben bemerkt worden, ausdrücklich, daß die Sache in der Praxis hinsichtlich der eigenthümlichen Waldungen der Standes- und Patrimonialgerichtsherren in die Form einer bloßen Oberaufsicht gegen Waldausrottungen und andere auffallende Waldverwüstungen zurückgeführt worden sey. Das Recht des Staats bei Waldverwüstungen einzuschreiten, war also als bestehend vorausgesetzt worden; dem berichtenden Oberforstkolleg mußte denn doch der bestandene faktische Zustand bekannt seyn, und wollte man behaupten, daß damals die Staatsregierung nicht berechtigt gewesen wäre, Devastationen zu hindern, so wäre damit zugleich jener Behörde der Vorwurf gemacht, daß sie dem Souverain die Unwahrheit berichtet hätte. Diese Behauptung wird aber wohl von Niemand aufgestellt, noch weniger aber deren Richtigkeit von Jemand nachgewiesen werden können. Wenn nun aber das Oberforstkolleg in seinem Bericht das Oberaufsichtsrecht gegen Verwüstungen standesherrlicher Waldungen als etwas bestehendes bezeichnete und in demselben Bericht auf Gleichstellung der Privatwaldbesitzer mit den Standes- und Patrimonialgerichtsherren antrug, so ist doch damit auch die Intention der berichtenden Behörde, daß der Staat auf jenes Recht den Privatwaldbesitzern gegenüber nicht verzichten wolle, und ebenso die Intention der damit in Einklang stehenden, den Antrag lediglich genehmigenden, Allerhöchsten Entschließung, vollständig nachgewiesen.

„Ich komme nunmehr auf den weiteren Inhalt der Verordnung vom 3. August 1819, um nachzuweisen, daß dadurch das Recht der Staatsregierung, Devasta-

tionen zu verhindern, nicht hat ausgeschlossen werden sollen.

Nachdem das Oberforstkolleg in dem ersten Absatze der Verordnung vom 3. August 1819 die Allerhöchste Entschließung, wonach die Privatwaldbesitzer in Bezug auf Bewirthschaftung ihrer Waldungen dieselben Befugnisse wie die Standes- und Patrimonialgerichtsherren haben sollten, verkündigt hatte, erklärte dasselbe in dem zweiten Absatze:

„„Dem zu Folge haben die Besitzer der Privatwaldungen nunmehr über Holzfällungen darin, sowie über Kulturen und Heegen, unabhängig von den Vorschriften öffentlicher Forstdiener nach eigenem Ermessen zu verfügen. Sie sind nicht mehr schuldig, sich das Holz durch dieselbe anweisen zu lassen.""

„Vorerst muß ich hierzu bemerken, daß diese Stelle in dem Bericht des Oberforstkollegs an des Höchseeligen Großherzogs Königliche Hoheit sich nicht findet; sie gründet sich daher auch nicht auf eine ausdrückliche Allerhöchste Entschließung und es kann mithin auch nicht angenommen werden, daß das Oberforstkolleg darin den Privatwaldbesitzern mehr Rechte habe verleihen wollen, als es die Absicht der in dem ersten Absatze der Verordnung verkündigten Allerhöchsten Entschließung war. Daß dieses aber auch wirklich nicht die Intention des Oberforstkollegs gewesen, geht aus den Worten: „Dem zu Folge", womit jene Stelle beginnt, klar hervor, indem damit die weiter darin angegebenen Befugnisse der Privatwaltbesitzer nur als Folgerungen aus der Allerhöchsten Orts verfügten Gleichstellung mit den Standesherren in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Waldungen be-
(II.) zeichnet sind. Aber auch der Inhalt des 2. Absatzes der Verordnung v. 3. Aug. 1819 steht mit der in dem ersten Absatze ertheilten Entschließung und dem darin begriffenen Verbote der Waldverwüstung nicht im Widerspruche. Die Waldbesitzer sind durch das Verbot der Walddevastation in der freien Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht gehindert, sie können in ihren Waldungen Holzfällungen vornehmen wo und wie sie wollen, sie brauchen dazu keine Konzession vorher einzuholen und sind nicht schuldig sich das Holz durch die Forstbeamten anweisen zu lassen; neben diesen Befugnissen kann das Recht des Staats, einzuschreiten, sobald die Fällungen Devastationen zur Folge haben, sehr wohl bestehen und die freie

Digitized by Google

Bewirthschaftung wird dadurch nicht beschränkt. In der Befugniß des Staats, Devastationen zu verhindern, ist die Befugniß zur speciellen Beaufsichtigung durchaus nicht begriffen; vermöge dieser speziellen Beaufsichtigung würde der Staat von unzweckmäßigen Kulturen und Holzfällungen Notitz nehmen und einschreiten müssen. Dieß soll aber keineswegs geschehen, selbst wenn der Eigenthümer eines Waldes diesen unwirthschaftlich behandelt, nimmt der Staat keine Notiz davon, er will nur dann einschreiten, wenn der Eigenthümer die ihm verliehene Freiheit dadurch mißbraucht, daß er den Wald verwüstet, ihn seiner Bestimmung entrückt. —

(III.) Wenn in dem dritten Absatze der Verordnung vom 3. Aug. 1819 bestimmt ist, daß Waldausrottungen nur mit Erlaubniß der Staatsforstbehörde vorgenommen werden könnten, so geht hieraus die Absicht, welche man bei dieser Verordnung hatte, dahin klar hervor, daß die Privatwaldbesitzer ihre Waldungen so behandeln sollten, daß sie Wald blieben und nicht Blößen würden. Damit stimmt aber das Verbot der Devastationen vollkommen überein, indem auch die Waldverwüstungen die Folge haben, daß der Wald in Blößen oder in einen solchen Zustand gebracht wird, daß er nur dem Namen nach als Wald betrachtet werden kann. Ja es erscheint im Interesse der Landeskultur das Verbot der Devastation noch wichtiger, als das der Anrodung zu Feld, da letztere Benutzung offenbar vor dem Zustande eines devastirten Waldes den Vorzug hat, da die Erhaltung des bloßen Waldbodens nichts nützt, wenn nicht darauf producirender Holzbestand steht.

Es folgt hieraus auch, daß die Waldverwüstungen schon als Versuche zu Waldausrottungen inhibirt wer-

(VI.) den können und müssen. — Auch die weitere Bestimmung der Verordnung, wonach der Waldeigenthümer ein Waldstück ohne Erlaubniß der Staatsforstbehörde kahl abtreiben darf, *um es zur Wiederansaat mit Holzsaamen vorzubereiten* und die Vorschrift, daß der Waldbesitzer die jungen Holzbestände mit der Viehweide verschonen muß, beweisen die Absicht, daß die Privatwaldungen als *Wald* erhalten werden sollten, welcher Absicht die Befugniß, Devastationen vorzunehmen, geradezu widerstreiten würde.

Endlich kann auch aus dem §. 47 des Edikts vom

(V.) 17. Februar 1820, die standesherrlichen Rechtsverhält-

Digitized by Google

nisse im Großherzogthum betreffend, die Befugniß der Privaten, ihre Waldungen zu devastiren, nicht abgeleitet werden. Denn eines Theils sind die Privatwaldungen den Waldungen der Standesherren durch die Verordnung vom 3. August 1819 blos hinsichtlich der Bewirthschaftung, nicht aber hinsichtlich desjenigen gleichgestellt worden, was außer der Bewirthschaftung auf die Conservation dieser Waldungen in polizeilicher Hinsicht Bezug hat, was auch im sechsten Absatz der Verordnung, wo es sich vom Forstschutze handelt, ausdrücklich ausgesprochen ist, andern Theils sollte die Gleichstellung der Privatwaldungen mit den Waldungen der Standesherren in der Art stattfinden, wie damals die Waldungen der Standesherren diesen zur freien Bewirthschaftung überlassen waren. Es kann daher dasjenige, was das standesherrliche Edikt vom 17. Februar 1820 im §. 47 von diesen Waldungen sagt, nicht auf die übrigen Privatwaldungen angewendet werden, wenn es den Standesherren mehr einräumte, als ihnen vor der Verordnung vom 3. August 1819 hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Waldungen eingeräumt war.

Die Art und Weise, wie die Standesherren und Patrimonialgerichtsherren stets ihre Waldungen behandeln, hat übrigens die Staatsregierung der Sorge überhoben, nähere Bestimmungen über das Verfahren bei etwaigen Verwüstungen in diesen Waldungen zu treffen.

Nach allem diesem glaube ich nicht, daß man der Staatsregierung wird nachweisen können, sie habe durch Einschärfung des bestehenden, ohnedieß nicht pönalisirten Verbotes der Walddevastationen dem Sinn und Geist der Verordnung vom 3. Aug. 1819 entgegengehandelt."

Sie entnehmen aus diesem Erlasse des Herrn Regierungskommissärs, daß nach dessen Ansicht, das Verbot der Walddevastation noch in der dermalen gültigen Gesetzgebung gegen die Privatwaldbesitzer und gegen die Patrimonialgerichtsherrn — ob auch gegen die Standesherrn, dieß wollen wir nach seinen Bemerkungen unter V. in Vergleichung zu deren Schlußsatz für jetzt dahingestellt seyn lassen — bestehe, wornach freilich im begründeten Falle, die Dispositionen des §. 7. der Verordnung vom 26. Januar v. J. als keine Kompetenzüberschreitungen, sondern nur als ausführende und vollziehende erscheinen würden.

So sehr wir auch den Gründen des Herrn Regierungskommissärs mit unserer vollsten Achtung entgegen kommen, so

vermögen sie doch unsere vorhin geäußerte Ueberzeugung nicht abzuändern.

Wir erlauben uns, unter Beziehung auf unsere vorhinigen gutächtlichen Aeußerungen, so weit als eine gründliche Erörterung es erfordert, noch Folgendes zu bemerken:

Zu I.

Was die Standesherrn des Großherzogthums betrifft, so wird im Edikte vom 1. August 1807 die ihnen zustehende Administration ihrer eigenthümlichen Waldungen stillschweigend vorausgesetzt und nur des Verbotes der Walddevastation hierin erwähnt. Der §. 39. des fraglichen Ediktes lautet folgendermaßen:

„Den Standesherrn verbleibt im Allgemeinen die Forst- und Jagdpolizei und die Forstgerichtsbarkeit in ihren eigenen und den Kommun- und Privatwaldungen ihrer Standesbezirke, jedoch vorbehältlich der Uns, vermöge des Gesetzgebungsrechtes und der Oberaufsicht zustehenden Rechte, wohin wir insbesondere das Recht, Forst- und Jagdordnungen zu erlassen, Forstvisitationen, Verhinderung der Walddevastationen und Verbot des Holzverkaufes außer Landes, wenn solches für nöthig erachtet wird, zählen." u. s. w.

In dem Edikte vom 1. December 1807 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft und der übrigen adeligen Gerichtsherrn findet sich im §. 35. Folgendes bestimmt:

„Unsere Forst- und Jagdordnungen und alle übrige, auf Bewirthschaftung der Waldungen, Holzverkauf Bezug habende Gesetze sind für die adligen Gerichtsherrn verbindlich. Die Administration ihrer eigenen Waldungen und das Recht, eine eigene Waldart zu führen, verbleibt ihnen, — wenn nicht in Unsern alten Landen die Waldung nach der bisherigen Verfassung, als wobei Wir solchenfalls es lediglich bewenden lassen, unter der Specialaufsicht Unserer Forstbedienten gestanden — unter der Oberaufsicht Unserer einschlagenden Behörden, in so fern sie eigene Förster darauf unterhalten." u. s. w.

Das Verbot der Walddevastation findet sich hiernach ausdrücklich in diesem Edikte nicht erwähnt.

Durch das spätere Gesetz, die organische Forstordnung von 1811, wurden die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn auf gleiche Linie gestellt, und beide denjenigen größeren Beschränkungen unterworfen, welche wir oben im historischen Theile dieses Berichtes bereits angeführt haben, und wozu

auch diejenigen gehören, welche nach den allegirten Stellen der organischen Forstordnung auf das Verbot der Walddevastation sich beziehen. Deßhalb hatte der Referent bei Darstellung des Standes unserer heutigen Gesetzgebung die fraglichen beiden Edikte von 1807 nicht besonders berührt, weil dasjenige, was auf die Walddevastationen Beziehung hat, hinsichtlich der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn in den späteren Gesetze der organischen Forstordnung von 1811 aufgenommen worden war.

Prüft man den Eingang des Gesetzes vom 3. Aug. 1819, so wirft sich die Frage auf, welchen Zustand hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Gleichstellung der Privatwaldbesitzer mit den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn hier im Auge gehabt, den gesetzlichen, wie er vor 1819 hinsichtlich der Letzteren bestanden, oder einen faktischen, wie er durch Praxis und Connivenz sich gebildet hatte?

In der Regel muß der gesetzliche Zustand unterstellt werden, also im subsstraten Fall, wie er aus den vor 1819 gültigen und promulgirten Gesetzen sich ableitet und hieraus ein erkennbarer ist. Hiernach würde die Gleichstellung der Privatwaldbesitzer nur auf die Befreiungen gerichtet seyn, wie solche die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn vor 1810 gehabt haben, und jene würden gleich diesen noch allen den größeren Beschränkungen unterliegen, wie solche in der vor 1819 noch nicht aufgehobenen organischen Forstordnung sich bestimmt finden. Allein dieses wird selbst von dem Herrn Regierungskommissär nicht behauptet und würde mit den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes in dem auffallendsten Contrast stehen, diese würden nicht erklärbar seyn und es hätte ihrer, die zum Theil ganz neue sind, gar nicht erwähnt werden können.

Der Herr Regierungskommissär selbst hat zugegeben, denn dieß geht aus seiner ganzen Erörterung zu I. hervor, daß der Gesetzgeber nur einen faktischen Befreiungszustand der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn im Eingang des Gesetzes von 1819 im Auge gehabt habe. Er hat sich in seinem Erlaß zur näheren Bestimmung auf eine allerhöchste Verwaltungsverfügung von 1814, wornach den Beschwerden der Standesherrn über die organische Forstordnung abgeholfen werden solle, auf einzelne erfolgte allerhöchste Dispensationen mehrerer Standesherrn von der organische Forstordnung und auf einige weitere Verwaltungsverfügungen bezogen, wodurch gegen mehrere Standesherren, die bei ihnen schon geschehene Vollziehung der organischen Forstordnung unter Vorbehalt

des Einschreitens wegen reeller Mißbräuche und Devastationen, zurückgenommen resp. sistirt worden sey.

Auch bei den Patrimonialgerichtsherrn hat man im Hinblick auf die organische Forstordnung einen faktischen Befreiungszustand, ohne daß jedoch hier, wie bei den Standesherrn, auf vorausgegangene, einen solchen Zustand herbeiführende und befördernde Verwaltungsverfügungen sich berufen worden, zugegeben. Ganz hauptsächlich ist sich von dem Herrn Regierungskommissär als Beleg noch auf den vor Erlassung des Gesetzes von 1819 von dem ehemaligen Oberforstkolleg an des verstorbenen Großherzogs Königliche Hoheit erstatteten und von Allerhöchstdemselben genehmigten Bericht in der näher im Erlaß bezeichneten Weise bezogen und aus allem diesem argumentirt worden, daß, da in dem Eingang des Gesetzes von 1819 in eben der Art die freie Waldbewirthschaftung den Privaten überlassen worden sey, wie solches bei den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn geschehen, aber sowohl nach dem gesetzlichen Zustand (nach dem Edikt der Standesherrn von 1807), als nach dem faktischen Zustand, die Befugniß des Staates, wegen Devastationen einschreiten zu können, noch vor 1819 fortbestanden habe, und hierauf, wie aus jenem Oberforstkollegsbericht hervorgehe, man nicht verzichtet habe, sey auch gegen die gleichgestellten Privatwaldbesitzer, die Befugniß des Staates, Devastationen zu verhindern, nach wie vor fortbestehen geblieben, und daß dieses wirklich die Intention des Oberforstkollegs gewesen, gehe aus den Worten des Gesetzes „dem zu Folge" klar hervor.

Meine Herren! Sobald man davon ausgeht, daß der Eingang des Gesetzes vom 3. August 1819 sich auf einen faktischen Befreiungszustand bezieht, so werden Sie, beschränkt man sich blos auf die Worte dieses Eingangs, mit uns einverstanden seyn, daß dieser Eingang an und für sich betrachtet, nur als ein sehr unvollkommenes, mangelhaftes und für die Anwendung unbrauchbares Produkt der Gesetzgebung erscheinen würde, denn wer im Volke, für den er als gesetzliche Norm dienen soll, wüßte sich diesen faktischen Zustand und was der Gesetzgeber hierunter verstanden und von welchen Beschränkungen er Befreiung verleihen wollen, mit Gewißheit zu erklären? Bei einer solchen gänzlichen Ungewißheit über das, was verordnet worden, kann der Dritte, der Anwender, der Befolger des Gesetzes eben so gut annehmen, daß ein solcher faktischer Befreiungszustand auch auf die Unwirksamkeit des vor 1819 gesetzlich bestanden habenden Ver-

botes der Walddevastation sich erstreckt habe. Nur eine authentische Erklärung des Gesetzgebers hätte über einen solchen Zustand der Ungewißheit Aufschluß verschaffen und ihn beseitigen können. Jetzt, nach 19 Jahren, werden kommentirende Bemerkungen und Erläuterungen von dem Herrn Regierungskommissär gegeben, nach welchen jener faktische Befreiungszustand der Standesherrn, auf welchen der Eingang des fraglichen Gesetzes sich bezieht, hinsichtlich der vor 1819 gesetzlich bestanden habenden Beschränkungen nicht auf das Verbot der Walddevastationen sich erstreckt habe, und daß die Intention nicht dahin gegangen, auf die Befugniß des Staates, wegen der Devastation einschreiten zu können, zu verzichten; — aber solchen Erläuterungen, solchem Aufschluß, stellt sich mit Grund die Frage entgegen, ob seinem Wesen nach Alles dieses nicht auf eine authentische Interpretation, die nach dem Art. 72 der Verfassungsurkunde mit rechtlicher Wirkung nicht mehr stattfinden kann, hinausläuft? Im Vorbeigehen gesagt, würde übrigens aus dem Aufschluß des Herrn Regierungskommissärs, könnte hierauf in rechtlicher Hinsicht etwas ankommen, schon an sich hervorgehen, daß die Devastation nicht unbedingt und allgemein, wie im §. 7 der Vollziehungsverordnung von 1838 ausgesprochen worden, sondern nur neben der Waldausrottung andere auffallende Devastationen (solche vielleicht, die in förmliche Ausrottungen ausarten und unter deren Begriff sich subsumiren?) in der Intention des allerhöchsten Gesetzgebers gelegen hätten.

Aber hiervon abgesehen, so dringt sich die weitere Frage der Prüfung auf, ob durch die von dem Herrn Regierungskommissär geschehenen Erläuterungen, alle Unebenheiten, alle widerstreitenden Verhältnisse, aus dem Wege geräumt worden sind? — Gewiß nicht! Präcisiren wir in der Intention des Herrn Regierungskommissärs den faktischen Zustand in Beziehung auf die Gleichstellung der Privatwaldbesitzer mit den Standesherrn dahin, daß solcher nur auf die Unwirksamkeit der größeren Beschränkungen der organischen Forstordnung, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbotes der Walddevastation, sich beziehe, so stehen, wenn wir einen Schritt weiter gehen und den Blick auf die dem Eingang des Gesetzes von 1819 nachfolgenden Dispositionen richten, diese zum großen Theile wieder hiermit im Widerstreit. — Wie stehen nämlich mit diesem Eingang z. B. die besonderen Dispositionen, der unbeschränkt erlaubte Abtrieb eines Waldes, wobei es auf Devastation nichts ankommen kann, wie hiermit die Bestimmung, daß die dem Ermessen

der Privaten überlassenen Heegen nur der einzigen Beschränkung, der nach den erfolgen sollenden Gesetzen über die Waldwirthschaft sich richtenden Verschonung mit der Viehweide, unterworfen worden sind, im Einklang? Weder die frühere vor 1819 bestanden habende Gesetzgebung hat diese Bestimmungen gekannt, noch wissen wir etwas davon, daß ein faktischer, durch Connivenz entstandener, und durch höhere Verwaltungsverfügungen gebilligter Zustand deshalb sich gebildet hatte, auch ist uns in den schriftlichen Aeußerungen des Herrn Regierungskommissärs nichts hiervon gesagt worden, und eben so wenig erläutern sie sich aus den Worten des Gesetzes „dem zu Folge", auf welche der Herr Regierungskommissär so vieles Gewicht zu legen scheint, denn diese stehen, in dem von ihm unterstellten Sinn, mit den fraglichen so eben erwähnten Dispositionen im Widerstreit, und können daher weder aus dem gesetzlichen, noch aus dem faktischen Zustand vor 1819 eine Erläuterung finden.

Unterstellen Sie, meine Herren! im Eingang des Gesetzes von 1819 einen faktischen Befreiungszustand der Standes- und der Patrimonialgerichtsherrn, so mußte, da dieser gegen die bis dahin bestandenen Gesetze keine Rechte geben konnte und an sich kein von einem Dritten erkennbarer war, nothwendigerweise in dem Gesetz von 1819 bestimmt werden, worin die wechselseitigen Rechte der Befreiung zwischen den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn und den übrigen Privatwaldbesitzern bestehen sollten, und auf welche Weise und unter welchen Modifikationen der allerhöchste Gesetzgeber diesen Zustand fernerhin als einen gesetzlichen anerkennen wollte. — In diesem Falle erhalten die Worte des Gesetzes „dem zu Folge" einen anderen Sinn, sie sind blos Uebergangsworte, deren Bedeutung aus den nachfolgenden Dispositionen des Gesetzes ebenfalls mit erläutert werden muß.

Dies vorausgesetzt, können wir keineswegs die Behauptung des Herrn Regierungskommissärs einräumen, daß der Eingang des Gesetzes vom 3. August 1819 als der wichtigste dispositive Theil desselben betrachtet werden müsse, indem vielmehr lediglich die dem Eingang nachfolgenden Dispositionen es sind; denn diese bestimmen, welche Rechte der Befreiung und Gleichstellung es sind, welche der Gesetzgeber hat concediren wollen. Dieser Eingang des fraglichen Gesetzes erscheint auch hier, wie so oft der Fall ist, nur enuntiativ.

Sie werden, meine Herren! ermessen, daß aller dieser über den Eingang des Gesetzes von 1819 von dem Herrn

Digitized by Google

Regierungskommissär hervorgerufenen Erörterungen ohnerachtet, am Ende alles auf die Hauptfrage sich reducirt, was enthält der nach dem Eingang folgende dispositive Theil des Gesetzes und ist hierin die frühere Gesetzgebung derogirt worden und in wie weit?

Sind diese Dispositionen klar, deutlich und lassen selbst in grammatischer Hinsicht nicht den mindesten Zweifel zu, wie hier der Fall ist, dann kann auch auf jenen allerhöchsten Orts genehmigten, nichts Gesetzliches ausmachenden Bericht des Oberforstkollegs schon an sich rechtlich nichts ankommen, denn der Jurist hat nicht zu unterscheiden, wo es das Gesetz nicht thut, er hat sich nur an den klaren promulgirten Willen des Gesetzgebers, denn nur dieser ist für ihn bindend und verleiht, wie im subsiraten Fall, den Unterthanen Rechte, zu halten, sollte auch die vorausgegangene Absicht dem promulgirten Gesetze nicht ganz entsprechen und man hierin weiter gegangen seyn, als es die Intention vor Emanirung des Gesetzes gewesen ist, denn den Anwender unzweideutiger Gesetze berührt es nicht, wenn etwas darinnen nicht sich gewahrt findet, was zu wahren der Geber der Gesetze zur Absicht gehabt haben sollte.

Gehen wir nunmehr zu den Dispositionen des fraglichen Gesetzes von **1819** und zu den desfallsigen weiteren Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs selbst über.

Zu II.

Die erste Periode des zweiten Absatzes dieses Gesetzes enthält, wie auch das Punktum als Schlußzeichen nachweist, einen für sich bestehenden selbstständigen Satz, er spricht unbeschränkte Freiheit des Eigenthums aus und diese wird nur limitirt, in so weit nachher im Gesetz Ausnahmen erfolgt sind. Sein klarer grammatischer Sinn läßt keinen Zweifel zu. Hiermit stehen die Eigenthumsbeschränkungen und Einwirkungen, welche aus einem Verbote der Walddevastationen folgen, in direktem Widerstreit, daher schon an sich ihre Derogation durch die neue gesetzliche Regel. Der Herr Regierungskommissär sagt uns zwar, daß mit dem Inhalte des zweiten Absatzes das Verbot der Walddevastation nicht im Widerspruch stehe, indem der Eigenthümer in der freien Bewirthschaftung und in seinen Holzfällungen nicht gehindert sey und neben diesem das Recht des Staates, sobald die Fällungen Devastationen zur Folge hätten, einzuschreiten, sehr wohl bestehen könne.

Diese Argumente mögten aber wohl am Besten durch die Sache selbst sich widerlegen, denn was hilft dem Eigenthü-

Digitized by Google

mer eine von seinem Ermessen abhängende Fällung (Worte des Gesetzes) wenn er zu hauen anfängt, mag der Ueberhieb aus Noth oder aus Willkühr geschehen seyn, und er dann durch Inhibitionen und äußeren Zwang genöthigt wird, von der Ausführung der beabsichtigten Holzfällung zu abstrahiren, somit nicht nach seinem Ermessen hauen zu können? —

Von den weiteren Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs, daß der Staat von unwirthschaftlicher Behandlung des Waldeigenthumes keine Notiz nehmen werde, sondern nur vom Mißbrauch, von der den Wald seiner Bestimmung entrückenden Waldverwüstung, findet sich in der Vollziehungsverordnung nichts vor, und es würde, wenn unwirthschaftliche Behandlungen an sich erlaubt seyn sollen, um so nöthiger gewesen seyn, die Grenzen, wo nun die Devastation anfängt, die auch eine unwirthschaftliche Behandlung ausmacht, in jener Verordnung zu bestimmen. Immer wird durch diese mildere Auslegung die Hauptfrage, ob das Verbot der Devastation noch als ein gesetzliches dermalen besteht? an sich nicht entschieden.

Zu III.

Wenn hier aus dem Begriff der im Gesetz vom 3. August 1819 nicht erlaubten Waldausrottung klar hervorgehen soll, daß die Privatwaldbesitzer ihre Waldungen so behandeln sollten, daß sie Wald blieben und nicht Blößen würden und hiermit das Verbot der den Wald in Blößen oder in einen solchen Zustand versetzenden Devastationen, daß er nur dem Namen nach als Wald betrachtet werden könne, vollkommen übereinstimme, somit letztere schon als Versuche zur Waldausrottung inhibirt werden könnten, so scheint uns hier viel zu weit gegangen zu seyn, wenn man Beides als gleich betrachten will. Zwischen Waldausrottung, die nach der Sprache des Gesetzes und im Gegensatz des Waldabtriebs, die gänzliche Destruktion oder Vernichtung des sämmtlichen Holzmassebestandes ausmacht, sey es nun, daß der Eigenthümer das ausgerottete Waldstück zu andern Culturzwecken benutzt oder als Wüstung es liegen läßt, und den Walddevastationen wird stets ein bedeutender Unterschied bleiben. Die Walddevastation, über deren Begriff wir schon oben, unter Vergleichung der sich hierauf beziehenden Gesetzstellen der organischen Forstordnung, uns geäußert haben, und die sich nach ihren Graden, mehr oder weniger, im Allgemeinen hauptsächlich in Verschlechterung des Waldes und Verminderung seines Werthes oder Holzbestandes äußern wird, kann entweder durch übermäßige Aneignung der Waldnebennutzungen, wie z. B.

durch zu starke Entkräftung des Bodens vermittelst Entziehung des Laubes, oder durch zu übermäßige und regelwidrige Holzfällungen entstehen, in welchem letzten Falle der durch die Devastation bezweckte, in einer dem Haubarkeitsalter des Waldes widerstreitenden Anticipation seines Nutzens oder Ertrages bestehende und zu erreichende Gewinn, zugleich mit dem Opfer einer größeren Holzfläche verbunden ist. Sobald indessen das Verbot der Walddevastationen gesetzlich gegen die Privatwaldbesitzer einmal besteht, dann dürfte es auch keinem Zweifel unterliegen, daß alle Dispositionen über das Waldeigenthum, welche zu Devastationen führen, die erste, wie die letzte, dem Gesetz nach nicht gestattet werden können, sondern verhindert werden müssen, indem, wenn man warten wollte, bis eine Devastation gänzlich vollzogen worden ist, das Verbot der Walddevastation oder ihre Verhinderung zwecklos seyn würde.

Wenn hiernach das Verbot der Waldausrottung und das Verbot oder die Verhinderung der Walddevastation als zwei verschiedene Beschränkungsmittel erscheinen, durch welche die Forstwirthschaftspolizei im Wege der Gesetzgebung zur Erreichung ihrer Zwecke sich früherhin zu sichern suchte, — ja man war vor 1819 noch weiter gegangen und hatte dem Privatwaldbesitzer sogar die Administration seines Waldeigenthums entzogen — eine spätere Gesetzgebung, die von 1819, unläugbar aber von ganz entgegengesetzten Grundsätzen, von denen der möglichsten Befreiung des Waldeigenthums des Privaten ausging, deshalb frühere Beschränkungen aufhob, theils neue Bestimmungen und Beschränkungen wieder substituirte, so muß doch nur in dem desfalls erlassenen neuen Gesetz die Frage auf rechtliche Weise ihre Lösung finden, was von dem alten noch beibehalten worden ist. Nur das eine polizeigesetzliche Sicherheits- resp. Beschränkungsmittel, die Waldausrottung, finden wir von dem alten allein in dem neuen Gesetze anerkannt, nicht aber das der Walddevastation, indem hiervon kein Wort im Gesetz zu finden ist. Wäre aber auch dieses, was sich kaum vernünftig denken läßt, eine zufällige Omission, genug! das neue Hauptgesetz hat die Devastationen nun einmal nicht in seinen Bestimmungen aufgenommen, und was hierin als Faktisches, das einen eigenen und besonderen Begriff bildet, fehlt und nicht enthalten ist, kann auch nicht hineingedacht werden.

Aber m. H.! lassen Sie uns die Thatsache, daß in dem Gesetz von 1819 die Walddevastationen als Beschränkungsmittel der Freiheit des Waldeigenthums nicht aufgenommen

worden sind, noch unter bestimmte Grundsätze der Rechtswissenschaft subsumiren, so werden Sie auch hieraus zur Ueberzeugung gelangen, daß die Argumente des Herrn Regierungskommissärs zur Anerkennung nicht sich eignen dürften.

Eine Derogation resp. Aufhebung der Ausnahmen der alten gesetzlichen Regel tritt auch **implicite** in Uebereinstimmung bewährter Rechtslehrer ein, wenn von den älteren Ausnahmen nur eine einzige in dem neuen Gesetz ihre Billigung erhalten hat, was aus der Natur der Sache folgt, weil Unwissenheit oder Zufall bei dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden können, daher die Aufnahme nur einer der älteren Ausnahmen in dem neuen Gesetz von selbst die andern ausschließen muß.

Thibaut, Pandekten-Recht Ausg. von **1803**, §. **33**, von **1834**, §. **41**, mit Beziehung auf die von ihm als gesetzliches Beispiel allegirte **L. 23. C. ad sclt. velleian.**

Die juristische Wahrheit des eben Gesagten dürfte wenigstens in dem substraten Falle sich klar vor Augen legen. Die Waldausrottung, als eine Beschränkung der freien Waldbewirthschaftung der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, war zwar im älteren Recht vor **1819** nicht ausdrücklich, aber durch die generelle Beschränkung oder generelle Ausnahme der Walddevastation von selbst verboten, denn wer den Wald nicht devastiren darf, der darf ihn natürlich auch nicht ausrotten. Das neue Gesetz von **1819** hat aber nicht die frühere Ausnahme der Walddevastation, sondern blos die Waldausrottung in dem von ihm bezeichneten Sinn, also nur einen Theil oder eine specielle Art der älteren generellen Ausnahme und zwar nur die, welche sich auf den äußersten Fall, die totale Vernichtung des Waldes bezieht, allein als fortbestehend gebilligt, somit, wie man wohl sagen kann, eine Ausnahme von der früheren generellen Ausnahme, selbst bestimmt und hierdurch **eo ipso** ausgesprochen, daß es das nicht von ihm Aufgenommene auch als nicht mehr fortbestehend angesehen haben will, denn sonst würde es nicht auf die Waldausrottung sich allein beschränkt, sondern überhaupt die Devastation in seinen Dispositionen aufgenommen haben.

Daß übrigens den klaren, von Devastation nichts enthaltenden Wortsinn des Gesetzes von **1819**, eine fast neunzehnjährige Praxis, ein neunzehnjähriger vor den Augen der betreffenden Staatsbehörden ausgeübter Besitzstand der Privaten, bis dahin, wo im vorigen Jahre die fragliche Vollziehungsverordnung erschienen ist, bestätigt hat, wollen wir hier nur im Allgemeinen andeuten, uns sind wenigstens keine entgegenstehende Erscheinungen, wohl aber solche bekannt, daß man

Digitized by

im praktischen Leben dieses Gesetz nicht anders aufgefaßt hat, als daß es unter den von ihm bestimmten Modifikationen die unbeschränkte Freiheit des Eigenthums der Privatwaldbesitzer ertheilt habe und daß hiernach selbst Devastationen ungehindert vollzogen worden sind.

Zu IV.

Wenn hier aus dem von dem Gesetz gestatteten Waldabtrieb und aus der einzigen nach den erfolgenden Gesetzen über die Waldwirthschaft sich normirenden Limitation bei Heegen, daß sie mit der Viehweide verschont werden sollen, abgeleitet werden will, daß die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß die Privatwaldungen als Wald erhalten werden sollten und hieraus gefolgert worden ist, daß dieser Absicht die Befugniß, devastiren zu können, geradezu widerstreiten würde, so scheint uns auch hier in den Folgerungen nicht nur abermals zu weit gegangen zu seyn, sondern es dürfte dieses auch in faktischer Hinsicht eine Berichtigung verdienen. Bei dem Abtrieb wird der Wald nicht erhalten, sondern, wie bei den Ausrottungen, gänzlich vernichtet und destruirt, er unterscheidet sich nur von der unerlaubten Ausrottung, wie schon oben angedeutet worden, darin, daß bei ihm der Boden der Waldfläche nicht entzogen, sondern demnächst durch Waldsaamen wieder zu Wald angelegt und besäet wird. Der Gesetzgeber mag wohl hier die gegenwärtige Generation und die künftigen vor Augen gehabt haben, der gegenwärtigen will er den Gewinn, den sie zur Verbesserung ihrer Verhältnisse aus einem Waldabtrieb sich schaffen kann, nicht entziehen, er gestattet hier den Eigenthümern das Wald- oder Holzkapital, die Substanz selbst, angreifen und gänzlich veräußern zu können, aber es ist zugleich für folgende Generationen wenigstens in so weit von ihm gesorgt worden, daß der abgetriebene Wald, wie es heißt: nach den über die Waldwirthschaft erfolgenden Gesetzen durch Einsäung wieder neu angelegt werden muß. Gerade in diesem von dem Gesetzgeber unbedingt und ohne alle Beschränkung für erlaubt erklärten Waldabtrieb, dürfte nach unserm Erachten, wie ebenfalls schon oben erwähnt worden, ein sehr starkes Gegenargument zu finden seyn, indem bei dem Waldabtrieb auf Devastationen, die vielmehr namentlich in der Beziehung, daß der Abtrieb erfolgt, ohne daß der Wald sein Haubarkeitsalter erreicht hat, öfters eintreten werden, durchaus nichts ankommen kann, denn sonst hätte das Gesetz nicht unbeschränkt den Abtrieb erlauben können.

Digitized by Google

Zu V.

Was hier in dem ersten Theil gesagt worden ist, dieses haben wir am einschlagenden Ort in dem generellen Theil unseres Berichtes, wie wir glauben, so vollständig erörtert, daß es nicht nöthig seyn wird, hierüber noch etwas weiter zu bemerken.

Nach unserer Ansicht, liegt in dem klaren grammatischen Wortsinn des Art. 47 des standesherrlichen Ediktes, das als solches in Beziehung auf die Standesherren, im Hinblick auf Art. 37 und 110 der Verfassungsurkunde, gar keiner Erläuterung, außer in dem Wege der Gesetzgebung unterliegen kann, der stärkste Gegengrund gegen alle Argumente, welche der Herr Regierungskommissär aus dem Eingange des Gesetzes von 1819 hat ableiten wollen. Denn, wenn hier der Gesetzgeber die unbeschränkte freie Benutzung und Bewirthschaftung des Waldes nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1819 den Standesherren überlassen hat, so ist hierdurch von ihm ein Jahr später noch besonders anerkannt worden, daß er auch in dem Gesetz von 1819 eine unbeschränkt freie Benutzung und Bewirthschaftung den Privatwaldbesitzern hinsichtlich ihres Waldeigenthums verliehen hatte und daß gegen diese keine weiteren Ausnahmen und Modifikationen stattfinden sollen, als wie sie in dem Gesetze von 1819 bestimmt worden sind. Wäre das Verbot der Waldevastationen darin enthalten, so müßten auch die Standesherrn demselben noch unterworfen seyn, in dem verneinenden, dem augenblicklich hier eintretenden Falle aber, sind es Beide, weder die Standesherrn, noch die übrigen Privatwaldbesitzer, nicht, denn beide stehen sich, wie der Art. 47 ausweist, in ihren Rechten gleich. Die Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs, daß in dem standesherrlichen Edikte Art. 47 den hohen Standesherrn mehr, also größere Rechte eingeräumt worden, als den übrigen Privatwaldbesitzern, scheint uns ohne Realität zu seyn, denn wir gestehen, nicht zu wissen, worin diese größeren Rechte, die doch nach dem ausdrücklichen Inhalt des Art 47 nur aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1819 sich ableiten könnten, bestehen, den einzigen Umstand ausgenommen, daß bei der Beschränkung der Waldausrottung 10 Morgen und darunter keiner Erlaubniß bedürfen. Ueberhaupt scheint uns die ganze deßfallsige Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs im Dunkel zu liegen, denn wäre unter dem Mehr, was den Standesherren eingeräumt worden, auf eine Befreiung von dem Verbot der Walddevastation hingedeutet worden, so würde

Digitized by Google

hiermit, ohne in weitere Erörterungen hier einzugehen, der hierauf folgende Schlußsatz nicht ganz im Einklang stehen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß ein Ausschußmitglied, der Abgeordnete Parkus, anderer Ansicht ist und mit den Argumenten des Herrn Regierungskommissärs, in Beziehung auf den §. 7 der Verordnung vom 26. Januar vorigen Jahrs, sich einverstanden erklärt hat.

Zu §. 10.

Die Bestimmungen dieses §. enthalten hinsichtlich der Remisen nur eine Wiederholung der Verordnung vom 26. Februar 1811. Bei der fortwährenden Gültigkeit dieser Verordnung hinsichtlich der hierdurch den Besitzern solcher Remisen unbedingt gewährten Befreiungen, findet sich hier nichts zu erinnern. Neue Bestimmung enthält dieser §. in Verbindung mit dem §. 11 in dem Punkt, daß die Anzeige nach jener Verordnung an den Zeitraum von 24 Stunden gebunden worden ist, während jene hierzu eine 2mal 24stündige Zeit gestattet hat. Wir gehen an diesem Punkt vorüber und behalten uns bei dem §. 11, welcher von der Anzeigepflicht ausschließend handelt, die weitere Erörterung vor.

Ein anderer Punkt, welcher eine neue Disposition enthält, betrifft die auf vier Morgen oder weniger bestimmte Größe solcher Parcellen, hinsichtlich dessen für die Ausführung um so mehr eine Bestimmung nöthig war, als hierüber die Verordnung vom 26. Februar 1811 nichts angeordnet, vielmehr in ihrem §. 4 darüber, welche Holzanlagen unter die Kathegorie der Verordnung gehören, im Falle, daß wegen ihrer Lage und Größe Zweifel obwalten sollten, dem damaligen Oberforstkolleg die Bestimmung vorbehalten hatte.

Zu §. 11 und 12.

In dem §. 11 findet sich die wichtige Anordnung, nach welcher jeder Privatwaldbesitzer innerhalb 24 Stunden, eine von ihm vorgenommene Holzfällung, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 3 fl., dem schützenden Forstdiener oder in dessen Ermangelung der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) anzeigen solle, und dieß, wie die Verordnung sagt, lediglich aus dem Grunde, damit nicht unter dem Vorwande befugter Holznutzungen in Privatwaldungen, Forstfrevel begangen oder begünstigt werden.

Nur diejenigen Waldbesitzer sind hiervon befreit, welche wenigstens 100 Morgen Wald besitzen oder deren Waldungen so groß sind, daß sie einer forstwirthschaftlichen Eintheilung in Schläge fähig, in Schläge wirklich eingetheilt sind und für welche ein eigener, mit den gehörigen Forstkenntnissen

versehener Forstökonomie-Officiant von dem Besitzer gehalten wird.

Diese Ausnahmen selbst sind wenig praktisch, weil die Fälle, wo ihre Voraussetzungen eintreten, nur zu den sehr seltenen gehören werden. Ihre zweite Alternative ist aus den nicht mehr gültigen, oben im historischen Theile dieses Berichtes erwähnten Bestimmungen der organischen Forstordnung von **1811** entlehnt, wo sie als die Bedingungen bestimmt waren, unter welchen Befreiung von der speciellen Bewirthschaftung der Landesherrlichen Forstbeamten stattfand. Die erste Alternative kennt die organische Forstordnung nicht, sie richtet sich bloß nach der Waldflächengröße und versetzt den redlichen Waldeigenthümer von **40 — 50 — 70 — 80** Morgen Waldung, der mit Frevel sich nicht abgiebt und seinen ökonomischen Bedarf aus seinem Walde zieht, in einen ungleichen Rechtszustand gegen seinen Nachbar, dem das Glück einige Morgen Waldung mehr gegeben hat, wenn er auch hinsichtlich des Grundes der Verordnung diesem gleichsteht.

Wenden wir uns zu der im §. **11** ausgesprochenen Regel und ihren Wirkungen, so bedarf es in der That kaum einer Exposition, um nachzuzeigen, wie empfindlich und nachtheilig sich auch hier die Bestimmungen der Verordnung für den Eigenthümer äußern müssen. Er muß bei jeder Verfügung über den Gebrauch seines Waldeigenthums durch Holzfällung, bis zur geringsten herab, dieses anzeigen, also über jeden Schritt, welchen er deshalb in seinem Walde thut, gleichsam Rechenschaft ablegen, und unterläßt er dieses, so ist er der Strafe verfallen, obgleich er nichts Unrechtes, nichts, was die öffentliche Sicherheit gefährdet, sondern bloß ein Recht ausgeübt hat, was als Ausfluß seines Eigenthums erscheint. Sonst gilt die Rechtsregel: **quilibet praes. bonus**, hier aber hat die Verordnung den rechtmäßigen Eigenthümer, dem Frevel fremd sind, in die für ihn schmerzhafte Lage versetzt, daß er um des Frevlers Willen, den die Strafjustiz nicht abmahnt, selbst leiden muß, und, wenn er die Ausübung seines Eigenthumsrechtes nicht zur Anzeige bringt, der Gefahr sich ausgesetzt sieht, sich selbst zu verdächtigen. Für alle Klassen der Privaten, höhere und niedere, welche Waldungen besitzen, enthält die Verordnung eine drückende Last, besonders störend und hemmend aber erscheint sie für den Landmann, der namentlich im Wintersemester einen Theil seiner Zeit seinem Walde besonders widmet, indem oft und vielfach bald die Bedürfnisse seiner Oekonomie, bald andere Veranlassungen, bald Zufälle in seinen Wald ihn rufen, um Gebrauch von seinem Beholzungs-

Digitized by Google

recht zu machen, das in unendlichen Abstufungen bis zur Kleinigkeit herunter sich äußert, sey es, daß er dürres unterdrücktes Holz fällt, oder für seinen ökonomischen Gebrauch einen Leiterbaum, eine Deichsel, einen Rechenstiel, eine Wiede zum Binden sich haut. Ueberall müssen hier — davon ist Zeuge die Erfahrung — die geschehenen Fällungen angezeigt werden. Daß diesem wirklich so ist, und nach der allgemeinen Fassung der Verordnung und nach dem von ihr ausgesprochenen Grunde nicht wohl anders seyn kann, das bestätigen die Denunciationen der Forstbehörden und die richterlichen Erkenntnisse. Wir schließen, denn Beispiele erläutern die Sache, den Akten des Ausschusses Belege an, welche unserem Referenten mittelst der Betheiligten resp. ihres Organs zugekommen sind. Diese setzen Sie in Stand durch lebendige Anschauung der Verhältnisse der Erfahrung, zu prüfen und zu urtheilen. — Sie werden aus diesen Belegen ersehen, daß auf dem einschlagenden Forstgericht des 3. Quartals v. J. nur allein aus den drei Gemeinden Diedenhausen, Frohnhausen und Sinkershausen, etliche 20 Denunciationsposten gegen Privatwaldbesitzer vorgekommen sind, nach welchen, weil die Eigenthümer theils Reiser gehauen, theils birkene Wieden zum Binden ihrer Fruchtgarben sich geschnitten und die Anzeige unterlassen hatten, (der auf Wieden schneiden sich beziehenden Posten sind es allein 17) jeder, außer der Denunciationsgebühr mit 10 kr. und außer den Untersuchungskosten mit 10 kr., in 1 fl. Strafe genommen worden waren, — ein Ergebniß, das gewiß um so größere Beachtung verdient, wenn man dabei erwägt, daß um solcher Kleinigkeiten willen der Eigenthümer in Strafen verfallen kann, die öfters höher sind, als sie gesetzlich den Frevler treffen, der denselben Gegenstand widerrechtlich sich zugeeignet hat. Wie leicht es bei diesem multiplicirten, selbst gegen den Eigenthümer ausgedehnten Denunciationssysteme den öffentlichen Denuncianten gemacht wird, das dürfte sich daraus ergeben, wenn man bedenkt, daß hier die offene Hofraithe des Waldbesitzers Gelegenheit geben wird, um das von diesem nicht angezeigte Holz zu finden, oder wenn die öffentlichen Denuncianten statt in den Wald sich zu verfügen, um hier den wirklichen Frevler zu entdecken, sich, wie die angezogenen Belege beweisen, auf die Fruchtfelder der Waldbesitzer begeben und hier zum Behuf der Anzeige die Wieden zählen und aufnehmen, womit die Korngarben gebunden sind.

Wir erlauben uns hiermit, auch diejenigen faktischen Be-

merkungen sogleich zu verbinden, zu welchen der §. 12 der Verordnung Stoff bietet.

Wenn hier generell verordnet worden ist, daß die Besitzer der Privatwaldungen schuldig sind, ihre Heegen zu schonen, so hat das Gesetz vom 3. August 1819 die Schonung ausdrücklich nur auf junge Holzbestände mit der Viehweide als eine nach den erfolgenden Gesetzen über die Waldwirthschaft sich richtende Verbindlichkeit ausgesprochen. Wir bemerken dieses um deßwillen, weil jene allgemein ausgesprochene Verbindlichkeit den Forstbehörden Veranlassung darbieten dürfte, welche, sobald sie die Handlungen und Verfügungen des Eigenthümers über seine Heegen, als eine Nichtschonung betrachten, abermals zu Denunciationen gegen den Eigenthümer führen wird.

In dem zweiten Absatz des §. 12 der Verordnung ist weiter verfügt worden, daß zwar den Privatwaldbesitzern auch gestattet sey, in eingeheegten Theilen ihres Waldes Nebennutzungen auf unschädliche Weise, jedoch nur unter Vorwissen des schützenden Forstdieners auszuüben. Man hat zwar hier, wie in §. 11 bei den Holzfällungen geschehen ist, nicht direkt die Verbindlichkeit zur Anzeige unter Androhung von Strafen ausgesprochen, aber man hat mittelbar — wie auch die Erfahrung bereits bestätigt hat — die Verpflichtung zur Anzeige dem Waldeigenthümer aufgelegt, denn kann etwas nur unter Vorwissen des Forstoffizianten geschehen, so ist die Anzeige das nothwendige Mittel dazu, und nach konsequenter Folgerung muß diese Anzeige vor der Nutzung geschehen; denn ist diese vollzogen worden, so kann man nicht mehr sagen, daß sie unter Vorwissen des Forstdieners ausgeübt worden sey. Hierin scheint es auch zu liegen, daß, im Gegensatz der Holzfällungen, keine Zeit für die Anzeigen vorgeschrieben worden ist. Wäre es aber rechtlich zulässig, analog die für die Anzeige der Holzfällungen bestimmte Zeitfrist auf die Waldnebennutzungen auszudehnen, so dürfte doch der Eigenthümer, durch seine Anzeige, vor Denunciationen noch nicht geschützt seyn, denn nun wird es noch auf das Ermessen der Forstbehörden ankommen, ob sie die Ausübung der Nebennutzung von Seiten des Eigenthümers nach den Worten der Verordnung als auf unschädliche Weise vollzogen ansehen. Urtheilen sie als technische Behörden anders, so wird der Eigenthümer der Forststrafjustiz wegen Contravention denuncirt werden. Es dürfte ihm hiernach, wenn derselbe vor Denunciationen und Strafen sich ganz sichern will, in der That nichts anders übrig bleiben, als die Erlaubniß der Forst-

behörde vorher einzuholen. — Auch hier mögen Beispiele aus dem Leben reden. Aus den vorhin angezogenen Belegen geht hervor, daß von Diedenshausen, Frohnhausen und Sinckershausen gegen 14 Posten auf dem Forstgericht III. Quartals v. J. angebracht und die denuncirten Privatwaldbesitzer bestraft worden sind, weil sie ohne Anzeige in ihren eigenen Waldungen Nebennutzungen an Laub, Moos und Waldgras bezogen hatten, und zwar jeder derselben außer den Denunciationsgebühren und Untersuchungskosten mit 1 fl. Strafe, obgleich der wirkliche Frevler, welcher an unschädlichen Orten, z. B. eine Last Moos entwendet, nur in 15 kr. Strafe genommen wird. Unter den auf Nebennutzungen sich beziehenden Posten der fraglichen Belege finden sich 6 — 7, bei welchen selbst nicht vorliegt, daß solche in den Heegen vorgefallen waren, und man kann selbst das Gegentheil um deßwillen annehmen, weil bei den übrigen Posten jedesmal die Heege bemerkt worden ist; selbst aber bei den Posten der letzten Gattung ist nirgends gesagt, daß die Nebenutzungen in den Heegen auf schädliche Weise geschehen seyen, indem es z. B. nur zu bekannt ist, daß auch in Heegen es Plätze giebt, s. g. Blößen, wo die Saat nicht aufgegangen oder verdorben, auf welchen Waldgras und Laub unschädlich weggenommen werden kann, wohin auch die Fälle gehören werden, wo das Gras von dem Eigenthümer nur gerupft, oder, wo auch die Sichel angewendet worden, die Heegen dieser entwachsen sind.

Die Verordnung selbst hat die Frage: wie die Fälle, wenn ein Privatwaldbesitzer seine Heegen nicht schont (Worte der Verordnung), oder wenn er ohne Vorwissen des schützenden Forstdieners die Nebennutzungen seines Waldes in Heegen auf unschädliche Weise ausübt, oder wenn dies ohne dessen Vorwissen auf schädliche Weise geschieht, zu bestrafen seyen, ganz unentschieden gelassen, also der Praxis anheim gestellt. Da indessen manche der Richter, wie dies die Erfahrung zum Theil bereits bewiesen hat, ohne Zweifel davon ausgehen werden, daß eine Ausübung der Wald-Nebennutzungen von Seiten des Eigenthümers, wenn sie auch auf unschädliche Weise in Heegen geschieht, ohne Vorwissen des Forstdieners nach der Verordnung und ihrem Zweck nicht gestattet und erlaubt ist, so hat dies, um die Verordnung zu einem wirksamen Erfolg zu führen, bei dem verschiedenen richterlichen Ermessen zu ebenso verschiedenen willkührlichen Bestrafungen geführt, indem der eine, wie aus den vorhin vorgelegten Belegen hervorgeht, auf Contraventionen analog

die auf die unterlassene Anzeige bei Holzfällungen in der Verordnung angedrohten Strafen angewendet, ein anderer Richter dagegen, wie unser Referent aus den, ihm von dem Proponenten mitgetheilten, erlassenen Ladungen eines Forstgerichts entnommen, **pro arbitrio** bestimmte geringe Strafen, wie z. B. **10** kr. für eine Last Gras, **30** kr. für einen Wagen Laub ꝛc., als Strafe angedroht und wahrscheinlich, wenn kein Einwand erfolgt seyn sollte, **in contum.** auch ausgesprochen haben wird.

Zu solchen Wirkungen hat die höchste Verordnung vom **26.** Januar v. J. auch hinsichtlich der Bestimmungen ihres §. **12** und wie und in welchem Sinne diese von den Forstbehörden — denn dies beweisen die von denselben verfolgten Denunciationen — ausgelegt und angewendet worden sind, hingeführt. Ist auch hierunter Manches als Folge der Unbestimmtheit der nur der Praxis hingegebenen Verordnung enthalten, was ihrer Absicht und Grenzen nicht entspricht, so genügen doch die Bestimmungen der Verordnung an sich, um das drückende derselben einzusehen, wenn der Eigenthümer Gras, eine Tracht Moos oder Laub auf seinem Eigenthum in den Heegen sich holen will, er hiervon den schützenden Forstdiener in Kenntniß setzen, und sollte dieser nicht in dem Orte des Privatwaldbesitzers wohnen, selbst auswärtigen Gängen sich unterziehen muß, auch, wenn die Anzeige vorher zu geschehen hat, bei zufälliger Veranlassung und Anwesenheit im Walde sich gehindert sieht, weil der Forstschütze nichts davon weiß, die Nebennutzung auszuüben.

Wenden wir uns zur Erörterung des Competenzpunktes, so kann es im Rückblick auf das so eben Bemerkte wohl nicht bestritten werden, daß die fraglichen Bestimmungen der §§. **11** und **12** der betreffenden Verordnung stets die freie Bewegung des Eigenthümers beengende, den natürlichen und gesetzlichen Rechten seines Eigenthums widerstreitende Beschränkungen ausmachen, welche zugleich die betreffenden Privaten der Controle der Forstbehörden unterwerfen, und diesen noch insbesondere hinsichtlich der generell ausgesprochenen Verbindlichkeit zur Schonung der Heegen, mittelst eines weiten Spielraums Aufsichtsattributionen verleihen, vermöge welcher sie in Beziehung auf die von dem Waldeigenthümer ausgehende Bewirthschaftung und Verfügung über seine Heegen hindernd und einschränkend einwirken können. Daß Bestimmungen solcher Art mit der bestehenden Gesetzgebung direkt im Widerstreit stehen, das dürfte nicht zu verkennen seyn.

Es sind nämlich:

1) die Besitzer von Remisen noch fernerhin der Beschränkung der Anzeigepflicht unterworfen geblieben, obgleich die desfallsige Bestimmung der Verordnung vom 26. Februar 1811 unter Beziehung auf das oben bei Vorlegung des Standes unserer Gesetzgebung, als durch das Gesetz von 1819 aufgehoben und derogirt betrachtet werden muß. Da übrigens die Verordnung vom 26. Januar v. J. nach ihrem Eingang nur als eine Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1819 angesehen werden soll, die Verordnung vom 5. März 1818 aber noch fortwährende Kraft hat, so folgt, daß zwar diese Verordnung intakt geblieben ist und es dringt sich nur der ungleiche Rechtszustand hier abermals der Betrachtung auf, der sogar bei einem und demselben Privatwaldbesitzer eintreten kann.

Es stoßen:

2) die §§. 11 und 12 der betreffenden Verordnung nach unserm rechtlichen Erachten gegen den klaren Inhalt des Hauptgesetzes vom 3. August 1819 hinsichtlich aller derjenigen Privatwaldbesitzer an, deren Rechtszustand nach diesem beurtheilt werden muß, denn nach diesem sind bezüglich sämmtlicher Gegenstände, worüber die §§. 11 und 12 der Verordnung verfügen — Holzfällungen und Heegen — die Eigenthümer an keine weitere Richtschnur, als nur an ihr eigenes Ermessen, das keine Anzeigepflicht kennt und über Schädlichkeit oder Unschädlichkeit seiner Handlung keine Rechenschaft abzulegen hat, gebunden.

Blos hinsichtlich der Verschonung der jungen Holzbestände mit der Viehweide ist dem Privaten eine nach den künftigen Gesetzen über die Waldwirthschaft sich richtende Verbindlichkeit auferlegt worden, allein diese eine Beschränkung ist abgesehen davon, daß diese Gesetze noch nicht erfolgt sind, nach unserm rechtlichen Dafürhalten keiner logischen extensiven Interpretation fähig, da alle Gesetze, welche die natürliche Freiheit des Eigenthums beschränken, ihrer Natur nach nur strictiss. interpr. sind, außerdem aber, gerade in dieser von dem Gesetzgeber angeordneten einzigen Beschränkung derselbe ganz deutlich zu erkennen gegeben hat, daß andere Beschränkungen als zu weit in die von ihm ausgesprochene Freiheit des Eigenthums eingreifend, ausgeschlossen seyn sollen; denn hätte er dieses nicht gewollt, so würde er sich nicht auf den einzigen singulären Fall beschränkt, sondern überhaupt verordnet haben, daß hinsichtlich der Heegen und ihrer Schonung die

Digitized by Google

Eigenthümer den Gesetzen der Waldwirthschaft unterworfen werden sollen.

Was noch insbesondere die durch die Verordnung den Privatwaldbesitzern unter Strafandrohung auferlegte Anzeigepflicht ihrer Holzfällungen anbetrifft, so hat hier der Herr Regierungskommissär in seinem ersten Erlasse nicht nur generell sich darauf berufen, daß die Privatwaldbesitzer den Vorschriften über den Forstschutz durch das Gesetz vom 3. August 1819 nicht enthoben worden seyen, sondern er hat auch speciell die Dispositionen des §. 11 der Verordnung dadurch rechtfertigen wollen, daß man, wie er angegeben, nur dasjenige, was die Verordnung vom 26. Februar 1811 für die gänzlich freigegebenen Waldstücke vorschreibe, ausgedehnt habe, indem es nicht im Mindesten zweifelhaft sein könne, daß dasjenige, was in jener Verordnung unter pos. 3 enthalten sey, auch auf die durch die Verordnung vom 3. August 1819 hinsichtlich der Bewirthschaftung für frei erklärten Privatwaldungen Anwendung finden müsse, weil dieser §. nach seiner Fassung auf solche Waldparcellen angewendet werden solle, welche der Besitzer willkührlich ganz ausrotten dürfe, dieses also um so mehr von solchen Waldungen gelten müsse, welche Wald bleiben sollten, zumalen hierdurch der Waldbesitzer nicht im Mindesten in der Bewirthschaftung seines Waldes beschränkt werde.

Was den ersten Punkt betrifft, so greift dieser offenbar in die Competenzfrage als entscheidend nicht im Mindesten ein, und beweist an sich nichts. Wir beziehen uns auf dasjenige, was wir hierüber im generellen kritischen Theile dieses Berichtes bereits erörtert haben.

Hinsichtlich des zweiten Punktes haben wir ebenfalls oben bei der Darstellung des heutigen Standes der diesseitigen Gesetzgebung bereits nachgewiesen, daß die Beschränkung unter 3 der Verordnung vom 26 Februar 1811, als im Widerstreit mit dem späteren Hauptgesetz, der Verordnung vom 3. August 1819 stehend, durch diese aufgehoben und derogirt rechtlich betrachtet werden muß. Aber gesetzt, es könnte die entgegenstehende Ansicht als die richtige obsiegen, dann kann jedenfalls jene beschränkende Bestimmung nur für den ganz speciellen, unerheblichen, singulären Fall zur Anwendung kommen und darf rechtlich nicht extendirt werden. Die Gesetzes-Analogie, auf welche sich hier der Herr Regierungskommissär beruft, erscheint nach unserem Erachten rechtlich ganz unzulässig und zwar aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

a. Schon nach den Regeln der Rechtsdoktrin sind ganz singuläre, von dem jure communi abweichende, die Freiheit aus keiner absoluten Nothwendigkeit beschränkende Gesetze, und dahin gehört die Verordnung vom 26. Februar 1811 hinsichtlich ihrer Bestimmung sub 3, von jeder Analogie ausgeschlossen.

L. 141. D. de div. reg. jur.

Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias.

L. 162. cod.

Quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi.

b. Analogien, als Uebertragungen eines gesetzlich entschiedenen Falles auf einen andern unentschiedenen durch konsequente Schlußfolgerungen, sind ihrem Begriff nach überall nicht juridisch denkbar und anwendbar, wo der Fall durch ein späteres Gesetz bereits wirklich entschieden worden ist, d. h. wo durch ein späteres Gesetz bereits Normen, welche den Gegenstand in allen seinen Beziehungen genau und erschöpfend regeln, ertheilt worden sind.

Dieses ist in dem späteren, die frühere Gesetzgebung in ihren Grundlagen durchaus umformenden Gesetz vom 3. August 1819 auf das Vollständigste geschehen, indem dieses klar und umfassend bestimmt, unter welchen Beschränkungen die durch dasselbe gewährte Freiheit des Waldeigenthums von Seiten der betreffenden Privaten künftighin ausgeübt werden soll, und dessen Unbeschränktheit (wörtlich) unter Anwendung seiner Bestimmungen, späterhin nochmals im §. 47 des standesherrlichen Ediktes von 1820 anerkannt und bestätigt worden ist und wodurch ebenso die Standesherren gegen eine analoge Anwendung der beschränkenden Vorschrift der Verordnung vom 26 Februar 1811 gesichert worden sind, als die übrigen Privatwaldbesitzer.

Da nach allen diesen Vorliegenheiten die von uns beanstandeten §§. 11 und 12 der Verordnung vom 26. Januar v. J. keineswegs als das Gesetz vom 3. August 1819 bloß vollziehende und ausführende rechtlich betrachtet werden können, vielmehr mit diesem im Widerstreit stehend als eingreifend in den durch dasselbe normirten privatrechtlichen Zustand der betreffenden Privatwaldbesitzer und diesen beschränkend und verletzend angesehen werden müssen, so reiht sich hieran von selbst die Conklusion als eine hinlänglich begründete an, daß die fraglichen in die Gesetzgebung einschlagenden Bestimmungen jener allerhöchsten Verordnung ebenfalls nicht einseitig

Digitized by Google

von der Staatsregierung, sondern nur auf dem gesetzlichen Wege, in Vereinbarung mit den Ständen, erlassen werden konnten, somit diese auch hier innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit handeln, wenn sie wegen der fraglichen Ueberschreitung gleichfalls ihre Rechte aus Art. 72 der Verfassungsurkunde reklamiren.

Dieß sind unsere gutächtlichen Aeußerungen in dieser wichtigen Angelegenheit, wodurch Sie, meine Herren! nunmehr hinlänglich Sich in den Stand werden gesetzt sehen, die Motion des Antragstellers Ihrer reiflichen und gründlichen Prüfung unterwerfen zu können.

Wir stellen den Antrag:

„Hinsichtlich des §. 3 der Verordnung vom 26. Januar v. J. der Motion keine Folge zu geben, hinsichtlich der §§. 7, 11, 12 der gedachten Verordnung aber die hohe Staatsregierung ehrfurchtsvoll zu ersuchen, die fragliche Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen."

Noch eher als der vorstehende Hauptbericht, dessen Erstattung in der Ausschußsitzung vom 12. d. M. beschlossen worden, an die verehrliche Kammer gelangen konnte, waren unterm 13. d. M. von dem Herrn Regierungskommissär, Ministerialrath von Bechtold, dem Referenten des Ausschusses, nachstehende Mittheilungen zugefertigt worden, die den Ausschuß veranlassen mußten, noch einen Nachbericht zu erstatten.

„Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Landtagsabgeordneten von Grolman.

„Den Antrag des Landtagsabgeordneten Bergsträßer wegen der Verordnung vom 26. Januar 1838, über forsteiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen betr.

„Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre das abschriftlich anliegende Rescript an die Gr. Oberforstdirektion, welches den Zweck hat, die über den Sinn des §. 7 der Verordnung vom 26. Januar 1838 entstandenen Zweifel zu beseitigen, zur gutfindenden Berücksichtigung bei dem von dem verehrlichen Ausschusse der zweiten Kammer über den rubricirten Gegenstand zu erstattenden Bericht, ergebenst mitzutheilen.

Mit ꝛc.

Darmstadt, den 12. Juni 1839.

v. Bechtold."

Digitized by Google

„Abschrift.

„Zu Nr. D. 9745. Darmstadt, am 7. Juni 1839.

Betreffend: Die forsteiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen.

Das Großherzogl. Hessische
Ministerium des Innern und der Justiz
an
die Großherzogliche Oberforstdirektion.

„Wir haben bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen, daß die Forstbeamten bei Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen Holzfällungen oder sonstige Veränderungen in Privatwaldungen als Devastationen oder Verwüstungen in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 26. Januar 1838 zu inhibiren seyen, von verschiedenen Ansichten ausgehen und es erscheint daher eine genauere Bestimmung in dieser Hinsicht zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens als nothwendig.

„Wollte man den durch die Wissenschaft festgesetzten Begriff von Devastationen hier in Anwendung bringen, so müßte jede unwirthschaftliche Behandlungsart, wodurch zwar nicht die Substanz des Waldes als Wald verändert, wohl aber dessen nachhaltiger Bestand nur gefährdet würde, als Devastation behandelt werden.

„Unsere Intention war es indessen niemals und auch Sie sind nicht der Ansicht, daß dieser Begriff auf Privatwaldungen angewendet werde; wir halten es vielmehr mit Rücksicht auf die dermalige Beschaffenheit und Ausdehnung der Privatwaldungen und die Verhältnisse ihrer Besitzer für genügend, wenn vor der Hand und bis zur Erlassung neuer desfallsiger gesetzlicher Bestimmungen, Holzfällungen in Privatwaldungen nur dann als Devastationen behandelt werden, wenn dieselben die Folge haben müssen, daß, der Intention zuwider, die man bei Erlassung der Verordnung vom 3. August 1819 hatte, der Wald aufhört, Wald zu seyn und in Wüstung verwandelt wird.

„Wir beauftragen Sie daher, die Forstbehörden anzuweisen, bei Holzfällungen oder sonstigen Veränderungen in Privatwaldungen eine Einschreitung wegen Devastationen oder Verwüstungen nur dann zu veranlassen, wenn jene so bedeutend sind, daß auf der ganz oder zum größten Theile abgeholzten oder abzuholzenden Fläche ein Nachwuchs weder durch natürliche Besamung, wegen zu geringer Zahl von zum Samentragen taug-

licher Stämme, noch durch Saat oder Pflanzung, wegen Lage und Beschaffenheit des Bodens, noch auch durch Stock- oder Wurzelausschlag im Niederwalde möglich ist, also eine Behandlung des Waldes eintritt, welche zur nothwendigen Folge haben muß, daß der Wald in Wüstung verwandelt wird. — Uebrigens ist dann, wenn etwa in einer Gegend Devastationen von Privatwaldungen in einem besorglichen Grade überhand nehmen sollten, Bericht an uns zu erstatten.

„Da ferner der §. 12 der Verordnung vom 26. Januar 1838, in Folge einer demselben von mehreren Forstbeamten gegebenen, mit unserer Intention nicht im Einklang stehenden, auch von Ihnen schon mißbilligten Interpretation zu Denunciationen wegen Handlungen Veranlassungen gegeben hat, welche nach jenen Bestimmungen als strafbar nicht zu betrachten sind, so haben Sie die Forstbehörden zu instruiren, daß sie auf den Grund des letzten Absatzes jenes § nur in den Fällen Denunciationen zu machen hätten, in welchen Privatwaldbesitzer in eingehegten Theilen ihrer Waldungen Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel oder Ziegen hüten oder weiden. Sollten Untersuchungen in Folge von Denunciationen, welche dieser unserer Ansicht nicht entsprechen, bei Forstgerichten dermalen anhängig seyn, so sind diese Denunciationen von den Forstbehörden zurückzunehmen.

unterz. du Thil.

contras. v. Rabenau."

In Beziehung auf den das Verbot der Walddevastationen betreffenden §. 7 der Verordnung vom 26. Januar v. J. werden Sie aus den vorstehenden Eröffnungen des Herrn Regierungskommissärs es mit Dank erkennen, daß nunmehr das hohe Ministerium des Innern und der Justiz den Begriff der Walddevastationen durch alternative Beschränkung auf drei genau bezeichnete Fälle objektiv so normirt hat, daß jeder willkürlichen Auslegung und Anwendung des vorher ganz unbestimmt und allgemein ausgesprochenen Verbotes der Walddevastationen feste und sichere Grenzen gesteckt worden sind.

Zwar sind die fraglichen Bestimmungen nicht von unserm allergnädigsten Souverain, auf dessen allerhöchster Genehmigung die Vollziehungs-Verordnung beruht, ertheilt, und ist somit formell der §. 7 der Verordnung vom 26. Januar v. J. nicht aufgehoben worden, sondern es erscheinen jene Bestimmungen nur als eine provisorisch erlassene Instruktion des

Digitized by Google

Höchstpreislichen Ministeriums des Innern und der Justiz, welches diese als höchste Verwaltungsbehörde an die demselben untergeordnete Großherzogliche Oberforstdirektion erlassen hat, welche Instruktion somit jederzeit wieder zurückgenommen werden kann; allein wir sind, da jene Ministerialweisung stets für die Großherzogliche Oberforstdirektion bindend ist und diese hiernach ihre untergeordneten Behörden zur genauen Befolgung instruiren muß, der Ansicht, daß Sie, meine Herren, in Beziehung auf die Form um so mehr sich beruhigen und über alle desfallsigen Bedenklichkeiten hinwegsehen können, als das hohe Ministerium des Innern und der Justiz durch das Organ eines Regierungskommissärs selbst es ist, welches uns die von ihm an die Oberforstdirektion erlassene Verfügung, zur gutfindenden Berücksichtigung mitgetheilt hat, und wir deshalb das feste Vertrauen in die höchste Staatsbehörde setzen können und müssen, daß höchstdieselbe, bevor gesetzliche Bestimmungen erlassen und hierdurch der Gegenstand, um welchen es sich handelt, definitiv geordnet worden ist, von den von ihr getroffenen Verwaltungsverfügungen nicht abweichen und solche gegen jede mögliche Widerstrebungen aufrecht zu erhalten und zu sichern wissen werde.

Was nun die Hauptsache, die erhobene Competenzfrage selbst anbetrifft, so dürften auch hier keine begründeten Anstände nach unserm Erachten mehr vorliegen. Bei Prüfung der drei alternativ festgesetzten Fälle, welche nach den Bestimmungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz nur allein als solche zu betrachten sind, wobei von Anwendung des §. 7 der Vollziehungsverordnung vom 26. Januar v. J. künftighin es sich handeln soll, werden Sie ermessen, daß nicht auf unwirthschaftliche Behandlung eines Privatwaldes, bei welcher der nach dem Haubarkeitsalter sich richtende nachhaltige Ertrag des Waldes anticipationsweise von seinem Besitzer sich zugeeignet wird, sondern nur darauf es ankommt, ob eins der drei alternativ vorgeschriebenen Momente eingetreten ist, deren wesentliche Beschaffenheit darin übereinstimmt, daß, wo sie vorhanden sind, man in Wahrheit sagen kann, der Wald aufhört, Wald zu seyn, und die Hauung in förmliche Waldausrottung übergeht. Sie werden aus unserm Hauptbericht sich überzeugen, daß nach der scharfen Bezeichnung, nach welcher das Gesetz vom 3. August 1819 die unbefugte Waldausrottung von der erlaubten, der des Waldabtriebs, abscheidet, erstere überall da vorhanden ist, wo durch die Ausrottung der Boden der Fläche des Waldes entzogen wird. Unter die Cathegorie solcher unbefugten oder ge-

setzlich nicht erlaubten Waldausrottungen lassen sich in der That die drei von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz aufgestellten Fälle subsumiren, denn, wo bei Devastationen kein Nachwuchs mehr möglich ist, da tritt förmliche unbefugte Waldausrottung ein. Einer dieser drei Fälle hat bereits schon Seite 23 des Hauptberichts seine Würdigung gefunden. Was hier bei dem einen Fall erwähnt worden ist, läßt sich auch auf die beiden andern Fälle beziehen und anwenden. Mag auch das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz diese drei Fälle unter den Begriff der Walddevastation, diesen in seiner Allgemeinheit und weitesten Ausdehnung genommen, subsumiren, so kommt es hier nicht auf Worte, sondern lediglich auf die Sache an, und nach dieser umfaßt auch jene drei Fälle der Walddevastation der ihr gegenüberstehende, nach dem Gesetz von 1819 sich bestimmende, Begriff der unbefugten Waldausrottung. Darum kommt es aber bei der vorliegenden höchsten Ministerialverfügung jetzt nicht mehr auf die Competenzfrage an, indem hier die Staatsregierung in ihrem Recht, in dem der vollziehenden Gewalt gehandelt hat, wenn sie zur Vollziehung der generell in dem Gesetz von 1819 ausgesprochenen Bestimmungen die Fälle bezeichnete und enumerirte, welche der dem Gesetz entsprechende Begriff der nicht erlaubten Waldausrottungen nach richtiger logischer Auslegung, in sich aufnimmt.

Wir nehmen hiernach keinen Anstand, unsern in dem Hauptbericht hinsichtlich des §. 7 der Verordnung vom 26. Januar v. J. gestellten Antrag zurückzunehmen und für ihn folgenden zu substituiren:

> im Hinblick auf die von Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz in dem an die Großherzogl. Oberforstdirektion unterm 7. Juni l. J. erlassenen Rescript hinsichtlich der Walddevastationen getroffenen Bestimmungen, die von dem zweiten Ausschuß wegen der Competenz in Beziehung auf den §. 7 der Allerhöchsten Vollziehungsverordnung vom 26. Januar v. J. erhobenen Anstände für jetzt auf sich beruhen zu lassen, unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß hieraus kein Anerkenntniß von Seiten der Kammer, als sey das im §. 7 jener Verordnung allgemein ausgesprochene Verbot der Walddevastation ein gesetzlich bestehendes, gefolgert werden könne, daß vielmehr deßhalb alle ständischen Rechte und Befugnisse vorbehalten werden.

Hinsichtlich der Bestimmungen des §. 11 der Vollziehungsverordnung vom 26. Januar v. J. findet sich in dem mehr-

erwähnten Ministerialrescripte nichts erwähnt, wir beziehen uns daher auf unsern in dem Hauptbericht gestellten Antrag.

In Beziehung auf den §. 12 der gedachten Vollziehungsverordnung bietet die deßfallsige an die Großherzogl. Oberforstdirektion erlassene Ministerialverfügung eine Erscheinung dar, welche besondere Betrachtung erfordert.

Will man die deßfalls getroffene höchste Anordnung dahin interpretiren, daß hierbei die Privaten nach den Bestimmungen des §. 12 jener Verordnung, nach welchen Nebennutzungen nur mit Vorwissen des schützenden Forstdieners auf unschädliche Weise in Heegen ausgeübt werden können, sich zu richten haben, somit Denunciationen wegen der Viehweide nur da eintreten würden, wo gegen die vorerwähnten verordnungsmäßigen Bestimmungen gehandelt worden ist, so sind für solche Fälle die Anstände nicht im Mindesten beseitigt worden, welche wir hinsichtlich der Competenz in Beziehung auf den §. 12 der gedachten Verordnung in unserm Hauptbericht vorgetragen haben.

Gegen die Richtigkeit vorstehender Interpretation lassen sich indessen in Beziehung auf die Intention des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz Zweifel erheben, denn es scheint nach der höchsten Anordnung auf den Stund des §. 12 der Vollziehungsverordnung nicht die bei den Forstschützen unterlassene Anzeige des auf unschädliche Weise in den Heegen ausgeübten Weidens, sondern ohne Unterscheidung, wie die Worte der höchsten Verfügung lauten, alles Weiden oder Hüten mit Vieh jeder Gattung von Seiten der Privaten in eingeheegten Theilen ihrer Waldungen, der Gegenstand der Denunciationen, somit dieses Weiden selbst als strafbar angesehen worden zu seyn. Im letzten Falle wäre weiter gegangen worden, als im § 12 der Vollziehungsverordnung geschehen ist, und man würde, wenn die eben bemerkte Voraussetzung richtig stehen sollte, eine höchste Bestimmung getroffen haben, welche selbst mit den hierüber vorliegenden ausdrücklichen Anordnungen des Gesetzes vom 3. August 1819 in Contrast stünde; denn nach diesen sollen zwar die Privaten einer Verbindlichkeit zur Verschonung junger Holzbestände mit der Viehweide unterworfen werden, aber es ist zugleich die rechtliche Wirksamkeit und Existenz einer solchen Verbindlichkeit von den Gesetzen der Waldwirthschaft, welche erfolgen, und wornach die Privaten sich richten sollen, abhängig gemacht worden. Da nun diese Gesetze bisher noch nicht erfolgt sind und ebensowenig die hiermit in Verbindung stehenden Strafbestimmungen für die Fälle, in

welchen gegen die Gesetze der Waldwirthschaft gehandelt wird, so erscheinen auch Denunciationen wegen Viehweidens in Heegen gegen die Privatwaldbesitzer so lange rechtlich unstatthaft, so lange nicht das nach dem Gesetz vom 3. August 1819 die Verbindlichkeit der Privatwaldbesitzer bedingende relatum, die Waldwirthschaftsgesetze und die hiermit in Verbindung stehenden Strafbestimmungen auf Kontraventionsfälle, — als wozu jetzt, in so weit dieses Alles den Rechtszustand der Privaten berührt, die Stände zu konkurriren haben, — erlassen worden sind. Deßhalb würde auch die fragliche Ministerialverfügung, unterstellt man den eben bemerkten Sinn derselben als den richtigen, praktisch nicht ausführbar seyn, denn wie vermag der Richter bei einer dem Eigenthümer gemeinrechtlich erlaubten Handlung ein Polizeigesetz anzuwenden und hiernach zu strafen, das noch nicht gegeben worden ist? Die Folgen könnten nur die seyn, daß der Richter zuvörderst ein Strafgesetz verlangt, in dessen Ermangelung aber absolvirt, oder wenn er sich dennoch veranlaßt finden könnte, sich zum Gesetzgeber zu machen und arbiträre Bestrafungen auszusprechen, die betreffenden Staatsbürger sodann in den beiden diesseitigen Provinzen einer so vielfach verschiedenen, bald höheren, bald niederen Bestrafung Preiß gegeben würden, als verschieden das hier nicht fundirte Ermessen der Richter selbst ist.

Sollte indessen in der mehr erwähnten Ministerialverfügung hinsichtlich ihres Sinnes und Zweckes von den eben bemerkten Voraussetzungen in Beziehung auf den §. 12 der Allerhöchsten Vollziehungsverordnung ausgegangen worden seyn, so würde diese höchste Anordnung von selbst ihre Wirksamkeit verlieren, wenn im Petitionswege unser in dem Hauptbericht gestellter Antrag zu jenem §. von den Ständen der höchsten Staatsregierung vorgelegt werden, und bei Dieser die erwünschte Berücksichtigung durch Aufhebung des fraglichen §. jener Verordnung finden sollte, daher wir auch hier uns lediglich nur auf diesen unsern Antrag in dem Hauptbericht beziehen.

Verbesserungen.

Beilage Nr. 230

Seite 4,	Zeile 18	v. o.	l.	„Minorität" st. „Majorität"
„ „	„ 21	v. u.	l.	„Minorität" st. „Majorität"
„ 5	„ 3	v. o.	l.	„so trägt die Minorität des Ausschusses kein Bedenken" st. „so trägt der Ausschuß kein Bedenken"
„ „	„ 8	v. o.	l.	„wiederholt die Minorität des Ausschusses" st. „wiederholt der Ausschuß"
„ 6	„ 3	v. o.	l.	„solche ein Private" st. „welche indessen ein Private"
„ „	„ 4	v. o.		fallen die Worte „so glaubt er" weg.
„ „	„ 4 u. 5	v. o.	l.	„daß es aber unter der Würde des Staates ist" st. „daß es unter der Würde des Staates ist."
„ „	„ 15	v. o.	l.	„kaufen, um es sofort" st. „kaufen und es sofort"
„ „	„ 17	v. o.	l.	„wieder zu verkaufen" st. „wieder verkaufen"
„ „	„ 20	v. u.	l.	„Wegen dieses Beschlusses" st. „Wegen diesem Beschlusse"

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 227,

zum 78. Protokoll, vom 20. Juni 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1839—1841 (Beil. Nr. 8 u. 115) betreffend; erstattet durch den Abgordneten Mohr.

Die Beschlüsse der ersten Kammer über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für 1839—1841 weichen von jenen der zweiten Kammer in folgenden Positionen ab:

1) Die zweite Kammer hat in ihrer Abstimmung die von der Staatsregierung geforderte Gehaltszulage für den Großherzoglich Hessischen Minister-Residenten am Hofe zu Paris von jährlich 1500 fl. mit 29 gegen 14 Stimmen abgelehnt, dagegen hat die erste Kammer mit 14 gegen 2 Stimmen beschlossen, diese Gehaltszulage zu verwilligen.

Die Minorität des Ausschusses der zweiten Kammer war in ihren Ansichten und Anträgen auf Nichtverwilligung einverstanden mit jenen des Ausschusses der ersten Kammer. Bei der Verhandlung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer wurden von Seiten des Herrn Regierungskommissärs keine neue Gründe zur Rechtfertigung dieser Gehaltserhöhung angeführt. Zur Unterstützung dieser Proposition bemerkte ein sehr hochverehrter Redner folgendes:

Der in Paris befindliche Minister-Resident seye in seiner neuen diplomatischen Stellung zu einer Menge von Ehren-Ausgaben veranlaßt: eine Vergleichung der Budgets der übrigen Staaten von gleicher Kathegorie wie das Großherzogthum ergebe ausweißlich der Landtagsverhandlungen dieser Staaten, daß der Gehalt des Diplomaten in Paris nicht so niedrig sey, als im Großherzogthum Hessen, selbst mit Einschluß der fraglichen Gehaltserhöhung. Auch vermöge die Großherzogliche Staatsregierung übrigens in Beziehung auf die diplomatischen Verhältnisse allein richtig zu beurtheilen, was die Verhältnisse erheischten und namentlich, welchen Aufwand sie erforderten: endlich habe die Behörde seit einer Reihe von Jahren durch fortgesetzte Verminderungen der Ausgaben in dem Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bethätigt, wie

sehr sie wünsche, die Ausgaben auf das nothwendigste zu reduziren.

Indem Ihr Ausschuß, meine Herren, sich auf die in der Berathung der zweiten Kammer, Protokoll 41, vom 6. März 1839 geäußerten Gründe und Bemerkungen bezieht, und sich nicht auf die Frage einlassen zu müssen glaubt, ob bei den jetzigen engen Verbandsverhältnissen und politischen Beziehungen der deutschen Bundesstaaten die Unterhaltung eines besondern Gesandten oder Minister-Residenten an dem Pariser Hofe für einen deutschen Bundesstaat von der Kathegorie des Großherzogthums Hessen eine größere und vorzüglichere diplomatische Wichtigkeit und Nothwendigkeit vor jener eines Geschäftsträgers haben könne, und wenn er auch nicht verkennen will, daß der Aufenthalt in Paris allerdings kostspielig sey; so kann und will er es doch auch nicht für begründet halten, daß die Beilegung eines höhern Titels oder Ranges eine Erhöhung des Gehalts zur nothwendigen Folge haben müsse, so wenig es wird zu bestreiten seyn, daß die Erhöhung des Ranges des bisherigen Geschäftsträgers in Paris keine Vermehrung der Geschäftsthätigkeit desselben herbeigeführt habe. Ob der diesseitige Minister-Resident in Paris nunmehro in Folge seiner Charaktererhöhung einen größern, als den bisherigen Aufwand wirklich macht und daher dazu die beabsichtigte Gehaltserhöhung braucht, dieß ist nicht zur Kenntniß des Ausschusses gekommen; allein sicher und gewiß ist anzunehmen, daß der Uebergang des frühern Geschäftsträgers aus seiner frühern notorischen Zurückgezogenheit zu einer Menge von Ehrenausgaben und angemessenem Aufwand in einer Gehaltszulage von 1500 fl. keine beachtungswerthe Stütze finden könne und werde.

In dem Umstand, daß die Staatsregierung schon auf mehreren Landtagen die Erhöhung des Gehalts des Diplomaten in Paris proponirte, allein immer von beiden Kammern abgelehnt wurde, glaubt der Ausschuß das verstärkte Zeugniß zu finden, daß die Stände, übrigens immer bereitwillig bedeutende Summen zu votiren, wenn deren Bedürfniß zur Ausführung nützlicher und wohlthätiger Zwecke im wohlverstandenen Interesse des Landes Anerkennung finden konnte und fand; auch diese in Rede stehenden Anforderungen jedesmal reiflich geprüft und erwogen haben, ohne jedoch eine Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn eines Bedürfnisses oder eines nützlichen und gedeihlichen Zweckes im Interesse des Staates finden zu können.

Mit lebhaftem Dank werden Ausschüsse und Stände fort-

Digitized by Google

fahren die bisherigen Verminderungen der Ausgaben in dem Ressort der auswärtigen Angelegenheiten anzuerkennen, gleichwie auch, daß die hohe Staatsregierung dabei von der Ueberzeugung ausgegangen sey, daß diese Minderausgaben ohne Nachtheil stattfinden konnten und daß überhaupt solche Ersparungen nothwendig seyen.

Die Majorität des Ausschusses ist daher fortwährend der Ansicht, auf Nichtverwilligung der geforderten Gehaltszulage antragen zu müssen.

Die Minorität des Ausschusses, in 2 Mitgliedern bestehend, erklärte hingegen, sich auf die früher angeführten Gründe für die Verwilligung berufend, auch jetzt wieder für die Proposition stimmen zu wollen.

2) Die erste Kammer ist ferner nicht beigetreten, dem von der zweiten Kammer gestellten Desiderium:

„der Staatsregierung die Frage, ob nicht eine zweckmäßigere Eintheilung der Kreise in Rheinhessen getroffen werden könne, zur Prüfung zu empfehlen."

Der erste Ausschuß der ersten Kammer hatte in Berücksichtigung, daß hierdurch vielleicht etwas gutes bezweckt, jedenfalls aber kein Nachtheil bewirkt werde, den Beitritt zu diesem Desiderium empfohlen.

Bei der Berathung in der ersten Kammer äußerte der Herr Regierungskommissär: bisher habe sich noch nicht das Bedürfniß einer veränderten Eintheilung merklich gemacht, sollte sich künftig ein solches darthun, so werde die Staatsregierung nicht säumen, die geeignete Abänderung zu treffen.

Obgleich, wie bei der Diskussion in der zweiten Kammer angeführt worden ist, jetzt schon und namentlich durch Errichtung eines Kreisgerichtes zu Alzei und die dadurch entstandene theilweise abweichende Zutheilung der Kantone zu den Ressorts der Kreisgerichte und der Kreisrathsbezirke Nachtheile vorhanden sind, so glaubt doch der Ausschuß, im Vertrauen, daß die Staatsregierung ohnedies diese Verhältnisse prüfen und nach Befund die geeignete Abhülfe werde eintreten lassen, der verehrlichen Kammer vorschlagen zu müssen, dieses gedachte Desiderium fallen zu lassen.

3) Die Staatsregierung hat in dem Hauptvoranschlage der Ausgaben die Summe von 250 fl. aus Staatsmitteln vorgesehen, zur Unterstützung der katholischen Gemeinde in Armsheim, behufs Errichtung einer eignen katholischen Pfarrei für den gedachten Ort und Schimsheim.

Ihr erster Ausschuß hatte auf Nichtbewilligung angetragen, der Ausschuß erster Kammer war damit einverstanden, und

die zweite Kammer lehnte mit 25 gegen 18 Stimmen die beantragten 250 fl. jährlichen Zuschusses ab.

Bei der Berathung trug der Herr Bischoff Dr. Kayser in der ersten Kammer wichtige faktische Verhältnisse in Beziehung auf diesen Gegenstand vor, welche in einem Berichte des Bischöflichen Ordinariats enthalten sind. Dieser Bericht, welcher den Akten beiliegt, ist wörtlich in dem Protokoll der Berathung der ersten Kammer aufgenommen, und der Referent Ihres Ausschußes beehrt sich, denselben vorzulesen: (legatur.)

Diese vorgetragenen Thatsachen bewirkten, daß die beantragten 250 fl. bei der Abstimmung in der ersten Kammer mit 15 gegen 1 Stimme vewilligt wurden.

Der Referent und zwei Mitglieder des Ausschußes sind der Ansicht, daß diese Verhältnisse allerdings zu Gunsten des Antrags den Gesichtspunkt verändern, aus welchem die Frage über die Zuläßigkeit des begehrten Zuschußes von 250 fl. zu betrachten seyn dürfte. Da keine Gründe vorliegen können, an der Wahrheit dieser Verhältnisse zu zweifeln, so wird auch nicht zu zweifeln seyn, daß die Errichtung einer eignen katholischen Pfarrei in Armsheim für diesen Ort und Schimsheim bereits von der höchsten Behörde zugestanden und daß also dazu schon ein Rechtsanspruch erworben worden ist. Wo aber solche Ansprüche vorliegen, da kann die Furcht vor Präjudicien und Konsequenzen nicht mehr aufkommen, und doch war dieß hauptsächlich das Motiv, welches den Ausschuß früher bestimmte, auf Nichtverwilligung anzutragen, da ihm die vorliegenden Verhältnisse unbekannt waren.

Da indessen einschließlich dieser 250 fl. das Einkommen eines katholischen Pfarrers in Armsheim, inhaltlich der vom Herrn Landesbischof Dr. Kayser gegebenen Nachweisung, mehr nicht als jährlich 428 fl. 30 kr. inbegriffen die Wohnung betragen würde, dieses Einkommen aber nicht zur Sustentation eines Pfarrers in Armsheim hinreicht, da er an einem ziemlich bevölkerten Orte sich eben so wenig, als ein protestantischer Geistlicher der Gastfreiheit und den vielen Ansprüchen der fremden Reisenden an seine eigene Wohlthätigkeit entziehen kann, so wird vorausgesetzt werden müssen, daß, wenn die Accidentien nicht mehr als 5 fl. jährlich abwerfen sollten, die katholischen Gemeindeglieder von Armsheim und Schimsheim das Fehlende bis zu 500 fl. zuzuschießen verpflichtet seyn werden, wenn nicht aus dem katholischen Provinzialkirchenfond Rath geschafft werden könnte.

Ihr Ausschuß in seiner Minderzahl — worunter der Referent — kann bei diesen Verhältnissen daher nur sich bewo-

gen finden, im Einverständniß mit der ersten Kammer auf Verwilligung der geforderten jährlichen **250** fl. zur Dotirung der katholischen Pfarrei zu Armsheim **incl.** Schimsheim anzutragen.

Die Majorität des Ausschußes (**4** Glieder) sind indessen der Ansicht, daß aus den bereits in dem ersten Ausschußberichte enthaltenen und bei der Berathung entwickelten Motiven, und auch noch aus dem Grund, daß die Pfarrei zu Armsheim keineswegs als bereits konstituirt betrachtet werden könne, zumal da dieses Verhältniß weder von der Staatsregierung berührt, noch von dem Herrn Regierungskommissär bei den Kammerberathungen zugestanden worden sey, vollständige Akten aber hierüber noch nicht vorliegen, die Kammer auf ihrem früheren Beschluß auf Nichtverwilligung beharren wolle.

4) Eine fernere Abweichung von den Beschlüssen der zweiten Kammer enthält jene der ersten Kammer, betreffend die nachträglich von der Staatsregierung in Anforderung gestellten **500** fl. für Anschaffung von **42** Karabiners und **40** Pistolen zur bessern Bewaffnung der reitenden Gendarmerie.

Gegen die Verwilligung hatten sich die Ausschüsse beider Kammern erklärt: und die zweite Kammer beschloß mit **22** gegen **21** Stimmen die verlangten **500** fl. nicht zu bewilligen; eine Bemerkung dagegen wurde bei der Berathung in der zweiten Kammer nicht vorgebracht.

Bei der Berathung in der ersten Kammer wurde von dem Herrn Regierungskommissär über die Nothwendigkeit der Anschaffung dieser Waffen weiter angeführt, daß **42** Stück Karabiner und **40** Pistolen der reitenden Gendarmen untauglich seyen, weil das zu große Kaliber der Läufe im Mißverhältniß zu der Ladung stünde, und es könnte den Gendarmen nicht zugemuthet werden, daß sie auf ihre Kosten zu ihrer Sicherheit in Verrichtung ihres Dienstes sowohl, als auch im Interesse des Dienstes selbst sich brauchbare Waffen anschaffen sollten, da einmal alle Waffen ärarisch seyn sollten.

Die erste Kammer beschloß hierauf mit **13** gegen **3** Stimmen die verlangten **500** fl. zu verwilligen.

Der Referent glaubte sich Ueberzeugung von der Qualität dieser Waffen verschaffen zu müssen und es wurde ihm daher auf Begehren mittelst Vorsorge des Herrn Chefs des Gendarmeriecorps ein bei dem dahier stationirten reitenden Gendarmeriekommando befindlicher Karabiner von der gedachten Qualität nebst den ordonnanzmäßigen Ladungen vorgelegt.

Digitized by Google

Eine Prüfung dieses Karabiners, welchem nach der Versicherung des Herrn Commandeurs alle übrigen gleich seyn sollen, ergab, daß der Lauf im Durchmesser gegen die Kugel-Patrone um 3 Punkte zu weit war, und daß bei einer mäßigen Andrückung der Patrone dieselbe bei Aufstoßung der Gewehre oder bei fortgesetzten Erschütterungen nicht fest aufsitzen bleiben konnte, und daher diese Waffe, um so mehr in anhaltendem Dienste, in welchem dieselbe zu Pferde mit zur Erde gekehrter Mündung geführt wird, untauglich und gefährlich werden muß, weil sich die Patrone in Folge ihrer eignen Schwere losarbeitet und daher einen sehr unsichern Schuß hervorbringt und dabei den Abschießenden, welcher oft nicht Zeit hat, zuerst das Gewehr zu visitiren und die losgewordene Patrone wieder mit dem Ladstock anzustoßen, in große Gefahr bringt, durch Zerplatzung des Laufs verwundet und unglücklich zu werden.

Zu dem kömmt, daß die Gendarmerie in den Fall kommen kann, mit der Linie zu dienen, in welchem Fall der Mangel sicherer Schußwaffen desto nachtheiliger werden muß, weil sich dieses Corps keiner andern Ladung oder Patrone bedienen kann, als derjenigen, welche nach einem und demselbigen Maas für die ganze Linie vorgeschrieben ist und dem Corps aus dem Arsenal zugeführt wird.

Zur Vermeidung eines Zweifels, welcher in Betreff der Berechnung des Kostenpunktes veranlaßt werden könnte, bemerkt der Referent, daß nicht blos zur Anschaffung dieser 42 untauglichen Karabiner und 40 Pistolen die Summe von 500 fl. begehrt worden ist, denn die Anschaffungskosten dieser Anzahl würde nach den vom Kriegsministerium angebotenen Preisen von 4 fl. pr. Karabiner und 2 fl. die Pistole nur 248 fl. betragen; es sollen vielmehr für die 80 Gendarmen zu Pferde nach dem Schreiben des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz an die zweite Kammer vom 22. Dezember 1838 (Beilage Nr. 68) gleichförmige Karabiner und Pistolen und noch einige weitere als Reservewaffen von dem bei der Waffendirektion befindlichen Vorrath übernommen werden, welche noch vollkommen dienstauglich und egal sind, und wodurch ein Aufwand von etwa 1450 fl. für ganz neue Karabiner und Pistolen erspart würde.

Es ist nicht zu läugnen, daß die verschiedenartige Form der Waffen bei einem regulären und schönen Corps einer ärmlichen Zusammenstopplung ähnlich sieht und einen Uebelstand erzeugt, der sich nicht rechtfertigen läßt; es ist nicht zu verkennen, daß Stände und Staatsregierung sich für berufen

Digitized by Google

halten müssen, dasjenige vorzusehen, was sowohl das Interesse des Dienstes, als auch die Sicherung des Dienstthuenden gebietet, und da nun durch die Anwendung einer an sich unbedeutenden Summe diese beiden Zwecke erreicht werden können, so trägt der Ausschuß ebenfalls auf Verwilligung der geforderten 500 fl. an.

5) Die zweite Kammer hatte auf den Antrag des Abgeordneten Goldmann mit 36 gegen 7 Stimmen beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Entschädigung rücksichtlich der Mundportionen in der Art eintreten zu lassen, daß dieselbe auf einmal aus der Staatskasse den Quartierträgern geleistet und hierbei der Normalansatz ständig auf 24 Kreuzer für den Mann festgesetzt werden und daß dagegen die Staatskasse diejenigen Entschädigungsbeträge einziehen solle, welche von den Oesterreichern und Preußen geleistet würden. Der Ausschuß der ersten Kammer hat sich nicht diesem Antrag angeschlossen, sondern nur es der Staatsregierung überlassen, die Beschaffenheit dieser beantragten neuen Einrichtung vorerst noch in nähere Erwägung zu ziehen.

Bei der Berathung in der ersten Kammer hat sich der Herr Regierungskommissär besonders gegen diesen Vorschlag erklärt, obgleich derselbe nicht verkennt, daß diese neue Einrichtung für die Quartierträger vortheilhaft und auch für die Staatsregierung erwünscht seyn möge, in so fern dadurch eine Geschäftsvereinfachung stattfinden würde. Allein derselbe hielt es für bedenklich, in diesen Antrag einzugehen, weil

1) die fixe Vergütung von 24 kr. pr. Mann und Tag einen höhern als den bisherigen Beitrag aus der Staatskasse herbeiführen würde und weil

2) die Fixirung eines Preises von 24 kr. für die Verpflegung auf den conventionsmäßigen Etappenstraßen auf andere Militairstraßen einwirken und Verlegenheiten in Bezug auf die auf diesen letztern Straßen bezahlt werdende Entschädigungen herbeiführen würde. Von einem Redner wurde auch behauptet, die Quartierträger seyen mit der jetzigen Einrichtung zufrieden, und Klagen habe er darüber noch niemals gehört. Bei der Abstimmung beschloß die erste Kammer mit 15 gegen 1 Stimme dem von der zweiten Kammer gestellten Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, die vorhin gedachten Einrichtungen eintreten zu lassen, nicht beizutreten. — Bei den militärischen Einquartirungen, namentlich auf dem Lande, muß nicht allein dasjenige in Anschlag gebracht werden, was der Quartierträger seiner Einquartirung gewöhnlich über die bestimmte Portion an Speise und Trank geben muß, um

nur eine nicht ungnädige Herrschaft im eignen Hause haben zu müssen, sondern weit mehr ist es noch zu beachten, daß der Hausvater in seinem eigenen Hause nicht mehr Herr ist.

Sollte auch die Staatskasse bei der vorgeschlagenen Einrichtung eine Einbuße erleiden, so kann doch dieselbe nur unbedeutend seyn, und es dürfte nicht übersehen werden, daß der kleine Vortheil, den die Staatsangehörigen bei diesem Vorschlag machen könnten, keineswegs angesehen werden darf und denselben zu gönnen wäre, da sie ja doch nicht die Schuld tragen, wenn fremde Truppen ins Land gerufen werden. Daß eine Vereinfachung des Geschäftes der Berechnung bei dieser proponirten Einrichtung würde herbeigeführt werden, ist nicht in Abrede zu stellen.

Der Ausschuß, von der Ueberzeugung ausgehend, die Staatsregierung werde die vorgeschlagene abzuändernde Einrichtung prüfen, hierbei die angeführten Verhältnisse gehörig würdigen und demnächst das Geeignete eintreten lassen, schlägt Ihnen vor, dem Antrage des ersten Ausschußes der ersten Kammer beizustimmen und die Staatsregierung mit Beziehung auf die vorliegenden Verhandlungen, um eine nochmalige Prüfung der vorgeschlagenen neuen Einrichtung und die desfallsige etwaige weitere Anordnung oder Vorlage zu bitten.

6) Die erste Kammer ist nicht beigetreten mit **9** gegen **7** Stimmen dem von der zweiten Kammer mit **22** gegen **21** Stimmen gefaßten Beschluß, die zur Erhöhung des Gehalts der blos schützenden Forstdiener verlangte Summe von jährlich **9228** fl. zu bewilligen. —

Der Ausschuß hat in seinem Bericht über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für **1839 — 1841**, Beilage Nr. **115** Seite **64—70**, diejenigen Gründe angeführt, welche nach seiner Ansicht für die Bewilligung der geforderten Summe sprechen. — Ueber diesen Gegenstand hatte eine lange Diskussion in der zweiten Kammer statt, in welcher von mehreren Rednern abweichende und der Proposition ungünstige Ansichten geäußert wurden — Protokoll **42** Seite **10 — 52**. Ein von dem Abgeordneten Knorr gestelltes Amendement, statt der geforderten **9228** fl. — nur **2603** fl. zu bewilligen, indem durch Realisirung des Vorschlags des Abgeordneten Zulauf, die Gesammtzahl der angestellten Forstschützen von **265** nur in zwei Klassen abzutheilen, der Zweck erreicht und dasjenige gewährt werde, was im Interesse des Dienstes mit Billigkeit verlangt werden könne, fand zwar vielseitige Unterstützung, kam aber deßwegen nicht zur Abstimmung, weil die, über

die Proposition der Staatsregierung zuvörderst gestellte Frage, mit Mehrheit einer Stimme zu Gunsten der verlangten 9228 fl. entschieden wurde.

Der Bericht des Ausschusses der ersten Kammer über den Voranschlag der Staatsausgaben für 1839 — 1841, Beilage Nr. 53 von Seite 10 — 24, verbreitet sich über diese Proposition, unter arithmetischen Nachweisungen, mit vielen praktischen und scharfsinnigen Bemerkungen, welche die Ansicht und den Antrag zur Folge hatten, es sei ihm unmöglich, die verlangte Mehrbewilligung von 9228 fl. in Antrag zu bringen und dem Beschlusse der zweiten Kammer beizustimmen.

Da die bisher allegirten Berichte und Verhandlung abgedruckt in den Händen der Mitglieder der verehrlichen zweiten Kammer sich befinden, so kann der berichtende Ausschuß lediglich unter Bezugnahme darauf, die Kammermitglieder auf diese weitläufigen Verhandlungen aufmerksam machen.

Die Berathung über diese Proposition in der ersten Kammer wurde anhaltend mit einem Scharfsinne, mit Sachkenntniß und aus dem wirklichen Leben gegriffenen Gründen und Bemerkungen fort- und durchgeführt, daß allerdings gemüthliche Rücksichten auf die Waagschale gelegt werden müssen, um sich entschieden für eine Ansicht und namentlich für Beharrung auf dem von der zweiten Kammer mit einer einzigen Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß aussprechen zu können.

Die von den Gegnern dieser Ansicht bei der Berathung in der ersten Kammer vorgetragenen Ablehnungsgründe sind, außer jenen im Ausschußbericht enthaltenen, kürzlich folgende:

1) Die Schilderung von der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Amtes sei bis zur Unkenntlichkeit des Gegenstandes ausgeschmückt, entsprächen der Wirklichkeit nicht und stehe mit der beantragten Besoldungszulage in gewaltsamer Verbindung.

2) Noth und Mangel des Dienstpersonals sei im allgemeinen nicht vorhanden, sey bei einem Gehalte nicht denkbar, der fortwährend gesucht und anderem Erwerbe vorgezogen werde.

3) Einzelne Waldschützen könnten entweder dadurch, daß sie arm oder mit starker Familie behaftet einen Dienst angenommen hätten, der sie nicht ernähre, oder dadurch, daß sie, obwohl nicht arm, doch wegen übler Wirthschaft nicht auskommen könnten, allerdings Mangel leiden; allein für beide Fälle den Grundsatz aufstellen, daß der Staat das fehlende zuschiessen müsse, seye absurd. Fänden sich übrigens unter den Waldschützen Leute, die brav und tauglich seyen, so biete

sich dadurch ein Mittel zur Verbesserung ihrer Lage dar, daß man ihnen den Gehalt der höchsten Klasse gebe. Hierzu fänden sich ohne weitere Verwilligung Mittel im Ueberfluß, wie dieß im Ausschußberichte (der ersten Kammer) näher nachgewiesen worden sey.

4) Die bestehenden Gehalte und Gebühren seien unter ihren wahren Beträgen in Anschlag gebracht: die Gehalte seyen um 3180 fl. — und die Gebühren um 15,635 fl. zu gering berechnet, und durch diesen Mehrbetrag werde nicht nur die neue Bewilligung von 9228 fl. entbehrlich gemacht, sondern es blieben auch noch 9587 fl. übrig, welche bei richtiger Verwendung und Vertheilung das Einkommen der Forstschützen angemessen erhöhen würden.

5) Durch die Nichtverwilligung werde für die Staatskasse ein jährlicher Verlust von 9228 Gulden erspart, was um so wichtiger erscheine, da man nicht einmal im Stande seye, die anerkannten Staatsbedürfnisse aus der laufenden Einnahme zu bestreiten, sondern mit einem starken Deficit zu kämpfen habe. Auch seye abgesehen hiervon der Aufwand für die Forstverwaltung so unverhältnißmäßig hoch — er beträgt 50 pCt. der Einnahme — daß in jeder Weise auf Verminderung desselben Bedacht genommen werden müsse.

6) Das böse Beispiel, welches durch eine solche durchaus unmotivirte Gehaltszulage gegeben werde, müsse nachtheilig wirken; denn überall finde sich ein Aemtchen von 400 fl. bis 500 fl., bei welchem man dieselben Gründe für eine Gehaltserhöhung geltend machen könne.

7) Seye von dem Herrn Finanzminister klar ausgesprochen worden, daß in der Regel Fremde als Forstschützen in die Gemeinden gesetzt werden sollten. Diese Maßregel durch höhere Gehalte noch zu fördern, seye bedenklich, da die ohnehin übervölkerten und mit Armen überladenen Gemeinden von den Familien gestorbener unvermögender Forstschützen mit stets wachsenden Lasten gedrückt würden. Ueberall kehrten in die Gemeinden ausgediente Soldaten, worunter besonders brave Unteroffiziere und Exkapitulanten, aus dem Dienste zurück: Durch sie und andere Mitglieder braver Bauernfamilien könne man gewiß mehr als $^2/_3$ der Waldschützenstellen besetzen und man könne sie mit Rücksicht auf ihre Qualifikation höher oder geringer salariren, denn es sei nicht nöthig eine gewisse Zahl von Schützen in die untere Klassen zu setzen.

8) Den Gemeinden erwachse der fernere Nachtheil, daß sie zu der beantragten Gehaltserhöhung beitragen sollten,

denn schon die jetzigen Beiträge hätten vieles Mißvergnügen erzeugt, es stünde aber noch überdieß zu besorgen, daß man die Gemeinden anhalten werde, mit Gehaltserhöhungen dem Muster des Staats zu folgen; denn die Gemeinden würden bekanntlich von dem Großherzogl. Forstdepartement sehr stark bevormundet, und, was man zum Schutze der herrschaftlichen Waldungen für angemessen halte, würde bei dem aufgestellten Grundsatze „bessere Zahlung, besserer Schutz“ auch rücksichtlich der Kommunalwaldungen eingeführt werden.

Diese hauptsächlichste in der Berathung der ersten Kammer hervorgehobene Gründe suchte der betreffende Herr Regierungskommissär zu widerlegen; insbesondere bemühte er sich darzuthun, daß die Gebühren der Forstschützen nicht bis zu der berechneten Größe angenommen werden könnten. Jedoch führten diese Entgegnungen nach der Ansicht der Majorität des berichtenden Ausschusses zu keinem sicheren Resultat und konnten derselben überhaupt keine genügende Befriedigung gewähren.

Die Majorität Ihres Ausschusses, meine Herren, erkennt die oben aufgezählten in der ersten Kammer geltend gemachten Gründe im ganzen als sehr überwiegend an, und schlägt Ihnen daher vor, auf Ihrem früheren Beschlusse nicht zu verharren, vielmehr die Anforderung von 9228 fl. in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer abzulehnen und dem von der ersten Kammer auf die Frage 12 gefaßten Beschlusse, die Staatsregierung zu ersuchen, vorzugsweise Ausgediente in die Gemeinden zurückkehrende Soldaten, und aus diesen vorzüglich solche, welche nicht vermögenslos sind, als Forstschützen anzustellen und eine richtige Vertheilung und Verwendung der verwilligtrn Summen mit Rücksicht auf die Verhältnisse und den Werth der einzelnen Forstschützen eintreten zu lassen, beizustimmen.

Die Minorität des Ausschusses dagegen, sich stützend auf die in dem Ausschußberichte der zweiten Kammer, sowie in der Berathung hierüber hervorgehobenen Gründe, trägt dahin an, die verehrliche Kammer wolle auf ihrem früheren Beschluß beharren und die proponirte Gehaltszulage mit 9228 fl. verwilligen.

Nachdem indessen die Beschlüsse der ersten Kammer zur Bearbeitung an den Referenten Ihres ersten Ausschusses bereits abgegeben waren, wurde demselben ein Erlaß des Großherzogl. Finanzministeriums vom 17. Juni d. J. an die zweite Kammer (Beil. der gedr. Verhandl. Nr 224) folgenden Inhalts zur Begutachtung ebenfalls zugestellt: (legatur:)

Ihr Ausschuß ist der einstimmigen Ansicht, daß man blos bei der ursprünglichen Proposition der Staatsregierung stehen bleiben und nur diese annehmen oder verwerfen müsse, indem er es, abgesehen von der allgemeinen Frage über die Zweckmäßigkeit des Bezugs von Denunciationsgebühren durch Denuncianten, nicht angemessen erachtet, für die fiskalischen Forstschützen allein hierin eine Aenderung eintreten, in den vielen übrigen Beziehungen aber den Bezug von Denunciationsgebühren durch die Denuncianten bestehen zu lassen. Ohnedies möchte es, was auch die fiskalischen Forstschützen betrifft, immerhin räthlich seyn, vor der Vornahme einer Aenderung hinsichtlich des Selbstbezugs ihrer Denunciationsgebühren die deßfallsigen Wirkungen des neuen, erst in der Kürze zur Anwendung kommenden Forststrafgesetzes abzuwarten und er trägt daher darauf an, die gedachte Proposition vorjetzt abzulehnen.

7) Die erste Kammer ist ferner nicht beigetreten dem mit **37** gegen **6** Stimmen gefaßten Beschluß der zweiten Kammer, wodurch die von der Staatsregierung abermal für Vergrößerung des Gerauer Parks vorgeschlagenen **4600** fl. abgelehnt wurden, indem sie die ganze Summe zu diesem Behufe einstimmig verwilligt hat.

In der Berathung der ersten Kammer hat außer dem Herrn Regierungskommissär Ministerialrath Eckhardt über diesen Gegenstand niemand gesprochen: die von dem Herrn Regierungskommissär angeführten Gründe sind dieselben, welche bereits am vorhergegangenen Landtage und auch dießmal in der zweiten Kammer (Ausschußbericht Beil. Nr. **115** S. **74** u. **75**, Prot. Nr. **42** S. **53**) geltend gemacht werden wollten, die sich jedoch nicht auf eine Behauptung eines vorliegenden Bedürfnisses für den Großherzogl. Hof basiren, als vielmehr nur auf finanzielle Rücksichten und zu erwartende Ersparnisse an Fütterungskosten und auf voraussichtlichen bessern Fortgang und Gewinn der Holzkultur.

Der Ausschuß, welcher keineswegs seine frühere Ansicht und Behauptung, daß durch Vergrößerung des gedachten Parks, und durch die dadurch in Aussicht genommenen — angeblichen pekuniären Vortheile die Kosten der Vergrößerung und der nachherigen Unterhaltung nicht nur nicht ausgeglichen, ja daß vielmehr zu erwarten seyn dürfte, letztere würden erstere übersteigen, widerlegt findet, trägt fortwährend dahin an, die verehrliche Kammer wolle bei ihrem früheren Beschluß beharren, demnach statt **4600** fl. zur Vergrößerung des Gerauer

Digitized by Google

Parks nur 1620 fl. im Ganzen für Herstellung eines Zauns im gedachten Park zu verwilligen.

8) Die zweite Kammer hat die Frage: bewilligt sie für Herstellung solcher fiskalischer Fischteiche, deren Pachtzeit abläuft und deren Administration für fiskalische Rechnung geeignet befunden wird, die veranschlagten 1200 fl. einstimmig verneint: dahingegen beschloß die erste Kammer mit 11 gegen 5 Stimmen für die Herstellung von Fischteichen die veranschlagten jährlichen 1200 fl. zu verwilligen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Frageſtellung und deren Beantwortung abseiten der ersten Kammer eigentlich abweiche von dem Sinne und Umfang, in welchem die Proposition von der Staatsregierung mit dem dafür geforderten Kostenbetrag aufgestellt und worüber in der zweiten Kammer abgestimmt wurde. Denn die Anforderung der Staatsregierung und die Abstimmung der zweiten Kammer erstreckt sich nur auf Herstellung solcher fiskalischer Fischteiche, deren Pachtzeit in den Jahren 1838 und 1839 abläuft, und deren Administration für fiskalische Rechnung geeignet befunden wird: dahingegen hat die Frageſtellung der ersten Kammer die Herstellung von Fischteichen ohne nähere Bezeichnung und Beschränkung — also wohl eher die Anlegung neuer Fischteiche, als die Herstellung, respektive Unterhaltung der bestehenden verpachteten fiskalischen im Auge.

Nicht unbemerkt glaubt der Ausschuß es lassen zu dürfen, daß auch in Bezug auf die pekuniäre Frage, eine Differenz obzuwalten scheint, zwischen derjenigen Summe, welche in dem Voranschlag zur Ausführung dieser Herstellung von Fischteichen mit jährlich 1200 fl., also 3600 fl. für die laufende Finanzperiode enthalten ist und zwischen derjenigen, welche der Herr Regierungskommissär Ministerialrath Eckhardt bei Berathung in der ersten Kammer, und zwar für den Betrag aller Kosten aller Fischteiche, welche das Finanzministerium auf die angegebene Weise herzustellen beabsichtet — zu 2800 fl. im Ganzen angegeben hat. —

Wie dem auch sey, so handelt es sich offenbar und inhaltlich der Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers nur von der Wiederanlegung solcher Fischteiche, die man bisher in Hoffnung eines zu ziehenden größeren Vortheils in Cultur gesetzt hat, allein in deren Erwartung man ge-

Digitized by Google

täuscht, worden ist, und von deren Wiederanlage zu Fischteichen unter Einführung der früheren Bewirthschaftung — unter der Voraussetzung, daß dieses ohne Kostenaufwand für die Verwaltung geschehen könne und werde — man sich einen besseren Gewinn verspricht. Auf einen Bedarf der Hofhaltung ist durchaus diese Wiederanlegung nicht gestützt worden. Der Flächeninhalt derselben soll nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs ungefähr **211** Morgen betragen.

Der Ausschuß hat bei sorgfältiger Prüfung aller angeführten Gründen nicht vermogt, seine frühere Ansicht und Ueberzeugung zu ändern und kann daher auch jetzo nicht darauf antragen, verehrliche Kammer wolle für die Bewilligung der geforderten jährlichen **1200** fl. stimmen. Denn wenn auch in den ersten **5** bis **10** Jahren ausgetrocknete und in Cultur gesetzte Fischteiche noch nicht einen vollen oder bessern Ertrag liefern, als aus der früheren Bewirthschaftung mittelst Verpachtung derselben erzielt wurde, so weiß es jeder praktische Landwirth, daß diese sogenannten Sümpfe von Jahr zu Jahr ohne weiteres Zuthun sich immer mehr zulegen, und daß alsdann der Ertrag solcher Felder oft und lange Zeit das Doppelte, ja das Dreifache eines andern Geländes von gleichem Inhalte übersteigt. Eben so ist es in Hinsicht der Sanität der Erfahrung der Bewohner solcher Gegenden entsprechend, daß Teiche oder Niederungen, welchen nicht frisches Wasser immerwährend zugeht und wegen Mangel an Gefälle nicht trocken gelegt und daher das angesammelte Wasser nie los werden können, sich auch nur zu schlechten Fischteichen eignen, die nur schlechte und ungesunde Fische hervorbringen und deren faulartiges Wasser weit mehr schädliche Ausdünstungen erzeuge, als die wenn auch nur sparsam mit Gras und Schilf bewachsenen Gelände.

9) In der für das Hofbauwesen in dem Voranschlag für **1839 — 1841** geforderten Summe von **41,802** fl. ist für das Hoflager zu Auerbach ein Betrag von **9000** fl. enthalten. Die Ausschüsse der beiden Kammern, in Erwägung, daß die fraglichen Gebäude doch nicht zu ihren eigentlichen Zwecken benutzt würden und daß mit dem bisher zur Unterhaltung derselben bestimmten Aufwand hinlänglich hätte ausgereicht werden müssen, weil im entgegengesetzten Falle so wenige und kleine Gebäude, wenn sie solche jährliche Reparaturen und Unterhaltungen erforderten, wohl eher als der Erhaltung in solchem baufälligen Zustande nicht werth zu achten und im Falle des Bedürfnisses vortheilhafter angemessene neue zu bauen wären, hatten blos auf die Fortverwilligung des bis-

Digitized by Google

herigen Aufwandes von 4000 fl. für die laufende Finanzperiode angetragen.

Die zweite Kammer lehnte darauf die geforderten jährlichen 3000 fl. mit 41 gegen 2 Stimmen ab und verwilligte einstimmig für die Unterhaltung des Hoflagers zu Auerbach jährlich 1333 fl. — oder für die laufende Finanzperiode 4000 fl.

Die Anforderung von jährlich 3000 fl. wurde in der ersten Kammer von dem Herrn Regierungskommissär wieder aufgenommen, und von demselben die in der zweiten Kammer bereits gemachte Erklärung wiederholt, daß die bisher bewilligten Summen nicht hingereicht hätten, die Gebäude in Dach und Fach zu halten, und daß, wenn die verlangten Summen nicht bewilligt würden, die Gebäude ihrem Ruin entgegen gingen und dem Einsturz nahe seyen, ohne daß die Baubehörde dieß hindern könne.

Von Seiten der Mitglieder der ersten Kammer wurde nichts bemerkt, dieselbe beschloß aber mit 15 gegen eine Stimme die geforderten jährlichen 3000 fl. zu verwilligen.

Der Ausschuß kann um so weniger die in seinem frühern Bericht niedergelegte Ueberzeugung von der Zulänglichkeit des bisherigen Aufwandes zur Unterhaltung der in Rede stehenden Gebäude aufgeben, als, nach eingezogenen, ihm zuverlässig scheinenden Notizen, der Zustand dieser nicht der Bestimmung gemäß benutzt werdenden Gebäude weniger ruinös und die angeblich nahe Einstürzung keine Veranlassung zu Furcht und Angst geben soll, und er kann endlich auch aus dem Grund nicht auf Verwilligung der geforderten jährlichen 3000 fl. antragen, weil, wenn es mit dem Einsturz dieser Gebäude wirklich so nahe gekommen wäre, durch Verwilligung weitrer 1667 fl. dieser Einsturz schwerlich würde abgewendet werden können.

10) Der Ausschuß der zweiten Kammer hatte bei Begutachtung der im Voranschlag für die laufende Finanzperiode vorgetragenen Kosten wegen der Arbeiten zum Behuf der Rentenablösung die Ansicht geäußert, daß derjenige Betrag, welcher zur Bestreitung der zum Voraus nicht zu bestimmenden Kosten für die durch die Verwirklichung des Rentenablösungsgesetzes entstehenden Arbeiten erforderlich seyn sollte, nicht auf die Ausgaben des Staatsbudget imputirt, sondern aus denjenigen Ueberresten entnommen werden mögte, welche von einem Gewinn einer an- und verkaufter bedeutenden Anzahl Großherz.

Digitized by Google

Partialschuldscheine herrühren und bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt seyen; daher würde eine Ermächtigung der Staatsregierung zur Anweisung der erwähnten Kosten auf die Staatsschuldentilgungskasse zu beschließen seyn. Mit diesem Vorschlag hatte sich der Herr Finanzminister Excellenz einverstanden erklärt. In der Berathung wurde in der zweiten Kammer über diesen Vorschlag nichts bemerkt; jedoch wurde bei der Abstimmung die Frage (**103**) im Sinne dieses Vorschlags des Ausschusses aufgenommen und einstimmig bejaht. Auch der Ausschuß der ersten Kammer hatte darauf angetragen, diesem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Bei der Berathung entgegnete des Herrn Grafen zu Solms Laubach Erlaucht, daß er es mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Staatsschuldentilgungskasse nicht übereinstimmend fände, fragliche Kosten aus der Staatsschuldentilgungskasse zu entnehmen, da diese Maßregel mit dem Zwecke dieser Kasse nicht im Zusammenhange stehe. Besser wäre es die überschießenden Mittel derselben zur Verminderung ihrer Dotation anzuwenden.

Die erste Kammer beschloß hierauf mit **14** gegen **2** Stimmen dem von der zweiten Kammer in der **103.** Frage gefaßten Beschluß nicht beizutreten.

Der Ausschuß findet sich unter Bezugnahme auf die in seinem früheren Berichte angeführten Gründe nicht bewogen, darauf anzutragen, daß die verehrliche Kammer von ihrem früheren Beschluß abstehen und demjenigen der ersten Kammer beitreten möge, indem die ganze Renteablösungsoperation nur unter Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse durchgeführt werden soll; diese Kasse ist also auch vorzugsweise zur Tragung der desfallsigen Kosten geeignet.

11) Bei Begutachtung der Ausgaberubrik:

Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen

hatte der erste Ausschuß der ersten Kammer auf das bisherige und voraussichtlich fernere Steigen derselben aufmerksam gemacht und darauf angetragen, daß ein Desiderium wegen möglichster Sparsamkeit in Unterhaltung der Chausseen gestellt werden möge, wobei vorzüglich der Umstand hervorgehoben wurde, daß auf die Bearbeitung der Reit- und Fußpfade, sowie der Gräben allzuviele Kosten verwendet zu werden schienen, namentlich möchte das öftere Aushacken des Grases auf den Reit- und Fußpfaden diesen eher nachtheilig, als vortheilhaft seyn.

Digitized by Google

Nach einer ausführlichen Diskussion über diesen Gegenstand, welcher sich hauptsächlich um das Wegschaffen des Grases auf den Reit- und Fußpfaden und die Unterhaltung der Gräben drehte und in welcher der Großherzogliche Regierungskommissär das dermalige Verfahren als nothwendig und zweckgemäß zu vertheidigen suchte, von der andern Seite aber noch manche andere Andeutungen, wegen möglicher Ersparnisse erfolgten, wurde endlich von der ersten Kammer mit 12 Stimmen gegen 4 beschlossen:

> das von dem Ausschuß in Antrag gebrachte Desiderium wegen Verminderung der Unterhaltungskosten der Straßen zu stellen.

Der berichtende Ausschuß der zweiten Kammer, welcher ebenfalls die große Höhe der Chausseeunterhaltungskosten und deren fortwährende Zunahme im Mißverhältniß zur Chausseegeldeinnahme ungerne sieht, nimmt zwar keinen Anstand, sich dem Desiderium der ersten Kammer in seiner allgemeinen Fassung anzuschließen, allein er will sich dadurch keineswegs an den in der Berathung der ersten Kammer von einzelnen Rednern ausgesprochenen Ansichten über das Unterlassen des Reinigens der Reit- und Fußpfade von Gras, sowie des Aushebens der Gräben betheiligen, er glaubt vielmehr, daß Beides keineswegs unterlassen werden dürfe, jedoch nicht gerade überall und in gleichem Maaße gleich oft nothwendig seyn möchte, und daß auch wohl sehr oft, was auf einen Versuch ankomme, die Unterhaltung der Reit- und Fußpfade, ohne daß es dem Staate eine baare Ausgabe verursache, von Leuten für den Abnutzen des Grases an den Böschungen der Chausseegräben und in diesen selbst, welches, soviel man weis, jetzt die Chausseewärter unentgeltlich beziehen, würde übernommen werden. Der Ausschuß wünscht wenigstens, daß man einen desfallsigen Versuch zu machen nicht unterlassen möge.

12) In der Verordnung vom 17. März 1824, die Erhebung des Chausseegeldes und die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Chausseen betreffend, ist im §. 6 lit. a folgendes bestimmt:

> Baumpflanzungen auf den anstoßenden Ländereien müssen von der äußersten Gränzlinie des zur Chaussee gehörigen Grundeigenthums wenigstens auf eine Länge von 1 Klafter und 2 Fuß (12 Fuß) entfernt bleiben.

In Beziehung auf diese Verordnung hat Großherzogliche Oberbaudirektion unterm 12. Okt. v. J. ein Ausschreiben er-

lassen und Großherzogliche Oberforstdirektion solches am 19. desselben Monats sämmtlichen Forstinspektoren und Forstpolizeibeamten zur Nachachtung mitgetheilt, nach welchem die Bäume in den Waldungen, durch welche Chausseen ziehen, auf beiden Seiten derselben von dem äußersten Rande der Seitenpfäde wenigstens 2 Klafter (20 Fuß) entfernt seyn, resp. weggehauen werden sollen. Dasjenige Land, welches zwischen der Gränze des zur Straße gehörigen Eigenthums und den 2 Klafter von der Straße entfernten Bäumen liegt und nicht mehr als Wald benutzt werden darf, soll den Waldeigenthümern zur fernern Benutzung als Wiese oder Ackerland eigenthümlich verbleiben.

Diese Verfügung wurde in der Berathung der ersten Kammer als ein Eingriff in die freie Benutzung des Eigenthums, also als ein Eingriff in dieses selbst, angegriffen, unter Berufung auf Art. 27 der Verfassungsurkunde und das Gesetz vom 27. Mai 1821 wegen Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke, indem man eine fernere Benutzung solcher abgeholzten schmalen Streifen als Ackerfeld oder Wiese als unmöglich betrachtete, währenddem sie doch von dem Eigenthümer fort versteuert werden müßten; die etwaige käufliche Erwerbung aller solcher Waldstreifen für das Chaussee-Institut aber, oder aus Sicherheitspolizeilichen Rücksichten, erkannte man als eine neue allzugroße Ausgabe für den Chausseebau. Von Seiten des betreffenden Regierungskommissärs wurde zwar entgegnet, daß die fragliche Verordnung nur im Interesse der Waldeigenthümer erlassen worden, weil es für diese ungleich vortheilhafter sey, ihre Waldbäume 20 Fuß von dem äußersten Rande der Seitenpfäde, als, nach der Verordnung von 1824, zwölf Fuß von den Gränzsteinen der Chaussee jenseits der Gräben entfernt zu halten, daß somit hier nicht von einer neuen Verordnung, sondern blos von Ausführung und Milderung einer bereits bestehenden die Rede sey; allein man glaubte sich in der ersten Kammer hierbei nicht beruhigen zu können, sondern entgegnete: daß die Verordnung von 1824 ohnedies kein Gesetz sey, also die freie Benutzung des Eigenthums ohne gleichzeitige vollständige Entschädigung weder beschränken, noch entziehen könne, daß diese bisher ohnedem nur auf Baumpflanzungen in Feldern bezogen und angewendet worden sey, wo sie den Eigenthümer auch nicht fühlbar belästige, und es wurde demzufolge beschlossen:

die Staatsregierung zu ersuchen, die Bestimmung im §. 6 lit. a der Verordnung vom 19. März 1824 auf

von Chausseen durchschnittene Waldungen, wie seither, nicht anzuwenden, mithin die in dem desfallsigen Ausschreiben Großherzoglicher Oberbaudirektion vom 12. Okt. 1838 enthaltenen Vorschriften nicht in Ausführung bringen zu lassen.

Der berichtende Ausschuß erklärt sich aus den entwickelten Gründen mit diesem Desiderium einverstanden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 228,

zum 79. Protokoll, vom 22. Juni 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Mayer, die Ablenkung des Strombettes des Rheins zu Mainz (Beil. 102) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Hellmann.

Der Abgeordnete der Stadt Mainz, Herr Mayer, hat folgenden Antrag gestellt:

(Derselbe wird verlesen.)

So lange die Besorgniß des Antragstellers sich auf unverbürgte Gerüchte gründete, konnte dieser Gegenstand ein besonderes Interesse für die Kammer um so weniger darbieten, als selbst die mögliche Zulenkung des Strombettes des Rheines gegen Bieberich, in der Weise, wie sie seither erfolgte, dem Hafen von Mainz einen direkten Nachtheil nicht bringen, nach dem bestehenden Rheinschifffahrtsvertrag aber das Herzogthum Nassau auf seinem Flußgebiete die nöthigen zweckdienlichen Anlagen zu dem beabsichtigten Hafen in Bieberich zu machen nicht verhindert werden konnte, so lange daraus kein Nachtheil irgend einer Art für die Rheinschifffahrt selbst hervorgehen kann. Da indessen durch den Bau der Taunuseisenbahn eine direkte Verbindung zwischen Frankfurt und Bieberich hergestellt wird, so verkennt der Ausschuß keineswegs, daß die von Nassau beabsichtigte Errichtung eines Hafens in Bieberich allerdings mancherlei Nachtheile für Mainz herbeiführen könnte, und hat derselbe daher nicht unterlassen, den Antrag Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister mitzutheilen, worauf nachstehende Erwiederung an den Herrn Präsidenten des Ausschusses erfolgt ist:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf den gefälligen Erlaß vom 20. d. M. über die Motion des

Herrn Abgeordneten Mayer, den Hafen von Bieberich betreffend, ganz ergebenst zu erwiedern, daß dieser Gegenstand keineswegs der Aufmerksamkeit der Staatsregierung entgangen ist, und von Seiten derselben alle Schritte geschehen und alle Maßregeln ergriffen werden sollen, die in dieser sehr intrikaten Sache zum Ziele führen können. Hierüber läßt sich jedoch noch nichts bestimmtes angeben; es kann übrigens leicht der Fall eintreten, daß hierdurch bedeutende Ausgaben veranlaßt werden, die im Budget nicht vorgesehen sind und wozu die nöthigen Fonds aus dem Reservefonds entnommen werden müssen, weil auch hierüber noch keine Kostenvoranschläge vorliegen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

v. Hofmann."

Darmstadt den 26. März 1839.

Der Inhalt dieses Schreibens dürfte vor der Hand die ängstliche Besorgniß der Stadt Mainz hinlänglich beruhigen.

Da derselbe nicht blos die stets wache Aufmerksamkeit der Staatsregierung für die wichtigen Handelsinteressen dieser Stadt, sondern zugleich deren Geneigtheit beweist, daß zum Schutze dieser Interessen nöthigenfalls selbst bedeutende Ausgaben, die im Staatsbudget nicht vorgesehen sind, aus dem Reservefonds verwendet werden sollen.

Unter diesen Umständen hält sich daher der berichtende Ausschuß zu einiger näherer Beleuchtung des Antrags verpflichtet.

Der Antragsteller sagt:

„das Herzogthum Nassau, das in kommerzieller Beziehung früher keinerlei Aufträge gemacht hätte, habe in neuerer Zeit das Anlanden der Dampfboote und durch die erlangte direkte Einmündung der Eisenbahn zu Bieberich einen Hafen zum Nachtheile von Mainz erhalten und arbeiten nun darauf hin, die Strömung des Rheins gegen Bieberich zu lenken."

Digitized by

Diese Angabe stehet als Thatsache vollkommen richtig.

Wenn indessen der verehrte Antragsteller befürchtet, daß durch den von Nassau angelegten neuen Steinwurf von der oberen Spitze des Biebericher Währs gegen die Ingelheimer Aue dem Hafen von Mainz das Wasser abgeführt oder entzogen werden könne und zur Begründung dieser Befürchtung sich auf das Beispiel von dem Hafen in Mannheim bezieht, den Baiern durch einen Wasserbau im Rheine oberhalb des Mannheimer Hafens zu wahren suchte, so kann der Ausschuß diese Furcht keineswegs theilen, da durch den fraglichen Steinwurf am Bieberischen Währe die Strömung des dortigen mittleren Rheinarmes — wie Sie aus der von dem Antragsteller vorgelegten Karte selbst erkennen werden — zwar allerdings dem Hafen von Bieberich zugewendet, dadurch aber unmöglich und in keiner Weise dem weit oberhalb dieses Rheinarms gelegenen Hafen in Mainz das Wasser entzogen werden konnte.

In wie weit inzwischen Nassau zu diesem betreffenden Wasserbau zwischen seinem eigenen und dem diesseitigen Gebiete berechtigt gewesen, kann hier nicht zur Untersuchung kommen, doch bezweifelt Ihr Ausschuß keinen Augenblick, daß unsere Staatsregierung die diesseitigen Rechte und die Interessen von Mainz in jeder Hinsicht vollkommen gewahrt haben wird.

Ist übrigens Nassau berechtigt gewesen, in den zwischen seinem eigenen und dem diesseitigen Gebiete gelegenen Rheinarm den fraglichen Steinwurf anzulegen, so ist offenbar auch unsere Staatsregierung zu einem solchen Bau von demselben Rheinarm von der oberen Spitze der Ingelheimer Aue gegen die St. Peters-Aue oder von letzterer gegen die Spitze der Ingelheimer Aue — also ganz zwischen ihrem eigenen Gebiete — doppelt berechtigt — und es stehet hiernach immer in der Hand unserer Staatsregierung, dem Hafen von Bieberich den durch den neuen Steinwurf am dortigen Währe gewonnenen stärkeren Wasserzufluß wieder zu entziehen, sobald die Befürchtungen des Antragstellers sich bestätigen und der Handel von Mainz in Folge jenes Wasserbaues wirklich wesentlich leiden sollte.

Der Ausschuß muß indessen nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern vor der Hand selbst die Möglichkeit eines solchen wesentlichen Nachtheils, der für den Handel von Mainz aus dem fraglichen Steinwurf am Biebericher Währ hervor-

Digitized by Google

gehen soll, mit Grund bezweifeln, weil der Handelsstand in Frankfurt alle größere Zusendungen und Versendungen zu Wasser direkt bezieht und verladet, bei kleinen Waarensendungen aber, wenn direkter Bezug oder Versandt gerade nicht möglich seyn sollte, in der Regel doch immer die billigere Wasserfracht über Mainz der höheren Landfracht über Bieberich vorziehen wird, da er an beiden Plätzen die gleichen Spesen zu tragen hat.

Die Rivalität zwischen Mainz und Bieberich beschränkt sich daher nach dem Dafürhalten Ihres Ausschusses in der That einzig auf denjenigen Personenbesuch und Waarentransport, die mit den Dampfbooten rheinaufwärts kommen und auf der Eisenbahn künftig ebenso leicht von Bieberich aus direkt über Mainz nach Frankfurt, oder von da auf die Dampfboote kommen können, während solche nothwendig Alle über Mainz gehen mußten, wenn es möglich gewesen wäre, die Eisenbahn von Frankfurt nach Mainz auf das linke Mainufer zu legen und zugleich Nassau an Errichtung der Taunuseisenbahn oder wenigstens an Errichtung einer Eisenbahn von Bieberich nach Wiesbaden zu verhindern.

Ueberhaupt ist nach der Ansicht des Ausschusses die Lage von Mainz für den Handel dieser Stadt so außerordentlich günstig, daß ihr die daraus entspringenden Vortheile in Friedenszeit niemals weder von Frankfurt noch von Bieberich entzogen werden können, und Mainz ist in dieser Beziehung offenbar für alle Zukunft gesichert. Der einzige wesentliche Nachtheil, der diese Stadt treffen könnte, wäre zuverlässig nur allein der, wenn die projektirte oder in Aussicht gestellte Eisenbahn zwischen Frankfurt, resp. Mainz und Mannheim, Basel ꝛc., von Mannheim oder Darmstadt aus nur allein direkt nach Frankfurt geführt und Mainz umgangen oder wenigstens Frankfurt in der Direktion dieser Bahn gegen Mainz bedeutend begünstigt würde, was wohl im Interesse der Unternehmer dieser Bahn liegen könnte, dagegen die näheren und für das ganze Großherzogthum weit wichtigeren Interessen von Mainz tief und bleibend verletzen würde, dieß stehet indessen nimmermehr zu befürchten, weil zu solch unheilvoller Direktion dieser Bahn unsere Staatsregierung in keinem Falle die hierbei allein entscheidende Concession ertheilen wird.

Um indessen, abgesehen hiervon, die Staatsregierung für alle Fälle in Stand zu setzen, in Betreff des vorliegenden

Digitized by Google

Antrags die geeigneten, für das Interesse von Mainz zweckdienlichen Maasregeln ergreifen und ausführen zu können, glaubt Ihr Ausschuß darauf antragen zu müssen, die Staatsregierung zur Entnehmung der nothwendigen Kosten aus dem Reservefonds zu ermächtigen, die — da keine Ueberschläge und Berechnungen vorliegen — zwar nicht angegeben, aber in keinem Falle sehr bedeutend seyn können.

Digitized by Google

Beilage Nr. 229,

zum 80. Protokoll, vom 24. Juni 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Mohr, die unbeschränkte ärztliche Ausübung der Armenkrankenpflege durch die praktischen Aerzte und Wundärzte (Beil. Nr. 136 u. 195) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Auf den unter Nr. 136 abgedruckten Antrag des Abgeordneten Mohr, des hierauf erstatteten Ausschußberichtes Nr. 195 und der hiernach gepflogenen Berathung unter dem 2. Mai 1839, zum 63. Protokoll, hat die zweite Kammer in ihrer Sitzung zum 65. Protokoll beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1) Den Gemeinden und andern Armen-Kranken-Verpflegungsanstalten zu überlassen, die ärztliche Behandlung der Armenkranken denjenigen Aerzten und Wundärzten im Wohnsitz oder Bezirk gegen die herkömmliche oder übereingekommene Belohnung zu übertragen, welchen erstere ihr Vertrauen schenken. (Erste Frage.)

2) Die Bürgermeister, in deren Gemeinden keine Aerzte wohnen, auch dahin zu ermächtigen, nach eigenem Ermessen und Gutbefinden zur Behandlung der Armenkranken benebst den Physikatsärzten und Wundärzten auch praktizirende Aerzte und Wundärzte des Bezirks gegen Bezahlung der halben Taggelder und ohne Transportkosten requiriren zu dürfen. (Dritte Frage.)

3) Daß hinsichtlich der Armenkrankenpraxis den praktischen Aerzten gestattet werden möchte, an dieser Praxis unbedingt Theil zu nehmen, nur mit der doppelten Bedingung, daß sie erstlich nicht mehr an Gebühren beziehen können, als der Physikus zu fordern haben würde, und daß sie zweitens strenge gehalten seyen, auf der Stelle dem Bürgermeister oder dem Chef der Ortsarmenkommission die Anzeige von der Uebernahme des Armenkranken zu machen. (Vierte Frage.)

Der Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer hat sich im Allgemeinen zu Gunsten der Beschlüsse der verehrlichen zweiten Kammer ausgesprochen, aber am Schlusse desselben bemerkt,

„wie sich dieselbe bestrebe, in derselben auch die Modalitäten anzugeben, unter welchen die Staatsregierung ihrem Wunsche: daß den Gemeinden und den Vorständen der Mildenstiftungen und Hospitalanstalten sowohl, als auch den in ihren Häusern behandelt werdenden Armenkranken selbst eine freie Wahl hinsichtlich des zu adhibirenden Medizinalpersonals verstattet werden möge,"

zu entsprechen, ersucht werden soll.

Der berichtende Ausschuß der ersten Kammer war aber der Ansicht, daß diese Modalitäten in den Beschlüssen der verehrlichen zweiten Kammer nicht vollständig enthalten seyen, und daß es überhaupt schwer seyn dürfte, dieselbe in einer Abstimmung über diesen Gegenstand erschöpfend zusammenzufassen, und beantragte sonach:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, die hinsichtlich der Armenpraxis seither bestandenen Beschränkungen, mit Rücksicht auf die in beiden Kammern über diesen Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen, aufzuheben."

Die Berathung der ersten Kammer hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen und diesen Antrag hiernach bei der Abstimmung einstimmig angenommen und zum Beschluß erhoben.

Da dem Beschluß der ersten Kammer die Absicht unterliegt, denselben Zweck zu erreichen, wie ein solcher durch die Beschlüsse der zweiten Kammer beabsichtigt wurde, so trägt ihr berichtender Ausschuß darauf an:

Die verehrliche zweite Kammer wolle auf ihre in dieser Sache gefaßten Beschlüsse verzichten und dem Beschluß der ersten Kammer beitreten.

Beilage Nr. 230,

zum 81. Protokoll, vom 25. Juni 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Hauptabtheilungen I., II. und V. des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen für die Jahre 1839—1841 (Beil. 8, 161) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein.

Die Beschlüsse, welche die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 19. Juni über die rubricirten Staatseinnahmen gefaßt hat, weichen von denjenigen der zweiten Kammer (Prot. 57 vom 16. April d. J.) in folgenden Sätzen ab:

1) Die zweite Kammer bewilligte (Frage 3) zu Bohrversuchen auf der Saline Theodorshall 2000 fl. jährlich in der von dem Ausschuß (S. 10 d. B.) angetragenen Weise, also durch Abschreibung an dem Reinertrag erwähnter Saline, wogegen die erste Kammer (Frage 3) beschlossen hat, der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, die 6000 fl. (jährlich 2000 fl.) zu Bohrversuchen auf der Saline Theodorshall nur alsdann zu verwenden, wenn die Staatsregierung glaubt, daß ein günstiger Erfolg von diesen Bohrversuchen zu erwarten stünde.

2) Wegen der Holzabgaben aus freier Hand gegen sogenannte Tarifpreise aus Domanialwaldungen sprach die zweite Kammer (Frage 11) die Ansicht aus und beschloß ein Ersuchen an die Staatsregierung, daß solche im ganzen Lande abgeschafft und somit alle fiskalischen Holzvorräthe zur öffentlichen Versteigerung gebracht, und nur an diejenigen Beamten, welchen aus dienstlichen Rücksichten die Theilnahme an Holzversteigerungen untersagt ist, ferner der nöthige Bedarf aus der Hand gegen Zahlung der Durchschnittsversteigerungspreise des vorletzten Jahrs abgegeben werden möge.

Die erste Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten, sondern hat (Frage 7) beschlossen, daß hinsichtlich der Tarifpreise des Holzes auf dem Lande der Durchschnittspreiß nach den Holzversteigerungen aus dem zweitvorhergehenden Jahre

Digitized by Google

anzunehmen sey, und daß auch die geistlichen Beamten auf dem Lande (Frage 9), sowie die Schullehrer (Frage 10), in Beziehung auf die Abgabe von Holz um den Tarifpreiß den weltlichen gleichgestellt werden mögten.

3) Die zweite Kammer sprach (Frage 9) die Ansicht aus und wollte ein in diesem Sinne entsprechendes Ersuchen an die Staatsregierung richten, daß

a. das Holzmagazin zu Darmstadt in der bisherigen Weise für den Verbrauch des Hofes, des Militärs, der Kanzleien, der Staatsbehörden und die aus der Staatskasse zu unterhaltenden Anstalten fortbestehen;

b. für das übrige gesammte Publikum aber fernerhin keinerlei Magazineinrichtung auf Kosten des Staats in Darmstadt beibehalten, sondern Jedem überlassen werden möge, sich seinen Bedarf zu verschaffen, wo und wie er kann, oder der Stadt anheim zu stellen, ob und in welcher Weise sie auf städtische Kosten eine Magazinsanstalt errichten will.

Die erste Kammer dagegen hat hiervon abweichend, in der Frage 8 ihre Ansicht dahin ausgesprochen: daß der Durchschnittspreiß bei den Holzversteigerungen (Frage 7) auch auf die Holzpreise im Holzmagazin zu Darmstadt Anwendung finden möge. Die erste Kammer will also, daß das Holzmagazin fortbestehe, daß aber in ähnlicher Weise, wie es ein Theil des ersten Ausschusses der zweiten Kammer in seinem Bericht (Beilage 161, S. 17) vorschlug, das Holz, welches das Magazin aus den Domanialwaldungen empfängt, immer nach den Durchschnitts-Versteigerungspreisen des verflossenen Jahrs (statt dessen hat die erste Kammer das zweitvorhergehende Jahr gesetzt) in den betreffenden Revieren an die Rentämter bezahlt werde.

4) Die zweite Kammer hatte (Frage 13) beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Bezug auf das Creditgeben bei fiskalischen Holzversteigerungen, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und nach Befund das Geeignete zu verfügen, welchem Beschlusse die erste Kammer nach Frage 11 ihren Beitritt versagt hat.

5) Ebensowenig ist sie beigetreten dem Beschlusse der zweiten Kammer (Frage 14), nach welchem die Staatsregierung ersucht werden sollte, ausmitteln zu lassen, ob nicht mehr Holz nachhaltig geschlagen werden könne.

Zu 1. Der abweichende Beschluß der ersten Kammer gründet sich, nach dem jenseitigen Ausschußbericht und nach der dortigen Berathung, auf die, von den Behörden ausge-

Digitized by Google

sprochene Ansicht, daß wenig Hoffnung auf Erfolg sich darbiete, indem bei den früher angestellten Bohrversuchen zu Theodorshall sich nur sehr geringe Aussicht zu einem günstigen Resultate ergeben habe.

Ihr erster Ausschuß würde Ihnen anrathen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, wenn die Bohrversuche, welche ganz in der Nähe von Theodorshall statt gefunden haben, nicht ein günstiges Resultat erzielt hätten. Mit vieler Wahrscheinlichkeit kann deswegen auch angenommen werden, daß auch Bohrversuche für diese Saline selbst wenigstens kein völlig ungünstiges Resultat haben werden. Außerdem ist die Summe, welche zu einem so wichtigen Zwecke verwendet werden soll, so unbedeutend, daß es sich wohl der Mühe lohnt, Versuche der benannten Art damit anzustellen, selbst auf die Gefahr hin, daß diese sich demnächst als vergeblich herausstellen könnten.

Ihr erster Ausschuß ist um so mehr der Meinung, verehrliche Kammer möge bei ihrem Beschlusse beharren, als gewiß zu erwarten steht, daß die hohe erste Kammer noch nachträglich demselben beitreten wird.

Zu 2. Der ebenfalls hier abweichende Beschluß der ersten Kammer scheint nach der dortigen Berathung auf folgenden Gründen zu beruhen;

a. die Tarifpreise hätten auch den Zweck, das sogenannte Nothholz abzugeben, um hierdurch plötzlichen dringenden Bedürfnissen, die unausbleiblich wären, abzuhelfen: so z. B. bei entstehenden Brandschäden, oder an dem zerbrochenen Schiff und Geschirre des Landmanns ꝛc., indem solche Bedürfnisse nicht auf die, nur zu gewissen Zeiten eintretenden Holzversteigerungen verwiesen werden könnten.

b. Wenn statt der festen Tarifpreise die Durchschnittspreise des Holzes aus den Versteigerungen des zweitvorhergehenden Jahrs als jedesmalige Tarifpreise angenommen würden, so werde Verlust und Gewinn für die Staatskasse sich ausgleichen, also ein eigentlicher Verlust nicht entstehen.

c. Viele Staatsdiener auf dem Lande und im gleichen Maaße auch die Geistlichen und Schullehrer seyen wegen ihrer Dienstverhältnisse nicht im Stande, den Holzversteigerungen beizuwohnen.

Die Majorität des ersten Ausschusses der zweiten Kammer giebt zwar zu, daß in wahren Nothfällen Holz nach den Durchschnitts-Versteigerungs-Preisen abgegeben werden

müsse, beharrt jedoch im Uebrigen aus den schon früher entwickelten Gründen auf dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse.

Die Minorität kann indessen die Gewichtigkeit dieser Gründe, welche theilweise auch schon bei der Diskussion in der zweiten Kammer angeführt worden sind, nicht verkennen, sie erachtet es namentlich in Beziehung auf den unter a angeführten Grund für unthunlich, die Holzabgaben aus freier Hand gänzlich abzuschaffen, und da bei Annahme der Durchschnittsversteigerungspreise ein dauernder Verlust für die Staatskasse nicht entstehen kann, da daraus die Beamten, Geistlichen und Schullehrer auch dann, wenn in einem Jahre die Versteigerungspreise geringer sich herausstellen sollten, als die Durchschnittspreise aus den Versteigerungen des zweitvorhergehenden Jahrs, dennoch und um so lieber ihren Holzbedarf aus freier Hand beziehen werden, als aus Versteigerungen, weil sie im Voraus nicht beurtheilen können, wie sich die laufenden Versteigerungspreise stellen werden, so ist die Majorität des Ausschusses der Meinung, daß die zweite Kammer mit dem Ausschuß der ersten Kammer sich vereinigen solle.

Zu 3. Auch hier beharrt die Majorität des ersten Ausschusses auf dem frühern Beschluß der zweiten Kammer. Die Majorität spricht indessen folgende Meinung aus: Ein Theil des ersten Ausschusses hatte bekanntlich eine ähnliche Einrichtung proponirt, wie sie jetzt durch den Beschluß der ersten Kammer vorgeschlagen wird. Die in der andern Kammer für diesen Beschluß geltend gemachten Gründe sind theilweise die nemlichen, welche ad 2 b und c vorgetragen worden sind. Ferner wurde angeführt, daß in der Residenz eine Menge gering besoldeter Beamten und andere unbemittelte oder dürftige Personen weder Mittel noch Raum besitzen, ihren Holzbedarf für ein ganzes Jahr sich anzuschaffen, und auf einmal zu bezahlen, daß solche Personen ihren Holzbedarf vielmehr in den kleinsten Quantitäten anzukaufen genöthigt seyen, wozu nur ein Magazin die Gelegenheit darbiete.

Auf den letzten Grund könne zwar erwidert werden, daß es Sache der Stadt Darmstadt sey, für die Bedürfnisse ihrer Bewohner ein Magazin anzulegen; bedenkt man indessen, daß der Staat jedenfalls für den Holzbedarf des Hofes, des Militärs, der Staatsanstalten ꝛc. ein Magazin unterhalten muß, und die Verwaltung eines solchen Magazins mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist, daß daher, je ausgedehnter ein solches Magazin ist, desto mehr die Verwaltungs-

kosten sich vertheilen und daß auch die Privaten, welche Holz aus dem Magazin beziehen, an jenen Kosten partizipiren müssen, so trägt der Ausschuß kein Bedenken, auch diesen Beschluß der ersten Kammer der Zustimmung der zweiten Kammer zu empfehlen.

Um jedoch, sowohl bezüglich der Holzabgaben in das hiesige Magazin, als auch derjenigen aus freier Hand auf dem Lande, richtige Durchschnittspreise zu erzielen, wiederholt der Ausschuß den von seiner Majorität in dem Bericht, Beilage 161 S. 17, gemachten Antrag, daß die Holzabgaben aus der Hand resp. in das hiesige Magazin, in keinem Revier größer seyn dürfen, als die in demselben Jahre und in demselben Reviere zur öffentlichen Versteigerung kommende Holzquantität, und da das Holzmagazin vorzugsweise zu Gunsten der Bewohner von Darmstadt besteht, so möchte mit Billigkeit gefordert werden können und der Ausschuß stellt daher den Antrag: daß die Stadt Darmstadt angehalten werden möge, die Hälfte ihrer jährlichen Ernte an hartem Brandholz gegen Vergütung der Durchschnittsversteigerungspreise des zweitvorhergehenden Jahrs an das Magazin abzugeben.

Zu 4. Der Ausschuß der ersten Kammer hatte Zustimmung zu dem Beschlusse der zweiten Kammer beantragt. Bei der Berathung äußerte aber der Herr Regierungskommissär, daß das Kreditgeben bei den Holzversteigerungen, namentlich in den Gegenden, in welchen viel Holz abgesetzt werde, durchaus nothwendig sey, indem sonst dasselbe, gar nicht oder doch nicht preißwürdig würde verwerthet werden können, daß dies auch jeder Private, jede Gemeinde ꝛc. thue, und daß die Nachtheile, welche hervorgehoben worden seyen, nicht so häufig vorkommen könnten, da ohne gehörige Bürgschaft kein Holz auf Kredit gegeben werde.

Diese Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs scheint demnach den abweichenden Beschluß der ersten Kammer hervorgerufen zu haben.

Der diesseitige Ausschuß leugnet nicht, daß die Abschaffung des Kreditgebens die Holzpreise etwas vermindern werden, da er aber diese hohe Preise keineswegs als eine erfreuliche Erscheinung betrachten kann, vielmehr der Meinung ist, daß solche zum Ruin vieler Bewohner des Landes gereichen, und wie in der Diskussion der zweiten Kammer von mehreren Seiten versichert wurde, schon manchen braven Bürger aus dem Lande haben vertreiben helfen, da der Ausschuß ferner der Ansicht ist, daß der wahre Werth einer Sache, nur gegen Baarbezahlung verstanden werden kann, daß daher

der Mehrerlös derselben Sache bei Kreditbewilligung als Zinsen betrachtet werden müsse, und daß wenn diese Zinsen das gewöhnliche Maas übersteigen, welche indessen ein Private wohl ohne Anstand beziehen kann, so glaubt er, daß es unter der Würde des Staates ist, seinen Unterthanen gegenüber auf solche Weise zu spekuliren.

Wenn der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, daß bei dem Kreditgeben Nachtheile nicht entstehen könnten, indem ohne Bürgschaft kein Holz auf Kredit verabfolgt werde, so ist dies in Beziehung auf die Staatskasse ganz richtig; bei der Diskussion in der zweiten Kammer sowohl, als in dem Ausschußbericht der ersten Kammer, war aber nicht von solchen Verlusten, sondern von den Nachtheilen die Rede, welche für die Steigerer, und namentlich für solche entstehen würden, die das Holz auf Kredit kaufen und es sofort gegen baares Geld, aber gewöhnlich viel wohlfeiler, als sie es erstanden haben, wieder verkaufen, wodurch sie gewissermaßen bei der Staatskasse zu wucherischen Zinsen Geld aufnehmen, welches am Ende ihren Ruin herbeiführt. Der deßfallsige Beschluß der zweiten Kammer war einstimmig, und da der erste Ausschuß, die dafür sprechenden Gründe nicht für wiederlegt erachten kann, so glaubt er, daß die zweite Kammer auf ihrem Beschluß beharren sollte.

Zu 5. Wegen diesem Beschlusse der zweiten Kammer, ist bei der Diskussion in der ersten Kammer nichts erwähnt, der jenseitige Ausschuß hat indessen angeführt, daß dieser Beschluß auf Ausarbeitung einer sogenannten Betriebsregulirung, welche, dem Vernehmen nach, von der Oberforstdirektion ohnehin beabsichtigt werde, hinauslaufe, daß aber die beantragte Ausmittelung sehr schwierig und doch nicht zuverlässig sey, daß ferner nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses die Naturalerträge der Domonial-Forste nicht niedrig angenommen seyen, demohngeachtet wolle er aber dennoch Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer empfehlen, insofern dadurch nicht besondere Kosten veranlaßt werden würden.

Diese Ausführung scheint den Beschluß der ersten Kammer motivirt zu haben. Obgleich nun zwar Ihr Ausschuß kein großes Gewicht darauf legt, bei dem frühern Beschluß zu beharren, da doch wohl anzunehmen ist, daß die Staatsregierung soviel als thunlich den Ertrag der Waldungen benutzen wird, so giebt er dennoch der verehrlichen Kammer anheim, ob sie bei ihrem frühern Beschlusse verbleiben, oder

Digitized by Google

den Antrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer adoptiren, also das Ersuchen an die Staatsregierung stellen wolle: daß dieselbe nur alsdann ausmitteln lasse, ob nicht nachhaltig mehr Holz geschlagen werden könne, wenn hierdurch keine besondere, oder (was eigentlich wohl unter diesem Ausdruck zu verstehen seyn möchte) bedeutende Kosten veranlaßt werden sollten.

Beilage Nr. 231,

zum 82. Protokoll, vom 27. Juni 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Voranschlag zur Unterhaltung des Militärs und der Militär-Anstalten für die Jahre 1839, 1840 und 1841 (Beil. Nr. 27, 110 u. 199) betreffend; erstattet von dem Abg. Goldmann.

Die erste Kammer hat auf die derselben mitgetheilten weitern Beschlüsse der zweiten Kammer vom 16. v. M. den vorliegenden Gegenstand nochmals ihrer Berathung und Beschlußnahme unterzogen.

Nach dieser walten jetzt noch folgende Differenzpunkte zwischen beiden Kammern ob:

1) Die zweite Kammer hat dem Betrag von 1104 fl. zur Vermehrung des Dienststandes des vierten Infanterie-Regiments um 20 Mann wiederholt die Bewilligung versagt, die erste Kammer aber dieselbe wiederholt, jedoch mit dem Zusatze ertheilt, daß sie hiervon die Annahme des Finanzgesetzes nicht abhängig mache.

2) Denjenigen Desiderien, welche die zweite Kammer beschlossen hatte:

a. hinsichtlich der Erzielung weiterer Ersparnisse in der Militärverwaltung;
b. hinsichtlich des Avancements in dem Generalstaab;
c. hinsichtlich des Avancements bei dem Commandement Darmstadt

hat die erste Kammer wiederholt ihren Beitritt versagt.

Neue Momente zur Beurtheilung der Sache ergeben sich aus deren Verhandlungen nicht und der berichtende Ausschuß ist daher der Ansicht:

daß die zweite Kammer bei ihren gefaßten Beschlüssen beharren, somit bei dem Abschlusse des Staatsbudgets die unter 1 erwähnten 1104 fl. in Abzug bringen, ihre unter 2 erwähnten Desiderien aber, als Wünsche der zweiten Kammer, allein der Staatsregierung vorlegen möge.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Beilage Nr. 223, Seite 2, Zeile 11 und 12 von oben müssen die Worte:

„am Rhein herlaufend eingezeichnet"

hier wegfallen, und

Zeile 8 von oben nach der Parenthese kommen.

Digitized by

Digitized by Google

Beilage Nr. 232,

zum 82. Protokoll, vom 27. Juni 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, das Militärbudget für die Jahre 1839 bis 1841, insbesondere die vorgeschlagenen Neubauten (Beil. 191) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

I. Neubau zu Offenbach.

Es ist dieser verehrlichen Kammer aus den vordern Verhandlungen bekannt, daß die Militärverwaltung den Ständen die Bewilligung einer Summe von **24,010** fl. angesonnen hatte, mittelst welcher bei der Offenbacher Infanteriekaserne ein neuer Bau aufgeführt werden sollte, in welchem man die Wohnungen für **5** Feldwebel, mehrere Kranken- und Arrestlokale, Kasernenwärter- und Kasernenkommandanten-Wohnungen, eine Krankenwärterstube und die Menageküche einrichten wollte; sodann sollte damit noch die Errichtung eines Wagen- und Feuerspritze-Schoppens, einer Todtenkammer und Büchsenmacherwerkstätte verbunden werden.

Die zweite Kammer hatte die Proposition angenommen, nachdem die Absicht, statt des, auch mit dieser Vervollständigung doch immerhin mangelhaften, Kaserneetablissements zu Offenbach lieber eine ganz neue Kaserne aus Staats- und städtischen Mitteln zu erbauen, durch ungenügende Anerbietungen der Stadt Offenbach vereitelt, dagegen von letzterer zum Behufe der Errichtung des von der Staatsregierung proponirten Baues diejenigen Hindernisse beseitigt worden waren, welche sich in dem Umstande in den Weg gestellt hatten, daß der zu bebauende Grund und Boden städtisches Eigenthum ist.

Die erste Kammer ist vorläufig dem Beschlusse der zweiten Kammer auf Bewilligung der geforderten **24,010** fl. beigetreten.

In dem Laufe der Verhandlungen dieses Gegenstandes bei der ersten Kammer hat sich indessen, nach einer Mittheilung des betreffenden Regierungskommissärs an den ersten Ausschuß der ersten Kammer, der Gemeinderath der Stadt Offenbach veranlaßt gesehen, nochmals die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht mittelst einer annehmbareren Offerte der Stadt Offenbach doch noch die Errichtung einer ganz neuen Kaserne zu Stande gebracht werden könne, und er hat beschlossen: daß die Stadt Offenbach nunmehr für den Fall des Neubaues einer Kaserne, für welche, nach den den Akten beiliegenden vorläufigen Planen und Ueberschlägen, ein Bedarf von **80,000** fl. (neben den bereits bewilligten **24,010** fl.) in Aussicht genommen ist, eine jährliche Zahlung von **3000** fl. solange leisten solle, bis hieraus, in derselben Weise wie bei der Grundrentenablößung geschieht, ein Kapital von **75,000** fl., welches ihr der Staat in derselben Weise, wie den Rentepflichtigen, zu **3** pCt. Zinsen vorschießen solle, mittelst unveränderter Entrichtung von **4** pCt. der ursprünglichen Summe successiv getilgt seyn werde. Ausserdem will die Stadt die alte Kaserne dem Staate überlassen.

Die näheren Bestimmungen dieses Erbietens sind aus dem deßfallsigen Gemeinderathsprotokolle ersichtlich, welches in den Akten liegt und auch in den Verhandlungen der ersten Kammer abgedruckt wird.

Würde dieser Vorschlag angenommen und der Stadt Offenbach das besagte Kapital aus Staatskassen gegen **3** pCt. Zinsen vorgeschossen; so würden die Stände dermal, ausser den bereits bewilligten **24,010** fl., noch weiter im Ganzen nur **5000** fl. zur Erbauung der Kaserne und weitere **14,000** fl. zu deren nothwendiger Meublirung zu bewilligen haben; doch würde der letztere Posten, weil er erst nach völliger Erbauung der Kaserne erforderlich wird, zur Aufnahme in das nächste Staatsbudget ausgesetzt werden können.

Die erste Kammer hat sich für die Annahme des Erbietens der Stadt Offenbach entschlossen und die hiernach aus der Staatskasse zu dem Neubau zuzuschießenden **5000** fl., sowie die Ermächtigung des Finanzministeriums zu einem Anlehn an die Stadt Offenbach von **75,000** fl. gegen **3** pCt. Zinsen aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bewilligt, weil sie die Vortheile der Erbauung einer ganz neuen Kaserne, gegen Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses mit einer Verwendung von **24,010** fl. zu einem blosen Nothbehelfe, für

Digitized by

so überwiegend erachtet, daß hierbei der geringe Aufwand von 5000 fl. von Seiten des Staats recht wohl aufgeopfert werden könne.

Der berichtende Ausschuß, fortwährend von der Ansicht ausgehend, daß, wenn es ohne große Opfer geschehen kann, allerdings die Erbauung einer ganz neuen Kaserne dem, verhältnißmäßig kostspieligen, Nothbehelf mittelst bloser Erbauung eines Nebenbau's der jetzigen Kaserne vorzuziehen seye, glaubt sich aus folgenden weitern Gründen mit dem Beschlusse der ersten Kammer einverstanden erklären zu müssen:

1) Durch das verhältnißmäßig geringe Opfer von 5000 fl. wird dem Staate die bereits vorhandene alte Kaserne, sodann noch ein neues Objekt erworben, welches einen Bauwerth von 80,000 fl. hat, den doch, strenge genommen, da es sich hier von Erreichung eines wahren Staatszwecks handelt, der Staat allein aufwenden müßte, wenn nicht die Stadt Offenbach in's Mittel träte;

2) Die Darleihung eines Kapitals zu dem geringen Zinsfuße von 3 pCt. ist insofern für den Staat kein Opfer, als doch fortwährend die Staatsschulden-Tilgungskasse und die Hauptstaatskasse ihre disponibele Mittel gegen gleichen Zinsfuß bei einem Banqierhause angelegt haben und ebensogut eine gleiche Anlage zum Zweck einer werthvollen Acquisition für den Staat bei der Stadt Offenbach machen können;

3) Auch die bereits bewilligten 24,010 fl. werden zuverlässig besser angewendet auf Erbauung eines Neubaus bei eine ganz neue Kaserne, an einen schönen geräumigen Platz, als auf dem jetzigen, immerhin beschränkten und ungünstigen Raume.

Hierbei muß aber der Ausschuß zugleich Folgendes bemerken:

In dem Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, betreffend die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Ablößung der Grundrenten, ist bestimmt:

> „daß die Staatsschulden-Tilgungskasse verpflichtet seye, alle ihr zufließende Fonds, soweit dieselben nicht zur Erfüllung anderer Verbindlichkeiten erforderlich sind, zu Darleihen an die Pflichtigen zum Behufe der Ablößung nichtfiskalischer Grundrenten zu verwenden."

Es könnte daher, da es sich im vorliegenden Falle nicht von Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten handelt,

bezweifelt werden, ob man durch ein Darlehn an die Stadt Offenbach zum Behufe des Kasernebaus, die für die Grundrentenablößung bestimmten Mittel schmälern dürfe?

Nach eingezogener Erkundigung über den Gang der Rentenablösung im Verhältnisse zu den disponibelen Mitteln der Staatsschuldentilgungskasse ist der Fall wohl nie, wenigstens in den ersten Jahren noch nicht zu erwarten, daß das Bedürfniß der Rentenablösung die Mittel der Staatsschuldentilgungskasse so weit absorbiren wird, daß dabei auf die letzten (jährlich abnehmenden) 75,000 fl. dieser Mittel etwas ankommen kann und insolange ist es ganz gleichgültig, ob diese bei der Stadt Offenbach oder bei einem Banquier zu 3 pCt. angelegt sind. Nur dann würde hierauf etwas ankommen, wenn man dieser letzten 75,000 fl. wirklich zum Behufe der Rentenablösung späterhin bedürfen sollte, weil der Banquier solche jeden Tag auf Erfordern zurückgeben muß, die Stadt Offenbach aber nur jährlich eine bestimmte — anfangs geringe — Summe darauf zurückzuzahlen verbindlich wäre. — Sollte aber auch gegen Erwarten wirklich der Fall eintreten, daß die Staatsschuldentilgungskasse zum Behufe der Rentenablösung der 75,000 fl. (resp. ihres jeweiligen Rests) demnächst bedürfte, dann kann auch aus dem disponibelen Theile des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse oder dessen Ueberschüssen, welche ebenfalls jetzt zu 3 pCt. an Banquiers abgegeben werden, oder aus dem durch die Grundrentenablösung aus dem Domänenbestande des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses sich ergebenden Fonds für Domänenerwerbungen, das Anlehen (resp. dessen Rest) für die Stadt Offenbach bestritten werden und wenn, was nie zu erwarten, unvermuthet alle diese Quellen so erschöpft seyn sollten, daß sie des jährlich abnehmenden Anlehnrestes bei der Stadt Offenbach unumgänglich bedürfen würden; dann müßte das Finanzministerium ermächtigt werden, das Fehlende, wenn auch noch eine Kleinigkeit zu den von der Stadt Offenbach zu zahlenden 3 pCt. Zinsen zuzuschießen nöthig werden sollte, einsweilen verzinslich aufzunehmen, oder durch eine nachzusuchende ständische Bewilligung aus laufenden Staatsmitteln zu decken.

In dieser Weise hat der Herr Finanzminister sich zur Abgabe des verlangten Darlehens von 75,000 fl. gegen 3 pCt. Zinsen und allmählige Rückzahlung mittelst unveränderter jährlicher Fortentrichtung von 3000 fl zur Zinsen- und Kapitaltilgung (und zwar vorläufig auf die Staatsschuldentilgungskasse) bereit erklärt.

Die hiernach von der zweiten Kammer zu fassenden Beschlüsse würden sich daher, weil die Summe von **24,010** fl. bereits bewilligt ist, darauf zu beschränken haben:

1) daß eine weitere Bewilligung von im Ganzen **5000** fl. (jährlich **1667** fl.) erfolgt;

2) daß das Kriegsministerium in dem Falle der noch in der laufenden Finanzperiode erforderlich werdenden Meublirung der neuen Kaserne ermächtigt würde, den desfallsigen Betrag von **14,000** fl. aus dem Reservefond bis zur nächsten Finanzperiode zu entnehmen, wenn nicht anderweitige Ueberschüsse in der Hauptstaatskasse die gleichbaldige Ausgabe gestatten sollten;

3) daß das Finanzministerium ermächtigt wird, diejenigen **75,000** fl., welche die Stadt Offenbach zu **3** pCt. Zinsen aufzunehmen wünscht, gegen Entrichtung einer Tilgungs- und Verzinsungsrente von **3000** fl. aus den disponibelen Mitteln der Staatsschuldentilgungskasse, oder der Hauptstaatskasse, oder des Domänenaquisitionsfonds in der besagten Weise darzuleihen und dem Kriegsministerium zur Disposition zu stellen, in dem unverhofften Fall aber, daß diese drei Fonds in die Lage kommen sollten, das Darlehen nicht bestreiten zu können (resp. dessen Rest zurückfordern zu müssen) den Rest anderwärts verzinslich aufzunehmen oder den Ständen dessen Deckung aus laufenden Staatsmitteln anzusinnen;

4) daß die Stände, wie sich dieß übrigens in allen Fällen der Art von selbst versteht, hier jedoch nach Ansicht des Ausschusses noch besonders auszudrücken seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten und nur unter dieser Bedingung die gewünschte Bewilligung ertheilen, daß der vorgesehene Aufwand von **80,000** fl., unvorherzusehende Fälle abgerechnet, nicht überschritten werden dürfe, und das Großherzogl. Kriegsministerium daher die desfallsige nöthige Fürsorge bei Aufstellung und Genehmigung der zu entwerfenden nähern Plane, Ueberschläge und Akkorde hierfür zu nehmen habe.

Die beiden ersten Sätze stimmen wörtlich mit den Beschlüssen der ersten Kammer überein, die in den beiden letzten Sätzen enthaltenen näheren Modifikationen aber dürfte wohl die erste Kammer nicht als Abweichung von ihren Beschlüssen, sondern als mit deren Geist und Absicht übereinstimmend erkennen, also auch nicht beanstanden.

II. Neubau zu Darmstadt.

Diesen hatte die zweite Kammer bekanntlich verworfen und der erste Ausschuß der ersten Kammer aus Rücksicht auf

Digitized by Google

die bedeutende Bewilligung für Offenbach, namentlich wegen der nun zugehenden 5000 fl. und der demnächstigen weiteren 14,000 fl., auf den Beitrit zum Beschluße der zweiten Kammer angetragen. — Demohngeachtet hat die erste Kammer bei der Abstimmung mit 9 gegen 3 Stimmen die Bewilligung ertheilt.

Der berichtende Ausschuß ist der Ansicht, daß die zweite Kammer bei ihrem Beschlusse beharren möge.

Beilage Nr. 233,

zum 82. Protokoll, vom 27. Juni 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Finanzverwaltung in den Jahren 1836, 1837 und 1838 (Beil. 4, 107, 196); erstattet von dem Abgeordneten Hellmann.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer — die Bewilligung von 500 fl. fixen Gehalt für die Direktoren der Schuldentilgungskasse betreffend — mit dem von dem diesseitigen Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz beschlossen:

> daß der Gehalt, falls ein auswärtiges Mitglied, welches Staatsdiener ist, zum ständischen Direktor gewählt wird, wegfallen soll.

Die erste Kammer hat hierauf in ihrer Sitzung vom 22. dieses Monats, den von dem obigen Zusatz der zweiten Kammer abweichenden Beschluß gefaßt:

> daß einem auswärtigen, zum Direktor erwählten ständischen Mitgliede, statt des Gehalts die herkömmlichen landständischen Diäten zu zuerkennen seyen.

Zu dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz fand sich dieselbe durch die gewiß nicht unwichtige Beachtung bewogen, daß durch unbedingten Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer ein durchaus überflüssiger Aufwand für den Fall veranlaßt worden wäre, wenn ein außerhalb der Residenz wohnender Staatsbeamter zum ständischen Direktor gewählt werden sollte, indem demselben die gewöhnlichen landständischen Diäten keineswegs verweigert werden könnten, während doch jedenfalls sein Amt, auf Staatskosten durch einen Vikar verwaltet werden müßte.

Digitized by Google

Durch den nunmehrigen neuesten Beschluß der ersten Kammer würde nun zwar allerdings der erwähnte überflüssige Aufwand entfernt, dafür aber das auffallende Mißverhältniß herbeigeführt werden, daß ein auswärtiges, zum ständischen Direktor der Schuldentilgungskasse gewähltes Ständemitglied, das nicht Staatsdiener ist und also keine Besoldung oder Staatsgehalt zu beziehen hat, diese Stelle ganz umsonst versehen müßte.

Der Ausschuß kann daher den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer abermals nicht empfehlen, muß vielmehr darauf antragen, daß die diesseitige Kammer bei ihrem früheren Beschlusse beharren möge.

Der zweite Differenzpunkt zwischen beiden Kammern betrifft den von der zweiten Kammer einstimmig verweigerten Beitritt zu den von der ersten Kammer empfohlenen Vorschlägen des jenseitigen Ausschusses zur künftigen Behandlungsweise vorläufiger Mittheilungen über die Finanzverwaltung.

Der Herr Berichtserstatter der ersten Kammer will den Grund dieser Beitrittsverweigerung hauptsächlich in dem unrichtigen Zusammenhang finden, worin das in seinem früheren Bericht über diesen Gegenstand Gesagte in dem diesseitigen Berichte vorgetragen sei, indem man dasjenige, was über die bei Bearbeitung des jenseitigen Berichts einzuschlagende Methode vorausbemerkt worden wäre, in dem diesseitigen Bericht ganz unverständlich an die Bemerkungen angereiht habe, die der Ausschuß der ersten Kammer über die bisherige Geschäftsbehandlung vorgebracht hätte, wornach es begreiflich sei, daß es der zweiten Kammer dunkel geblieben sein möge, was die erste eigentlich wolle.

Indessen führt dieser zweite Bericht des Ausschusses der ersten Kammer dennoch die Gründe an und sucht solche in seinen Ausführungen zu widerlegen, welche der diesseitige Ausschuß in dem früheren Berichte für seinen Antrag zu der von der Kammer einstimmig beschlossenen Beitrittsverweigerung entwickelt hat.

Diese Ausführungen, die mit sich selbst keineswegs im Einklang stehen, hier zu beleuchten und auf die eigentliche Frage jetzt noch tiefer einzugehen, glaubt der Ausschuß um so mehr unterlassen zu müssen, als er wenigstens darüber mit dem Ausschuß der ersten Kammer in dieser Sache übereinstimmt, daß dieselbe für den jetzigen Landtag keinen Werth mehr hat.

Digitized

Da inzwischen die erste Kammer die Frage:

2) beschließt die Kammer, auf ihrem Beschlusse hinsichtlich der künftigen Geschäftsbehandlung vorläufiger Mittheilungen über die Finanzverwaltung zu beharren?

einstimmig bejaht hat, so trägt der Ausschuß darauf an, daß auch die zweite Kammer auf ihrem früheren dießfallsigen Beschlusse beharren möge.

Beilage Nr. 234,

zum 84. Protokoll, vom 1. Juli 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1819, 1840 und 1841, insbesondere Hauptabtheilung IV, indirekte Auflagen (Beil. Nr. 161) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein.

Die erste Kammer hat nunmehr auch über die Einnahmen der indirekten Auflagen ihre Beschlüsse gefaßt, und solche der zweiten Kammer mitgetheilt. Es bestehen in den Beschlüssen beider Kammern folgende Abweichungen:

1) Die erste Kammer hat zwar gleich der zweiten Kammer sämmtliche 13 Einnahmeposten der indirekten Auflagen, wie solche in dem von der Staatsregierung übergebenen Voranschlag verzeichnet sind, (Frage 1) angenommen, hat aber (Frage 2) ein Ersuchen an die Staatsregierung beschlossen, die der Fabrik zu Neuschloß bisher zugestandene Begünstigung, das ihr nöthige Salz nicht von der Regie, sondern direkt von der Saline Ludwigshall zu beziehen, aufzuheben, und die Einnahme der Salzregie, beim Fortbestand der Fabrik auf 15,000 fl. im Budget zu erhöhen, dafür also 617,755 fl. in Einnahme zu bringen, wobei, wie in dem Protokoll weiter bemerkt ist, die erste Kammer von der Ansicht ausgieng, daß dieser Gegenstand zur Kenntniß des Ministeriums gebracht und einer näheren Prüfung unterworfen werden möge.

Nach dem Ausschußbericht der ersten Kammer ist auf den Grund von Notizen, deren Authenticität zwar nicht nachgewiesen, jedoch von dem Herrn Finanzminister nur in der Art widersprochen worden ist, daß, weil er die Quelle woraus sie geschöpft nicht kenne, er also deren Richtigkeit nicht anzuerkennen vermöge, angenommen, die Sodafabrik zu Neuschloß verbrauche jährlich 5659 Centner Salz, welches sie bisher unmittelbar, also ohne Regie bezogen habe, das sie aber eigentlich durch dieselbe hätte beziehen müssen, und wo-

von in diesem Fall die erwähnten 15,000 fl. Salzsteuer für die Staatskasse sich ergeben würden.

Der beschlossene Zusatz ist indessen nur eventuell beim Fortbestand der Fabrik, und da ein eventueller Abschluß des Staatsbudgets nicht stattfinden kann, vielmehr jeder Posten mit einer bestimmten Summe eingetragen werden muß, ohnehin auch, nach der beigefügten Motivirung des Beschlusses, die Absicht der ersten Kammer nur dahin gerichtet zu seyn scheint, daß der fragliche Gegenstand einer näheren Prüfung unterworfen werden möge, so wird wohl nicht die Rede davon seyn können, vorläufig etwas an dem Budgetansatz der Salzregie = 602,755 fl. zu ändern.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Sodafabrik zu Neuschloß, wenn sie das zu verarbeitende Salz im Regiepreiß bezahlen müßte, nicht wohl bestehen, indem sie alsdann mit derartigen Fabrikanstalten des Auslandes nicht concurriren könnte. Der Herr Finanzminister hat nämlich in der ersten Kammer erwähnt, daß z. B. Preußen das Salz an seine chemischen Fabriken um den Ankaufspreis abgiebt, und anderen Nachrichten zufolge wird in Baden das Salz an dergleichen Fabriken noch unter dem Fabrikationspreise geliefert, und in Würtemberg soll unter ähnlicher Begünstigung ein solches Etablissement, durch Bewilligung einer Prämie von 5000 fl. ins Leben gerufen seyn.

Klar ist es daher, daß ohne eine solche Begünstigung die Sodafabrik aufhören müßte, was, wenn man die Notizen der ersten Kammer als richtig annehmen will, den jährlichen Absatz der Saline Ludwigshalle um 5659 Centner vermindern, folglich auch den Zehntertrag um 565 Centner = 1132 fl. schmälern würde.

Von einer Vermehrung der Regieintrade kann daher unter diesen Umständen um so weniger die Rede seyn, als die Sodafabrik durch die von der Staatsregierung erhaltene Concession das Recht erlangt hat, das Salz ohne Regie zu beziehen.

Eine andere Frage freilich ist es, ob die Staatsregierung ohne Ermächtigung der Stände die Befugniß hatte, die Concession, wie es geschehen ist, zu ertheilen. Der Ausschuß muß dieses sehr bezweifeln. Der Staatsregierung steht zwar unbestritten das Recht zu, Concessionen zu Gewerbsetablissements ohne Mitwirkung der Stände zu ertheilen, sie hat aber nicht das Recht, Gegenstände, die nach bestehenden Gesetzen einer gewissen Besteuerung unterliegen, von dieser Steuer frei zu geben. Erwägt man jedoch, wie der Herr

Digitized by Google

Finanzminister bei der Diskussion in der ersten Kammer, nicht unrichtig, bemerkte,

a. daß sich das Gewerbsteuerkapital zum Vortheil der übrigen Contribuenten vermehrt hat,
b. daß von allem Salz, welches die Fabrik verbraucht, von dem Staate der Zehnten bezogen wird,
c. daß das Land alle die Vortheile genießt, welche mit Anlage einer solchen industriellen Anstalt verbunden sind, namentlich Beschäftigung vieler Arbeiter, vermehrter Umlauf des Geldes ꝛc.

und bringt man ferner in Anschlag

d. daß die Salzregie als eine Konsumtionssteuer sich darstellt, daß aber das Fabrikat der Anstalt zu Neuschloß als Konsumtionsartikel nicht betrachtet werden kann, vielmehr das Salz als ein Material erscheint, welches zu einer weiteren Fabrikation benutzt wird und das im Großherzogthum einer Steuer nicht unterliegt, und
e) daß, wenn die Sodafabrik in Wimpfen auf der Saline selbsten wäre angelegt worden, Niemand die Administration würde haben hindern können, ihr Produkt in irgend einer der Besteuerung nicht unterliegenden Form darzustellen,

so ist der Ausschuß der Meinung, daß die Stände seiner Zeit keinen Anstand genommen haben würden, die Staatsregierung zu ermächtigen, die Concession, wie geschehen zu ertheilen, und er stellt somit den Antrag, unter ausdrücklicher Verwahrung der ständischen Rechte, die Ermächtigung nachträglich, jedoch mit dem besondern Ersuchen zu ertheilen, die Staatsregierung möge in ähnlichen Fällen, den Kammern zuerst Vorlage machen lassen, wenn sie Concessionen dieser Art zu geben beabsichtige.

Uebrigens ist es bekannt, und der Herr Finanzminister hat es bei der Berathung in der ersten Kammer zugegeben, daß die Fabrik zu Neuschloß Gelegenheit gegeben hat zu bedeutenden Salzdefraudationen, und zwar, nach Versicherung des gedachten Herrn Ministers, zum Nachtheile eines Nachbarstaates. Sehr zu beklagen ist dieses, indem es den Beweis liefert, daß man von Seiten der Staatsregierung nicht diejenigen nothwendigen Control-Maßregeln hat eintreten lassen, welche erforderlich gewesen wären, um dergleichen große Schmuggeleien zu verhüten.

Der Ausschluß stellt daher seinen weitern Antrag dahin,

„Der Staatsregierung das Ersuchen vorzulegen, durch alle iht zu Gebote stehende Mittel die schärfste Controle

gegen die Fabrik Neuschloß einzuführen, so daß neue Defraudationen in dem fraglichen Sinne nicht mehr stattfinden können, zugleich aber auch auszusprechen, daß wenn ähnliche Fälle vorkommen sollten und die Actionäre sich nicht genügend darüber ausweisen könnten, daß sie auch ihrerseits die größte Sorgfalt oder Aufmerksamkeit in dieser Beziehung angewendet haben, die Entlassung der Geschäftsführer nicht hinreichend sey, um zu verhüten, daß die der Actiengesellschaft gegebene Vergünstigung, das zu ihrer Fabrik benöthigte Salz aus der Saline Ludwigshall unmittelbar zu beziehen, zurückgenommen werde."

2) Die erste Kammer hat unterlassen sich zu äußern, über den noch (Frage 4) von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel, den Ertrag der Chausseegeldeinnahme besser zu sichern. Da der Ausschuß nicht glaubt, daß diese Unterlassung auf einem Vorsatz oder einer abweichenden Ansicht der ersten Kammer beruht, so schlägt derselbe vor, das fragliche Desiderium einstweilen als Wunsch beider Kammern in den Entwurf der gemeinschaftlichen Adresse aufzunehmen, im Falle einer Beanstandung von Seiten der ersten Kammer aber das Desiderium in einen einseitigen Wunsch der zweiten Kammer zu verwandeln.

3) Dem von der zweiten Kammer (Frage 8) beschlossenen wiederholten Ersuchen an die Staatsregierung, näher prüfen zu lassen,

„ob etwa aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, im Interesse des inneren Verkehrs überhaupt, noch einige Erleichterungen in den Brücken- und Ueberfahrtgeld-Tarifen gesetzlich, jedoch in der Art zu bestimmen seyn mögten, daß sie nicht als besondere Privilegien gewisser, namentlich genannter Gemeinden erscheinen, sondern den Charakter der Allgemeinheit an sich tragen, mithin entweder nach Gegenständen des Verkehrs, oder, wie bei dem Chausseegeld, für alle Orte eines gewissen Umkreises, bestimmt werden, sodann geeignetenfalls den Ständen weitere Vorlage darüber machen zu lassen, und eine provisorische Herabsetzung, nach Maßgabe der den Ständen zu proponirenden Modifikationen des Tarifs eintreten zu lassen"

ist die erste Kammer nur insoweit beigetreten, als die Modifikation nicht eine Verminderung der Ueberfahrtsgebühren zur Folge habe. Als Motiv zu diesem abweichenden Beschlusse

Digitized by Google

der ersten Kammer findet sich in der Diskussion die Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß nach angestellten genauen Untersuchungen die gewünschte Ermäßigung einen jährlichen Ausfall von 16,000 fl. an den Staatseinnahmen herbeiführen würde.

Da nach der weiteren Bemerkung des Herrn Finanzministers die zu entrichtenden Abgaben schon so geringe sind, daß eine noch größere Begünstigung der Reisenden in dieser Rücksicht wohl nicht gerechtfertigt werden könnte, und da durch die gewünschten Modifikationen ein Viertheil der Gesammteinnahme von Ueberfahrten schwinden würde, so trägt der Ausschuß Bedenken, der verehrlichen zweiten Kammer Beharren auf ihrem desfalls gefaßten Beschlusse anzuempfehlen und ist vielmehr der Meinung, daß sie sich dem Beschlusse der ersten Kammer anschließen solle. Ein Theil des Ausschusses ist übrigens der Meinung, auf dem früheren Beschlusse zu beharren.

Beilage Nr. 235,

zum 84. Protokoll, vom 1. Juli 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Erlaß der ersten Kammer, den Antrag der Abgeordneten Fritz, Wolff und Schneider, wegen des aufgehobenen Mühlbannes (Beilage Nr. 63, 105, 206) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Nach der neuesten Mittheilung der ersten Kammer hat eine Vereinbarung über das an die Staatsregierung zu richtende Ersuchen mit der zweiten Kammer abermals nicht stattgefunden.

Die zweite Kammer hat nämlich in ihrer Sitzung vom 27. Mai beschlossen:

I. Die Staatsregierung zu ersuchen, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1818 zur Leitung der Entschädigungsliquidation eine Kommission zu ernennen, deren Aufgabe zunächst darin bestehen müßte,

1) durch einen sachkundigen Staatsdiener die Verhältnisse jeder einzelnen Bannmühle, insbesondere die Vortheile und Nachtheile für sämmtliche Interessenten durch Aufhebung des Mühlbannes erzeugt, untersuchen und unter allenfallsiger Einholung von technischen Gutachten erwägen, sofort

2) durch den zu bestellenden Kommissär die Entschädigungsbeträge für wahrscheinliche Verluste, unter Zuziehung der betreffenden Bannmüller, des Ortsvorstandes der bannpflichtigen Gemeinden und der nahe liegenden Müller, welche von Aufhebung des Bannes Vortheile ziehen können, im Wege des Arrangements, der Genehmigung Großherzoglicher Staatsregierung vorbehältlich, feststellen zu lassen,

3) in allen den Fällen aber über die Entschädigungssummen auf den Grund der von dem Kommissär gesammelten Materialien definitiv zu erkennen, in welchen Vergleiche nicht zu Stande kommen sollten, für welche Fälle die

Regel fest stehen soll, daß der Staat pro praeterito wie pro futuro die Hälfte der Entschädigung übernimmt, die andere Hälfte aber, nach dem Ermessen der Kommission, auf die verschiedenen Interessenten angewiesen wird, während

4) in den durch Vergleich zu beseitigenden Fällen der Vereinbarung der Interessenten überlassen seyn soll, wer von ihnen die vom Staate nicht übernommene andere Hälfte der Entschädigung leistet.

II. Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, für die durch Vergleich wie durch Erkenntniß der Kommission (unter I.) zu erledigenden Fälle die Hälfte der Entschädigung sowohl pro praeterito wie pro futuro auf die Großherzogliche Staatskasse zu übernehmen, zugleich aber die ausgemittelten Entschädigungsbeträge, seie es nun durch Abschreiben am Pachte, da, wo der Pacht fiskalisch ist, seie es durch Fortentrichtung der Rente, oder Ablösung derselben nach dem vorliegenden Gesetze über Ablösung der Grundrenten, da, wo die Rente nicht fiskalisch ist, ganz leisten, dagegen die den betheiligten Interessenten zukommenden oder zuerkannten Antheile an der Gesammtentschädigung von denselben, nach den Bestimmungen desselben Gesetzes, also mit 3 pCt. Zinsen und 1 pCt. zur Tilgung des Kapitals ersetzen zu lassen.

Dagegen faßte die erste Kammer nachstehende Beschlüsse:

I. Die Staatsregierung zu ersuchen

1) durch einen sachkundigen Staatsdiener die Verhältnisse jeder einzelnen Bannmühle, insbesondere die Vortheile und Nachtheile für sämmtliche Interessenten durch Aufhebung des Mühlbanns erzeugt, untersuchen und erwägen, sofort

2) durch den zu bestellenden Kommissär die Entschädigungsbeträge für wahrscheinliche Verluste, unter Zuziehung der betreffenden Bannmüller, des Ortsvorstandes der bannpflichtigen Gemeinden und der naheliegenden Müller, welche von Aufhebung des Banns Vortheile ziehen können, im Wege gütlicher Vermittelung, der Genehmigung Großh. Staatsregierung vorbehältlich, feststellen zu lassen, und

3) in den durch Vergleich zu beseitigenden Fällen der Vereinbarung der Interessenten zu überlassen, wer von ihnen die vom Staate nicht übernommene andere Hälfte der Entschädigung leistet; den Suchmüllern aber, welche an dem Vergleichsversuche Theil zu nehmen, zugleich die Zusicherung zu ertheilen, daß neue Mühlen, welche in einem Zeitraum von 30 Jahren nach abgeschlossenem

Digitized by Google

Vergleiche erbaut werden und ihnen die Kundschaft in dem vormaligen Bannbezirke schmälern, einen verhältnißmäßigen Theil der, von ihnen zu leistenden Entschädigung übernehmen sollten.

II. Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, für die durch Vergleich zu erledigenden Fälle die Hälfte der Entschädigung sowohl **pro praterito** wie **pro futuro** auf die Großherzogliche Hauptstaatskasse zu übernehmen, zugleich aber die ausgemittelten Entschädigungsbeträge, seye es nun durch Abschreiben am Pachte, da wo der Pacht fiskalisch ist, seye es durch Fortentrichtung der Renten, oder Ablösung derselben nach dem vorliegenden Gesetze über Ablösung der Grundrenten, da wo die Rente nicht fiskalisch ist, ganz leisten, dagegen die den betheiligten Interessenten zukommenden oder zuerkannten Antheile an der Gesammtentschädigung von denselben, nach den Bestimmungen desselben Gesetzes, also mit **3** pCt. Zinsen und **1** pCt. zur Tilgung des Kapitals ersetzen zu lassen.

Die erste Kammer weicht also

ad I. Ihres Beschlusses darin ab, daß sie keine Kommission, sondern nur einen Kommissär bestellt wissen will.

Der Ausschuß der ersten Kammer meint nämlich, die Ernennung einer Kommission entspreche zwar allerdings dem Gesetze von **1818**, allein es komme hier nicht darauf an, jenem Gesetze, der Quelle des jetzigen Uebels, zu entsprechen, sondern andere zweckmäßige Maasregeln hervorzurufen, durch welche jenem Uebel, so viel als möglich, abgeholfen werde. Ein an Ort und Stelle informirter, mit den Interessenten in Unterhandlung stehender Kommissär seye, da zu einer ordentlichen Entschädigungsliquidation alle tauglichen Materialien fehlten, und daher nur nach einem **arbitrio boni viri** zu sprechen sei, weit besser geeignet, als eine Kommission, die sich den Fall referiren lassen müsse.

Da die erste Kammer den Beschluß dieser verehrlichen Kammer **ad I. 3.** nicht angenommen hat, worauf der berichtende Ausschuß später aufmerksam machen wird, so legt Ihr Ausschuß, meine Herren, jetzt um so weniger Gewicht auf die Ernennung einer Kommission, da die Vergleiche nach **I.** der Genehmigung Großherzoglicher Staatsregierung unterliegen.

ad I. 1. Weicht der Beschluß der ersten Kammer von dem Beschlusse der zweiten Kammer darin ab, daß sie der Einholung von technischem Gutachten forthin entgegen ist.

Der Ausschuß der ersten Kammer führt deßhalb an, daß ein ernannter Commissär immerhin die Ansicht eines oder mehrerer

Experten zu seiner Information vernehmen könne; sobald er aber durch eine Instruktion auf eine allenfallsige Einholung technischer Gutachten hingewiesen werde, werde sich derselbe wohl in der Regel berufen und verpflichtet fühlen, dergleichen Gutachten einzuholen, um sich darauf zu stützen und sicher zu stellen, was wieder der Bahn sehr ähnlich wäre, die im Jahr 1818 u. 1819 durch Kommissionen und Expertisen so unheilvoll betreten worden.

Da den Anträgen Ihres Ausschusses keine andere Absicht zum Grunde lag, so kann wohl der Ansicht der ersten Kammer beigepflichtet werden.

Ihr Beschluß ad I. 3. muß nach Ansicht der ersten Kammer ganz hinwegfallen, und hierin ergiebt sich eine Hauptverschiedenheit in der Grundansicht der beiden Kammern zu erkennen.

Beide Kammern sind zwar darin einverstanden, daß der Staat einen Beitrag zu der Entschädigung zu leisten habe, und daß dieser Beitrag in der Hälfte der Entschädigung pro praeterito et futuro bestehen solle. Die erste Kammer war aber hierin der zweiten Kammer nur in der Absicht beigetreten, um die Vergleiche durch einen solchen Beitrag zu erleichtern.

Die Ermittelung der Entschädigungssummen durch Vergleich erschien nämlich der ersten Kammer in dieser, (wie der Ausschuß der ersten Kammer sagt) zu einer regelmäßigen Entscheidung gar nicht qualificirten Angelegenheit, als das alleinige Auskunftsmittel.

Ihr Ausschuß ist zwar fortwährend der Ansicht, daß im Wege des Vergleiches nicht alle Entschädigungsansprüche zu beseitigen sein werden; allein er giebt sich doch der Hoffnung hin, daß wenigstens ein großer Theil wird zu beseitigen sein, und so diese unangenehme Angelegenheit wenigstens einem besseren Endresultate näher geführt wird.

Aus dieser Rücksicht und um wo möglich eine endliche Ausgleichung der beiderseitigen Ansichten im Interesse die Hauptsache herbeizuführen, schlägt Ihnen Ihr Ausschuß vor, auch hierin nachzugeben.

ad I. 4. Die erste Kammer hat zu diesem Beschlusse der zweiten Kammer noch einen Zusatz votirt, welcher dazu dienen soll, die Suchmüller um so eher zur Theilnahme an der Entschädigung zu vermögen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein Suchmüller, welchem für eine Reihe von Jahren garantirt wird, daß bei einer etwa neu errichtet werdenden Mühle ihm ein Theil der

übernommenen Entschädigung ersetzt wird, sich dann um so eher auf Uebernahme eines Theils der Entschädigung einlassen kann.

Da die Abgabe, welche etwa neu angelegt werdende Mühlen hiernach zu übernehmen haben werden, mehr als eine Abfindung für die Ueberlassung einer gewissen Anzahl von Mahlgästen, als eine Regalitätsabgabe, welche das Gesetz vom 11. Juni 1827 bezeichnet, angesehen werden kann und die Uebernahme jener Garantie nur auf eine gewisse Reihe von Jahren bestehen soll, so glaubt Ihr Ausschuß auch diesen Zusatz zu dem Beschlusse ad I. 4. zur Annahme empfehlen zu können.

ad II. Hier müßten in Folge dessen, daß die erste Kammer sich weder auf Erkenntnisse, noch auf eine Kommission einlassen will, in dem früheren Beschlusse die Worte „wie durch Erkenntnisse der Kommission" hinwegfallen.

Hiernach trägt also Ihr Ausschuß darauf an, die neuesten, oben aufgezählten Beschlüsse der ersten Kammer pure anzunehmen.

Beilage Nr. 236,

zum 84. Protokoll, vom 1. Juli 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung des Erbleihmüllers Wickenhöfer zu Rennertehausen bei Battenberg, wegen Verheerungen des Ederstroms und Herstellung seines Mühlwehrs (Beil. Nr. 154) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Die erste Kammer ist dem Beschlusse der zweiten Kammer, daß dem Gesuche des Petenten, soweit solches die Erbauung des Mühlwehres auf fiskalische Kosten betrifft, keine Folge zu geben seye, beigetreten. Dem weiteren Beschlusse der zweiten Kammer, „die Staatsregierung zu ersuchen, dem Uferbau an der Eder ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich die Gemeinden zur Unterhaltung zu vermögen, und bei etwa erscheinenden nothwendigen Unterstützungen an Gemeinden, demnächst spezielle Vorlage mit Planangabe und genauen Kostenverzeichnissen den Ständen vorzulegen" ist dieselbe dagegen nicht beigetreten.

Der Ausschuß der ersten Kammer trug darum Bedenken, diesen zweiten Beschluß zur Annahme der ersten Kammer zu empfehlen, weil, wenn die Staatskasse zu den Uferbauten der Eder Beiträge leiste, ein bis jetzt anerkannter und festgehaltener Grundsatz, daß nur die Uferbauten der schiffbaren Flüsse auf ärarische Kosten bestritten werden, daß dagegen die Uferbauten der nicht schiffbaren Flüsse und die Regulirung des Laufs derselben als eine den Gemeinden, deren Gemarkungen sie durchströmen, obliegende Last anzusehen seyen, verlassen werde; — ein Grundsatz, dessen Festhaltung von hoher Wichtigkeit sey, weil das Aufgeben desselben in einem Falle, nothwendigerweise Consequenzen nach sich ziehen würde, durch welche eine neue nicht zu übersehende Last der ohnehin zu so mannichfachen Zwecken in Anspruch genommenen Staatskasse erwachsen könnte. Wenn indeß zur Regulirung des Laufes nicht schiffbarer Flüsse in Oberhessen, namentlich zur Regulirung der Horloff und Nidda bedeutende Verwendungen aus

Digitized by Google

der Staatskasse stattgefunden hätten, so würden diese durch die Nothwendigkeit motivirt, wegen der in andern Staatsgebieten, welche diese nichtschiffbaren Flüsse durchströmen, vorgenommenen deßfallsigen Arbeiten, auch diesseits bedeutende und zu den Kräften der betreffenden Gemeinden außer Verhältniß stehende Verwendungen eintreten zu lassen; ein solches spezielles Verhältniß liege aber hier nicht vor.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer stellte hiernach folgenden Antrag:

„die Stände wollen hohe Staatsregierung ersuchen, der Regulirung und Unterhaltung der Eder-Ufer insoweit ihre Aufmerksamkeit zu schenken, als zu untersuchen wäre, ob die Gemeinden der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Unterhaltung und Herstellung der Ufer entsprechen, und dieselben, insoweit nöthig, dazu anhalten."

Allein auch diesem Antrage ist die erste Kammer nicht beigetreten und zwar, wie aus der Diskussion hervorgeht, aus dem Grunde, daß man nicht wissen könne, wie weit es führen werde, wenn die Gemeinden zum Uferbau der Eder angehalten würden.

Ihr Ausschuß, meine Herren, kann indessen das von der ersten Kammer ausgesprochene Bedenken nicht theilen, da durch den von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß weder Rechtsverbindlichkeiten verletzt, noch begründet werden sollen und können; so wie auch schon mehrfach an Gemeinden, welche nicht im Stande waren, derartige nöthige Ausgaben zu bestreiten, Unterstützungen geleistet wurden. Er empfiehlt Ihnen daher wiederholt das früher gestellte Ersuchen an die Staatsregierung und somit Beharren auf Ihrem Beschlusse.

Digitized by Google

Beilage Nr. 237,

zum 84. Protokoll, vom 1. Juli 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung der Gemeinde Bosenheim, den Straßenbau von Jugenheim über Bosenheim nach Kreutznach betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Die Gemeinde Bosenheim stellt in ihrer Eingabe an die verehrliche Kammer vor, wie sie wünsche, daß bei dem rubricirten Straßenbau der alte Weg zwischen Pfaffenschwabenheim und Bosenheim beibehalten werden möge, und belegt ihr Gesuch mit den Abschlagsdecreten, welche ihr auf deshalb gestellte Bitte an die höchste Staatsbehörde geworden sind.

Die Motive, welche die Gemeinde zur Begründung ihres Gesuchs anführt sind aus der Vorstellung zu entnehmen, die ich daher zu verlesen die Ehre haben werde.

(Legatur.)

Zur Würdigung der die Bitte motivirenden Gründe hat der Referent Ihres Ausschusses unterm 16. Mai den Großherzoglichen Regierungskommissär um Aufklärung ersucht und hierauf unterm 30. Juni folgende Antwort erhalten:

„Sr. Wohlgeboren
dem Herrn Domänenrath Camesasca, als Mitglied des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände.

„Ew. Wohlgeboren beehre ich mich, unter Anschluß der mir gefälligst mitgetheilten Aktenstücke, einen von der Großherzoglichen Oberbaudirektion eingesandten Bericht des Kreisbaumeisters Kohlermann zu übersenden, woraus Sie gefälligst das wahre Sachverhältniß entnehmen werden; die beiliegende genaue Zeichnung wird überdieß die Ueberzeugung geben, daß die von den Bittstellern vorgelegte sehr übertrieben ist.

Darmstadt, den 26. Juni 1839.

Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener

Eckhardt."

Aus dem hiernach mitgetheilten Bericht des Kreisbaumeisters, welchem eine Zeichnung beiliegt, die sowohl die von der Staatsregierung genehmigte Richtung, als die von der Gemeinde gewünschte Richtung näher angiebt, und den ich zu verlesen mir erlaube, sowie aus dem der Gemeinde gewordenen Abschlagsdecret geht hervor; daß dem Gesuche der Gemeinde hauptsächlich deshalb nicht willfahrt wurde:

1) weil die von der Gemeinde gewünschte Richtung länger ist, als die von der Staatsregierung genehmigte;
2) weil eine in dieser Richtung über den Appelbach zu erbauende Brücke ganz schief zu stehen komme, wodurch solche weit mehr kosten und dennoch eine geringere Festigkeit erhalten würde,
3) weil die Straße über unbequemes ansteigendes Terrain geführt werden müßte, wodurch bedeutende Aufdämmungen nothwendig würden,
4) weil die Richtung der Straße gegen die Ortsstraße schief gehen würde.

Nach Angabe der Gemeinde Bosenheim und von einigen Ausschußmitgliedern besonders eingezogenen Erkundigungen und gegebenen Aufklärungen, sprechen indeß für das Gesuch der Gemeinde folgende Gründen:

1) Daß die von der Gemeinde gewünschte Straßenrichtung nur um weniges länger, da die größte Entfernung beider Straßenlinien nur gegen 200 Schritte beträgt.
2) Daß die Brücke über den Appelbach, obgleich sie nicht die Breite hat, welche ihr bei einem vorzunehmenden Neubau würde gegeben werden, für die Frequenz dieser Straße breit genug seyn dürfte, und außerdem noch sehr stark, also noch lange Jahre bestehen wird, daher der in der projectirten Richtung erforderliche Brückenbau erspart werden kann, sowie die Nachtheile der schiefen Stellung durch eine kleine Biegung der Straße vor der Brücke zu beseitigen seyn dürfte:
3) daß die neue Straße die Communikation mit den Weinbergen, die nicht als unbedeutend anzusehen sind, hindert, was nur dadurch vermieden werden kann, daß die alte Straße beibehalten werde.
4) Daß die Straße, so von der Staatsregierung genehmiget, tiefer liegt, als die alte Straße, folglich erhöht werden muß, auch überdem, wenn nicht zwischen der alten und neuen Straße das Wasser, welches aus den höher liegenden Feldern kommt, stehen bleiben soll, wenn nicht

Digitized by Google

durch besondere Abzugsgräben an der Appelbach oder besonders zu erbauende Durchlässe an der genehmigten Straße abgeholfen würde.

Da hiernach die von der Gemeinde gewünschte Straße sogar billiger zu bauen seyn dürfte, und der Gemeinde zugleich die Landentschädigung, die als das beste Feld betreffend für solche sehr drückend seyn dürfte, erspart werden kann, so glaubt Ihr Ausschuß darauf antragen zu müssen:

daß es die verehrliche Kammer gestatten wolle, das Gesuch der Gemeinde Bosenheim der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Beilage Nr. 238,

zum 84. Protokoll, vom 1. Juli 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Erlaß der ersten Kammer die Vorstellung der Gemeinde Gettenau, Kreises Nidda, den Zug der Provinzialstraße vom Schwalheimer Hof über Echzell, Gettenau, Bingenheim nach Staden (Beilage Nr. 156) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Die Gemeinde Gettenau hatte sich über die Richtung der rubricirten Straße bei dieser verehrlichen Kammer beschwert, und zugleich eine andere Richtung durch den Ort Gettenau vorgeschlagen. Die von der Gemeinde vorgeschlagene Richtung wurde indeß auf Antrag Ihres Ausschusses (Beilage Nr. 156) verworfen, und Ihr Beschluß der ersten Kammer zur gleichfallsigen Beschlußnahme mitgetheilt. Ehe indeß in der 1. Kammer der Bericht erstattet wurde, übergab die Gemeinde daselbst eine weitere Petition und proponirte nun eventuell eine andere Richtung, um die Straße mehr in den Ort zu erhalten; die Petition selbst will ich mir erlauben zu verlesen.

(Legatur.)

Der Ausschuß der ersten Kammer erstattete hierauf seinen Bericht und führte in solchem an, daß zwar bei der jetzt von der Gemeinde eventuell gewünschten Richtung, nach der Karte von IX in gerader Richtung nach A XIV und von da in einer andern geraden Richtung nach XVI ziehend, der Uebelstand eintrete, daß von XIV bis XV die Straße an den meisten Stellen 30 Fuß, an einigen nur 23 und 25 Fuß breit sey, welches aber nicht berücksichtiget zu werden brauche, da die Straße wohl nicht so stark befahren werde; daß ferner dieser Straßenbau, weil die Richtung etwas länger, als die von der Staatsregierung gewählte, etwa 500 fl. theurer sey; allein er glaubte dennoch diese Richtung aus folgenden Gründen empfehlen zu dürfen:

1) da bei dieser Richtung kein Dammbau nöthig sey, der Weg auf trocknen Grund komme;
2) da dann auch der Anbau an die Straße stattfinden könne, so wie
3) die Mehrausgabe von circa 500 fl. zu dem Aufwand, der für die Provinzialstraße gemacht werde, und zu dem Zweck einer längern Führung durch den Ort so unbedeutend sey, daß er wohl nicht der Rede werth.

Hierauf beschloß die 1. Kammer, dem Gesuche in der Art Folge zu geben, daß der Staatsregierung der Bau der Straße in der von dem Ausschuß bezeichneten Richtung empfohlen werde.

Aus den von dem Ausschuß der 1. Kammer vorgetragenen Gründen, und weil der Umweg durch den Ort sehr unbedeutend ist, glaubt Ihr Ausschuß den Beschluß der 1. Kammer auch Ihnen zur Annahme empfehlen zu können.

Digitized by Google

Beilage Nr. 239,

zum 84. Protokoll, vom 1. Juli 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die von Großherzoglichem Finanzministerium abgeschlossenen Salzlieferungs-Verträge mit der Saline Ludwigshalle für die Finanzperiode vom 1. Januar 1839 bis Ende 1841; erstattet von dem Abgeordneten Hellmann.

Am vorigen Landtage haben die Stände in Folge gemeinschaftlicher Beschlüsse beider Kammern die Staatsregierung in der ständischen Adresse über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz für die Jahre 1836—38 ersucht:

a) bis zum nächsten Landtage darüber Erkundigung einziehen zu lassen, um welchen Preiß das Herzogthum Nassau das Salz für die Regie ankauft, mit Vergleichung der etwa verschiedenen Gewichte;

b) mit Ablauf der damaligen Lieferungs-Accords-Periode, namentlich auch aus Rücksicht auf die Herabsetzung der Wasserzölle, eine möglichste Verminderung des Salzankaufspreißes, nöthigenfalls selbst unter vorheriger oder gleichzeitiger Aufkündigung des damaligen Accords bewirken und

c) in dem neuen Kontrakte mit der Saline Ludwigshalle die Lieferung einer bessern Qualität Salz an die Regie bedingen zu lassen.

In dem Landtagsabschied erfolgte hierauf die allerhöchste Resolution dahin:

„Wir werden den Gegenstand und die Veranlassung zu den verschiedenen Bitten, welche unsere getreuen Stände in Bezug auf die Salzregie vorgetragen haben, näher prüfen lassen und nach Befund das Geeignete verfügen."

Dieser allerhöchsten Zusicherung gemäß wurde schon unter dem 7. September 1836 die Großherzogl. Oberfinanzkammer 1. Sektion von Großherzogl. Finanzministerium beauftragt, die zum Behuf dieser Prüfung sachdienlichen Notizen einzuziehen und sodann über die in Frage stehenden ständischen

Bitten und Anträge und die dießfallsigen, als geeignet erscheinenden, weiteren Beschlußnahmen ihr wohlerwogenes und umfassendes Gutachten zu erstatten.

Den erhaltenen Auftrag umfassend zu erledigen, ordnete die Oberfinanzkammer 1. Sektion vorerst eine chemische Analyse der verschiedenen Regie-Salze im Großherzogthume an, die sie wegen Verhinderung des Großherzogl. Professors Dr. Liebig dem Gymnasiallehrer Dr. Ettling in Gießen übertrug.

Ueber die Ergebnisse dieser Analyse und die weiter noch vorgenommenen Versuche, eingezogene Erkundigungen und Aufschlüsse erstattete inzwischen der Referent der Oberfinanzkammer, Großherzogl. Oberfinanzrath Schulz, erst unterm 31. Mai 1838 einen ausführlichen Vortrag an Großherzogl. Finanzministerium, der mit seinen Beilagen und sämmtlichen Ministerialakten über diesen Gegenstand dem berichtigenden Ausschuß vollständig mitgetheilt worden ist.

Dieser Vortrag, welcher zugleich das Gutachten der Großherzogl. Oberfinanzkammer über die in Frage stehenden ständischen Bitten und Anträge enthält, gründet sich

ad a. 1) auf eine beglaubigte Abschrift des zwischen Nassau und dem Vereine der Neckar-Salinen bestehenden Salzlieferungs-Vertrags, wornach

a) Nassau für dessen Dauer bis zum 1. März 1849 den ganzen Sack Salz zu Brutto 215 Pfd. Mainzer Silbergewicht mit 3 fl. 36 kr. bezahlt;
b) das Salzbedürfniß von Nassau in beiläufig 28,000 bis 30,000 dergl. Säcken besteht;
c) Nur Salz von vorzüglicher innerer Güte, grobkörniger Qualität und äußerer Schönheit angenommen wird;
d) Gute, dauerhafte Säcke in dem Preiß mit einbedungen sind und diese Säcke nicht zurückgegeben werden;
e) Die Ablieferung des Salzes auf Kosten der Lieferanten in die Hauptmagazine zu Höchst, Bieberich, Caub und Nieder-Lahnstein geschieht.

2) auf eine gleichfalls beglaubigte Abschrift des zwischen der Rheinischen Provinzial-Steuerverwaltung und den Neckar-Salinen bestehenden Vertrags, nach welchem:

a) die Lieferung als Minimum jährlich im Ganzen 27,020 Säcke, jeder Sack zu 200 Pfd. per Gewicht, nebst 2 Pfd. Uebergewicht, also 202 Pfd. netto oder 203½ Pfd. brutto beträgt und für 5 Jahre — nämlich vom 1. Juni 1836 bis dahin 1841 — abgeschlossen ist,

Digitized by Google

b) dieses Salzquantum in folgende Königliche Salzniederlagen an Ort und Stelle kostenfrei auf dem Bord des Schiffes, und zwar:

in Bacharach	ungefähr	680	Säcke
in St. Goar	"	240	"
in Boppard	"	1810	"
in Coblenz	"	7910	"
in Neuwied	"	3870	"
in Lintz	"	1650	"
in Königswinter	"	1500	"

in die Salzniederlagen zu Creuznach und Wetzlar aber frei in die Magazine, auf die Waage und von dieser ordnungsmäßig auf's Lager gebracht werden muß, und zwar:

in Kreuznach	ungefähr	6720	Säcke
in Wetzlar	"	2640	"
im Ganzen		27,020	Säcke.

c) Die Steuerverwaltung sich die Befugniß vorbehalten hat, das jährliche Lieferungsquantum in Bezug auf die vorstehenden und zunächst unterhalb Königswinter liegenden Rheinniederlagen bis auf 36,000 Säcke — welches das Maximum bildet — zu erhöhen;

d) der Preiß des Salzes auf Einen Thaler achtundzwanzig Silbergroschen bestimmt ist;

e) die Lieferungen in vorzüglich gutem, weißem, grobkörnigem und trocknem Salz bestehen müssen, wie es die dreifachen, in versiegelte Gläser verpackten Muster enthalten und zwar:
   1) von Neckar-Salz,
   2) von Orber-Salz, welches nach Wetzlar,
   3) von Theodorshaller Salz, welches theilweise nach Kreuznach geliefert wird;

f) 213½ Pfd. Preußischen Gewichts gleich sind 100 Kilogrammen metrischen Gewichts;

g) die Quittungen über bezahlte Salzgelder auf vorschriftmäßiges, von den Lieferanten anzukaufendes Stempelpapier geschrieben seyn müssen, der Quittungsstempel aber ein zwölftel Procent der zu empfangenden Summe beträgt;

h) der Lieferant die Kosten des zur Ausfertigung des Contrakts erforderlichen Stempelpapiers zu erstatten hat, sobald der Contrakt vollzogen ist, und dieser Werthstempel des Contrakts ein drittel Procent von dem Werthe

der in dem 5jährigen Zeitraum als Maximum zur Lieferung angenommenen Salzmenge von **180,000** Säcken, also **1160** Thaler ausmacht;

i) der Neckarsalinen-Verein zur Sicherheit für die vollständige Erfüllung des Contrakts **14** Tage nach Vollziehung desselben kostenfrei eine Kaution von **6000** Thalern in baarem Gelde, in Preußischen Kassenscheinen oder acceptirten Wechseln auf solide preußische Handlungshäuser zu stellen hatte.

ad b. 1) auf die über die Betriebsverhältnisse der Saline Ludwigshalle eingezogenen Notizen.

2) auf die von Letzterer vorgelegte Fabrikationskosten-Berechnung, wornach sie bei der Lieferung in Hessen für den Preiß von **2** fl. per Sack zwar immer noch **18** kr. auf **120** kr. oder **15** Procent des Verkaufspreises verdiene, zu einer Preißverminderung aber unter den bestehenden Verhältnissen — wo jede Konkurrenz fehle — nimmermehr vermocht werden könne und

3) auf die zu solcher Verminderung erfolglos vorgenommenen Versuche und Bemühungen der Großherzogl. Finanzverwaltung.

ad c. aber:

1) auf die Ergebnisse der von Dr. Ettling vorgenommenen chemischen Analysen der verschiedenen Regiesalze, nach dessen beiliegendem Bericht und den demselben beigefügten Tabellen und aufgestellten Protokoll über das dießfalls eingehaltene Verfahren;

2) auf den von dem Großherzogl. Salzregieinspektor der Provinz Starkenburg — Rath Kempf dahier — über obige Ergebnisse erstatteten Bericht und resp. Gutachten über die Rangordnung und Werthfolge der fraglichen Salzsorten bezüglich des Hauptverbrauchs derselben;

3) auf die Resultate der von dem Referenten selbst und dem Provinzial-Salzregieinspektor Kempf — unterm **19.** Februar, **1. 2.** und **3.** März und unterm **28.** April — vorgenommenen weiteren Versuche mit diesen Salzsorten laut beigefügtem Protokoll.

In Bezug auf

a. findet nun der Referent Großherzogl. Oberfinanzkammer in seinem Vortrage, daß — nach dem von Nassau bedungenen Preiße zu **3** fl. **36** kr. für **215** Pfund brutto Mainzer Silbergewicht — der Sack von **104 1/2** Pfund hessisches Gewicht brutto wiegend sich nur wenig über **1** fl. **51 1/2** kr. und höchstens auf **1** fl. **52** stelle.

Digitized by Google

Eben so findet derselbe, daß der kleine Sack Salz von **103** Pfund netto hessisches Gewicht — zu dem Preiße von **1** Thlr. **28** Silbergroschen oder **3** fl. **23** kr. für **202** Pfund Preußisches Gewicht netto, den die Preußische Salzregieverwaltung bezahlt — ganz nahe bei **1** fl. **53** kr. — oder über **1** kr. mehr als nach dem Kontrakt mit Nassau — sich stelle.

In Bezug auf

b. wird in dem Vortrage des Referenten ausgeführt, wie die Administration der Saline Ludwigshalle die Herabsetzung des Salzpreißes für den neuen Salzlieferungsvertrag, hauptsächlich auf den Grund der gestiegenen Holzpreiße ganz entschieden verweigere und voraussichtlich auch so lange verweigern werde, als, wie jetzt, alle Konkurrenz beim Salzankauf fehle, das heißt: solange die durch den Vereinsvertrag mit den andern Neckar-Salinen erlangte Entfernung jeder fremden Konkurrenz — also vorerst bis zum Jahr **1842** — ihr gesichert bliebe.

Es wird sonach in dem Vortrage bemerkt, daß unter diesen Umständen durch die Aufkündigung der bestehenden Salzlieferungsverträge eine Verminderung der Salzpreiße nimmermehr erlangt werden könne, vielmehr eine Erhöhung zu befürchten stünde, wenn man sich nicht im Voraus wegen der möglichen Beibehaltung der dermaligen Preiße sicher stellte; während die Vornahme der von den Ständen vorgeschlagenen nutzlosen Operation — der Kontraktsaufkündigung nemlich — nur höchstens dazu dienen könnte, denselben den guten Willen der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Wünsche zu beweißen.

Der Referent geht hierauf in seinem Vortrage über auf

c. oder auf den weiteren Antrag der Stände, in dem neuen Kontrakt die Lieferung einer bessern Qualität Salz in die Regie zu bedingen.

Er bemerkt zuvörderst, daß die Oberfinanzkammer hierdurch veranlaßt worden sey, eine chemische Analyse sämmtlicher von der Regie verkauft werdender Salze vornehmen zu lassen, und daß es zum vorliegenden Zwecke genügen werde, aus den Akten über die chemischen Analysen der verschiedenen Salzsorten dasjenige in seinem Vortrage zusammen zu stellen, was für die Salzregieverwaltung bei der Anwendung im Großen praktischen Werth habe.

Der Referent beginnt sodann diese Zusammenstellung mit der

Digitized by Google

Tabelle Nr. X.

Ueber die Zusammensetzung der Salzsorten, nachdem sie das hygroscopische Wasser in trockner Luft abgegeben hatten.

(Die Bestandtheile sind im wasserfreien Zustand angenommen und auf **100** Theile Salz berechnet.)

„Wären — sagt der Referent — die Salinen im Stande, der Regie, und diese den Abnehmern das Salz im vollkommen trockenen Zustande, frei von hygroscopischem Wasser zu liefern, so betrüge der Werth der verschiedenen Salzsorten, den Werth des absolut reinen Salzes = **100** gesetzt und die Bruchtheile für die Fehler bei der Analyse weggelassen,

vom Ludwigshaller	Kochsalz	= **98**
„ Theodorshaller	„	= **98**
„ Salzhauser	„	= **97**
„ Nauheimer	„	= **97**
„ Ludwigshaller	Tafelsalz	= **96**
„ Orber	Kochsalz	= **96**

„Die größte Verschiedenheit des Werths der verschiedenen Salzsorten betrüge mehr nicht, als **2 pCt.** und Niemand werde läugnen, daß alsdann kein Koch in der Welt beim Kochen und kein Lederfabrikant beim Einsalzen seiner Häute, diesen Unterschied wahrzunehmen im Stande wäre."

„Unter allen Umständen — heißt es weiter — bleibt aber soviel gewiß, daß durch die vorgenommene Analyse nachgewiesen ist, daß das Ludwigshaller Kochsalz, wie es die Regie debitirt, zu dem besten Salz gehört, was geliefert werden kann, und wollte Jemand die Richtigkeit der Analyse selbst in Zweifel ziehen, so könnte auch dieser Einwand durch die Vorlage der bei den Akten befindlichen Analyse der Pariser Akademie beseitigt werden, woraus ersichtlich ist, daß die berühmtesten französischen Chemiker bei einer Analyse von **46** Sorten Kochsalz das Ludwigshaller Salz für das beste befunden und seinen reinen Salzgehalt noch um **1 ½** pCt. höher oder zu **99,59** pCt. bestimmt haben."

„Da aber weder die Salinen, noch die Regieverwaltung zu verhindern im Stande sind, daß das Salz bei feuchter Witterung hygroscopisches Wasser anzieht und vielmehr alles Salz nur lufttrocken, wie es als gute Waare im Handel von jeher vorkommt, zu liefern im Stande sind, so wird hier vorzüglich auch dieser normale Zustand der verschiedenen Salzsorten näher zu vergleichen seyn."

2) „Ueber das Verhalten der verschiedenen Salzsorten im lufttrockenen Zustande (nach Tabelle Nr. IX.)"

„Vergleicht man — fährt der Vortrag fort — die in der Tabelle Nr. IX. dargestellte Zusammensetzung der Salzsorten im lufttrocknen Zustand und berücksichtigt dabei, wie billig, daß die nach dem Bericht des Großherzogl. Raths Kempf aus dem Magazin entnommene Probe des Ludwigshaller Kochsalzes mindestens 2 pCt. Feuchtigkeit mehr enthielt, als die andern im Zimmer bereits stärker getrockneten Salzproben, so würde man den Werth der verschiedenen Salzsorten, einen gleichen lufttrocknen Zustand immer vorausgesetzt, und, wie vorhin ad 1, den Werth des vollkommen trockenen Salzes = 100 angenommen, mit Weglassung der Bruchtheile, dahin bestimmen können

vom Ludwigshaller	Kochsalz	= 94
„ Salzhauser	„	= 94
„ Theodorshaller	„	= 94
„ Nauheimer	„	= 93
„ Orber	„	= 92
„ Ludwigshaller	Tafelsalz	= 92

„Es ist aber nicht zu verkennen — fährt der Referent der Oberfinanzkammer fort — daß diese Bestimmung eben so veränderlich ist, als wie der Grad der Trockenheit der verschiedenen Salzsorten sich durch den Einfluß der Witterung zu jeder Zeit wieder verändert."

„Mit Gewißheit kann jedoch auch aus dieser Vergleichung das Resultat gezogen werden, daß die größte Verschiedenheit des Werths der Salzsorten im gleich lufttrockenen Zustand ebenfalls mehr nicht als 2 pCt. beträgt, und daß auch in diesem Zustand eine Wahrnehmung des Unterschieds beim Gebrauch der verschiedenen Salze ganz unmöglich ist."

3) „Ueber die Quantität an Wasser, welches die verschiedenen Salzsorten aus mit Feuchtigkeit gesättigter Luft einziehen."

(Nach Tabelle Nr. XI.)

„Die von Dr. Ettling angestellten, in der Tabelle Nr. XI. zusammengestellten Versuche — fährt der Referent der Oberfinanzkammer in seinem osterwähnten Vortrage weiter fort — ergeben das höchst beachtenswerthe Resultat, daß die verschiedenen Salzsorten innerhalb 24 Tagen blos aus der feuchten Luft einen Gewichtszusatz von 70—85 pCt. eingezogen haben.

Da angenommen werden muß, daß dasjenige Salz das beste ist, was am wenigsten Wasser anzieht, so würden in dieser Beziehung die verschiedenen Salze nach folgender Ordnung rangiren:

Salzhauser Kochsalz	mit	70	pCt.	Gewichtszusatz,
Nauheimer "	"	72	"	"
Ludwigshaller "	"	77	"	"
Theodorshaller "	"	78	"	"
Ludwigshaller Tafelsalz	"	80	"	"
Orber Kochsalz	"	84	"	"

und es mag in dem geringeren Anziehungsvermögen des Salzhauser und Nauheimer Salzes vielleicht mit der Grund liegen, warum diese Salzsorten in Oberhessen vorgezogen werden."

„Erwägt man die oben angegebene außerordentliche Gewichtsvermehrung der verschiedenen Salzsorten, und denkt zugleich an die Möglichkeit, daß gewinnsüchtige Salzauswieger bei trockener Luft durch mechanische Anfeuchtung nachhelfen, so kann nicht bezweifelt werden, daß einzig und allein hierin der Grund aller vorgekommenen Klagen über die Qualität des debitirten Salzes gesucht werden muß und daß die Bemühungen der Regieverwaltung vorzüglich dahin gerichtet werden müssen, sich und das Publikum gegen Verkürzungen der Art möglichst sicher zu stellen."

„Um in diesem Sinne zweckmäßige Maasregeln vorschlagen zu können, haben auf den Antrag des Referenten diejenigen Verhandlungen stattgefunden, welche oben

ad c. unter 3.

bereits erwähnt worden sind."

„Die nach Inhalt des vorliegenden Protokolls von dem Referenten und dem Großh. Rath Kempf veranstalteten Versuche waren hauptsächlich dahin gerichtet, zu ermitteln:

1) ob die obenerwähnten Beobachtungen des Dr. Ettling über die Gewichtsvermehrung des Salzes in feuchter Luft sich auch in den Magazinen ganz oder theilweise bestätigten und
2) ob und inwieweit der normale Zustand einer jeden Salzsorte durch Messen und Abwiegen zugleich oder durch das spezifische Gewicht eines bestimmten mit Salz gefüllten Raumes, mit Sicherheit zu bestimmen ist."

„Obgleich die angestellten Versuche noch keineswegs geschlossen sind und im Interesse der Salzregieverwaltung vielmehr noch längere Zeit fortgesetzt werden müssen, so kann

Digitized by Google

doch aus den vorliegenden Beobachtungen, nach der Ansicht des Referenten, bereits soviel geschlossen werden, daß

ad 1) bei dem in Säcken verpackten Salz bei regelmäßiger Behandlung desselben durch die bloße Einwirkung der feuchten Luft keine für die Verwaltung erhebliche Gewichtsvermehrung stattfindet, demnach größere Gewichtsvermehrungen beim Transport zwischen den Salinen und den Magazinen blos durch die Nachläßigkeit der Schiffer und Fuhrleute entstehen, und bei den Salzauswiegern in noch größerer Ausdehnung nur durch betrügerisches Anfeuchten des Salzes vorkommen können, und

ad 2) „daß das durch vielfache Versuche ausgemittelte Durchschnitts-Gewicht eines bestimmten Maaßes Salz eben so sicher die gute normale Qualität dieses Salzes nachweist, als wie z. B. der Fruchthändler aus dem Gewicht eines Malters Frucht deren Qualität erkennt; wobei in dem einen, wie in dem andern Fall die kleinen Unterschiede, welche sich durch die Verschiedenheit des Maaßes, durch die ungleiche Größe der Salz- und Fruchtkörner ꝛc. ergeben, ganz unbeachtet bleiben."

„Nach den bis jetzt vorliegenden Versuchen wird mit Zuverlässigkeit angenommen werden können, daß sich die verschiedenen Salzsorten in ihrem normalen Zustand befinden, wenn solche wiegen

das Ludwigshaller Kochsalz p. Simmer	54	Pfund,	das	Mäschen	27	Loth
das Ludwigshaller Tafelsalz p.	„	44	„	„	„	22	„
das Salzhauser Kochsalz p.	„	52	„	„	„	26	„
das Orber Kochsalz p.	„	50	„	„	„	25	„
das Theodorshaller Kochsalz p.	„	50	„	„	„	25	„
das Nauheimer Kochsalz p.	„	45	„	„	„	22½	„

und wenn diese Quantitäten der verschiedenen Salzsorten das angegebene Gewicht haben, dann ist hiermit zugleich auch am sichersten nachgewiesen, das sich das Salz auch rücksichtlich seiner Lufttrockenheit wirklich im normalen Zustand befindet; denn da das spezifische Gewicht des Salzes = 1,918 ist, wenn das spezifische Gewicht des Wassers = 1 angenommen wird, oder das Salz nahebei doppelt so schwer ist, als das Wasser, so vermindert sich das spezifische Gewicht eines mit

Digitized by Google

Salz gefüllten Raumes in demselben Verhältniß als das eingefüllte Salz angefeuchtet ist und der Raum statt mit Salz mit Wasser gefüllt wird, woraus dann folgt, daß man durch die angenommene Vergleichung nach Maas und Gewicht zugleich auch findet, ob und wieviel Wasser ein betrügerischer Auswieger seinen Abnehmern als Salz verkauft."

Der Referent Großherzoglicher Oberfinanzkammer, von der Ueberzeugung durchdrungen, das einzige und untrügliche Mittel zur Feststellung der normalen Qualität des zu liefernden Salzes gefunden zu haben und damit die auf dem letzten Landtag vorgebrachten Klagen wegen der Qualität des Salzes für immer und ganz zu beseitigen, schlägt daher vor, die Festsetzung des normalen Gewichts eines Simmers der verschiedenen Salzsorten zur unerläßlichen Bedingung bei den neuen Lieferungskontrakten zu machen und bei fortgesetzter Verweigerung dieser Bedingung von Seiten der Ludwigshalhaller Salineadministration die bestehenden Salzlieferungsverträge wirklich aufzukündigen, selbst wenn dadurch eine Erhöhung der damaligen Preise herbeigeführt werden sollte.

Nach wiederholter Hinweisung auf das Ergebniß der chemischen Analyse, wornach die verschiedenen Salzsorten im normalen Zustand in ihrer Wirkung nahebei (bis auf 2 pCt. Differenz) völlig gleich seyn, schließt der Referent seinen Vortrag — so weit derselbe hierher gehört — mit der zuversichtlichsten Versicherung, daß der blos aus Gewohnheit entstandene Glaube — wornach der Oberhesse das Nauheimer, der Rheinhesse das Creuznacher Salz für besser als jedes andere halte — einzig auf der im gemeinen Leben allgemeinen Gewohnheit beruhe, daß das Salz beim Gebrauch in der Küche u. s. w. nicht gewogen, sondern mit der Hand oder kleinen Gefäßen gemessen werde, wobei der Unterschied des spezifischen Gewichts der verschiedenen Salzsorten ebenso wie der durch Fein- und Grobkörnigkeit entstehende Unterschied unbeachtet bleibe, während z. B. 5 Simmer Ludwigshaller Tafelsalz doch nur 4 Simmern Ludwigshaller Kochsalz an Gewicht gleich kämen.

Nach solcher Darlegung, wo überall das Ludwigshaller Kochsalz, wie es die Regie bezieht, als das beste — und selbst beim ungünstigsten Ergebniß dennoch dem besten ganz nahe kommend — bezeichnet, die größte Differenz der verschiedenen Salzsorten höchstens zu 2 pCt. angegeben, eine Verminderung des Lieferungspreises als ganz unerreichbar geschildert, ja sogar eine Preiserhöhung als wahrscheinliche Folge der etwaigen Kontraktsaufkündigung in Perspektive gestellt,

Digitized by Google

zu all diesem aber auch noch zuvor das Gutachten des Großherzoglichen Geheimen Oberfinanzrath Biersack in Frankfurt über den betreffenden Vortrag eingeholt und dessen Uebereinstimmung vernommen worden war, glaubte natürlich das Großherzogliche Finanzministerium das allgemeine Interesse in jeder Beziehung am besten zu wahren, wenn es durch unverzögerten Abschluß neuer Kontrakte mit der Saline Ludwigshalle den Salzbedarf der Regieverwaltungen für die neue Finanzperiode zu sichern und dabei, durch Feststellung des gefundenen Normalgewichts für das Simmer Salz von jeder Sorte, eine zuverlässige Kontrole über die Qualität des Salzes zu erlangen suche.

Die Großherzogliche Oberfinanzkammer wurde daher unterm 19. September vorigen Jahrs beauftragt, den Abschluß neuer Salzaccorde mit der Administration der Saline Ludwigshalle einzuleiten, die Erlangung einer etwa möglichen Preisverminderung von 5 kr. per Sack zu versuchen, jedenfalls aber die Zusicherung eines bestimmten Gewichts für das Simmer Salz zu bedingen.

Die dießfallsigen Verhandlungen Großherzogl. Oberfinanzkammer mit der Saline-Administration hatten den Erfolg, daß endlich unterm $^2/_{15}$ten Januar dieses Jahrs zwei neue Salzlieferungskontracte für die begonnene Finanzperiode mit Ludwigshalle abgeschlossen wurden, die sofort unterm 31. Jan. von Großherzogl. Finanzministerium genehmigt worden sind.

Die Hauptbedingungen dieser neuen Kontrakte sind:

I. Bei dem Lieferungskontrakte für die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen — soweit der Bedarf von Rheinhessen durch die Salzproduktion von Theodorshalle nicht gedeckt wird: —

1) Das Salz muß per Simmer 54 Pfund im Mittel wiegen.
2) Die Säcke hat die Saline unentgeldlich zu stellen.
3) Die leeren Säcke müssen der Saline für 3 kr. Vergütung per Stück frei zurückgeliefert werden.
4) Der Preis für den Sack Salz von 103 Pfd. netto — oder 104$^1/_2$ Pfd. brutto, weil der leere Sack 1$^1/_2$ Pfd. wiegt — an die bisherigen Ablieferungsorte frachtfrei geliefert — ist 1 fl. 57 kr.

II. Bei dem Lieferungskontrakte für $^7/_{12}$ des Bedarfs von Oberhessen, soweit diese $^7/_{12}$ durch die Salzfabrikation von der Saline Salzhausen nicht gedeckt wird:

1) Das Ludwigshaller Salz muß solcher Quantität seyn, daß das Simmer im Mittel 54 Pfd.,

das Orber Salz aber von der Qualität, daß das Simmer **50** Pfd. im Mittel wiegt.

2) Die Säcke sind in dem Preis mit einbedungen.

3) Die leeren Säcke dagegen müssen der Saline unentgeldlich und rein gewaschen an die Ablieferungsorte zurückgeliefert — resp. ohne alle Vergütung zurückgegeben werden. Sollte sich bei deren Zurücklieferung ein Manco von mehr als **2** pCt. der Gesammtzahl der leeren Säcke zeigen, so wird der Salinen-Administration für jedes fehlende Stück über jenes Quantum eine Entschädigung von **9** Kreuzern geleistet.

4) Der Preis für den Sack Salz von **103** Pfd. **netto** — oder **104**$^1/_2$ **brutto** — an die bisherigen Ablieferungsorte frachtfrei geliefert, ist wie früher auf **2** fl. **5** kr. gestellt.

Es hat hiernach eine Preisverminderung nur bei dem Kontrakt für Starkenburg und Rheinhessen und zwar nur im Betrage von **3** kr. per Sack stattgefunden; bei dem Kontrakt für Oberhessen aber ist der frühere Preis beibehalten worden, obgleich die Wasserzollverminderung **5** kr. per Sack auf das Ludwigshaller Salz — für Oberhessen sogar wohl noch mehr — beträgt, was der Saline Ludwigshalle als Ersparniß zu gut kommt.

Ebenso wenig ist bei diesen neuen Kontrakten eine bessere Qualität Salz — als die frühere war — bedungen worden.

Da jedoch nach der übereinstimmenden Entwickelung aller darüber vernommenen Behörden eine weitere Preisverminderung rein unmöglich oder wenigstens durchaus nicht zu erzielen war, die Lieferung einer noch bessern Qualität Salz aber ganz unnöthig und überflüssig, ja unmöglich erscheinen mußte, da die Saline Ludwigshalle stets schon das beste Salz — seiner innern Qualität nach — geliefert hatte, so kann nach der Ansicht des berichtenden Ausschusses dem Großherzoglichen Finanzministerium nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sich dasselbe außer Stand gesetzt gesehen hat, den ständischen Anträgen des vorigen Landtags in anderer Weise, als es wirklich geschehen ist, zu entsprechen.

Um so mehr aber mußte sich ihr Ausschuß veranlaßt finden, die oben angegebenen Aktenstücke, Protokolle, Berichte und andere Belege, auf welche der Vortrag des Referenten der Oberfinanzkammer sich gründet, einer näheren Prüfung zu unterwerfen und er erlaubt sich daher jetzt, zur nöthigen Beleuchtung der wichtigen Frage überzugehen: ob und in weit die in jenen Vortrag aufgenommenen Angaben, aufgestellten

Digitized by

Berechnungen, Folgerungen und Schlüsse mit den Hauptgrundlagen des Vortrags wirklich übereinstimmen und richtig stehen.

Als diese Hauptgrundlagen betrachtet der Ausschuß:

1) Den Salzlieferungsvertrag von Nassau mit der Saline Ludwigshalle und jenen von Preußen mit dieser Saline.

2) Die Ergebnisse der chemischen Analysen der verschiedenen Salzsorten nach den aufgestellten Tabellen, dem vorliegenden Bericht und Protokoll von Dr. Ettling in Gießen.

3) Den Bericht des Großherzogl. Salzregie-Inspektors, Rath Kempf dahier vom 19. Dec. 1837 bei Einsendung vorstehender Aktenstücke

4) das Protokoll desselben über das Gewichtsergebniß bei den dahier vorgenommenen Versuchen, vom 19. Febr. bis 28. April 1838.

Zu 1) In dem Vortrage des Referenten Großherzoglicher Oberfinanzkammer ist zwar ganz richtig berechnet, daß sich zu dem von Nassau bedungenen Preise à 3 fl. 36 kr. für brutto 215 Pfund Mainzer Silbergewicht, der kleine Sack von brutto 104½ Pfund hessisch Gewicht genau auf 1 fl. 51,5245 kr. stellen würde.

Es ist aber in dem Vortrag durchaus unbemerkt geblieben, daß Nassau:

a) die leeren Säcke gar nicht zurückgiebt; daß unsere Salzregieverwaltung hingegen diese Säcke gegen eine Vergütung von 3 kr. per Stück in Starkenburg und Rheinhessen, dagegen in Oberhessen ganz umsonst zurückgeben muß, während sie für fehlende Säcke aus Oberhessen nach dem neuen Kontrakt 9 kr. Entschädigung per Stück zu zahlen hat.

Die Saline-Administration erspart also auf den kleinen Sack Salz bei sämmtlichen Lieferungen ins Großherzogthum 3 kr. gegen die Lieferung nach Nassau, welcher Betrag daher bei der Vergleichung an obigem Preis wieder abgeht.

b) daß jedenfalls die Saline Ludwigshalle im Durchschnitt 6 bis 8 kr. Fracht vom kleinen Sack an die diesseitigen Ablieferungspunkte weniger zu zahlen hat, als an jene von Nassau für dasselbe Gewicht.

Bringt man aber an dem Nassauer Preis von 1 fl. 51,5245 kr. die Differenz der diesseitigen geringeren Fracht mit . . . . . 7 kr.
die Differenz wegen der Säcke mit . . . . . 3 kr.
zusammen 10 kr.

Digitized by Google

in Abzug, so bleibt 1 fl. 41,5245 kr. derjenige Preis für die Salzlieferung nach Starkenburg und Rheinhessen, der sich mit dem Preise für Nassau gleichstellen würde.

Hierbei muß indessen noch bemerkt werden, daß der Geheime Oberfinanzrath Biersak in einem Berichte vom 7. Febr. 1831 sagt:

„Nach dem früheren Kontrakt mit Ludwigshalle hatte Nassau, soviel ich weiß, für 215 Pfd. Mainzer Silbergewicht nur 3 fl. 16 kr. und somit für 103 Pfd. Hess. ungefähr 1 fl. 40 kr. zu zahlen. Hiernach wäre der jetzige Preis für Nassau zu 1 fl. 50 kr. um 10 kr. höher, als der frühere."

Noch auffallender aber als jetzt mit Nassau stellt sich das Preisverhältniß des Ludwighaller Salzes für den kleinen Sack Salz von 103 Pfd. hessisch nach den Bestimmungen des Ludwigshaller Lieferungsvertrags mit Preußen gegen die in dem Vortrag aufgestellte Berechnung.

Nach der oben unter f aufgenommenen klaren Bestimmung des Vertrags sind 213$^1/_4$ Pfd. Preußisches Gewicht gleich 100 Kilogrammen metrischen Gewichts, also

213$^1/_4$ Preuß. Pfd. = 200 Hess. Pfd.

Da nun aber 202 Preuß. Pfd. Salz 3 fl. 23 kr. kosten, so betragen 103 hessische Pfd. nicht ganz 1 fl. 50$^1/_2$ kr. — genau = 1 fl. 50,496 kr.

Es tritt aber auch hier wieder dieselbe Differenz wie bei Nassau hinsichtlich des Werths der leeren Säcke ein und es gehen also ebenfalls dafür an obigem Preiß 3 kr. per Sack ab.

Die Differenz der Fracht an die Lieferungspunkte in Starkenburg und Rheinhessen gegen die Fracht bis an die Preußischen Lieferungspunkte ist dagegen mindestens noch um 3 kr. für 103 Pfd. hessisch höher, als bei Nassau und gehen also dafür an oben gefundenem Preiß weitere 7 kr. — wofür jedoch nur 6 kr. angenommen werden sollen — ab.

In dem Vortrage des Oberfinanzkammer-Referenten sind aber auch die oben unter g und h, aus dem Vertrag mit Preußen ausgezogenen Bedingungen unerwähnt und unberücksichtigt geblieben, wornach die Saline Ludwigshalle sowohl den Contraktsstempel mit 1160 Thaler im Ganzen, wie auch den Quittungsstempel mit $^1/_{12}$ Procent zu bezahlen hatte und hat, was zusammen wenigstens wieder einen halben Kreutzer auf den obigen Preiß ausmacht.

Endlich beträgt der Zinsenverlust von 6000 Thalern Kaution zu 4 Proc. jährlich 240 Thaler oder 25,200 kr., was auf jährl. 27,020 große oder 49,842 kleine Säcke nochmals

etwas über einen halben Kreutzer auf den Preiß der Letzteren ausmacht.

Es gehet sonach an dem oben gefundenen Preiß von 1 fl. 50½ kr. ab:

3 kr. wegen Nichtzurückgabe der leeren Säcke,
9 „ wegen höherer Transportkosten,
1 „ wegen Stempelkosten und Zinsenverlust, also

13 kr. zusammen und es stellt sich sonach der wahre Verhältnißpreiß für den kleinen Sack Ludwigshaller Salz von 103 Pfd. hessisch bis an die diesseitigen Ablieferungspunkte höchstens auf 1 fl. 37½ kr. folglich um 15½ kr. niederer, als in dem Vortrag angegeben worden ist, und demnach in der That um 19½ kr. niedriger, als der Preiß, den wir nach den neuen Contrakten bezahlen, oder um 22½ niedriger als wir in der letzten Finanzperiode und früher bezahlt haben.

Zu 2) Die Ergebnisse der chemischen Analyse der 7 Kochsalzsorten, welche dem Dr. Ettling in Gießen in eben so viel versiegelten, mit den bloßen Nummern — von I bis VII. — bezeichneten Flaschen zugeschickt worden waren, hat derselbe in 11 Tabellen zusammengestellt, wovon jedoch hier nur die 4 wichtigsten, — nämlich die Tabellen Nr. VIII. IX. X und XI — in Betrachtung kommen.

Dr. Ettling vollendete seine Analyse in einem Cyklus von 7 Reihen, zu Anfang August 1837 begonnener, Untersuchungen, deren Ergebnisse von jeder Reihe in eine besondere Tabelle gebracht und also der Reihenfolge nach in 7 Tabellen mit fortlaufenden Nummern I bis VII aufgenommen und endlich nach ihren Schlußresultaten in der

Tabelle Nr. IX.

zusammengestellt worden sind.

Er sagt darüber auf Seite 2 seines Berichts vom 11. November 1837

„Den wichtigsten Anhaltspunkt zu der Beurtheilung des relativen Werths der 7 Kochsalzsorten gewährt ohnstreitig ihr Gehalt an reinem Kochsalz (Chlornatrium), denn offenbar ist dasjenige von den 7 Salzen das beste, welches in 100 Theilen am meisten reines Kochsalz enthält. Aus der Tabelle Nr. IX geht hervor, daß 100 Theile eines jeden der 7 Salze, in dem Zustande, wie sie in den Flaschen enthalten waren, an reinem Chlornatrium enthalten, wie folgt:

			Theile reines Chlornatrium.
Theodorsh. Kochsalz	100 Theile von Nr.	I. enthalten	93,8721.
Ludwigsh. Tafelsalz	" " " "	II. "	92,1509.
Orber Kochsalz	" " " "	III. "	92,1620.
Nauheimer Kochsalz	" " " "	IV. "	93,3092.
Ludwigsh. "	" " " "	V. "	92,2192.
Salzhäußer "	" " " "	VI. "	94,2392.
" Tafelsalz	" " " "	VII. "	94,4524.

„Dieß ist — sagt Dr. Ettling — der Gehalt der Salzsorten an reinem Kochsalz in ihrem blos lufttrocknen Zustande, das heißt: sie enthalten neben diesem Kochsalz so viel Wasser, als sie entsprechend der Menge und Natur der darin enthaltenen Feuchtigkeit anziehenden fremden Stoffe, dem Feuchtigkeitszustande der Luft in den Magazinen und der Zeit, während welcher sie in denselben lagerten, enthalten können."

„Der wichtigste Gegenstand, auf welchen man bei der chemischen Untersuchung eines Körpers Rücksicht zu nehmen hat, ist: daß man denselben in einem Zustande der Untersuchung unterwerfe, welcher der Natur und Menge seiner wesentlichen Bestandtheile entspricht und in welchen man ihn zu jeder Zeit, sollte eine Wiederholung der Arbeit nöthig werden, wieder versetzen kann. Hat die chemische Untersuchung den Zweck, die Zusammensetzung mehrerer Körper mit einander zu vergleichen, so ist dieß um so wichtiger. Es muß darauf gesehen werden, daß die Körper sich alle unter völlig gleichen Bedingungen befinden und wenn diese Bedingungen nicht gleich sind, müssen sie vorher gleich gemacht werden; es müssen daher alle diejenigen Beimischungen, welche den Körpern ihrer Natur gemäß nicht zukommen, sondern von zufälligen äußern und wechselnden Bedingungen, worunter der Feuchtigkeitszustand der Luft obenan steht, herrühren, vorher sorgfältig entfernt werden. Nur dann, wenn dieß geschehen, gelingt es, Resultate zu erhalten, welche die wahre Zusammensetzung der Körper wirklich ausdrücken und mit Sicherheit zu allen Zeiten vergleichbar sind."

Der Referent Ihres Ausschusses ist mit dieser Ausführung des Dr. Ettling überall vollkommen einverstanden, wo es sich um die Untersuchung des absoluten Werths Eines Körpers und deren Wiederholung handelt, keineswegs aber da, wo es sich um die Vergleichung des absoluten Werths mehrerer sol-

cher Körper, oder — wie dieß hier der Fall ist — um die Vergleichung des absoluten Werths einer Waare aus verschiedenen Bezugsquellen handelt, die in sehr verschiedenem Zustande, nach Verschiedenheit ihrer Fabrikation und Sortirung sowohl, als nach Verschiedenheit ihrer Bestandtheile und deren Zusammensetzung oder Verbindungsart seyn kann und in der That wirklich ist, einer Waare sogar, bei der das hygroscopische Wasser — im natürlichen Zustande des Salzes nämlich — stets einen dieser Bestandtheile selbst bildet, und es also gerade auf die Bestimmung des quantitativen Verhältnisses desselben hauptsächlich ankommt.

Darum hätte zuerst die Untersuchung der verschiedenen Regiesalze zu dem vorliegenden Zwecke gerade in dem Zustande vorgenommen werden sollen, in dem die Ablieferung der Salze von den Salinen geschieht, alsdann aber allerdings auch zur weiteren Vergleichung im Zustande der vollkommensten Trockenheit, in den sie möglicher Weise versetzt werden können.

Es ist daher nach der Ueberzeugung des Referenten die Tabelle Nr. IX diejenige, welche den wahren absoluten Kaufwerth der verschiedenen Regiesalze in der That am zuverlässigsten darstellt; sie stehen aber hiernach in folgender Rangordnung:

					Chlornatrium.
Salzhauser Tafelsalz,	100 Theile	davon	enthalten		94,4524.
„ Kochsalz	„	„	„	„	94,2392.
Theodorshaller	„	„	„	„	93,8721.
Nauheimer	„	„	„	„	93,3092.
Ludwigshaller	„	„	„	„	92,2192.
Orber	„	„	„	„	92,1620.
Ludwigshaller Tafelsalz	„	„	„	„	92,1509.

Referent ist zwar nach seiner obigen Ausführung weit entfernt behaupten zu wollen, daß die verschiedenen Salzsorten beim Entsiegeln der Flaschen und dem Beginnen der Untersuchung oder dem Abwiegen der Untersuchungsportionen sich in so ferne in einem völlig gleichen Zustande befunden haben, daß sie alle die gleiche Menge hygroscopisches Wasser enthalten hätten, weil dieß seiner Ueberzeugung nach selbst bei Salz aus einer und derselben Saline, aus einem und demselben Magazin, von einer und derselben Lieferung, aber von verschiedenem Korn, gar nicht möglich ist, wie dieß ebenfalls, schon aus den vorliegenden Untersuchungen und Versuchen des Dr. Ettling hinlänglich hervorgeht.

Eben so wenig behauptet der Referent, daß sich die Salzproben damals — Anfangs August 1837 — in demselben Zustande von Trockenheit befunden haben, in welchem das Salz wirklich von der Saline geliefert wird, aber er glaubt, daß ihr damaliger Zustand doch dem Letzteren am nächsten gekommen seye, und sich die Salzsorten in der That unter ziemlich gleichen Bedingungen befunden haben.

Auch wird Referent es niemals als eine Widerlegung seiner Ansicht gelten lassen, vielmehr kann er es nur als eine Bestätigung derselben erkennen, wenn Dr. Ettling — Seite 4 seines Berichts — sagt:

„Die Tabelle Nr. IX. lehrt daher nicht den wahren Werth der Kochsalzsorten kennen, sondern nur denjenigen Werth, welchen sie in dem Augenblick besaßen, da sie aus dem Magazin in die Flaschen verpackt wurden. Dieser Werth würde in 8 Tagen anders und in weiteren 8 Tagen wieder anders seyn."

Wenn aber der Großherzogl. Salzregieinspektor, Rath Kempf dahier, in seinem Begleitungsbericht vom 19. December 1837 wiederholt darauf aufmerksam macht, daß die Proben von dem Nauheimer, Salzhauser, Orber und Theodorshaller Salz vor der Füllung der Flaschen mit den Salzproben sich ungefähr resp. 4 — 6 Wochen in seinem Zimmer aufbewahrt befanden, daß dagegen die Proben von dem Ludwigshaller Koch- und Tafelsalz an dem Tage der Füllung und Bezeichnung der Flaschen aus dem hiesigen Magazin entnommen worden seyen, — und wenn, wie es geschehen ist, der Referent Großherzogl. Oberfinanzkammer sich veranlaßt gefunden hat, mit Rücksicht darauf den Gehalt des Ludwigshaller Kochsalzes für Tabelle IX. um 2 pCt. höher anzugeben, als solcher durch die chemische Analyse erwiesen ist — so muß es dem Ersteren sehr und um so mehr zum Vorwurf gereichen, bei Behandlung dieser Salzproben vor ihrer Einsendung nach Gießen so zweckwidrig verfahren und diese Einsendung unnöthigerweise so lange verzögert zu haben, als gerade hierdurch der eigentliche Zweck der von ihm veranlaßten chemischen Analyse durchaus verfehlt werden mußte, ihm aber in dem dießfallsigen Erlaß Großherzogl. Oberfinanzkammer vom 30. Januar 1837 bei der Genehmigung seines Vorschlags zugleich ausdrücklich aufgegeben worden war, daß die dem Professor Dr. Liebig in Gießen zuzusendenden Salzproben unmittelbar aus den Magazinen genommen werden müßten, und er also in seinem Ansinnen an die Inspektoren der beiden andern Provinzen, dieselben auf diese Vorschrift besonders

aufmerksam zu machen habe, wobei offenbar die Großherzogliche Oberfinanzkammer sehr richtig von dem Grundsatz ausging, daß diese Salzproben nothwendig in demjenigen Zustand seyn und untersucht werden müßten, in dem solche von den Salinen in die Magazine geliefert werden.

Der dießfallsige Erlaß Großherzogl. Oberfinanzkammer ist am 6. Februar 1837 an Großherzogl. Rath Kempf abgegangen. In dem vorliegenden, unterm 21. März — also genau nach 43 Tagen oder 6 Wochen — aufgenommenen Protokoll heißt es:

„Nachdem der Unterzeichnete von den Großherzogl. Salzregieinspektoren der Provinzen Oberhessen und Rheinhessen die zur Vornahme der fraglichen chemischen Untersuchung erforderlichen, unmittelbar aus den Magazinen entnommenen Salzproben eingezogen und auch die von ihm selbst aus den Großherzogl. Salzmagazinen zu Darmstadt und Langen entnommenen Proben, von ordinärem Ludwigshaller Koch- und Tafelsalz resp. Orber Salz, vorgelegt hatte, so wurden unterm heutigem in Gegenwart des Großherzogl. Oberfinanzraths Herrn Schulz sämmtliche vorliegende Salzproben, von welchen die von den Großherzogl. Oberfinanzräthen Geyger und Reuß noch versiegelt waren, eröffnet, und von einer jeden dieser Salzproben, welche als den kontraktsmäßigen Proben entsprechend anerkannt wurden, eine Flasche gefüllt, welche mit einer Nummer bezeichnet, sofort mit dem Amtssiegel Großherzogl. Provinzial-Salzregieinspektors Kempf versiegelt, alsdann aber dem Letzteren zugestellt wurden, um nach Maasgabe des ihm wegen Vornahme einer chemischen Untersuchung dieser verschiedenen Salze ertheilten Auftrags das Erforderliche einzuleiten und zu besorgen."

Es fragt sich daher zunächst:

Sind die von den Großherzogl. Oberfinanzräthen Geyger und Reuß eingesandten versiegelten Salzproben ebenfalls in gläsernen Flaschen befindlich gewesen?

In diesem kaum zu bezweifelnden Falle mußte der Zustand unverändert bleiben, indem sie aus den Magazinen unmittelbar in die Flaschen gekommen waren, weil die äußere Luft, solange die Flaschen verschlossen geblieben sind, nicht in dieselben eindringen konnte, diejenige Veränderung des Zustands der Salze aber, welche etwa durch die höhere Temperatur des Raumes, in dem die Flaschen gestanden hatten, entstanden seyn könnte, sich nothwendig in der langen Zwischenzeit

vom 21. März — als dem Tage, wo sämmtliche 7 Salzproben, also auch die des Ludwigshaller und Orber Salzes, in die Flaschen gefüllt worden waren — bis zu Anfang Augusts, — wo die chemische Untersuchung des Dr. Ettling begonnen hat — dergestalt hätte ausgleichen müssen, daß jedenfalls der Zustand sämmtlicher Salzproben beim Beginn der chemischen Untersuchung als ein durchaus gleicher anerkannt werden muß.

Referent zweifelt keinen Augenblick, daß Dr. Ettling selbst dieser Ansicht beitreten und sie bestätigen wird, da solche in der That schon aus dessen eigener Ausführung — auf Seite 4 und 5 seines Berichts — hervorgeht und daher seinen dort aufgestellten Bedingungen genau entspricht.

Wenn man indessen behaupten wollte, daß die von mir entwickelte Ansicht darum unrichtig erscheine, weil sonst die über Schwefelsäure unter Glocke gestandenen Salzproben gar kein hygroscopisches Wasser hätten abgeben können, so erwidere ich, daß Letzteres keineswegs der Fall seyn konnte, weil die Salzproben in den Flaschen in dem eigenthümlichen Korn eines jeden Salzes, über Schwefelsäure unter Glocke aber, aufs feinste pulverisirt, enthalten waren und weil die Einwirkung trockener sowohl als feuchter Luft weit leichter und schneller bei Salzsorten von feinem und weicherem Korn einer Saline, als bei Salzsorten von grobem und festem Korn derselben Saline geschehen muß und wirklich geschieht.

Um den wahren Werth der verschiedenen Salzproben in ihrer möglichsten vollkommenen Trockenheit finden und mit einander vergleichen zu können, wurden solche hierauf von Dr. Ettling aufs feinste pulverisirt, 10 Wochen lang über starke Schwefelsäure unter Glasglocken gestellt, dadurch alles hygroscopische Wasser aus denselben ausgezogen, und die Salze also in den möglichst trockenen Zustand versetzt.

Das Ergebniß davon ist in der Tabelle Nr. VIII. eingetragen und zeigt daß:

100 Theile abgewogenen Salzes gaben

		Trockenes Salz.	Wasser.
Theodorshaller Kochsalz	Nr. I.	95,5538	4,4462
Ludwigshaller Tafelsalz	„ II.	95,6253	4,3747
Orber Kochsalz	„ III.	97,3200	2,6800
Nauheimer Kochsalz	„ IV.	95,3914	4,6086
Ludwigshaller Kochsalz	„ V.	93,9506	6,0494
Salzhaußer Kochsalz	„ VI.	96,6634	3,3366
„ Tafelsalz	„ VII.	96,4774	3,5226

Digitized by Google

Diese so von allem hygroscopischen Wasser befreiten Salze wurden hierauf derselben Analyse wie früher unterworfen, deren Resultate in

Tabelle Nr. X.

wie folgt verzeichnet sind:

100 Theile wasserfreies Salz enthalten	Theile Chlornatrium oder Reines Kochsalz
Nr. I. Theodorshaller Kochsalz . .	98,2402
„ V. Ludwigshaller „ . .	98,1571
„ VII. Salzhauser Tafelsalz . . .	97,9010
„ IV. Nauheimer Kochsalz . . .	97,7762
„ VI. Salzhauser „ . . .	97,4719
„ II. Ludwigshaller Tafelsalz . .	96,3666
„ III. Orber Kochsalz	94,6999

Diese Resultate könnten jedoch nur dann zum Maaßstab des Werthverhältnisses der verschiedenen Regiesalze dienen, wenn sie von den Salinen in demselben trocknem Zustande geliefert werden könnten und bisher so geliefert worden wären.

Endlich stellte Dr. Ettling noch besondere Versuche über die Quantität von Wasser an, welches die Salzsorten (über einer Schaale mit Wasser stehend und mit einer Glasglocke bedeckt) aus mit Feuchtigkeit gesättigter Luft — innerhalb 4 Wochen — angezogen.

Die dießfallsigen Ergebnisse sind in

Tabelle XI.

zusammengestellt wie folgt, und zeigen:

daß 100 Theile Salz, wie es in den Flaschen enthalten war, Wasser anzogen.

Nr. I. Theodorshaller Kochsalz	78,89	Theile.
„ II. Ludwigshaller Tafelsalz	80,79	„
„ III. Orber Kochsalz	84,97	„
„ IV. Nauheimer Kochsalz	72,84	„
„ V. Ludwigshaller Kochsalz	77,96	„
„ VI. Salzhauser Kochsalz	70,62	„
„ VII. „ Tafelsalz	70,01	„

Diese Tabelle hält der Referent des Ausschusses entschieden für die allerwichtigste, nur bedauert er sehr, daß Dr. Ettling zu diesen Versuchen nicht ebenfalls ganz trockenes, von allem hygroscopischen Wasser befreites Salz angewendet hat, wie dieß schon der Natur der Sache nach und seinen oben angeführten eigenen Grundsätzen entsprechend nothwendig hätte geschehen müssen.

Es muß daher jetzt nach der vollen Ueberzeugung Ihres Referenten dasjenige hygroscopische Wasser, das nach Tabelle VIII. in 100 Theilen jedes aus den Flaschen genommenen Salzes enthalten war, dem Wassergehalt der Tabelle XI noch zugesetzt werden und es ergibt sich hiernach, daß 100 Theile ganz trockenes Salz anziehen:

		Wasser.		
I.	Theodorshaller Kochsalz	78,89	+ 4,44	= 83,33.
II.	Ludwigshaller Tafelsalz	80,79	+ 4,37	= 85,16.
III.	Orber Kochsalz . .	84,97	+ 2,68	= 87,65.
IV.	Nauheimer Kochsalz	72,84	+ 4,60	= 77,44.
V.	Ludwigshaller Kochsalz	77,96	+ 6,04	= 84,00.
VI.	Salzhauser Kochsalz	70,62	+ 3,33	= 73,95.
VII.	Salzhauser Tafelsalz	70,01	+ 3,52	= 73,53.

Zur Erläuterung wird hierbei noch bemerkt, daß das Tafelsalz von Salzhausen von ganz grobem Korn, das Tafelsalz von Ludwigshalle vom feinsten Korn ist.

Mit Recht bemerkt Dr. Ettling in seinem Bericht als richtige Folgerung hieraus, daß der Feuchtigkeitszustand der Salzmagazine jedenfalls die größte Beachtung verdiene. Referent aber glaubt, daß gerade die Ergebnisse dieser letztern Tabelle, durch die große Differenz in der Fähigkeit der verschiedenen Salze zur Aufnahme des Wassers in feuchter Luft zugleich beweisen:

1) daß verschiedene Salze in demselben Magazin keineswegs die gleiche Menge Wasser anziehen oder abgeben;
2) daß die größere Menge hygroscopischen Wassers in einer Salzsorte, gegen andere Salzsorten, nimmermehr den Schluß rechtfertigen kann, daß sämmtliche Salze nicht unter völlig gleichen Bedingungen gestanden hätten und man also das Ergebniß einer chemischen Analyse nach Gutdünken eigenmächtig abändern könne;
3) daß Salz von feinerem Korn einer Saline mehr Wasser aufnimmt, als Salz von gröberem Korn derselben Saline.

Nach der Entwicklung seines Verfahrens bei der chemischen Analyse der verschiedenen Salze und deren Ergebnisse — wobei er, wie bereits gezeigt worden, in der That irrthümlich die aus zuvor wasserfrei gestelltem Salze gewonnenen, in der Tabelle Nr. X zusammengestellten Gehalte von reinem Kochsalz, als maaßgebend für den vorliegenden Zweck bezeichnet hat — geht Dr. Ettling zur Beurtheilung derselben für den verschiedenartigen Gebrauch des Salzes über und findet nun natürlicherweise, weil er von derselben Basis — der Tabelle Nr. X.

— auch hier wieder ausgegangen ist, daß das Ludwigshaller Kochsalz abermals überall das beste und vorzüglichste sey.

Bedenkt man aber, daß z. B. beim Salzen der Speisen 0,8405 salzsaurer Kalk bei 93,8721 reinem Kochsalz im Theodorshaller Salz eben so wenig bemerkbar seyn kann, als es im Ludwigshaller Salz der Fall ist, wo sich bei 92,2192 reinem Kochsalz 0,0486 salzsaure Bittererde + 0,5209 schwefelsaurer Kalk, — Gips, — + 0,0994 schwefelsaures Natron findet, so wird man gewiß dem Theodorshaller, noch mehr aber dem Salzhauser Salz mit 94,2392 reinem Kochsalz und selbst dem Nauheimer Salz den Vorzug vor dem Ludwigshaller Salz überall einräumen müssen.

Mit Recht sagt Dr. Ettling, daß es beim Salzen der Häute auf die größere oder geringere Reinheit des Salzes nicht ankomme; der Referent des Ausschusses setzt jedoch noch hinzu, daß es dagegen hierbei hauptsächlich auf ein festes grobes Korn des Salzes ankommt, weil sich dieses viel langsamer auflöst, als weichkörniges feines Salz und zu seiner Auflösung auch mehr Wasser als das Letztere gebraucht.

Es dient nämlich das Salzen der Häute keineswegs zur Beförderung des Schwitzens, sondern vielmehr zur Verzögerung resp. Verhinderung desselben und somit zur Verhinderung des Verderbens, wie bei dem Fleisch, indem es hier wie dort das in diesen Körpern enthaltene Wasser auszieht, die Körper selbst aber in einen Zustand von Trockenheit versetzt, was ein schwaches Salz von feinerem und weicherem Korn, das schon durch weniger Wasser aufgelöst wird und als Salzlacke abfließt, bei den Häuten nicht zu bewirken vermag.

Zu 3. Es ist bereits in vorstehender Beleuchtung zu 2 gezeigt worden, wie irrig und unrichtig die Behauptung ist, daß nur allein aus der Tabelle Nr. X. der absolute Werth der verschiedenen Salzsorten bemessen und ihre Güte und Preiswürdigkeit gegen einander beurtheilt werden könne und müsse, wie dieß in dem Bericht des Großherzl. Raths Kempf so bestimmt behauptet und daraus in den Vortrag des Großherzl. Oberfinanzraths Schulz aufgenommen worden ist. Eben so ist dort schon erwähnt worden, wie in diesen beiden Aktenstücken gerade durch die — gegen die sehr zweckmäßige, ausdrückliche Vorschrift der Großherzl. Oberfinanzkammer — so zweckwidrige Behandlung und unbegreiflich verzögerte Einsendung der Salzproben nach Gießen, ganz allein der Vorzug begründet und gerechtfertigt werden soll, den man den Ergebnissen der Tabelle Nr. X. vor jenen der Tabelle IX. zuschreibt

und letztere mit Unrecht als unanwendbar für den vorliegenden Zweck darstellt, ja sogar in dem einen dieser Aktenstücke den gefundenen Werth des Ludwigshaller Salzes an reinem Kochsalz um 2 pCt. höher — nämlich statt zu 92 pCt. zu 94 pCt. — angegeben hat, was zur Beleuchtung des fraglichen Berichtes genügen mag.

Unmöglich aber darf und kann hier die Frage unterlassen werden, warum denn der genannte Berichtserstatter bei seinem Vorschlag der chemischen Analyse nicht zugleich auch darauf angetragen und im Interesse des ganzen Landes veranlaßt hat, daß auch eine Probe desjenigen grobkörnigen Salzes, welches Ludwigshalle nach Nassau und Preußen liefert, und das von diesen beiden Regierungen nur allein angenommen wird, zur chemischen Untersuchung nach Gießen eingesandt worden ist, da doch in den Kammerverhandlungen der Stände gerade dieses Salz als seiner Qualität nach besser und preiswürdiger wie dasjenige, das die dießseitigen Regien erhalten, ja als das beste überhaupt vielfach bezeichnet worden ist.

Warum — wenn dieses Salz nicht besser und preißwürdiger wäre — sollten denn Nassau und Preußen dieses grobkörnige Salz in ihren Lieferungskontrakten gerade ausdrücklich bedungen haben? Warum sollte die Saline Ludwigshalle das kleinkörnige Salz, das in Nassau und Preußen gar nicht angenommen und deßhalb einzig in die dießseitigen Salzmagazine geliefert wird, nicht wenigstens wohlfeiler liefern können?

Warum müssen oder sollen wir dieses sogar noch viel theurer, als jene Regierungen das bessere Salz von grobem Korn bezahlen?

Aus dem einzigen, gewiß aber sehr triftigen Grund, weil wir, in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen wenigstens, keine Bezugsquellen haben, aus denen sich das dießfallsige Bedürfniß besser oder billiger, oder auch nur in gleicher Qualität um denselben Preis, den wir Ludwigshalle bezahlen müssen, beziehen und stellen könnten.

Können wir aber, meine Herren, es der Salineadministration Ludwigshalle wohl mit Recht verargen, daß sie so klug war, dieses Verhältniß herbeizuführen und es nun, nachdem es ihr durch den Verein mit den übrigen Neckarsalinen gelungen, nach Möglichkeit zu benutzen?

Ich sage unbedenklich Nein! meine Herren! denn jede andere Saline, jeder andere Geschäftsmann — der nur allein seinen eigenen Vortheil in's Auge faßt — würde gerade eben so wie die Salineadministration Ludwigshalle handeln.

Digitized by Google

Wenn man dagegen aber fragt: muß nicht Ludwigshalle wenigstens einen Theil des Zehntsalzes in demselben Salz von grobem Korn liefern? so versteht sich dieß unbedingt von selbst und der Ausschuß wird hierauf seinen besondern Antrag noch stellen.

Zu 4) Ohne auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Täuschung und die Sicherheit der Garantie, welche nach dem Vortrag des Großherzogl. Oberfinanzrath Schulz in dem, durch die im hiesigen Salzmagazin vorgenommenen Versuche, gefundenen Durchschnittsgewicht von einem Simmer der verschiedenen Salzsorten hier einzugehen, dürfte jedenfalls die dießfallsige Bestimmung in den neuen Lieferungskontrakten als vor der Hand gerechtfertigt anzuerkennen seyn.

Aus der vorstehenden Beleuchtung des Vortrags von Großherzogl. Oberfinanzrath Schulz an Großherzogl. Finanzministerium sowohl, als der Hauptgrundlagen dieses Vortrags haben wir nunmehr ersehen,

a) daß das grobkörnige bessere Salz von Ludwigshalle
in Nassau dermalen um wenigstens 15 kr.
in Preußen aber um . . . . 19½ kr.

— verhältnißmäßig der kleine Sack von 103 Pfd. hessisch — billiger geliefert wird, als wir nach dem neuen Lieferungsakkord für das kleinkörnige Salz von der bisherigen zweiten Qualität bezahlen; daß also unser Verlust — das heißt: dasjenige was wir nach dem Bezug in der letzten Finanzperiode, auf alle Fälle von Ludwigshalle für den jährlichen Verbrauch in der jetzigen Periode mindestens im neuen Akkordpreis von 1 fl. 57 kr. per Sack mehr bezahlen müssen — betragen wird:

für 65,000 Sack gegen Nassau à 15 kr. per Sack 16,250 fl.
gegen Preußen aber zu 19½ kr. per Sack . . 21,525 fl.

wobei der Minderwerth des Salzes gegen die von Nassau und Preußen bedungene Qualität noch gar nicht in Ansatz gebracht ist.

Wir haben nämlich in 1836—1838 verbraucht:
im Durchschnitt jährlich 127000 Sack Salz; davon liefert ungefähr:

Theodorshalle	25000	Sack.
Salzhaußen	4000	„
Nauheim	18000	„
Ludwigshalle Zehntsalz	15000	„
„ Akkordsalz	65000	„
im Ganzen	127000	Sack.

In der letzten Finanzperiode dagegen hat dieser Verlust betragen:

gegen Nassau à 18 kr. per Sack jährlich 19,500 fl.
gegen Preußen à 22 kr. per Sack jährlich 24,775 fl.

b) Wir haben aber ferner ersehen, daß das Finanzministerium in der That außer Stand gewesen ist, eine größere Verminderung des Lieferungspreißes und eben so wenig eine bessere Qualität Salz zu erzielen.

c) Daß nach den Ergebnissen der chemischen Analyse des Dr. Ettling in Gießen — die volle Anerkennung verdient — und zwar nach der für den vorgelegenen Zweck einer Vergleichung des Werths der verschiedenen Salze vorzüglich anwendbaren Zusammenstellung auf der Tabelle Nr. IX. die Salze folgende Rangordnung und Werthverhältniß haben:

1)	Salzhaußer Tafelsalz	= 94,4524	Theile	reines	Kochsalz.
2)	„ Kochsalz	= 94,2392	„	„	„
3)	Theodorshaller „	= 93,8721	„	„	„
4)	Nauheimer „	= 93,3092	„	„	„
5)	Ludwigshaller „	= 92,2192	„	„	„
6)	Orber Tafelsalz	= 92,1620	„	„	„
7)	Ludwigshaller Tafelsalz	= 92,1509	„	„	„

Wenn nun zwar hiernach die Ludwigshaller Salze und das Orber Salz in der That die geringhaltigsten sind, so ist doch der Unterschied so höchst unbedeutend, daß er wenigstens bei dem gewöhnlichen Gebrauch zum Salzen der Speisen nicht in Anschlag kommen und unmöglich bemerkt werden kann.

Auch beim Gebrauch für Seifensiedereien und andere Gewerbe möchte der geringe Unterschied im Gehalte der verschiedenen Salze durchaus nicht beachtenswerth erscheinen; dagegen ist auf dem Lande zum Einsalzen des Fleisches, und insbesondere für Gerbereien zum Einsalzen der Häute durchaus ganz schweres Salz von grobem, festem Korn erforderlich, um Fleisch und Häute vor dem Verderben zu schützen, wofür daher Fürsorge zu treffen seyn möchte.

Die Nothwendigkeit dieser Fürsorge aber dürfte wohl hinlänglich nachgewiesen seyn durch folgenden Inhalt eines, bei den Ministerialakten befindlichen Berichts des Großh. Oberfinanzraths Geyger in Theodorshalle vom 12. Januar 1838 an Großh. Oberfinanz-Kammer, worin es heißt:

„Schließlich erlaube ich mir, zur Beseitigung vielfältiger Klagen von Seiten der Bewohner Rheinhessens darauf unmaßgeblich aufmerksam zu machen, daß bei dem mit der Saline Ludwigshalle abzuschließenden Ver-

trage auf die Lieferung eines ganz grobkörnigen (sogenannten 48stündigen) Salzes bestanden werden möge, selbst wenn solche mit einigem Opfer erreicht werden müßte. — Die Säcke sind von dorten oft so überwichtig (5 bis 6 Pfd. schwerer als ausbedungen), daß hierdurch ein, nicht den Unterthanen, sondern lediglich den Auswiegern zu gut kommender Vortheil, zum großen Nachtheil des Aerars, entsteht. Größere Aufmerksamkeit bei dem Abwiegen wäre daher zu empfehlen."

Aus diesem Bericht geht unwiderleglich hervor:

1) daß Großherzl. Oberfinanzrath Geyger, dessen Kompetenz schwerlich in Zweifel zu ziehen seyn möchte, dem grobkörnigen Salz überhaupt einen bedeutenden Vorzug einräumt;
2) daß derselbe in dem angezeigten Uebergewicht einen großen Nachtheil für die Staatskasse findet, den er zu entfernen wünscht.

Die Richtigkeit des ersten Satzes ist durch die chemische Analyse des Dr. Ettling in Gießen — Tabelle Nr. XI. — hinlänglich bestätigt, woraus wir ersehen, daß feinkörniges Salz aus einer und derselben Saline stets mehr Wasser aus feuchter Luft anzieht und festhält, als Salz von groberem Korn, und daß die Wasseranziehungsfähigkeit der verschiedenen Salze sogar über 14 pCt. differirt.

Die Erscheinung des Uebergewichts in den Säcken des Ludwigshaller Salzes versucht indessen der Referent Großherzl. Oberfinanzkammer in seinen, dem Ausschußreferenten von Großherzl. Finanzministerium mitgetheilten, Bemerkungen vom 9. April dadurch zu erklären, daß Uebergewicht bei einzelnen Salzsäcken in den untern Lagen der hoch aufgeschichteten Wintervorräthe, zumal wenn diese bei nasser Witterung eingelagert werden, wohl vorkommen, daß aber dann auch das Mindergewicht in den obern Lagen leicht zu finden sey und die Magazinsverwalter die Ausgleichung ganz einfach dadurch bewirkten, daß sie den Auswiegern aus beiden Lagen die Säcke zusammen abgeben.

Nur eine solche an den Wintervorräthen von 1837—1838 in dem Mainzer Magazin gemachte Wahrnehmung von öfterem Uebergewicht habe die allegirte Stelle des Geyger'schen Berichts und dessen Antrag auf größere Aufmerksamkeit veranlaßt und Geyger sey bald nachher über seinen Irrthum in dem hiesigen Magazin aufgeklärt worden.

Betrachten wir indessen diese Erklärungsweise etwas näher, so finden wir, daß, wenn die oberen Säcke auf dem Lager

bei hoch aufgeschichteten Vorräthen am Gewicht verlieren sollten, dieß nur in Folge der trockenen Luft im Magazin oder durch Auflößung und Abfluß von Salzlacke in die untern Säcke geschehen könnte. Da nun die Luft im Magazine sich jedenfalls gleich ist, so müßten im ersten Falle auch alle Säcke gleiches Gewicht verlieren, im zweiten Falle aber müßte der Abfluß der untern Säcke durch den Druck der obern Säcke bedeutend zunehmen und sonach bei den unteren Lagen einen immer steigenden Gewichtsverlust erzeugen. Hiermit steht aber die Behauptung einer Gewichtszunahme der untern Säcke gerade im Widerspruch und das Protokoll des Großherzl. Salzregieinspektors, Rath Kempf dahier, vom 28. April 1838, Seite 10 beweist hinlänglich, daß das Ludwigshaller Salz sowohl auf feuchtem wie auf trockenem Lager stets Gewicht verliert.

Es wurden nemlich nach Seite 4 dieses Protokolls vom 1. März 2 Säcke Ludwigshaller Salz gewogen, wovon

der mit Nr. 11 bezeichnete Sack 107 Pfund 9 Loth
" " " 12 " " 104 " 17 "

gewogen hat.

Der erstere Sack wurde sodann an einen feuchten Ort im Keller unter der Wohnung des Gr. Salzmagazinsverwalters Marloff, der letztere Sack Nr. 12 aber auf dem, dem Luftzuge ausgesetzten Boden des Salzmagazins niedergestellt und bei der am 28. April vorgenommenen Nachwiegung beider Säcke ergab sich, daß der Sack Nr. 11 aus dem Keller nur noch 104 Pfund, 18 Loth, Nr. 12 vom Boden aber nur 100 Pfund, 30 Loth gewogen, der erstere also einen Gewichtsabgang von 2 Pfund, 23 Loth, der zweite einen solchen von 3 Pfund, 19 Loth erlitten hatte.

Nach solcher unbestreitbaren Thatsache bedarf wohl die versuchte unstichhaltige Behauptung des Oberfinanzkammerreferenten keiner weitern Widerlegung, und es ist vielmehr ganz klar, daß der Grund der von dem Oberfinanzrath Geyger angegebenen Erscheinung des so bedeutenden Uebergewichts ein ganz anderer seyn muß, und daß sich derselbe zunächst in der so starken Wasseranziehungsfähigkeit des Ludwigshaller Salzes finden dürfte.

Wenn nun aber auch hieraus kein direkter Nachtheil für das Aerar entstehen kann, so ist doch keineswegs zu verkennen, daß die Salzkäufer oder Konsumenten dieses Uebergewicht — das oft 5 bis 6 pCt. nach Geiger betragen soll — mit dem vollen Preis von 3 kr per Pfund an die Salzauswieger bezahlen müssen, und daß sich dieser Verlust in der

That sehr hoch belaufen kann, also auch jedenfalls ernstliche nähere Prüfung und Abhülfe erfordert.

Bedenken wir indessen, daß — ganz abgesehen von diesem weiteren Verlust — das Land auch nur den oben gefundenen, für die letztverflossene Finanzperiode auf jährlich 24,775 fl. berechneten Nachtheil am Einkaufspreis des Ludwigshaller Salzes gegen Preußen schon seit wenigstens 8 bis 10 Jahren getragen hat und daß es denselben nach dem oft-erwähnten Vortrag des Großherzl. Oberfinanzrath Schulz voraussichtlich noch so lange zu tragen haben soll, als der Vereinsvertrag der Neckarsalinen fortbestehen wird, so ist es wahrhaft betrübend, aus demselben Vortrag zugleich erfahren zu müssen, daß der Neckar-Salinen-Vereinsvertrag für die ganze Dauer der Zollverträge abgeschlossen ist und daß wir also sein Aufhören mit diesen nicht einmal wünschen dürfen.

Es wäre daher von der höchsten Wichtigkeit, ein Mittel zu finden, das Land dem drückenden Banne der Saline Ludwigshalle zu entziehen, den sie durch die kluge Handelspolitik ihrer Administration erworben, nun als Vergeltung für das ihr von der Staatsregierung ertheilte, ausschließliche Privilegium zum Salinen-Betrieb im ganzen Bezirk des Amtes Wimpfen — ob zwar auf ebenso kluge, doch immerhin rücksichtslose — Weise bisher zu behaupten und zu benutzen gewußt hat.

Ihr erster Ausschuß hält sich daher verpflichtet, da nach Inhalt der von der Staatsregierung in beglaubigter Abschrift zu den Akten gegebenen ausschließlichen Concession die Errichtung einer weiteren Saline auf dem eigenen reichen Salzlager des Landes nicht möglich ist, folgende Anträge zu stellen und der Zustimmung der Kammer zu empfehlen:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, die nöthigen Unterhandlungen mit der Königlich Würtembergischen Regierung, wegen Ueberlassung des erforderlichen Steinsalzes unverweilt einzuleiten und einen festen Vertrag dahin abzuschließen, daß nicht nur schon jetzt — das heißt noch im Laufe dieses Jahres — der Salzfabrikationsbetrieb auf den Salinen Theodorshalle und Salzhausen möglichst ausgedehnt werden kann und wird, sondern daß zugleich auch der weitere Bedarf an Steinsalz dem Lande für den Fall schon jetzt zum voraus gesichert wird, wenn die Saline Ludwigshalle bis zum 1. Juli 1841 die künftige Lieferung des inländischen Salzbedarfs, soweit solcher durch die Fabrikation von Theodorshalle und Salzhausen nicht gedeckt seyn wird, zu den, stets

Digitized by Google

verhältnißmäßigen, Durchschnittspreißen ihrer Lieferungen ins Ausland nicht fest und für immer zugestanden haben sollte;

2) die Staatsregierung zugleich zu ersuchen und zu ermächtigen, in diesem eben genannten Falle den bis dahin sich meldenden Bewerbern die erforderlichen Concessionen zur Errichtung von Salzfabriken im Inlande sogleich zu ertheilen und mit denselben Lieferungskontrakte für den, die Fabrikation der Salinen Theodorshalle und Salzhausen übersteigenden inländischen Salzbedarf, zu einem gegen die jetzigen Lieferungs-Akkorde ermäßigten Preise, auf mehrere Finanzperioden abzuschließen;

3) die Staatsregierung zu ersuchen, die Saline Ludwigshalle anzuhalten, daß solche von jetzt an das Zehntsalz, wenigstens zur Hälfte, in ganz grobkörnigem Salz erster Crystallisation liefert;

4) die Staatsregierung zu ersuchen, dieses grobkörnige Zehntsalz in die Magazine der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen in verhältnißmäßiger Quantität zum Gebrauch des Einsalzens von Fleisch und Häuten abliefern, überhaupt aber Salz in ganzen Säcken aus den Magazinen an die Konsumenten, der längst ertheilten Zusage gemäß, unter denselben Vortheilen oder den gleichen Bedingungen, Begünstigungen und Vergütungen wie an die Auswiegereien abgeben zu lassen;

5) die Staatsregierung endlich zu ersuchen, die Kosten der Salzregie soviel als möglich dadurch zu vermindern, daß, zur Vermeidung unnöthiger Hin- und Her-Transporte, wo es vortheilhaft und zulässig ist, namentlich in Oppenheim und andern passenden Orten, noch Zwischen-Magazine angelegt werden.

Zwei Mitglieder des Ausschusses behalten sich vor, ihre, theilweise abweichende, Ansichten in der Berathung zu entwickeln.

ed by Google

Beilage Nr. 240,

zum 84. Protokoll, vom 1. Juli 1839.

Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Mittheilung der ersten Kammer bezüglich des Antrags der Abgeordneten Kertell und Mayer, auf Festsetzung eines Maximums der Kommunalumlagen (Beil. Nr. 47, 176); erstattet von dem Abgeordneten Glaubrecht.

Die zweite Kammer der Stände hat in ihrer Sitzung vom 25. April 1839, dem rubrizirten Antrage Folge gebend, mit 36 gegen 2 Stimmen beschlossen, die Staatsregierung um baldmögliche Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu ersuchen, wodurch mit geeigneter Berücksichtigung der in dem Ausschußberichte (Beil. Nr. 176) und in der Berathung (Protokoll 59 vom 22. April 1839) vorkommenden Andeutungen die Art der Festsetzung der zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nothwendigen Kommunalumlagen genauer normirt und insbesondere ein Maximum derselben festgestellt werde.

Die erste Kammer ist jedoch diesem Beschlusse nicht beigetreten. In ihrer Sitzung vom 8. Juni 1839 beschloß sie, nachdem sie diesen Beitritt mit 12 Stimmen gegen 2 versagt hatte, mit 11 gegen 3 Stimmen: „die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, für das Bedürfniß des gesammten, von den Gemeinden zu bestreitenden Bauwesens ein Maximum festzusetzen, welches in einem Kreuzer von jedem Gulden der Normalsteuerkapitalien besteht, und ganz oder zum Theile für jene Straßen, oder andere Bauten ausgeschlagen und verwendet wird, welche jedesmal am dringendsten und nöthigsten erscheinen."

Die erste Kammer konformirte sich hierbei gänzlich dem Berichte ihres Ausschusses, (Beil. Nr. 63), dessen Ansichten auch bei der Berathung (Protokoll 47 vom 4. Juni 1839) von den Rednern in der ersten Kammer getheilt wurden.

Indem die erste Kammer diesen von der Beschlußnahme der zweiten Kammer abweichenden Beschluß faßte, war dieselbe übrigens weit entfernt, sich gegen die dem Beschlusse

Digitized by Google

der zweiten Kammer zu Grund liegenden Motive und Ansichten auszusprechen, im Gegentheile erkannte der berathende Ausschuß der ersten Kammer die Zweckmäßigkeit einer Abhülfe des gegenwärtigen Zustandes in der von den Herren Antragstellern und der zweiten Kammer gewünschten Weise an, und erklärte ausdrücklich, „daß die von der zweiten Kammer gewünschte Festsetzung eines Maximums der Umlagen gegen ein zu starkes Uebermaaß derselben schütze, die Beiträge des einen Jahres mit jenen der andern in größere Gleichheit stelle, und damit dem Zahlungspflichtigen die Möglichkeit gebe, den Betrag seiner Obliegenheiten vorauszusehen und sich auf die Leistung derselben vorzubereiten." Wenn derselbe demohngeachtet einen abweichenden Beschluß vorschlug, so motivirte er diesen Vorschlag ausdrücklich durch die Betrachtung, „daß zu besorgen sey, daß ein Desiderium, wie solches von der zweiten Kammer beschlossen worden, ohne Erfolg bleiben werde, da der Herr Regierungskommissär keine Hoffnung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes erregt habe ..... und daß, um daher keine vergeblichen Schritte zu thun und wo möglich noch auf diesem Landtage eine den Absichten der Stände günstige Entschließung bei der Staatsregierung zu erwirken, es zweckmäßig seyn werde, von dem Beschlusse der zweiten Kammer abzuweichen und eine Modifikation des Antrages aufzusuchen, die leichter zu einem gewünschten Ziele führe."

Auf diese Motive, so wie auf die weitere Betrachtung gestützt, „daß unter allen Gemeindeausgaben jene für das gesammte Bauwesen die drückendsten und sehr hoch seyen, daß dieselben unerwartet kommen und die meiste Gelegenheit zu unnöthigem und übertriebenem Aufwande geben, auch auf diese Ausgaben, sie mögen nun für Hausbau oder Straßenbau bestimmt seyn, die meisten und stärksten Beschwerden sich beziehen," erfolgte hernach der von dem Ausschusse der ersten Kammer proponirte und von der ersten Kammer adoptirte hier oben angegebene Beschluß.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, dem die vorstehende abweichende Beschlußnahme zur nochmaligen Berichterstattung über den vorliegenden Gegenstand zugekommen, ist mit jenem der ersten Kammer darin einverstanden, daß allerdings durch die großen, unverhältnißmäßig hohen Ausgaben, welche seit einer Reihe von Jahren für das Gemeindebauwesen gemacht werden, ein großer Theil der bestehenden Klagen und vielleicht die stärksten Beschwerden hervorgerufen worden sind, und daß daher durch die Fixation eines Maximums der jährlichen Umlagen für das Kommunalbauwesen schon ein bedeu-

Digitized by Google

tender Schritt zur Verbesserung des seitherigen Zustandes geschehen wird. Allein es ist eben so unzweifelhaft, daß die Ausgaben für das Kommunalbauwesen nicht die einzigen sind, für welche die Fixation eines Maximums nothwendig erscheint, daß dahin alle diejenigen Ausgaben gehören, für welche nicht eine unzweifelhafte rechtliche oder gesetzliche Verbindlichkeit und absolute Dringlichkeit besteht. Es ist ferner gewiß, daß eine durchgreifende Abhülfe nur durch ein umfassendes Gesez geschaffen werden kann, welches eben so, wie die Gesetzgebung anderer Staaten, die ganze Materie regulirt und außer andern auch selbst die Fälle, in welchen der Ortsvorstand und Gemeinderath mit der Regierungsbehörde über eine das Maximum überschreitende Ausgabe einverstanden sind, vorsieht, und das dabei einzuschlagende Verfahren bestimmt.

Es scheint uns daher bedenklich, auf ein Desiderium zu verzichten, welches offenbar begründet ist, für welches überdies bereits eine frühere Ständeversammlung sich ausgesprochen hat, und auf welches gewiß auch in der Folge und in solange wird zurückgekommen werden, bis diese Materie endlich so, wie es der Wunsch des ganzen Landes ist, geordnet sein wird. Auch kann uns hierbei der Umstand nicht bestimmen, daß der Herr Regierungskommissär noch zur Zeit keine Hoffnung zur Vorlage des gewünschten Gesetzesentwurfs erregt hat, und zwar um so weniger, da einestheils der Herr Regierungskommissär sich auch gegen den Vorschlag der ersten Kammer erklärt hat, und anderntheils wir das feste Vertrauen zu Großherzoglicher Staatsregierung haben, daß dieselbe sich nicht werde entschlagen können, Wünschen, welche die Stände des Landes ihr wiederholt und dringend an das Herz legen, zu willfahren.

Wir glauben daher Ihnen einen Verzicht auf das früher fast einstimmig beschlossene Desiderium nicht vorschlagen zu dürfen.

Auf der andern Seite verkennen wir inzwischen keineswegs, wie wünschenswerth, ja wie unerläßlich nothwendig die Uebereinstimmung der beiden Kammern der Stände zur Erreichung des gewünschten Zweckes ist, da, insolange eine solche Vereinbarung der beiden Kammern nicht stattgefunden, voraussichtlich auch eine Willfahrung der Staatsregierung nicht erwartet werden kann.

Wir erlauben uns daher, Ihnen einen Vorschlag zu machen, welcher unsers Dafürhaltens die Intentionen und Wünsche der beiden Kammern vereinigt, und für welchen wir daher auch den Beitritt der ersten Kammer glauben hoffen zu dürfen.

Digitized by Google

Der Antrag des zweiten Ausschusses geht nämlich dahin: die verehrliche Kammer möge

1) auf ihrem früheren Beschlusse beharrend, die Staatsregierung um baldmögliche Vorlage eines Gesetzesentwurfes ersuchen, wodurch mit geeigneter Berücksichtigung der in Ausschußbericht und Berathung vorkommenden Andeutungen die Art der Festsetzung der zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nothwendigen Kommunalumlagen genauer normirt und insbesondere ein Maximum derselben festgestellt wird;

gleichzeitig aber ferner

2) die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, einstweilen und bis zur Vorlage des erbetenen Gesetzesentwurfs, für das Bedürfniß der gesammten, von den Gemeinden zu bestreitenden Bauwesen ein Maximum festzusetzen, welches in einem Kreuzer von jedem Gulden der Normalsteuerkapitalien besteht, und ganz oder zum Theile für jene Straßen- oder andere Bauten ausgeschlagen und verwendet wird, welche jedesmal am dringendsten und nothwendigsten erscheinen.

Was insbesondere den letzten Vorschlag betrifft, so glauben wir, daß der als Maximum vorgeschlagene Betrag auch in einem billigen Verhältnisse zu der Grundsteuer steht, und daß dieselbe sonach in dieser Beziehung, zuweilen als einstweiliges Maximum bis zur Vorlegung des erbetenen Gesetzesentwurfs, sich ebenfalls vollkommen empfiehlt.

Beilage Nr. 241,

zum 85. Protokoll, vom 3. Juli 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1839, 1840 und 1841 (Beil. Nr. 8, 201) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein.

Ueber den vorgelegten Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1839—41 sind von der 1. Kammer in ihrer 53. Sitzung, einige, von den Beschlüssen der 2. Kammer abweichende Beschlüsse gefaßt worden.

1) die 2. Kammer will (Frag. 7) die Staatsregierung ersuchen, bis zum nächsten Landtage eine neue Gesetzgebung hinsichtlich der Getränkeabgaben nach Maßgabe der hoffentlich eintretenden Aenderungen in den Zollverträgen, mit thunlicher Berücksichtigung der in dem Ausschußbericht und dem Berathungsprotokoll vorkommenden Andeutungen vorzubereiten, und den Ständen vorlegen zu lassen.

Diesem Beschlusse ist die 1. Kammer beigetreten, nur will sie, daß statt der Worte „in dem Ausschußberichte und dem Berathungsprotokolle" gesetzt werde „in den Verhandlungen beider Kammern."

Diese Aenderung empfiehlt sich von selbsten zur Annahme und nimmt der Ausschuß keinen Anstand, sie der 2. Kammer zur Zustimmung zu empfehlen.

Bezüglich des von dem Abgeordneten Glaubrech gestellten, und von dem Abg. Brunck modificirten Amendements für die Zapfgebühr, welches von der 2. Kammer (Frage 5 und 6) verworfen wurde, sind in der 1. Kammer, nachdem der dortige Ausschuß, Seite 5 und 6 seines Berichts, sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen hatte, gar keine Fragen gestellt worden.

2) Wegen der Stempelabgabe waren in der 2. Kammer von dem Abg. Bergsträßer, Hesse und Krug verschiedene, Ermäßigung dieser Abgabe, in einzelnen her-

Digitized by Google

ausgehobenen Fällen, bezielende Anträge gestellt, und durch Beschlüsse der 2. Kammer (Frag. 9. 10 und 11) angenommen worden, und sollten der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, resp. dieselbe ersucht werden, eine allgemeine Revision der Stempel-Taxordnung eintreten und das Resultat derselben auf dem nächsten Landtage den Ständen vorlegen zu lassen. Die 1. Kammer hat Ihren Beitritt zu diesen Beschlüssen (Frag. 7) versagt, indem sie, wie aus der Berathung hervorgeht, befürchtet, daß solche Aenderungen einen fühlbaren Ausfall in dem Staatseinkommen herbeiführen würden, und weil, wie ein verehrl. Mitglied der 1. Kammer bemerkte, die durch den Stempel erhoben werdenden Gerichtsgebühren richtig nach dem Gerichtsbedarf abgemessen seyen. Ein anderer Höchstverehrter Redner erwähnte, daß dergleichen Anträge nicht bei Gelegenheit der Berathung des Finanzgesetzes, sondern besser mittelst besonderer Anträge hätten zur Sprache gebracht werden sollen, damit sie alsdann gründlicher geprüft und ihnen die Aufmerksamkeit, welche sie verdienten, vollständig hätte zu Theil werden können.

Ihr 1. Ausschuß muß fortwährend die Gründe, welche in dieser Kammer für die in Frage stehenden Desiderien geltend gemacht worden sind, für viel gewichtiger halten, als die Motive, welche den ablehnenden Beschluß der 1. Kammer hervorgerufen haben, und er kann sich durch die Besorgniß, die Einnahme der Rubrik „Stempel" werde sich um etwas vermindern, nicht abhalten lassen, darauf anzutragen, bei den gefaßten Beschlüssen zu beharren.

3) Zu dem §. 3 des Finanzgesetzes, wegen der Zölle, ist die erste Kammer den nach Frage 14 und 16 gefaßten Beschlüssen zwar beigetreten (Frage 11), sie hat aber nach Frage 12 weiter beschlossen: die Staatsregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten, dahin zu wirken, daß ohne dringende Veranlassung so wenig als möglich Veränderungen an dem dermaligen Tarif, beschlossen werden möchten.

Als Grund zu diesem Ersuchen findet sich in dem Ausschußbericht der ersten Kammer (S. 12) die Bemerkung, daß eines Theils die deutsche Industrie noch nicht so weit erstarkt sey, um der bestehenden, durch die Erfahrung erprobten Schutzzölle, entbehren zu können, und andern Theils auch industrielle Unternehmungen aller Art gelähmt, ja oft verhindert würden, wenn die Unterthanen zu gewärtigen hätten, daß

Digitized by Google

durch öftere Veränderungen der Zollsätze, die zu diesen Unternehmungen verwendeten Kapitalien gefährdet werden. Der Zoll auf fremde Naturprodukte dürfe aber aus finanziellen Rücksichten nicht zu ermäßigen seyn.

Der jetzt berichtende Ausschuß kann diesen Motiven im Allgemeinen seine Zustimmung nicht versagen, und empfiehlt sonach auch der zweiten Kammer, ihren Beitritt zu dem fraglichen Ersuchen auszusprechen.

4) Zu §. 5 des Finanzgesetzes, wegen der etwa erforderlich werdenden Zuschüsse aus der Staatsschuldentilgungskasse, zur Deckung des durch die Rentenablößungen sich ergebenden Ausfalles, war von der zweiten Kammer (Frage 19) der Zusatz beschlossen worden, „jedoch nicht mehr als jährlich 3 pCt. der Abkaufskapitalien abgelöster fiskalischer Grundrenten, und nur vorschußweise."

Die erste Kammer will zwar diese etwaigen Zuschüsse aus der Staatsschuldentilgungskasse auch nur vorschußweise bewilligen, sie will solche aber nicht auf die von der zweiten Kammer proponirten 3 pCt. der Ablößungskapitalien beschränkt wissen, indem sie befürchtet, dieser Zuschuß möge nicht ausreichen.

Obgleich der erste Ausschuß der zweiten Kammer diese Besorgniß ebenso wenig theilt, als nach der Diskussion in der ersten Kammer der Herr Finanzminister, so will doch der Ausschuß keinen Anstand nehmen, Ihnen Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer darum zu empfehlen, weil der Zuschuß überhaupt nur vorschußweise erfolgen soll, und es den Beschlüssen einer künftigen Ständeversammlung überlassen bleibt, ob und auf welche Weise die Rückerstattung solcher Vorschüsse geschehen solle.

Digitized by Google

Beilage Nr. 242,

zum 85. Protokoll, vom 3. Juli 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung und Bitte der Gemeinden Engelstadt, Ober- und Niederhilbersheim und Jugenheim, den Straßenbau von Jugenheim nach Sprendlingen betreffend; erstattet von dem Abg. Camesasca.

Auf dem letzten Landtage wurde in das System der Provinzialstraßen der Bau einer Straße von Jugenheim über Partenheim, Sprendlingen, Bosenheim nach Kreuznach aufgenommen.

Bei der Berathung am 4. September 1835 erhoben sich indessen über die innere Richtung dieser Straße verschiedene Ansichten, was zur Folge hatte, daß beide Kammern beschlossen die Richtung der Straße als von Jugenheim über Bosenheim nach Kreuznach ziehend, anzunehmen, zugleich aber auch das Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung zu stellen, vor dem Bau der Straße dasjenige, was in der Kammer über die Direktion zwischen den zwei Endpunkten geäußert worden sey, einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

(Beilage Nr. 467 von 1835—1836.)

Die Großherzogliche Staatsregierung entschied sich für die Richtung von Jugenheim über Partenheim, Wolfsheim und St. Johann nach Sprendlingen ꝛc.; wogegen die rubricirten Gemeinden beschwerend auftraten, da sie die Richtung über die Jugenheimer Höhe nach Sprendlingen der von der Staatsregierung gewählten vorziehen zu müssen glaubten.

Die Gründe, welche sie für die Richtung über die Jugenheimer Höhe anführen, werde ich zu verlesen die Ehre haben.

(Legatur.)

Die Großherzogliche Staatsregierung fand indessen die von den Gemeinden angeführten Gründe nicht für wichtig genug, um von der einmal beschlossenen Richtung abzugehen, wie aus dem den Gemeinden gewordenen Abschlagsdekret, das ich ebenwohl verlesen will, näher hervorgeht.

(Legatur.)

Wenn nun gleichwohl die Straße von Jugenheim durch die Gemarkung Partenheim schon sehr weit im Bau vorgerückt ist, so wandten sich die schon genannten Gemeinden dennoch an die verehrliche Kammer mit der Bitte:

„daß die bis auf die Jugenheimer Höhe fortgeführte Straße in der früher festgesetzten Richtung durch das Wäldchen von St. Johann nach Sprendlingen ausgebaut werden möge."

Der Referent Ihres Ausschusses theilte die Bitte der Gemeinden dem Herrn Regierungskommissär, unter dem Ersuchen um näheren Aufschluß, insbesondere um Mittheilung der Kostenüberschläge, mit und es wurde ihm hierauf nachstehende Antwort:

„Man wird sich am besten aus dem Werke über Rheinhessen von Herrn Oberschulrathsdirektor Hesse, S. 175, überzeugen, daß es ursprünglich die Absicht der Großherzoglichen Regierung der Provinz Rheinhessen war, die Straße von Stadecken nur bis auf die Jugenheimer Höhe zu führen, um jenen weinreichen Gegenden einen leichten Absatz ihrer Erzeugnisse nach Mainz hin zu eröffnen. Von einer etwaigen Fortsetzung über Sprendlingen nach Kreuznach war nur insofern die Rede, als hierdurch eine bessere Verbindung zwischen Kreuznach und Mainz herzustellen wäre. Die auf der jenem Buche beigefügten Karte gezogene punktirte Linie giebt die Richtung dieser in ferne Aussicht genommenen Fortsetzung an, und ist auf der hier beiliegenden Karte mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet. Hierdurch würden aber ohne allen Grund 3 bedeutende Orte, nämlich Partenheim, Wolfsheim und St. Johann umgangen worden seyn, weßwegen sich die Administrativbehörden gegen die Beibehaltung dieser ersten Richtung erklärtrn und dagegen auf die Führung der Straße durch die obengenannten Orte antrugen.

„Die Baubehörde hat demgemäß die auf der Karte gelb angelegte Richtung projektirt, welche auch die Genehmigung erhielt, und bereits im Bau so weit vorgerückt ist, daß sie nicht ohne die größten Nachtheile verlassen werden kann."

„Da nun das von Jugenheim erbaute Stück A. B. seiner ursprünglichen Bestimmung verbleibt, und die Verbindung mit Kreuznach und Mainz noch von 3 Orten mehr durch die im Bau begriffene Straße hergestellt, und daher letztere Absicht noch besser erreicht wird,

Digitized by Google

als durch die Führung einer Straße nach dem ersten Plan durch eine ortleere Gegend, so kann gewiß nichts gegen die Zweckmäßigkeit der von der Staatsregierung getroffenen Wahl eingewendet werden. Diese Gründe scheinen mir so einfach und einleuchtend zu seyn, daß sie wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen."

„Schließlich erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß nun auch eine Straße von Wörrstadt nach Bingen geführt wird, mit welcher sehr leicht das Stück A. B. durch eine kurze Fortsetzung bis x verbunden werden könnte, wodurch am leichtesten alle Reklamationen beseitigt werden würden."

„Die dadurch entstehenden Kosten würden sich höchstens auf 3000 fl. belaufen."

Aus den von der Großherzogl. Staatsregierung angeführten Gründen, und insbesondere weil die gewählte Richtung 3 Orte berührt, während die andere von den Gemeinden gewünschte Richtung über eine Höhe und durch eine ortleere Gegend ziehen würde, so wie der Bau dieser Straße bereits so weit vorgeschritten, daß ein Verlassen derselben ohne Nachtheile nicht wohl möglich, glaubt Ihr Ausschuß darauf antragen zu müssen,

daß die von der Staatsregierung gewählte Richtung beizubehalten und dem Gesuche der Gemeinden keine Folge zu geben seyn möchte.

Ihr Ausschuß ist indeß aber auch der weiteren Ansicht, daß der Beschwerde der Gemeinden am besten dadurch abzuhelfen sey, daß die bereits bis auf die Jugenheimer Höhe erbaute Straße bis zur Binger Straße also von A. B. bis x der den Akten beiliegenden Karte, welches nur noch eine ganz kurze Strecke ist, fortgesetzt würde, was er für sehr angemessen und billig erachtet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 243,

zum 85. Protokoll, vom 3. Juli 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, die Besoldungserhöhung der Revierförster und Forstinspektoren zweiter Klasse (Beil. Nr. 77, 147) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Hellmann.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 11. April die Proposition der Staatsregierung auf Verwilligung von 8200 fl. zur Erhöhung einer jeden der bestehenden 82 Revierförster-Besoldungen um 100 fl. — mit 21 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Eben so hat dieselbe in der nämlichen Sitzung die Proposition auf Verwilligung weiterer 1000 fl. — zur Erhöhung der bestehenden 10 Forstinspektors-Besoldungen zweiter Klasse, um 100 fl. — für jede, mit 29 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Dagegen hat sie in ihrer Sitzung vom 16. April, bei Fortsetzung dieser Abstimmung, die dritte Frage:

> Soll die Staatsregierung ersucht und ermächtigt werden, für jeden der bestehenden 82 Revierförster eine bei der Pensionirung außer Betracht bleibenden Zulage von 100 fl. — zusammen also 8200 fl. — in dem Falle zu bewilligen, wenn der dadurch entstehende Aufwand durch Vergrößerung der Forste oder durch Aufhebung und Eintheilung mehrerer Forstinspektionsbezirke ausgeglichen und gedeckt wird?

einstimmig bejaht.

Die vierte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten von Günderrode, die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen, den Revierförstern diejenige 150 fl. — welche sie zur Unterhaltung eines Dienstpferds zu beziehen haben, gegen die Verpflichtung, für ihre Transportmittel selbst zu sorgen, zu überlassen?

hat die Kammer ebenfalls mit 25 gegen 14 Stimmen bejaht.

Digitized by Google

Sodann hat dieselbe mit 38 gegen 1 Stimme beschlossen, die Staatsregierung, nach dem Antrage des Abgeordneten Bergsträßer, zu ersuchen, eine Revision des Forstorganisationsedikts vom 29. Dec. 1823 mit besonderer Rücksicht auf die Verminderung der Zahl der Forstinspektoren eintreten zu lassen.

Endlich aber wurde von derselben mit 26 gegen 13 Stimmen noch das Ersuchen an die Staatsregierung beschlossen, an Forstdiener keine Domanialgüter-Verpachtungen aus freier Hand eintreten zu lassen und diejenigen, welche bereits stattgefunden haben, unverweilt aufzuheben.

In dem Ausschußberichte der ersten Kammer wurde von dem Herrn Referenten herausgehoben:

a. daß die in der Proposition und dem diesseitigen Ausschußbericht aus dem jetzigen Dienstverhältniß hergenommenen Gründe von keiner Erheblichkeit seyen;
b. daß zu hohe Ansprüche an diese Dienerklasse, in Beziehung auf Kenntnisse, besonders der höhern Mathematik und Zeichnenkunst, gemacht würden, die zwar dem Einzelnen zur Ehre gereichten, aber entweder aus Mangel an praktischer Ausübung wieder verloren gehen müßten, oder dem Dienst, für den sie sich wenig interessirten, wohl gar benachtheiligten.
c. Beispiele anderer Staaten seyen, da man die dortigen Dienstverhältnisse nicht kenne, niemals ein Muster.
d. Das Forstorganisations-Edikt von 1823 habe die Gehalte dieser Forstdiener dem Dienste vollkommen entsprechend normirt, auch wären sie bei der Vereinbarung über die festen Etats von Staatsregierung und Ständen ebenso betrachtet worden; auffallend sey aber, daß dieser Vereinbarung jetzt schon so wenig Werth beigelegt werde.

Nach diesen Ausführungen trägt der Ausschuß der ersten Kammer darauf an, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten.

In der Berathung selbst wurde die Proposition von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister vertheidigt, von den Herren Freiherrn von Breidenstein und von Riedesel aber mit weiteren Gründen bekämpft; von Ersterem indessen wurde nachgewiesen, daß:

In der Standesherrschaft Isenburg-Birstein

der Forstinspektor einen Gehalt bezieht von . . . 2912 fl.
der Revierförster einen solchen von . . . . . 826 fl.

Digitized by Google

In Isenburg-Büdingen:

Ein Revierförster	941 fl.
Der Andere	782 „

In Solms-Laubach:

Der Forstinspector	1125 „
Ein Revierförster	924 „
Der Andere	777 „
und der Dritte	933 „

Der Fürst zu Löwenstein-Werthheim

bezahlt zu Neustadt einem Revierförster. . . .	880 „

Erbach-Erbach:

Einem Revierförster	500 „

Erbach-Fürstenau:

Dem Einen	650 „
Dem Andern	700 „

Erbach-Schönberg endlich

Zwei Revierförstern — jedem	920 „

wornach also in den meisten Standesherrschaften die Revierförster besser bezahlt sind, als in den Domanial-Landen, während Letztere doch bei weitem größere Walddistricte zu verwalten haben, als Erstere.

Bei der Abstimmung in der ersten Kammer wurde hierauf die Frage:

1) beschließt die Kammer, die Proposition der Staatsregierung auf Verwilligung von 8200 fl. zur Erhöhung einer jeden der 82 Revierförster-Besoldungen um 100 fl.?

mit 7 Stimmen bejaht und mit 7 Stimmen verneint; daher dieselbe nach Art. 93 der Verfassungsurkunde als bejaht anzusehen.

Eben so wurde die Frage:

2) beschließt die Kammer, die Proposition der Staatsregierung auf Erhöhung einer jeden der bestehenden Forstinspectors-Besoldungen zweiter Classe um 100 fl. anzunehmen und bewilligt sie hierzu die erforderlichen 1000 fl.?

gleichfalls mit 7 Stimmen bejaht und mit 7 Stimmen verneint, und ist darnach, wie die Frage 1, als bejaht anzusehen.

Digitized by Google

Die Frage:

3) beschließt die Kammer, die Zusicherung des Herrn Finanzministers anzunehmen, daß das, was allenfalls durch die Einziehung einzelner Forstinspectorstellen erspart werden kann, an der gesammten Bewilligung in Abzug gebracht werden solle?

wurde einstimmig bejaht.

Die Frage:

4) beschließt die Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, den Revierförstern diejenigen 150 fl., welche sie zur Unterhaltung eines Dienstpferdes zu beziehen haben, gegen die Verpflichtung, für ihre Transportmittel selbst zu sorgen, zu überlassen?

wurde mit 8 gegen 6 Stimmen bejaht.

Die Frage:

5) beschließt die Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Revision des Forstorganisations-Edicts vom 29. December 1823, mit besonderer Rücksicht auf die Verminderung der Zahl der Forstinspectoren eintreten zu lassen?

wurde einstimmig bejaht.

Die Frage:

6) beschließt die Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, an Forstdiener keine Domanialgüter-Verpachtungen aus freier Hand eintreten zu lassen, und diejenigen, welche bereits stattgefunden haben, unverweilt aufzuheben?

wurde mit 12 gegen 2 Stimmen bejaht.

Es stimmen hiernach die Beschlüsse beider Kammern auf die drei letzten Fragen völlig überein und es bestehet daher nur in den Beschlüssen auf die beiden Hauptfragen 1 und 2 der eigentliche, aber sehr wesentliche Differenzpunkt, daß die erste Kammer die Proposition der Staatsregierung sowohl in Beziehung auf die Revierförster, als auf die Forstinspektoren zweiter Klasse angenommen, die zweite Kammer aber solche verworfen hat.

Die Ansicht des berichtenden Ausschusses in dieser Angelegenheit war schon bei der vorigen Berichtserstattung getheilt, indem 4 Mitglieder, also die Majorität, die Annahme der Proposition beantragt hatten, wie solche jetzt von der ersten Kammer angenommen worden ist; 3 Mitglieder aber, oder die Minorität, hatten sich schon damals gegen diese Annahme erklärt und den von der Kammer bei ihrer Abstimmung zum Beschluß erhobenen Antrag gestellt.

Digitized by

Dieselbe Verschiedenheit der Ansicht bei den Mitgliedern des Ausschusses findet noch jetzt statt; es tragen daher 3 Mitglieder desselben auf den Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer an; 3 Mitglieder dagegen tragen darauf an, daß die zweite Kammer auf dem früher gefaßten Beschlusse beharren möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 244,

zum 85. Protokoll, vom 3. Juli 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Maurer, um Verwilligung eines weiteren Zuschusses aus Staatsmitteln zur Deckung der Kosten des neuerrichteten Ortsdammes zu Ginsheim (Beil. 93); erstattet durch den Abgeordneten Mohr.

Der Abgeordnete Maurer hat am gegenwärtigen Landtage folgenden Antrag gestellt: (wird verlesen:)

Großherzogl. Finanzministerium durch den jetzigen ersten Kammerpräsidenten, damals Präsident des ersten Ausschusses, von diesem Antrag in Kenntniß gesetzt und um Mittheilung der geeigneten Auskünfte und Ansichten ersucht, übermachte zur Erwiederung dem Ausschuß durch seinen Präsidenten den in den Akten anliegenden Bericht des Kreisbaumeisters Amelung vom 28. Februar 1839 und den gleichfalls anliegenden Bericht der Oberbaudirektion vom 18. März 1839, dessen Inhalt nur eine fast wörtliche Wiederholung des zuerst gedachten Berichts ist, und welche beide ich mich zu verlesen beehre: (werden verlesen.)

Der Veranlassungsgrund des vorliegenden Antrags sowohl, als auch das auf den Gegenstand bezughabende Geschichtliche, dürfte nach dem Ermessen des Referenten in dem Antrage selbst und in dem vorgelesenen Bericht des gedachten Kreisbaumeisters genügend angeführt seyn.

Aus den frühern Verhandlungen an den Landtägen, werden folgende Notizen aufzunehmen seyn, um die verehrliche Kammer desto mehr in Stand zu setzen, zu urtheilen, ob und welche Gründe in dem Antrag und in dem Berichte des Kreisbaumeisters Amelung enthalten sind, um der beantragten Unterstützung von abermaligen 3000 fl. mit Erfolg das Wort reden zu können.

Die erste Proposition zur Verwilligung von 10,000 fl., ging, mit Bezugnahme auf einen berichtlichen Antrag der Oberbaudirektion vom 15. Oktober 1832, nachträglich von der

Digitized by Google

Staatsregierung im Jahr **1833** aus und wurde unter der Budgetsrubrik der Ausgaben für Territorialfluß und Dammbau, als Beitrag zur Erbauung eines Ortsdammes für die Gemeinde Ginsheim aufgeführt. In diesem vorgedachten Berichte ist indessen in Betreff der Errichtung eines Ortsdammes zu Ginsheim keine namentliche Erwähnung enthalten, sondern nur im Allgemeinen gesagt, daß der Voranschlag des jährlichen Bedürfnisses **ad 23,663** fl. für Territorial-Wasserbauten im allgemeinen nach genauer Prüfung der berichtenden Oberbaudirektion keine Verminderung erleiden und keine der vorgeschlagenen Neubauten gestrichen werden könnten, da diese Bauten sämmtlich zweckmäßig seyen. In der Zusammenstellung der Kosten des Territorialflußbaues für **1833** bis **1835** ist die Summe von **17,176** fl. **30** kr. (als ganzer Betrag) für den Ginsheimer Dorfdamm in Anforderung gebracht.

Als Motiv hierzu wurde in dem Vortrag des Herrn Regierungskommissärs angeführt: „Ginsheim befände sich von allen Rheinorten der Ueberschwemmung vorzüglich ausgesetzt, indem dieser Ort durch keinen Damm geschützt sey, daher sey die Anlegung eines solchen für diesen Ort dringend nöthig. Diese Gemeinde könne aber die hiezu erforderlichen **17,176** fl. nicht allein aufbringen, daher sey eine ansehnliche Unterstützung dazu aus Staatsmitteln zu bewilligen, welche nicht unter **10,000** fl. zu greifen seyn möchte.

Bei der Diskussion im Oktober **1834** wurde zur Unterstützung dieser Proposition von einem Redner in der zweiten Kammer geäußert, die Verhältnisse der Gemeinde Ginsheim seyen durch die allenthalben im Lande erhöhte Rheindämme in Bezug auf Wassergefahr und Ueberschwemmung zu ihrem Nachtheile sehr verschlimmert worden. Diese Angabe wurde von dem anwesenden Herrn Regierungskommissäre nicht widersprochen, so wenig als die Bemerkung eines andern Abgeordneten, daß die Rheindurchstiche oberhalb des Ortes diese Noth noch vermehrt hätten. Auf dem Landtage **1835** wurde die Proposition der Staatsregierung auf Verwilligung von **10,000** fl. wieder erneuert. Ein Amendement des Abgeordneten v. Gagern begehrte eine Erweiterung dieser vorgeschlagenen Bewilligung bis auf **13,00**[illegible] fl., welches Amendement jedoch nur eine schwache Unterstützung erhielte, und von mehrern Seiten aus folgenden Gründen bekämpft wurde. Es wurde nämlich angeführt:

1) Eine Verbindlichkeit für den Staat, etwas beizutragen, liege nicht vor, indem der fragliche Damm nicht in dem allgemeinen Dammsysteme begriffen sey.

Digitized by Google

2) Der Totalbetrag der für diesen Dammbau erforderlichen Summe mache nicht mehr aus als **17,176** fl. — und man müsse glauben alles erschöpft zu haben, wenn man hierzu **10,000** fl. als Unterstützung bewilligen werde: die Gemeinde könne daher vollkommen zufrieden seyn.

3) Es gebe noch viele Gemeinden in dem Großherzogthum, welche in ähnlichen Verhältnissen sich befänden, wie die Gemeinde Ginsheim, und man habe bis jetzt noch nicht daran gedacht, für sie eine Unterstützung eintreten zu lassen. Zu weit dürfe man nicht gehen, wenn es sich von Bewilligungen solcher Unterstützungen handle.

4) Alle übrigen Gemeinden an dem Rheinufer hätten ihre Lokaldämme bauen müssen, ohne dabei aus der Staatskasse unterstützt worden zu seyn, und unter diesen befänden sich ebenfalls sehr arme Gemeinden.

5) Viele Gemeinden befänden sich im Großherzogthume in andern sehr drückenden Verhältnissen, und demungeachtet hätten sie noch keine Unterstützung von Seiten des Staats genossen.

6) Es gebe Gemeinden, in welchen noch größere Kommunalsteuern erhoben würden, als in Ginsheim.

7) Die von der Staatsregierung und von dem Ausschuß proponirten **10,000** fl. könnten oder würden von der Gemeinde Ginsheim selbst wieder verdient werden.

8) Der Staat müsse zu den noch aufzubringenden **7176** fl. für seine Domänen in der Gemarkung Ginsheim noch beträchtliche Beiträge leisten.

9) Die angegebene Armuth der Gemeinde und ihre angegebene Schuldenlast müsse mit ihrer geographischen Lage hoch angeschlagen werden, wenn man nicht genöthigt seyn soll, die proponirte Bewilligung von **10,000** fl. schon zu hoch zu finden.

Bei der Abstimmung am **11. Juni 1835** (Protokoll **21**) wurden zwar die unter der Summe von **75,243** fl. begriffenen in Rede stehenden **10,000** fl. einstimmig bewilligt, die weiter beantragten **3000** fl. aber mit **27** gegen **8** Stimmen abgeschlagen.

Der vor uns liegende erneuerte Antrag des Abgeordneten Maurer stützt sich auf folgende neue Gründe:

1) Durch die fast allgemein erhöhten Uferbauten und verschiedenen Stromdurchstiche am oberen Rhein sei die Ge-

Digitized by Google

fahr für den Ort Ginsheim und dessen Umgegend höchst gesteigert worden, so daß für die Erbauung eines Dammes die dringendste Noth vorhanden gewesen sey.

2) Ginsheim habe bisher zu den hohen Flußbaukosten beitragen müssen, ohne deßhalb einen erheblichen Vortheil davon zu genießen.

3) Es sey ihr am Landtag **1834** ein weiterer Zuschuß von **3000** fl. durch die zweite Kammer bewilligt worden, obgleich solcher am Landtage **1835** sey abgelehnt worden.

Was den ersten von dem Herrn Antragsteller proponirten Grund betrifft, so scheine derselbe dem Referenten der gewichtigste und einzige zu seyn, welcher nach Recht und Billigkeit Berücksichtigung verdiente, wenn derselbe entweder von der Behörde würde anerkannt werden, oder wann etwa der Antragsteller den Beweis hierher führen würde. Die mit der Oberbaudirektion auf Veranlassung des Referenten über diese Frage geführten, den Akten beiliegenden Verhandlungen widersprechen aber dieser Behauptung nicht nur durchaus, sondern das Gegentheil, und die Unmöglichkeit wird durch Berufung auf die Erfahrung und auf technische Gründe zu beweisen gesucht. Der Referent, obgleich nicht mit den Behauptungen der Baubehörden im allgemeinen ganz einverstanden, und seine Erfahrungen und die jetzigen faktischen Verhältnisse mehrerer Gemarkungen in Rheinhessen den Erfahrungen der Baubehörde und den früheren Verhältnissen dieser Gemarkungen entgegenstellend, ist jedoch mit den übrigen Gliedern des Ausschusses damit einverstanden, daß es weder die Aufgabe des berichtenden Ausschusses, noch Sache der verehrlichen Kammer seye, sich auf die Frage einzulassen, ob aus dieser Unterstellung eine Rechtsverbindlichkeit hergeleitet werden könne, sondern lediglich die Flußbauordnung vom **1.** März **1807** im Auge behalten zu müssen, welche die Kosten der Errichtung von Lokaldämmen den betreffenden Gemeinden hinweist. In Betreff des angeführten zweiten Grundes bemerkt der berichtende Ausschuß, daß alle Gemeinden im Großherzogthum, auch diejenigen, welche weit von Flüssen und auf den Bergen liegen, zu denjenigen Kosten der Fluß- und Dammbauten beitragen müssen, welche zu dem bestimmten Systeme dieser Bauten gehören und demnach als ein zusammenhängendes Ganze von allgemeinem Interesse sind, daß aber der Ortsdamm von Ginsheim in diese Kategorie nicht gehört und daher auch in dieser Beziehung keine ständische Berücksichtigung verdiene.

Digitized by Google

ad 3. bemerkt der Ausschuß, daß der am Landtag 1834 gefaßte Beschluß als nicht erlassen und wirkungslos betrachtet werden muß, da er weder von der ersten Kammer admittirt noch viel weniger im Landtagsabschied berücksichtigt werde. Uebrigens steht demselben der ablehnende Beschluß der beiden Kammern am Landtage 1835 — 1836 entgegen.

Die weiter im Berichte des Kreisbaumeisters Amelung zu Gunsten des Antrags hervorgesuchten Gründe sind theils schon in der Berathung am vorigen Landtage, wie oben gezeigt worden ist, genügend widerlegt worden, theils sind es solche, welche, wenn sie auch nicht andere Gemeinden des rechten Rheinufers, doch aber andern Gemeinden des linken Rheinufers gemein sind, wie Referent nöthigen Falls bei der Diskussion in der Kammer darzuthun sich anheischig macht.

Aus allem diesem geht nun hervor,

1) daß man ursprünglich schon, wie auch jetzo wieder, in Antrag stellte, die Errichtung eines Dammes zum Schutz des Ortes und der Gemarkung von Ginsheim seye zum Theil durch die allenthalben vorgenommenen Dammerhöhungen und Rheindurchstiche von der dringendsten Nothwendigkeit gebeten worden.

2) Daß von den Ständen und Staatsregierung vorausgesetzt worden, die auf 17,176½ fl. angeschlagenen Kosten der Errichtung des fraglichen Ortsdammes seyen genau geprüft und berechnet und erlitten keine Verminderung.

3) Daß in dieser Voraussetzung bei der Bewilligung von 10,000 fl. als Unterstützung von der Ueberzeugung ausgegangen worden ist, durch eine solche Bewilligung, resp. Unterstützung sei das höchste Maaß von billigen Rücksichten erschöpft. Ja es wird nicht können gezweifelt werden, daß wenn Stände und Staatsregierung gewußt oder vermuthet hätten, was wahrscheinlich auch der Herr Antragsteller nicht gewußt zu haben scheint, da in seinem Antrag von dieser Thatsache nichts erwähnt worden ist, was aber jetzo aus dem Berichte des Kreisbaumeisters Amelung vom 28. Februar 1839 hervorgeht, daß dieser Dammbau, anstatt 17,176 fl. 30 kr. bei der Ausführung nur . . . . 13,518 „ — „
also weniger . . . . . 3,658 fl. 30 kr.
gekostet hatte, keine 10,000 fl. zur Unterstützung würden verwilligt geworden seyn, und daß diese Bewilligung in Verhältniß gebracht von 17,176 fl. 30 kr. auf 13,518 fl., es anzunehmen ist, die Stände und Staats-

regierung würden nach dem wirklichen Kostenergebniß nur eine Unterstützung von circa 7870 fl. beschlossen haben.

4) Es geht endlich hervor, daß die Gemeinde Ginßheim niemals den ganzen Betrag der Kosten in Anspruch genommen, sondern immer nur um einen Beitrag dazu gebeten habe.

Indem der Ausschuß sich noch ferner auf die am Landtage 1835—1836 gegen das vorliegende Gesuch angeführten und nach seiner Ansicht schlagenden Gründe bezieht, trägt er darauf an:

„die verehrliche Kammer wolle dem Antrage keine Folge geben.“

Digitized by Google

Beilage Nr. 245,

zum 87. Protokoll, vom 9. Juli 1839.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Besetzung des Großherzoglich Hessischen Oberappellations- und Cassationsgerichts in Darmstadt mit einer verhältnißmäßigen Anzahl rheinhessischer Mitglieder betr.

Jedermann, der nur einigermaßen mit der rheinhessischen Gesetzgebung vertraut ist, weiß, welche wichtige, welche heilsame und nothwendige Institution für die dortige Rechtsprechung, die nur zwei ordentliche Instanzen kennt, der Kassationshof als außerordentliche Instanz ist. Der Kassationshof ist derjenige Gerichtshof, welcher im Interesse der Aufrechthaltung der Reinheit des Gesetzes errichtet worden ist; er wird darum auch in Frankreich „le tribunal de la loi" und „le tribunal des tribunaux" genannt, und seine Organisation und Attributionen bieten die sicherste Gewähr für eine gute, unpartheiische und zu allen Zeiten gleiche Justizertheilung dar. Auch wird die Vortrefflichkeit der Institution des Kassationshofes längst nicht blos in, sondern auch außer Frankreich selbst von entschiedenen Gegnern der französischen Gesetzgebung, anerkannt.

Wie wichtig hiernach für die sämmtlichen Bewohner der Provinz Rheinhessen die Besetzung des Kassationshofes mit Männern sey, die mit der rheinhessischen Gesetzgebung vollkommen vertraut sind, dies bedarf keiner Ausführung. Die Bewohner der Provinz Rheinhessen haben zu jeder Zeit schon so viele und entschiedene Beweise von Anhänglichkeit und Liebe für ihre Institutionen, und von dem großen Werthe, den sie auf deren Forterhaltung setzen, an den Tag gelegt, daß man mir hier wohl jede Betheuerung in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand ersparen wird.

Die Besetzung des Kassationshofes für die Provinz Rheinhessen ist bekannt. Der provisorische Kassationshof zählte eine Reihe von Männern, welche, wenn auch nicht in den rheinhessischen Institutionen auferzogen, doch aus freien

Digitized by Google

Stücken und aus Liebe diese Gesetzgebung schon früher ergriffen hatten, und sich dieselbe immer mehr zu eigen zu machen suchten. Die Provinz Rheinhessen hatte daher bei der Auflößung des provisorischen Kassationshofes mit Schmerz eine Anzahl dieser Männer aus demselben scheiden sehen. — In Folge jener Auflößung und der Erklärung des Großherzoglichen Oberappellationsgerichtes zum gleichzeitigen Kassationsgerichte für die Provinz Rheinhessen sind nur wenige der früheren Mitglieder beibehalten worden. Dagegen hat Großherzogl. Staatsregierung mit einem Federstriche sämmtliche Mitglieder des Großherzogl. Oberappellationsgerichts zu Mitgliedern des Kassationshofes gemacht.

Ich habe die größte Achtung vor der Gelehrsamkeit, sowie vor den erleuchteten Einsichten und Kenntnissen der sämmtlichen Mitglieder des Großherzogl. Oberappellationsgerichtes, allein ich glaube diese Achtung nicht zu verletzen, wenn ich behaupte, daß durch jene Verfügung des Großherzogl. Ministeriums dieselben nicht sofort zu rheinhessischen Juristen gemacht werden konnten, und eben so wenig bin ich Willens, die rühmens- und dankenswerthen Anstrengungen einzelner Mitglieder Großherzogl. Oberappellations- und Kassationsgerichtes und unter ihnen ihres gelehrten Herrn Präsidenten zu verkennen, indem ich gestützt auf die vorstehenden Betrachtungen ferner erkläre, daß Großherzogl. Oberappellations- und Kassationsgericht in dieser letzten Eigenschaft, nemlich als Kassationsgericht für Rheinhessen, keineswegs so besetzt ist, wie die Interessen der Provinz Rheinhessen es erheischen, und wie diese Provinz, die im Kassationshofe eine Gewähr für die Aufrechthaltung der Reinheit des Gesetzes und eine gute Justizertheilung im Sinne und Geiste ihrer Gesetzgebung erblicken muß, es fordern darf.

Zwar ist in neuerer Zeit ein allgemein geachteter rheinhessischer Jurist im Großherzogl. Oberappellationsgericht aufgenommen und dieses auch dankend in Rheinhessen anerkannt worden. Allein diese einzige Ernennung kann unmöglich einem so bedeutenden Bedürfnisse genügen. Die Provinz Rheinhessen, welche keinen Rheinhessen im Ministerium sieht, welche keinen Rheinhessen im Staatsrathe erblickt, welche dermalen kaum einen einzigen rheinhessischen Repräsentanten in der ersten Kammer zählt, darf da, wo es sich von den wichtigsten Interessen, von der Rechtsprechung handelt, sie darf in dem obersten Gerichtskollegium des Landes, welches zugleich Kassationshof für Rheinhessen ist, gewiß mehr als eine

Digitized by Google

einzige durch rheinhessische Juristen besetzte Stelle ansprechen. Selbst das Interesse der Justiz fordert dieses.

Mein Antrag geht daher dahin:

die verehrliche Kammer wolle Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, bei Großherzogl. Hessischem Oberappellations- und Kassationsgericht in Darmstadt eine verhältnißmäßige Anzahl von Stellen durch hierzu fähige rheinhessische Juristen zu besetzen.

Beilage Nr. 246,

zum 87. Protokoll, vom 9. Juli 1839.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Vorlage einer neuen Geschäftsordnung betreffend.

Wir stehen nach acht Monaten am Schlusse des gegenwärtigen Landtages, oder wir sehen vielmehr in Folge der stattgehabten Vorlage des Entwurfes des Strafgesetzbuches einer Vertagung entgegen, und zu der, bezüglich unserer Geschäftsordnung bereits gemachten, Erfahrung der früheren Landtage gesellt sich nun auch noch die bestätigende Erfahrung des gegenwärtigen, daß nämlich unsere für die zweite Kammer bestehende Geschäftsordnung den Geschäften durchaus nicht förderlich, daß sie vielmehr schleppend und hindernd ist, und den Anforderungen, die man mit Recht an ein solches Reglement machen kann, keineswegs entspricht.

Wir haben acht, beinahe neuntehalb Monate gebraucht, um einen einfachen Geld-Landtag zu erledigen, denn die Gegenstände der Gesetzgebung, die erörtert worden sind, waren nicht von Bedeutung. Dieses fordert zu ernstem Nachdenken, zu Betrachtungen über die Ursachen, und zur Abhülfe auf. Forschen wir aber nach den Ursachen, so müssen wir nothwendig unserer Geschäftsordnung die hauptsächlichste Schuld beimessen.

Der Hauptfehler liegt in der unzweckmäßigen Einrichtung zur Vorbereitung der Geschäfte. Die Kammer besteht aus **50** Mitgliedern, sie hat aber nur **3**, zusammen **21** Mitglieder zählende, Ausschüsse. Diese **3** Ausschüsse müssen alle Regierungspropositionen, alle Motionen von Kammermitgliedern, und alle Beschwerden von einzelnen oder Corporationen vor der Berathung erörtern und prüfen, und schriftlich Bericht darüber erstatten. Also können höchstens nur **21** Kammermitglieder außer den Sitzungen thätig seyn, die Kräfte und Kenntnisse aller Uebrigen gehen für die Vorbereitung und Beschleunigung der Geschäfte verloren, und während diese

Digitized by Google

Nichts zu thun haben, sind einzelne Ausschüsse, ja manchmal nur gewisse Mitglieder einzelner Ausschüsse mit Arbeiten überhäuft.

Dabei tragen die einzelnen Ausschüsse selbst wieder durch ihre Composition den Keim der Verzögerung in sich, weil sie zu stark sind. Sieben Mitglieder sind zu viel für einen Ausschuß. Je mehr Köpfe, je mehr Sinn, und desto länger währt die Berathung, die doch immer nur eine vorbereitende seyn soll, während die eigentliche Berathung erst in der öffentlichen Sitzung stattfindet. Schon die alten Römer haben gesagt: **tres faciunt collegium**, und will man auch nicht bei der Zahl drei stehen bleiben, so ist jedenfalls ein Ausschuß von 5 Personen zu der blos vorbereitenden Prüfung eines Gegenstandes hinlänglich genug. Das Mehr fördert nicht, sondern hindert.

Diese Sachverhältnisse erklären größtentheils, warum es so lange dauert, bis die Berichte über manche Gegenstände in die Kammer gelangen, warum namentlich über die Finanz- und Budget-Gegenstände in der Regel erst nach 4, 5, ja manchmal sogar erst nach 6 und 7 Monaten Bericht erstattet wird, und warum die Sitzungen der Kammer nicht häufiger auf einander folgen können.

Darum bilde man mehr Ausschüsse oder Kommissionen, mache sie aber weniger stark. Man theile die ganze Kammer, wie dies mit der Badischen Kammer nach dem Muster von größeren Staaten, der Fall ist, in 5 Sektionen, an welche die in die Kammer gelangenden Gegenstände verwiesen werden, und von welchen, nachdem sie die Mittheilungen durchgangen haben, eine jede ein Mitglied zu einer aus 5 Personen bestehenden Prüfungskommission für jeden Gegenstand bezeichnet. Nur auf diese Weise können alle Kräfte und Talente in der Kammer gleichzeitig beschäftigt werden. Dadurch wird somit der Geschäftsgang bedeutend gefördert, und außerdem auch allen einzelnen Kammermitgliedern selbst schon vor der Berichterstattung jeder Gegenstand einigermaßen bekannt, was für die Berathung nur von wesentlichem Nutzen seyn kann.

Doch nicht blos vor, auch nach der Berathung ist schnellere Beförderung zu wünschen. Wir haben gegenwärtig nicht nur eine ausführliche und weitläufige Vorbereitung in dem Ausschusse, eine schriftliche Berichterstattung, einen Zeitraum von 3 Tagen zur weiteren Instruktion von der Berichterstattung bis zur Berathung, sondern es wird zu allem dem auch

Digitized by Google

noch ein fernerer Zeitraum von 3 Tagen nach der Berathung bis zur Abstimmung erfordert. Wozu dieser weitere Termin? Etwa zum weiteren Nachdenken? Ich glaube man hat schon vorher Zeit genug zum Nachdenken, und zur Ueberlegung gehabt, und wer am Ende der Berathung noch nicht klar sieht, der wird auch schwerlich später eine klare Anschauung bekommen. Während dieser 3 Tage wird, abgesehen davon, daß sie zuweilen auch selbst der Intrigue ein Feld darbieten, sehr häufig der Gegenstand nicht, wie das alte deutsche Sprüchwort sagt: „nochmals beschlafen", sondern verschlafen Wenn der Tag der Abstimmung kommt, so muß das Präsidium vorerst die Protokolle nochmals durchlesen, und in der Kammer bei der Abstimmung ein mündliches Referat über das bei der Berathung Vorgefallene halten, um den Mitgliedern die Sache wieder zu vergegenwärtigen.

Dadurch wird nicht nur eine Masse von Zeit in und außerhalb der Kammer verloren, die man besser hätte verwenden können, sondern die Mittheilung der berathenen Gegenstände an die erste Kammer wird auf diese Weise, zumal da die Abstimmungen nicht selten wieder weiter verschoben, immer aber die Abstimmungsprotokolle erst in einer späteren Sitzung genehmigt werden müssen, oft um 2 und 3 Wochen verspätet, was auf das Ganze, auf die Dauer des Landtages nur sehr nachtheilig wirken kann.

Daß das Land bei der Abkürzung der Dauer der Landtage, der bedeutenden Kosten halber, interessirt ist, bedarf keiner Erwähnung; ebensowenig brauche ich daran zu erinnern, welche große Opfer die Mitglieder der Kammer, die Einen bezüglich ihrer häuslichen und Familienverhältnisse, die Andern bezüglich dieser und ihrer Geschäfts- und Erwerbsverhältnisse zugleich, während der Dauer der Landtage dem allgemeinen Wohle bringen.

Wir alle müssen daher schon von den vorstehenden Betrachtungen ausgehend, eine Revision der bestehenden Geschäftsordnung resp. ein verbessertes und zweckmäßigeres Reglement wünschen.

Daß aber auch noch in vielen andern Beziehungen die gegenwärtige Geschäftsordnung einer Abänderung und Verbesserung nothwendig bedarf, ist bereits bei der Berathung des Landtages von 1833 über den damals vorgelegten Entwurf zur Genüge ausgeführt und anerkannt worden, weshalb ich daher statt Entwickelung und Ausführung auf jene Verhandlung verweise.

Ich erlaube mir nach allem diesem den Antrag:
die verehrliche Kammer wolle Großherzogliche Staatsregierung um baldmöglichste Vorlage des Entwurfes einer verbesserten, den Verhältnissen und Bedürfnissen mehr entsprechenden Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung ersuchen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 247,

zum 87. Protokoll, vom 9. Juli 1839.

Dritter Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben (ausschließlich des Bedarfs für das Militär und die Militäranstalten) für die Jahre 1839 — 1841 betreffend; erstattet von dem Abg. Goldmann.

Die erste Kammer hat auf die ihr gewordene Mittheilung der weiteren Beschlüsse der zweiten Kammer eine nochmalige Verhandlung hinsichtlich der zwischen den beiden Kammern noch obwaltenden Differenzpunkte eintreten lassen. Das Resultat hiervon ist folgendes:

1) Hinsichtlich der von der zweiten Kammer versagten, von der ersten Kammer aber ertheilt gewesenen Bewilligung von 250 fl., zur Dotation einer in Armsheim neu zu errichtenden Pfarrei, ist die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten, somit nun die Bewilligung von beiden Kammern abgelehnt;
2) die von der zweiten Kammer ertheilte — früher von der ersten Kammer versagte Bewilligung eines Betrags von 9228 fl. zur Verbesserung der Gehalte der Forstschützen, ist nun auch von der ersten Kammer erfolgt, indem sich zugleich die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer angeschlossen hat, durch welchen die von dem Finanzministerium eventuell proponirte Einziehung der Denunciationsgebühren für die Staatskasse und die Verwilligung fester Besoldungen, ohne allen Gebührenbezug abgelehnt worden ist.

Es liegt also hier nun ebenfalls eine Uebereinstimmung beider Kammern vor.

Nach dem wiederholten Berichte des ersten Ausschusses der ersten Kammer über diesen Gegenstand scheint man übrigens erwartet zu haben, daß die zweite Kammer, auch nachdem sie die Bewilligung des vorgesehenen Postens wiederholt ertheilt hatte, dennoch über das in der ersten Kammer, in der ersten Abstimmung beschlossene Desiderium:

die Staatsregierung zu ersuchen, vorzugsweise ausgediente, in ihre Gemeinden zurückgekehrte Soldaten, und aus diesen vorzüglich solche, die nicht vermögenslos sind, als Forstschützen anzustellen und eine richtige Vertheilung und Verwendung der verwilligten Summen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und den Werth der einzelnen Forstschützen eintreten zu lassen,

abstimmen würde, und man hat auch bei der letzten Abstimmung der ersten Kammer die Frage gestellt, ob wegen dieses Desiderums nochmals mit der zweiten Kammer communicirt werden solle?

Diese Frage wurde jedoch verneint und es dürfte somit auch dieser Gegenstand nun als beseitigt anzusehen seyn, zumal da die zweite Kammer blos darum über jenes Desiderium der ersten Kammer nicht abgestimmt hatte, weil sie davon ausging, daß es mit der von der ersten Kammer erfolgten Ablehnung der Regierungsproposition in wesentlichem Zusammenhange gestanden und gewissermaßen an die Stelle der versagten Bewilligung habe treten sollen, was aber bei der von der zweiten Kammer wirklich erfolgten Bewilligung nicht mehr erforderlich schien.

3) Hinsichtlich des Desiderums wegen der Vergütungen an die Quartierträger auf den Etappenstraßen, sowie der Bewilligungen
für Vergrößerung des Gerauer Parks,
für Herstellung von Fischteichen,
für Unterhaltung des Hoflagers zu Auerbach
ist die erste Kammer auf ihren vordern Beschlüssen beharren geblieben, somit noch eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern vorhanden, für deren Beseitigung mittelst Aufgebung der diesseitigen Beschlüsse der Ausschuß nicht stimmen kann.

4) Die zweite Kammer hatte beschlossen, daß der in dem Staatsbudget vorgesehene Betrag von 33,333 fl. Kosten der Grundrentenablößung aus der Staatsschuldentilgungskasse bestritten, also in dem Staatsbudget gestrichen werden solle, die erste Kammer dagegen erachtet diese Verwendung aus der Staatsschuldentilgungskasse dem Zwecke und den Bestimmungen dieser Kasse nicht entsprechend und will ihn nicht aus dem Staatsbudget entfernt wissen.

Da inmittelst das Staatsbudget soweit abgeschlossen worden ist, daß sich das Resultat der sämmtlichen landständischen Beschlüsse nun übersehen läßt, hieraus aber, wie ein nachher

Digitized by Google

zu erstattender weiterer Ausschußbericht nachweißt, sich ergiebt, daß der fragliche Posten von 33,333 fl. dem Staatsbudget belassen werden kann, ohne daß dadurch eine Erhöhung des bisherigen Steuerausschlags herbeigeführt wird, welchen Fall hauptsächlich der frühere Beschluß der zweiten Kammer zu vermeiden beabsichtigte, da ferner sich auch das Finanzministerium in den Berathungen damit einverstanden erklärt hat, den fraglichen Posten dem Staatsbudget in dem Falle zu belassen, wenn keine Steuererhöhung dadurch herbeigeführt würde, so ist der Ausschuß um so mehr der Ansicht, daß man sich mit dem Beschlusse der ersten Kammer vereinigen und den fraglichen Posten noch auf das Staatsbudget bewilligen solle, als inmittelst durch den neuesten, zu §. 5 des Finanzgesetzes gefaßten Beschluß beider Kammern die Mittel der Staatsschuldentilgungskasse in höherem Maaße in Anspruch genommen worden sind, als man in der zweiten Kammer früher, bei Verweisung der fraglichen 33,333 fl. auf dieselbe, in Aussicht hatte, und weil ohnehin das, was bei der Staatsschuldentilgungskasse erspart und gesammelt wird, immerhin seinerzeit in irgend einer Weise zur Erleichterung der Staatslasten dient, also doch dem Lande verbleibt.

Digitized by Google

Beilage Nr. 248,

zum 87. Protokoll, vom 9. Juli 1839.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1839—1841, insbesondere die Hauptabtheilung III., direkte Steuern, betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

Nach den nunmehr vorliegenden letzten Anträgen des Ausschusses über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben, sowie den bereits erfolgten ständischen Beschlüssen über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben und das Finanzgesetz für die Jahre **1839 — 1841** und der hierüber gefertigten detaillirten Zusammenstellung, welche sogleich durch Verlesung der von dem Referenten entworfenen gemeinschaftlichen Adresse zur Kenntniß der Kammer gebracht werden wird, schließt sich der Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben folgendermaßen ab:

I. Die Staatseinnahmen sind, einschließlich des in dem Entwurfe des Staatsbudgets angesetzten Ausschlags der direkten Steuer im Gesammtbetrage von jährlich **1,934,940** fl. (worunter **108** fl. ständige Steuer von Kürnbach) im Ganzen nun auf die Summe von . . . . . **7,087,181** fl. fixirt.

Zu Staatsausgaben dagegen sind bewilligt worden . . . . . **7,078,462** fl.

Die Einnahmen werden daher die Ausgaben übersteigen um die Summe von . . . **8,719** fl. welche allenfalls als Verminderung des Steuerausschlags behandelt werden könnten. Da indessen

1) diese Verminderung, wegen bereits erfolgter Verlängerung des früheren Ausschlags auf das ganze Jahr **1839** doch nur für die zwei Jahre **1840** und **1841** eintreten könnte; da sie
2) wegen ihrer Unbedeutenheit im Ganzen gar nicht empfunden werden — sondern im Einzelnen in den Bruchtheilen der Subrepartition verschwinden würde; da

Digitized by Google

3) in diesem Budget bereits über alle bisherige Ersparnisse und gesammelte frühere Einnahmeüberschüsse disponirt worden ist; demohngeachtet aber

4) nach den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags über die in der laufenden Finanzperiode sich ergebende Ueberschüsse ꝛc. bereits zur Bestreitung bedeutender noch nicht in dem Staatsbudget vorgesehener Ausgaben von den Ständen disponirt ist und es nicht rathsam erscheint, zur Benachtheiligung des künftigen Budgets alle etwaige Ersparnisse auf einmal in der laufenden Periode zu absorbiren und dadurch für die nächste die Nothwendigkeit einer Steuerhöhung herbeizuführen;

so ist der Ausschuß der Ansicht,

daß die Stände den von der Staatsregierung proponirten Einnahmeposten an direkter Steuer (einschließlich Kürnbach) im jährlichen Gesammtbetrage von **1,934,940** Gulden gutheißen und bewilligen möchten.

Die vorhin erwähnten, nach den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags dem Reservefond, resp. den Ueberschüssen des Betriebskapitals, zur Last gelegten, theilweise noch nicht in genauer Summe fixirten Verbindlichkeiten bestehen in folgenden:

1) für Anschaffung der Mobilien in die neue Kaserne zu Offenbach, im Ganzen **14,000** fl., also auf jedes Jahr **4667** fl.

2) Der Bedarf zur Errichtung eines Landgerichts zu Butzbach, nach der Forderung für das neue Landgericht zu Gernsheim anzuschlagen auf **3900** fl. jährlich.

3) Die Kosten des Ludewigordens, früher veranschlagt und nach der bisherigen Verwendung anzunehmen jährlich auf **1500** fl.

4) Muthmaßliche Differenz der wirklichen Anschaffungspreise von Brod, Fourage, Holz, Pferden und Montirung für das Militär gegen die Budgetpreise, nach der früheren Berechnung des Ausschusses in runder Summe jährlich **65,000** fl.

5) Diejenigen Kosten, welche durch Rheinbauarbeiten erwachsen können, um die von Nassauischer Seite vorgenommenen Rheinbauten für die Diesseite unschädlich zu machen.

Digitized by Google

6) Die zur Beseitigung der Mühlbannangelegenheit auf die Staatskasse zu übernehmenden Entschädigungen; und
7) der durch Ablösung fiskalischer Grundrenten entstehende Minderertrag der Kameraldomänen,

welche Posten sämmtlich auf landständischen Beschlüssen beruhen.

Beilage Nr. 249,

zum 87. Protokoll, vom 9. Juli 1839.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung der Mitglieder der Bergwerksgesellschaft zu Lauterbach, die Betreibung des Bergbaues auf fossiles Brennmaterial im Landrathsbezirke Lauterbach betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Knorr.

In rubricirtem Betreffe ist von dieser verehrlichen Kammer nach erstattetem Ausschußberichte und sofort gepflogener ausführlicher Verhandlung am 25. Februar l. J. mit 40 Stimmen gegen 1 beschlossen worden:

die Staatsregierung zu ersuchen, daß auch in den, zu den früher reichsunmittelbar gewesenen Besitzungen der Freiherren von Riedesel gehörigen Theilen des Landrathsbezirkes Lauterbach, mit Ausnahme derjenigen Districte, auf welche sich dermalen noch bestehende, oder erweislich vorhin bestandene wirkliche Bergwerke der Freiherren von Riedesel erstrecken oder erstreckt haben, und nöthigen Falls unter Vorbehalt der im Rechtswege geltend zu machenden besonderen Rechte der Freiherrn v. Riedesel, einer freien Concurrenz im Bergbau auf fossiles Brennmaterial kein Hinderniß in den Weg gelegt, und demgemäß, bei Ermangelung eines sonstigen Anstandes, auch für diese Theile des Landrathsbezirkes Lauterbach die Ertheilung der von den Petenten erbetenen Schurf- und Muthungsscheine angeordnet werde.

Diesem Beschlusse ist die erste Kammer nicht beigetreten, nach den Beschlüssen derselben soll vielmehr dem vorgebrachten Gesuche keine Folge gegeben werden, und es ist hierdurch gegenwärtige weitere Berichtserstattung veranlaßt worden.

In unserem ersten Berichte haben wir bereits auseinandergesetzt, daß bei uns und in ganz Deutschland das Bergregal unbestritten als ein Recht des Landesherrn, der Landeshoheit, ein Bestandtheil der sogenannten Finanzhoheit zu betrachten, und somit, in Ermangelung eines besonderen Rechtstitels, nur allein von dem eigentlichen Inhaber der Landeshoheit in Anspruch zu nehmen ist, daß ferner durch die Auflösung des ehe

Digitized by Google

maligen deutschen Reiches und die hierauf gefolgten Staatsveränderungen den der Hoheit einzelner deutschen Staaten unterworfenen Mitgliedern der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft an und für sich jede Theilnahme an der Landeshoheit entzogen worden, und folgeweise diese Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft als solche an den aus dem Bergregal fließenden Rechten nur in so weit participiren können, als ihnen solches die betreffenden Staaten durch besondere Bestimmungen ausdrücklich eingeräumt haben. Aus diesen einfachen, auch in der ersten Kammer auf sehr einleuchtende Weise geltend gemachten und nicht widerlegten Sätzen ergiebt sich nun von selbst, daß die Frage, wie es mit dem Bergregal zur Zeit des deutschen Reiches gehalten worden sei, ob und in wie fern sich namentlich die Freiherren von Riedesel damals in dem Besitze dieses Regals befunden haben, hier durchaus rechtlich unbedeutend erscheint, und die Entscheidung der Sache nur allein von der Frage abhängt, ob und welche besondere Rechte hinsichtlich des Bergbaues den Mitgliedern der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft durch die zur Regulirung der einschlagenden Verhältnisse im Großherzogthume ertheilte Declaration vom 1. December 1807 verliehen worden sind, und ob solche wirklich mit Grund dem vorgebrachten Gesuche entgegen gesetzt werden können. Wir erachten es daher für angemessen, die über jenen früheren Zustand in der ersten Kammer angestellten Betrachtungen, deren Richtigkeit übrigens mitunter sehr erheblichen Zweifeln unterliegen dürfte, ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

In unserem vorderen Berichte und in der hierauf erfolgten Discussion sind ferner die Gründe vollständig entwickelt, auf welchen die Behauptung beruht, daß die von dem Ministerium des Innern und der Justiz den betreffenden Bestimmungen der Deklaration gegebene Auslegung nicht als richtig anzuerkennen sey, nach diesen Bestimmungen vielmehr den adeligen Gerichtsherren in Bezug auf künftig anzulegende Bergwerke in keiner Weise irgend ein Vorzug zustehe. Man hat eine Widerlegung dieser Gründe in der ersten Kammer nicht für nöthig erachtet, man hat sich in dieser Hinsicht darauf beschränkt, die früher in der zweiten Kammer vorgebrachten und daselbst zur Genüge gewürdigten Argumente des Herrn Regierungscommissärs theilweise zu wiederholen, und es liegt daher zu einer weiteren Erörterung dieser Punkte keine Veranlassung vor.

Außerdem sind noch verschiedene Gründe der Billigkeit für die Freiherren von Riedesel geltend gemacht worden. Es ist

Digitized by Google

indessen klar, daß dergleichen Billigkeitsgründe in Fällen der vorliegenden Art auf keine besondere Beachtung Anspruch machen können; wir halten es daher auch für überflüssig, hierauf irgend einzugehen, obgleich es nicht schwer fallen dürfte, gerade umgekehrt darzuthun, daß für Gewährung des rubricirten Gesuches in der von dieser verehrlichen Kammer früher beschlossenen Weise die triftigsten Gründe der Billigkeit sprechen.

Nach diesen Ausscheidungen sehen wir uns veranlaßt, diejenigen neuen Theorien ihrem wesentlichen Inhalte nach herauszuheben, welche zur Rechtfertigung des Verfahrens der Staatsbehörden in der ersten Kammer aufgestellt worden sind. Im Laufe der Discussion ist nämlich behauptet worden:

1) In Folge der Rheinbundesacte hätten die Regierungen sämmtlicher dem Rheinbunde beigetretenen Staaten Declarationen nicht nur hinsichtlich der dadurch mediatisirten Reichsstände, sondern auch der durch dieselbe mittelbar gewordenen Reichsritterschaft erlassen, um festzusetzen, was in Gemäßheit der Bestimmungen gedachter Art an die Souveraine übergegangen, was dagegen den Mediatisirten verblieben sey. Hieraus ergebe sich, daß es in der Absicht der betreffenden Souveraine gelegen habe, auch in Beziehung auf die Besitzungen des reichsunmittelbaren Adels zu stipuliren, und wie es dann gemeint gewesen sey, müßte ihnen wohl am besten bekannt seyn. Auch auf dem Wiener Congreß sey man von gleicher Ansicht ausgegangen, indem in einem Paragraphen der deutschen Bundesacte Bestimmungen zur Regulirung der Verhältnisse des deutschen Adels getroffen worden. In dem vorliegenden Falle müsse die Ansicht der Regierung als entscheidend gelten, sie allein könne wissen und beurtheilen, was nach Maßgabe der in Frage stehenden Declaration, die in der That nur die Anwendung und Erläuterung eines Staatsvertrags bezielt habe, Rechtens sey.

2) Die Deklaration vom 1. December 1807 enthält einen sich selbst bindenden landesherrlichen Willen in Bezug auf den Adel mit ausdrücklicher Aufhebung allen Unterschiedes zwischen der mediatisirten und der althessischen Ritterschaft. Durch diese Deklaration würden die schon bestehenden Rechte des Adels bestätigt, regulirt und auch geschmälert. Jeden Falls trage diese Deklaration, welche gesetzliche Bestimmungen enthalten solle, durch ihre, wenn auch nothgedrungene, Acceptation von Seiten des Adels, die Natur eines Vertrages, nicht aber eines Gesetzes an sich. In gedachter Deklaration sei das Bergregal dem Landesherrn nicht vorbehalten, aber

Digitized by Google

auch dem Adel nicht zugewiesen, sondern diesem nur ein durch vorgängige Genehmigung bedingtes Recht, neue Bergwerke gegen Leistung des Zehntens anzulegen, eingeräumt worden. Es müsse dies als ein, wenn auch sehr limitirtes Recht bezeichnet werden, und wahrscheinlich sei diese Bestimmung aus Rücksichten auf die Grundherrlichkeit hervorgegangen, welcher man einen Vorzug gestatten, doch aber dabei auch die Hoheit durch die Genehmigung und den Fiskus durch den Zehnten habe bedenken wollen. Bei dieser Unsicherheit sei eine Erklärung der Staatsregierung über die Bedeutung der in der Deklaration enthaltenen Bestimmungen von dem entschiedensten Werthe, denn sie sei der beste Ausleger ihrer eigenen Worte, die Petenten seien aber zu einer Auslegung und Deutung der Deklaration nicht berufen, denn diese sei für sie eine **res inter alios acta**, sie trage die Natur eines Vertrages an sich und gehe zunächst nur die Staatsregierung und den Adel an, sobald es darauf ankomme, zweideutige Bestimmungen zu deuten und ins Klare zu setzen. Die Regierung habe sich übrigens durch ihr Verfahren nichts vergeben, es bleibe ihr vielmehr in ähnlichen Fällen die Genehmigung zur Anlage eines Bergwerks vorbehalten und es könne kein Adeliger einen gegründeten Anspruch auf Anlage eines Bergwerks geltend machen, wenn ihm der Staat die vorbehaltene Genehmigung verweigere.

3) Die Deklaration vom 1. December 1807 mache allerdings keinen Unterschied zwischen dem ehemaligen reichsunmittelbaren und landsässigen Adel, in so ferne es sich um Ordnung von Verhältnissen handle, die bei beiden Klassen des Adels vorkämen, aber daraus folge nicht nothwendig, daß nicht die eine oder die andere ehemalige reichsunmittelbare adelige Familie dennoch mit einzelnen, ihrem ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzthum zugestandenen, Vorzugsrechten begabt geblieben und in anerkannter Uebung sich erhalten haben könnte, und ein solcher bevorzugter Zustand als ein rechtlich zuständiger von der Staatsregierung anerkannt worden sey, und hätte anerkannt werden müssen, — und dies dürfte in Bezug auf die Familie Riedesel rücksichtlich des in Frage gebrachten Rechts wirklich der Fall seyn. Sowohl nach der Rheinbundesakte, als auch nach unserer Deklaration vom 13. Juli 1827 erscheine die Familie Riedesel in staatsrechtlicher Hinsicht gegen den übrigen reichsunmittelbaren Adel als besonders bevorzugt, diese Familie stehe gewissermaßen zwischen den Standesherrn und dem übrigen Adel in der Mitte, und welche Bedeutung dieses Verhältniß insbesondere auf das

Bergwerksrecht gehabt habe und haben solle, gehe nun aber aus der durch die Staatsregierung als rechtlich zuständig anerkannten Bevorzugung hervor. Die Frage, in wie ferne die Staatsregierung befugt sey, mit allgemein verbindlicher Kraft eine solche bevorzugende Rechtszuständigkeit anzuerkennen, und auszusprechen, löse sich ganz einfach und klar nach den Grundsätzen, welche über Auslegung und Anwendung von Staatsverträgen (vid. die Ausführung sub 1) bereits durchaus richtig entwickelt worden seyen. Der Familie von Riedesel gebühre demnach das fragliche Vorzugsrecht nicht blos wegen des reichsunmittelbar gewesenen Besitzthums, sondern wegen der besonderen Qualifikationen, welche dieser Familie bezüglich ihrer Immediatbesitzung zugestanden haben, und es sei daher auch aus dem hier gemachten Zugeständniß keine nachtheilige Konsequenz zu besorgen. —

Mit Sicherheit glauben wir annehmen zu können, daß diese, mit den Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs sehr wenig harmonirenden, äußerst bedenklichen Theorien in dieser verehrlichen Kammer keinen Beifall finden werden, wir halten uns daher auch um so weniger verpflichtet, uns hierauf tief einzulassen, als eine eigentliche rechtliche Begründung dieser neuen Theorien nicht versucht worden ist, und beschränken uns deßhalb in dieser Hinsicht auf nachstehende kurze Bemerkungen.

Es wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß der Deklaration vom 1. December 1807 gesetzliche Kraft beizulegen ist, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen für alle, die es betrifft, als rechtsverbindende Normen zu betrachten sind.

In dem Eingange kündigt sich diese Deklaration sogar noch mit ausdrücklichen Worten als gesetzliche Bestimmung an, es sollen nach diesem Eingange hierdurch nicht allein die staatsrechtlichen Verhältnisse der gesammten Ritterschaft, sondern auch der Hintersaßen derselben geordnet werden, und es muß daher diese Deklaration, insoweit es hierher gehört, ganz wie jedes andere Gesetz behandelt und angesehen werden. Setzt man hiermit die Bestimmungen des Artikels 72 der Verfassungsurkunde in Verbindung, so kommt man zu dem sicheren Resultat, daß ohne Zustimmung der Stände an gedachter Deklaration weder eine den Interessen des Staates und der Staatsangehörigen beeinträchtigende Abänderung oder Ergänzung vorgenommen werden kann, noch auch eine authentische Interpretation statthaft erscheint. Bei folgerechter Anwendung und Durchführung dieser klaren Grundsätze unter

Beachtung der im Eingang dieses Berichtes wiederholten allgemeinen Bemerkungen, zerfallen die oben hervorgehobenen neuen Theorien in sich selbst, es bedarf daher auch wohl kaum der Erwähnung, daß ein Zusammenhang des Bergregals mit der Grundherrlichkeit, wie dieß schon in der ersten Kammer bemerkt worden, weder historisch, noch rechtlich zu begründen ist, und daß die Idee, wornach der fraglichen Deklaration die Natur eines Vertrages beizulegen sey, sich weder mit der Veranlassung und der Art und Weise der Entstehung dieser Deklaration, noch auch mit der Form, der Fassung und dem Inhalte derselben vereinigen läßt. Wollte man indessen auch einmal diese Idee verfolgen, so würde doch hierdurch die vorliegende Sache nicht alterirt werden, denn auch in diesem Falle würde die Staatsregierung nicht ermächtigt seyn, die vertragsmäßig zugesicherten Rechte zum Nachtheile des Staats und der Angehörigen desselben, namentlich der in der Deklaration ausdrücklich aufgeführten Hintersassen, zu erweitern, und es würde somit immer wieder die Frage entstehen, welche Rechte wirklich zugesichert worden sind. Der Herr Regierungskommissär hat übrigens auch hier das Recht der Abänderung, Ergänzung oder authentischen Auslegung niemals in Anspruch genommen, die beanstandete Verfügung vielmehr nur als ein Ergebniß doktrineller Auslegung dargestellt. Was nun diese doktrinelle Auslegung betrifft, so ist sich hierüber bereits früher zur Genüge verbreitet, es ist klar dargethan worden, daß sich solche mit den Worten und dem Geiste der Deklaration in offenbarem Widerspruche befindet, und es dürfte daher hier nur noch zu bemerken seyn, daß die Ertheilung von Concessionen der fraglichen Art, bekanntlich zum Ressort der Finanzbehörden gehört, und somit das Ministerium des Innern und der Justiz eigentlich gar nicht in der Lage war, eine doktrinelle Auslegung in der geschehenen Weise vorzunehmen und geltend zu machen.

Weitere, auf die Entscheidung der Sache Einfluß äußernde neue Momente, vermögen wir in den Verhandlungen der ersten Kammer nicht zu entdecken, bemerkenswerth halten wir jedoch noch, daß auch der Freiherr von Riedesel an den Verhandlungen Antheil genommen und am Schlusse seines Vortrags, als Senior der Familie, den dermalen unerheblichen Vorbehalt gemacht hat, sich, wenn die Sache hier nicht sollte ausgetragen werden können, deßhalb an den Bundestag zu wenden.

Mit Rücksicht auf diese kurze Ausführungen und unter Beziehung auf unsern früheren Bericht, so wie die frühere Diskussion sprechen wir hiernach wiederholt die feste Ueberzeu-

Digitized by Google

gung aus, daß den Mitgliedern der früheren unmittelbaren Reichsritterschaft einschließlich der Freiherrn von Riedesel, durch die Deklaration vom 1. Dezember 1807, insoweit es hierher gehört, nur allein ein Recht auf ungestörte Benutzung und ferneren freien Betrieb ihrer wirklichen ehemaligen Bergwerke, somit ein auf die Grenzen dieser ehemaligen wirklichen Bergwerke sich beschränkendes Recht eingeräumt worden ist, daß dagegen denselben ausserhalb dieser Gränzen irgend ein den Rechten anderer Staatsbürger gegenüberstehender Vorzug nicht zusteht, namentlich auch ein solcher Vorzug, auf etwa in der Vorzeit unternommene, die Anlegung wirklicher Bergwerke nicht zur Folge gehabt habende bergmännische Versuche nicht gegründet, und folgeweise auch dem hier vorgebrachten Gesuche mit Grund nicht entgegen gesetzt werden kann.

Uebrigens haben auch die Vertheidiger der in Anspruch genommenen Vorzugsrechte der Freiherren von Riedesel nicht umhin gekonnt, die Sache wenigstens als eine zweifelhafte anzuerkennen, und es dringt sich daher wiederholt die Frage auf, welches Verfahren denn in solchen zweifelhaften Fällen zu beobachten seyn möchte. In ähnlichen Zweifelsfällen hat man seither die gebetene Concession zum Betriebe eines bestimmten Geschäftes unter ausdrücklichem Vorbehalte der im Rechtswege zu verfolgenden Rechte des widersprechenden Theils sofort ertheilt, oder mit andern Worten: man hat die Erklärung abgegeben, daß aus dem Interesse des Staats und aus polizeilichen Rücksichten kein Anstand gegen den nachgesuchten Geschäftsbetrieb zu entnehmen sey, man somit auch kein Bedenken trage, hierzu die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen, daß man jedoch hierdurch den Rechten der Gegenseite nicht präjudiciren wolle, denselben vielmehr nach wie vor überlassen bleibe, diese ihre Rechte in geeigneter Weise geltend zu machen. Die Beobachtung eines solchen, die Interessen keiner Parthei verletzenden, vielmehr über dieselben erhebenden Verfahrens erscheint auch in der vorliegenden Sache, im Falle eines bleibenden Zweifels, den Verhältnissen vollkommen entsprechend. Wir dürfen uns daher auch wohl mit voller Zuversicht dem beruhigenden Vertrauen überlassen, daß mindestens der bezeichnete Ausweg auch hier um so mehr gewählt werden wird, als es sich hier von sehr wichtigen Rechten und Interessen des Staats und der Staatsangehörigen handelt und sich die Staatsbehörden unter Anerkennung der Möglichkeit eines Irrthums von ihrer Seite, zur Vermeidung großer Verantwortlichkeit, sicher berufen halten werden, der möglichsten Wahrung solcher wichtiger Rechte und Interessen nicht störend entgegen

Digitized by Google

zu wirken, im Gegentheile die Anwendung aller zu solcher Wahrung geeigneter, rechtlich zuläßiger Mittel und Wege thunlichst zu unterstützen und zu befördern.

Nach allem diesem geht der Antrag des berichtenden Ausschusses dahin:

daß die verehrliche Kammer auf ihrem früheren Beschlusse beharren und denselben der Staatsregierung vermittelst einseitiger Adresse vorlegen möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 250,

zum 88. Protokoll, vom 10. Juli 1839.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Herr!

Die Verhandlungen der beiden Kammern der Landstände über den ihnen vorgelegten Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre **1839, 1840** und **1841** und den Entwurf des Finanzgesetzes für dieselben Jahre, sowie verschiedene hiermit in Verbindung stehende besondere Propositionen sind nunmehr in so weit beendigt, daß dieselben, wie hiermit geschieht, Ew. Königlichen Hoheit in den Anlagen Nr. **1** bis **80**, deren Verzeichniß hier beiliegt, und unter Beziehung auf die bereits mittelst besonderer allerunterthänigster Eingaben vorgelegten Verhandlungen, zur weiteren allerhöchsten Verfügung überreicht werden können.

Das Resultat dieser Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten im Wesentlichen folgendes:

A. Numerisches Resultat:

I. Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen.

	Abgänge. fl.	Zugänge. fl.	fl.
Zu dem Hauptvoranschlage der Staatseinnahmen in dem proponirten Gesammtbetrage von			7,090,908
haben die Stände votirt folgende			
I. Hauptabtheilung. Domänen.			
Zu Nr. **1. c.** Saline Theodorshalle sind zu Bohrversuchen bewilligt worden	**2,000**		
Zu Nr. **2. b.** sind in den Ausgaben der Holzmagazinskasse zu übertragen . . .	**2,000**		**7,090,908**

	Ab-gänge. fl.	Zu-gänge. fl.	fl.
Uebertrag . .	2,000		7,090,908
ausgefallen, die zur Erbauung eines Schoppens und einer Mauer veranschlagten		1,808	
V. Hauptabtheilung. Verschiedene Quellen.			
Dem Posten Nr. 5 aus dem Betriebskapital haben die Stände:			
zugesetzt: die zu Bohrversuchen auf der Saline Theodorshalle noch disponibelen 6000 fl.		2,000	
abgeschrieben: den Betrag des zweiten, in der Periode von 1836 bis 1838 bewirkten Ankaufs von Landgestüthengsten mit 16,606 fl.	5,535		
zusammen	7,535	3,808	
Ab- und Zugang verglichen	3,808		
Bleibt Abgang			3,727
Die Gesammteinnahme ist mithin festgesetzt auf			7,087,181

II. Hauptvoranschlag der Staatsausgaben.

Zu dem Hauptvoranschlage der Staatsausgaben in dem proponirten Gesammtbetrage von . fl. 7,090,372 haben die Stände beschlossen, folgende

	Ab-gänge. fl.	Zu-gänge. fl.	fl.
I. Hauptabtheilung. Lasten und Abgänge.			
Zu 1) Lasten auf Kameral-Domänen, wurden nicht bewilligt:			
a. an dem für Erbauung eines neuen Pfarrhauses zu Waldmichelbach vorgesehenen Betrage von 7,500 fl. die Summe von fl. 1,500			
b. für Erbauung eines Pfarrhauses zu Bischofsheim .	7,000		
zu übertragen . . .	8,500		7,090,372

Digitized by Google

	fl.	Abgänge. fl.	Zugänge. fl.	fl.
Uebertrag . . .	8,500			7,090,372
c. desgleichen einer Waschküche in dem Pfarrhause zu Rockenberg . . .	300			
d. für Bauwesen in dem Pfarrhause zu Kleinkrotzenburg	1,000			
e. für den Umbau einer Pfarrscheuer z. Heppenheim	3,000			
f. für Erbauung eines Wagenschoppens bei dem Pfarrhause zu Oberabtsteinach	400			
g. für Erneuerung des Seitenbaues am zweiten lutherischen Pfarrhause zu Umstadt	1,040			
h. für die Brunnenleitung nach dem Kloster zu Hirschhorn	1,000			
i. für Stallung, Remise u. Thorfahrt bei dem katholischen Pfarrhause zu Wimpfen	1,500			
k. Beitrag des Fiskus zur Erbauung einer neuen Kirche zu Lampertheim	2,200			
Im Ganzen .	18,940			
oder jährlich . .		6,313		

III. Hauptabtheilung.
Pensionen.

Wegen der Pensionen für die Ehrenlegionäre kommen in Zugang 8,000

VI. Hauptabtheilung.
Militärbudget.

Das von dem Kriegsministerium den Ständen übergebene Militärbudget enthält als gewöhn-

zu übertragen	6,313	8,000	7,090,372

	Ab-gänge.	Zu-gänge.	Gesammt-betrag.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	6,313	8,000	7,090,372

lichen Bedarf und für Neubauten die Summe von fl. 969,107

An diesem Betrage wurden:

1) gestrichen:

a. Büreaukosten der Generaladjutanten	fl. 200
b. Zulage des zweiten Schullehrers zu Darmstadt .	75
c. Vermehrung des Dienststandes bei dem vierten Infanterieregiment .	1,104
d. Neubau am Trainstall zu Darmstadt	1,433
	2,812

2) zugesetzt:

a. durch richtigen Ansatz der Gage des Obristlieutenants bei dem Commandement Darmstadt fl.	300
b. Zuschuß zur Erbauung einer neuen Kaserne zu Offenbach	1,667
	1,967
Verglichen, bleibt Abgang	845

Das Militärbudget ist daher abgeschlossen worden auf die Summe von . . . 968,262

In dem Staatsbudget sind aber als Bedarf der

zu übertragen	968,262	6,313	8,000	7,090,372

		Ab-gänge.	Zu-gänge.	Gesammt-betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	968,262	6,313	8,000	7,090,372
sechsten Hauptabtheilung nur vorgesehen	966,846			
Dem Staatsbudget sind daher zugegangen			1,416	
IX. Hauptabtheilung. Geschäftskreis des Ministeriums des Innern und der Justiz.				
1) zu 2, B. Stadt- und Landgerichte, wurden bewilligt die für Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim nachträglich geforderten			3,000	
2) zu 3, L, a. Landesuniversität, sind zur Einrichtung des chemischen Laboratoriums im Ganzen 4000 fl. bewilligt worden, also .			1,333	
3) zu 3, L, g. Besoldung der Geistlichen, fallen aus die zur Errichtung einer Pfarrei zu Armsheim vorgesehenen		250		
4) zu 3, L, k. Realschulen sind:				
a. weiter, wegen Errichtung der höheren Gewerbschule zu Darmstadt bewilligt worden . . .			3,000	
sodann:				
b. Zuschuß zur Realschule in Alzey			600	
5) zu 3, M, a. Gendarmerie sind für Anschaffung von Carabinern und Pistolen bewilligt worden die nachträglich gefoderten			167	
6) bei 3, N, a. Medicinalwesen, insbesondere Fouragevergütungen für Physikatsärzte ꝛc. fallen aus als irrthümlich angesetzt		300		
7) bei 4, D. Gesetzgebung, cessiren die für den nunmehrigen Ministerialrath von Lindelof vorgesehenen		2,450		
zu übertragen . .		9,313	18,416	7,090,372

Digitized by Google

	Abgänge.	Zugänge.	Gesammtbetrag.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . .	9,313	18,416	7,090,372
X. Hauptabtheilung. Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen.			
1) Unter 5, D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz sind nicht bewilligt worden:			
a. die zur Erweiterung des Gerauer Parks veranschlagten .	1,533		
b. die zur Herstellung von Fischteichen verlangten	1,200		
c. die zu Prämien für Forstbeamten vorgesehenen	1,015		
Dagegen wurden bewilligt: Zur Unterhaltung des Gerauer Parks		540	
2) Unter 5, E. Verwaltungskosten der direkten und indirekten Abgaben ꝛc. wurden nicht bewilligt:			
a. zur Gehaltsverbesserung der Ortseinnehmer	3,000		
b. wegen geringerer Salzankaufpreise	2,597		
3) Die unter 6, A. Bauwesen — höhere Lokaldiener, wegen Anstellung weiterer Bauaufseher I. Klasse veranschlagten . . . . wurden nicht bewilligt.	5,700		
4) Unter 6, B. Civilbauwesen haben die Stände bei folgenden Posten Bewilligungen versagt oder mehr ertheilt:			
a. die zur Erbauung eines zweiten Stocks auf den Nebenbau des Hofgerichtsgebäudes zu Gießen verlangten	233		
b. die für Fußböden in dem Regierungsgebäude zu Mainz vorgesehenen	493		
zu übertragen . .	25,084	18,956	7,090,372

Digitized by

		Ab-gänge. fl.	Ab-gänge. fl.	Gesammt-betrag. fl.
Uebertrag . .		25,084	18,956	7,090,372
c. die nachträglich verlangten Posten:				
zur Erbauung eines Bezirksgefängnisses in Ulrichstein	6,503			
für Arrest- und Krankenlokale bei der Gendarmeriekaserne zu Mainz	1,970			
zu Reparaturen und zur baulichen Unterhaltung der Entbindungsanstalt zu Mainz	6,710			
	15,180		5,060	
d. der Voranschlag für Einfriedigung der Plätze am Neustädter Thore zu Gießen		278		
e. desgleichen für Pflästerung des dasigen Schloßhofes		981		
f. desgleichen für ein Rheinbrückengeld-Erhebungsgebäude zu Worms		5,898		
g. an dem Voranschlag für das Hofbauwesen zu Auerbach . .		1,667		
h. den Voranschlag zur Erbauung neuer Remisen im neuen Marstalle dahier		3,567		
i. für einen neuen Holzschoppen zur Erbgroßherzoglichen Hofhaltung gehen zu			333	
k. zur Erbauung eines neuen Gymnasialgebäudes zu Gießen . .			9,000	
l. Erneuerung der Brunnenleitung zur Kreisrathswohnung in Heppenheim		464		
m. Erneuerung der Brunnenleitung nach dem Schlosse zu Hirschhorn		333		
n. der ausgefallene Neubau auf dem Häuserhofe		2,693		
zu übertragen . .		40,965	33,349	7,090,372

Digitized by Google

	Ab-gänge.	Zu-gänge.	Gesammt-betrag.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	40,965	33,349	7,090,372
o. bei dem Forstbauwesen sind ausgefallen:			
für Dungstätten bei mehreren Forstgebäuden . . fl. 286			
Bauwesen an dem Forsthause zu Jugenheim . . 167			
an dem Voranschlag für den Umbau der Forstschützenwohnung am Steinacker 133			
Kelleranlage bei dem Forsthause Woogsdamm . . 162			
Bauereien bei der Nikolauspforte 122			
desgleichen bei der Revierförsterswohnung zu Lampertheim 248			
desgl. zu Heldenbergen 259			
	1,377		
5) An dem Voranschlage unter 6, E. Unterhaltung der Brücken ꝛc. fallen aus die zur Anlage eines Winterhafens bei Oppenheim verlangten	2,517		
6) dem Ansatze 8, Diäten ꝛc. gehen als mehrbewilligt zu . . .		500	
7) der Voranschlag 9 F. Beaufsichtigung des Privatbergbaues fällt hier aus mit . . .	900		
Zusammen .	45,759	33,849	7,090,372
Vergleichung des Ab- u. Zugangs	33,849		
Bleibt Abgang			11,910
Mithin ist die Gesammtausgabe fixirt auf . . .			7,078,462

B. Gemeinschaftliche Beschlüsse und Wünsche beider Kammern, welche dieselben, in Beziehung auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, sowie den Entwurf des Finanzgesetzes, Ew. Königlichen Hoheit zur weiteren allergnädigsten Entschließung ehrerbietigst vortragen, und zwar:

Digitized by Google

I. In Beziehung auf den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen:

1) Bitten die Stände, daß der Verkauf des Kupferbergwerks zu Silberg und Breidenbach versucht, und, wenn dieses nicht gelingen sollte, der Betrieb dieses Werkes jedenfalls sobald als möglich eingestellt werde;

2) Wünschen die Stände, daß, wie es bei der Saline Salzhausen geschieht, in den Ueberschlägen und Rechnungen der Saline Theodorshalle die Einnahme für an die Regieverwaltung verkauftes Salz zu 103 Pfund per Centner berechnet, dagegen aber die Ausgabe für das Uebergewicht von 3 Pfund per Centner weggelassen werden möge.

3) In besonderer Beziehung auf den Voranschlag der Salzregie-Abgabe, namentlich mit Rücksicht auf die der chemischen Fabrik zu Neuschloß ertheilte Begünstigung des unmittelbaren Bezugs ihres Salzbedarfs von der Saline Ludwigshalle, haben beide Kammern noch beschlossen, Ew. ꝛc. zu bitten:

a. die der Fabrik zu Neuschloß bisher zugestandene Begünstigung, das ihr nöthige Salz nicht von der Salzregie, sondern direkt von der Saline Ludwigshalle zu beziehen, aufzuheben, und die Einnahme der Salzregie beim Fortbestand der Fabrik auf 15,000 fl. im Budget zu erhöhen, dafür also 617,758 fl. in Einnahme zu bringen; wobei die Kammern von der Ansicht ausgiengen, daß dieser Gegenstand zur Kenntniß Ew. ꝛc. gebracht und einer näheren Prüfung unterworfen werden möge;

b. durch alle zu Gebote stehende Mittel die schärfste Controle gegen die Fabrik Neuschloß einzuführen, so, daß neue Salzdefraudationen durch das Bestehen dieser Fabrik nicht mehr veranlaßt werden können.

4) Die Stände finden sich zur allerunterthänigsten Bitte veranlaßt, daß Ew. Königliche Hoheit geruhen möchten, durch alle, der Regierung zu Gebote stehende Mittel den Ertrag der Chausseegeldeinnahme besser zu sichern, insbesondere zu diesem Behufe zu verfügen, daß bei strenger Ahndung demjenigen, welcher Chausseegeld zahlt, stets ein Schein behändigt werden muß;

5) in gleicher Weise wünschen sie, daß bei der Einnahme an Brücken- und Ueberfahrtsgeld eine möglichst strenge Controle stattfinden möge.

6) Ebenso erlauben sie sich das ehrerbietigste Ansuchen, daß zur Sicherung der Abgabe von Hunden möglichst scharfe Controle und jeweilige Revisionen eintreten möchten.

7) Es ist den Ständen aufgefallen, daß die für Forststrafen in Starkenburg und Oberhessen veranschlagte Summe von 6000 fl. nur allein aus den den Strafen beigeschlagenen Forstgerichtskosten besteht, daß also hiernach an eigentlichen Forststrafen in den Domaniallanden und den standes- und adlich gerichtsherrlichen Bezirken, aus welchen dem Staate die Forststrafen abgetreten sind, nach Abzug der desfallsigen Ausgaben und Ausfälle gar nichts übrig bleibt. — Sie haben daher beschlossen, Ew. Königlichen Hoheit Aufmerksamkeit auf die Erscheinung zu lenken und Allerhöchstdieselben zu bitten, den Grund derselben, sowie die Mittel zu deren Abhülfe einer Prüfung unterwerfen, und die sich etwa hierbei ergebenden Gebrechen, soweit dies in der Macht der Regierung steht, beseitigen zu wollen. Endlich:

8) glauben die Stände noch den Wunsch aussprechen zu müssen, daß überhaupt die Ansätze des Budgets auf den Grund der bisherigen Erfahrungen stets so scharf als möglich gegriffen werden möchten, damit die wirklichen Ergebnisse der Verwaltung so wenig als möglich von den Budgetansätzen abweichen.

II. In Bezug auf den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben, und zwar:

1) In besonderer Beziehung auf das Militärbudget, finden die Stände folgende gemeinschaftliche Bitten allerunterthänigst vorzutragen sich veranlaßt:

a) Daß das Militärbudget für die Jahre 1842, 1843 und 1844 hiernächst mit Rücksicht auf die wirklichen Durchschnittspreise für Brod, Fourage, Holz und Pferde aus den Jahren 1838, 1839 und 1840 aufgestellt werden möge.

b) Daß in dem nächsten Budget der Zuschuß zur Officiers- sowie zur Unterofficiers-Wittwencasse mit einer mehr der Wirklichkeit entsprechenden Durchschnittsumme in Ansatz gebracht werden möge.

c) den für die vierte Lehrerstelle an der Soldatenkinderschule zu Darmstadt veranschlagten Gehalt von 200 fl. haben die Stände nur in widerruflicher Weise bewilligt.

d) Was das Militärbauwesen, namentlich die Erbauung einer neuen Kaserne zu Offenbach betrifft, so haben die Stände, neben Bewilligung der oben vorgesehenen Geldmittel, zugleich:

α) Das Kriegsministerium für den Fall der noch im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode erforderlich werdenden Meublirung der neuen Kaserne zu Offenbach ermächtigt, den hierzu erforderlichen Betrag von **14,000** fl. aus dem Reservefond bis zur nächsten Finanzperiode zu entnehmen, wenn nicht anderweitige Ueberschüsse in der Hauptstaatskasse die gleichbaldige Ausgabe gestatten sollten; zugleich haben die Stände auch:

β) Das Finanzministerium ermächtigt, zum Behufe des fraglichen Kasernenbau's der Stadt Offenbach das von ihr gewünschte Darlehn von **75,000** fl. zu **3** pCt. Zinsen, gegen Entrichtung einer Zinsen- und Tilgungsrente von **3000** fl. in ähnlicher Weise, wie dieß bei Ablößung der Grundrenten geschieht, aus den disponibeln Mitteln der Staatsschuldentilgungskasse, oder der Hauptstaatskasse oder des Domänen-Acquisitionsfonds zu machen und den Betrag dem Kriegsministerium zur Disposition zu stellen, in dem unverhofften Fall aber, daß diese **3** Fonds in die Lage kommen sollten, das Darlehen nicht bestreiten (resp. dessen Rest stehen lassen) zu können, den Rest des Darlehns anderwärts verzinslich aufzunehmen, oder den Ständen dessen Deckung aus laufenden Staatsmitteln anzusinnen; endlich aber haben sie sich:

γ) wie sich dies übrigens auch von selbst versteht, noch ausdrücklich vorbehalten und nur in der Voraussetzung der Nachgabe dieser Bedingung die gewünschte Bewilligung ertheilt, daß der für den fraglichen Kasernen-Bau veranschlagte Gesammt-Aufwand von **80,000** fl., unvorherzusehende Fälle abgerechnet, nicht überschritten werden dürfe und das Kriegsministerium daher die nöthige Fürsorge bei Aufstellung und Genehmigung der zu entwerfenden näheren Pläne, Ueberschläge und Akkorde hierfür zu nehmen habe.

2) Die zu IX. 3. L. k, Realschulen erfolgten Bewilligungen von **3000** fl. zur Gründung einer höhern Gewerbschule und von **1400** fl. zur Anschaffung von Apparaten sind nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt werden, daß:

a) die anzuschaffenden Apparate ꝛc. Staatseigenthum bleiben, daher auch künftighin nur aus Staatsmitteln ergänzt werden, und:

b) daß die Stadt Darmstadt die Deckung jedes etwaigen künftigen höheren Bedürfnisses für die höhere Gewerbschule bis zu dem gleichen weiteren Betrag von jährlichen **3000** fl. zu übernehmen verbunden ist, wenn der aus der Staatskasse dafür bewilligte Zuschuß von jährlich **3000** fl. stattfinden soll.

3) Haben die Stände beschlossen, Ew. Königliche Hoheit allerunterthänigst zu bitten, alle Forstgebäude, welche nicht als wirkliches Bedürfniß der Forstverwaltung erscheinen, baldthunlichst veräußern zu lassen;

4) bitten die Stände Ew. Königliche Hoheit, der in den ständischen Verhandlungen zur Sprache gekommenen Regulirung des Mainstroms bei Kostheim zum Behufe der Verengung desselben und dem Anbau der oberhalb Kostheim auf der rechten Mainseite vorhandenen Krümmung besondere allergnädigste Aufmerksamkeit widmen, den Gegenstand sorgfältig prüfen und demgemäß, nach Maaßgabe dieser Prüfung, den Ständen die geeignete Vorlage machen lassen zu wollen;

5) Die Stände wünschen angelegentlichst, daß Ew. Königliche Hoheit die geeignete Verfügung treffen, daß in Unterhaltung der Chausseen mit thunlichster zweckmäßiger Kostenersparniß verfahren wird; endlich

6) wünschen und bitten sie, daß die Bestimmung im §. 6 lit. a) der Verordnung vom 17. März 1824, die Erhebung des Chausseegeldes und die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Chausseen betreffend, auf von Chausseen durchschnittene Waldungen, wie seither, nicht angewendet, mithin die in dem deßfallsigen Ausschreiben der Oberbaudirektion vom 1. Oktober 1838 enthaltenen Vorschriften nicht in Ausführung gebracht werden.

III. Was den Entwurf des Finanzgesetzes betrifft, so haben die Stände darüber folgende gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt:

1) In der Einleitung wünschen sie nach den Worten: „erforderlich werden"

die Einschaltung folgender Worte:

„und da inmittelst das Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 in verfassungsmäßigem Wege auf das Jahr 1839 bereits ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt worden ist —"

in Folge dessen dann in allen folgenden §. §. die Jahrzahl 1839 wegfallen würde;

Digitized by

2) Die §. 1 und 2 sind in der Weise angenommen worden, daß die Summe des Steuerausschlags nach dem Ergebniß der landständischen Beschlüsse auf jährliche

1,934,940 fl.

festgesetzt wird.

3) In Beziehung auf den §. 2 bitten jedoch die Stände Ew. Königl. Hoheit allerunterthänigst,

a) bis zum nächsten Landtage eine neue Gesetzgebung hinsichtlich der Getränkeabgaben, nach Maaßgabe der hoffentlich eintretenden Aenderungen in den Zollverträgen, mit thunlichster Berücksichtigung der in den Verhandlungen beider Kammern enthaltenen Andeutungen, vorbereiten und den Ständen vorlegen zu lassen;

b) auch für die Provinz Rheinhessen die diesseits bestehende Einrichtung treffen zu lassen, wornach den Beamten und Angestellten, welche Stempelpapier gebrauchen, dasselbe in größeren Quantitäten, gegen den bestimmten Rabat, von der Stempelverwaltung überlassen wird.

c) Die nöthige Verfügung zu erlassen, daß überall, wo Schützengesellschaften bestehen, zu den Scheibenschießen, welche an dem Namensfeste Ew. Königlichen Hoheit, sowie an dem Geburtsfeste Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs von diesen Gesellschaften gehalten werden, keine Jagdwaffenpässe nothwendig sind.

4) Von dem §. 3 ist der erste Satz unverändert, der zweite Satz aber nur in folgender Fassung:

„Im Falle, daß über die Handelsverhältnisse und über die Anlage der gemeinschaftlichen Zölle weitere Uebereinkünfte zwischen den dermaligen Vereinstaaten, sowie mit andern deutschen Regierungen zu Stande kommen, sollen im Laufe der Finanzperiode hinsichtlich der Zölle und der Zollgesetzgebung diejenigen Abänderungen eintreten, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen" —

angenommen und zugleich in Beziehung hierauf weiter beschlossen worden, Ew. Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten:

„bei den Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten dahin zu wirken, daß ohne dringende Veranlassung so wenig als möglich Veränderungen an dem dermaligen Tarife beschlossen werden möchten."

5) Der Artikel 4 ist unbedingt, der Artikel 5 aber nur so angenommen worden, daß vor dem Worte: „entnommen" die Worte:

„jedoch nur vorschußweise"

eingeschaltet werden.

C. Beschlüsse und Wünsche, welche nur von einer der beiden Kammern, ohne Beistimmung der andern, ehrerbietigst vorgetragen werden.

I. Die erste Kammer hat:

Zu dem Staatseinnahmebudget.

1) Die Absicht, daß die zu Bohrversuchen auf der Saline Theodorshalle bestimmten jährlichen 2000 fl. nur alsdann verwendet werden sollen, wenn man glaubt, daß ein günstiger Erfolg von diesen Bohrversuchen zu erwarten steht; dieselbe hat ferner:

2) hinsichtlich der auf dem Lande stattfindenden Holzabgaben gegen Tarifpreise das Ersuchen beschlossen, daß künftig diese Tarifpreise aus dem Durchschnittspreise nach den Holzversteigerungen aus dem zweit vorhergehenden Jahre angenommen, allein auch die geistlichen Beamten und Schullehrer in Beziehung auf die Abgabe von Holz um den Tarifpreis den weltlichen gleichgestellt werden möchten.

3) Hinsichtlich des Holzmagazins zu Darmstadt hegt dieselbe den Wunsch, daß die Durchschnittsversteigerungspreise auch auf die Holzpreise in diesem Magazine anwendet werden möchten.

Uebrigens hat

zu dem Staatsausgabenbudget

4) die erste Kammer noch folgende, oben als Abgang aufgeführte, Ausgabeposten bewilligt, ohne jedoch diesen abweichenden Beschlüssen eine Wirkung im Sinne des Artikels 67 der Verfassungsurkunde beizulegen:

Zur Vermehrung des Dienststandes bei dem vierten Infanterieregimente	1,104 fl.
Für den Neubau am Trainstall zu Darmstadt	1,433 fl.
Zur Erweiterung des Gerauer Parks . . .	993 fl.
Zur Herstellung von Fischteichen	1,200 fl.
Für Bauwesen zu Auerbach	1,667 fl.

II. Die zweite Kammer hat beschlossen, Ew. Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten:

Staatseinnahmebudget.

1) daß alle bisherige Holzabgaben aus Domanialwaldungen gegen sogenannte Tarifpreise im ganzen Lande abgeschafft, somit alle fiskalische Holzvorräthe zur öffentlichen

Digitized by Google

Versteigerung gebracht werden und nur an diejenigen Beamten, welchen aus dienstlichen Rücksichten die Theilnahme an Holzversteigerungen untersagt ist, fernerhin der nöthige Bedarf aus der Hand gegen Zahlung der Durchschnittsversteigerungspreise abgegeben werde;

2) daß das Holzmagazin zu Darmstadt in der bisherigen Weise nur für den Bedarf des Hofes, des Militärärars, der Kanzleien der Staatsbehörden und der aus der Staatskasse zu unterhaltenden Anstalten fortbestehen und auch fernerhin seinen desfallsigen Bedarf gegen Bezahlung der bisherigen Tarifpreise aus den Domanialwaldungen durch Abgabe aus der Hand beziehen, für das übrige gesammte Publikum aber fernerhin keinerlei Magazineinrichtung auf Kosten des Staats in Darmstadt beibehalten, sondern Jedem überlassen werden möge, sich seinen Bedarf zu verschaffen, wo und wie er kann, oder der Stadt anheim gestellt bleibe, ob und in welcher Weise sie auf städtische Kosten eine Magazinanstalt errichten will;

3) den, durch einen in der Berathung gestellten Antrag des Abgeordneten G. Schenck angeregten, in den Berathungen weiter erörterten Gegenstand in Bezug auf das Kreditgeben bei fiskalischen Holzversteigerungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und nach Befund das Geeignete zu verfügen;

4) untersuchen zu lassen, ob nicht in den fiskalischen Waldungen mehr Holz geschlagen werden kann und den Ständen das Ergebniß dieser Untersuchung vorlegen zu lassen.

Staatsausgabebudget.

5) In Beziehung auf das Militärbudget hat die zweite Kammer folgende Wünsche ehrerbietigst vorzutragen beschlossen:

a) Daß auf das Baldigste wirksame Ersparnisse in der Militärverwaltung durch solche Abänderungen in der Formation der Truppen, welche unbeschadet des eigentlichen Zweckes und ohne Beeinträchtigung der Verpflichtungen des Großherzogthums gegen den deutschen Bund möglich sind, herbeigeführt werden;

b) daß auch für den Generalstaab bestimmt das Maximum der etatmäßigen Chargen, wie bereits bei der Artillerie, Kavallerie und Infanterie der Fall ist, mit Rücksicht auf die Bundeskriegsverfassung als Etat in der Weise festgesetzt werden möge, daß ein Avancement über diese festgesetzten Chargen hinaus nur dann stattfinden kann,

wenn der betreffende Officier in ein anderes Korps übergeht, in welchem er in eine etatmäßig vorhandene vacante höhere Stelle eintritt;

c) daß das System des fortdauernden Avancements bei den Angehörigen des Commandements Darmstadt, ebenfalls nicht mehr eintreten möge.

6) In Beziehung auf die nach den abgeschlossenen Etapenkonventionen durchmarschirenden fremden Truppen wünscht die zweite Kammer, daß künftig die Entschädigung der Quartierträger rücksichtlich der Mundportionen in der Art eintrete, daß dieselbe auf einmal aus der Staatskasse den Quartierträgern geleistet und hierbei der Normalansatz ständig auf 24 kr. für den Mann festgesetzt wird, und daß dann die Staatskasse die Entschädigungen, welche von den Oesterreichern und Preußen geleistet werden, einzieht.

Finanzgesetz.

7) Hinsichtlich der im §. 2 des Finanzgesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen über die Stempelabgabe bittet die Kammer ehrerbietigst:

a) Dasjenige, was hierüber in Bezug auf verschiedene Stempeltaxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Berathung der zweiten Kammer geäußert worden ist, allergnädigst prüfen und thunlichst berücksichtigen zu wollen;

b) die Gerichte zu ermächtigen, in Fällen außergerichtlicher Beschwerden, in denen der Querulant obsiegt, und in denen keine rechtliche Veranlassung vorliegt, den Gegner, oder den Unterrichter in die Kosten der Beschwerde zu verurtheilen, die Rückvergütung des adhibirten Stempels auf die Stempelkasse verfügen zu dürfen, überhaupt aber:

c) eine allgemeine Revision der Stempeltaxordnung eintreten und das Resultat derselben auf dem nächsten Landtage den Ständen vorlegen zu lassen.

Den weitern allerhöchsten Entschließungen vertrauensvoll entgegensehend, ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

allerunterthänigste treugehorsamste

beide Kammern der Landstände.

Darmstadt, den 12. Juli 1839.

Anlage

zur

Beilage Nr. 250,

zum 88. Protokoll, vom 10. Juli 1839.

Verzeichniß der Beilagen zu der gemeinschaftlichen Adresse der beiden Kammern der Landstände über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben und den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1839, 1840 und 1841.

I. Den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen betreffend.

Nr. der Beilagen.		Nr. der gedruckten Beilagen oder Protokolle.
1)	Erster Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	161
2)	Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer, über die Hauptabtheilungen I. II. u. V.	68
3)	Erster Vortrag desselben Ausschusses über die Hauptabtheilung IV.	69
4)	Zweiter Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über die Hauptabtheilungen I. II. und V.	230
5)	Desgleichen über die Hauptabtheilung IV . . .	234
6)	Zweiter Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer über diesen Gegenstand	102
7)	Dritter Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über denselben	252
8)	Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, betreffend die Hauptabtheilung III. . .	248
9)	Erste Berathung der zweiten Kammer über die Hauptabtheilungen I. II. V.	55
10)	Desgleichen über die Hauptabtheilung IV. . . .	69
11)	Berathung der ersten Kammer, über die Hauptabtheilungen I. II. V.	50

Digitized by Google

Nr. der Beilagen.		Nr. der gedruckten Beilagen oder Protokolle.
12)	Erste Berathung derselben Kammer über die Hauptabtheilung IV.	53
13)	Zweite Berathung der zweiten Kammer über die Hauptabtheilungen I. II. V.	82
14)	Desgleichen über die Hauptabtheilung IV.	85
15)	Zweite Berathung der ersten Kammer über die Hauptabtheilung IV.	59
16)	Dritte Berathung der zweiten Kammer hierüber	90
17)	Erste Abstimmung der zweiten Kammer über die Hauptabtheilungen I. II. V.	57
18)	Desgleichen über die Hauptabtheilung IV.	70
19)	Abstimmung der ersten Kammer über die Hauptabtheilungen I. II. V.	51
20)	Erste Abstimmung derselben Kammer über die Hauptabtheilung IV.	54
21)	Zweite Abstimmung der zweiten Kammer über die Hauptabtheilung I. II. V.	83
22)	Desgleichen über die Hauptabtheilung IV.	85
23)	Zweite Abstimmung der ersten Kammer hierüber	59
24)	Dritte Abstimmung der zweiten Kammer hierüber	85
25)	Abstimmung der zweiten Kammer über die Hauptabtheilung III.	88
	II. Den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben betreffend und zwar: A. die Hauptabtheilung VI., oder das Militärbudget. 1) mit Ausschluß der Neubauten:	
26)	Erster Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	110
27)	Desgleichen des ersten Ausschusses der ersten Kammer	41
28)	Zweiter Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	199
29)	Desgleichen des ersten Ausschusses der ersten Kammer	71
30)	Dritter Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	231
31)	Erste Berathung der zweiten Kammer	40

Digitized by

Nr. der Beilagen.		Nr. der gedruckten Beilagen oder Protokolle.
32)	Erste Berathung der ersten Kammer	35
33)	Zweite Berathung der zweiten Kammer . . .	65
34)	„ „ „ „ ersten „ . . .	51
35)	Dritte „ „ „ zweiten „ . . .	83
36)	Erste Abstimmung der zweiten Kammer . . .	44
37)	„ „ „ „ ersten „ . . .	36
38)	Zweite „ „ „ zweiten „ . . .	67
39)	„ „ „ „ ersten „ . . .	53
40)	Dritte „ „ „ zweiten „ . . .	83

2) Militärneubauten.

41)	Erster Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	101
42)	Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer	72
43)	Zweiter Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	232
44)	Erste Berathung der zweiten Kammer	63
45)	Berathung der ersten Kammer	51
46)	Zweite Berathung der zweiten Kammer	83
47)	Erste Abstimmung der zweiten Kammer . . .	64
48)	Abstimmung der ersten Kammer	53
49)	Zweite Abstimmung der zweiten Kammer . . .	83

B. Die Hauptabtheilungen I.—V. VII.—XI. betreffend.

50)	Erster Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	115
51)	Erster Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer	53
52)	Zweiter Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	227
53)	Zweiter Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer	93
54)	Dritter Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	247
55)	Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die besondere Proposition wegen der höhern Gewerbschule betreffend	218
56)	Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, denselben Gegenstand betreffend . . .	101

Nr. der Beilagen.		Nr. der gedruckten Beilagen oder Protokolle.
57)	Erste Berathung der zweiten Kammer, über die Hauptabtheilungen I.—V., VII.—XI. . .	41—43
58)	Erste Berathung der ersten Kammer desgl. . .	45 u. 46
59)	Zweite Berathung der zweiten Kammer hierüber	80
60)	Zweite Berathung der ersten Kammer hierüber .	57
61)	Berathung der zweiten Kammer, die Proposition wegen der höhern Gewerbschule betreffend	74
62)	Desgleichen der ersten Kammer	59
63)	Erste Abstimmung der zweiten Kammer über die Hauptabtheilungen I.—V., VII.—XI, . . .	46
64)	Desgleichen der ersten Kammer	48
65)	Zweite Abstimmung der zweiten Kammer hierüber	81
66)	Desgleichen der ersten Kammer	58
67)	Dritte Abstimmung der zweiten Kammer . . .	88
68)	Abstimmung der zweiten Kammer über die Proposition wegen der höhern Gewerbschule . .	75
69)	Desgleichen der ersten Kammer	59

III. Das Finanzgesetz betreffend.

70)	Erster Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	201
71)	Erster Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer	75
72)	Zweiter Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer	241
73)	Zweiter Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer	103
74)	Erste Berathung der zweiten Kammer	66
75)	Berathung der ersten Kammer	53
76)	Zweite Berathung der zweiten Kammer . . .	86
77)	Erste Abstimmung der zweiten Kammer . . .	68
78)	Desgleichen der ersten Kammer	53
79)	Zweite Abstimmung der zweiten Kammer . . .	86
80)	Desgleichen der ersten Kammer	59

Verzeichnet, Darmstadt den 10. Juli 1839.

Die Kanzlei der zweiten landständischen Kammer.

Digitized by

Beilage Nr. 251,

zum 89. Protokoll, vom 11. Juli 1839.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1836, 1837 und 1838; erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Die zweite Kammer der Stände hat auf den Bericht Nr. 202, und die darauf erfolgte Berathung beschlossen:

den Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1838 mit 11,046,373 fl. 36 kr., bis zur definitiven Rechenschaftsablage, provisorisch anzuerkennen.

Die erste Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten, die Gründe dafür sind in dem Ausschußbericht enthalten, wie folgt:

Um die Frage zu erörtern: ob eine solche provisorische Anerkennung angemessen sey, müssen wir tief in die Sache eingehen und würden dann doch nur zu dem Resultat gelangen, daß ohne abgeschlossene Rechnung nichts Wesentliches zu thun sey. Da nun auch ohnehin eine provisorische Anerkennung keinen Werth zu haben scheint und es Grundsatz der ersten Kammer geworden ist, über vorläufige Mittheilungen solcher Art nicht besonders zu verhandlen und zu beschließen, so tragen wir darauf an:

den ministeriellen Vortrag auf sich beruhen zu lassen und die Verhandlung über die Verwaltung der Staatsschuld bis nach stattgehabter definitiver Rechenschaftsablage vorzubehalten.

In der Berathung der ersten Kammer erfolgte keine Bemerkung. Bei der Abstimmung in deren achtundfünfzigsten Sitzung wurde die Frage gestellt:

Beschließt die Kammer die Verhandlung über die Staatsschuld bis nach stattgehabter definitiver Rechenschaftsablage vorzubehalten?

welche mit 10 gegen 3 Stimmen bejaht wurde.

Obgleich die zweite Kammer, nach denen auf diesem Landtage schon gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüssen,

Digitized by Google

die in vorerwähntem Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer ausgesprochenen Grundsätze:

> vorläufige Mittheilungen solcher Art nicht besonders zu verhandeln und zu beschließen,

nicht anerkennt, indem doch Gründe eintreten können und schon eingetreten sind, offenbare Uebergriffe und Abweichungen gegen das Budget im voraus zu beanstanden und durch besondere Berathungen und Beschlüsse, im Interesse des aufzustellenden Budgets, zu wahren, so hält es doch Ihr berichtender Ausschuß in dem vorliegenden speziellen Fall für gleichgültig, ob die zu Ende des Jahrs **1838** provisorisch auf **11,046,373** fl. **36** kr. angenommene Staatsschuld, durch einen förmlichen Beschluß, oder stillschweigend, anerkannt wird und trägt sonach darauf an:

> dem Beschluß der ersten Kammer nach der vorstehenden Entwickelung beizutreten.

Digitized by Google

Beilage Nr. 252,

zum 90. Protokoll, vom 12. Juli 1839.

Dritter Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1839, 1840 und 1841, insbesondere die Hauptabtheilung IV., indirekte Auflagen, betreffend; erstattet von dem Abg. Goldmann.

In Beziehung auf die bei Berathung der Staatseinnahme aus der Rubrik „Salzregie" zur Sprache gekommene Concession der chemischen Fabrik zu Neuschloß, nach welcher dieser die Befugniß verliehen wurde, den Salzbedarf, welchen sie in ihrer Fabrikation verarbeitet, direkt von der Saline Ludwigshall, also ohne Vermittelung der Regie und ohne Salzsteuer, beziehen zu dürfen, hatte die erste Kammer, nachdem sie den veranschlagten Ertrag der Salzregie für das Staatsbudget bewilligt hatte, noch folgenden wörtlichen Beschluß gefaßt:

„die Staatsregierung zu ersuchen:

„die der Fabrik zu Neuschloß bisher zugestandene Begünstigung, das ihr nöthige Salz nicht von der Salzregie, sondern direkt von der Saline Ludwigshall zu beziehen, aufzuheben und die Einnahme der Salzregie beim Fortbestand der Fabrik auf 15,000 fl. im Budget zu erhöhen, dafür also 617,758 fl. in Einnahme zu bringen;"

wobei die Kammer von der Ansicht ausging, daß dieser Gegenstand zur Kenntniß des Ministeriums gebracht und einer näheren Prüfung unterworfen werden möge."

Die zweite Kammer war, aus den in dem Ausschußberichte Nr. 234 und in der darauf gefolgten Berathung erörterten Gründen, diesem Beschlusse einstimmig nicht beigetreten, hatte dagegen einstimmig beschlossen:

1) unter ausdrücklicher Verwahrung der ständischen Rechte, nachträglich die Zustimmung zu der, der Fabrik Neuschloß, unter der Begünstigung, das ihr nöthige Salz nicht von der Regie, sondern direkt von der Saline Ludwigshall beziehen zu dürfen, ertheilten Concession, jedoch mit dem besondern

Digitized by Google

Ersuchen an die Staatsregierung auszusprechen, man möge in ähnlichen Fällen den Ständen zuerst Vorlage machen lassen, wenn man Concessionen der fraglichen Art zu geben beabsichtige;

2) die Staatsregierung zu bitten, durch alle ihr zu Gebote stehende Mittel die schärfste Kontrole gegen die Fabrik Neuschloß einzuführen, so, daß neue Salzdefraudationen durch das Bestehen der Fabrik Neuschloß nicht mehr veranlaßt werden können, zugleich aber auch auszusprechen, daß, wenn ähnliche Fälle vorkommen sollten, und die Aktionäre sich nicht genügend darüber ausweisen könnten, daß sie auch ihrerseits die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit in dieser Beziehung angewendet haben, die Entlassung der Geschäftsführer nicht hinreichend sey, um die Zurücknahme der Vergünstigung das der Fabrik benöthigte Salz aus der Saline Ludwigshall unmittelbar beziehen zu dürfen, zu verhüten.

Die erste Kammer hat auf diese Beschlüsse den Gegenstand nochmals in Berathung genommen.

Der Ausschuß derselben bemerkte, daß er sich mit dem ersten der von der zweiten Kammer gefaßten ebenerwähnten Beschlüsse darum nicht einverstanden erklären könne, weil derselbe noch nicht gehörig motivirt erscheine, indem er eine Genehmigung ausspreche, die noch nicht verlangt worden sey, und durch die man sich im Voraus die Hände binde. Dem zweiten dieser Beschlüsse aber könne er sich nur bis zu den Worten:

„veranlaßt werden können"

anschließen, weil alles Weitere specielle Verhältnisse berühre, die man noch nicht genugsam kenne.

In der hierauf erfolgten kurzen Berathung der ersten Kammer wurde nur Weniges, und zwar nur in der Beziehung bemerkt, daß der erste Beschluß der ersten Kammer mit dem demselben beigefügten Motive nicht ganz in Einklang stehe, vielmehr letzteres selbst vielleicht am Besten zum Beschlusse erhoben werden solle.

In der hierauf erfolgten Abstimmung beharrte jedoch die erste Kammer mit 8 gegen 4 Stimmen bei ihrem ersten Beschlusse und verwarf einstimmig die beiden Beschlüsse der zweiten Kammer so, wie sie vorliegen, dagegen nahm sie den zweiten derselben bis zu den Worten „veranlaßt werden" an. Ihr Beschluß lautet also hiernach nun vollständig wörtlich:

Die Staatsregierung zu ersuchen:

1) die der Fabrik zu Neuschloß bisher zugestandene Begünstigung, das ihr nöthige Salz nicht von der Salz-

regie, sondern direkt von der Saline Ludwigshall zu beziehen, aufzuheben und die Einnahme der Salzregie beim Fortbestand der Fabrik auf **15,000** fl. im Budget zu erhöhen, dafür also **617,758** fl. in Einnahme zu bringen;"

wobei die Kammer von der Ansicht ausging, daß dieser Gegenstand zur Kenntniß des Ministeriums gebracht und einer näheren Prüfung unterworfen werden möge;

2) durch alle ihr zu Gebote stehende Mittel die schärfste Kontrole gegen die Fabrik Neuschloß einzuführen, so, daß neue Salzdefraudationen durch das Bestehen dieser Fabrik nicht mehr veranlaßt werden können.

Die Majorität des berichtenden Ausschusses glaubt, mit Rücksicht auf die weiteren Verhandlungen der ersten Kammer, nur den Beitritt zu diesem Beschlusse der ersten Kammer empfehlen zu dürfen, denn da diese Kammer den Budgetansatz der Salzregie bewilligt, da sie ferner die Anwendung einer scharfen Kontrole gegen Neuschloß beantragt hat, diese Kontrole aber das einstweilige Fortbestehen der Befreiung von der Salzregie voraussetzt, weil sonst eine solche besondere Kontrole nicht erforderlich wäre, so erachtet man hierdurch den ersten Beschluß der ersten Kammer nun dahin genügend interpretirt, daß die Regierung keineswegs ohne Weiters mit der Einziehung der mehrerwähnten Begünstigung vorschreiten, sondern nun vor Allem die Sache einer genauen Prüfung unterwerfen, sofort den Ständen seiner Zeit weitere Vorlage darüber machen solle, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß inmittelst die von dem Herrn Finanzminister den Ständen ertheilte, in der zweiten Kammer acceptirte Zusicherung: daß künftig ähnliche Begünstigungen in Entrichtung der allgemein gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben ohne ständische Zustimmung nicht würden ertheilt werden, jedenfalls in Kraft bleiben müsse, und daß hieran der dermalige Antrag der Majorität des Ausschusses nichts ändern könne.

Die Minorität des Ausschusses, aus dem Referenten bestehend, ist dagegen der Ansicht, daß die Verhältnisse und Gründe, welche die früheren Beschlüsse der zweiten Kammer motivirt haben, noch immer dieselben seyen, und daß es nicht im Interesse der ständischen Befugnisse liege, diese Beschlüsse, zumal bei den desfalls erfolgten Zusicherungen des Regierungskommissärs, wieder fallen zu lassen und den jetzigen Zustand der Ertheilung von Steuerbefreiungen der fraglichen Art ohne ständische Zustimmung bestehen zu lassen oder zu sanktioniren.

Er ist daher der Ansicht, daß die zweite Kammer lediglich bei ihren Beschlüssen beharren und jede Kammer die ihrigen als einseitige Beschlüsse der Staatsregierung vortragen möge, wodurch jedenfalls die zweite Kammer in ihrem Sinne die ständischen Rechte schon genügend wahren würde.

Verbesserungen.

Beilage Nr. 234, Seite 1 in der Ueberschrift statt 1819 lies 1839

Beilage Nr. 234, Seite 2, Zeile 16 v. u. statt 565 lies 566 Centner

Beilage Nr. 237, Seite 3, Zeile 3 v. u. statt „daß es die verehrliche Kammer gestatten wolle" lies „daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle"

Beilage Nr. 244:

S. 2, Z. 7 v. u. l. 13,000 fl. st. 1300 fl.
S. 4, Z. 12 v. o. l. schiene st. scheine
S. 4, Z. 15 v. o. l. dafür st. hierher
S. 5, Z. 4 v. o. l. wurde st. werde
S. 5, Z. 12 v. o. l. andere Gemeinden st. andern Gem.
S. 5, Z. 17 v. o. hinter dem Wort wieder, muß das Komma hinwegfallen
S. 5, Z. 18 v. o. l. im Antrag unterstellte st. im Antrag stellte,
S. 5, Z. 22 v. o. l. geboten st. gebeten

Beilage Nr. 253,

zum 90. Protokoll, vom 12. Juli 1839.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Aufhebung respective das Verbot aller Lotterien und öffentlichen Hazard-Spiele in den deutschen Bundesstaaten betreffend.

Es ist schon so Vieles über die großen Nachtheile und die Verderblichkeit der Lotterien für den geistigen und materiellen Wohlstand des Volkes gesagt und geschrieben worden, daß, wollte ich hier in eine Schilderung jener Nachtheile eingehen, ich nothwendig auf Dinge, die Ihnen, meine Herren, längst bekannt, zurückkommen, und Wahrheiten wiederholen müßte, von denen Sie ohnedies schon ebenso innig, wie ich selbst, überzeugt sind. Auch bedarf es in dieser verehrlichen Versammlung, sowie bei unserer Staatsregierung einer solchen Schilderung um so weniger, da schon seit einer Reihe von Jahren die Großherzogliche Staatsregierung, von der Unmoralität und Verderblichkeit aller Lotterien überzeugt, in Uebereinstimmung mit den Ständen des Landes, die inländische Lotterie aufgehoben und das Collectiren aller ausländischen Lotterien in dem Großherzogthum verboten hat.

So wohlthätig diese Verfügungen auch im Allgemeinen gewirkt haben, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dadurch das Uebel noch nicht ganz getilgt worden ist. So lange bei unsern Nachbarn, in den uns begränzenden deutschen Bundesstaaten, noch öffentliche Lotterien gehalten werden, wird es hundert Mittel geben, um, mit Umgehung der bestehenden gesetzlichen Verbote, ausländische Lotterieloose einzuschwärzen. In einer Zeit, wo die Sucht, schnell reich zu werden, fast allgemein, ja wahrhaft epidemisch geworden ist, haben alle Glücksspiele einen doppelten Reiz, und das Verbot allein ist eben nicht geeignet, diesen Reiz zu vermindern. Hat auch der ausländische Lotterie-Collecteur gegenwärtig kein Klagrecht für den Preis seiner verbotenen Loose, so sichert er sich nun dadurch, daß er im voraus, sey es baar, sey es auf andere Weise, sich bezahlen läßt, und wenn das trügerische Glücksrad

Digitized by Google

dem armen Taglöhner und Dienstboten, der noch immer tagtäglich den Verlockungen der benachbarten Lotterien unterliegt, statt des gehofften Gewinnstes die Niete bringt, so ist sein Sparpfennig schon längst aus seiner Hand, und der Collecteur lauft nicht mehr Gefahr, mit einer späteren Anforderung abgewiesen zu werden.

Es ist hiernach klar, daß nur eine gemeinschaftliche Maaßregel aller deutschen Regierungen hier definitiv helfen und das Uebel mit der Wurzel ausrotten kann.

Was von den Lotterien im Allgemeinen zu sagen ist, gilt, vielleicht sogar in noch höherem Grade, auch von den öffentlichen Hazard-Spielen, den öffentlichen Spielhäusern oder Spiel-Banken, namentlich in den Kurorten. Zwar sind die Wirkungen der Lotterien in so weit größer und ausgedehnter, als sie sich über ganze Länder erstrecken, während der grüne Tisch nur an einzelnen Orten aufgeschlagen werden darf; aber desto fürchterlicher und verheerender sind die Wirkungen dieses letzteren. Ist der Hang zur Lotterie eine langsame Auszehrung, so ist die Leidenschaft für das **Roulette, Rouge et Noire** und dergleichen, eine galopirende Schwindsucht. Diese Spielsäle sind eine wahre Geißel für die bürgerliche Gesellschaft. Wer nur je Gelegenheit hatte, dieselben zu beobachten, oder wer in ihrer Nähe wohnt, wie ich, wird gewiß in diesem Urtheile mit mir einverstanden seyn. Welche unselige Resultate, welche unzählige Unglücksfälle hat nicht allein das **Roulette** in Wiesbaden schon erzeugt! Wie viele Unterschlagungen von fremdem Gelde, wie viele Diebstähle, wie viele zur Verzweiflung gebrachte Jünglinge und Männer, wie viele Selbstmorde und zu Grund gerichtete Familien haben wir in Folge dieses **Roulette** nicht schon gesehen! Es vergeht fast kein Jahr, wo wir nicht ein oder mehrere solcher Opfer in Mainz zu beklagen haben.

Vor den gewöhnlichen Giften wird gewarnt, der Verkauf der gewöhnlichen Gifte ist verboten, er wird jedenfalls mit großer Vorsicht beaufsichtiget. Aber der Debit jenes verführerischen, jenes gefährlichsten aller Gifte, das die Familien an den Bettelstab bringt und zu Diebstahl und Selbstmord verleitet, wird unbedenklich gestattet, und ruhig läßt man in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft einen Abgrund offen stehen, der alle häuslichen und bürgerlichen Tugenden verschlingt.

Damit auch selbst der Arme, selbst der Dienstbote in diesem Gifte sich berauschen könne, sind in neuerer Zeit die Einsätze so erniedrigt worden, daß jetzt, wo wenigstens bei uns

Digitized by Google

das Spiel in der Lotterie mehr erschwert ist, jede geringe Magd die wenigen Kreuzer, die sie während der Woche sich erspart hat oder vielleicht durch die Aussicht auf großen Gewinn verführt worden ist, ihrer Herrschaft zu veruntreuen, des Sonntags zum Roulette bringen kann, wo man sie willig empfängt. Welchen Einfluß dieß auf Moralität und Sittlichkeit der unteren Stände hat, brauche ich nicht zu schildern. Jedermann wird sich selbst dieses sagen können.

Freilich sind diese Spiel-Banken eine nicht unergiebige Finanzquelle. Allein läßt eine Finanzquelle, welche nur auf Kosten der Moralität und Sittlichkeit fließt, und den Ruin der Einzelnen und Familien zur nothwendigen Folge hat, sich noch heute, im neunzehnten Jahrhunderte, rechtfertigen oder nur vertheidigen?

Frankreich, jenes so oft als frivol und sittenverderbt geschilderte Frankreich, hat Europa und der Welt in neuester Zeit ein großes Beispiel gegeben, indem es, ohne Rücksicht auf die vielen Millionen, welche die öffentlichen Hazard-Spiele jährlich dem Staatsschatze eintrugen, alle öffentliche Spielhäuser, selbst in der Weltstadt Paris, schloß, und für die Zukunft alle solche Anstalten, öffentliche wie geheime, aufs strengste verbot. Kann und wird dieses Beispiel für Deutschland, das so großen Werth auf Moral und Rechtlichkeit legt, verloren seyn! Wird Deutschland zurückbleiben wollen! Können endlich die Regierungen derjenigen deutschen Bundesstaaten, welche ihren eigenen Unterthanen den Zutritt zu den in ihren Landen erlaubten Spiel-Banken aufs strengste verbieten, und dadurch von der Unmoralität und Gemeingefährlichkeit dieser Anstalten selbst Zeugniß ablegen, können diese es gegen die übrigen deutschen Regierungen rechtfertigen, in ihren Landen solche Anstalten zum Nachtheile der Unterthanen anderer Bundesstaaten zu dulden!

Es dürfte ein, Einer Hohen deutschen Bundesversammlung würdiges, Ziel seyn, durch Erwirkung gemeinschaftlicher Maßregeln jenem Uebel zu steuern und in allen deutschen Bundesstaaten alle Lotterien, so wie alle öffentliche Hazard-Spiele und Spiel-Banken zu unterdrücken. Möchte unsere Staatsregierung, die bereits durch Aufhebung ihrer eigenen inländischen Lotterie vorangegangen ist, hierbei die Initiative ergreifen! Ihre Aufmerksamkeit auf diesen höchst wichtigen Gegenstand zu leiten, ist die Tendenz meines Antrages, welcher hiernach dahin geht:

Es wolle verehrliche Kammer Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, durch alle ihr zu Gebote stehenden

Digitized by Google

Mittel, und zwar entweder im Wege direkter Unterhandlung mit den übrigen Bundesregierungen, oder durch Provokation gemeinschaftlicher, von einer hohen deutschen Bundesversammlung zu erzielender Maßregeln, dahin zu wirken, daß in allen deutschen Bundesstaaten alle Lotterien, so wie alle öffentliche Hazard-Spiele resp. Spielhäuser und Spielbanken gleichmäßig unterdrückt und verboten werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 254,

zum 91. Protokoll, vom 13. Juli 1839.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Großherzogthums.

Da die zur Prüfung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, welchen Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums zur Berathung und Beschlußnahme haben vorlegen lassen, gewählten besonderen Ausschüsse für die Dauer der ständischen Verhandlungen durch ihre Theilnahme an denselben gehindert sind, sich dem ihnen übertragenen Geschäfte zu unterziehen und Wir es für nothwendig erachten, daß diesen Ausschüssen Zeit und Muse für ihre Arbeit gegeben wird, so haben Wir, nachdem nunmehr auch das Staatsbudget festgesetzt ist und das Finanzgesetz seine Erledigung gefunden hat, beschlossen, den gegenwärtigen Landtag vom **14.** dieses Monats an, bis zum **15.** Januar künftigen Jahrs zu vertagen. Wir setzen hierbei voraus und hegen das Vertrauen, daß die Gesetzgebungsausschüsse die Zeit der Vertagung benutzen werden, ihre ganze Thätigkeit der ihnen überwiesenen Arbeit zu widmen und solche während derselben zu vollenden.

In diesem Vertrauen gesinnen Wir an Unsere Lieben und Getreuen, Stände des Großherzogthums, daß sie sich zur Fortsetzung ihrer verfassungsmäßigen Verhandlungen an gedachtem **15.** Januar künftigen Jahres, ohne vorherige besondere Convocation wieder in Unserer Residenz vereinigen mögen.

Wir machen dieß Unseren getreuen Ständen andurch bekannt und verbleiben denselben mit Landesfürstlichen Hulden und Gnaden wohlgewogen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 11. Juli 1839.

unterzeichnet:

(L. S.) Ludwig.

contras. du Thil.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Beil. Nr. 252, Seite 2, Z. 3 v. u. muß vor das Wort „Die" das Zeichen „ gesetzt werden.

Seite 3, Z. 5 v. o. fällt das Zeichen „ weg.

Daselbst Zeile 12 v. o. muß nach dem Worte „können" das Zeichen „ gesetzt werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 255,

zum 93. Prot., vom 17. Januar 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl eines Landtagsabgeordneten für den neunten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Knorr.

Nach den vorliegenden, dem dritten Ausschusse zum Berichte mitgetheilten Akten, ist mit Rücksicht auf das erfolgte Ableben des bisherigen Abgeordneten des rubricirten Bezirks alsbald die anderweite Wahl eines Abgeordneten angeordnet, und in dem auf den 18. Mai v. J. hierzu anberaumten Termine, der Gr. Hofgerichtsadvokat, August Emmerling I. dahier, von den erschienenen 22 Wahlmännern einstimmig gewählt worden. Gegen die Wählbarkeit des Gewählten ist nichts zu erinnern und auch gegen die Wahlhandlung selbst läßt sich aus den eigentlichen Wahlakten kein erheblicher Anstand entnehmen. In den von der Gr. Einweisungskommission wegen dieser Wahl an die verehrliche Kammer erlassenen Schreiben, welche ich mir zu verlesen erlaube

(leg. die beiden Schreiben)

wird indessen im Wesentlichen hervorgehoben:

1) daß Peter Daum von Hüttenthal an der Wahlhandlung Theil genommen, zur Zeit des Wahlaktes aber unter Curatel gestanden habe, und

2) daß dieser Peter Daum, sowie die zwei weiter zugezogenen Wahlmänner, Georg Walter von Günterfürst, und Jakob Bär von Güttersbach, zur Zeit der Wahlhandlung aus der Zahl der 60 Höchstbesteuerten des Bezirks ausgeschieden gewesen seien.

Was die Bemerkung sub 1 anlangt, so ist es nach Art. 16 der Verfassungsurkunde klar, daß Peter Daum während der Dauer der über ihn angeordneten Curatel an Ausübung seines Staatsbürgerrechts verhindert und somit außer Stand war, an der fraglichen Handlung gültigen Antheil zu nehmen. Die ordnungswidrige Zuziehung des erwähnten Peter Daum erscheint jedoch für sich allein in dem vorliegenden Falle um deßwillen

Digitized by Google

rechtlich unbedeutend, weil das Wegfallen der Stimme dieses Wahlmannes auf das Ergebniß der Wahl keinen entscheidenden Einfluß äußert, und auch ohne diesen Wahlmann noch mehr als vier Fünftheile der Wahlmänner wirklich abgestimmt haben. Nimmt man aber an, daß auch die sub 2 angeführten weitern beiden Wahlmänner an der Wahlhandlung nicht gültig hätten Theil nehmen können, so muß man die ganze Wahl aus dem Grunde für ungültig erklären, weil alsdann die Zahl der Abstimmenden unter die Zahl 20, somit unter die zur Gültigkeit einer Wahl gesetzlich vorgeschriebene Zahl herunter sinken würde, und es hängt daher alles von der Frage ab, ob die von Gr. Einweisungskommission hervorgehobene Ausscheidung aus der Zahl der 60 Höchstbesteuerten den Verlust des Wahlrechtes qu. nach sich ziehe, oder nicht.

Zur Beurtheilung dieser Frage glauben wir im Allgemeinen auf das Wahlgesetz und die einschlagenden Artikel der Verfassungsurkunde verweisen, und aus derselben die Art. 7 und 11 des Wahlgesetzes, sowie den Schluß des Art. 58 und den Art. 57 der Verfassungsurkunde, hier namentlich herausheben und verlesen zu müssen.

(leg. die angezogenen Artikel)

Aus diesen verlesenen gesetzlichen Vorschriften an und für sich, und insbesondere in Verbindung und Vergleichung mit dem Inhalte des ganzen Wahlgesetzes und der in der Verfassungsurkunde vorkommenden verwandten Bestimmungen, glaubt nun Ihr dritter Ausschuß folgern zu müssen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liege, das einem ordnungsmäßig gewählten Wahlmann durch seine Wahl ausdrücklich auf 6 Jahre verliehene Wahlrecht von dem zufälligen Umstande, in welches Verhältniß er rücksichtlich der Steuerentrichtung zu den übrigen wahlfähigen Staatsbürgern des Bezirks während jener Zeit etwa gelangt, abhängig zu machen, daß vielmehr das bezeichnete, auf 6 Jahre eingeräumte Wahlrecht, während dieser Zeit, in so weit es hierher gehört, nur alsdann wirkungslos werden soll, wenn sich ohne Rücksicht auf die Steuerentrichtung in der Person des Wahlmannes selbst solche Veränderungen ergeben, welche ihn nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Ausübung dieses staatsbürgerlichen Rechtes verhindern. Hierzu fügen wir für den Fall eines Zweifels über die Auslegung der betreffenden Gesetze noch an, daß man von der von uns geäußerten Ansicht unsers Wissens in den bisher vorgekommenen Fällen auch stets und von allen Seiten ausgegangen ist, und daß eine strenge Durchführung der gegentheiligen Ansicht, offenbar gegen die Absicht des Gesetzge-

Digitized by Google

bers, zu höchst auffallenden Resultaten und Weiterungen führen würde.

Nach allem diesem geht der Antrag des dritten Ausschusses dahin:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die vorliegende Wahl als gültig anzuerkennen und sofort zur Einberufung des Gewählten die geeignete Einleitung zu treffen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 256,

zum 93. Prot., vom 17. Januar 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl eines Landtagsabgeordneten für den zweiten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Knorr.

An die Stelle des früheren, mit Tode abgegangenen Landtagsabgeordneten für den zweiten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen ist am 24. Oktober v. J. der Gr. O. F. Kammer-Assessor Hügel dahier, mit absoluter Stimmenmehrheit, in der Art gewählt worden, daß ihm von 22 erschienenen Wahlmännern 18 ihre Stimmen gegeben haben.

Der Gewählte bezieht, als Staatsdiener, den zur Wählbarkeit erforderlichen ständigen jährlichen Gehalt, und es ist demselben auch bereits der zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderliche Urlaub ertheilt worden. Rücksichlich des Wahlgeschäftes wird von Gr. Einweisungs-Commission nur bemerkt, daß fünf der Wahlmänner, welche an der Wahl Theil genommen, nicht mehr zu den 60 Höchstbesteuerten des Wahlbezirks gehört hätten, und auch Ihr dritter Ausschuß hat bei Prüfung der Akten keinen weiteren erheblichen Anstand entdecken können. Was nun erwähnte Bemerkung Gr. Einweisungs-Commission anlangt, so tritt hier ganz dasselbe Verhältniß ein, wie bei der Wahl des Landtagsabgeordneteu für den neunten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, worüber wir heute gleichfalls Bericht erstattet haben. In diesem Berichte haben wir ausgeführt, daß und aus welchen Gründen der hervorgehobene Umstand, unserer Ansicht nach, nicht als der Gültigkeit der Wahl im Wege stehend anzusehen seyn möchte, wir erlauben uns daher, hierauf Bezug zu nehmen und sofort bei dieser verehrlichen Kammer zu beantragen:

daß die vorgenommene Wahl als gültig anzuerkennen und somit der Eintritt des Gewählten in geeigneter Weise zu veranlassen sey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 257,

zum 93. Prot., vom 17. Januar 1840.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung der Gemeinde Sprendlingen, Entschädigung für entzogenes Pflastergeld betreffend (Beil. Nr. 151); erstattet von dem Abgeordneten Krug.

Auf den in rubricirtem Betreff erstatteten Ausschußbericht (Beilage Nr. 151.) und die darauf am 25. März v. J. stattgehabte Berathung hat diese verehrliche Kammer in ihrer 52. Sitzung einstimmig den Beschluß gefaßt:

„die Staatsregierung zu ersuchen, einen nochmaligen Anschlag der fraglichen Unterhaltungskosten durch, von beiden Interessenten zu erwählende Kunstverständige und auf eine, den Andeutungen im Ausschußbericht sich annähernde Verhandlung vornehmen und hiernach in Gemäßheit der Verordnung vom 14. September 1810 den zu vergütenden Ueberschuß reguliren zu lassen."

Diesem Beschluß ist indeß die erste Kammer nicht beigetreten, vielmehr hat dieselbe in ihrer 56. Sitzung mit 11 gegen 1 Stimme beschlossen, dem Gesuch der Gemeinde Sprendlingen keine Folge zu geben.

In unserem ersten Bericht haben wir bereits erwähnt, daß die Frage, ob, als den betreffenden Gemeinden die Last der Unterhaltug des Straßenpflasters abgenommen wurde, ein Grund zu ihrer Entschädigung vorgelegen habe, schon deßhalb ganz unerörtert bleiben könne, weil denselben eine solche durch die angezogene Verordnung zugesichert worden sei.

Es bedarf diese Frage hier um so weniger einer weiteren Prüfung, als der Fiskus seine Verbindlichkeit zur Entschädigung der rubricirten Gemeinde gegenüber anerkannt hat; es handelt sich jetzt vielmehr vor Allem darum, ob bei Ermittelung des Entschädigungsbetrags richtig verfahren worden ist.

Wir sind weit entfernt, in dieser Beziehung in die Kunstkenntniß und Geschicklichkeit der beiden Techniker, welchen von fiskalischer Seite die Veranschlagung der Unterhaltungskosten

Digitized by Google

übertragen wurde, sowie des ihnen vorgesetzten technischen Collegs, welches, wie in dem Ausschußbericht der ersten Kammer (Beilage Nr. 86.) behauptet wird, deren Anschläge geprüft hat, den geringsten Zweifel zu setzen, wir sind aber noch fortwährend der Ansicht, daß das eingeschlagene Verfahren mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit der beiden interessirten Parthieen so wenig, als mit den Anforderungen einer genügenden Rechtsvertheidigung und den über den Beweis durch Kunstverständige bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Einklang zu bringen ist.

Die Verordnung vom 14. September 1810 enthält zwar über die äußere Form des vorgeschriebenen Verfahrens keine nähere Bestimmung, indem sie in dieser Hinsicht blos vorschreibt, daß durch Kunstverständige die Entschädigung ermittelt werden solle; sie will, worin wir mit dem Ausschußbericht der ersten Kammer einverstanden sind, keinen feierlichen Kunstverständigenbeweis nach allen für den ordentlichen Civilprozeß vorgeschriebenen Regeln und Formen, vielmehr bei der Einfachheit der Sache ein abgekürztes vereinfachtes Verfahren, der Natur der Sache nach dies jedoch nur in so weit, als es ohne Nachtheil für den Zweck der vorgeschriebrnen Procedur platzgreiflich und mit diesem vereinbarlich ist.

Daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, mit Beiseitsetzung der wesentlichen Erfordernisse und Formen der wenigstens im Allgemeinen vorgezeichneten Verfahrungsart, den betheiligten Gemeinden eine genügende Rechtsvertheidigung zu versagen und eine regellose Verhandlung nach beliebiger Form zu sanctioniren, läßt sich um so weniger unterstellen, als zugleich ausdrücklich verordnet wurde, daß, wenn sich eine Gemeinde gravirt erachte, nach Gründen der Billigkeit entschieden werden solle, damit also klar ausgesprochen wurde, daß gegen jene möglichst schonend zu verfahren sei.

Was sodann die weitere Bitte der Gemeinde Sprendlingen, um Einsicht der das fragliche Straßenpflaster betreffenden Akten, anbelangt, so hat sich die Rechtssprechung unseres höchsten Gerichtshofs schon längst dahin fixirt, daß das dem Fiskus zustehende Recht, gemeinschaftliche Urkunden nur gegen Caution zu ediren, dann nicht stattfindet, wenn er als Parthie erscheint und die Gegenseite die Edition jener Urkunden zu Wahrung ihrer Rechte verlangt.

Allem diesem nach können wir nur dahin antragen:

daß die verehrliche Kammer bei ihrem früheren Beschlusse beharren und denselben der Staatsregierung vermittelst einseitiger Adresse vorlegen möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 258,

zum 93. Prot., vom 17. Januar 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl eines Abgeordneten für den vierten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Görtz.

Für den mit Tod abgegangenen Abgeordneten des vierten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg, Regierungsrath Hardy, ist der Gr. Hofgerichtsrath Frank zu Darmstadt von den im Wahltermine erschienenen 25 Wahlmännern einstimmig zum Abgeordneten gewählt worden.

Diese Wahl unterliegt keinem Anstande und da auch die von der Staatsregierung in dem Erlaß der Einweisungs-Commission niedergelegte Bemerkung auf das Resultat in keinem Falle einen Einfluß äussert und der zum Abgeordneten Gewählte den zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Urlaub erhalten hat, so ist der Ausschuß der Ansicht:

daß die Wahl des Hofgerichtsraths Frank zum Abgeordneten für den vierten Wahlbezirk für gültig zu erkennen und die Staatsregierung um Einberufung desselben zum Eintritt in verehrliche Kammer zu ersuchen sey.

Beilage Nr. 259,

zum 93. Prot., vom 17. Januar 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl eines Abgeordneten für den fünften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Görtz.

Der bisherige Abgeordnete des fünften Wahlbezirks der Provinz Starkenburg, Oekonomierath Papst, ist, in Folge seines Austritts aus dem Großherzogl. Staatsdienste, aus verehrlicher Kammer geschieden, und an seine Stelle ist der Großherzogl. Geheime Sekretair Prinz dahier zum Abgeordneten gewählt worden.

Da diese Wahl nach der vorgenommenen Prüfung zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben hat und der Gewählte den zum Eintritte in die Ständeversammlung erforderlichen Urlaub erhalten hat, so trägt Ihr dritter Ausschuß darauf an:

verehrliche Kammer wolle die vorliegende Wahl definitiv für gültig erkennen und die Staatsregierung um Einberufung des Gewählten ersuchen.

Beilage Nr. 260,

zum 93. Prot., vom 17. Januar 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl eines Abgeordneten der Stadt Mainz, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Herrn Johann Kertell betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Grafen von Lehrbach.

Laut Wahlprotokoll vom 18. Juny 1839 ist die Wahl, von den im Wahllokal anwesenden ein und zwanzig Wahlmännern mit achtzehn Stimmen auf den Kaufmann Jos. Striegler aus Mainz gefallen, und derselbe demnach, als durch absolute Stimmen-Mehrheit erwählt, als Abgeordneter der Stadt Mainz, zur zweiten Kammer der Stände proclamirt worden.

Bei Prüfung der Wahlakten hat sich kein Anstand ergeben, wenn nicht als ein solcher betrachtet werden will, daß zur Zeit der Vornahme dieser Wahl vier der bei derselben mitgewirkt habenden Wahlmänner nicht mehr zu den 60 Höchstbesteuerten gehört haben. Der Ausschuß glaubt jedoch aus den, in den heute bereits erstatteten Berichten, entwickelten Gründen, die Wahl nicht beanstanden zu dürfen und trägt darauf an:

die verehrliche Kammer wolle die auf Herrn Jos. Striegler gefallene Wahl, zum Abgeordneten der zweiten Kammer, als definitiv gültig anerkennen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 261,

zum 93. Prot., vom 17. Januar 1840.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung und Bitte des Gemeinderaths-Mitgliedes, E. E. Hoffmann zu Darmstadt, wegen Unterdrückung seiner Privat-Assekurranz-Anstalt zur Aufbringung von Militär-Vertretungs-Summen (Beil. Nr. 90) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Grafen von Lehrbach.

Die zweite Kammer hatte in ihrer 30. Sitzung über den rubricirten Gegenstand folgende Beschlüsse gefaßt:

1) mit 23 gegen 20 Stimmen: die Staatsregierung zu ersuchen, die in dem Ausschußberichte (Beilage Nr. 90.) und bei der Diskussion (s. 27. und 28. Prot.) mehrfach erwähnte Verfügung vom 14. September 1836 wieder zurückzunehmen und in künftig vorkommenden Fällen lediglich nach dem Gesetze zu verfahren.
2) Einstimmig: dem weiteren Gesuche des Petenten, in Betreff Schadensersatz aus der Staatskasse für den durch Unterdrückung seiner Assekuranzanstalt ihm gestifteten erweislichen Schaden, keine Folge zu geben.

Der in der hohen ersten Kammer (s. Beilage Nr. 45. zum 36. Prot. der 1. Kammer) von dem Herrn Prälaten Dr. Köhler, Namens des dritten Ausschusses jener Kammer erstattete Bericht spricht die Ansicht aus, daß, mit Rücksicht auf die von den Herrn Regierungskommissären dem Ausschusse und weiter bei der Diskussion in der zweiten Kammer, gegebenen Erläuterungen, zwar nicht über die Intention, wohl aber über die Form der fraglichen Ministerialverfügung mit Grund ein Bedenken zu erheben sein möchte, und äußert dabei weiter, wie es für wünschenswerth zu erachten sei, daß sich die Staatsregierung veranlaßt finden möge, den in der Wortfassung des Publikandums vom 14. September 1836 enthaltenen Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 42 des Gesetzes vom 19. März 1836 in irgend einer Weise zu beseitigen. Uebrigens stellt jener Ausschuß lediglich den Antrag, dem Petitum des Beschwerdeführers keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Bei der Diskussion in der 38. Sitzung der ersten Kammer erhoben sich mehrere Stimmen im Sinne des Ausschußberichtes, andere waren der Ansicht, daß man sich lediglich an denjenigen Theil des Petitums halten möge, worin das verfassungsgemäße Recht, bei den Ständen Beschwerde zu führen, allein begründet sei, nämlich darüber, daß dem Petenten die Concession zur Fortführung einer Privatmilitärvertretungsanstalt verweigert worden sei. Da aber die Regierung zu solcher Verweigerung durch das betreffende Gesetz ermächtigt sei, auch hinlängliche Gründe dazu vorhanden gewesen seien, so ergebe sich ganz einfach, daß zu beschließen sei, dem Petitum keine Folge zu geben.

Das Resultat der Abstimmung in der 39. Sitzung der ersten Kammer war sodann folgendes:

Frage 1. Beschließt die Kammer, dem Gesuche Folge zu geben?

wird einstimmig verneint.

Frage 2. Beschließt die Kammer, dem von der zweiten Kammer beschlossenen, an die Staatsregierung zu stellenden Gesuche beizutreten?

wird einstimmig verneint.

In Betreff des Eingangs dieses Berichts unter 1. angeführten Beschlusses der zweiten Kammer waltet demnach eine Differenz mit den Beschlüssen der ersten Kammer ob, während in Bezug auf das Gesuch des Petenten wegen Schadensersatz (s. oben unter 2.) beide Kammern in ihren Beschlüssen übereinstimmen.

Der berichtende Ausschuß hat jedoch in der Verhandlung der ersten Kammer keine Gründe zu finden vermocht, welche ihn bestimmen könnten, seine frühere Ansicht zu ändern und beschränkt sich auf den Antrag:

die verehrliche Kammer wolle bei ihren früheren Beschlüssen beharren.

Digitized by Google

Beilage Nr. 262,

zum 94. Prot., vom 20. Januar 1840.

An die zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums.

In der Verordnung vom 13. Februar 1838 über die Gründung der Wittwen- und Waisenanstalt für Unteroffiziere und Soldaten §. 4. Nr. 2 ist die Pension für die Wittwe und die Waisen eines Sergeanten, eines Corporals oder einer anderen in Sergeanten- oder Corporalsrang stehenden Militärperson auf monatlich zwei Gulden festgesetzt.

Daß diese Pension zur Bestreitung selbst der allerdringendsten Lebensbedürfnisse unzureichend ist, möchte einer näheren Auseinandersetzung nicht bedürfen.

Der erste Ausschuß der verehrlichen zweiten Kammer hat in seinem Berichte über die Militärverwaltung in der Finanzperiode von 1833 bis 1835 die große Dürftigkeit der gegenwärtigen Pensionen ebenfalls anerkannt.

Eine Verbesserung der Lage der gedachten Wittwen und Waisen erscheint daher von Tag zu Tag dringender.

Ein nahe liegendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bietet die Invalidenkasse dar. Nach dem gegenwärtigen Stande und nach der durchschnittlichen Einnahme und Ausgabe dieser Kasse, hat dieselbe einen jährlichen Ueberschuß von etwa 1100 fl., und dieser Ueberschuß wird sich unter den bisherigen Verhältnissen aller Wahrscheinlichkeit nach späterhin noch vermehren. Würden diese Ueberschüsse zur Wittwen- und Waisenkasse für Unteroffiziere und Soldaten abgegeben, so würde daraus eine Pensionserhöhung von monatlich zwei Gulden für die künftigen Sergeantenwittwen und von monatlich ein Gulden für die künftigen Corporalswittwen auf viele Jahre, vielleicht für immer, bestritten werden können. Ein Zuschuß durch neue Bewilligung aus Staatsmitteln würde dann für jetzt gar nicht, und auch in späteren Zeiten höchstens in geringem Betrage nöthig seyn. Die Pensionen der Sergeanten- und Corporalswittwen ꝛc. würden dadurch auf den immer noch sehr mäßigen Betrag von resp. 48 fl. und 36 fl. jährlich gebracht werden.

Digitized by Google

Nach vorausgegangener Allerhöchster Ermächtigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs beehrt sich daher das unterzeichnete Ministerium den verehrlichen Ständen des Großherzogthums die Proposition zu machen,

daß die Pension der künftigen Wittwen und Waisen der Sergeanten und anderen in gleichem Range stehenden Militärpersonen auf monatlich vier Gulden, und die Pension der künftigen Wittwen und Waisen der Corporale und anderen in gleichem Range stehenden Militärpersonen auf monatlich drei Gulden zu erhöhen, und daß, um die hierdurch entstehende Mehrausgabe so weit als möglich zu bestreiten, die jährlichen Ueberschüsse der Invalidenkasse zur Unteroffiziers- und Soldatenwittwenkasse abzugeben seien.

Darmstadt den 15. Januar 1840.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium
v. Steinling.

Digitized by Google

Beilage Nr. 263,

zum 95. Prot., vom 23. Januar 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung mehrerer Schullehrer in den Kreisen Gießen und Grünberg, sodann dem Landrathsbezirk Hungen, die Verbesserung der Schullehrergehalte betreffend; erstattet von dem Abg. Goldmann.

Es ist bei der ersten Kammer der Landstände eine Vorstellung von 25 Schullehrern aus den Kreisen Gießen und Grünberg und dem Landrathsbezirk Hungen eingereicht worden, in welcher die dermalige Unzulänglichkeit der Schullehrergehalte im Allgemeinen erörtert und hierauf gebeten wird, diesem Gegenstande nochmals die Aufmerksamkeit der Stände zu widmen, sofort der Staatsregierung die Mittel zu bewilligen, um das dermalige Minimum einer Schullehrerbesoldung von 155 fl. sachgemäß erhöhen zu können.

Die erste Kammer hat, nachdem sie darüber Ausschußbericht vernommen und Berathung gepflogen hat, einstimmig beschlossen, dem Gesuche keine Folge zu geben, und zwar ohne Zweifel aus dem in dem Ausschußberichte erörterten Grunde, weil die Bestimmungen des Artikels 81 der Verfassungsurkunde jeder Berücksichtigung der fraglichen Petition entgegenstehen, denn um als Beschwerde über Verletzung individueller Interessen dienen zu können, mangelt ihr jede Beurkundung über die bereits vergeblich versuchte Abhülfe durch die geeigneten Schritte bei den betreffenden Staatsbehörden; als Petition hinsichtlich eines allgemeinen Gegenstandes aber kann sie schon an sich nicht einer landständischen Verhandlung unterzogen werden.

Der berichtende Ausschuß der zweiten Kammer kann unter diesen Verhältnissen nur darauf antragen:

> daß das vorliegende Gesuch auf den Grund des Artikels 81 der Verfassungsurkunde unberücksichtigt bleiben möge,

indem er sich zugleich aus diesem Grunde jeder weiteren Aeußerung über das Materielle dieses Gesuchs enthalten zu müssen glaubt.

Digitized by Google

Beilage Nr. 264,

zum 96. Prot., vom 10. Februar 1840.

An die zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums.

Um Ueberzeugung zu nehmen, ob die bundesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Organisation des 8ten deutschen Armee-Corps und der verschiedenen Einrichtungen bei demselben sich dem vorliegenden Zwecke entsprechend herausstellen, ist eine Zusammenziehung dieses Armee-Corps in dem laufenden Jahre in der Gegend von Heilbronn zu gemeinschaftlichen Uebungen ꝛc. von Seiten der betreffenden Staaten nöthig gefunden worden.

Zur Deckung des bedeutenden Mehraufwands, welcher durch die Theilnahme der diesseitigen Division an den Uebungen über die für die gewöhnlichen Hauptübungen angenommenen Budgetsansätze hinaus entsteht, hat das unterzeichnete Ministerium zwar bereits so viel thunlich Ersparungen bewirkt und wird deren noch weiter eintreten lassen.

Da demungeachtet aber, — nach den möglichst approximativen Vorberechnungen, sich zur Bestreitung aller Mehrkosten noch ein Manco von **circa 30,000** fl. herausgestellt hat, so beehrt sich nach Allerhöchster Ermächtigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, das unterzeichnete Ministerium, die verehrlichen Stände des Großherzogthums zu ersuchen:

> zur Deckung des oben bemerkten Ausfalls einen außerordentlichen Credit von **30,000** Gulden verwilligen zu wollen.

Nach vorgängiger Mittheilung des Großherzogl. Finanzministeriums kann zugleich die Versicherung ertheilt werden, daß die Hauptstaatskasse im Stande seyn wird, die bezeichnete Summe aus den Ueberschüssen der Finanzperiode **1836, 1837** und **1838** zu leisten, ohne dasjenige zu beeinträchtigen, was aus diesen Ueberschüssen, nach dem früheren Anschlag derselben, zu laufenden Staatsbedürfnissen in Aussicht genommen ist.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Ministerium wird von obiger Creditsumme nur so viel, als unumgänglich nöthig, verwenden, also auch nur so viel beziehen, als für den bestimmten Zweck ausgegeben werden muß, und demnächst Rechnung darüber vorlegen lassen.

Darmstadt, den 27. Januar 1840.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

v. Steinling.

Digitized by Google

Beilage Nr. 265,

zum 96. Prot., vom 10. Februar 1840.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Den Ständen ist bekannt, daß der größte Theil des Großherzoglichen Residenzschlosses dahier und insbesondere alle in benutzbarem Zustande befindlichen Räume der neuen Hauptflügel desselben, für die wissenschaftlichen Anstalten, die Hofbibliothek, die Gemäldegallerie, das Museum, Naturalien- und physikalische Kabinet, sodann für das Staatsarchiv und die Haupt-Staatskasse verwendet sind, dagegen aber zur Wohnung für Sr. Königliche Hoheit den Großherzog nur das ehemalige Erbprinzliche Palais vorhanden ist.

Die innere Einrichtung dieses Gebäudes ist für den hohen Zweck, zu welchem es dient, überaus mangelhaft und Sr. Königliche Hoheit müssen dringend wünschen, daß der unbequemen und unzulänglichen Einrichtung Allerhöchst Ihrer Wohnung abgeholfen werde, was durch einen Anbau im Hofe derselben mit Zweckmäßigkeit geschehen kann, und Allerhöchst Sie haben daher dem Ministerium der Finanzen befohlen, den Ständen die Bewilligung der hierzu erforderlichen Fonds, welche nach Allerhöchster Bestimmung **55,000** fl. nicht übersteigen sollen, in Folgendem zu proponiren.

So wie die Baurisse zeigen, welche das Großherzogliche Ministerium der Finanzen der verehrlichen zweiten Kammer der Stände hierbei zu übergeben die Ehre hat, sollen folgende Verbesserungen und Erweiterungen erzielt werden:

I. im unteren Stock

a) Vergrößerung der Durchfahrt, damit beide Thore zur Abhaltung des Zugwindes geschlossen werden können, selbst wenn ein vierspänniger Wagen vorgefahren ist;

b) Umänderung einer alten Nebentreppe in eine bequeme Verbindungstreppe mit den oberen Räumen zum eigenen Gebrauch für Sr. Königliche Hoheit den Großherzog.

II. im zweiten Stock:

a) ein verhältnißmäßig großer Saal, welcher sowohl bei Bällen, als bei großen Tafeln brauchbar ist,

b) einige Nebenzimmer, welche auf der einen Seite mit dem Flügel in der Louisenstraße in Verbindung gebracht werden.

Es ist bei dem Plan dieses Bauwesens, der Allerhöchsten Intention Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß, nur die seiner Bestimmung entsprechende gewöhnliche Eleganz in's Auge gefaßt, dabei aber auf vollkommene Dauerhaftigkeit Bedacht genommen worden, und daß in letzterer Hinsicht nichts verabsäumt werde, ist zur sicheren Benutzung des Baues und zur Abwendung kostspieliger Unterhaltung ein unumgängliches Erforderniß.

Da das Staatsbudget für die laufende Finanzperiode bereits abgeschlossen ist und die darauf bezüglichen Vollziehungsverfügungen ergangen sind, so eignet sich diese Ausgabe nicht zu einem Bestandtheile desselben; auch wäre es der Intention Sr. Königlichen Hoheit entgegen und Allerhöchst Ihnen schmerzlich, wenn diese Ausgabe Veranlassung zu einer Erhöhung der in dem Staatsbudget vorgesehenen Auflagen geben müßte.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat daher, mit Allerhöchster Ermächtigung, die Ehre, den Ständen vorzuschlagen, diese Ausgabe zu Lasten der Ueberschüsse der jüngst abgelaufenen Finanzperiode zu bewilligen, welche nach einer neueren Berechnung, wobei eine weitere inmittelst gestellte Hauptstaatskasserechnung, nämlich diejenige für **1837**, und zuverlässigere Rechnungsergebnisse vom Jahre **1838** zu Grunde gelegt werden konnten, ausreichende Mittel darbieten werden, ohne daß eine Schmälerung der aus dieser Finanzperiode in die Einnahme des Staatsbudgets für $18^{39}/_{41}$ aufgenommenen Zuschüße irgend zu besorgen ist.

Darmstadt, den **1.** Februar **1840.**

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

Digitized by Google

Zu

Beilage Nr. 265,

zum 96. Prot., vom 10. Februar 1840.

Civilbau.

Provinz Starkenburg, Baubezirk Darmstadt.

Hofbaumeister Arnold.

Fond für Hofbauwesen.

Voranschlag

über die nach dem Projekt A vorzunehmende Erweiterung des Großherzoglichen Palais dahier, durch Anbauung eines großen Saales und zweier daran stoßenden Assembleezimmer.

Digitized by Google

Beilage C. XIII.	Beschreibung der Arbeiten.	Preis-Einheit.		Gesammtbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Berechnung der Kosten.				
1	Die Erdaushebungsarbeiten des grossen Zelts [1] enthaltenden Stadels werden, nach der sich durch Erfahrung und beigefügte vergleichende Massenberechnung ergebenen Preisansatz, betragen à	16	55	2650	30
2	Im gleicher Weise berechnet sich die in innern Pferdestallungen enthaltenden Verdünnungsbauten, im Flächeninhalt von 1975 □ ft. :	7	—	13825	—
3	Zu den Posten 1 und 2, nach den bestehenden höchsten Bodenpreisen 10 pCt. für gelegige Auslagen und Aufsicht	—	—	1647	50
4	Für die Herstellung der durch das Zubauen beschädigt werdenden alten Gebäude und die dadurch ferner entstehenden neuen Arbeiten, Bemessung, in Pausch	—	—	1000	—
	Summe des Voranschlags			19000	—

Darmstadt den 29. Januar 1848

Arnold.

Digitized by Google

Beilage Nr. 266,

zum 96. Prot., vom 10. Februar 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Proposition des Großherzoglichen Kriegsministeriums wegen Zusammenziehung des achten Armeekorps in der Gegend von Heilbronn betreffend; (Beil. Nr. 264) erstattet von dem Abg. Brunck.

Das achte deutsche Armeekorps soll zu nöthig befundener gemeinschaftlicher Uebung von Seiten der betreffenden Staaten in der Gegend von Heilbronn zusammengezogen werden, zu welchem Zwecke das Großherzogliche Kriegsministerium folgende Mittheilung an die zweite Kammer der Stände machte;

(leg.)

Als Motiv dieser Zusammenziehung des achten Armeekorps wird hervorgehoben:

„daß man die Wahrnehmung machen wolle, ob die bundesgesetzlichen Bestimmungen, in Betreff der Organisation des achten deutschen Armeekorps und der verschiedenen Einrichtungen bei demselben, sich dem vorliegenden Zweck entsprechend herausstellen."

Zur Ausführung dieser Zusammenziehung und Uebung wird eine Verwilligung von 30,000 fl. in Anspruch genommen.

Die Organisation der einzelnen deutschen Armeekorps ist, wie bekannt, durch die Bundeskriegsverfassung vorgeschrieben und festgestellt; eine Bestimmnng über periodische Zusammenziehung und Uebung der einzelnen Armeekorps von den betreffenden Staaten besteht aber nicht. Dessenungeachtet vermag der berichtende Ausschuß die Zweckmäßigkeit der Zusammenziehung und gemeinschaftlichen Uebung des achten Armeekorps, welche, wie beantragt, zum erstenmal in Ausführung kommen soll, nicht zu beanstanden oder irgend in Zweifel zu ziehen. —

Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob das von unserm Staate hiezu in Anspruch genommene Opfer mit dem beab-

schlagten Modus der Verhältniß-Zahl und ob nicht eine Modification derselben der wirklichen Summe entsprechen dürfte?

Daß dieses Prinzip bei der in diesen Jahren durch den unterbliebenen und bis auch unmittelbaren Herbstmanövern in den Jahren 1839, 1840 und 1841, und die dadurch eingetretenen Quartiersruhe sehr gemindert und zum großen Theil gehoben, muß sich auch nachträglichen Zusammenstellung des ganzen Kostenbetrages ergeben wird. Aus dieser Zusammenstellung wird sich auch ergeben, ob die gemachte Berechnung einer Modification bedarf, oder nicht.

Nach den vorliegenden Akten sind die Herrn Regierungs-Vizepräsident, Geschäftsgehilfen Dirigent Baumann v. Bischofs, herangen die Gesammtsumme für andere Dörfer während 11 jährigen Zeitraum in der Umgebung der Garnisonen und während 10 Jahre in der Umgebung der Garnisonen und während 10 Jahre in der Umgebung der Garnisonen und während 10 Jahre in der Umgebung der Garnisonen

Hierzu die Kosten für die, in den Garnisonen verschiedene Manöverhalt in dieser Zeit ist	2,631	fl. 30 kr.
Summe der weitere Betrag für entsprechstliche und unvorhergesehene Kosten	20,000	fl. — kr.
	Gesammtsumme = 122,304	fl. 32 kr.
Beträgt man hiervon in Abzug die durch die gewöhnlichen Septembermanöver verursachten Kosten	97,511	fl. 30 kr.
So verbleibt ein Mann von	24,765	fl. 19 kr.
welche in runder Summe eine Verwilligung in Anspruch genommen wird von	20,000	fl.

Unter der vorstehenden Summe von 122,304 fl. 32 kr. sind begriffen:

A. Der Vorausbezug für Verpflegungs- und Quartiersgelder, welchen die 19 Tage zur Zusammenziehung und Rückung des ersten Armeekorps mit 59,130 fl. 2 kr.

B. Die ersetzbaren außerordentlichen u. unvorhergesehene Kosten mit 20,000 fl. — kr.

Zusammen = 79,130 fl. 2 kr.

Ueber die unter A vorgesehenen Kosten ist eine detaillirte Uebersicht und wie unter B eine summarische Zusammenstellung vorgelegt worden.

Digitized by Google

Der Ausschuß hält für ungeeignet, hier in das Detail dieser Vorlagen einzugehen, obgleich er die Ueberzeugung und Erwartung hegt, daß sowohl nach der detaillirten Uebersicht über die Verpflegungs- und Equipirungskosten, wie auch nach der summarischen Zusammenstellung über die ausserge-wöhnlichen und unvorhergesehenen Kosten, in mehrfacher Hin-sicht Ersparnisse eintreten könnten. Der Ausschuß verzichtet aber um so bereitwilliger hierauf, da die Zusicherung mög-lichster Ersparniß und vollständiger Rechnungsablage gegeben wird. —

In Erwägung dieser Verhältnisse, trägt der Ausschuß auf die Verwilligung des in Anspruch genommenen Credits von 30,000 fl. an. —

ized by Google

Beilage Nr. 267,

zum 96. Prot., vom 10. Februar 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung auf Erhöhung der Pensionen für Wittwen und Waisen der Sergeanten und Corporale und anderen in gleichem Rang stehenden Militärpersonen (Beil. Nr. 262) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Bergsträßer.

Schon im Jahre 1808 fühlte man das Bedürfniß, zur Erleichterung des Schicksals der Hinterbliebenen von, im vaterländischen Dienste mit Tod abgegangenen, Unterofficieren und Soldaten eine Wittwen- und Waisenunterstützungskasse zu gründen. Eine, diesen Zweck sichernde, allerhöchste Verordnung vom 13. Februar des gedachten Jahres enthält hierüber unter anderen folgende, hier wörtlich hervorzuhebende Bestimmungen:

§. 1.

„Es soll in unserer hiesigen Residenz eine Kasse etablirt werden, aus welcher, nach den hier nachstehenden Grundsätzen, den Wittwen und Waisen der Unterofficiers, Unterstab und Gemeinen von unserem Militärstande, verhältnißmäßige Gehalte und Unterstützungen werden gereicht werden."

§. 4.

„In der Regel soll ein monatlicher Gehalt bestehen:

1) für die bedürftige Wittwe oder Waisen eines Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Feldwebels, Quartiermeisters, Unterfeuerwerkers, Fahnenträgers und Unterchirurgen in zwei Gulden 30 kr.;

2) eines Sergeanten, Corporals, Staabstrompeters, Battaillonstambours, Trompeters, Hautboisten, Brigade-, Regiments-, Battaillons- und Corpsschreibers und Profoßen, in zwei Gulden;

3) eines Gemeinen, Spielmannes und Knechts, in ein Gulden 30 kr.

Digitized by Google

Wenn indessen der Fall eintritt, daß eine Wittwe dergestalt kränklich und gebrechlich ist oder wird, daß sie ganz arbeitsunfähig oder mit einer solchen Anzahl unerzogener oder gebrechlicher Kinder beladen ist, daß jener Gehalt schlechterdings nicht zureicht, die nothwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten, so soll nach Beschaffenheit der einzelnen Verhältnisse annoch eine Erhöhung von Ein Reichsthaler monatlich statthaben können. Bei Waisen, welche sich in einem solchen Zustande befinden, daß sie, ihrer Erziehung und Unterhaltung wegen, außer dem befragten Gehalt noch weiterer Unterstützung bedürfen, wird, wie vorhin, die Invalidenkasse eintreten und diejenigen Zuschüsse geben, welche den erkannten Umständen angemessen sind ꝛc." —

Die Mittel zur Dotation dieser Kasse wurden zugleich durch die §§. 2 und 5 der erwähnten Verordnung bezeichnet und bestanden, außer einigen schon vorhandenen Fonds, aus der Einnahme an Thorsperrgeldern der Residenz, aus dem Ertrage der auf eingehende auswärtige politische Zeitungen gelegten Stempeltaxe, aus der Einnahme an Gratialsporteln, an Abgaben heirathender Unterofficiere und Soldaten u. s. w.

Diese Einnahmen verschwanden jedoch theilweise in einem späteren Zeitraum, in Folge der Entwickelung des Abgabensystems bis zu seiner jetzigen Ausbildung, durch Aufhebung, und es trat nunmehr für die Staatskasse die Verpflichtung ein, den jährlichen Bedarf durch Zuschüsse zu decken. Nach der definitiven Rechenschaftsablage der Militärverwaltung für die Perioden von 1833—35, insbesondere nach dem hierzu erstatteten Berichte des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, (Beilage Nr. 58 zum 18. Protokoll der Verhandlungen des Landtags von 1838 — 39), haben diese Zuschüsse für drei Jahre 21,245 fl. oder für ein Jahr = 7081 fl. betragen.

Das Großherzogliche Kriegsministerium findet indessen, daß die durch § 4. Nr. 2 der angezogenen Verordnung festgesetzte Pension für die Wittwen und Waisen eines Sergeanten, eines Corporals oder einer anderen im Sergeanten- oder Corporalsrange stehenden Militärperson von monatlich zwei Gulden, zur Bestreitung selbst der allerdringendsten Lebensbedürfnisse unzureichend ist und erläßt daher, nach erwirkter allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, mittelst Schreibens vom 15. Januar d. J., das ich zu verlesen die Ehre haben werde,

(leg. das Schreiben)

an die zweite Kammer der Stände das Ansinnen:

die Pensionen der künftigen Witwen und Waisen der Sergeanten und anderen in gleichem Rang stehenden Militairpersonen und monatlich vier Gulden, und die Pensionen der künftigen Witwen und Waisen der Generale und anderen in gleichem Range stehenden Militairpersonen auf monatlich drei Gulden zu erheben, und solchige zugleich, um die hierdurch entstehende Mehrausgabe so viel als möglich zu bestreiten, vor die jährlichen Ueberschüsse der Invalidenkasse, nach dem gegenwärtigen Etatsfuß und nach der durchschnittlichen Einnahme und Ausgabe berechnet in etwa 1100 fl. beitragen, zur Invaliden- und Pensionsanstalt gehörig beizutragen.

Den Betrag Ihrer Antheilsrate glaubte, daß, obgleich worrn von der Frage die Rothwendigkeit der Billigkeit einer Erhöhung der Pensionen, vor allem Dingen die Ausmittlung der Anfragen an den betreffenden Ihres Regierungsbemühens zu erachten seyen:

1) Das Erfordern der Unterstützen und Gnadenen sei etwa zweifach an die Ertheilung gewisser Voraussetzungen knüpft. Sie entstehe daher die Frage: ob auch die Zahl der Witwen und Waisenpersonen in dem Fall eingetreten wäre, wenn diese jetzt neuen Bedingungen eingegangen, eine für Regiment und Corps verordnungsmäßig gebildeten wäre die jetzige Zahl der Unterstützungen bereits beschränkt sein?

2) Wieviel Personen gegenwärtig aus der Unterstützen- und Gnadenerwitwenkasse an Witwen und Waisen von Militairpersonen in gleichem Range und in welchem Verhältnisse sie abgegeben seien?

3) Die allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1788 unterscheide auch 3 Classen:

Wachtmeistern, Ober- und Unterfeuerwerkern, Feldwebels, Quartiermeistern u. einerseits und Sergeanten, Corporalen u. andererseits

und setze die erstere Kategorie zwei Gulden breitig K., die letztere zwei Gulden als monatliche Pension für Witwen und Waisen fest. Da nun nach der Proposition der Staatsregierung an die Stände, die Pensionen der künftigen Witwen und Waisen der Sergeanten u. auf monatlich 4 Gulden und die der Corporale u. auf monatlich 3 Gulden erhöht werden solle, während die Pensionen für die Witwen der im Range höher stehenden Wachtmeister, Ober- und Unterfeuer-

werker ꝛc. dieselbe zu verbleiben scheine, so stelle sich ein offenbares Mißverhältniß zwischen beiden Dienstgraden dar?

Es wurden sofort hierauf folgende Erläuterungen ertheilt:

Zu 1. Nach den bestehenden Vorschriften dürfe die Zahl von 5 Verheiratheten bei der Schwadron und von 4 bei der Compagnie, ausschließlich des Oberwachtmeisters oder Feldwebels, sowie des Schawadronschmieds, nicht überschritten werden. Hierunter dürften sich bei der Cavallerie nicht mehr als 3 auf die Schwadron, und nicht mehr als 2 auf die Compagnie bei den anderen Truppen, an Unterofficieren (Wachtmeister, Sergeanten oder Corporals) befinden. Vom Range des Sergeanten oder Corporals könnten außerdem den Heirathsconsens erhalten:

a) die Casernenwärter dieses Ranges;
b) die Hälfte der Hautboisten eines Infanterieregimentes;
c) die Trompeter 1ter und 2ter Klasse, insoweit dadurch nicht die Zahl von 5 Verheiratheten auf die Schwadron überschritten werde, und
d) die Leute der Garde du Corps vom Corporal abwärts.

Das Maximum der verheiratheten Militärpersonen im gedachten Range könne daher hiernach 222 betragen; die Zahl der wirklich Verheiratheten betrage gegenwärtig aber nur 174. Die Zahl der verheiratheten Unterofficiere und Soldaten sey jedoch in neuerer Zeit ganz besonders dadurch beschränkt worden, daß der um den Heirathsconsens nachsuchende Unterofficier oder Soldat, außerdem daß er eine volle Capitulation von 6 Jahren gedient haben muß, ein Vermögen nachzuweisen habe, welches festgesetzt sey, auf:

400 fl. für Unteradjutanten, Feldwebel und Andere dieses Ranges;
600 fl. für Sergeanten und Andere dieses Ranges;
800 fl. für Corporale und Andere dieses Ranges;
1000 fl. für Gefreite, Spielleute und Soldaten.

Zu 2. Zu Anfang des verflossenen Jahres seyen aus der Wittwen- und Waisenkasse für Unterofficiere und Soldaten 122 Pensionen an Wittwen und Waisen von Militärpersonen im Range des Sergeanten oder Corporals, im Gesammtbetrage von 3510 fl. abgegeben worden.

Zu 3. Schon seit dem Jahre 1813 bestehe die Einrichtung, daß die Feldwebel und die in deren Rang stehenden Militärpeesonen monatlich 30 kr. zur Unterofficiers- und Soldaten-Wittwenkasse abzugeben, wogegen ihre Wittwen und Waisen einen jährlichen Gehalt von 72 fl. zu beziehen hätten.

Digitized by Google

Die in späterer Zeit creirten Unterabjutanten zählten zu derselben Kategorie, sowie auch die in der Verordnung von 1808 vorkommenden Wachtmeister nur die Benennung „Oberwachtmeister" führten und im Range des Feldwebels ständen, während die jetzigen Wachtmeister nur den Rang des Sergeanten einnähmen.

Mit diesen Erläuterungen präcisirte der Herr Regierungscommissär die Wünsche des Großherzoglichen Kriegsministeriums in einem Nachtrage zugleich dahin, schon von jetzt an den jährlichen Ueberschuß der Invalidenkasse der Unterofficiers-Wittwen- und Waisenkasse zuweisen, und denjenigen Betrag desselben, welcher der fraglichen und allmählich eintretenden Erhöhungen wegen, nicht verausgabt werde, verzinslich anlegen zu können, um den Ertrag desselben, neben den weiteren jährlichen Ueberschüssen der Invalidenkasse, zur fraglichen Erhöhung zu verwenden und dadurch der Nothwendigkeit späterer Zuschüsse aus der Staatskasse vorzubeugen.

Es ergibt sich zunächst aus diesem wesentlichen Inhalte der gepflogenen Correspondenz, daß die gegen das Heirathen der Unterofficiere und Soldaten in den einzelnen Regimentern und Corps getroffenen einschränkenden Verfügungen jede Besorgniß einer zu starken Belastung des Staatsbudgets mit Zuschüssen zur bestehenden Wittwen- und Waisenkasse entfernen, und daß in dem bisherigen Bestreben der Militärbehörden, die Zahl verheiratheter Unterofficiere und Soldaten unter der normalmäßigen zu halten, eine sichere Bürgschaft für die Aufrechthaltung der hierüber aufgestellten Grundsätze auch für die Zukunft gefunden werden muß.

Ihr Ausschuß, meine Herren, glaubt daher auch unbedenklich zur Erörterung der Frage von der Nothwendigkeit oder Billigkeit der proponirten Erhöhung der fraglichen Wittwen- und Waisenpensionen übergehen zu können, und findet hierbei allerdings, daß für die Proposition im Allgemeinen die erheblichsten Gründe sprechen. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß Wittwen- und Waisenpensionen, die im Jahre 1808 als nothdürftig genügend erkannt wurden, um damit die „nothwendigsten Bedürfnisse zu bestreiten," heute, nachdem in Folge der raschen Zunahme der Bevölkerung die Anschaffung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht mehr wie früher erleichtert ist und auch an den ärmeren Theil erhöhte Ansprüche gemacht werden, zur Erfüllung ihres Zwecks nicht mehr ausreichen können. Dazu kommt, daß der Staat offenbar die Verpflichtung trägt, die Hinterbliebenen von In-

Digitized by Google

dividuen, die sich seinem Dienste geweiht hatten und darin mit Tod abgegangen sind, welchen aber, wiewohl mit Widerstreben, doch aber im Interesse des Dienstes, das Heirathen nicht versagt werden konnte, gegen Dürftigkeit so weit zu schützen, daß sie den Communen, in welchen sie Heirathsrechte erworben haben, nicht zur Last fallen. Mit einer jährlichen Unterstützung von 24 fl. aber wird kaum eine kinderlose Wittwe über das erste Lebensbedürfniß, Wohnung und Holz, hinauszukommen vermögen, viel weniger wird eine Wittwe mit Kindern, auch unter der größten Einschränkung, bei dem höchsten Fleiße, ihre Aufgabe zu lösen im Stande seyn.

Indessen kann eben so wenig verkannt werden, daß die Opfer, mit welchen solche wohlthätige Zwecke für den Staat verbunden sind, nach seinen übrigen Bedürfnissen bemessen werden müssen. Die den Ständen zu der proponirten Erhöhung bezeichneten Mittel, so nahe sie auch liegen, bedürfen dennoch der Conservation für den Fall des Eintritts außerordentlicher Ereignisse. Wenn die Invalidenkasse gegenwärtig über einen jährlichen Ueberschuß von etwa 1100 fl. zu verfügen hat, so ist dieß das Ergebniß eines mehr als 25jährigen Friedenszustandes, und die Staatskasse wird, sollte eine Aenderung dieses Zustandes im Laufe der Zeit herbeigeführt werden, in der Lage seyn, Zuschüsse zur Invalidenkasse zu bestreiten, wenn Das, was diese jetzt nicht bedarf, zu anderen Zwecken ganz hingegeben wird.

Es ist Ihnen nicht entgangen, meine Herren, daß nach der Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs zu 3., oben, die Feldwebel und andere in gleichem Range stehende Militärpersonen seit 1813 monatlich Beiträge von 30 kr. zur Unterofficiers- und Soldatenwittwenkasse entrichten, um so ihren Hinterbliebenen eine jährliche Pension von 72 Gulden zu sichern. Es drängt sich daher nothwendig die Frage auf: ob bei Sergeanten und Corporalen nicht eine ähnliche Einrichtung zu treffen sey? Das Einkommen der Letzteren ist allerdings ein weit beschränkteres, als das der Ersteren. Aber immerhin wird ein kleiner Beitrag von ihnen erhoben werden können, wodurch zugleich der weitere Vortheil entstehen müßte, bei den betreffenden Militärpersonen selbst ein erhöhtes Interesse an dem fortschreitenden Gedeihen des Instituts erweckt zu sehen. Ein verhältnißmäßiger Zuschuß, aus einer öffentlichen Kasse verwilligt, würde zugleich, in Verbindung mit jenen Beiträgen der einzelnen Interessenten, die erforderliche Garantie für den künftigen Bezug erhöhter Pensionen verleihen.

Digitized by Google

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen, meine Herren, daher vor:

1) der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erhöhung der Pensionen für künftige Wittwen und Waisen von Sergeanten und Corporale und andere in gleichem Range stehenden Militärpersonen, vom 1. Januar 1840 die jährliche Summe von 800 fl. aus den Ueberschüssen der Invalidenkasse unter dem Ersuchen zur Verfügung zu stellen, daß
2) zugleich eine Einrichtung getroffen werde, wornach, wie bei den Feldwebeln und anderen in gleichem Range stehenden Militärpersonen, von den Sergeanten und Corporalen und anderen in gleichem Range stehenden Militärpersonen, monatliche Beiträge für künftige Wittwen und Waisen entrichtet werden, und sofort
3) dem Großherzoglichen Kriegsministerium die Regulirung der jährlichen Pensionen, nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen, unter Berücksichtigung der nachhaltig disponiblen Fonds, zu überlassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 268,

zum 96. Prot., vom 10. Februar 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Zulauf, auf gänzliche Aufhebung der Obereinnehmereien und Vergrößerung der Steuereinnehmereibezirke (Beil. Nr. 177); erstattet von dem Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein.

Der Abgeordnete Zulauf hat folgenden Antrag gestellt:

(leg.)

Der Herr Finanzminister Freiherr von Hofmann Excellenz hat über diese Motion in folgender Weise geäußert:

(leg. dessen Antwortschreiben.)

Der erste Ausschuß, in dessen Namen ich zu berichten die Ehre habe, ist der Ansicht, daß dermalen noch nicht überall und ganz genau von der Staatsregierung, und noch weniger von der Kammer beurtheilt werden kann, welchen Einfluß die Ausführung des Grundrentenablösungsgesetzes und der Domänenausscheidung auf den Geschäftsgang der Großherzogl. Rentbeamten äußern wird, und daß darum jetzt jedenfalls noch nicht gehörig in Erwägung gezogen werden kann, ob eine Ueberweisung der Steuerhebung im Sinne des Herrn Antragstellers auf die Rentbeamten, allwo dieselben dermalen bestehen, ausführbar werden wird.

Was die Vergrößerung der Steuererhebungsdistrikte betrifft, so ist es die Absicht des Herrn Antragstellers nur, daß hie und da, wo bei dem Fortbestehen der dermaligen Organisation im Allgemeinen die Vergrößerung eines Bezirks thunlich ist, eine Veränderung eintreten möge.

Der Herr Antragsteller hat indessen die Distrikte nicht näher bezeichnet, hinsichtlich deren eine bessere Eintheilung thunlich wäre, und befindet sich daher die Kammer auch hier nicht in der Lage, über diesen Theil des Antrages ein Urtheil fällen zu können.

Digitized by Google

Da inzwischen allerdings zu erwarten steht, daß sich die Geschäfte der Rentbeamten in der Folge nicht unbedeutend vermindern werden, so dürfte der hohen Staatsregierung, welche sicher gerne einer etwa mögliche Ersparniß eintreten lassen wird, diese Motion zur demnächstigen geeigneten Prüfung zu empfehlen seyn.

Digitized by Google

Beilage Nr. 269,

zum 98. Prot., vom 17. Februar 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung auf Verwilligung der, zu einigen baulichen Verbesserungen und Erweiterungen im Großherzoglichen Palais dahier, erforderlichen Summe aus Staatsmitteln (Beil. Nr. 265) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Bergsträßer.

Die Verhandlungen vorderer Landtage weisen nach, daß seit dem Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit, des jetzigen Großherzogs, die Frage mehrfach in Anregung gekommen ist: wie dem längst gefühlten Bedürfnisse der Einrichtung einer, ihrer Bestimmung vollständig entsprechenden, Wohnung für Se. Königliche Hoheit den Großherzog selbst sowohl, als für Se. Hoheit den Erbgroßherzog, abzuhelfen seye? Insbesondere erzeugte das freudige Ereigniß der Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs die unabwendbare Nothwendigkeit, auf dem Landtage von **1833** den Gegenstand in seiner doppelten Beziehung ausführlich zur Sprache zu bringen und einer Erörterung zwischen Ständen und Staatsregierung zu unterwerfen. Es wird, für den Zweck der Beurtheilung des Gegenstandes der heutigen Berichtserstattung, nicht nothwendig seyn, auf jene Verhandlungen speziell zurückzukommen; es mag hier lediglich die Andeutung genügen, daß

im **2.** und **3.** Bande der Beilagen (S. **522**, **602** und **476**) und
im **3.** und **5.** Bande der Protokolle (S. **469**, **594**, **662**)

der Kammerverhandlungen des besagten Jahres das Nähere hierüber ersehen werden kann, und daß die Unterhandlungen mit der alleinigen interimistischen Wohnungseinrichtung für Se. Hoh. den Erbgroßherzog, im älteren Theile des hiesigen Residenzschlosses, endigten, sowie, daß das vormalige Erbprinzliche Palais von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge nach wie vor fortbewohnt wurde. Sr. Königlichen Hoheit fiel es nicht schwer, dem Lande ein persönliches Opfer darzubringen, und in der

That läßt sich die in einem früheren Aktenstücke ausgesprochene Ansicht

„daß es weise Fürsten als ein Glück und einen Vorzug betrachteten, in anspruchslosen Residenzgebäuden die Bedürfnisse ihrer hohen Stellung mit den Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten vereinigen zu können, welche Privatwohnungen gewähren,"

mit um so größerem Rechte hierauf anwenden, als das erwähnte Palais weit davon entfernt ist, die gewöhnlichen Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten der Wohnungen durch Geburt, Rang oder Vermögen hochstehender Privatpersonen darzubieten. Es darf daher nicht überraschen, wenn jetzt, nachdem das vormalige Erbprinzliche Palais als ständige Wohnung Sr. Königlichrn Hoheit des Großherzogs bezeichnet erscheint, eine zweckmäßige Vervollständigung der inneren Räume dieses Gebäudes beabsichtiget wird. Zu diesem Zwecke hat die Großherzogliche Staatsregierung die, bereits abgedruckt in Ihren Händen sich befindende Proposition auf Verwilligung von 55,000 fl. an Sie erlassen.

Dem Ausschusse scheint es nach dieser Darstellung, daß hier nur nachfolgende Fragen einer näheren Erörterung bedürfen:

1) Welches Bauproject wurde vorgelegt, und wie wurde der dafür erforderliche Kostenaufwand berechnet?
2) Kann eine weniger kostspielige Ausführung substituirt werden, ohne dem beabsichtigten Zwecke zu schaden, oder ist zu befürchten, daß die in Anspruch genommene Summe nicht ausreichen werde?
3) Wie sollen die erforderlichen Mittel aufgebracht werden?

Zu 1. Nach der Proposition der Großherzogl. Staatsregierung und den gleichzeitig übergebenen Rissen werden folgende Einrichtungen beabsichtiget:

I. im unteren Stock:

a) Vergrößerung der Durchfahrt, damit beide Thore zur Abhaltung des Zugwindes geschlossen werden können, selbst wenn ein vierspänniger Wagen vorgefahren ist;
b) Umänderung einer alten Nebentreppe in eine bequeme Verbindungstreppe mit den oberen Räumen, und insbesondere dem nach II. zu erbauenden Saale, zum eignen Gebrauch für Se. Königliche Hoheit den Großherzog;

II. im zweiten Stock:

a) der Neubau eines verhältnißmäßig großen Saals im Hinterhof des Palais, mit diesem selbst

b) durch einige Nebenzimmer, die zugleich als Assemblée-Zimmer dienen werden, und durch die beiden Flügel des Hauptbaues in Verbindung gebracht.

Der unter II. gedachte Neubau wird demnach den, zwischen den erwähnten beiden Flügeln liegenden Hofraum seiner ganzen Breite nach einnehmen, zugleich aber, nach dem Palais hin, vermittelst der auf beiden Seiten der fortgesetzten Durchfahrt sich bildenden Lichthöfe die erforderliche Helle erhalten.

Gegen die Zweckmäßigkeit dieses Projectes läßt sich unter den vorliegenden Verhältnissen Nichts erinnern; es wird den beabsichtigten, bei dem bekannten Abgange eines größeren Saals im gedachten Palais dringend nothwendigen Raumgewinn vollständig gewähren.

Zu dem mit der Proposition übergebenen summarischen Kostenüberschlag hat der betreffende Herr Regierungscommissär, auf deßfallsiges Ersuchen, einen ganz detaillirten Voranschlag, mit jenem in der Hauptsumme genau übereintreffend, nachgeliefert. Referent hat aus diesem, zu Ihrer Einsicht offen liegenden Aktenstücke die Ueberzeugung geschöpft, daß an der Vollständigkeit desselben Nichts desiderirt werden kann.

Zu 2. Davon ausgehend, daß, bei der einmal anerkannten Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des fraglichen Bauwesens, im vorliegenden speciellen Falle die nähere innere Eintheilung und Herrichtung lediglich der Höchsten Intention Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs überlassen werden muß, glaubt der Ausschuß seine Prüfung nur auf die einzelnen Kostenansätze beschränken zu dürfen. Aber auch in dieser Beziehung findet er überall auf Erfahrung beruhende und den laufenden Preisen entsprechende Ansätze, mit Berücksichtigung der erforderlichen Summe für wahrscheinlich nicht ausbleibende zufällige oder unvorhergesehene Ausgaben. Es ist daher diese Prüfung des Ausschusses von keinerlei Einfluß auf eine etwaige Minderung der geforderten Summe gewesen; eben so glaubt er der anderen Befürchtung um so weniger Raum geben zu dürfen, als, nach dem ausdrücklichen Inhalte der Regierungsproposition, zufolge Allerhöchster Bestimmung, der Gesammtaufwand die Summe von 55,000 fl. nicht übersteigen soll.

Zu 3. Da das Staatsbudget für die laufende Finanzperiode bereits abgeschlossen ist, sich diese Ausgabe also nicht zu einem Bestandtheile desselben eignet, auch der Intention Sr. Königlichen Hoheit entgegen und Allerhöchst Ihnen

Digitized by Google

schmerzlich wäre, wenn dieselbe Veranlassung zu einer Erhöhung der vorgesehenen Auflagen geben müßte, so schlägt das Großherzogl. Finanzministerium vor, die geforderte Summe zu Lasten der Ueberschüsse der jüngst abgelaufenen Finanzperiode zu bewilligen.

Nach der ertheilten Versicherung bieten diese Ueberschüsse ausreichende Mittel dar, ohne daß eine Schmälerung der aus dieser Finanzperiode in die Einnahme des Staatsbudgets für $18^{39}/_{41}$ aufgenommenen Zuschüsse zu besorgen ist. Es wird daher keinerlei Anstand unterliegen, daß auf diesem Wege die erforderlichen Mittel aufgebracht werden. —

Hiernach kann Ihr Ausschuß, meine Herren, unter der Voraussetzung, daß bei der Ausführung des Bauplans auf vollkommene Dauerhaftigkeit und fortdauernde Brauchbarkeit des Neubaues, auch in dem Falle eines der späteren Zukunft vorbehaltenen Umbaues des Palais selbst, die geeignete Rücksicht genommen werde, nur darauf antragen,

die in Anspruch genommenen **55,000** Gulden aus den Ueberschüssen der jüngst abgelaufenen Finanzperiode zu verwilligen.

Digitized by

Beilage Nr. 270,

zum 98. Prot., vom 17. Februar 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorstellung der Stadt Grünberg um Anstellung eines Kreisthierarztes in Grünberg (Beil. Nr. 63) betreffend; erstattet von dem Abg. Bergsträßer.

Namens der Stadt Grünberg hat der Großherzogliche Bürgermeister Henrici daselbst unterm 30. April v. J. eine Vorstellung des folgenden Inhaltes eingereicht:

(leg. die Vorstellung.)

Es wurde diese Eingabe zunächst dem betreffenden Herrn Regierungscommissär unter dem Ersuchen um Auskunftertheilung mitgetheilt, und es ist darauf dem Ausschusse folgende Antwort zugekommen:

(leg. Antwortschreiben vom 24. Mai 1839.)

In formeller Beziehung ist durch die in Abschrift bei der Vorstellung befindliche abschlägige Ministerial-Verfügung vom 12. März 1839 jeder Anstand beseitigt. Was hingegen die Beschwerde selbst anlangt, so sind allerdings die erforderlichen Fonds zur Bildung einer weiteren Kreisthierarztstelle in der Provinz Oberhessen nicht vorhanden, und es scheint auch kein erheblicher Grund zu einer Erhöhung der dafür festgestellten Etats vorzuliegen. Indessen ist es nicht zu verkennen, daß es für die in dem Mittelpunkte des Kreises Grünberg wohnenden Viehbesitzer, mit beträchtlichen Kosten und oft sehr verderblichem Zeitverluste, sowie für den Großherzogl. Kreisrath bei Handhabung polizeilicher Anordnungen in thierärztlicher Beziehung, mit mancherlei Inconvenienzen verbunden seyn muß, wenn der Thierarzt eines benachbarten Kreises herbeizurufen ist, und es trägt daher der Ausschuß darauf an:

das erwähnte Gesuch der Großh. Staatsregierung zur thunlichen Berücksichtigung bei etwaigen Erledigungsfällen und einer, alsdann vielleicht möglichen zweckmäßigeren Eintheilung der Kreisthierarztbezirke in der Provinz Oberhessen, zu empfehlen.

Digitized by Google

Druckfehler.

In der Beilage Nr. 262 muß es in der ersten Zeile heißen

statt 13. Februar 1838

13. Februar 1808.

Beilage Nr. 271,

zum 98. Prot., vom 17. Februar 1840.

Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Brunck, die Beförderung des Verkehrs durch direkte Postverbindung und Personenposten in der Provinz Rheinhessen (Beil. Nr. 179); erstattet von dem Abgeordneten Dr. Schmitt.

Der Abgeordnete Brunck hat folgenden Antrag an die verehrliche Kammer gerichtet, der, dem dritten Ausschusse zum Berichte verschrieben, den Gegenstand gegenwärtigen Vortrags bildet. Er lautet also:

(legatur.)

Der nämliche Abgeordnete hatte in Verbindung mit dem Abgeordneten Grode bereits auf dem Landtage von 1835—36 ein gleiches Ersuchen an die Staatsregierung beantragt und damit damals noch jenes auf Herrichtung einer Personenpost von Alzey über Oppenheim nach Darmstadt, sowie auf eine veränderte Einrichtung der bereits damals bestehenden Personenpost zwischen Darmstadt und Mainz verknüpft. Der dritte Ausschuß hatte in seinem unter Nr. 160 der Beilagen erscheinenden Berichte seine Ueberzeugung nicht für Folgegebung des ersten heute wieder reproducirten Theiles, sowie des zweiten ausgesprochen, indem er der Ansicht war, daß es der Staatsregierung überlassen bleiben möge, bei etwa vorhandenem oder sich ergebendem Bedürfnisse und der Hoffnung einigen Erfolgs die geeigneten Rücksichten für eine Personenpost zwischen Mannheim, Worms, Alzey und Kreuznach eintreten zu lassen. Statt der in dem dritten Theile gewünschten Veränderungen hatte er vorgeschlagen, um die Herrichtung einer täglich doppelten Verbindung der Städte Mainz und Darmstadt durch Postkourriere statt der bis dahin einmaligen zu ersuchen.

Die zweite Kammer trat in ihrer 30. Sitzung vom 29. März 1836 dem Gutachten ihres Ausschusses in so weit bei, als sie die Frage:

Digitized by Google

„Soll die Staatsregierung ersucht werden, die Errichtung eines zweiten Postkourriers zwischen Darmstadt und Mainz zu bewerkstelligen, die angetragene Errichtuug von Personenposten zwischen Mannheim, Worms, Alzey und Kreuznach, sowie von Alzei über Oppenheim nach Darmstadt, aber alsdann und in so weit zu veranlassen, als sich durch eine weitere mit Berücksichtigung der in der Kammer darüber vorgekommenen Bemerkungen angestellte Prüfung das Bedürfniß derselben herausstellen wird"

einstimmig bejahte.

Dieser Beschluß, nachdem ihm auch die hohe erste Kammer beigetreten war, erzeugte eine gemeinschaftliche Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit.

Daß inmittelst die doppelte Fahrt zwischen Darmstadt und Mainz zur großen Erleichterung des Verkehrs eingetreten ist, wird als eine überall bekannte Thatsache übergangen.

Die dem Ermessen und der Prüfung der Staatsregierung überlassene Errichtung einer Personenpost zwischen Mannheim, Worms, Alzei und Kreuznach ist aber bis jetzt zu keinem Resultate gekommen, und daher durch den gegenwärtigen Antrag wiederholt in Anregung gebracht worden.

Der frühere Referent, Herr Oekonomierath Pabst, hat denselben dem Herrn Regierungskommissär zur gefälligen Aeußerung mitgetheilt und darauf folgende Erwiederung erhalten:

„Auf die gefällige Zuschrift vom 2. Mai d. J., beehre ich mich, Ew. Wohlgeboren die zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Brunck, welcher hierbei zurückfolgt, gemachten Bemerkungen in der Anlage mitzutheilen.

Dieselben werden sich wohl darnach mit den übrigen Mitgliedern des verehrlichen dritten Ausschusses überzeugen, daß es keineswegs im Interesse des Landes, namentlich der Provinz Rheinhessen liegen dürfte, der von dem Herrn Antragsteller wiederholten Motion Folge zu geben.

Bemerkungen

zum Antrag des Abgeordneten Brunck, die Beförderung des Verkehrs durch direkte Postverbindungen und Personenposten in der Provinz Rheinhessen.

Die Herstellung einer Personen- und Packetpost zwischen Mannheim und Kreuznach, über Worms und Alzei, wird allerdings den Verkehr auf dieser Straße sehr fördern, denn es werden alsdann ohne Zweifel von der

Digitized by Google

Königl. Preußischen Oberpostbehörde einerseits und den Königl. Baierischen und Großherzogl. Badischen Oberpostbehörden andererseits solche Einrichtungen getroffen werden, daß alle Reisende und Packereien vom Oberrheine nach dem Niederrhein und umgekehrt nicht mehr über Mainz, sondern über diese neue Poststraße geleitet werden, wie solches mit der Correspondenz bereits der Fall ist. Durch diese Ableitung von der Poststraße über Mainz wird der Fortbestand der sehr wichtigen und durchaus nothwendigen Postverbindungen von Mainz über Bingen und von Mainz über Worms sehr in Zweifel gezogen, denn diese sind schon durch die Dampfschifffahrt, welche täglich vervollkommnet wird, so sehr gefährdet, daß die Unternehmer der Mainz-Worms-Mannheimer Fahrpost schon im vorigen Jahr diese Verbindung eingehen lassen wollten und sich nur darum zu einem noch dreijährigen Fortbestande vereinigten, weil sie in die Wagen, welche ohne zu großen Verlust nicht zu veräußern gewesen, ein beträchtliches Kapital verwendet hatten.

Die commerziellen Interesse der Städte Alzei und Worms, vorzüglich aber des Handelstandes zu Mainz machen es dringend nothwendig, daß für die Erhaltung der Postverbindungen von Mainz nach dem Oberrhein und Niederrhein Sorge getragen wird und diese nicht durch Einrichtungen gefährdet werden, welche für einen anderen kleineren Theil der Provinz Rheinhessen von einigem, jedoch unbedeutendem Vortheile sind.

Durch die Herstellung einer Fahrpost zwischen Mannheim und Kreuznach wird zwar der Verkehr auf der Worms-Alzeier Straße sehr gehoben, allein in einer Weise, daß die Bewohner jener Gegend hieraus nur unbedeutenden Nutzen ziehen können, weil die Post zu solchen Zeiten durch Alzei und Worms passiren würde, zu welchen sie von Lokalreisenden wenig benutzt werden könnte und würde sie deßhalb vorzugsweise nur dem Auslande zum Vortheile, einem sehr zu berücksichtigenden Theile des Inlandes aber zum Nachtheile, gereichen.

Daß die fragliche Postverbindung für die Bewohner jener Gegend von keinem sehr großen Nutzen seyn wird und nur mit sehr bedeutenden Opfern von Seiten der Administration hergestellt werden kann, hat sich zur Zeit der Errichtung eines Kreisgerichts zu Alzei ergeben.

Damals wurde es nämlich anerkannt, daß eine Ver-

entbrannt und Verbreitung der Lutherischen Lehre mit Macht aufgenommen und ausgebreitet sey. Bei einer genauen Unterforschung der Angelegenheit stelle sich dar aus, daß eine vermehrte und den Lokalverhältnissen angemessener Verbindung zwischen Ajut und Mainz erforderlich ist und in Folge dessen wurde die bisherige zwischen genannten Orten hergestellt, indessen stellte sich heraus, daß die Verbindung zwischen Ajut, gegenüber Worms und Ajut entwickelt sey, welche aber, wenn auf einige Bequemlichkeit gerechnet werden wolle und solche den Lokalitäten entsprechen sollte, den Wegzeit sich, von dem Eingehen der Eingangs des Ausgangs zu Ajut einerseits und den Nachmittags von da wieder abgehen sollte. Diese Einrichtung könnte nicht bei der bereits bestehenden Kreuznach-Kaiserslauter Wegzeit weiter bestehen, obgleich von der oberwähnten Verbindung, wünschlich sey, eben doch wenigstens den bisherigen Zeitverlust nicht entsprechen. Die Entfernung und Verlassbarkeit zwischen Worms und Ajut erscheint aber gegen Kosten weit mehr sich nach einer anderen Verbindung zu bewegen, daß sie durch den auf die ärmlichen Verhältnissen entsprechenden Ortlag, so wie auch gut doch werden könnten. Die Gemeindelisten der Neuangezogenen Protestanten stellen sich dahin dar, daß solche hervorgen getroffen, die tragische Verbindung auf annähernde Kosten herzustellen, wenn sich für den betreffenden Postbeamten es gestattet, bleibe als Postunterstützung, was sie jetzt sind, da sie in der Nachricht dabei haben würden, abkommen.

Was nun die einzelnen Punkte des Antrags betrifft, so ist hierüber zu bemerken.

Ad 1. Die projektirte Postverbindung wird auf die Post von Mainz nach Frankreich, auf der Poste Direkt, hinsichtlich der Reisenden und Packreisen von Niederbrin nach Frankreich von wenig oder gar keinem Einfluß seyn, indem diese schon jetzt von Bingerbrück ab auf Königlich Preußischen Posten nach Saarbrücken geleitet werden, sowie auch die auf Frankreich kommenden Reisenden, Packereien und Fuhrwerkungen nach dem Niederrhein nicht blos, sondern auch nach einem Theile von Nordwestdeutschland bis die Königlich Preußischen Posten, von Saarbrücken ab, über Kreuznach geleitet werden.

Dies Verhandlung von Saarbrücken über Ehrn und Kreuznach nach Bingerbrück, wurde das Verschwerzeichen Heften zum zweitenmal wirkt. Es ist Dampfschiffen, und in neuerer Zeit der Kürzeste auf der Saarlinie Strecke in sehr abgenommen hat, und seit Ehrn kann noch eine Dampfschiffe genommen werden kann. Gewöhnlich dieß Zeit mit Mainz verbrachten, daß schnell zwischen Kreuznach und Mannheim eine Fahrzeit hergestellt sein wird, was Königlich Preußischer Seite sich zu einer Verbindung zwischen dem Rhein- und Oberrhein benutzt, und dies zwischen den Rhein des Rheines und der Straße zwischen Mainz und Mainz und Mannheim angelegt wurde. Diese Straße hat aber noch die Hauptschwierigkeiten zu überwinden, und es bedarf daher, daß sie die Straße- ung des noch vorhandenen geringen Hindernis Gesetzes gefördert wird.

Am 2. März, als am Jahrage angesetzen ist, von Kreuznach nach dem Allmerhof nach Kaiserslautern eine Personenpost wirklich hergestellt wird, dann kann dies nur eine Strecke von gegen die Herstellung der Straße zwischen Personenpost zwischen Kreuznach und Mannheim abgehen. Geschieht nun die letzte Verbindung, dann wären die Reisenden von Rheinheim nach Kaiserslautern, Zweibrücken und dem Saarbahnhof von Kreuznach über Alzey reisen, und es wäre allsdann bereits eine direkte Personenpost zwischen Kreuznach und Alzey zu erwarten. Wird jedoch von Kreuznach durch das Vorhandensein Personenpost bestehen, und da dann gewiß, daß die Reisenden von Rheinheim und von Bingen und Kreuznach nach den beiden Hauptstädten gelegenen Linien nicht den Umweg von Kreuznach über Alzey, sondern den nähern durch das Lautern Thal wählen. Die Personenpost zwischen Kreuznach und Mannheim wird daher wenige benutzt und es ist daher auch deren Herstellung weniger nothwendig, so wie auch die Lösung nicht weniger leicht wird.

Am 3. Die Beförderung, daß der Kürzeste zwischen Ober- und Niederrhein war der Straße zwischen Alzey, Mainz und Mainz abgelegt werde, verdient wie im Eingange und bei pos 1. schon erörtert worden ist, allerdings Berücksichtigung.

Nicht, daß zwischen Mainz 4 Stunden weiter auf Preußischen Gebiete berührt werden, ist für Reisende ein Umweg, sondern weil ein großer Theil von Ober-

kehrs von einer Hauptstraße abgeleitet wird, die, wie im Eingange bemerkt worden, besonderer Verhältnisse willen vorzüglich zu berücksichtigen ist.

Eine Verbindung zwischen Kreuznach und Mannheim mit gänzlicher Umgehung des Großherzogthums Hessen läßt sich ohne bedeutende Umwege nicht wohl herstellen und ist darum in dieser Beziehung für die Provinz Rheinhessen nicht viel zu befürchten, und dieß um so weniger, da sich wohl schwerlich eine solche Postverbindung rentiren würde.

Aus dieser Eröffnung ergibt sich, daß die Prüfung der Staatsregierung sie keineswegs zu der Ueberzeugung des Bedürfnisses und des Vortheils für die Provinz geführt hat, um die gewünschte Einrichtung ins Leben treten zu lassen.

In Wirklichkeit ist der Gesichtspunkt, aus welchem die Frage beurtheilt werden muß, ein doppelter, einmal jener, ob durch Folgegebung des Antrages einem wahren Bedürfnisse abgeholfen und ein Vortheil für das Land oder die Provinz erzeugt; und dann, ob dieser Vortheil nicht durch Nachtheile überwogen werde, welche durch ihn hervorgerufen werden.

Zwar ist der Ausschuß von der Ueberzeugung beseelt, daß dem Verkehr, überall wo sich die Hoffnung seiner Belebung zeigt, jede nur immer mögliche Förderung angedeihen zu lassen, im wohlverstandenen Interesse des Allgemeinen begründet sey, und daß allzu engherzige Befürchtungen nie abhalten sollten, ihn der Erweiterung theilhaftig werden zu lassen, deren er fähig und bedürftig ist. Aber folgerecht muß sie da ihre Grenze finden, wo entweder ein Bedürfniß oder ein Vortheil ihr nicht nur zur Seite stehen, oder Nachtheile durch sie hervorgerufen werden, welche durch etwa mögliche Vortheile keineswegs ihre Ausgleichung finden. Daß dabei vorzugsweise und vor Allem das Interesse des Inlandes in Berücksichtigung gezogen werden muß, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen und geht auch mit dem Antrage Hand in Hand, der die Beförderung des Verkehrs in der Provinz Rheinhessen respizirt.

Fassen wir nun die erstere Betrachtung ins Auge, so würde eine größere Belebung der Straße von Mannheim über Worms und Alzei nach Kreuznach bei Verwirklichung des Antrags wohl in Aussicht gestellt werden dürfen, obgleich auch diese nach der eigenen Angabe des Herrn Antragstellers nicht von besonderem Belange seyn könnte, da die entstandene und im Entstehen begriffene Postverbindungen über Kreuznach,

Digitized by Google

Kirn und Saarbrücken resp. durch das Alsenzthal, Rokenhausen und Winnweiler nach Kaiserslautern den Verkehr jedenfalls beeinträchtigen und verringern müssen.

Allein ein besonderer Vortheil für das Inland ist aus der Herrichtung einer Personenpost zwischen Mannheim und Kreuznach nicht zu erkennen, denn nur das Ausland würde den Nutzen davon ziehen, und den aus ihm kommenden Reisenden nach dem Ober- oder Niederrhein der kürzeste Weg durch das Inland zu gelangen resp. es zu umgehen, geöffnet seyn. Als Lokalverbindung zwischen den hier besonders zur Sprache kommenden Städten Worms und Alzei könnte sie, nach den Andeutungen des Herrn Regierungskommissärs und der bestehenden Einrichtung der Preußischen Posten, nicht betrachtet werden.

Ist aber der Vortheil, der für einen Theil des Inlandes durch Erfüllung des Antrages zu erwarten stünde, nur sehr precär und keinenfalls von besonderem Belange, so ist auf der anderen Seite der Nachtheil für die Provinz evident und jedenfalls in keinem Verhältnisse zu dem Gewinn.

Wenn, wie der Herr Regierungskommissär anführt und es in der Notorietät begründet ist, jetzt schon die ersten und Hauptstraßen der Provinz Rheinhessen, die sogenannte Pariser Straße und die Rheinstraße von Worms über Mainz nach Bingen, so sehr aller Frequenz entbehren, daß sich sogar die Absicht zu Tag gefördert, die Postverbindung zwischen Mainz, Worms und Mannheim eingehen zu lassen, so läßt sich voraussehen, daß ein noch weiterer Abzug des Verkehrs auf dieser Straße eine fast gänzliche Veränderung derselben herbeiführen müsse. Sind die zu erwartenden Verluste für die auf dieser Route gelegenen Orte und Städte, insbesondere für die Stadt Mainz, unläugbar, so ist eine Rückwirkung dieses Zustandes auf das Allgemeine nicht zu bezweifeln. Daß das Interesse der ersten und fast einzigen Handelsstadt des Landes nicht allein wegen ihrer selbst, sondern auch wegen des hohen Einflusses des Gedeihens und der Blüthe des Handels auf das ganze Land, der größten Beachtung werth ist, diese Wahrheit ist zu sehr anerkannt, als daß sie einer Ausführung bedürfe. Und je mehr die höchste Staatsregierung von diesen Grundsätzen ausgeht, desto mehr müssen wir eine solche Beruhigung dankbar entgegen nehmen.

Wenn aber die Verluste, welche der Handel der Stadt Mainz in der letzten Zeit durch so mannichfache Ereignisse erlitten hat, höchst fühlbar geworden sind, so liegt eine doppelte Aufforderung vor, eine abermalige Verminderung des

Digitized by Google

Nachdem aber gewichtige Umstände zu verhüten, und es kann nicht durch die Localvorsteher gehemmt Abgang bewirken zu vermeiden, so wie es überhaupt nicht gelingen mag, solchen Vorsorge, daß eine in Gefolge nach mehr wenigstens Frequenz der Kleinkinder bedingenden Anordnung der Pockenimpfung von Wien nach Wiesenburg ein solcher ungenommen und nachtheiliger Einfluß genannt werden möge.

Nach Allem dem Kunde daher nur eine Localpockenimpfung zwischen Oktober und Mai, angemessen und empfehlenswerth zu sein, besonders in Ansehung der Jahreszeiten, und sich als wünschenswerth darstellen.

Zwar fallen bedeutende Vortheile für die Pockenimpfung, damit sich keineswegs in Abrede stellen, insofern, wenn man einerseits von den bekannten Einwirkungen, andern Krankheitsanlagen nicht so bedeutend, ganz oder auch in die Mangelhaft ist, daß ein wenig großer Vortheil über kleiner Nachtheil sich durch größere Vortheile auf anderen Punkten widerum ausgleicht, so darf man von der Sorgfalt der Staatsregierung und der Willigkeit der Pockenimpfung erwarten, daß dem Uebel gesteuert Mängeln und die Vervollkommnung folgen werde.

Der Antrag des Antheilhaber geht demnach dahin:

verehrliche Kammer möge beschließen, der Petition, in der Landdrossung, wie sie gestellt ist, gewillfahren zu geben, die Staatsregierung jedoch zu ersuchen, die Ertheilung einer Pockenimpfverordnung zwischen Monats und Mai veranlassen zu wollen.

Beilage Nr. 272,

zum 99. Prot., vom 20. Februar 1840.

Weiterer Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag des Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein, wegen eines auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkenden Zusatzes zu Art. 59 der Verfassungsurkunde und zu Art. 13 der Wahlordnung (Beil. Nr. 148 und 225) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Dem obigen Antrage hat die verehrliche zweite Kammer mit 22 gegen 9 Stimmen beschlossen, in der Art Folge zu geben, daß die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs in dessen Sinne ersucht werde.

Die hohe erste Kammer hat jedoch in ihrer Sitzung vom 6. Februar d. J. den Antrag einstimmig abgelehnt. Die Gründe sind in dem den Akten beiliegenden Ausschußbericht enthalten.

Da Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, mit diesen Gründen einverstanden, schon früher darauf angetragen hatte, der Motion keine Folge zu geben, und da inzwischen die Bestimmung der ersten Kammer ihn in seiner Ueberzeugung nur bestärken konnte, so erlaubt er sich auf das in dem früheren Berichte Entwickelte im Allgemeinen zu beziehen, und den dort enthaltenen Antrag zu wiederholen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 273,

zum 100. Prot., vom 24. Februar 1840.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Verkauf eines Theils, ungefähr der Hälfte des zu dem Großherzoglichen Palais in Frankfurt gehörigen hinter den Nachbarhäusern herziehenden, Gartens an den Gasthalter Sarg zum Russischen Hof und die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Postdirektion, welche darum dringend nachgesucht hatten, zu genehmigen und es ist für dieses, nicht viel über einen halben Morgen haltende, Stück Land, welches für das Palais von keinem wesentlichen Nutzen war, der bedeutende Kaufpreis von **39,017** fl. **30** kr. erzielt worden.

Dagegen ist auf allerhöchsten Befehl der zur Verlassenschaftsmasse der Großherzogin Louise Königliche Hoheit gehörige, in dem Umfange des Großherzoglichen Bosquets dahier gelegene und mit demselben ein Ganzes ausmachende, Garten mit Appertinenzien, dessen Ankauf als Domäne bereits von des Höchstseeligen Großherzogs Königlichen Hoheit angeordnet, aber wegen mehrerer, erst jetzt vollständig beseitigten, Anstände, nicht vollzogen worden war, um die Summe von **20,000** fl. von der erwähnten Verlassenschaftsmasse erkauft worden, um mit dem Bosquet vereinigt und, gleich diesem, den Domänen einverleibt zu werden.

Dieser Kaufschilling ist aus den für den verkauften Theil des Frankfurter Palaisgartens erzielten **39,017** fl. **30** kr. entnommen und es ist mithin dem verkauften Objekt, nämlich einer der Civilliste ohne Aufrechnung zur Benutzung überlassenen Domäne, ein anderes von völlig gleicher Natur substituirt worden, was Se. Königliche Hoheit der Großherzog mit Recht verlangen konnten.

Nach Berichtigung der **20,000** fl. bleiben von dem Erlös für den Frankfurter Garten noch **19,017** fl. **30** kr. übrig, welche Allerhöchstdieselben auf die Herstellung des Innern und

die Meublirung des Palais zu Mainz verwendet zu sehen wünschen.

Seine Königliche Hoheit sehen Sich nämlich jetzt in der Lage, einem lang gehegten Wunsche genügen zu können und beabsichtigen die Stadt Mainz demnächst mit einem Besuche zu beehren, was bisher wegen Mangel einer Wohnung daselbst nicht möglich war. Allerhöchstdieselben haben daher befohlen, das dortige Palais zu Ihrem Empfang in Bereitschaft zu setzen.

Die Herstellung des Innern und die Meublirung desselben erfordern jedoch eine so bedeutende Summe, daß die Obermarschallamtskasse nicht im Stande ist, dieser Anforderung allein zu genügen.

Das unterzeichnete Ministerium der Finanzen beehrt sich daher in allerhöchstem Auftrag an die Stände des Großherzogthums die Proposition zu richten, Ihre verfassungsmäßige Zustimmung dazu zu geben, daß dem Großherzoglichen Oberhofmarschallamt der erwähnte Kaufschillingsrest von 19,017 fl. 30 kr. zu diesem Behuf zur Verfügung gestellt werde.

Die Stände werden hoffentlich bei dieser Ueberweisung um so weniger einen Anstand finden, als nur die günstigsten Verhältnisse es möglich gemacht haben, ein an und für sich wenig Werth habendes Grundstück von so geringem Flächengehalt um die hohe Summe von 39,000 fl. zu veräußern und dem Staate durch die beantragte Verwendung keinerlei Ausgabe erwächst.

Darmstadt, den 1. Februar 1840.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

Digitized by Google

Beilage Nr. 274,

zum 101. Prot., vom 27. Februar 1840.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, den Sinn und die Interpretation des von Hoher deutscher Bundesversammlung in der Hannövrischen Verfassungsangelegenheit unterm 5. September 1839 erlassenen Beschlusses betreffend.

Meine Herren! Es gibt Wahrheiten, welche man nicht oft genug wiederholen, es giebt Dinge und Verhältnisse, welche man nicht oft genug erörtern kann. Zu diesen Verhältnissen gehören, leider nur zu sehr, die beklagenswerthen Hannöverischen Zustände. In so lange jener unseelige Verfassungsstreit fortwährt, in so lange ein edles uns verwandtes deutsches Volk auf eine so unerhörte Weise seine theuersten und heiligsten Interessen verkümmert sehen muß, in so lange werden alle diejenigen, in deren Herzen das Gefühl für Gerechtigkeit, sowie für Ehre und Vaterland nicht erloschen ist, nicht aufhören, ihre Sympathie für dasselbe an den Tag zu geben, und ihre zuversichtliche Hoffnung und Erwartung auszusprechen, daß dieser unselige Streit nicht durch die gänzliche Unterdrückung eines der edelsten deutschen Volksstämme und nicht durch den Sieg von Grundsätzen endigen werde, welche mit dem Untergange der von Fürst und Volk beschworenen Verfassung eines deutschen Bundesstaates auch zugleich den Keim des Todes aller andern deutschen Verfassungen und des öffentlichen Rechtszustandes des gesammten deutschen Vaterlandes in sich tragen.

Nein, lassen Sie uns der Furcht eines solchen Ausganges nicht Raum geben. Noch ist ja die Gerechtigkeit nicht von der Erde verschwunden. Könnte es aber sogar einen Augenblick scheinen, als wenn dieselbe ihr edles Haupt verhüllt und fliehend der Erde den Rücken gewandt hätte, so würde ich

an die schönen Worte erinnern, welche einst Ludwig XVIII. sprach:

> „Si la justice étoit bannie de la terre, elle devait trouver un réfuge dans le coeur des rois."
> (Wenn die Gerechtigkeit von der Erde verbannt wäre, so müßte sie ein Asyl in den Herzen der Könige finden.)

Meine Herren, halten wir diese Worte nicht für leeren Schall. Oder haben wir nicht gesehen, wie schon vor Jahresfrist ein deutscher Monarch aus eigenem hochherzigen Antriebe sich bewogen fühlte, in dieser unglücklichen Sache bei Hohem deutschem Bunde die Initiative zu ergreifen und durch seinen bevollmächtigten Minister am deutschen Bundestage die geeigneten Anträge auf Abhülfe der gerechten Beschwerden eines in seinen heiligsten Interessen tief gekränkten Volkes stellen zu lassen! Haben wir nicht gesehen, wie eine Reihe von Fürsten und Regierungen deutscher constitutioneller Staaten warm und theilnehmend sich jenen Anträgen angeschlossen! Hat nicht endlich — lassen Sie uns dieses hier öffentlich und mit ehrfurchtsvollem Danke anerkennen — unsere eigene, die Großherzoglich Hessische Staatsregierung, dem ungetheilten Vertrauen entsprochen, welches Sie, meine Herren, in den Sitzungen vom 13. und 17. Dezember 1838 und vom 25. und 30. April 1839 wiederholt und einstimmig ausgesprochen haben.

Zwar hat Hohe deutsche Bundesversammlung in Ihrer Majorität jene gestellten Anträge nicht adoptirt. Indessen sind dieselben auch nicht definitiv und für immer abgelehnt worden. Dieses geht wenigstens aus der einzigen bis jetzt in Deutschland erfolgten, nämlich aus der von dem Königlich Hannöverischen Kabinete selbst unterm 10. September 1839 ausgegangenen Bekanntmachung über den Inhalt des Beschlusses Hoher Bundesversammlung vom 5. desselben Monats klar hervor. Nur darum konnte nämlich hiernach den gestellten Anträgen damals keine Folge gegeben werden, weil „bei obwaltender Sachlage" eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einschreitung in jene innere Landesangelegenheit nicht als vorliegend erkannt wurde.

Ausdrücklich wurde überdieß bei dem fraglichen, so viel öffentlich kund geworden, nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse von Hoher Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, daß Se. Majestät der König von Hannover, dem geschehenen Anerbieten gemäß,

Digitized by Google

zu einer den Rechten der Krone und der Stände entsprechenden Vereinbarung geneigt seyn werde.

Weit entfernt also davon, daß durch diese Beschlußnahme Hoher deutschen Bundesversammlung der Art. 56 der Wiener Schlußakte, auf welchem die Garantie des Königlich Hannöverischen Staatsgrundgesetzes von 1833, sowie die Garantie aller deutschen Staatsverfassungen beruht, und nach welchen alle in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur im verfassungsmäßigen Wege, also nur mit Einwilligung der Stände wieder abgeändert werden können, auch nur im mindesten beeinträchtigt oder zum Nachtheile des Königlich Hannöverischen Staatsgrundgesetzes von 1833 ausgelegt worden wäre, weit entfernt davon, daß durch jene Beschlußnahme die einseitige Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 gebilligt worden wäre, weit entfernt endlich davon, daß durch jene Beschlußnahme das Königlich Hannöverische Kabinet als Richter über die Landesverfassung und jenen beklagenswerthen Streit anerkannt worden wäre, hat Hohe Bundesversammlung vielmehr nur noch zur Zeit bei obwaltender Sachlage ein Eingehen und Entscheiden auf die Hauptsache, so wie eine förmliche Einschreitung nicht für hinlänglich motivirt und begründet erachtet, zumal im Hinblicke auf die von Königlich Hannöverischer Seite selbst mitgetheilten Wünsche und Geneigtheit einer Vereinbarung zwischen Krone und Ständen.

Noch sind also alle Rechte der Betheiligten intakt. Noch ist den begründeten Ansprüchen eines verbrüderten deutschen Volksstammes auf Herstellung seines verfassungsmäßigen Rechtszustandes der Stab nicht gebrochen. Noch ist für dasselbe kein Grund vorhanden, das Vertrauen auf die bundesgesetzlichen Wächter und Schützer des verfassungsmäßigen Rechtszustandes des gemeinsamen Vaterlandes, auf Hohe Bundesversammlung, aufzugeben. Denn ist gleich die ständische Verfassung eines jeden einzelnen Bundesstaates als innere Landesangelegenheit zu betrachten, wer hat bei dem Umstande, daß alle ständische Verfassungen nach den Grundgesetzen des Bundes (der auch die Garantie der inneren Sicherheit, des inneren Rechtszustandes Deutschlands zum Zwecke hat) unter dem Schutze desselben stehen, jemals daran zweifeln können, daß, sobald alle andere rechtlich zulässige Mittel und Wege erschöpft sind, der grundgesetzlich zugesicherte Schutz des Bundes den Völkern wie den Regierungen werde?

Auch hat Hohe Bundesversammlung keineswegs erklärt, daß niemals ihre Einschreitung in diese innere Landesangelegenheit begründet seyn werde, sondern nur: daß „bei obwaltender Sachlage" keine begründete Veranlassung dazu vorliege. Kein Zweifel also, daß, wenn jene Sachlage sich geändert, wenn die, gewiß höchst wünschenswerthe Vereinbarung zwischen Regierung und solchen Ständen, welche wenigstens als das Ergebniß freier Wahl des Landes angesehen werden können, und nicht demselben mit Verletzung aller Gesetzlichkeit und wahrhaft gewaltsam aufgedrungen werden, nicht zu Stande kommen sollte, das Hannöverische Volk mit Vertrauen von den den erhabenen Lenkern der Schicksale Deutschlands und somit von Hoher Bundesversammlung, die Gerechtigkeit erwarten dürfe, die es begehrt.

Gerechtigkeit war ja von jeher die schönste Perle in der Krone eines jeden deutschen Fürsten, und hoch und erhaben steht noch immer an der Kaiserburg des mächtigsten deutschen Fürstenhauses: „**Justitia regnorum fundamentum**". Gerechtigkeit ist das Streben einer jeden aufgeklärten Regierung und selbst Napoleon, auf dem Gipfel seiner Macht, erklärte einst feierlich im Tribunate (in der Sitzung vom 28. Januar 1806) „daß er die Gerechtigkeit für den sichersten Grund der Wohlfahrt der Völker ansehe" (**qu'il régarde la justice comme la cause la plus durabel de la prosperité des peuples.**) Gewiß dürfen wir dieselbe daher um so mehr an dem Orte als vorherrschend annehmen, wo wir alle Fürsten Deutschlands zum Schutze von Verfassung und Recht vereinigt sehen. Möge dieses Gefühl, möge das Vertrauen auf die Gerechtigkeit jenes deutsche Brudervolk in einer schweren Zeit und bei allen Prüfungen, die ihm noch beschieden seyn können, nicht verlassen, möge dieses Vertrauen und die allgemeine Sympathie, die seine Sache erregt hat, ihm ein Leitstern seyn, daß es auch fernerhin, wie von dem Festhalten an seinem Rechte, so auch von der Bahn des Gesetzes und der Ordnung nicht abweiche, die es bisher auf eine so edle und würdevolle Weise verfolgt hat.

Wenn es nun aber nach dem Gesagten gewiß ist, wenn es nicht bezweifelt werden kann, daß durch den angezogenen Beschluß Hoher Bundesversammlung vom 5. September 1839 auf eine Entscheidung der Hannöverischen Verfassungsfrage noch gar nicht eingegangen worden, wenn Hohe Bundesversammlung vorerst nur dahin sich ausgesprochen, daß bei ob-

Digitized by

waltender Sachlage eine hinlängliche Veranlassung zu ihrer Einschreitung noch nicht vorliege, und daß Vereinbarung zwischen Fürst und Volk vor allem wünschenswerth sey, wen hat es nicht wahrhaft überrascht, wen hat es nicht mit tiefer Bekümmerniß und Schmerz erfüllt, als Deutschland und Europa erfuhr, welche Auslegung das Königlich Hanöverische Kabinet den Worten des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 zu geben versucht hat?

Durch diesen Beschluß Hoher Bundesversammlung, so sagt der Königlich Hannöverische Erlaß vom 10. September 1839, „habe diejenige Grundlage des öffentlichen Rechtes im Königreiche Hannover eine Anerkennung gefunden, welche von der Regierung für die allein gültige erklärt worden sey.“ Diese Grundlage ist aber nicht das Staatsgrundgesetz von 1833, sondern das Patent vom 7. December 1819. Hohe Bundesversammlung hätte also hiernach das Patent von 1819 allein als zu Recht bestehend, dagegen die von dem Höchstseligen Könige in Vereinbarung mit den nach dem Patente von 1819 gewählten Ständen ins Leben gerufene und beschworene, Jahre lang in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung als unverbindlich erklärt! Hohe Bundesversammlung hätte sonach auch (dieses wäre eine weitere Folge) die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 gebilligt und somit das Verfahren des Königlich Hannövrischen Kabinets für rechtmäßig erkannt.

Ganz in demselben Geiste ist der Königlich Hannövrische Erlaß vom 10. laufenden Monats Februar abgefaßt. Auch hierin wird wieder das Land darauf hingewiesen, daß durch den Bundesbeschluß vom 5. September 1839 das Patent von 1819 allein als zu Recht bestehend anerkannt worden sey. Ausdrücklich heißt es nämlich in diesem Erlasse:

> „Es ergeben die unverkennbar richtigen Sätze, daß in Unserem Königreiche nur eine allgemeine landständische Verfassung, nur eine allgemeine Ständeversammlung rechtlich bestehen könne, und daß nur rechtlich bestehende allgemeine Stände zu rechtsgültigen Handlungen befugt seyn können, sowie die Thatsache, daß von Uns nur mit der nach dem Patente vom 7. December 1819 bei unserer allgemeinen Ständeversammlung verhandelt worden ist, die völlige Gewißheit der Rechtsgültigkeit dieser landständischen Verfassung, indem von der deutschen Bundesversammlung ausdrücklich

die dermaligen Stände des Königreichs als diejenigen bezeichnet sind, mit denen die hochwichtige Vereinbarung insbesondere über die Rechte selbst von Uns zu treffen ist."

Mit Staunen sehen wir also, daß die ganze Interpretation, welche die Königlich Hannövrischen Erlasse dem Bundesbeschlusse vom 5. September 1839 geben, sich einzig und allein auf die darin vorkommenden Worte: „die dermaligen Stände" stützen.

Fürwahr, wenn diese Worte einen Zweifel erregen konnten, wenn sie eines Kommentars, einer Erläuterung bedurften, so finden wir solche schon in dem angezogenen Königlichen Erlasse vom 10. laufenden Monats Februar selbst. Nach diesem Erlasse war nämlich — wie dieß insbesondere aus folgenden Worten desselben hervorgeht: „indem die deutsche Bundesversammlung darin Unsere Wünsche, daß baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung getroffen werden möge, ihrer vertrauensvollen Erwartung entsprechend erkennt" — unverkennbar auf die bei Hoher Bundesversammlung von einem Mitgliede des Bundes gestellten, vorhin schon erwähnten Anträge eine Erklärung des Königlich Hannövrischen Kabinets erfolgt, worin die Hoffnung einer Vereinbarung über den Verfassungsstreit und in dieser Beziehung als Wünsche des Kabinets ausgesprochen worden:

„daß bald möglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung getroffen werde."

Eine solche Vereinbarung war also ohne Zweifel als ein Mittel zur Beruhigung des Landes dargestellt worden; — und weil nun Hohe deutsche Bundesversammlung, indem dieselbe hiernach bei obwaltender Sachlage zu einer Einschreitung und Erkenntniß auf die gestellten Anträge noch keine hinlänglich begründete Veranlassung fand, Ihre Hoffnung zu dem Gelingen des Friedenswerkes unter Bezugnahme auf die von Königlich Hannövrischem Kabinete ihr geäußerten Wünsche, indem Dieselbe diese Wünsche wörtlich wiederholte, aussprach, so will man hieraus die Anerkennung des Edikts von 1819 und die Nichtanerkennung des

Staatsgrundgesetzes von 1833 folgern, so will man hieraus eine gegen das Land erfolgte Entscheidung Hoher Bundesversammlung über die Verfassungsfrage ableiten, und zwar in demselben Augenblicke, wo man gleichzeitig erklärt, daß Hohe Bundesversammlung sich zu einer Entscheidung über dieselbe, als eine innere Landesangelegenheit, nicht für kompetent erachtet habe!

Gewißlich, die Unrichtigkeit dieser Folgerung liegt so klar und offen am Tage, daß nur dem gänzlich Befangenen sie entgehen kann.

Indessen, wie unrichtig diese Interpretation auch seyn mag, sie ist verkündet von der Regierung eines deutschen Bundesstaates, und ist dieses gleich gerade die in dem Verfassungsstreite betheiligte Regierung selbst, so ist diese Verkündigung doch öffentlich Angesichts Deutschlands geschehen.

Dürfen wir uns daher wundern, daß Zweifel, Angst und Besorgniß sich so vieler Gemüther bemächtigt haben. Tief, schmerzlich und allgemein war die Sensation im deutschen Vaterlande, als das Hannövrische Staatsgrundgesetz einseitig aufgehoben wurde, als faktisch der Artikel 56 der Wiener Schlußakte verletzt, als faktisch die Garantie bestritten wurde, auf welcher der Boden aller Verfassungen beruht. Mußte nicht tiefer noch und schmerzlicher die Sensation seyn, als durch die Königlich Hannövrischen Erlasse verkündet wurde, daß Hohe deutsche Bundesversammlung mit jenen Handlungen sich einverstanden erklärt habe und jenes Verfahren billige! Konnte man bei den ersteren Vorgängen hie und da noch behaupten, daß es sich blos von der Partikularangelegenheit eines deutschen Bundesstaates handele, wer mag heute verkennen, daß bei der Interpretation, welche das Königlich Hannövrische Kabinet dem Bundesbeschlusse vom 5. September 1839 gegeben hat, ganz Deutschland interessirt sey?

Wie tief dies allerwärts im großen Vaterlande empfunden wird, dies haben wir bereits gesehen an den Schritten, welche die Stände des Herzogthums Braunschweig bei ihrer Regierung um Widerlegung jener Interpretation gethan haben. Wir haben dies gesehen und sehen es noch bei den ernsten Verhandlungen, die dadurch in der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen veranlaßt worden sind. Wir sehen es endlich an der schmerzlichen Bekümmerniß, die so viele wahre und aufrichtige Freunde des monarchischen Prinzips erfüllt.

Meine Herren, ferne ist von mir persönlich jeder, auch der leiseste, Zweifel an den verfassungsgemäßen Gesinnungen unserer Staatsregierung bei der vorliegenden Frage, und an ihrer fortgesetzten eifrigen Mitwirkung beim Hohen deutschen Bunde im Sinne einer wünschenswerthen Erledigung derselben; ferne ist von mir persönlich selbst der Zweifel daran, daß nicht endlich doch, auf gesetzliche Weise, auch diese Angelegenheit sich ordne, und eine neue glücklichere Zeit für Hannover kommen werde. Ich fühle mich daher auch nicht veranlaßt, heute in dieser Angelegenheit ein besonderes Ersuchen an Großherzogliche Staatsregierung zu beantragen.

Aber, meine Herren, es ist wahrlich nicht gut, daß solche schwere beunruhigende Zweifel über den Sinn des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839, solche ängstliche Besorgnisse über den endlichen wünschenswerthen Ausgang der hannövrischen Angelegenheit, wie wir sie überall verbreitet sehen, sich der Herzen des Volkes bemächtigen und dessen Glauben an Gerechtigkeit erschüttern.

Deutschland möge groß, geachtet und mächtig seyn, es möge den Rang einnehmen, der ihm in der Reihe der Nationen gebührt, dieß wünscht jeder aufrichtige Freund des Vaterlandes; er muß es wünschen, um so mehr, wenn er die künstlichen Zustände Europas und die Schwere unserer Zeitverhältnisse, in welchen wohl selbst der gewandteste Staatsmann nicht die Zukunft verbürgen kann, überschaut. Kann aber Deutschland groß und mächtig seyn gegen Außen, so lange in seinem Inneren die Gemüther nicht beruhigt und über ihre heiligsten Interessen im ängstlichen Zweifel sich befinden, so lange im Herzen von Deutschland jener unselige Verfassungsstreit fortwährt und reichlich den Saamen der Zwietracht ausstreut?

Möge das Band der Liebe und Anhänglichkeit, welches die Völker an ihre Fürsten kettet, sich immer fester und inniger knüpfen, damit es in den Zeiten der Gefahr zur festesten Schutzwehr werde; dieses wünscht jeder aufrichtige Freund des monarchischen Prinzips. Mit Recht sagte der Königlich Bairische Appellationsgerichts-Präsident, Ritter von Feuerbach: „Gewalt kann Staaten bauen; des Volkes vertrauende Liebe muß sie erhalten; Haß und Mißtrauen des Volkes reißen sie nieder.“ Kann aber jene Liebe und Anhänglichkeit wachsen und gedeihen, wenn es den Feinden der Throne gelingt, den Glauben des Volkes an das Bestehen seines verfassungs-

Digitized by Google

mäßigen Rechtszustandes, seinen Glauben an die Gerechtigkeit zu erschüttern, an die Gerechtigkeit, die allein die Staaten erhält, und deren Spende und Handhabung seit Anbeginn der Welt die Schläfe der Fürsten mit schöneren und edleren Lorbeeren bekränzt hat, als selbst der höchste Kriegsruhm erwerben kann?

Lassen Sie uns daher, meine Herren, im Interesse von Fürst und Vaterland das Unsrige dazu beitragen, um jene ängstliche Besorgnisse zu heben, um zu verhüten, daß jene unseeligen Zweifel nicht immer mehr und mehr im Volke sich verbreiten und überhand nehmen. Dieses können wir aber wohl nicht besser thun, als indem wir offen unsere Ansichten, so wie unser Vertrauen in die Gerechtigkeit der Fürsten und Regierungen, denen die Geschicke Deutschlands anvertraut sind, aussprechen. In den Händen derselben liegt es, den wahren Sinn des Bundesbeschlusses vom 9. September 1839 zu verkünden, und ihm diejenige Interpretation zu geben, welche Deutschland erwartet. Hoffen und vertrauen wir, daß dieses bald, recht bald geschehe. Ja, es wird geschehen, — denn es liegt eben so sehr, ja vielleicht mehr noch im Interesse der Regierungen, als selbst der Völker! In den Händen jeder einzelnen Bundesregierung liegt es, eine solche Erklärung zu provociren. Schon der Druck der über diese Angelegenheit bei hoher deutscher Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen allein würde sicherlich hinreichen, um jeden Zweifel und Besorgniß zu entfernen. In den Händen einer jeden Bundesregierung liegt es endlich eben so sehr, — eine Untersuchung der Frage, ob die Sachlage, wie sie vor dem Bundesbeschlusse vom 5. September 1839 obgewaltet, noch immer dieselbe sey, zu veranlassen, bei geänderter Sachlage aber, — und daß diese sich geändert, dieses zeigen wahrlich mehr als genügend die neuesten notorischen, wahrhaft unerhörten Vorgänge in allen Theilen des Hannöverischen Landes, — eine neue Entscheidung zu provociren, bei welcher die frühere Minorität wohl Majorität werden dürfte. Wenn die schönen Worte Ludwigs XVIII., welche ich vorhin angeführt habe, eine Wahrheit sind, — und wer darf dieses bezweifeln? — so mögen Deutschland und Hannover das Vertrauen auf den Sieg der gerechten Sache nicht verlieren.

Nach allem diesem geht mein Antrag dahin:

Es wolle verehrlicher Kammer gefallen, ihr festes und zuversichtliches Vertrauen in das Protokoll niederzulegen,

Digitized by Google

daß hohe Staatsregierung nicht unterlassen werde, nach Kräften dahin zu wirken, daß alle beängstigende Zweifel über den Sinn des Bundestagsbeschlusses vom 5. September 1839 entfernt, und namentlich diejenige Interpretation widerlegt und beseitigt werde, welche nur dahin führen kann, den Glauben an die Aufrechthaltung der in den Grundgesetzen des deutschen Bundes enthaltenen Garantieen aller in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen zu erschüttern.

Digitized by Google

Beilage Nr. 275,

zum 101. Prot., vom 27. Februar 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen Ausscheidung des zur Veräußerung bestimmten Drittheils der Domänen (Beil. 61) betr.; erstattet von den Abgeordneten Goldmann u. Camesasca.

Geschichtliche Einleitung.

In dem Art. 19 des am 18. März 1820 erschienenen Edikts über die landständische Verfassung war, in Beziehung auf die Domänen in dem Großherzogthum Hessen, Folgendes bestimmt:

„Eine Vermehrung der Staatsschuld soll, ohne Einwilligung Unserer getreuen Stände, nicht stattfinden. Wir werden darum auch keine Verhypothecirung Unserer Domänen, ohne Einwilligung Unserer Stände, vornehmen lassen.

Dagegen erkennen Wir in Hinsicht Unserer Domänen keine Beschränkung durch ständische Konkurrenz an, insofern von Staats- und Regierungshandlungen, welche desfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösung des Lehens- und Erbleihverbandes, der Grundzinsen und Dienste die Rede ist.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domänen, zum Behufe der Staatsschuldentilgung, in gesetzlicher Form veräußern zu lassen."

Diese Bestimmung wurde, gleich vielen anderen dieses Edikts, bei Revision desselben durch die verstärkten zweiten Ausschüsse der beiden Kammern, für unzureichend befunden, und in dem Protokolle vom 5. November 1820 namentlich nicht allein von dem Ausschusse der zweiten Kammer noch die Bestimmung:

Digitized by Google

„daß in jedem Veräußerungsfalle, das Domanialvermögen mag im In- oder Auslande liegen, der Erlös nur zur Tilgung der Staatsschulden oder zu neuen Erwerbungen von gleichem Ertrage im Inlande verwendet werden dürfe"

gewünscht, sondern noch weiter von den Mitgliedern des zweiten Ausschusses der ersten Kammer eine bestimmtere Fassung dieses Artikels in Beziehung auf das Eigenthum der Domänen in Antrag gebracht, allein weil sich bei der Berathung hierüber mancherlei Schwierigkeiten herausstellten, sich von beiden Ausschüssen dahin vereinigt, daß wegen einer Scheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut und was bloß Eigenthum der regierenden Familie sey, vorerst die Proposition des Staatsministeriums abzuwarten seyn möchte.

Von Seiten der Regierungskommissäre erfolgte hierauf der Vorschlag: daß man ein Drittheil der Domänen als Staatsgut und zwei Drittheile derselben als Familiengut, jedoch in der Art, daß der Ertrag der Letzteren durch das Staatsbudget laufen und

„zur Bestreitung des Civiletats (soll wohl Civilliste heißen) und zu anderen Staatsausgaben bestimmt seyn solle,"

anerkennen möge.

Die zweiten Ausschüsse der beiden Kammern trugen Bedenken, diese Proposition so geradezu anzunehmen, erklärten vielmehr in einem Protokolle vom 4. December 1820: „da den Ausschüssen noch zur Zeit die erforderlichen vollständigen Nachrichten abgehen, um mit voller Ueberzeugung dasjenige beurtheilen zu können, was in der Beziehung auf das offerirte eine Drittheil der Domänen in Betracht kommen muß, so müssen sie Pflichten halber auf das Desiderium antragen, daß dieses eine Drittheil nur unter der Voraussetzung angenommen werden könne, daß sein Werth wirklich dem Betrage sämmtlicher Staatsschuld gleichkomme, und daß, wenn und so weit diese Voraussetzung allenfalls nicht eintreffen sollte, das Fehlende aus den übrigen zwei Drittheilen der Domänen durch Verkauf des Erforderlichen werde zugeschossen werden, um auf diese Art die ganze Staatsschuld zu decken.

Das endliche Resultat der hierauf mit den Regierungskommissären weiter gepflogenen Konferenz war die von den Regierungskommissären vorgeschlagene jetzige Fassung der Artikel 6 bis 11 der nachherigen Verfassungsurkunde, sowie eine

by Google

in den Akten befindliche amtliche Versicherung Namens der Staatsregierung, daß von den Fruchtrenten und Gefällen auf keinen Fall mehr, als die Hälfte, auf das dem Staate zufallende Loos gelegt werden solle.

Das über die Annahme dieser Propositionen unterm 10. December 1820 von den vereinigten verstärkten zwei Ausschüssen beider Kammern aufgenommene, von allen Mitgliedern derselben unterzeichnete, Protokoll enthält als die Motive für die Annahme dieser Propositionen wörtlich Folgendes:

„1) daß die Ausscheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut, und was Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses ist, als eine Aufgabe erscheint, zu deren möglichen Auflösung es vor der Hand an den erforderlichen datis fehlt und auch in der Folge fehlen wird;

2) daß dem Lande dadurch der gewisse Vortheil entsteht, vor der Hand zur allmähligen Zurückzahlung des Kapitals von Staatsschulden keine Steuern aufbringen zu müssen; ein Vortheil, der, bei den ökonomischen Verhältnissen, worin die größte Mehrheit der Unterthanen sich gegenwärtig befindet und voraussichtlich noch eine Zeit lang befinden wird, weit höher anzuschlagen ist, als der mögliche Nachtheil, daß etwa das angebotene ein Drittheil nicht zur Tilgung der sämmtlichen Staatsschulden hinreichend wäre;

3) daß ein gewisser Theil der von der Regierung im vorgelegten Verzeichnisse specificirten Schulden unbezweifelt Staatsschuld ist, von dem Rest aber, wenigstens zum großen Theil, sich schwerlich wird ausmitteln lassen, in wie weit er die Eigenschaft einer eigentlichen Staatsschuld oder einer auf dem Großherzoglichen Hausvermögen allein haftenden Schuld hat;

4) daß auch nach der Abtheilung die Einkünfte der dem Großherzoglichen Hause als Familiengut bleibenden zwei Drittheile fernerhin durch das Budget laufen und zu Staatsausgaben verwendet werden sollen, und

5) daß die Zusicherung von der Staatsregierung gegeben worden ist, daß auf den Antheil des Staates nicht mehr als die Hälfte des in Früchten bestehenden Domanialeinkommens abgegeben werden soll."

Die bald hierauf publicirte Verfassungskunde enthielt demnach Folgendes:

„Titel II.

Von den Domänen.

Artikel 6.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Artikel 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Artikel 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu den Staats- oder dem Familienvermögen gehören.

Artikel 9.

Das Veräußerungsverbot des Art. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehens- und Erbleihverbandes, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Artikel 10.

Eben dieses gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domainen, wenn nach Abzahlung der Schulden der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungskasse abzuliefern ist.

d by Google

Artikel 11.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen."

Zur Erfüllung der in diesem Titel II. der Verfassungsurkunde und insbesondere in den Artikeln 6 und 7 derselben enthaltenen Bestimmungen hat nun die Staatsregierung den Ständen diejenige Mittheilung zugehen lassen, welche als Beilage 61 in den Verhandlungen der zweiten Kammer des dermaligen Landtags abgedruckt ist.

Diese Proposition erfüllt nicht bloß einen von den Ständen schon vielfach geäußerten Wunsch auf Erledigung dieser Angelegenheit, sondern war auch in mehrfachen Beziehungen durch die Nothwendigkeit geboten; denn die Schwierigkeiten, mit welchen dieser Gegenstand an sich schon verbunden ist, mußten sich mit jedem Jahre, um welches man sich von dem Anfangspunkte, von welchem ausgegangen wird, entfernte, bedeutend vermehren; überdieß aber hatte in den letzten Jahren durch Vollziehung der neuen Ablösungsgesetze die Veräußerung der Domänen einen so raschen Fortgang genommen, daß eine Bestimmung der Gränze, bis zu welcher sie zum Vortheile der Staatsschuldentilgungskasse zu geschehen habe, unvermeidlich erfolgen mußte.

Die früher stets geherrschte Ansicht, daß der Ausscheidung der Domänen vorerst die Beendigung des Domäneninventars vorausgehen müsse, hat man verlassen und es wird sich auch im Verlaufe dieses Vortrags zeigen, daß man zur Erledigung dieser Angelegenheit wirklich des Domäneninventars gar nicht bedarf.

§. 1.

Uebersichtlicher Inhalt der Regierungs-Proposition.

Mit der Proposition der Staatsregierung sind den Ständen Rechnungsauszüge über den Durchschnittsertrag aller Kameral- und Forstdomänen in den Jahren 1818, 1819 und 1820 und die aus denselben zu bestreitenden Lasten und Kosten zur Ermittelung der der Abtheilung zu Grunde zu legenden reinen Einkünfte, unter dem Erbieten zur Vorlage der betreffenden Rechnungen selbst, vorgelegt worden, worauf man alsdann folgende Abtheilungsberechnung gebaut hat:

by Google

	Rauher Ertrag.		Abgang an Lasten und Kosten.		Bleibt reiner Ertrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das jährliche Einkommen, die Lasten und Kosten, und der nach deren Abzug verbleibende Reinertrag aller Kameral- und Forstdomänen in den 3 Provinzen betragen nach den Rechnungsauszügen	1,839,665	32	1,160,870	8	678,795	24
Diesen Summen werden jedoch folgende Rektifikationen beigefügt:						
1) An den Ausgaben fallen noch aus: an Pfarrbesoldungen, welche in den Rechnungen als Grundlast enthalten, später aber als persönliche Zulagen erloschen, oder auf das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz übergegangen, den Domänen daher als Grundlast abgenommen worden sind			7,032	42		
2) Als Ertrag einiger Forst-Domänen, welche bei Ertheilung der Verfassungs-Urkunde nicht mehr vorhanden waren, in den						
	1,839,665	32	1,160,870	8	678,795	24
zu übertragen			7,032	42		

Digitized by Google

Uebertrag	Mander Betrag. fl.	kr.	Abgang an Kassen und Gefällen fl.	kr.	Bleibt reiner Betrag fl.	kr.
	1,830,393	12	1,100,870	8	729,760	24
Rechnungs-Rückstände jedoch nach berücksichtig. alls unter der obigen Hauptsumme enthalten sind, gehen ab			7,862	42		
Es sind dagegen welche bei 1837 als Neuerwerbe oder auch anderen Rubriken aufgeboben worden, also ebenfalls unter der Hauptsumme nach begriffen sind, werden abgezogen	2,859	10	500	2		
	24,839	25	9,669	51		
Summe des Abgangs	30,709	35	18,032	33	20,567	
Nach diesem Abgang kommt vom obigem Haupt-Betrag übrig	1,802,965	37	1,144,633	33	658,328	24
Als nach der Staatshaushaltes-Etatsgesetzes zu überweisende Drittheil bei reinen Ertrag werden daher angenommen					219,400	28
und bleiben jährlich als reines Einkommen der durch den Staatsvertrag mit Baiern 1824 erworbenen Domainen					1,046	18
Zusammen					220,455	46
für welche als Kapitalsbetrag nach 20facher angenommen wird, mit					5,511,364	10
Zu dieser Summe werden aber noch gezogen					19,960	
zu übertragen					5,531,324	10

	Uebertrag	5,311,394	75
verkauft, der Kaufpreis für die bis 1821 aus Staatsmitteln erworbenen Domänen		60,000	00
Mithin ist die Staatsschuldentilgungskasse mit Kapitalwerth von verkäuflichen Domänen beziehungsweise Forsten		5,500,982	50
welche ihr in folgender Weise überwiesen worden sind:	M.	Pf.	
1) Durch den Werth der zur Einlösung der Naturalien nachgelassenen gutherrlichen Hebungen an jährlichen Brutto-Erträgen	35,219	50	
Desgleichen den auf gehobenen Zugefällen	2,307	21	
	37,527	17	
wovon ab seinen Ertrag ausgemacht werden sollen	16,939	37	
	20,587	80	
welcher mit 25 für 1 Kapitalstamm beträgt	514,261	15	
2) Durch die bereits bezogenen Domänen-Kaufschillinge, als			
a. für verkaufte Kammer- und Forststücke	1,490,138	43	
b. für Allodification von Erbzinsen	365,135	24	
c. für Allodification von eigenthümlichen Leben	32,353	1	
d. Gnadenrenten-, Ablösungsbeiträge aus den Provinzen Pommern und Westpreußen	2,271,973	1	
e. Dotationen aus Westpreußen	399,328	27	
3) Die Staatsschuldentilgungskasse soll noch an Domänen-Kaufschillingen und Abzugsgeldern erhalten	526,585	23	
		5,500,982	50

Alles, was somit, nach Ueberweisung resp. Berichtigung der zuletzt gedachten 570,592 fl. 45 kr. an Domänen, Domänenkaufschillingen und Ablösungsgeldern noch übrig bleibt, soll zum Bestande der unveräusserlichen zwei Domänen-Drittheile gehören. — Hinsichtlich derjenigen Gebäude, für welche sich ein Ertrag in den Rechnungs-Auszügen nicht befindet, wird eine besondere Ausscheidung vorgeschlagen, von welcher unten noch besonders die Rede seyn wird.

Die Mehrzahl des Ausschusses war der Ansicht, daß bei diesem Verfahren an sich nichts einzuwenden seyn dürfte, da als Basis der Ausscheidung jedenfalls der Maasstab der reinen Einkünfte der Domänen, sowie die Befugniß der Regierung zur Auswahl, verfassungsmäßig feststeht und es zum Vollzuge einer Ausscheidung hiernach der Beendigung des Domänen-Inventars nicht bedarf, wie man früher geglaubt hat.

Einige Mitglieder des Ausschusses glaubten jedoch, daß sich von Seiten der Stände mit der Vorlage der Rechnungen und Rechnungsauszüge allein nicht zu begnügen, sondern daß zur Beurtheilung der vorzunehmenden Ausscheidung, sowie dessen, was aus dem Domänenbestande dem Familieneigenthume des Großherzogl. Hauses und was dem Lande zugetheilt werden soll, nothwendig sey, den Ständen wenigstens summarische Verzeichnisse aller die Vertheilungsmasse bildenden Domänen nach Flächengehalt und Benutzungsweise in einer solchen Form vorzulegen, welche eine leichtere Uebersicht aller Domänen gewähre, als es durch Einsicht der in das kleinste Detail herabgehenden jetzigen Domänen-Inventarien möglich sey.

Von Seiten der hierüber vernommenen Herren Regierungskommissarien wurde jedoch die Erfüllung eines desfalls etwa zu äussernden Wunsches auf das Bestimmteste abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen:

1) es seyen solche summarische Domänenverzeichnisse, wie man verlange, gar nicht vorhanden und deren Aufstellung aus den Rechnungen vom Jahr 1820 und den jetzt vorliegenden Domänen-Inventarien würde einen sehr großen Zeitaufwand erfordern;
2) da nach dem reinen Ertrage der Domänen die Ausscheidung vorgenommen werden müsse, solcher aber nur aus den Rechnungen entnommen werden könne und sämmtliche Rechnungen den Ständen auf Verlangen vorgelegt werden würden, auch, soweit es von den Referenten verlangt worden, vorgelegt worden seyen, so würde auch die Aufstellung von Domänenverzeichnissen

der erwähnten Art auf die Ausscheidung der Domänen ohne Einfluß seyn.

§. 2.

Grundsätze des Ausschusses bei Begutachtung der Regierungsproposition.

Ehe der Ausschuß zur Prüfung der Regierungsproposition selbst übergeht, erachtet er für angemessen, die Grundsätze vorauszuschicken, von welchen er dabei ausgehen zu können glaubt:

Es ist die Absicht der Verfassungsurkunde und der von ihr vorgeschriebenen Domänenausscheidung nicht, daß hierdurch von dem Ertrage der Domänen etwas zu andern Zwecken, als zu Ausgaben der Staatskassen verwendet werden soll; auch der Ertrag der unveräusserlich bleibenden $^2/_3$ wird fortwährend nur zu Staatsbedürfnissen verwendet werden, mit den betreffenden Ausgaben durch das Staatsbudget laufen und der landständischen Kontrole fernerhin so unterliegen, wie beides, Einnahme und Ausgabe, derselben bisher unterlegen hat. — Im finanziellen Interesse des Staates kann daher gar nichts darauf ankommen, ob der unveräusserlich bleibende Domänenbestand um etwas zu hoch oder zu niedrig gegriffen wird, denn im erstern Falle beträgt das nachhaltige Einkommen soviel mehr und es ist ein entsprechender Theil der Staatsschuld durch Domänenveräusserung weniger getilgt, im anderen Falle aber ist zwar der durch Domänenveräusserung getilgte Theil der Staatsschuld und die Verminderung des Zinsenbedarfs etwas größer, dagegen die laufende Staatseinnahme aus Domänen verhältnißmäßig nachhaltig um soviel geringer.

Sonstige Verhältnisse aber, für welche die Ausscheidung der Domänen von wirklich praktischem Werthe seyn könnte, sind nicht zu erwarten.

Der Ausschuß ging daher davon aus, daß, wenn man nur hinsichtlich der Grundsätze richtig verfährt, in den Detailberechnungen eine ganz genaue Prüfung aller einzelnen Ansätze nicht erforderlich, ja nicht einmal mehr möglich sey.

Die Verhältnisse zwischen der Periode von 1818 bis 1820 und jetzt haben sich, namentlich hinsichtlich des Rechnungswesens und der Verwaltungseinrichtungen, bei uns so wesentlich geändert, daß sich eine mathematische Genauigkeit der aus jener Periode herrührenden Aufnahmen und Unterstellungen gar nicht mehr herstellen läßt und gar Manches nur ex aequo et bono angenommen werden kann.

Digitized by Google

Wenn sie früherer Verwaltung noch mit Sicherung bekannt ist, war zweckt, hat damals noch die Verantwortungen des verschiedenen Provinzialbehörden bekannten, welche nach verschiedenen Grundsätzen und verschiedenen Maßstäben Rechnungsrevisionen in Gemeinden hatten, hat man Rechnungen weiterer Gegenstände, z. B. des gesammten Finanzwesens, auf einen ganz verschiedenen Standpunkt zurückgeführt, und so kam es, daß die Regierungen und die Schwierigkeit der verschiedenen Anschauungen selbst die Leiter, welche mit alle früheren Verhältnisse genau bekannt sind, anerkennen müssen.

Der Ausschuß hat daher durch seine Referenten die vorliegenden Acktenstücke prüfen und sich zu mit den Stücke zu Grunde liegenden Materialien und den Rechnungen, deren Mängelrügen angeführt werden, vertraut gemacht — genaue Nachprüfung aller Rechnungsmängel aber nicht verlangen können. Es kann sich eine mathematische Gewißheit nicht für ein eigentl Rechnungsbeweis gewinnen lassen und eine Garantie für die Richtigkeit, als sie verlangt wird, nicht gegeben haben. Da, wo die Referenten eine Prüfung haben eintreten lassen, haben sie, wie sich, versichert sich, keine kleinen Beträge weiter lassen werden, und was mehr als die Summe bei der Rechnungs Prüfung hat, wichtig Verhältnisse zu bedeuten gefunden und sich wenigstens überzeugt, daß man die Einnahmen so gut gemacht hat, als unter den gegebenen Verhältnissen sich vermochte.

Indessen muß sich auf Bestätigung des Ausschusses noch gefolgt gleichmäßige Gestaltung der Rechnungsabschlüsse durch die mit Leitung der Arbeiten beauftragten Behörden eingetreten und Preisbestimmen der Übereinstimmung und Zu- öffne der Übersichtlichkeit, den Revisionen, welche in Zukunft von der Leitung der Rechnungsprüfung mit derjenigen Gleichmäßigkeit zu verfahren angeordnet werden, welche unter den verschiedenen Umständen noch möglich sind.

Eine Meinungsß hinsichtlich der Ausschließlichkeit der vorgelegten Anhaben glaubte man hiernach um so weniger begründet zu haben, als, wie der Ausschuß selbst noch bestätigt wird, die verschiedenen Gesichtspunkte der Staatsbesorgung den Standpunkt der Rechnungsprüfung entgegenkommen ist, der der Ausschuß hinsichtlich dadurch anerkennen zu müssen geglaubt hat, auf die vorgelegten Rechnungsabschlüsse Summe als ab materiell richtig angenommen sei.

Allein auch in den Ausscheidungsprincipien selbst, sowie in den zur vorliegenden Arbeit vorzutragenden Desiderien hat sich der Ausschuß bemüht, mit pflichtmäßiger Unpartheilichkeit und Unbefangenheit zu Werke zu gehen und überall, wo es ohne Verletzung der ihm obliegenden Pflicht gewissenhafter Unpartheilichkeit geschehen konnte, sich nur von den Grundsätzen der Billigkeit und Nachgiebigkeit leiten lassen.

---

§. 3.

Präjudizialpunkte für die Prüfung der Regierungsproposition, und zwar insbesondere

1) Zeitpunkt der Ausscheidung.

Die Staatsregierung geht von dem Grundsatze aus, daß der Domänenausscheidung der Stand des Ertrags der Domänen zur Zeit des Erscheinens der Verfassungsurkunde (publicirt am 22. Dezember 1820) zu Grund gelegt werden müsse und sie hat daher diesen Ertrag durch eine Durchschnittsberechnung aus den drei letzten Jahren 1818, 1819 und 1820 auszumitteln gesucht. Zur genaueren Richtigstellung hat man jedoch von denjenigen Objekten, welche erst im Laufe dieser drei Jahre neu erworben wurden, also nicht in den vollen drei Jahren der Durchschnittsperiode unter dem Ertrage enthalten sind, deren Ertrag in dem — oder den vorderen Jahren der Periode, worin er in den Rechnungen noch fehlt, zugesetzt, von denjenigen Objekten aber, welche zwischen dem 1. Januar 1818 und dem Tage des landständischen Edikts, dem 18. März 1820, veräussert worden sind, den Ertrag in dem oder den Jahren der Durchschnittsperiode, worin er noch enthalten ist, in Abzug gebracht, um so einen richtigen Stand am 1. Januar 1821 herzustellen.

Die zwischen dem 18. März 1820 und dem 31. Dezember 1820 erfolgten Veränderungen hat man als erst am letztern Tage eingetreten behandelt, somit von den Domänen, welche zwischen diesen beiden Tagen veräussert worden sind, den Ertrag noch für das ganze Jahr 1820 in die Rechnungsauszüge aufgenommen.

Die Mehrzahl des berichtenden Ausschusses ist mit dem Grundsatze, daß unbedingt der 1. Januar 1821 als Zeitpunkt der Ausscheidung anzuehmen — und daß der Ertrag der Domänen aus einem Durchschnitte der Jahre 1818, 1819 und 1820 zu ermitteln ist, einverstanden.

Digitized by Google

Bei den der Verfassungsurkunde unmittelbar vorausgegangenen Verhandlungen der Staatsregierung mit den Ständen über die Abfassung des II. Titels der Verfassungsurkunde hatten beide Theile offenbar den damaligen Zustand des Domanialvermögens vor Augen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn damals schon alle Materialien zur Hand gewesen wären, man auch sogleich die nun erst erfolgende Abtheilung vorgenommen haben würde, wenigstens wird nicht widersprochen werden, daß sie schon damals hätte erfolgen können und sollen, wenn man dazu schon vorbereitet gewesen wäre. Die nachher eingetretene Verzögerung kann an diesem Gesichtspunkte eben so wenig etwas ändern, als der zufällige Umstand, daß man vor Beendigung der Ausscheidung einstweilen Domänen veräussern und Gefälle ablößen, die Kaufschillinge hierfür aber als Abschlagslieferung auf das veräusserliche Domänendrittheil in die Staatsschuldentilgungskasse einzahlen ließ, oder daß erst seit dieser Zeit die Erträge der Domänen durch bedeutende auf sie gemachte Verwendungen, durch bessere Bewirthschaftung, durch höhere Holzpreise, so sehr gestiegen sind, daß sie, ohnerachtet der bisherigen bedeutenden Veräusserungen, den Ertrag von 1820 ansehnlich übersteigen, währenddem der Verwaltungsaufwand, wie später nachgewiesen werden wird, sehr bedeutend gesunken ist.

Auch findet die Majorität des Ausschusses nichts dabei zu erinnern, daß man gerade die Jahre 1818, 1819 und 1820, und keinen größern oder kürzern Zeitraum den Berechnungen zu Grunde gelegt hat, indem die Annahme einer längern Durchschnittsperiode von 1820 an rückwärts die Erledigung des vorliegenden Gegenstandes bedeutend erschwert haben würde, weil dann immer weiter in solche Jahre zurückgegriffen worden wäre, in welchen die früheren Verhältnisse noch komplicirter und weniger geordnet waren, auch bis 1816 einschließlich ein ganz anderer Territorialbestand des Großherzogthums vorhanden und namentlich die Provinz Rheinhessen noch gar nicht zu demselben gehörig war; die Annahme eines kürzern, als eines dreijährigen Durchschnitts aber bei den Kameraldomänen, wegen der Verschiedenheit der Jahreserträge in Folge der bei uns gebräuchlichen Umtriebsperioden, nicht einen wahren und richtigen einjährigen Ertrag dargestellt haben würde.

Mit den Ansichten der Majorität hinsichtlich dieses Präjudicialpunktes, sowie in mehren andern Beziehungen, sind aber zwei Mitglieder des Ausschusses nicht einverstanden. Sie haben ihre abweichende Ansicht nicht bloß in den mündlichen

Berathungen des Ausschusses entwickelt, fanden bisweilen auch noch in einem besonderen Vortrage ihren Bericht beigelegt.

Den Letzten der Regierungsdeputirten ist es nun, mit mir und dem Ausschusse gepflogenen Berathungen ist von der Wirksamkeit aufgefordert, ein Schlußwort über Vorfälle auszusprechen, welche sich in der Versammlung selbst zugetragen haben, und das Geschäftsleben derselben, so wie die Verhandlungen, durch eine Verletzung von gewissen äußern Ehr- und Anstandsformen, durch Beleidigungen, und hierüber hin, an welche die Berathungen selbst geknüpft werden müssen, weit hinaus jener Zeit, welche bestimmt ist, die wohlthätige Absicht zu verfolgen. Welche man in solchen gegenwärtigen Fälle von diesen schädlichen Ereignissen abwenden, wenn weiter man in die Vergangenheit greifet, und sie zum Theile mit in die Berathungen über die Abtheilung selbst und über welche man bedauern, es sich nicht hat, dem Ausschusse des Jahres 1839 und 1840 Vorwürfe machen, der zur Berathungsfähigkeit unterstellte ihr Verlangen handelte es sich auch darum nicht eine neue Abtheilung. Viele sie haben sich damit nicht begnügt, sondern jedesmahl welche die Wahl der Abtheilung speciell ausgesprochen und es trete darum eigentlich nur eine Abtheilung und der Staatsminister ist nicht befugt, sich selbst solche, was sie bisher erhalten und auch zu ihrer endlichen Berathung zu bringen haben, ist.

Auf einen andern Zeitpunkt der Abtheilung kann das sehen die Abtheilungsfrage nicht eigentlich, sondern nur auf die Zeitdauer eines neuen Landtages ist am Jahr 1839 Jahre, so ist, wie ich, der Ausschuß, der Ansicht, daß es nicht gelungen wären, auch umgekehrt hätte verhalten können und wollen sie dann das Geschäft, das Gesetz über Ablösung Wahlrechte des Familien-Eigenthums nicht gelassen haben würden.

Was aber die meiste Pause betrifft, wie die Periode zwischen dem 18. März und 24. Dec. 1839 zu behandeln sey? so ist der ganze Ausschuß nicht damit einverstanden, daß man, wie von der Regierung gewünscht, zusammenrechnen die beiden Termine: 18. März 1839 und 1. Januar 1841. die ziemlich halben — und als zweiten hierbei beiden Zeiten meinen einfache Dominien-Verordnungen ist erst nach dem 1. Januar 1841 vorgenommen betrachtet, somit den Termin der in dieser Periode verliehenen Dominien, als am 1. Jan. 1841 noch vorhanden ansehen und ein zur Verhandlung kommen will, ist gänzlich unstatthaft, weil diese Dominien

aus der zu vertheilenden Masse wieder auszuscheiden ist, dagegen aber auch der Erlös dafür der Staatsschuldentilgungskasse, welche ihn bezogen hat, nicht auf das ihr zu überweisende Domänen-Drittheil aufgerechnet werden kann, und er wird hiernach auch bei seinen vorzuschlagenden Abrechnungen verfahren. — Diese Ansicht des Ausschusses beruht auf folgenden Gründen:

Das Edikt vom 18. März 1820 bestimmt in Beziehung auf Domänen-Veräußerung durchaus Nichts, als was auch schon vor dem Edikte bestand, daß nämlich, nach Gutfinden der Regierung, auch fernerhin einzelne Domänen zum Behufe der Staatsschuldentilgung veräußert werden könnten; denn alle Domänenveräußerungen, schon viele Jahre vor 1820, geschahen notorisch auch nur zum Behufe der Staatsschuldentilgung, wenn gleich diese Verwendung später nicht immer erfolgte.

Es war aber offenbar zum Behufe der im December 1820 getroffenen neuen Bestimmung wegen Abtheilung der Domänen ganz gleichgültig, ob die Kaufschillinge für früher veräußerte Domänen in die Hauptstaatskasse oder in die Hauptrestkasse oder in die Staatsschuldentilgungskasse geflossen waren. Nur diejenigen Kaufschillinge, welche aus Veräußerungen von dem am 1. Jan. 1821 wirklich noch bestandenen, zur Abtheilung bestimmten, Domänenumfange erfolgten, können wirklich als Gegenstand der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Vereinbarung und der dieser vorausgegangenen Unterhandlung betrachtet werden.

Von Seiten der Regierungskommissarien ist aber, in den mit den Referenten des Ausschusses gepflogenen Conferenzen, der vorstehend erwähnten Gründe ohngeachtet, auf diese Ansicht nicht eingegangen, sondern fortwährend behauptet worden, daß auch die Kaufschillinge von den in dem Zeitpunkte zwischen dem 18. März 1820 und dem letzten December desselben Jahres veräußerten Domänen auf das Domänen-Drittheil in Aufrechnung angenommen werden müßten. Es seyen dieselben, so erwiederte man, keineswegs in Gefolge des Edikts vom 18. März 1820 der Schuldentilgungskasse überwiesen worden, denn damals habe bekanntlich noch keine solche Kasse bestanden, sondern erst in Folge der Art. 6 und 7 der Verfassungsurkunde. Sie seyen aber früher auch noch keiner andern Kasse überwiesen gewesen, es sey vielmehr ausdrücklich verfügt worden, daß diese Gelder bei der Generalkasse reservirt werden sollten. Sie seyen also zur Zeit der Ertheilung der Verfassungsurkunde noch vorhanden

und da damals eine definitive Verfügung darüber noch nicht getroffen gewesen, so hätten sie, nach dem Grundsatz: **res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei**, damals einen Theil des Domänenkompleres gebildet. Sie fielen also offenbar mit unter die Bestimmungen der Art. 6 und 7 der Verfassungsurkunde und könnten in Aufrechnung gebracht werden. Der Umstand, daß diese Kaufschillinge bis zur Ertheilung der Verfassung noch reservirt worden, wahrscheinlich weil sich bei der Eröffnung des Landtages im Jahre 1820 alsbald gegen das Edikt vom 18. März Stimmen erhoben, daß ferner die veräußerten Domänen zu Ende 1820 in den sie repräsentirenden Kaufschillingen noch vorhanden gewesen, und erst nach Ertheilung der Verfassung und Errichtung der Staatsschuldentilgungskasse dieser, und zwar als Abschlagszahlung auf das Domänendrittheil überwiesen worden seyen, bilde hier den entscheidenden Moment und die Abrechnung der fraglichen Beträge an den Kaufschillingen und den Einnahmen müsse daher unterbleiben.

Das Objekt, um das es sich hierbei drehe, sey zwar von keiner sehr großen Bedeutung, denn es handele sich dabei nur um:

1)	Abkaufkapitalien von Grundrenten mit	2,174 fl.	52 kr.
2)	desgleichen von Grundrenten in Rheinhessen	1,329 „	30 „
3)	Allodifikationsgelder von Erbleihen ꝛc. ꝛc. mit	5,050 „	—
4)	dergleichen von eigentlichen Lehen . . .	6,580 „	—
5)	Kaufschillinge von Kameraldomänen mit	15,954 „	48 „
6)	desgleichen von Forstdomänen mit . .	431 „	12 „
	im Ganzen also um	31,520 „	22 „

wovon ohnedieß ein Drittheil der Staatsschuldentilgungskasse zufallen solle, so daß durch den Grundsatz der Referenten des Ausschusses das Großherzogl. Haus nur um etwa 21,000 fl. benachtheiligt würde, allein da in dieser Hinsicht zu sehr für die Ansicht der Staatsregierung das sichere Recht spreche, so könne man die aufgestellte Behauptung nicht zugeben, und man glaube daher aus folgenden weitern Gründen mit Recht fordern zu können, daß die fraglichen Domänenkaufschillinge, mit nur ganz wenigen Ausnahmen, von der Staatsschuldentilgungskasse als Abschlagszahlung auf das ihr zukommende Drittheil angenommen werden müßten:

Die Ausschußreferenten stützen sich bei ihrer Behauptung hauptsächlich auf den Art. 19 des Edikts vom 18. März

1820, worin weiter nichts gesagt sey, als was schon früher faktisch bestanden habe:

„Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domänen, zum Behufe der Staatsschuldentilgung, in gesetzlicher Form veräußern zu lassen."

Sie gründeten hierauf die Argumentation, daß hiernach Domänen nur zum Zweck der Staatsschuldentilgung hätten veräußert werden können, daß das Ministerium nicht gegen diese ausdrückliche Bestimmung die Reservation der Kaufschillinge habe verfügen können, und daß diese verfügte Reservation an den Rechten des Landes keine Aenderung habe hervorbringen können.

Diese Ausführung könne wohl ganz richtig seyn, wenn der Art. 19 des Edicts vom 18. März 1820 nur die oben angeführte Stelle in Beziehung auf Domänenveräußerungen enthielte. Dieß sey aber nicht der Fall, denn die ganze betreffende Stelle laute so:

„Dagegen erkennen Wir in Hinsicht Unserer Domänen keine Beschränkung durch ständische Konkurrenz an, in so ferne von Staats- und Regierungshandlungen, welche deßfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösungen des Lehens- und Erbleihe-Verbandes, der Grundzinsen und Dienste die Rede ist.

„Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domänen, zum Behufe der Staatsschuldentilgung, in gesetzlicher Form veräußern zu lassen."

Der wahre Sinn des fraglichen Artikels sey also folgender:

In den in dem vorderen Satz bezeichneten Fällen sey Se. Königliche Hoheit der Großherzog befugt gewesen, über die Domänen, ebenso wie dieß vor dem Edikt der Fall war, in jeder beliebigen Weise zu verfügen, sie zu jedem anderweitigen Behufe zu veräußern, und dieß namentlich auch zu dem Zwecke zu thun, um dafür wieder andere Domänen anzukaufen.

Habe aber eine Veräußerung von Domanialobjekten stattgefunden, die sich nicht unter die in dem vorderen Satz aufgestellten Kategorien subsumiren lassen, so hätte der Erlös

Digitized by Google

zur Schuldentilgung verwendet werden müssen, zu welchem Behufe jede Domäne ohne Anstand habe veräußert werden können.

Sey dagegen eine Domäne veräußert worden, deren Veräußerung unter eine der im ersten Satze bezeichneten Kategorien gefallen, so sey also mit der Veräußerung an und für sich noch keineswegs ausgesprochen, daß der Erlös zur Schuldentilgung verwendet werden solle, sondern es habe erst noch bestimmte Weisung erfolgen müssen, zu welchem Behufe der Kaufschilling bestimmt seyn solle; diese Weisung habe alsbald definitiv ertheilt, allein auch eben so gut die definitive Verfügung noch für späterhin vorbehalten, und nur einstweilen die Aufbewahrung des Kaufschillings verordnet werden können. Das Ministerium habe also ohne Anstand und ohne im Mindesten den Bestimmungen des Edikts zu nahe zu treten, in solchen Veräußerungsfällen, die unter den ersten Satz fielen, die Reservation der Erlöse verfügen können. Es habe dieß gethan, die veräußerten Domänen seyen also noch am 1. Januar 1821 in den sie repräsentirenden Kaufschillingen vorhanden gewesen, und es könne demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die in jenem Zeitpunkt veräußerten Domänen noch zur Theilung gezogen, daß aber auch die Erlöse dafür von der Staatsschuldentilgungskasse als Abschlagszahlung auf das ihr kompetirende Drittheil der Domänen angenommen werden müßten.

Es werde übrigens hierbei die weitere Frage entstehen, ob die sämmtlichen veräußerten Domänen sich unter die oben angeführten Kategorien des Art. 19 des Edikts bringen ließen, und man müsse darauf bemerken, daß beinahe sämmtliche Veräußerungen wirklich darunter fielen. Hinsichtlich der oben angeführten Abkaufgelder von Grundrenten, Allodifikationsgeldern von Erbleihen und eigentlichen Lehen könne dieß nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, und es werde daher nur hinsichtlich der Kaufgelder von Kameral- und Forstdomänen dieß noch näher zu erörtern seyn. Von den ersteren fielen aber die in einem zu den Akten des Ausschusses gegebenen Verzeichnisse lit. A. aufgeführten Posten von zusammen 13,103 fl. 22½ kr. auch offenbar unter jene Kategorie, da es theils Kaufschillinge von entbehrlichen Gebäuden, theils Ablösungen von Grundlasten seyen, und da der erste Posten, die Abtretung der Jagdgerechtigkeit in dem zu Vilbel gehörigen Theil der hohen Mark an Hessen-Homburg, unter die Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten, der bedeutendste Posten, die Ablösung einer Holzberechtigung und der

Schaafweidegerechtigkeit in der Babenhäuser Mark, aber theils unter die Ablösung der Grundlasten, theils auch unter die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten falle; denn über den Umfang ꝛc. dieser Gerechtigkeiten seyen gelegentlich der Abtheilung jener Mark Verhandlungen entstanden, die durch eine vergleichsweise Bestimmung der Abfindungssumme von **10,000** fl. ihre Erledigung gefunden hätten. Die übrigen Veräußerungen von Kameraldomänen fielen allerdings nicht unter jene Kategorien, und ebenso die wenigen Veräußerungen von Forstdomänen, so daß die Summen von **431** fl. **12** kr. und **resp. 2851** fl. **26** kr. von der Gesammtsumme der zwischen dem **18.** März und letzten December **1820** veräußerten Domänen abgingen, und davon nur noch der Rest mit **28,237** fl. **44** kr. der Staatsschuldentilgungskasse in Aufrechnung gebracht werden könne.

Dieser Ausführung ohnerachtet hat sich der Ausschuß nicht von der Richtigkeit des von der Regierung eingehaltenen Verfahrens überzeugen können.

Das Edikt vom **18.** März **1820** befand sich bis zur Publikation der Verfassungsurkunde in anerkannter Wirksamkeit; es bestimmt Nichts von einer Domänentheilung, sondern behält einzelne Domänenveräußerungen zum Behufe der Schuldentilgung **pure** der Regierung vor.

Diese sind geschehen und es stand dem Ministerium nicht zu, gegen *diese ausdrückliche Bestimmung* eine Reservation der erzielten Kaufschillinge zu verfügen; sie konnten, auch *vor* Errichtung der *jetzigen* Staatsschuldentilgungskasse, allerdings sogleich schon zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden, indem sogar damals nicht eine, sondern sieben Staats- und Provinzialschuldenkassen bestanden, die im Jahre **1821** nur in *eine* Kasse — die jetzige Staatsschuldentilgungskasse — vereinigt wurden.

Die Behauptung, daß im Jahre **1820** noch keine Staatsschuldentilgungskasse bestanden habe, ist daher nur dem *Namen*, nicht aber der *Sache* nach, richtig, selbst die *Generalkasse*, welche jene Kaufschillinge sollte reservirt haben, war eine *Schuldenkasse* und an den Rechten des Landes konnte die verfügte „Reservation" keine Aenderung herbeiführen.

Der letzte Satz des Art. **19** des Edikts enthält eine ganz unbeschränkte, auf alle Arten von Domänen sich beziehende Bestimmung, welche auch ganz mit dem früher zur Zeit der Souverainetät eingehaltenen Verfahren und dem, was allge-

mein hinsichtlich aller Domänenveräußerungen stets notorisch verfügt wurde, übereinstimmt.

Es steht zwar richtig, daß der unmittelbar vorhergehende Satz des Art. 19 des Edikts unter solchen Domänen unterscheidet, bei welchen eine Beschränkung durch ständische Konkurrenz indirekt zugegeben und unter solchen Domänen, bei welchen eine solche Konkurrenz nicht gestattet worden ist. Allein über den Sinn der hier eintretenden oder nicht eintretenden Konkurrenz giebt das Edikt selbst keineswegs einen genügenden Aufschluß und es ist noch keineswegs klar, ob unter dieser Konkurrenz und Nichtkonkurrenz das verstanden seyn soll, daß in dem einen Falle die Kaufschillinge aus Domänenveräußerungen unbedingt nur zur Schuldentilgung, in dem andern Falle aber zu jedem beliebigen Zwecke verwendet werden könnten. Der letzte Satz des Artikels redet allgemein von stattfindenden Veräußerungen ohne Unterschied zwischen solchen der einen und solchen der andern Kategorie; der vorausgehende Artikel 18 und der erste Satz des Art. 19 deuten auf die als Regel gelten sollende, später verfassungsmäßig sanktionirte, Unveräußerlichkeit der Domänen und eine Sicherung der Staatsschuld durch dieselben hin, die dann der letzte Satz des Art. 19 dahin näher bestimmt, daß nach Gutfinden Veräußerungen von Domänen (gleichviel welcher Kategorie) zur Tilgung der Staatsschuld stattfinden könnten.

Dagegen geht offenbar aus den vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln des Edikts hervor, daß die Konkurrenz der Stände in Beziehung auf die Domänen ausgeschlossen seyn sollte: hinsichtlich aller im Wege der Gesetzgebung zu regulirenden Verhältnisse, wozu also namentlich gehören mußten: die Ablösungsnormen, die gesetzlichen Formen und näheren Bedingungen der Domänenveräußerung, die Art der Verwaltung und die Perception der Revenuen ꝛc.

Die Konkurrenz der Stände wollte man nur in Beziehung auf das Schuldenwesen eintreten lassen und auch hier nur insoweit, daß die Frage: ob — was — und wieviel an Domänen veräußert werden solle, lediglich von dem Souverain entschieden und dieser nur in der Verwendung der Kaufschillinge beschränkt werden sollte.

§. 4.

Fortsetzung, insbesondere

2) Anschlagpreis für die Naturalien.

Als Anschlagpreis bei den Kameraldomänen hat man angenommen:

für	1	Malter	Waizen . . .	7 fl.	24 kr.
„	1	„	Korn	5 „	40 „
„	1	„	Gerste . . .	4 „	32 „
„	1	„	Spelz od. Hafer	2 „	50 „

Es sind dieses dieselben Preise, welche die Stände schon im Jahr 1821 als angemessene Durchschnittpreise in dem damaligen Gesetz über Ablösung der fiskalischen Grundrenten angenommen haben und welche auch in den folgenden Ablösungsgesetzen von 1831 und 1836 beibehalten worden sind; sie liegen auch als ausgemittelte langjährige Durchschnittpreise der früheren Steuerregulirung und dem Staatsbudget von 1824—26 zu Grunde und harmoniren überdies fast ganz genau mit den jetzigen, in Folge des Katastergesetzes von 1824 ermittelten, auf Durchschnittberechnungen aus allen Theilen des Landes aus den Jahren 1818 bis 1823 gegründeten Preisen, sowie auch, nach angestellten Vergleichungen, mit dem Durchschnitte der wirklichen fiskalischen Fruchtpreise aus den Jahren 1818, 1819 und 1820.

Bei Annahme dieser Preise ist daher, nach Ansicht des Ausschusses, in der Voraussetzung, daß der 1. Januar 1821 als Zeitpunkt der Ausscheidung beibehalten wird, um so weniger etwas zu erinnern, als nach denselben gesetzlich ein großer Theil der Domänen, nämlich die Grundrenten ꝛc., in Geld verwandelt und abgelößt werden können.

Bei dem Ertrage der Forstdomänen hat man die in den Jahren 1818, 1819 und 1820 wirklich erzielten Preise beibehalten. — Diese sind zwar seit dieser Zeit beträchtlich gestiegen und werden wohl nie wieder auf den Stand von 1820 zurückkommen, was eine bedeutende Erhöhung des Ertrags der Forstdomänen zur Folge gehabt hat, und nun den unveräußerlichen $^2/_3$ der Domänen zu Gut kommt; doch kann, nach der Ansicht des Ausschusses, hierauf für den vorliegenden Fall nichts ankommen und nur nach dem Verfahren der Staatsregierung gerechnet werden, wenn man den Grundsatz zugiebt, daß die Domänenausscheidung als mit dem 1. Januar 1821 eintretend zu behandeln seye.

Digitized by Google

§. 5.

Fortsetzung, insbesondere

3) Ermittelung des reinen Einkommens.

Nach der wörtlichen Bestimmung der Verfassungsurkunde soll der „Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte" die Grundlage für die Abtheilung der Domänen bilden, und es wirft sich daher nun die einflußreiche Frage auf:

wie ist dieses reine Durchschnittseinkommen sowohl für die ganze zu vertheilende Masse, als auch für die jedem Theile zufallenden einzelnen Bestandtheile dieser Masse, zu ermitteln?

Nach dem, was oben in §. 1 vorgetragen worden, hat die Staatsregierung zur Erledigung dieser Frage folgenden Weg eingeschlagen:

Um die zu vertheilende Gesammtmasse des reinen Domäneneinkommens und den der Staatsschuldentilgungskasse hiervon gebührenden Antheil festzusetzen, hat man das wirkliche Bruttoeinkommen aller Domänen, ebenso wie sämmtliche darauf haftende Lasten, Verwaltungs- und sonstige Kosten, aus den angenommenen drei Durchschnittsjahren berechnen lassen, letztere von der Einnahme abgezogen und den Rest als reinen Ertrag behandelt, von welchem der Staatsschuldentilgungskasse der dritte Theil (nach der Proposition im jährlichen Betrage von 220,455 fl. 46 kr.) zugetheilt werden soll.

Für diese 220,455 fl. 46 kr. sollen aber der Staatsschuldentilgungskasse keine besondere Domänen mit ihrem auf gleiche Weise ermittelten verhältnißmäßigen Reinertrage zugetheilt werden, sondern dieselbe wird mittelst Kapitalabfindung befriedigt, indem man den gefundenen wirklich zuzutheilenden Reinertrag mit 25 für 1 kapitalisirt und dieses Kapital der Staatsschuldentilgungskasse durch bereits empfangene Domainenkaufschillinge und Ablösungsgelder, sowie durch eine noch zu leistende Zahlung von 570,592 fl. 45 kr. zuwenden will; oder mit andern Worten:

Zur Bildung der zu vertheilenden Masse zieht man die wirklichen Lasten und Kosten ab, während man zum Behufe der Zutheilung an die Staatsschuldentilgungskasse den gefundenen wirklichen Reinertrag in einem solchen Verhältnisse zu Kapital erhebt, daß dabei nur ein fingirter Betrag und ein ganz anderes Verhältniß an Kosten und Lasten in Abzug kommt, als der Bildung der Masse zu Grunde liegt.

Digitized by Google

Ein Beispiel möge dieses erläutern:

Angenommen: eine unter dem A und dem B zu $^2/_3$ und $^1/_3$ zu vertheilende Revenüenmasse betrage an Bruttoeinkommen in Grundrenten . . . . . 30,000 fl.
in Ertrag aus Gütern . . . . . 60,000 fl.
Zusammen . . 90,000 fl.

Darauf haften an wirklichen Lasten und Kosten $33^1/_3$ pCt. . . . . 30,000 fl.

der zu vertheilende Reinertrag ist also . . . . 60,000 fl.
wovon der A zu $^2/_3$ . . . . . 40,000 fl.
und der B zu $^1/_3$ . . . . . 20,000 fl.
erhalten soll.

Vor der Vertheilung hat aber der A. schon von der ganzen Masse $^1/_5$ derselben veräussert, nämlich:

	Brutto-Ertrag	Netto-Ertrag
an Grundrenten . .	6,000 fl.	4,000 fl.
an Grundstücken . .	12,000 fl.	8,000 fl.
Summe . .	18,000 fl.	12,000 fl.

Der Erlös hierfür war:

a) für die Grundrenten das 18fache das Bruttoertrags 108,000 fl.

b) für die Grundstücke das minimum des Anschlags = das 20fache des Bruttoertrags . . . . . 240,000 fl.
Summe . . 348,000 fl.

Diese 348,000 fl. empfängt der B nun als Abschlagslieferung auf seine 20,000 fl. reinen Ertrags und sie werden hierfür angeschlagen mit 4% der Kapitalsumme, also zu 13,920 fl. Die veräusserte Masse hatte aber nur 12,000 fl. reines Einkommen. Anstatt eines weiteren reinen Einkommens von 8,000 fl., aus dem noch unveräusserten Reste der ganzen Masse, erhält er daher nur noch 6,080 fl. oder das 25 fache mit 152,000 fl. und seine Kapitalabfindung für 20,000 fl. reinen Ertrag ist hiernach 500,000 fl. während der Kapitalwerth der ganzen Masse nach den Verkaufspreißen sich berechnete:

für 30,000 fl. Grundrenten . . . . . 540,000 fl.
» 60,000 fl. Güterertrag . . . . . 1,200,000 fl.
Zusammen . . 1,740,000 fl.
und hiervon $^1/_3$ beträgt . . . . . 580,000 fl.

Der Unterschied liegt einfach darin, daß bei der Kapitalisirung des reinen Ertrags nicht 33⅓ pCt. Abgang an Kosten ꝛc. berücksichtigt sind, sondern bei den mit 18 für 1 abgelösten Grundrenten nur 28 pCt., bei dem mit 20 für 1 kapitalisirten Güterertrag nur 20 pCt. und wenn bei Gütern das 25 fache des jährlichen Ertrags erlöst wurde, gar Nichts.

In dem gegebenen Beispiele würden, wenn der B nun ein Kapital von 500,000 fl. für seinen Antheil à 30,000 fl. Rauertrag oder 20,000 fl. Reinertrag erhält, für den A übrig bleiben: 1,240,000 fl. Kapitalbetrag und dieser mit 25 getheilt 49,600 fl. jährlicher Reinertrag anstatt 40,000 fl.

Die Referenten des Ausschusses glaubten, bei Prüfung der vorliegenden Proposition diesen Vertheilungsgrundsätzen, von welchen sie für den Antheil des Landes an den Domänen einen wesentlich ungünstigen Einfluß befürchteten, nicht beistimmen zu dürfen, indem sie vielmehr von folgender Ansicht ausgehen zu müssen glaubten:

Es liege schon in der Natur der Sache, daß nur mit dem Maaße, mit welchem eingenommen werde, auch wieder ausgegeben werden könne; die Verfassungsurkunde habe offenbar durch die Bestimmung, daß nur nach dem reinen Einkommen getheilt werden solle, nichts anderes gewollt, als daß für die beiden Domänentheile ein gleicher Ausmittelungsmaaßstab angenommen werden solle, keineswegs aber, daß der der Staatsschuldentilgungskasse gebührende reine Ertrag auf ganz andere Weise, als der zu vertheilende reine Ertrag im Ganzen ausgemittelt werden würde.

Noch klarer könne man sich die Sache denken, wenn man den Fall unterstelle, welchen selbst die Staatsregierung als den hier eintretenden rechtlichen Gesichtspunkt bezeichne, daß die Ausscheidung der Domänen wirklich schon am 1. Januar 1821 erfolgt wäre, ehe man ein Ablösungsgesetz und ein Domänenveräußerungsgesetz gehabt hätte und ehe noch irgend etwas veräußert gewesen wäre.

Ohne Zweifel würde alsdann doch entweder eine Realtheilung erfolgt, oder der jeder Seite zufallende Antheil nur nach den allgemein ausgemittelten Procenten für Lasten und Kosten auf Reinertrag reduzirt und als Reinertrag angeschlagen worden seyn, ganz unbekümmert darum, wie etwa später die Staatsschuldentilgungskasse ihren Antheil verwerthen würde. — Dasjenige, was alsdann durch Ersparniß an Verwaltungskosten ꝛc. mit der Veräußerung gewonnen worden, wäre pro rata auch für die Staatsschuldentilgungskasse

Digitized by Google

profitirt worden. In der vorliegenden Berechnung habe man aber alle Kosten und Lasten im Voraus an dem Ertrage abgezogen, dadurch erscheine die Masse des der Staatsschuldentilgungskasse zuzutheilenden Drittheils daran unverhältnißmäßig gering, weil nun den $^2/_3$ ein um so viel größerer Grundstock übrig bleibe, indem dieser zugleich die Deckung der sämmtlichen Ausgaben und Lasten für die drei Drittheile enthalte, welche bedeutend höher seyen, als diejenigen, die man bei der Abfindung der Staatsschuldentilgungskasse als wirklich existent vorausgesetzt, und dieser bei Reduktion der schon empfangenen Kapitalien auf reinen Ertrag gutgeschrieben habe. — Nach der Ansicht der Referenten könne daher nicht anders verfahren werden, als daß man entweder den von der Staatsregierung bei Bildung der zu vertheilenden Masse befolgten Weg zugleich auch wieder bei Berechnung des Antheils beider Interessenten — bei der Ver- oder Zutheilung — anwende, oder daß man umgekehrt, den von der Staatsregierung bei der Zutheilung der Loose eingeschlagenen Weg auch bei Bildung der zu vertheilenden Masse befolge. —

Ersteres würde die Folge haben, daß man aus den bis jetzt eingegangenen Kaufschillingen, welche für abgekauften oder veräußerten rauhen Ertrag eingegangen sind, den durch sie repräsentirten reinen Ertrag nicht durch Division mit 25, sondern durch Reduktion des bei Bildung der Masse gefundenen Verhältnisses des rauhen Einkommens zum Reinertrage suchen müsse, letzteres aber würde verlangen, daß man die ganze zu vertheilende Domänenmasse zu Kapital anschlage und aus diesem Kapitale durch Division mit 25 in gleicher Weise den reinen Ertrag des Ganzen finde, wie man ihn der Staatsschuldentilgungskasse durch Division der eingegangenen Kaufschillinge mit 25 finden wolle. —

Die Befolgung dieser Grundsätze sey um so wichtiger, als das Verhältniß der wirklichen Kosten ꝛc. zum Ertrage bei Bildung der zu vertheilenden Revenüenmasse viel größer sey, als es bei der Division der für rauhen Ertrag gezahlten Kaufschillinge durch 25 sich ergebe, indem sogar sehr viele Domänen veräußert worden, welche mit gar keinem reinen Ertrage oder mit Zubuße in der zu vertheilenden Revenüenmasse enthalten seyen und dennoch bedeutende Kaufschillinge ergeben hätten, von denen jetzt 4 pCt. der Staatsschuldentilgungskasse auf den ihr gebührenden Reinertrag aufgerechnet würden und indem bei sehr vielen Veräußerungen liegender Güter und Gebäude, statt des gesetzlichen Anschlagpreises von

dem zwanzigfachen des jährlichen Rauhertrags mehr erlöst worden seye, von welchen also nun statt des wirklichen früheren Reinertrags durch Division des Kaufschillings durch 25 ein weit höherer Reinertrag angenommen und der Staatsschuldentilgungskasse in Aufrechnung gebracht würde; denn wenn z. B. ein veräußertes Objekt einen Rauhertrag von 1 fl. gehabt, so sey das gesetzliche Minimum des Kaufschillings das zwanzigfache oder 20 fl. gewesen, wenn aber nun anstatt 20 fl. das fünfundzwanzigfache oder 25 fl. erlöst worden, ein Fall, der sehr häufig vorliege, so werde nun, nach der Rechnung der Regierung, der erzielte Kaufschilling der Staatsschuldentilgungskasse für 1 fl. reinen Ertrags zugerechnet, obgleich der Rauhertrag des Objekts vielleicht früher nur 40 kr. Reinertrag ergeben habe.

Wenn indessen, nach der Ansicht der Referenten, bei der Vertheilung anders verfahren werden müßte, in der Art, daß für Bildung der Masse, sowie für die Anrechnung der von der Staatsschuldentilgungskasse bereits empfangenen und noch zu empfangenden Domänenkaufschillinge ein gleiches Verhältniß von Rauhertrag zu Reinertrag ausgemittelt und zu Grunde gelegt würde; so müßten vorerst nach derselben Ansicht auch bei der Bildung der Masse ganz abgezogen bleiben diejenigen Ausgaben, und mit ihnen ein gleicher Betrag der Einnahmen, welche nicht als Verwaltungs- und andere ähnliche Kosten und resp. als wahre Erträge erscheinen, sondern nur als durchlaufende, sich compensirende, gewissermaßen die Substanz selbst verkleinernde Posten, wozu namentlich gehörten:

1) Die auf den Domänen haftenden Grundzinsen und Grundlasten, weil diese nicht als Verwaltungskosten erscheinen und nicht etwa mit einer theilweisen Veräußerung der Domänen verschwinden, also theilweise erspart werden können, sondern weil sie ganz auf der unveräußerlichen Domänensubstanz nach wie vor haften bleiben und also eigentlich diese selbst vermindern. Werden die Grundlasten den unveräußerlichen zwei Drittheilen der Domänen ganz (und nicht bloß zu zwei Drittheilen) als Last belaßen; so muß natürlich im Voraus ein dieser Last entsprechender Domänenbestand von der Vertheilung ausgeschieden und den zwei Drittheilen allein hingewiesen werden. — Das Verhältniß ist ganz dasselbe, als wenn man vor der Domänentheilung die Grundlasten durch Tausch ꝛc. abgelöst und für dieselben wirkliche Domanialobjecte hingegeben hätte. Hierdurch würde auch der Bestand der zu

Digitized by Google

vertheilenden Domänen im Voraus vermindert worden seyn und Niemand daran gedacht haben, etwas mehr als den verbliebenen Rest zur Vertheilung zu bringen.

2) Diejenigen Ausgaben, welche als Kosten einer Selbstadministration erscheinen und durch einen entsprechenden Theil der dadurch erzielten Einnahme wieder ersetzt werden, welcher insoferne, als er bloß als Ersatz für gehabte Auslagen erscheint, nicht als Ertrag angesehen werden kann, wozu somit gehören:

a) bei Gütern: die Kosten der Ausstellung und Einerndtung, die Löhne der Wiesenwärter;

b) bei gutsherrlichen Rechten: alle Ausgaben, welche auf Selbsteinscheuerung von Zehnten verwendet worden sind, als die Besoldung des Zehntpersonals, die Kosten der Einfuhr und des Ausdreschens der Zehntfrüchte ꝛc. mit einem Worte: diejenigen Ausgaben, auf welche ein Pachter bei Pachtgeboten Rücksicht nehmen muß, weil sie von ihm zu bestreiten sind;

c) die Kosten der eigentlichen Selbstadministration bei Forstdomänen, als: Hauerlohn, Kulturkosten, Jagd- und Fischereikosten, Revierförster- und Forstschützengehalte ꝛc.

Die Referenten schlugen daher vor, daß nach diesen Grundsätzen eine andere Abrechnung und Zutheilung aufgestellt, oder, wenn man wirklich auf der Zutheilung der Domänenkaufschillinge nach dem Anschlage, daß $^1/_{25}$ derselben das reine Einkommen seyn solle, bestehen wolle, das ganze Domanialvermögen nach den gesetzlichen Veräußerungspreisen kapitalisirt und dann der fünfundzwanzigste Theil dieses Kapitalbetrags auch als der zu vertheilende Reinertrag betrachtet werden möge.

Von Seiten des Herrn Finanzministers ist ihnen aber Folgendes gegen ihre Ansicht opponirt und zur Rechtfertigung des Verfahrens der Regierung angeführt worden:

Es seye offenbar nicht die Absicht der Verfassung gewesen, daß in Beziehung auf die Domänen jemals eine Natural-Abtheilung stattfinden und die Staatsschuldentilgungskasse das ihr zufallende Drittheil selbst verwalten, mithin zu den auf dem Domänendrittheil lastenden speciellen und allgemeinen Ausgaben einen besonderen Fond zugewiesen erhalten solle.

Eine solche Naturalabtheilung hätte nothwendig gleich im Jahre 1820 vorgenommen werden müssen, und sey für spätere Zeiten durchaus unmöglich geworden.

Die Verfassung bestimme aber deutlich:

„daß die demnächst in das Drittheil zu rechnenden Domänen nach der Auswahl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Einzelnen allmählig — also nicht auf einmal, verkauft und die Kaufschillinge an die Staatsschuldentilgungskasse abgegeben werden sollten."

Hiernach sey seit dem Jahre 1820 in voller Uebereinstimmung mit den Ständen verfahren worden. Man habe einzelne Domanialobjekte aller Arten und Gattungen und aus allen Theilen des Landes innerhalb eines Zeitraumes von beinahe 20 Jahren verkauft und die Erlöse der Staatsschuldentilgungskasse abgeliefert, und niemals seye gegen dieses Verfahren eine Beschwerde erhoben, vielmehr solches durch das Anerkenntniß der Rechenschaftsablagen über die außerordentlichen Ausgaben vielfach ausdrücklich gut geheißen und genehmigt worden.

Wenn, wie nicht bezweifelt werde, der der Staatsschuldentilgungskasse zufallende Antheil der Domänen, nach Ansicht der Regierung in Reinertrag abgeliefert werden müsse, so sey dagegen die Behauptung ganz und gar unrichtig, daß jedem einzelnen veräußerten Objekt, oder an den im Einzelnen verkauften Objekten zusammengenommen, eine Quote der, nach der Abtheilungsberechnung auf sämmtliche Domänen im Durchschnitt fallenden Ausgaben in Abzug gebracht werden müsse, um den reinen Ertrag zu ermitteln.

Ein solches Verfahren würde nur dann zu rechtfertigen seyn, wenn es möglich gewesen wäre, bei jedem Verkaufe dem Käufer einen verhältnißmäßigen Theil der auf sämmtliche Domänen fallenden Durchschnittsausgaben dergestalt zu überweisen, daß die übrig bleibenden Domänen von diesem Ausgabenbetrag für immer liberirt worden wären. Es liege ganz in der Natur der Sache, daß die Gesammtausgaben einer großen Verwaltung, welche, schon um ihre eigene Verantwortlichkeit zu decken, einer Menge kostbarer Einrichtungen und Anstalten bedürfe, die der Privatmann nicht nöthig habe, beträchtlich größer seyn müßten, als die mit dem Besitze eines einzelnen Domanialobjektes verbundenen, und mit demselben auf einen Käufer übergehenden Kosten und Ausgaben.

Nur diese Kosten aber seyen mit dem verkauften Objekte auf den Käufer übergegangen, alle andern aber der Domänenverwaltung zur Last geblieben und könnten

Digitized by Google

also keineswegs in Rechnung gezogen werden, um die Reinerträge, welche die Staatsschuldentilgungskasse erhalten habe, so, wie es in der Absicht der Berichterstatter liege, zu vermindern.

Offenbar könne bei der Berechnung des reinen Ertrages einer einzelnen veräußerten Domäne, oder einer abgelösten Grundrente, darauf, welche Procente des Rauhertrages nach der Durchschnittsberechnung von 1818 bis 1820 bei der Domänenverwaltung im Ganzen auf die Gesammtausgaben fallen, rechtlich nicht die mindeste Rücksicht genommen werden, denn auf die Gesammtausgaben sey eine solche einzelne Veräußerung oder Ablösung ohne allen Einfluß.

Durch sie werde weder der Aufwand auf die Lokalverwaltungsbeamten, noch der auf die Centralfinanzbehörden verändert, sie habe keinen Einfluß auf den Pensionsetat, auf die Kassen- und Rechnungsbehörden, und es finde sich außer den Steuern und dem als Verwaltungskosten z. B. bei den Grundrenten unter den abgezogenen 28 pCt. mit 6 pCt., in Aussicht genommenen Abzuge, kein Ausgabeposten im ganzen Budget, von dem sich behaupten lasse, daß er durch eine solche specielle Veräußerung oder Ablösung eine Verminderung erleide. — Der ganze Verwaltungsaufwand, alle Bau- und Besoldungslasten würden daher, trotz der Veräußerung oder Ablösung einzelner Objekte, eine fortwährende Last der Großherzogl. Domänen (also der unveräußerlichen zwei Drittheile) bleiben und von diesen auf ewige Zeiten bestritten werden, weil die Staatsschuldentilgungskasse davon nichts übernehme.

Es bliebe daher z. B. für die Ausmittelung des der Tilgungskasse zu berechnenden Reinertrags einer abgelösten Grundrente von 1,500 fl. nichts übrig, als folgender Weg:

An dem Bruttoertrage der Rente mit . . . 1,500 fl.
kämen diejenigen Ausgaben in Abzug, welche die Domänenverwaltung durch die Ablösung wirklich erspart habe.

Dieß seyen an Steuern und Umlagen
22 pCt. = 330 fl.
an Verwaltungskosten, nach der gesetzlichen Annahme, 6 pCt. mit . . . . 90 fl.
420 fl.

der Reinertrag für die Tilgungskasse sey also . . 1,080 fl.
für welche sie mittelst des Ablösungskapitals von 27,000 fl. genau das 25fache bekomme.

Digitized by Google

Nach dieser Berechnungsweise sey von der Staatsregierung in der vorgelegten Abtheilung verfahren worden und es möchte wohl schwer seyn, nachzuweisen, daß dabei die Tilgungskasse irgend verkürzt, oder das Großherzogliche Familiengut auch nur um einen Pfenning begünstigt worden sey, zumal da die mit 6 pCt. sehr hoch gegriffene Ersparniß an den Verwaltungskosten sich möglicher Weise erst in späteren Jahren, wenn die Ablösung sehr weit vorgeschritten sey, und vielleicht auch dann nicht vollständig, realisiren könne.

Zwar stehe es richtig, daß in Folge der neuen Finanzverwaltungsorganisation von den Jahren 1821 und 1823 bei den Kosten der Lokal- und Centralverwaltungsbehörden Ersparnisse eingetreten seyen, allein diese seyen wahrlich nicht durch die Domänenveräußerungen, welche damals noch sehr wenig vorgeschritten gewesen, veranlaßt und begründet worden, und da die Berichtserstatter selbst zugestünden, daß der Reinertrag der Gesammtdomänen, dem vorliegenden Rechtsverhältnisse gemäß, nach ihrem Zustand im Jahre 1820 und aus den Rechnungen der Jahre 1818, 1819 und 1820 ermittelt werden müsse, so könne auch eine Abweichung von diesem Grundsatz, etwa dahin, daß in den Fällen, wo solches die Ansprüche der Staatsschuldentilgungskasse begünstige, bei einzelnen Ausgabepositionen ausnahmsweise die Ansätze späterer Rechnungen anzunehmen seyen, nun und nimmermehr zugestanden werden. Das einzige in der That rechtliche und dem strengen Recht eben so gut wie der natürlichen Billigkeit entsprechende Prinzip, welches bei Berechnung des Reinertrags der an die Staatsschuldentilgungskasse abgelieferten Kaufschillinge und Ablösungsgelder in Anwendung gebracht werden könne, sey dieses,

> „daß an dem Rauhertrag der veräußerten Objekte, diejenigen Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche in Folge der Veräußerung dem Domänenfiskus wirklich weggefallen seyen und auf dem übrigen Complex der Domänen, eben der Veräußerung wegen, nicht ferner haften bleiben, und daß der, nach Abzug der Kosten dieser Art von dem Rauhertrag übrig bleibende Rest von der Staatsschuldentilgungskasse als Reinertrag angenommen werden müsse."

Nach diesem Grundsatze habe die Staatsregierung redlich verfahren, und nie werde sie sich auf eine Berechnung einlassen, die von demselben abweiche, nie werde sie zulassen, daß die an die Tilgungskasse abgelieferten Reinerträge durch den

Digitized by Google

fiktiven Abzug solcher Ausgaben vermindert würden, welche der Veräußerung ohnerachtet noch fortdauerten, und aus dem Ertrage der $^2/_3$ der Domänen, welche das Großherzogliche Familiengut bildeten, fortwährend geleistet werden müßten.

Die Berichtserstatter selbst hätten nicht umhin gekonnt, die Richtigkeit und Rechtlichkeit des eben angeführten Grundsatzes unwillkührlich anzuerkennen, indem sie selbst davon ausgingen, daß an den Kosten ꝛc., von welchen sie den veräußerten Domänen den Durchschnittsbetrag zur Last rechnen wollten, die Grundlasten und die Kosten der Selbstverwaltung abgezogen werden müßten.

So, wie die Grundlasten, blieben aber sämmtliche Ausgaberubriken des Domänenbudgets, mit alleiniger Ausnahme der Steuern, und einiger sehr unbedeutenden Elementarverwaltungskosten, eine fortwährende Last der Domänenverwaltung, welche, der erfolgten Veräußerung ohngeachtet, aus den dem Großherzoglichen Hause verbleibenden zwei Drittheilen der Domänen fortwährend bestritten werden müßten. Ohne alle Consequenz zu verläugnen, könne man daher bei diesen Ausgaben dasjenige nicht für unrecht erklären, was man bei jenen für Recht habe anerkennen müssen.

Diesem Allem ohngeachtet kann sich der Ausschuß nicht von der Richtigkeit des von der Staatsregierung eingehaltenen verschiedenen Verfahrens, wonach sie zwar den Betrag der zu vertheilenden Revenüenmasse nach dem wirklichen reinen Einkommen des Ganzen feststellt, den der Staatsschuldentilgungskasse zu überweisenden Betrag aber nur als 4prozentige Zinsen eines Kapitals betrachtet und diese als reines Einkommen fingirt, überzeugen.

Der Artikel 6 der Verfassungsurkunde bestimmt deutlich, daß ein Drittheil der Domänen, nach dem Durchschnittsertrage der reinen Einkünfte berechnet, abgegeben werden soll, um allmählig veräußert zu werden. Schon nach dem Sinne und den Worten dieser Bestimmung ist es unthunlich, zwar den Betrag des Drittheils nach dem Durchschnitte der reinen Einkünfte festzusetzen, ihn aber nicht auch zugleich hiernach zuzuliefern.

Wenn es auch nicht in der Absicht der Verfassungsurkunde gelegen hat, daß die Staatsschuldentilgungskasse eine förmliche Domänenverwaltung für das ihr zugedachte Drittheil organisiren solle, so schließt dies doch keineswegs den richtigen Begriff aus, daß nach der Absicht der Verfassungsurkunde die Abtheilung und Ausscheidung des Drittheils vor der Veräußerung dadurch geschehen sollte, daß die Bestandtheile des Drittheils

bezeichnet wurden. Hierbei bestand das verfassungsmäßige Recht der Auswahl für die Staatsregierung ungeschmälert fort. — Die Verfassungsurkunde bestimmt auch ausdrücklich: Die Domänen sollten abgegeben werden, um veräußert zu werden, also vor der Veräußerung; sie unterstellt daher wirklich eine wahre Theilung, wenigstens mittelst Bezeichnung der abzugebenden Objekte, keineswegs aber kann aus den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, wie geschehen, gefolgert werden: daß die Domänen erst verkauft und dann abgegeben, d. h. zugetheilt werden sollten.

Obgleich allerdings die Stände wirklich Domänenkaufschillinge als abschlägige Befriedigung der Staatsschuldentilgungskasse auf die noch zu bewirkende Domänenausscheidung in dieser Kasse annehmen ließen; so kann hieraus doch offenbar noch nicht folgen, daß sie hierdurch schon hätten anerkennen wollen, zu welchem reinen Ertrage man erst nach 18 Jahren die veräußerten Domänen anrechnen könne.

Wenn auch im Allgemeinen der Satz richtig steht, daß die Veräußerung eines einzelnen Objekts auf die Kosten der Verwaltung großer und gedehnter Besitzthümer keinen verhältnißmäßigen Einfluß äußern kann, so läßt sich dies doch keineswegs behaupten, wenn ein solcher großer Kompler um ein ganzes Drittheil vermindert wird; je größer ein solcher Kompler ist, je eher ist die Verwaltung im Stande, durch eine zweckmäßige Auswahl der zu veräußernden Objekte und durch neue Einrichtungen in der Verwaltung der übrig bleibenden, auch verhältnißmäßige Reduktionen an den Verwaltungskosten eintreten zu lassen. — Es läßt sich daher, nach Ansicht des Ausschusses, durchaus nicht bestreiten, daß durch Veräußerung, Ablösung oder Aufhebung von bedeutenden Domanialgefällen, Grundstücken und Gebäuden auch sogleich die Ausgaben an Steuern, Baukosten, Brandversicherungsbeiträgen, Elementarverwaltungskosten, Ausfällen, Kosten der Rechtsverhältnisse, Lokal- und Centralverwaltungs- und Rechnungsbehörden vermindert werden und es würde wirklich sehr gewagt seyn, wenn man z. B. annehmen wollte, daß nicht die Aufhebung und Ablösung der Frohnden, Beeden und vieler anderer Gefälle, die Veräußerung einer Masse isolirter Objekte und überflüssiger Gebäude wesentlich dazu beigetragen hat, die bedeutende Vergrößerung der Rentämter und die Aufhebung der Forstrecepturen, sowie die Ueberweisung des neuen bedeutenden Staats- und Provinzialstraßenbauwesens, der Aufsicht über das gesammte Kommunal- und Stiftungsbauwesen an die oberste Baubehörde, ohne Vermehrung des Personals

Digitized by Google

möglich zu machen. Doch ist es nicht die Absicht der Antragsteller, in dieser Beziehung die Grundsätze der Gesetzgebung festhalten und beizubehalten zu wollen.

Auch in den Ansätzen zu den Forst-Regierungskommissionen eben demnächstigen Betrag, indem auf den ersten Blick sehr ein, jedoch verschwindet dieser Betrag sogleich, wenn man erwägt, daß von dem Durchschnittsertrage der verschiedenen einzelnen Distrikte auf eine Norm von 1000 Thlr. beziehungsweise von 900 Thlr. Einnahme selbst und bloß nach der Rücksicht, der Besoldungsetats, bei die 1000 Thlr. ganzen Einkommensgrade, kommen die Distriktsbedürfnisse selbst in diesem reinen Betrage von 1000 Thlr. noch nicht berücksichtigt worden sind.

Die Leistungen, die hiernächst einkommen und der Rücksicht dieser Distrikte übertragen sind, sind, wie bereits auch Ihnen bekannt sein dürfte, sehr bedeutend.

Demungeachtet verkennt die Wichtigkeit der Antragsteller nicht, daß allerdings billige Gründe für die Wünsche derselben, daß diese Grundsätze nicht auf vollständige Konsequenz durchgeführt werden, sobern die Absicht eine zweckmäßige Vereinigung über diesen Gegenstand vorschlagen, welche auch dem und der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Verhältnisse möglichst entsprechen möchte, so ist sie doch nicht dagegen, daß in einzelnen Fällen, wo besondere Gründe und die Umstände dazu auffordern, eine Ausnahme eintreten könne.

Es kommt noch der sehr wichtige Umstand, daß wenn auch die Distriktsbesoldungsetats für den von ihm angewiesenen Distriktsbezirk vollständig abgeschlossen sind, doch noch sehr viele dem Lande gehörige Domainenforste übrig bleiben, und in Zukunft noch manche solche Forste werden erwerben werden, welche sich nur der Verwaltung eignen, insbesondere aber noch die Domainenforstdistrikten vermehrt werden müssen, welche die Verwaltung der verschiedenen Verwaltungsgeschäften obliegt.

Die Majorität des Ausschusses bezeichnet daher eine Modifikation der von dem Ausschusse aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Aufrechnung der Centralverwaltungskosten als einen derjenigen Punkte, worüber die Erzielung einer gütlichen Vereinbarung mit der Staatsregierung versucht werden muß und welche unten, unter Beifügung der geeigneten Anträge, vollständig zusammengestellt werden sollen, wogegen aber zwei Mitglieder des Ausschusses davon ausgehen, daß ein Grund zu einer Nachgabe in der vorliegenden Beziehung für die Stände keineswegs vorliege, wie dies unten in dem vorhin schon erwähnten Separatberichte weiter von denselben entwickelt werden wird.

Bei den in dem Ausschusse gepflogenen Berathungen über diesen Gegenstand, welcher offenbar der wichtigste Differenzpunkt ist, hat übrigens, zur Vertheidigung des von der Staatsregierung eingehaltenen Verfahrens, Se. Excellenz der Herr Minister der Finanzen noch Folgendes vorgetragen und die wörtliche Aufnahme davon in den gegenwärtigen Bericht gewünscht:

„Die Verfassung bestimmt Art. 6:

„Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird — nach der Auswahl des Großherzogs — an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden."

Es ist also klar, daß, um den Durchschnittsertrag der reinen Domanialeinkünfte zu finden, von dem Bruttoertrag derselben, sämmtliche auf den Domänen und ihrer Verwaltung ruhende Ausgaben, in ihrer weitesten Ausdehnung in Abzug gebracht werden müssen.

War z. B. das Bruttodurchschnittseinkommen	600,000 fl.
der Durchschnitt sämmtlicher Ausgaben . . .	300,000 fl.
so ist der Reinertrag	300,000 fl.
und davon hat die Tilgungskasse 1/3 mit . .	100,000 fl.

zu erhalten.

Da die Verfassung nicht bestimmt, daß die Tilgungskasse das ihr zufallende Domänendrittheil verwalten solle, und keine organische Einrichtung getroffen wurde, um eine solche Verwaltung möglich zu machen, sondern dieses Drittheil allmählig verkauft und zur Schuldentilgung verwendet werden sollte, so wurde seit dem Jahr 1821 mit der Vollziehung des Art. 6 der Verfassung folgendermaßen verfahren.

Digitized by Google

Die höhere Verwaltungsbehörde, II. Sektion Gr. Oberfinanzkammer oder Gr. Oberforstdirektion, brachte diejenigen einzelnen Domanialobjekte, welche sie zur Veräußerung vorzugsweise geeignet hielt, in Vorschlag, das Finanzministerium berichtete über diese Anträge an Sr. Königliche Hoheit den Großherzog, und Allerhöchstdieselben beschlossen sodann darüber, ob das bezeichnete einzelne Objekt wirklich veräußert werden solle.

Der Verkauf erfolgte dann nach den Bestimmungen des Domänenveräußerungsgesetzes vom 2. Juni 1821 durch die Verwaltungsbehörde, und hiernächst wurde der Kaufschilling an die Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

Der Schuldentilgungsanstalt wurden also von Anbeginn der Vollziehung der Verfassung an, nicht Domänen, noch weniger eine Quote von Domänen, sondern:

„Kaufschillinge von einzelnen nach Allerhöchster Auswahl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs veräußerten Domanialobjekten,"

abgetreten, und dieses Verfahren ist bisher auf allen Landtagen, wo jedesmal über die veräußerten Domänen und die aus deren Erlös der Staatsschuldentilgungskasse abgelieferten Summen Rechenschaft abgelegt wurde, von den Ständen gutgeheißen und als verfassungsmäßig anerkannt worden.

In der That wäre es aber auch nicht wohl möglich gewesen, irgend eine andere Einrichtung zu treffen, vielmehr war das eingehaltene Verfahren ebensowohl in der Natur der Sache, als wie in den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung selbst, insbesondere aber des Domänenveräußerungsgesetzes vom 2. Juni 1821 gegründet.

Ganz in derselben Weise wie mit den Domänenkaufschillingen wurde mit den Ablösungsgeldern für fiskalische Grundrenten verfahren. Die Ablösung wurde von der Verwaltungsbehörde nach gesetzlicher Vorschrift bewirkt, und der Staatsschuldentilgungskasse wurden nicht die Grundrenten, sondern die Ablösungskapitalien derselben überwiesen.

Auf diese Weise hat seit dem Jahr 1821 die Staatsschuldentilgungskasse das ihr nach Art. 6 der Verfassung gebührende $^1/_3$ der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, bis auf eine Kleinigkeit wirklich empfangen, und es ist nun der Zeitpunkt eingetreten, wo eine Abrechnung stattfinden, das heißt: wo genau untersucht werden muß, welche Summe etwa noch weiter durch Domänenveräußerung in jene Kasse abgegeben werden muß,

Digitized by Google

um sie mit ihrer verfassungsmäßigen Forderung für vollständig befriedigt, und sämmtliche übrige noch unveräußerte Domänen für Familiengut des Großherzogl. Hauses erklären zu können.

Hier ergibt sich nun bei dem ersten Blick, daß, da die Forderung der Staatsschuldentilgungskasse, der verfassungsmäßigen Bestimmung zufolge, nur in reinem Ertrag berechnet werden kann, auch die Ablieferungen, welche bisher an diese Kasse gemacht worden sind, in reinen Ertrag reducirt werden müssen, da es nur auf diesem Wege möglich wird, mit gleichartigen Größen zu rechnen und auf ein Resultat. zu kommen, welches der Gerechtigkeit und den Bestimmungen der Verfassung entspricht.

Dieses ist anerkannt worden; allein man hat die Behauptung aufgestellt, daß hierbei nothwendig mit gleichem Maas gemessen, mithin der Reinertrag für die Empfänge der Tilgungskasse durch Abzug derselben Procente von den Ablieferungen hergestellt werden müsse, welche sich für die Gesammtausgabe der Domänen im Ganzen ergeben hätten.

Von diesem Grundsatz ist man zwar hier und da (in dem Vortrage der Ausschußreferenten), dem Angeben nach aus Rücksichten der Billigkeit, einigermaßen abgewichen, allein man hat dieses als eine Nachgiebigkeit geltend gemacht, und den Satz festgehalten, daß der Procentenabzug zur Reduktion der Ablieferungen im Reinertrag aus dem Betrag der auf den gesammten Domänen lastenden Gesammtausgaben abgeleitet werden müsse.

Meiner vollsten Ueberzeugung nach ist diese Behauptung falsch, den klaren Bestimmungen der Verfassung entgegen, und für das Großherzogl. Haus in seiner Anwendung im höchsten Grade gefährdend.

Eine kurze Ausführung wird dieses bis zur eindringendsten Evidenz bewähren.

Denkt man über die Gründe nach, welche die verfassungsmäßige Bestimmung herbeigeführt haben, daß nach Verhältniß des reinen Ertrags und nicht nach dem Verhältniß des Bruttoertrags abgetheilt werden soll, so wird man solche leicht in Folgendem finden:

Wären alle einzelnen Bestandtheile des Domänencompleres, mit den auf den Domänen im Ganzen ruhenden Lasten, Abgängen, Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben jeder Art, in völlig gleichem Verhältniß belastet, und wäre eine unmittelbare Folge der Domänenveräußerung die, daß bei jedem Verkauf eines einzelnen Objekts der verhältniß-

Digitized by Google

mäßige Theil der Gesammtausgaben genau auf den Käufer überginge oder doch die bleibende Domänenmasse von eben diesem verhältnißmäßigen Theil von Ausgaben für immer liberirt würde, so würde es völlig einerlei seyn, ob die Abtheilung nach dem rauhen oder nach dem reinen Ertrag vorgenommen wurde.

Jedermann weiß aber, daß in der Wirklichkeit eine solche gleichförmige Verbreitung der Domanialausgaben auf die einzelnen Domanialobjekte durchaus nicht stattfindet, und daß es vielmehr bei der Veräußerung einzelner Domanialobjekte immer unmöglich ist, die sämmtlichen Ausgaben, für welche das veräußerte Objekt mit seinem Ertrag, in Verbindung mit dem Gesammtertrag aller übrigen Domänen verhaftet war, auf den Käufer zu übertragen, oder die bleibende Domanialmasse von der Verbindlichkeit, die bei der Veräußerung auf den Käufer nicht übergehenden Kosten zu tragen, zu liberiren.

So ist es eine bekannte Sache, daß bei denjenigen Domänen, welche nicht verpachtet werden können, sondern für Rechnung der Verwaltung administrirt werden müssen, wie z. B. bei allen Forstdomänen, oder bei denen man aus andern Gründen der Selbstadministration den Vorzug giebt, wie z. B. bei Naturalzehnten, oder einzelnen geschlossenen Gütern, oder Schäfereien ꝛc. die Ausgaben zu dem Bruttoertrag in bei weitem größeren Verhältniß stehen, als bei Pachtgütern, wo der Regel nach die ganze Bemühung der Verwaltung blos in der Erhebung des Pachtgeldes besteht, und Niemand wird in Zweifel ziehen können, daß unter allen Domanialobjekten, die ständigen Grundrenten, bei denen nicht einmal eine periodische Feststellung durch Verpachtung erforderlich ist, obgleich sie in den Steuern am stärksten belastet sind, doch verhältnißmäßig die geringsten Verwaltungskosten verursachen.

Hierdurch ergiebt sich nun, daß eine Abtheilung nach dem reinen Ertrag ein ganz anderes, und von dem einer Abtheilung nach den Bruttoeinkünften höchst verschiedenes Resultat herbeiführen muß, und daß daher allerdings die Nothwendigkeit vorlag, in der Verfassung darüber, nach welchem Prinzip abgetheilt werden solle, eine feste Bestimmung zu treffen.

Noch deutlicher wird die Sache, wenn man die auf den Domänen haftenden Lasten berücksichtigt.

Auf den meisten Waldungen haften Berechtigungen der Gemeinden von höchst bedeutendem Umfang, welche den Grund-

sätzen des Rechnungssystems gemäß, unter den Ausgaben erscheinen, und die Summe derselben bedeutend erhöhen, die Kameraldomänen sind häufig mit bedeutenden Servituten, z. B. der Verbindlichkeit, Fasselvieh zu unterhalten, und die Grundrenten mit sehr bedeutenden Bau- und Reparaturkosten an geistlichen Gebäuden, sowie mit Pfarrbesoldungen und andern Prästationen belastet, welche alle die Summe der Gesammtausgaben vergrößern, gleichwohl aber durch die Veräußerung einzelner Domanialobjekte nicht aufhören, dem übrig bleibenden Domänenkomplexus, dem Familiengut des Großherzogl. Hauses, auf ewige Zeiten zur Last zu bleiben.

Bei selbst verwalteten Gütern oder Gerechtsamen, z. B. Schäfereien, lauft der Regel nach das ganze Betriebskapital, z. B. der Erlös für verkaufte Schafe und die Ausgabe für neu angekaufte, durch die Rechnung, und der Durchschnitt der Gesammtausgaben ist daher zu einem großen Theil aus Elementen zusammengesetzt, welche bei der Beurtheilung der, auf den zu Gunsten der Staatsschuldentilgungskasse veräußerten Domanialobjekten haftenden, und mit ihrer Veräußerung wegfallenden Ausgaben, durchaus nicht in Betrachtung kommen können.

Niemand wird in Abrede stellen können, daß, eben so gut wie die Staatsschuldentilgungsanstalt $^1/_3$ der Domänen nach ihrem Reinertrag berechnet in Anspruch nehmen kann, den Bestimmungen der Verfassung zufolge auch das Großherzogl. Haus verlangen kann, daß ihm $^2/_3$ der Domänen nach ihrem Reinertrag berechnet übrig bleiben.

Die unmittelbare rechtliche Folge dieses Satzes ist aber die, daß dem Großherzogl. Familiengut bei der Abtheilung

> „nur allein diejenigen Ausgaben zur Last gerechnet werden dürfen, welche in Folge der Veräußerung der einzelnen Domanialobjekte, mittelst welcher das $^1/_3$ der Staatsschuldentilgungskasse abgeliefert worden ist, zu existiren aufgehört haben, mithin den übrig bleibenden Domänen fernerhin nicht mehr zur Last fallen."

Diese Ausgaben können aber möglicher Weise nur nach der Natur und besondern Beschaffenheit derjenigen Domanialobjekte, welche wirklich veräußert worden sind, beurtheilt und ermittelt werden, und es ist weder rechtlich noch thunlich, diese speciellen Ausgaben aus der Durchschnittssumme der Gesammtausgaben abzuleiten, da diese nach demjenigen,

was oben ausgeführt worden ist, und was gewiß von Niemanden in Abrede gestellt werden kann, offenbar Größen ganz verschiedener Art sind.

Indem die Verfassung bestimmte, daß das der Tilgungsanstalt überwiesene Domänendrittheil veräußert, die Auswahl der zu veräußernden einzelnen Domanialobjekte aber Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog überlassen werden solle, legte sie dem Finanzministerium die Pflicht auf, die Auswahl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs auf solche Objekte zu lenken, von denen zu erwarten war, daß sie eine hinreichende Konkurrenz von Kaufliebhabern anziehen, und daß man daher aus denselben angemessene Preise erlösen würde.

Große, mit bedeutenden Verwaltungskosten und mit Lasten, besonders solchen, die nicht in ständigen und gleichen Summen wiederkehren, sondern häufig vom Zufall abhängen, beschwerte Domanialkomplexe, wären auf keine Weise zur Veräußerung geeignet gewesen; man mußte vielmehr Objekte wählen, welche bei geringen Verwaltungskosten, einfacher, dem übrigen Privatbesitz analoger Behandlung, und außer den Steuern mit keinen besonderen Lasten beschwert, einen verhältnißmäßig hohen Ertrag versprachen, und da nach diesen Grundsätzen wirklich gewählt worden ist, so war es auch sehr natürlich, daß die übrig bleibenden zwei Drittheile der Domänen von den Ausgaben, welche früher aus der Gesammtdomänenmasse bestritten werden mußten, nur um Weniges liberirt werden konnten.

Es wird nicht unangemessen seyn, den oben aufgestellten, allein richtigen und rechtlich zu vertheidigenden Grundsatz, durch ein Beispiel zu erläutern:

Ich will anehmen, die Gesammtmasse der Domänen habe zu einem Drittheil aus Forstdomänen, zu einem Drittheil aus Gütern und gutsherrlichen Rechten, und zu einem Drittheil in Grundrenten und diesen ähnlichen Gefällen bestanden.

Jedes dieser Drittheile soll einen Bruttoertrag von **200,000** fl. — also das Ganze, wie in dem oben angenommenen Beispiel, einen Bruttoertrag von **600,000** fl. geliefert haben.

Die Gesammtausgaben sollen ebenfalls, wie in dem oben angenommenen Beispiel, in **300,000** fl. — also in **50** pCt. der Gesammteinnahme bestanden haben. Nun nehme ich ferner an, eine Untersuchung der Ausgaben nach den einzelnen Bestandtheilen der Domänen habe folgendes Ergebniß geliefert:

A. bei den Forstdomänen:

a) allgemeine Kosten, auf deren Verminderung die Veräußerung eines Theils der Forstdomänen keinen Einfluß äußern kann, wie z. B. Beitrag zu den auf den Gesammtdomänen haftenden Pensionen, zu den Besoldungen der höheren Verwaltungsstellen und selbst zu den Kosten der Lokalverwaltung, insofern nicht in Folge der Domänenveräußerung ganze Forste, Reviere, Rentämter ꝛc. eingehen können, 10 pCt. oder von 200,000 fl. 20,000 fl.

b) Lasten und Servituten, von welchen der Domanialfiskus durch die Veräußerung einzelner Domanialobjekte nicht befreit wird, 20 pCt. . . . . 40,000 „

c) Steuern und andere Verwaltungskosten, welche bei dem Verkauf einzelner Objekte entweder auf den Käufer übergehen, oder doch der bleibenden Domänenverwaltung für die Zukunft erspart werden, 30 pCt. . 60,000 „

B. bei den Kameralgütern und Gefällen mit Ausnahme der Grundrenten:

a) Ausgaben der Kategorie a., 10 pCt. . . . 20,000 „
b) „ „ „ b., 10 „ . . . 20,000 „
c) „ „ „ c., 23 „ . . . 46,000 „

C. bei den Grundrenten:

a) Ausgaben der Kategorie a., 10 pCt. . . . 20,000 „
b) „ „ „ b., 9 „ . . . 18,000 „
c) „ „ „ c., 28 „ . . . 56,000 „

300,000 fl.

Endlich nehme ich an, die Ablieferung des Drittheils Reinertrag mit 100,000 fl. an die Staatsschuldentilgungskasse sey durchaus und vollständig in Grundrenten erfolgt, und nun frage ich, ob irgend Jemand für gerecht, den Bestimmungen der Verfassung entsprechend, oder auch nur für billig halten kann, daß an dem Betrag der abgelieferten Grundrenten, um solche auf Reinertrag zu reduciren, irgend etwas mehr, als die 28 pCt. der Kategorie c in Abzug gebracht werde.

In dem vorausgesetzten Fall, welcher dem wirklich vorhandenen in der That sehr ähnlich ist, würde also die Tilgungskasse einen Rauhertrag von Grundrenten erhalten müssen, welcher nach Abzug der nach Obigem wegfallenden 28 pCt. an Lasten, einen Reinertrag von 100,000 fl. repräsentirte, also im Ganzen die Summe von 138,888 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Der Ueberrest der 600,000 fl. Bruttoertrag mit 461,111 fl. 7 kr. verbliebe alsdann allerdings dem Großherzogl. Hause, allein aus diesem Rohertrag würden alsdann sämmtliche oben aufgeführten Ausgaben, mit alleiniger Ausnahme der an lit. C. c. abgehenden 38,888 fl. 53 kr., also mit der Totalsumme von 261,111 fl. 7 kr. bestritten werden müssen, und das Familiengut des Großherzoglichen Hauses würde alsdann genau in denjenigen zwei Drittheilen des Reinertrags bestehen, welche ihm der Verfassung gemäß gebühren, und welche sich nach dem angenommenen Beispiel auf 200,000 fl. berechnen.

Es bestätigt sich also auch durch diese Berechnung, daß es nicht mit gleichem, sondern mit sehr ungleichem und ungerechtem Maaße gemessen seyn würde, wenn man in dem Betrag der Gesammtausgaben den Anhaltspunkt für die Summe suchen wollte, mit welcher die der Staatsschuldentilgungskasse überwiesenen Kaufschillinge für veräußerte Domanialobjekte in Reinertrag reducirt werden müßten.

Selbst wenn man annimmt, die Domänenabtheilung hätte gleich im Jahre 1820 oder 1821 und zwar durch Abtheilung in Natur vollzogen werden sollen, so würde man doch auch damals unmöglich anders als nach den hier entwickelten Grundsätzen haben verfahren können. Vorerst hätte nämlich der gesammte Bruttoertrag der Domänen, und dann der Betrag der darauf haftenden gesammten Ausgaben aus den Rechnungen eruirt werden müssen.

Von dem bleibenden Reinertrag, wären $^1/_3$ dem Staate, und $^2/_3$ dem Großherzoglichen Hause zuzutheilen gewesen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog würden hiernächst, vermöge des Allerhöchstdemselben nach der Verfassung zustehenden Rechts,

> „die speziellen Domanialobjekte ausgewählt haben, welche dem Staat auf das ihm gebührende $^1/_3$ abgetreten werden, dem Großherzoglichen Familiengut aber für die ihm zustehenden $^2/_3$ verbleiben sollten."

Da aber beide Theile Reinertrag zu fordern berechtigt waren, so hätten von der Masse der Gesammtausgaben diejenigen ausgeschieden werden müssen,

> „welche mit dem speziell ausgewählten $^1/_3$ der Domänen auf den Staat übergegangen, und vom Augenblick der Abtheilung an, von demselben zu bestreiten gewesen wären,"

und auch für diese Ausgaben hätten dem Staat die nöthigen Fonds in Domänen dergestalt überwiesen werden müssen,

Digitized by Google

daß er wirklich den dritten Theil des Reinertrags der Domänen aus dem abgetrettenen Theil derselben bezogen hätte.

Die Fonds zu allen übrigen Ausgaben der Gesammt Domänenmasse, welche hiernach nicht auf den Staat übergegangen wären, hätten aber nothwendig, und zwar nach dem Durchschnittsbetrag der Normaljahre, dem Familiengute des Großherzoglichen Hauses zugetheilt werden müssen, denn nur auf diese Weise würde das Großherzogliche Familiengut seine $^2/_3$ in wirklichem Reinertrag erhalten haben.

Auch in diesem Falle hätte daher nicht davon die Rede seyn können, die dem Staate zur Bestreitung der auf seinem Domänenantheil haftenden Ausgaben nöthigen Fonds nach dem Betrag der Gesammtausgaben zu bemessen, oder die Summe derselben aus dem Betrage der Gesammtausgaben abzuleiten.

Nur in zwei Klassen wären die Gesammtausgaben abzutheilen gewesen, nämlich:

a) in solche, welche, der Abtretung des Domänendrittheils ohnerachtet, den bleibenden zwei Drittheilen der Domänen fortwährend zur Last bleiben, und

b) in solche, welche mit der Abtretung des Drittheils wirklich und vollständig auf den Staat übergingen, und von den daher vom Augenblick der Abtheilung an die bleibenden $^2/_3$ der Domänen wirklich und vollständig befreit würden.

Ob übrigens im Fall einer solchen Naturalabtheilung der Staat — oder vielmehr die Statsschuldentilgungskasse — im Laufe der Zeit durch Erhöhung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben Vortheile hätte erzielen können, bedarf eigentlich keiner Untersuchung, da es hierauf nicht ankommen kann, indem des Großherzogs Königliche Hoheit hinsichtlich der Veräußerung und Abtretung einzelner von freier Auswahl abhängiger Domänenobjekte durchaus an keine Zeit gebunden waren.

Auch würde im Fall einer lange dauernden Administration des Domänendrittheils der gehoffte Vortheil zuverlässig durch die Nothwendigkeit, von der Staatsschuld soviel länger Zinsen, von den abgetretenen Domänen aber Steuern bezahlen zu müssen, wieder verloren gegangen seyn.

Demohngeachtet wird es nicht unangemessen seyn, bei dieser Frage etwas länger zu verweilen.

Denkt man sich den Fall, daß die seit dem Jahre 1821 successiv veräußerten Domanialobjekte, nach der Auswahl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, schon im Jahre

1821 auf einmal an den Staat abgetreten worden wären, so wird man sich sehr leicht davon überzeugen müssen, daß der Staat an diesen Objekten unmöglich sich irgend einen Vortheil von einiger Bedeutung hätte verschaffen können.

In diesem Fall würde nämlich der Staat das ihm gebührende Domänendrittheil zu ohngefähr $^3/_4$ in Grundrenten, sodann Lehen- Erbliche- oder Landsiedelleihe-Gütern; zu ohngefähr $^1/_4$ aber in einzelnen, im ganzen Großherzogthum zerstreut liegenden Parzellen von Grundstücken und einigen Gebäuden erhalten haben.

Daß es auf keine Weise möglich gewesen wäre, den Ertrag der Grundrenten und der Lehns- und Erbleihprästationen durch sorgfältigere Verwaltung auch nur um einen Pfenning zu erhöhen, wird wohl jedermann zugestehen. Ebensowenig wäre aber auch eine Erhöhung der Ablösungspreise möglich gewesen, da diese bekanntlich durch gesetzliche allgemeine Vorschriften geregelt sind.

Es kann daher nur noch gefragt werden, ob es etwa möglich gewesen seyn würde, an den mit den Grundrenten korrespondirenden Staatsausgaben größere, als die bereits in Rechnung angenommenen Ersparnisse zu bewirken? und zur Aufklärung dieser Frage wird folgendes in Betrachtung zu ziehen seyn:

Die Grundrentenablösungsgelder aus den 3 Provinzen des Großherzogthums und die Allodifikationsgelder für Lehen, Erb- und Landsiedelleihen, welche der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen worden sind, betragen . . **3,108,880 fl. 47 kr.**

Davon sind dieser Kasse bereits in der von der Staatsregierung vorgelegten Abrechnung vergütet worden:

	fl.	kr.
a) an Steuern 22 pCt. mit	683,953	47
b) an Verwaltungskosten 6 pCt. mit . .	186,532	51

Der Rohertrag der oben bemerkten Objekte berechnet sich, zu $^1/_{18}$ angenommen, auf eine jährliche Einnahme von **172,715 fl. 36 kr.**

Davon gingen jährlich ab:

	fl.	kr.
a) für Steuern 22 pCt. mit	37,997	26
b) für Verwaltungskosten 6 pCt mit . .	10,362	56
	48,360 fl.	**22 kr.**

und es bliebe also jährlich an Reinertrag . . . . . **124,355 fl. 14 kr.**

Von Seiten der Ausschußreferenten wird aber unter dem Vorwand weiterer Ersparnisse an Verwaltungskosten der Grundrenten noch ferner die Summe von 14 pCt. Kapital mit nicht weniger als . . . . . 435,243 fl. 19 kr.
oder . . . . . 24,180 fl. 11 kr.
an jährlichem Einkommen gefordert, und nun, wo die Sachverhältnisse in Zahlen dargestellt sind, wird sich leicht beurtheilen lassen, inwiefern diese Forderung gerecht und billig, oder inwiefern sie übertrieben ist.

Nach der obigen Ausführung ist diese Frage identisch mit der:

„Ob durch Veräußerung eines Bruttoertrags in Grundrenten und Lehnsprästanden im jährlichen Betrag von 172,715 fl. 36 kr. dem bleibenden Domanialfonds eine jährliche Ersparniß von 42 pCt., nämlich von 22 pCt. an Steuern und von 20 pCt. an Verwaltungskosten, oder mit andern Worten, eine jährliche Ersparniß von 72,540 fl. 33 kr. wirklich zugewachsen ist oder nicht?"

Hierbei kommt besonders in Betrachtung, daß bei weitem der größte Theil der Grundrenten, namentlich die Zehntgrundrenten, von den Gemeinden in folle geliefert werden mußten, und außer den Aufspeicherungs- und Verkaufskosten der Domänenverwaltung gar keine Ausgaben verursachten.

Diese letzteren Kosten sind auf dem Landtage des Jahres 1836 zu 6 pCt. berechnet worden, und es scheint mir so wenig möglich, hinreichende Gründe dafür anzugeben, daß statt 6 pCt. 20 pCt. angenommen werden müßten, daß ich mich ganz außer Stand sehe, Einwendungen, welche mir in dieser Beziehung entgegengesetzt werden könnten, zu supponiren, und mich mit eventueller Widerlegung derselben zu beschäftigen. Es wäre überhaupt ein schlimmes Zeichen für die Verwaltung, wenn die Administration so einfacher Gefälle, wie die Zehntgrundrenten sind, einen Aufwand von 20 pCt. erforderte, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß ein so hoher Aufwand selbst bei Domanialeinkünften, deren Verhältnisse bei weitem komplicirter sind, nicht nachgewiesen werden kann.

Das ganze Land ist davon überzeugt, daß die Bestimmung des Ablösungspreises für die Grundrenten auf das 18fache für die Pflichtigen gewiß keine Prägravation enthält.

Wäre es aber richtig, daß mit der Ablösung der Grundrenten dem Berechtigten ein Verwaltungsaufwand von 20 pCt. erspart würde, so hätte nicht das 18fache, sondern nur

Digitized by Google

das 14½fache als Ablösungspreis bestimmt werden müssen, und da weder der Großherzogliche Fiskus, noch irgend ein anderer Renteberechtigter sich zu einem so enormen Opfer hätte verstehen können, eben darum, weil die Verwaltungskosten der Grundrenten in der That nur 6 und nicht 20 pCt. betragen, so würde die so hoch wichtige Gesetzgebung über diesen Gegenstand gar nicht haben zu Stande kommen können, wenn man auf dem Landtage von 1836 von jener Voraussetzung hätte ausgehen wollen.

Um einem Mißverständnisse zuvorzukommen, bemerke ich noch, daß man in dem vorliegenden Falle denjenigen Zustand, in welchen die Großherzogliche Domänenverwaltung dereinst, nach erfolgter Ablösung aller und jeder fiskalischen Grundrenten gelangen wird, keineswegs in's Auge fassen darf, sondern daß es sich lediglich darum handelt:

„welche Verminderungen der Verwaltungskosten die unmittelbare Folge der Veräußerung der oben bemerkten speciellen in allen Theilen des Großherzogthums zerstreut gelegenen Grundrenten in dem jährlichen Bruttoertrag von 172,715 fl. 36 kr. gewesen sind?"

denn nur diese können hier in Betrachtung kommen.

Handelt es sich übrigens davon, daß in Folge dieser Veräußerung vielleicht in Zukunft einige Rentämter eingehen könnten, so wird man sich hierüber gewiß leicht verständigen, allein von der enormen Vergütung von 20 pCt. des Bruttoertrags kann unter keinen Umständen die Rede seyn.

Ich gehe nun zu den Kaufschillingen für veräußerte Kameral- und Forstdomänen an Gütern und Gebäuden über, und hoffe, auch in dieser Beziehung nachweisen zu können, daß von den Ausschußreferenten viel zu viel in Anspruch genommen worden ist.

Seit der Vertagung des gegenwärtigen Landtags hat sich das Finanzministerium bemüht, aus den einzelnen Urkunden, mittelst welcher die Domänen-Kaufschillinge seit dem Jahr 1820 der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen worden sind, die Verhältnisse näher zu eruiren, in der Hoffnung, irgend einen weiteren rechtlichen Anhaltspunkt zu finden.

Nun war es zwar nicht möglich, aus diesen Urkunden den Flächengehalt, oder die nähere Beschaffenheit, oder den Reinertrag der veräußerten einzelnen Objekte auszumitteln, allein es hat sich doch daraus eine vollständige und in ihren Resultaten vollkommen sichere Vergleichung der Voranschläge, mit welchen die Objekte zum Verkaufe ausgeboten worden sind, und der wirklichen Erlöse aus denselben, aufstellen lassen.

Digitized by Google

Ich beehre mich, dem hochgeachteten Ausschuß diese Vergleichungen in den Anlagen Lit. B. und C. zu überreichen.

Es geht daraus folgendes hervor:

	fl.	kr.
a) die Kameraldomänen waren veranschlagt auf einen Preis von . . .	1,153,325	58 3/4
b) die Forstdomänen	77,773	53 1/2
Zusammen .	1,231,099	52 1/4

Der wirkliche Erlös war:

a) bei den Kameraldomänen	1,380,643	31
b) bei den Forstdomänen	85,515	12
Zusammen .	1,466,158	43

Es hat also ein Mehrerlös stattgefunden von 235,058 fl. 50 3/4 kr.

Da die Preisvoranschläge der Bestimmung des Domänenveräußerungsgesetzes gemäß:

„aus dem 20 fachen des jährlichen reinen Ertrags ohne Abzug der Steuern bestehen mußten"

so wird man nicht irren, wenn man annimmt, daß die auf 1,231,099 fl. 52 kr. Kaufpreiß veranschlagten Domanialobjekte einen Reinertrag von jährlich 61,554 fl. 59 1/2 kr. repräsentiren. An diesem Reinertrag müssen aber noch die Steuern und Gemeindelasten abgerechnet werden.

Die dem Ausschusse übergebene, von dem Großherzoglichen Katasterbüreau aufgestellte Berechnung, welche jeder Grundbesitzer, wenn er seinen wirklichen Reinertrag von Gütern mit der Summe der von ihm zu entrichtenden Steuern vergleicht, für richtig, wenigstens gewiß nicht für zu hoch gegriffen wird erkennen müssen, zeigt, daß die gesammten Steuern und steuerartigen Beiträge von diesen Objekten zu 16 pCt. des Reinertrags angenommen werden müssen, und hiernach vermindert sich der obige Reinertrag von 61,554 fl. 59 1/2 kr. auf den Betrag von 51,706 fl. 11 1/2 kr.

Mehr als diese Summe beabsichtigt die Staatsregierung keineswegs, der Staatsschuldentilgungskasse als empfangenen Reinertrag zur Last zu schreiben. Sie beträgt mit 25 für eins zu Kapital erhoben die Summe von 1,292,654 fl. 47 1/2 kr. und differirt daher von dem wirklichen Erlöß noch um 173,503 fl. 55 1/2 kr. Was aber diese Summe betrifft, so bewährt das Anerbieten, welches den Ausschußreferenten schon früher dahin gemacht worden ist, daß die Abfindungssumme für die Staatsschuldentilgungskasse, von den nach der vorgelegten Berechnung resultirenden 570,592 fl. 45 kr. auf eine Million Gulden erhöht werden sollte, wohl hinreichend,

daß man nicht nur diese, sondern noch weit Mehreres von Seiten des Großherzoglichen Hauses zu leisten entschlossen ist, um diese Angelegenheit auf eine Weise zu erledigen, welche darüber, daß für die Interessen des Landes die sorgfältigste Berücksichtigung obgewaltet habe, nicht den mindesten Zweifel aufkommen läßt.

Wenn endlich behauptet wird, es seyen Domanialobjekte veräußert worden, welche gar keinen Ertrag geliefert hätten, nach der gewählten Berechnung aber demohnerachtet der Tilgungskasse mit einem Reinertrag aufgerechnet würden, so muß ich vor allem die Richtigkeit dieser Thatsache in Abrede stellen.

Ein Objekt, das keinen Ertrag liefert, hat auch keinen Kaufwerth; wären aber Objekte dieser Art wirklich vorhanden gewesen, so würden solche, da die Ansprüche der Tilgungskasse der Verfassung zufolge erloschen sind, sobald sie das $^1/_4$ vom Reinertrag wirklich erhalten hat, von dieser Kasse nicht in Anspruch zu nehmen gewesen seyn, sondern sie hätten von der Abtheilung ganz ausgeschlossen werden müssen.

Wohl aber ist öfters der Fall vorgekommen, daß von irgend einem Objekt, namentlich von Gebäuden, kein reiner Ertrag in den Rechnungen erschienen ist.

War z. B. ein Gebäude einem Beamten zur Dienstwohnung hingegeben, so hätte nach richtigem Verfahren der vollständige, seinem Verkaufswerthe entsprechende Miethwerth desselben in Einnahme und dieselbe Summe unter der Besoldung des Beamten in Ausgabe erscheinen müssen, und daß dieses nicht geschehen ist, ist wenigstens kein Nachtheil für die Staatsschuldentilgungskasse. Wurde aber ein solches Gebäude veräußert, weil es entbehrlich geworden war, so begab sich die Verwaltung des Mittels, aus diesem Gebäude auf andere Weise Vortheil zu ziehen, und es ging daher für sie allerdings ein Ertrag verloren.

Der Vorschlag der Ausschußreferenten, die Grundzinsen und Grundlasten und die Kosten der Selbstadministration und einen Theil der Centralverwaltungskosten aus der Masse der Gesammtausgaben auszuscheiden, ist zwar allerdings eine Annäherung an das, oben angeführte allein richtige und rechtlich auszuführende Prinzip; allein abgesehen davon, daß derselbe praktisch gänzlich unausführbar ist, da man unmöglich eruiren kann, auf welche Weise jedes einzelne Domanialobjekt in den Jahren 1818, 1819 und 1820 administrirt worden ist, erschöpft er auch dasjenige bei weitem nicht, was das Großh. Haus rechtlich verlangen kann und hat die Referenten zu

einem Resultate geführt, nach welchem dem Großherzogl. Familiengut noch eine Masse von Ausgaben zur Last bleiben würde, für welche ihm bei der Abrechnung keine Fonds zugewiesen wären.

Man untersuche ganz einfach

„die Summe der Ausgaben, von denen die bleibende Domänenmasse durch den Verkauf derjenigen Domanialobjekte, deren Erlöse der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen worden sind, wirklich befreit worden ist"

und man wird nicht nur ein, der Gerechtigkeit entsprechendes, Resultat erhalten, sondern auch auf kurzem Wege zu diesem Resultat gelangen.

Um auf das oben ausgeführte Theilungsprinzip zurückzukommen, so weigert sich die Staatsregierung nicht, der Staatsschuldentilgungskasse alle diejenigen Ausgaben zu gut zu rechnen:

„welche mit den veräußerten Domanialobjekten entweder auf die Käufer übergegangen, oder in Folge der Veräußerung derselben, dem bleibenden Domanialfonds für die Zukunft wirklich erspart worden sind"

und ist bereit, bei einer Unterhandlung nach diesem Prinzip ihrer Seits alles mögliche anzuwenden, um zu einem richtigen, der Staatsschuldentilgungsanstalt ihre verfassungsmäßige vollständige Befriedigung sichernden Resultat zu gelangen.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß der oben angestellte Versuch, die Ausmittelung des Reinertrags von den veräußerten Grundstücken und Gebäuden durch Rechnung zu bewirken, nicht über alle Einwendungen erhaben ist, zumal da es sich nicht davon handelt, den gegenwärtigen, oder den zur Zeit des Verkaufs anzunehmenden, sondern den im Durchschnitt der Jahre 1818, 1819 und 1820 bestandenen Reinertrag zu konstatiren.

Allein die Schwierigkeiten sind bei dem Versuch einer Ableitung des Reinertrags aus den Gesammtausgaben noch bei weitem größer, und wenn man sich mit einer annähernden Richtigkeit begnügen will — und welche Sache wäre wohl mehr dazu geeignet, sich durch ein annähernd richtiges Resultat, auf dessen Feststellung wenigstens die Absicht, einen oder den andern Theil zu übervortheilen, keinen Einfluß äußern kann, für befriedigt zu erkennen, — so fehlt es auch nicht an einem einfachen, alles Vertrauen verdienenden Mittel, um diesen Zweck zu erreichen.

Digitized by

Es ist nemlich eine bekannte Sache, daß sich in den Kaufschillingen selbst das Verhältniß des Reinertrags der verkauften Sache dergestalt ausspricht, daß man, je nach dem Stande des Zinsfußes und der Güterpreiße im Allgemeinen, mit großer Zuverlässigkeit angeben kann, wie viel Reinertrag des verkauften Objekts für jedes **100** fl. des Kaufschillings angenommen werden kann.

In den Jahren **1821** bis **1836**, in welchem Zeitraum alle Domänenverkäufe von Grundstücken und Gebäuden stattfanden, war der Zinsfuß hoch, der Güterpreiß aber sehr gering, und die Staatsregierung hat daher geglaubt, nicht nur einen hohen Grad von Billigkeit zu manifestiren, sondern auch sich von der Wahrheit wenigstens nicht zum Nachtheil der Staatsschuldentilgungskasse zu entfernen, wenn sie in ihrem Abrechnungsprojekt annahm, daß die Käufer der Domänen für jedes **100** fl. Kaufschilling einen reinen Ertrag von **4** fl. erworben hätten.

Wollte man diesen vierprocentigen Anschlag in einen dreiprocentigen verwandeln, mithin annehmen, daß für **100** fl. Kaufschilling nur **3** fl. Reinertrag hingegeben worden seyen, — eine Annahme, welche allen Erfahrungen über die Güterpreiße in den bezeichneten Jahren widersprechen würde — so würde sich hierdurch der an die Tilgungskasse abgelieferte Reinertrag, zum offenbaren Schaden des Großherzogl. Familienguts, außer allem Verhältniß vermindern, und die Großherzogl. Staatsregierung kann sich nicht vorstellen, daß es in der Tendenz der Stände liege, das Großherzogl. Hausfideicommiß offenbar zu verkürzen.

Demohngeachtet ist sie bereit, insofern die übrigen vorhandenen Anstände im Wege der Uebereinkunft auf eine billige Weise erledigt werden können, — auf eine Unterhandlung über eine etwaige Erhöhung des in Anwendung gebrachten vierprocentigen Anschlags einzugehen, und auch hierbei die größte Billigkeit zu bethätigen.

Was aber die Ablösungskapitalien für Grundrenten betrifft, — in denen die bei weitem beträchtlichsten Ablieferungen zur Staatsschuldentilgungskasse bestehen — so beweisen die Verhandlungen des Landtags vom Jahr **1836**, daß man bei Ermittelung des Ablösungspreises, sowohl von Seiten der Regierung, als wie von Seiten der Stände, deren beiderseitige Tendenz gewiß nicht dahin ging, den reinen Ertrag der Grundrenten höher anzuschlagen, als er in der Wirklichkeit seye, — nach vorheriger sorgfältiger Untersuchung davon ausgegangen ist, daß der Rentepflichtige dem Berechtigten auf die Grund-

renten keine weiteren Ausgaben in Anrechnung bringen könne, als 22 pCt. für Steuern und Gemeindelasten und 6 pCt. für Verwaltungskosten, und diese 28% hat die Staatsregierung der Staatsschuldentilgungskasse vollständig gutgeschrieben, indem sie für jedes abgelieferte 100 fl. Grundrentenablösungsgelder nur 72 fl. in Anrechnung gebracht hat.

Wollte man behaupten, daß durch die Ablösung der Grundrenten — insoweit solche zum Behuf der Auslieferung der Staatsschuldentilgungskasse auf das ihr gebührende Domänendrittheil nothwendig war — dem übrig bleibenden Domänencomplex noch weitere nachhaltige und bleibende Ersparnisse zu Theil geworden seyen, so ist die Staatsregierung bereit, auch hierüber in weitere Unterhandlungen einzugehen, und sie erwartet daher vor allen Dingen die Angabe solcher Ersparnisse, sowie überhaupt der einzelnen Punkte, auf welche diese Unterhandlung zu richten seyn mögte."

Auch diese Deduktion hat nicht vermocht, die oben ausgedrückten Ansichten des Ausschusses im Allgemeinen zu ändern. Vorerst muß man darauf aufmerksam machen, daß die ganze, auf die Kosten und den diesen entsprechenden Ertrag der Selbstadministration, sowie auf die Grundlasten sich beziehende Entwickelung, in Beziehung auf die Ansicht der Majorität des Ausschusses, nicht erforderlich war, weil diese, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Referenten, ohne allen Anstand die auf den Domänen haftenden Grundlasten und den Betrag des eigentlichen Selbstadministrationsaufwandes von den Gesammtausgaben ausscheiden und ebenso einen gleichen Betrag an der rauhen Gesammteinnahme abkürzen, somit hierdurch deren Bestreitung im voraus decken will; von Seiten der Minorität wird unten das Erforderliche in dieser Beziehung bemerkt werden.

Im Uebrigen aber muß zur Widerlegung jener Deduktion hier noch Folgendes angeführt werden:

1) was den Begriff von reinem Ertrage betrifft, welchen die Verfassungsurkunde unterstellt und nach welchem sie ohne Zweifel beide Theile behandelt wissen will, so kann darunter entweder nur derjenige Ertrag verstanden seyn, welcher nach Abzug aller Kosten übrig bleibt, oder es ist darunter derjenige Ertrag verstanden, an welchem blos die Kultur- (Selbstadministrations-)

Digitized by Google

kosten, keineswegs aber die Verwaltungskosten, in Abzug gekommen sind. Der letztere Begriff wurde nach den früheren Steuerverhältnissen, sowie auch seit Erscheinung des Katastergesetzes von 1824 (conf. art. 4. und 9. desselben) unter dem Ausdrucke reiner Ertrag (oder Rausteuerkapital) verstanden, und der Art. 3. des Domänenveräußerungsgesetzes versteht ebenfalls nur dieses unter dem Ausdrucke „Ertrag ohne Abzug der Steuern", was der Herr Finanzminister in obigem Vortrage selbst „reiner Ertrag" nennt.

Legt man aber jenen oder diesen Begriff dem in der Verfassungsurkunde gewählten Ausdrucke zu Grunde, so kann immerhin nur nach dem Grundsatze des Ausschusses verfahren, d. h. es muß ein Theil behandelt werden, wie der andere, es dürfen keine reinen Erträge fingirt und es sollen nicht gewisse bestimmte Objekte, sondern eine den dritten Theil des gesammten reinen Einkommens der Domänen bildende Masse abgetreten werden.

2) Nimmt man den von dem Herrn Finanzminister unterstellten Fall an, daß schon im Jahr 1821 eine vollständige Realtheilung stattgefunden hätte und eine eigene Administration für den Antheil des Landes eingetreten wäre; so würde doch zuverlässig dieser Antheil mit dem, dem Kostenaufwande entsprechenden Ertrage besonders dotirt worden seyn, und mit vollständiger Veräußerung des Ganzen wäre für das Land der ganze Betrag der Kosten gewonnen worden; oder man denke sich den Fall, alle Domänen wären veräußert und alle Erlöse zwischen dem Gr. Hause und dem Lande zu $^2/_3$ und $^1/_3$ vertheilt worden. Würde hier nicht das Land ebensogut, als das Gr. Haus an der künftigen Ersparniß der Verwaltungskosten participirt haben?

Daß aber wirklich

3) die Unterstellung des Ausschusses von der Möglichkeit einer verhältnißmäßigen Ersparung an den Ausgaben nach Maasgabe der erfolgenden Veräußerungen eines großen Komplexes keine Chimäre ist, wird sich aus der Anlage Ziffer VIII. dieses Vortrags zur Evidenz ergeben, indem hieraus hervorgeht, daß sich seit 1821 wirklich die Verwaltungskosten in einem so hohen Betrage vermindert, die Erträge aber sich erhöht haben, daß aus den Ansichten des Ausschusses nicht im Entferntesten eine Benachtheiligung des Gr. Hauses gefolgert werden kann.

Wenn übrigens

4) das, was der Ausschuß von solchen Objekten, die keinen Ertrag geliefert haben, angeführt hat, von Besoldungswohnungen verstanden worden ist; so beruht dies auf einem Mißverstande. — Die Besoldungswohnungen stehen, wie später noch gezeigt werden wird, wirklich mit ihrem Miethwerthe vollständig in den Rechnungsauszügen in Einnahme-Ansatz, wenigstens wird dies von der Regierung selbst angenommen und es ist dies selbst bei denjenigen Beamten der Fall, deren Besoldung nicht auch zugleich als Ausgaben für die Domänenverwaltung in den Rechnungsauszügen in Ausgabe steht. Der Ausschuß hat vielmehr solche Objekte bei seiner Aeußerung vor Augen gehabt, welche, wie z. B. die Saline Wiesselsheim statt Ertrags eine Zubuße, oder wie die Ludwigshütte einen ganz unverhältnißmäßig geringen Ertrag ergeben haben, oder welche für die Domänenverwaltung gar nicht benutzt wurden, oder Gebäude, welche ganz leer standen, auf welche sämmtlich das von ihm Erwähnte Anwendung findet.

§. 6.

Nähere Prüfung der zur Proposition der Staatsregierung gehörenden Berechnungen, und zwar insbesondere:

1) hinsichtlich der von der Staatsregierung dazu vorausgeschickten Bemerkungen.

Nach beseitigter Erörterung der in der vorliegenden Sache zur Sprache kommenden Präjudicialpunkte wendet sich der Ausschuß nunmehr zur Prüfung der vorliegenden, den Ständen übergebenen Berechnungen selbst, bei denen zuerst die von der Staatsregierung dazu gemachten Vorbemerkungen in Betracht kommen, welche in deren Vorlage unter Nr. 1 bis 15 aufgeführt sind.

Sie bestehen in folgenden:

1) wird erläutert, wie man hinsichtlich derjenigen Domänen verfahren habe, welche in dem Laufe der angenommenen Dnrchschnittsperiode ab- und zugegangen sind. Es ist hierüber von dem Ausschusse schon oben §. 3 das Nöthige bemerkt und erläutert worden, also hier nichts mehr anzufügen.

Digitized by Google

2) Da die Beiträge der Kameraldomänen zu den direkten Steuern aus den Rechnungen um deßwillen nicht ermittelt werden können, weil solche die Steuerbeiträge von Pfarr- und Schulbesoldungsobjekten und dem Vermögen der armen Kirchenkasten und frommen Stiftungen nach damaliger Einrichtung vermischt mit den Steuern von den Domänen enthalten und kein Anhaltspunkt zur Ausscheidung vorhanden war; so hat man als die auf die Kameraldomänen fallenden Beiträge zu den direkten Steuern diejenigen Beträge angesetzt, welche auch zum Behufe der Aufnahme in das Staatsbudget der ersten Finanzperiode von dem geheimen Finanzcomité aus den Steuerkapitalien im Verhältnisse zu den damaligen Steuerausschlägen ermittelt worden sind.

Der Ausschuß glaubt, dieses Auskunftsmittel nicht beanstanden zu dürfen, da jeder Versuch einer näheren Ausmittelung mit großen Schwierigkeiten und Opfern an Zeit und Kräften verbunden seyn würde, welche mit dem möglichen Resultate einer etwaigen unbedeutenden Rectifikation außer Verhältniß stehen dürften.

3) In der Rubrik „Bauwesen" sind die Besoldungen der bei dem Oberbaukolleg angestellten Diener, sowie die der Lokalbaubeamten, nur zu drei Viertheil ihres wirklichen Betrags in die Auszüge aufgenommen worden, weil man annahm, daß diese Beamten, wenn sie auch hauptsächlich im Dienste der Domänen verwendet wurden, dennoch schon nach der damaligen Organisation mitunter auch für eigentliche Staatszwecke wirksam gewesen seyen.

Auch die Kanzlei- und Reisekosten des Oberbaukollegs und der Baubeamten sind in der Zusammenstellung der Ausgaben nur mit drei Viertheil ihrer wirklichen, in den Rechnungen erscheinenden Beträge enthalten. Von den eigentlichen Baukosten und Brandversicherungsbeiträgen dagegen sind diejenigen Summen voll in Ausgabe aufgenommen, welche sich nach den Rechnungen, als auf die Domanialgebäude verwendet, darstellen.

Diese Annahmen glaubten die Referenten des Ausschusses in den Konferenzen mit dem Herrn Regierungskommissär beanstanden zu müssen, indem sie von den Besoldungen ꝛc. des vormaligen Oberbaukollegs von zusammen **12,822** fl. **49** kr. nicht drei Viertheile mit **9,617** fl. **6** kr., sondern allenfalls nur ein Viertheil oder **3,205** fl. **42** kr. als Last der Domänen

erkennen konnten, weil früher bekanntlich das ganze Kameralbauwesen, sowie der Straßen- und Flußbau, nicht von dem Oberbaukolleg, sondern von den Hofkammern respicirt wurde, das Oberbaukolleg aber eigentlich und hauptsächlich nur als Lokalpolizeibehörde für die Residenz Darmstadt und nur als oberste Baubehörde bei dem Bauwesen an denjenigen Staatsgebäuden thätig war, von welchen auch kein Ertrag in den Rechnungsauszügen vorkommt und welche unten bei der Naturaltheilung der Gebäude näher erwähnt werden.

Von Seiten des Herrn Regierungskommissärs ist darauf erwiedert worden:

> Das Oberbaukolleg seye allerdings im Jahre 1820 noch nicht mit dem Kameral-, dem Fluß- und Chausseebauwesen beschäftigt gewesen, da dies Alles zum Ressort der Hofkammern gehört habe.
>
> Zu seinem Wirkungskreise hätten aber das sämmtliche Hof- und Militärbauwesen, sowie die Neubauten und Reparaturen bei allen übrigen zu eigentlichen Staatszwecken bestimmten Gebäuden gehört. Da nun alle diese Gebäude zu den nach Art. 6 der Verfassung zu vertheilenden sämmtlichen Domänen gehörten, sie aber beinahe ausschließlich die Thätigkeit des Gr. Oberbaukollegs in Anspruch genommen hätten, so sey gewiß mit dem an den Kosten dieses Kollegs gemachten Abzug von einem Viertheil zur Genüge berücksichtigt worden, daß demselben mitunter, wenn auch nur selten, die obere Leitung eines in die obige Kategorie nicht fallenden Bauwesens übertragen worden seye.

Der Ausschuß stellt zwar keineswegs die in dieser Entgegnung bemerkten faktischen Verhältnisse in Abrede; er glaubt aber nicht, daß bei Anrechnung der Verwaltungskosten auf diejenigen Objekte Rücksicht genommen werden kann, von denen auch kein Ertrag in den Rechnungsauszügen steht und mit zur Vertheilung kommt. Die Domanialgebäude, für welche die Thätigkeit des Oberbaukollegs vorzugsweise in Anspruch genommen wurde, sind einer besonderen Naturaltheilung vorbehalten und müssen daher auch auf denjenigen Theil, welchem sie zufallen, mit allen darauf haftenden Lasten übergehen. Hierzu gehört die amtliche Besorgung und Leitung des Bauwesens ebenso, wie die Bestreitung der Baukosten selbst. —

Indessen ist es die Absicht des Ausschusses nicht, auf diese seine Bemerkung einen Antrag zur Abänderung der Berechnungen zu gründen. Er führt denselben nur auf, als einen

Digitized by Google

derjenigen Gegenstände, welche bei Beurtheilung und Ausgleichung der beiderseitigen Billigkeitsrücksichten in Erwägung kommen, indem die in dieser und einigen der folgenden Rubriken stattfindende allzu hohe Annahme der Verwaltungskosten sich wieder dadurch ausgleicht, daß die Staatsregierung, was ebenfalls als Beachtung von Grundsätzen der Billigkeit anzuerkennen ist, nicht eine gewisse Quote für die in jeder größeren Verwaltung regelmäßig vorkommenden, als Verwaltungsaufwand mit erscheinenden Pensionen und Wittwengehalte unter den Kosten der Domänenverwaltung mit aufgeführt hat.

Sie schlägt, nach einem, dem Ausschusse übergebenen Auszuge aus dem Pensionsetat von **1820**, die damals auf den Domänen lastenden Pensionen auf die Summe von **21,566** fl. **3**$^{3}/_{4}$ kr. an, deren Anrechnung sie sich für den nöthigen Fall noch vorbehält, ebenso, wie die eines jährlichen Betrags von **12,000** fl. Zuschuß zur Civildiener- und zur Forstdienerwittwenkasse.

4) In der Rubrik „Proceßkosten" sind die Besoldungen der Fiscaladvokaten und Procuratoren nur mit drei Viertel ihres wirklichen Betrags in die Zusammenstellung aufgenommen worden, weil vorausgesetzt wurde, daß die Thätigkeit dieser Beamten ohngefähr in diesem Verhältniß sich über die Interessen der Domänen und der damaligen unbedeutenden indirekten Auflagen verbreitet habe.

   Die in dieser Rubrik vorkommenden Ausgaben für Reisekosten, Deserviten und Kopialien sind nur in so weit in die Rechnungsauszüge, und aus diesen in die Zusammenstellung aufgenommen worden, als solche nach den Rechnungen wirklich im Interesse der Domänen verwendet worden sind.

5) Von den Besoldungen des Personals der Generalkasse und Oberrechnungsjustifikatur, von den bei diesen Behörden entstandenen Kanzleikosten und Reisekosten, sowie von den Geldtransportkosten, ist nur ein Viertel in die Rechnungsauszüge und die Zusammenstellung aufgenommen worden.

6) Die Besoldungen der Provinzialfinanzkollegien, der Provinzialkassen und der Rechnungsjustifikaturen sind in die Zusammenstellung mit der Hälfte ihres Betrags in Ausgabe aufgenommen worden, weil angenommen wurde, daß die andere Hälfte dieses Aufwandes der Verwaltung der Regalien, der direkten und indirekten Auflagen zur Last gerechnet werden könne.

Digitized by Google

Die Kanzlei- und Bureaukosten dieser Behörden sind jedoch ganz, so, wie die Rechnungen solche ergeben haben, in die Auszüge aufgenommen worden, weil eine postenweise Ausscheidung der Besoldungen nach den Referaten und besonderen Beschäftigungen der betreffenden Beamten späterhin ergeben hat, daß von den hier in Rede stehenden Ausgaben den Domänen eigentlich eine größere Quote, als die Hälfte, hätte zur Last geschrieben werden müssen.

Von allen diesen Voraussetzungen und Annahmen wurde von den Referenten des Ausschusses nur die beanstandet, daß man die Kanzleikosten der Provinzialfinanzkollegien, der Provinzialkassen und Provinzialrechnungsjustifikaturen zu Darmstadt und Gießen, welche betragen:

Von Gießen	7,590 fl. 12 kr.
Von Starkenburg . .	8,733 „ — „
Zusammen	16,332 fl. 12 kr.

ganz als Verwaltungsaufwand für die Domänen behandelt, und nicht so, wie die Besoldungen dieser Behörden, nur zur Hälfte angesetzt hat, indem sie bemerkten, daß früher diese Behörden außer der Domänenverwaltung, auch die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, so wie der Regalien, die Steuerregulirung, das ganze Konzessionswesen, den Straßen- und Flußbau, das ganze Besoldungswesen der Justiz- und Polizeidienerschaft, das jetzige Kriminal- und Oberpolizeikassewesen, sowie die Staatsfrohnd- und Leibeigenschaftsangelegenheiten zu besorgen hatten.

Zur Beseitigung dieses Einwurfes bemerkte der Herr Regierungskommissär nochmals:

Eine Ausscheidung der damaligen Besoldungen bei diesen Collegien nach Referaten habe ergeben, daß die Annahme der Hälfte, als Verwaltungskosten der Domänen, zu gering gewesen sey, und um dies auszugleichen habe man die Kanzleikosten ganz in Aufrechnung gebracht.

Daß übrigens die Staatsregierung bei Ansetzung der auf die Großherzogl. Domänen fallenden Verwaltungskosten gewiß nur nach billigen Prinzipien verfahren habe, werde auch schon daraus hervorgehen, daß sie von den Kosten des Ministeriums keine Quote in die Zusammenstellung der Ausgaben habe aufnehmen lassen, während doch die obere Leitung der Domänenverwaltung gewiß $^1/_3$ der Geschäfte des Finanzministeriums ausmache.

Digitized by Google

Aus dem vorhin zu 3 bemerkten Billigkeitsgrunde wird auch hier von einer weiteren strengen Verfolgung des erhobenen Anstandes um so mehr zu abstrahiren seyn, als bei gehöriger Berücksichtigung dessen, was der Ausschuß im §. 5. hinsichtlich des 3ten Präjudicialpunktes vorgetragen hat, ein etwas zu hoher Ansatz der Verwaltungskosten nicht von so bedeutendem nachtheiligen Einflusse auf den Betrag des zu veräußernden Drittheils ist, als unter Beibehaltung des von der Staatsregierung eingeschlagenen Zutheilungsmodus.

7) Von den Kosten der Regierung zu Mainz wurde schon in dem ersten Staatsbudget die Summe von **10,000** fl. als diejenige veranschlagt, welche als auf die Finanzverwaltung fallend angesehen werden müsse.

   Auch von dieser Summe, sowie von den mit **1000** fl. der Finanzverwaltung bei der Mainzer Regierung zur Last geschriebenen Bureaukosten, ist in die Auszüge und Zusammenstellung, als Verwaltungsaufwand der Kameral- und Forstdomänen in der Provinz Rheinhessen nur die Hälfte aufgenommen worden.

8) Bei den Rentämtern in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg ist ausgeschieden worden, welcher Theil ihrer Besoldungen als auf die Steuern, und welcher als auf die Domänen fallend, betrachtet werden müsse. Blos der letzte Theil ist daher ganz, der erstere gar nicht in Ansatz gebracht worden.

9) Von den Reisekosten, Diäten und Remunerationen ist nur Dasjenige in die Rechnungsauszüge aufgenommen worden, was nach den Rechnungseinträgen und nach den Urkunden die Domänen allein betraf. Alles andere ist daraus weggeblieben.

10) Von den ständigen Besoldungen und Remisen der Domänenverwaltung in der Provinz Rheinhessen, namentlich des Domäneninspektors, Verifikators, Kanzlisten und der Rentmeister, ist nur die Hälfte als Verwaltungsaufwand der Domänen betrachtet und in Ansatz gebracht worden, wie denn noch in diesem Augenblick die Besoldungen dieser Beamten zur Hälfte unter den Domänen und zur anderen Hälfte unter den indirekten Auflagen verrechnet werden.

11) Die Besoldungen überhaupt sind nach den dafür von dem geheimen Finanzkomité aufgestellten, und den Ständen auf dem ersten Landtage vorgelegten Verzeichnissen angesetzt worden, weil außerdem in Beziehung

Digitized by Google

auf die momentan vakant gewesenen Stellen, Abänderungen an den Rechnungspositionen hätten vorgenommen werden müssen.

12) Die Besoldungen und Kanzleikosten des Oberforstkollegs und seiner Rechnungsjustifikatur sind nur zu zwei Drittheilen ihres wirklichen Betrags in Ansatz gebracht worden, weil diese Behörde auch mit der Verwaltung der Gemeindewaldungen, der Forstpolizei und der Forstgerichtsbarkeit beschäftigt war.

13) Von den Besoldungen der Forstkassierer sind nur die fixen Gehalte und die Hebgebühren von eigentlichen Forstrenten, nicht aber die Hebgebühren von den Forststrafen in Ansatz gekommen.

14) Von den Besoldungen der Oberforstmeister und Oberförster sind in Rücksicht auf die Mitwirkung dieser Beamten zur Verwaltung der Gemeindewaldungen nur drei Viertel ihres Betrags in den Ausgabenetat aufgenommen worden.

Dagegen sind die Gehalte eines Oberforstmeisters und dreier Oberförster, welche blos in standesherrlichen Bezirken fungirten und keine Domanialwaldungen zu respiziren hatten, ganz weggelassen worden.

15) Die Besoldungen der Revierförster und schützenden Forstdiener sind nur nach Abzug der, von den Gemeinden ꝛc. dazu geleisteten Beiträge, in die Ausgabe aufgenommen worden.

Bei allen diesen weiteren Bemerkungen findet der Ausschuß, in stetem Hinblick auf die zu der 3ten und 6ten Bemerkung vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, und in Ermangelung ganz sicherer Anhaltspunkte für Erzielung einer vollkommenen Genauigkeit und Richtigkeit nur noch das zu bemerken, daß die für die Domänenverwaltung in der Provinz Rheinhessen angesetzten Kosten der Centralverwaltung, des Kasse- und Rechnungswesens, welche betragen:

nach der Bemerkung Nr. 7. als Verwaltungskosten bei der Regierung zu Mainz	5,500 fl.
nach der Bemerkung Nr. 10. als Verwaltungskosten bei der Domäneninspektion, den Rentämtern und der Centralkasse	13,780 fl. 28 kr.
	= 19,280 fl. 28 kr.

Digitized by Google

im Verhältniß zu deren Gesammteinnahme von 74,227 fl. etwas zu hoch angesetzt zu seyn schienen, eine desfallsige nähere Berechnung und Erläuterung aber von Seiten des Finanzministeriums aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil die gemachte Annahme nur nach gutfindendem Ermessen und nicht nach einer genauen Berechnung des Verhältnisses der Domanialintraden zu den übrigen von den erwähnten Behörden zu respiciren gewesenen Finanzquellen geschehen sey und nicht isolirt, sondern nur in Verbindung mit allen übrigen bei der Ausscheidung gemachten Propositionen, betrachtet werden dürfe.

Das Resultat weiterer desfallsiger Verhandlungen würde in keinem Falle von Belang gewesen seyn und der Ausschuß hat daher, in Erwägung der zur 3ten und 6ten Bemerkung geschehenen Aeußerungen, davon abstrahiren zu können geglaubt.

§. 7.

Fortsetzung, und zwar insbesondere

2) Hinsichtlich der Vollständigkeit der Berechnungen überhaupt.

Bei Aufstellung der der Proposition zu Grunde liegenden Berechnungen ist man davon ausgegangen, sich genau an die für die Verwaltung der Domänen bestimmten Rechnungen zu halten und nur die Beträge aufzunehmen, welche sich aus diesen als wirkliche Einnahmen und Ausgaben darstellen; man ist hiervon, wegen Unvollständigkeit der Materialien, nur abgewichen:

a) in dem in der zweiten Bemerkung des vorigen §. erwähnten Falle hinsichtlich der Steuern von Kameraldomänen und

b) hinsichtlich des theilweise in den Rechnungen noch nicht enthaltenen Miethwerths der Besoldungsgebäude und Grundstücke von Kameraldomänen.

In dieser letzteren Beziehung ist das Auskunftsmittel ergriffen worden, daß man eine als Material und Vorarbeit zu dem ersten Staatsbudget von dem vormaligen geheimen Finanzkomité nach Anleitung der Flurbücher gefertigte Zusammenstellung der Steuerkapitalien der Besoldungswohnungen und Grundstücke der Justiz- und Rentbeamten als Basis angenommen, diese Steuerkapitalien als den Miethertrag betrachtet und davon das in Abzug gebracht hat, was schon als Miethvergütung oder Anschlag in den Rechnungen enthalten

Digitized by Google

ist. Den so gefundenen Ertrag hat man alsdann dem Ertrage der Domänen, sowie auch an den einschlägigen Besoldungen zugesetzt. Speziell sind jedoch die also behandelten Gebäude nicht angegeben und die Ausmittelung des geheimen Finanzkomités ist nur noch summarisch für die einzelnen Bezirke vorhanden. — Bei den Forstdomänen war es dagegen möglich, für jeden Beamten den Wohnungs- und Gütergenuß bei dem Gehalte mit zu veranschlagen und zugleich als Miethe oder Pachtertrag der Domänen wieder in Einnahme zu stellen.

Bei dem Mangel an genügenderem Material und der in dieser Beziehung bestehenden Unvollständigkeit der älteren Rechnungen wird man das hinsichtlich der Kameraldomänen in fraglicher Beziehung getroffene Auskunftsmittel gutheißen müssen. Dagegen darf der Ausschuß nicht unterlassen, folgende Punkte hier zu berühren, welche bei Aufstellung der Uebersichten, seiner Ansicht nach, hätten berücksichtigt werden müssen, und welche, wenn er auch keine bestimmte Rechnung darauf gründen will, wenigstens bei dem Abschlusse einer gütlichen Vereinbarung mit in die Wagschale gelegt werden müssen.

1) Nicht alle Erträge von solchen Domänen, die jetzt Gegenstand der Ausscheidung sind, flossen in den Jahren 1818 bis 1820 in diejenigen Kassen, deren Rechnungen man exzerpirt hat und sie fehlen daher in der zu vertheilenden Revenüenmasse. Hierher gehören namentlich:

a) der Ertrag derjenigen Weidenpflanzungen, welche zur damaligen Zeit noch von der Flußbaukasse administrirt wurden;

b) der Ertrag derjenigen Domanialbesitzungen, welche dermal zur Civilliste gehören und von dieser selbst verwaltet werden, wohin z. B. gehören: die Besitzungen zu Auerbach und die Meierei zu Darmstadt. Der reine Ertrag eines Theils der letzteren wurde unlängst von deren Verwaltung officiell zu mehr als 3,000 fl. angegeben;

c) der Miethwerth derjenigen Domanialgebäude, welche nicht zu Besoldungswohnungen für Bezirks- und Lokalbeamten, sondern für eigentliche Staatszwecke (als Kanzleien, zur Benutzung durch die Civilliste, für das Militär ꝛc.) verwendet wurden und welche zwar für die Rechnungen keine Einnahme an Miethe — allein doch immerhin dadurch einen Ertrag lieferten, daß sie vorhanden waren und für ihre Zwecke keine Ausgaben der Staatskasse (im Gegensatze zur Domänenkasse) ge-

Digitized by Google

macht zu werden brauchten. — Man hat zwar den Ertrag dieser Gebäude dadurch mit zur Domänenausscheidung ziehen wollen, daß man hinsichtlich ihrer eine Naturaltheilung vorgeschlagen hat, worüber man sich unten noch näher äußern wird, allein es entsteht überhaupt hierbei das Bedenken, ob eine solche Naturaltheilung an sich nur zulässig ist, nachdem man hinsichtlich der übrigen Domänen (s. oben §. 5.) den Grundsatz aufgestellt, wenigstens befolgt hat, daß keine Naturaltheilung, sondern nur eine Zutheilung von Kaufschillingen nach vollzogenen Veräußerungen erfolgen dürfe? Außerdem kommt aber auch noch Folgendes in Betracht:

Der Artikel 6 der Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich, daß das dem Lande zu überweisende Drittheil der Domänen aus, ihrer Natur nach, veräußerlichen Domänen bestehen soll, wie dies nicht blos aus den Worten dieser gesetzlichen Bestimmung klar hervorgeht, sondern auch den damaligen Absichten der Stände und der Regierung entspricht, welche davon ausgingen, daß das auszuscheidende Drittheil der Domänen rasch veräußert werden und die Tilgung sämmtlicher Schulden herbeiführen solle.

Hiernach und nach Art. 7 der Verfassungsurkunde können sich diejenigen Domänenbestandtheile, welche ihrer Natur nach unveräußerlich sind und immer in ihrer Vollständigkeit werden erhalten werden, vorzugsweise nur zur Verweisung in das unveräußerliche Familiengut eignen und das in dem Art. 6 der Verfassungsurkunde der Staatsregierung vorbehaltene Recht der Ausscheidung der zu veräußernden Domänen kann daher nicht das Recht in sich begreifen, zum Behufe der Veräußerung solche Domänen auszuscheiden und zu überweisen, deren Veräußerung sie selbst nimmermehr zugeben würde.

Hiernach hätte somit von Seiten der Stände allerdings darauf bestanden werden können, daß von allen Gebäuden der fraglichen Art der ihrem Miethwerthe entsprechende Ertrag in die zu vertheilende Masse aufgenommen und statt der beabsichtigten Realabtheilung derselben dem Lande nur veräußerliche Domanialobjekte wären hingewiesen worden.

2) Schon der erste Blick in das Verzeichniß der seit dem Jahre 1821 veräußerten Domänen, von deren Kaufschillingen jetzt der Staatsschuldentilgungskasse $^1/_{25}$ auf den zu empfangenden reinen Revenüenbestand angerechnet wird, zeigt, daß sehr viele dieser veräußerten Domänen, für welche ansehnliche

Digitized by Google

Kaufschillinge erlößt worden sind, bis zum Jahre 1821 gar keinen Ertrag, oder doch nur verhältnißmäßig sehr wenig, in die Domänenkasse geliefert haben, daß sie mitunter gar nicht oder nur unverhältnißmäßig gering in der zu vertheilenden Masse vorhanden sind und nun dennoch der Staatsschuldentilgungskasse auf ihren Antheil daran in einem weit höheren Betrage zugerechnet werden, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Zutheilung vor der Veräußerung mit dem damaligen wirklichen Ertrage erfolgt wäre, indem dann auch die Staatsschuldentilgungskasse den Gewinn durch die Veräußerung gemacht haben würde, der ihr jetzt entgeht. — Dieser Fall wird sich auch ferner noch, namentlich bei Gebäuden, wiederholen.

Gegen die dem Herrn Regierungskommissär in diesen Beziehungen gemachten Bemerkungen hat zwar derselbe ganz richtig den Einwand erhoben, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge nach Art. 6 der Verfassung die Auswahl der dem Lande zum Behufe der Veräußerung zuzutheilenden Objekte zugestanden, daß also, wenn im Jahre 1821 die Theilung stattgefunden hätte, die fraglichen Objekte, welche keinen Ertrag geliefert, dennoch aber einen Kaufwerth gehabt hätten, umsonst dem Familiengut hätten zugerechnet und für deren Erlöß andere Domänen angekauft werden können.

Allein so richtig diese Bemerkung an sich ist, so widerlegt sie doch nicht die Erscheinung, daß der nach dem Stand des Jahres 1820 berechnete Revenüenertrag sich in mancher Beziehung höher stellen würde, wenn man noch im Stande wäre, unter Berücksichtigung aller damaligen Verhältnisse, eine genaue Eruirung des wirklichen (nicht blos des in Rechnungen erscheinenden) reinen Ertrages, namentlich bei den Objekten, von welchen der Ertrag nicht vollständig oder gar nicht durch die Rechnungen gelaufen ist, eintreten zu lassen. — Ein Umstand, der jedenfalls bei den zur Sprache kommenden Rücksichten der Billigkeit nicht übersehen werden darf.

§. 8.

Fortsetzung, und zwar insbesondere

3) Hinsichtlich specieller Beanstandungen und Bemerkungen zu den vorgelegten Berechnungen, namentlich:

a) in Beziehung auf den Ertrag der Grundrenten in der Provinz Rheinhessen.

Aus der Provinz Rheinhessen befinden sich in dem Domänenertrage an jährlichen Grundrenten nicht mehr als 7,428 fl.

Digitized by Google

29 kr., welche, mit 12 für 1 (als der dortigen Ablösungsnorm) kapitalisirt nur einen Abkaufschilling von 89,141 fl. 48 kr. ergeben.

Da aber gleichwohl der Staatsschuldentilgungskasse die Summe von 240,328 fl. 57 kr. als Kaufschillinge für in Rheinhessen bis zum 1. Juli 1838 abgelöste Renten zugerechnet werden; so wurde wegen dieses Widerspruchs nähere Erkundigung eingezogen, und es ergab sich durch die desfallsige in den Acten des Ausschusses enthaltene Correspondenz mit des Herrn Finanzministers Excellenz Folgendes:

Die Angabe der 7,428 fl. 29 kr. stimmt zwar mit dem Inhalte der Rechnungen genau überein, allein diese Rechnungen enthalten nicht das wirkliche Soll dessen, was erhoben werden sollte, sondern nur das, was wirklich eingegangen ist; es fehlt also in diesen Rechnungen nicht blos alles dasjenige, was zwar schon giebig gemacht, allein nicht eingegangen war, sondern auch dasjenige, was erst nach dem 1. Januar 1821 bis zum 1. Juli 1838 an bisher ungiebig gewesenen Renten giebig gemacht und alsbald abgelöst worden ist, ohne dem Rechnungssoll zugesetzt worden zu seyn. — Da indessen alle Kaufschillinge, welche für giebig gewordene Rheinhessische Renten in die Staatsschuldentilgungskasse geflossen, dieser bei der Ausgleichung zugerechnet worden sind; so versteht es sich von selbst, daß wegen derselben auch ein vollständiger Ansatz den zu vertheilenden Revenüen zugesetzt werden muß, weil nichts zugetheilt werden kann, was nicht auch vertheilt wird. — Das Organ der Staatsregierung hat dies auch in einem, an die Referenten des Ausschusses erlassenen Schreiben zugestanden und dem Guthaben der Staatsschuldentilgungskasse noch die Kapitalsumme von 35,537 fl. 30 kr. beizusetzen ersucht, indem es davon ausgeht, daß das in die Staatsschuldentilgungskasse geflossene Kapital von 240,328 fl. 57 kr. mit 25 getheilt, einen jährlichen Reinertrag repräsentire von 9,613 fl., daß mithin, da bereits 7,428 fl. 29 kr. an Bruttoertrag in den Rechnungsauszügen enthalten seyen, und diese, nach den diesseitigen Ablösungsnormen, nach Abrechnung eines Betrags von 28 pCt. für Steuern und Verwaltungskosten, einem Reinertrage von 5,348 fl. 30 kr. gleich seyen, nach Abzug derselben noch 4,264 fl. 30 kr. dem Reinertrage der Domänen zuzusetzen seyen, wovon $^1/_3$ mit 1,421 fl. 30 kr. oder mit 25 multiplizirt, als Kapital 35,537 fl. 30 kr., der Staatsschuldentilgungskasse noch zu Gut käme. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für den gesammten eingegangenen Kaufschillingsbetrag von

240,328 fl. 57 kr. noch ein jährlicher Ertrag gesucht und dem am 1. Januar 1821 vorhandenen Revenüenstande zugesetzt werden muß, soweit er nicht bereits darin enthalten ist. Nach der Ansicht des Ausschusses kann aber dieser Ertrag, selbst wenn man die Abtheilungsgrundsätze der Staatsregierung beibehält, (conf. §. 5. oben) nicht in der Weise ausgemittelt werden, wie in der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs geschehen ist, weil die Rheinhessischen Renten nicht, wie die diesseitigen, mit dem 18fachen, sondern nur mit dem 12fachen des Bruttoertrages, oder, wenn blos die Steuerlast mit $^1/_5$ am Bruttoertrage abgezogen wird, mit dem 15fachen des Nettobetrags (nämlich des Bruttobetrags unter bloßer Abrechnung der Steuern) abgelöst werden. Bei Ablösung der Rheinhessischen Renten entsprechen daher nicht, wie diesseits, 72 pCt., sondern nur 48 pCt. des Bruttoertrages, mit 25 kapitalisirt, dem Abkaufschilling.

Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Der ganze überwiesene Kaufschilling beträgt	240,328 fl. 57 kr.
Hiervon fallen aber (nach §. 3 und 12) noch auf das Jahr 1820	1,329 fl. 30 kr.
der aufzurechnende Betrag ist also . . .	238,999 fl. 27 kr.
hiervon bildet $^1/_{12}$ den abgelösten Grundrentenbetrag mit	19,916 fl. 37$^1/_4$ kr.
Da aber hiervon in den Rechnungsauszügen bereits enthalten sind	7,428 fl. 29 kr.
So sind an dem Rauhertrage der Domänen noch zuzusetzen	12,488 fl. 8$^1/_4$ kr.

welche dann bei dem Finalabschlusse mit den übrigen ab- und zugehenden Posten, mit Rücksicht auf die durchschnittlich sich ergebenden Verwaltungskosten, zu beachten sind.

Diese Berechnungsweise wird jedoch fortwährend nach den im §. 5. erörterten Grundsätzen von Seiten der Staatsregierung widersprochen und es würde allerdings nach diesen der fragliche Posten nicht höher als auf 4,264 fl. 30 kr. gegriffen werden können, welcher Zusatz alsdann ganz dem Reinertrage entspräche, mit welchem das Ablösungskapital der Staatsschuldentilgungskasse bei der Abtheilung nach den Vorschlägen der Staatsregierung zugerechnet werden soll.

Digitized by Google

§. 9.

Fortsetzung, namentlich:

b) in Beziehung auf die Veranschlagung der Allodifikationen von Erbleihen ꝛc.

Die Summen, welche für Allodifikation von Erb- und Landsiedellehen bisher eingegangen sind, bestehen aus zwei verschiedenen Bestandtheilen, nämlich:

1) dem Ablösungskapitale für die jährlich ständigen und periodisch unständig erfallenden Prästationen an Kanon, Leihegeld, Renovationsgebühren ꝛc.
2) in der Ablösung der bloßen Lehensherrlichkeit, d. h. derjenigen Rechte des Erbleihherrn, welche letzterem keinen fortlaufenden Ertrag gewähren, sondern bloß den Erbleihträger in der freien Disposition über das Erbleihgut beschränken und jenem die Hoffnung gewähren, im Falle des Aussterbens der belehnten Familie oder einer belehnten Linie das ganze Gut zu erwerben.

Die Prästationen der ersteren Kategorie werden in den Rentamtsrechnungen verrechnet, sie stecken daher auch unter dem aus diesen Rechnungen extrahirten Einkommen aus Kameraldomänen.

Die Lehensherrlichkeit an sich dagegen liefert, mit Ausnahme seltener Fälle, in welchen der Pflichtige sein Erblehen theilen, oder in der ferneren Eigenschaft als Erbleihe veräußern und hierfür eine Divisions- oder Laudemialgebühr entrichten mußte, keinen in den Rechnungen und Rechnungsauszügen enthaltenen Ertrag.

Wenn daher die durch bloße Ablösung der Lehensherrlichkeit eingekommenen Kaufschillinge der Staatsschuldentilgungskasse als Zahlung auf ihr Drittheil der reinen Revenüen aufgerechnet werden sollen; so muß wegen der Lehensherrlichkeit zuvor auch ein Zusatz an der zu vertheilenden Revenüenmasse gemacht werden, denn man kann dem einen Theile keinen Erlös in Anrechnung bringen von einem Objekte, welches nicht auch zuvor der zu vertheilenden Masse einverleibt war und dadurch der andern Seite das, was sich an Allodifikationsgeldern ergeben hat und ferner ergibt, gewissermaßen allein zutheilen.

Die Referenten haben aus den vorliegenden Rechnungen und Verzeichnissen eine nähere Ausmittelung der verschiedenen Bestandtheile der eingegangenen Allodifikationsgelder vorgenommen, um daraus zugleich ein Verhältniß zu finden, nach

welchem die Lehensherrlichkeit der am 1. Januar 1821 noch vorhanden gewesenen Erb- und Landsiedellehen veranschlagt werden könnte, und es hat sich hierbei Folgendes ergeben:

In der ganzen Periode vom 18. März 1820 bis Ende des Jahres 1836 sind an Allodifikationsgeldern eingegangen und zur Staatsschuldentilgungskasse geflossen 365,125 fl. 48½ kr.

Hierunter sind aber enthalten und nicht mit in Rechnung zu ziehen:

a) Allodifikationsgelder aus dem Jahre 1820	5,050 fl.	½ kr.
b) Allodifikationsgelder aus dem Jahre 1821, welche außer Berechnung bleiben müssen, weil von diesem Jahre nicht wohl auszuscheiden war, was für die Allodifikation allein und was für Ablösung der Prästationen bezahlt worden war . .	5,016 „	17¼ „
c) Diejenigen Allodifikationsgelder, welche für Allodifikationen allein ohne gleichzeitige Ablösung der Lasten bezahlt wurden	12,302 „	12 „
	22,368 „	30¼ „

Es sind daher in den Jahren 1822 bis 1836 für Allodifikation und gleichzeitige Ablösung der Gefälle bezahlt worden 342,757 „ 18¼ „
und es befinden sich hierunter nach der vorgenommenen Ausscheidung:

für Ablösung der Lehensqualität allein	95,824 fl.	28 kr.
für Ablösung der Gefälle	246,932 „	50¼ „

woraus sich denn ergibt, daß sich durchschnittlich der Kapital-

Digitized by Google

werth der Präſtationen zu dem der Lehensherrlichkeit in runder Summe verhält wie 72 zu 28.

Die Präſtationen ſämmtlicher fiskaliſchen Erb- und Landſiedellehen am 1. Januar 1821 haben aber nach den vorliegenden Rechnungsauszügen betragen jährlich

71,663 fl. 19 kr.

wovon jedoch vorerſt abgehen:

a) die Präſtationen ſolcher Erbleihen, welche an Gemeinden als ſolche begeben ſind, alſo in der Regel weder heimfallen, noch allodificirt werden . . . . . 4,984 fl. 28 kr.

b) die in der Durchſchnittperiode eingegangenen, in den Rechnungsauszügen unter den Präſtationen enthaltenen Diviſions- und Laudemialgebühren von Theilungen und Veräußerungen . . . 2,797 „ 48 „

Zuſammen . . . 7,782 „ 16 „

ſo daß für das hier zu ſuchende Verhältniß als eigentliche laufende Erbleihepräſtationen noch übrig bleiben . . . . . 63,881 fl. 3 kr.

Der Ablöſungspreis hierfür iſt mit 18 für 1 die Summe von:

1,149,858 fl. 54 kr.

und nach dem oben gefundenen Verhältniſſe von 72 : 28 kann daher der Kapitalwerth der Lehensherrlichkeit aller fiskaliſchen zur Allodifikation geeigneten Erb- und Landſiedellehen angeſchlagen werden zu:

447,167 fl. 23 kr.

Um dieſes Kapital in eine jährliche Abgabe zu verwandeln, können zwei verſchiedene Wege eingeſchlagen werden,

entweder: man betrachtet ſolches als gewöhnlichen Domänenkaufſchilling und ermittelt den dadurch veräußerten jährlichen Ertrag nach Vorſchrift des Domänenveräußerungsgeſetzes durch Diviſion mit 20; in dieſem Falle repräſentirt die Kapitalſumme von 447,167 fl. 23 kr. einen jährlichen Ertrag von 22,358 fl. 22 kr.;

oder: man betrachtet, was für die Regierungsproposition das Günſtigere iſt, alſo hier angenommen wird, die eingegangene Abkaufſumme als Kaufſchilling für eine abgelöſte Grundlaſt.

Hiernach ergibt ſich, nach Anleitung des Grundrentenablöſungsgeſetzes, folgende Berechnung:

Unter 100 fl. Bruttoertrag aus Grundrenten, welche mit 18 für 1, also mit 1,800 fl., abgelöst werden können, sind enthalten:

22 fl., welche für Steuern ꝛc. durchschnittlich aufzuwenden sind;
6 „ für Verwaltungskosten;
72 „ rein übrig bleibender Ertrag, welcher, mit 25 für 1 kapitalisirt, dem Abkaufskapitale der Bruttorente von 1,800 fl. gleich ist.

Die Erbleihherrlichkeit als solche unterliegt keiner Besteuerung; unter 100 fl. Bruttoeinkommen daraus sind daher enthalten:

6 fl. Verwaltungskosten ꝛc.
94 fl. reine Rente.

Letztere mit 25 für 1 zu Kapital erhoben = 2,350 fl. und diese Summe von 2,350 fl. bildet daher auch das Ablösungskapital der rauhen 100 fl. oder das $23^1/_2$fache derselben.

Hiernach sind also obige

447,167 fl. 23 kr.

dividirt durch $23^1/_2$ als ein jährliches Bruttoeinkommen von 19,028 fl. 24 kr. anzuschlagen; zieht man hiervon den schon in den Rechnungsauszügen enthaltenen Betrag der Divisionsgebühren und Veräußerungslaudemien ab mit 2,797 fl. 48 kr., so bleiben übrig 16,230 fl. 36 kr., welche als jährliches Bruttoeinkommen aus der Erbleihherrlichkeit sämmtlicher am 1. Januar 1821 bestandener fiskalischer Erb- und Landsiedellehen dem rauhen Ertrage der Domänen zugesetzt werden müssen, jedoch unter gleichzeitiger Abrechnung des Betrags, welcher auf die noch im Jahre 1820 vorgenommenen Allodifikationen fällt.

Gegen die nachträgliche Anrechnung eines entsprechenden jährlichen Ertrags für die Erbleihherrlichkeit von Erb- und Landsiedellehen wird, nach den desfalls gepflogenen Erörterungen, von Seiten des Herrn Regierungskommissärs im Wesentlichen nichts eingewendet, vielmehr zugegeben, daß für den Werth der Erbleihherrlichkeit entweder noch ein Ertrag eruirt und zugesetzt, oder die Kapitalien hierfür von den übrigen überwiesenen ausgeschieden und der Staatsschuldentilgungskasse außer dem, was ihr wegen der, einen Ertrag liefernden, Domänen zu Gute kommt, auch $^1/_3$ des Kapitalwerths der Erbleihherrlichkeit sämmtlicher Erbleihen vergütet werden müsse.

Von demselben wurde zugleich aber ferner bemerkt:

Digitized by Google

Auf mehr als das eben erwähnte 1/3 habe die Staatsschuldentilgungskasse keinen Anspruch, dennoch aber hätten die Referenten des Ausschusses in der von ihnen aufgestellten Berechnung (Anlage Ziffer I. dieses Vortrags) weit mehr als ein solches Drittheil in Anspruch genommen, wovon der Grund darin liege, daß die Referenten einen jährlichen Ertrag für die Erbleihherrlichkeit eruirt und diesen in Einnahme zugesetzt hätten, welcher von ihnen durch die Annahme gefunden worden sey, daß an demselben nur 6 pCt. an Lasten ꝛc. abgehe. Sie hätten also auch an dem Ertrage der wirklich überwiesenen Kapitalien, den sie als Rauhertrag ansetzten, nur 6 pCt. abziehen und das dann übrigbleibende als Reinertrag der Staatsschuldentilgungskasse aufrechnen müssen. Dies sey aber nicht geschehen, sondern sie hätten diese Erträge, wie alle übrigen, einem Abzug von 42 pCt. unterworfen und dadurch würde, wie eine dem Ausschusse übergebene Berechnung (lit. E.) ergebe, das Familiengut des Großherzoglichen Hauses um eine bedeutende Summe verkürzt werden. Der Fehler liege nicht allein hierin, sondern ferner noch darin, daß die Erträge der Erbleihherrlichkeit, obgleich sie nur in Rauherträgen bestünden, als Reinerträge der Einnahme zugesetzt worden seyen.

Von der Richtigkeit dieser Gegenerörterung vermag sich aber der Ausschuß aus folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

1) Der erste Blick auf S. 1 und 2 der von den Referenten entworfenen Berechnung Ziffer I. zeigt klar, daß dieselben den von ihnen gefundenen jährlichen Ertrag der Erbleihherrlichkeit wirklich nicht als reinen, sondern als rauhen Ertrag in Zugang gebracht haben, die desfallsige Voraussetzung des Gegentheils daher nur auf einem Mißverständnisse beruhen kann;

2) die Staatsregierung ist bei der Domänenausscheidung von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Land ein Drittheil des gesammten reinen Domanialeinkommens erhalten solle, daß dieses in erzielten Kaufschillingen überwiesen und aus den überwiesenen Kaufschillingen nach einer allgemeinen Formel ermittelt werden müsse, wie hoch der durch die Kaufschillinge überwiesene reine Ertrag sich belaufe. Auf eine Abrechnung, welchen reinen Ertrag ein einzelnes Objekt geliefert oder nicht geliefert hat, läßt man sich hierbei nicht ein, denn von gar vielen Objekten, welche gar keinen

Daß man hier aber nicht, wie in dem vorigen Falle, die Lehnsherrlichkeit sämmtlicher vorhandener, sondern nur diejenige der bereits allodifizirten Lehen in Rechnung gezogen hat, beruht auf dem wesentlich verschiedenen Umstande, daß die Lehnherrlichkeit aller vorhandenen Erbleihgüter unbezweifelt zu dem zu vertheilenden Domanialvermögen schon jetzt ganz gehört und heimfallende Erbleihgüter auch nur diesem stets ganz zufallen, bei anderen Lehen aber es ganz von dem freien Willen des Regenten abhängt, ob fernerhin heimgefallene Lehen inkamerirt oder neu verliehen werden sollen, und ob man eine Allodifikation gestatten will oder nicht. — Auch liegt durchaus kein Anhaltpunkt über den etwaigen Werth der noch nicht allodifizirten Lehen und den möglichen Ertrag künftiger Allodifikationen vor.

Man glaubte daher von einem Ertrage künftiger Allodifikationen um so mehr abstrahiren zu müssen, als die zweite Kammer bereits den Beschluß gefaßt hat, daß, im Falle der Vereinbarung über ein neues Allodifikationsgesetz, von Seiten des Landes auf jede künftige Theilnahme an heimfallenden Lehen oder an sich ergebenden Allodifikationssummen verzichtet und Beides nicht den Domänen, sondern dem Hausfideikommißvermögen des Großherzogl. Hauses, dessen Ertrag nicht in die Staatskasse fließt, vollständig zuwachsen soll.

Für den Fall, daß dieser Beschluß nicht zur Realität gelangen sollte, wird dann für die Zukunft der Fall eintreten, daß bei etwa erfolgenden Inkamerirungen heimfallender Lehen oder Allodifikationen stets $^2/_3$ des dadurch eingehenden Betrags dem Familieneigenthume des Großherzogl. Hauses und $^1/_3$ der Staatsschuldentilgungskasse speciell zuzuweisen ist.

Mit dieser von dem Ausschusse beabsichtigten Theilnahme des Landes an den bereits eingegangenen oder den etwa noch eingehenden Lehenallodifikationsgeldern, hat sich aber der betreffende Herr Regierungskommissär in den mit den Ausschußreferenten gehabten Conferenzen nicht einverstanden erklärt, vielmehr ihrer Ansicht Folgendes opponirt:

> Jedem, der eine Sache hat, auf welcher eine besondere Last haftet, stehe es frei, ob er diese Last, sofern sie überhaupt ablösbar ist, aus einem Theile der belasteten Sache, oder ob er sie aus einem andern Theile seines Vermögens ablösen wolle, wenigstens jedenfalls dann, wenn nicht ein Theil der Sache selbst, sondern der Preiß dafür abgegeben werden solle.
>
> Darum müsse es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog auch freistehen, eine ihm nicht aus den Domä-

Digitized by Google

nen, sondern aus einer anderen Quelle zufließende Kapitalsumme, als eine Abschlagszahlung auf das in Kaufschillingen ꝛc., also in Geld abgeliefert werdende Domänendrittheil in Aufrechnung zu bringen.

Sollte dem von den Ständen widersprochen werden, so könne die Folge nur die seyn, daß die Allodifikationssumme bei der ganzen Berechnung nicht in Betracht komme, nicht aber die, daß darum, weil eine zu den Domänen gar nicht gehörige Summe in Aufrechnung auf das Domänendrittheil habe gebracht werden sollen, dieses Drittheil nun höher zu berechnen wäre. Hierzu liege gar kein Grund vor. Was seye aber die Folge davon, wenn diese Summe bei der Domänenausscheidung gar nicht in Betracht komme? Sie bestehe nicht darin (wie die Referenten des Ausschusses zu glauben schienen), daß die Summe der Staatsschuldentilgungskasse dann ohne Weiteres bleibe. Im Gegentheil werde dann diese Summe aus der Staatsschuldentilgungskasse zurückgefordert werden können. Wie die Referenten des Ausschusses anerkennten, habe nemlich auf diese Summe durchaus gar kein Anspruch von Seiten des Staates erhoben werden können. Sie habe zur freien Disposition Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gestanden. Derselbe habe nun zwar darüber in der Art verfügt, daß sie in die Staatsschuldentilgungskasse fließen solle, nicht aber, um dieser damit ein Geschenk zu machen, sondern in der Absicht, damit sich eines Theils seiner Verbindlichkeit — ihr das $^1/_3$ der Domänen zu überweisen — zu entledigen. Werde von Seiten der Vertreter der Staatsschuldentilgungskasse behauptet, dies könne nicht so geschehen, so werde nun die überwiesene Summe ganz einfach zurückgefordert. Es könne ja keinem Zweifel unterliegen, daß Jeder, der einem Dritten eine Zahlung leiste, welche von diesem nicht als Zahlung, sondern nur als Geschenk angenommen werden wolle, befugt sey, die Zahlung zurückzunehmen. Ein Gleiches gelte auch von den bereits in der Periode zwischen dem 18. März und letzten December 1820 erfallenen Allodificationsgeldern von 6,580 fl, denn diese seyen noch keineswegs einer Kasse definitiv überwiesen, sondern vermöge ausdrücklicher Weisung in der Generalkasse reservirt, und erst nach Ertheilung der Verfassung der Staatsschuldentilgungskasse als Zahlung auf das Drittheil der Domänen überwiesen werden. Daß übrigens,

Digitized by Google

wenn die Staatsschuldentilgungskasse diese Gelder zurückzahlen müsse, solche davon auch Zinsen zu vergüten habe, da sie dieselben benutzt, verstehe sich von selbst, und es könne nur sehr billig erscheinen, wenn man nur 3 pCt. Zinsen, wie von einem Depositum, verlange.

Der berichtende Ausschuß kann diesen Grundsätzen in keiner Beziehung beistimmen, er muß sich vielmehr ausdrücklich dagegen und gegen die daraus gezogenen Folgerungen verwahren. Wenn er auch mit seinen Referenten, von welchen nur dieses anerkannt worden ist, zugesteht, daß dermal es allerdings lediglich von dem freien Willen des Großherzogs Königlicher Hoheit abhängt, ob ein heimgefallenes Lehen eingezogen oder wieder verliehen und ob einem Allodificationsgesuch willfahrt oder solches verworfen werden soll, somit Niemand darauf, daß das eine oder das andere geschehe, ein Recht hat; so folgt hieraus doch noch keineswegs, daß, wenn wirklich die Einziehung eines Lehens erfolgt, oder eine Allodification bewilligt wird, der Werth des Lehens oder die Allodificationssumme nun aufhöre, einen Bestandtheil des Domanialvermögens zu bilden und für das Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses allein eingezogen werden könne. Bei den Berathungen über den neulichen Antrag wegen Erlassung eines Allodifikationsgesetzes scheint auch selbst die Staatsregierung von anderer Ansicht ausgegangen zu seyn, indem sie sonst nicht zugegeben haben würde, daß man von Seiten der zweiten Kammer die künftig eingehenden Allodificationsgelder für einen gewissen Fall als ein Aequivalent dargeboten hätte, wenn das Land auf die wirklich eingehenden Allodificationsgelder nicht den mindesten Anspruch zu machen habe. Der Antrag des Ausschusses dürfte daher wohl auch fortwährend als begründet zu betrachten — und die in eventum angedrohte Rückforderung ohne Besorgniß abzuwarten seyn.

Ueber die Art und Weise, wie von den Referenten in ihrer Berechnung (Anl. Ziff. I. a. b.) der aus den eingegangenen Allodificationsgeldern eruirte jährliche Ertrag derselben behandelt worden ist, waltet dieselbe Meinungsverschiedenheit ob, welche in dem vorhergehenden §. hinsichtlich der Erbleihherrlichkeit erörtert worden ist.

Digitized by Google

§. 11.

Fortsetzung, namentlich:

d) in Beziehung auf die Berücksichtigung der während der Durchschnittsperiode veräußerten Domanialobjecte, bei Berechnung des Domäneneinkommens.

Wie aus dem schon oben in §. 3 Vorgetragenen und aus dem im §. 6 zur ersten Bemerkung in dem Ministerialerlasse Geäußerten hervorgeht, so hat man in den aufgestellten Berechnungen in dem Falle, daß in einem der letztern Jahre der den Berechnungen zu Grunde liegenden Periode Domänen veräußert wurden, deren in den vordern Jahren noch enthaltene Erträge ausgeschieden, umgekehrt dagegen, wenn in den letzten Jahren Domänen neu erworben wurden, deren Erträge in den vordern Jahren zugesetzt. — Bei welchen Objecten dieser Fall eingetreten, ist aus den Rechnungsauszügen nicht überall speciell zu ersehen, und der Ausschuß hat auf eine weitere daßfallsige genauere Nachforschung, im Vertrauen auf die sorgfältige Bearbeitung der Auszüge, um so mehr verzichtet, als der Gegenstand in keinem Falle von Belang ist. — Hinsichtlich der während des Laufs der Normaljahre veräußerten Forstobjecte liegt eine deßfallsige specielle Berechnung vor, in welcher, weil der Ertrag der veräußerten Objecte nicht speciell angegeben werden kann, nach Bestimmung des Art. 3 des Domänenveräußerungsgesetzes, 5 pCt. des erzielten Erlöses, mit einer Gesammtsumme von 2360 fl. 10 kr. jährlich, als der rauhe Ertrag der Objecte angenommen worden sind, wovon man 25 pCt. als Lasten und Kosten und 75 pCt. als reinen Ertrag betrachtet und behandelt hat.

Gegen Ersteres (den Ansatz des rauhen Ertrags) ist, nach Ansicht des Ausschusses und der Bestimmung des Art. 3 des Domänenveräußerungsgesetzes, nichts zu erinnern, wohl aber dagegen, daß man diesem rauhen Ertrage nur 25 pCt. an Kosten und Lasten zugetheilt, mithin $^3/_4$ desselben als Reinertrag an der zu vertheilenden reinen Revenüenmasse abgezogen hat, welche man doch durch einen weit stärkeren Abzug der Lasten und Kosten am rauhen Ertrage, also nach einem ganz anderen Maasstabe für die Kosten, gebildet hat.

Nach der Ansicht des Ausschusses muß der gefundene oder angenommene jährliche Rauhertrag dieser Objekte ganz an der rauhen Revenüeneinnahme, dagegen aber auch, wenn man die desfallsigen Ausgaben besonders berücksichtigen will, an den Gesammtausgaben diejenige Quote des rauhen Ertrags

Digitized by Google

in Abzug kommen, welche sich durch Vergleichung der Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe aller Domänen ergibt, falls nicht der ganze Posten durch andere zugegangene Rauherträge in der Abrechnung sich compensirt.

Zugleich muß aber hier bemerkt werden, daß man von mehreren zwischen dem 18. März und 31. Dezember 1820 veräußerten Forstdomänen, ausnahmsweise und abweichend von dem bei den übrigen Domänen eingehaltenen, im §. 3 oben erwähnten Verfahren, den Ertrag rückwärts an dem Gesammtertrage der Forstdomänen abgezogen, gleichwohl aber doch die Kaufschillinge von diesen Domänen der Staatsschuldentilgungskasse auf ihr Drittheil des Domänenbestandes vom 1. Januar 1821 aufgerechnet hat.

Hierbei ist jeden Falls unrichtig verfahren worden, denn wenn sich wirklich die zwischen dem 18. März und 31. Dezember 1820 ergebenen Domänenkaufschillinge dazu eignen, bei der ideell am 1. Januar 1821 eintretenden Theilung mitberücksichtigt zu werden; so müßte doch auch der Ertrag der veräußerten Objekte als noch am 1. Januar 1821 vorhanden betrachtet und der zu vertheilenden Masse zugesetzt, nicht aber davon abgezogen — im andern Falle dürften jedoch die Kaufschillinge der Staatsschuldentilgungskasse nicht aufgerechnet werden.

Nach der oben im §. 3 entwickelten Ansicht des Ausschusses ist aber das richtigere Verfahren das, daß die gedachten Kaufschillinge der Staatsschuldentilgungskasse nicht angerechnet werden, dagegen aber auch der Ertrag dieser zwischen dem 18. März und letzten Dezember 1820 veräußerten Domänen an der Gesammtmasse abgezogen bleibt, wie letzteres bereits in den Berechnungen geschehen ist.

Es ist dies auch nunmehr von Seiten der Staatsregierung nachgegeben worden, weil der fragliche Posten zu denjenigen gehört, welche man nach der Erklärung zu §. 3 dieses Berichts nunmehr der Staatsschuldentilgungskasse aus der Periode vom 18. März bis 31. Dezember 1820 nicht mehr aufrechnen will.

Digitized by Google

§. 12.

Fortsetzung, namentlich

e) in Beziehung auf die Zurechnung der Kaufschillinge von den zwischen dem 18. März und 31. Dezember 1820 veräußerten Domänen.

Der Schluß des vorigen §. und die in dem §. 3 von dem Ausschusse ausgesprochenen Ansichten hinsichtlich der Aufrechnung der zwischen dem 18. März und 31. Dezember 1820 sich ergebenen Domänenkaufschillinge führt nun den Ausschuß zu dem weiteren Antrage, daß nachfolgende in die ebengedachte Periode fallende Domänenkaufschillinge von den der Staatsschuldentilgungskasse zugerechneten Kaufschillingen wieder auszuscheiden, mithin nicht in Zurechnung zu bringen, gleichzeitig aber an dem zu vertheilenden Domanialeinkommen diejenigen jährlichen Erträge abzuziehen sind, welche diesen Kaufschillingen entsprechen, nämlich:

Kaufschillinge und Ablösungsgelder.	Betrag der Kaufschillinge.		Entsprechender jährlicher rauher Ertrag.		
			Ausmittelungsmasstab.	Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Von Grundrenten in Starkenburg u. Oberhessen	1763	56 1/4	1/18 des Abkaufschillings.	98	—
2) Desgl. aus Rheinhessen	1329	30	oben im §. 8 schon in Abzug	—	—
3) Für Allodifikation von Erb- und Landsiedelleben 5050 fl. 1/2 kr. und zwar hiervon in dem Verhältnisse von:					
a. 100 : 72 für Ablösung der Prästationen .	3636	1/2	1/18 des Abkaufschillings	202	—
b. 100 : 28 für Ablösung der Erbleihherrlichkeit	1414	—	1/23 1/2 des Abkaufschillings	60	10 1/4
5050 fl. 1/2 kr.					
4) Für Allodifikation eigentlicher Lehen . .	6580	—	oben im §. 10 schon in Abzug	—	—
5) Für veräußerte Kameraldomänen . . .	15954	48 1/4	1/20 des Kaufschillings	797	44
6) Desgl. von Forstdomänen die Posten 1, 2, 4, 5 des Kaufschillings-Verzeichnisses von Forstdomänen .	431	12	nach §. 11 schon abgezog.	—	—
7) Für Ablösung von Frohnden	410	56	Speziell ermittelt.	20	33
Zusammen . . .	31520	23		1178	27 1/4

Digitized by Google

Daß der Herr Regierungskommissär hiermit nicht einverstanden ist, hat man schon mehrmals erwähnt.

§. 13.

Fortsetzung, namentlich:

f) in Beziehung auf die seit dem Jahr 1821 aufgehobenen Abgaben (ausschließlich der gutsherrlichen Frohnden.)

Unter dem aus der angenommenen Durchschnittsperiode berechneten Domanialeinkommen sind noch verschiedene Abgaben begriffen, welche seit dem Jahre **1821** als steuerartige Leistungen oder aus andern Gründen, aufgehoben worden sind. Sie betragen zusammen jährlich **34,439** fl. **25** kr. und man hat, wie bei den im §. **11.** erwähnten Posten, hiervon **75** pCt. also **25,829** fl. **34** kr. als Reinertrag angesehen und diesen an der zu vertheilenden Gesammtmasse des reinen Ertrags (mit einem Kapitalwerth im Ganzen von **645,739** fl. **10** kr. als dem **25**fachen) abgezogen. Es ist also hierdurch angenommen, daß **25** pCt. als Kosten und Lasten auf den rauhen Ertrag zu rechnen sind und daran abgehen, um reinen Ertrag darzustellen. — Der Ausschuß kann, nach dem oben im §. **5.** Entwickelten, hiermit natürlich nicht einverstanden seyn, und glaubt, daß auch hier nur nach dem allgemeinen Durchschnittsverhältnisse der Rauhertrag in Reinertrag verwandelt werden kann, wodurch sich an den Gesammtausgaben ein größerer Abzug als **25** pCt., mithin eine größere zu vertheilende Masse reinen Einkommens, ergibt.

Selbst wenn man aber auch hiervon abstrahiren und nach den bei der Zutheilung des reinen Ertrags an die Staatsschuldentilgungskasse von der Staatsregierung befolgten Grundsätzen rechnen wollte; so kann man doch den Kapital- resp. reinen Werth dieser Gefälle nicht höher anrechnen und nicht in höherem Betrage in Abzug bringen, als mit demselben Werthe, wie man bei der Ausgleichung mit der Staatsschuldentilgungskasse dieser die Grundrenten und Grundrentenablösungsgelder anrechnet, nämlich nach dem gesetzlichen Ablösungspreise, indem im Falle einer Ablösung alle diese erlassene Abgaben nach dem Grundrentenablösungsgesetze wären behandelt worden. — Geht man hiervon aus, so hätte wie folgt gerechnet werden müssen:

Digitized by Google

34,439 fl. 25 kr. mit 18 für 1 kapitalisirt, ergeben ein Kapital von nur . . . . . 619,909 fl. 30 kr.
und hiervon macht der fünf und zwanzigste Theil als reiner Vertheilungsertrag . 24,796 fl. 23 kr.
wodurch sich ein Reinertrag von nur 72 pCt. statt 75 pCt. ergibt.

Die fraglichen Abgaben bestehen übrigens in folgenden Beträgen:

A. Kameralgefälle:

1) Beeden		24,078 fl. 41¼ kr.
2) Rentamtsgebühren (zu den Beeden gehörig)		19 fl. 58¾ kr.
3) Eselsheu (unter den Beeden vermischt)		10 fl. 22 kr.
4) Altsoldatensteuer ꝛc.		1,415 fl. 39¾ kr.
5) Verschiedene steuerartige oder Concessions-Abgaben, auf den Grund des Finanzgesetzes von 1824 erlassen .		724 fl. 47¾ kr.
6) Beiträge zur Besoldung von Justiz-, Polizei- und Medizinalbeamten, in Folge desselben Gesetzes erlassen .		1,553 fl. 58¼ kr.
7) Concessionsgelder von Roß- und Drehmühlen		37 fl. 38½ kr.
8) In Folge richterlicher Erkenntnisse oder auf begründete Reklamationen erlassene Abgaben verschiedener Art.		879 fl. 43 kr.
9) Ausgeschiedene Regalitätsabgaben von Mühlen		4,419 fl. 41 kr.
10) Abgaben für Erlaubniß, auswärts zu mahlen		211 fl. 48¾ kr.
11) Novalzehnten in standesherrlichen Bezirken		73 fl. 6 kr.
Zusammen . .		23,425 fl. 25 kr.

B. Forstgefälle:

1) durch Compensation von Berechtigungen erlassen . .	118 fl. 5 kr.	
2) Abgaben, in Folge des Finanzgesetzes von von 1824 erlassen .	895 fl. 55 kr.	
Zusammen .		1,014 fl. — kr
Also an Kameral- und Forstdomänen zusammen		34,439 fl. 25 kr.

Digitized by Google

Von diesen Posten kann der unter B. 1. genannte nicht in Abzug kommen, weil für die erlassenen Abgaben gleichzeitig dem Forstdomanialvermögen eine entsprechende Ertragserhöhung durch Entfernung von Gegenleistungen und Servituten zu Theil wurde, hier also eigentlich nicht von erlassenen Abgaben, sondern nur von einem Domänentausche die Rede seyn kann.

Der Ausschuß kann es übrigens nicht unterlassen, hier die Anerkennung beizufügen, daß allerdings der größte Betrag der hier verzeichneten Gefälle von der Art ist, daß, wenn sie in standes- oder adelich- gerichtsherrlichen Bezirken bestanden hätten und aufgehoben worden wären, die Berechtigten dafür Entschädigungen aus der Staatskasse würden erhalten haben, hier mithin allerdings einer derjenigen Punkte vorliegt, in welchen die Staatsregierung in dem Ausscheidungsprojekte mit offenbarer Billigkeit dadurch zu Werke gegangen ist, daß sie diese aufgehobenen Abgaben nicht theilweise der Staatsschuldentilgungskasse auf das ihr gebührende Domänendrittheil aufgerechnet, sondern bloß an dem Ertrage der Domänen, worin sie noch enthalten sind, abgezogen hat.

Gegen diese von den Referenten des Ausschusses dem Herrn Regierungskommissär geäußerte Ansichten, hat Letzterer, unter Beziehung auf das schon oben hinsichtlich der Berechnung des reinen Ertrags Angeführte, noch Folgendes weiter bemerkt:

Wenn man auch annehmen wolle, daß die fraglichen Gefälle den Ablösungsgesetzen unterlegen, also gleich andern fiskalischen Gefällen mit 18 für 1 hätten abgelöst werden können, wie seit dem Gesetze vom 27. Juni 1836 auch die Beedgefälle anderer Berechtigten vom Staate abgelöst worden seyen; so könne doch deren Rauhertrag nur durch einen Abzug von 28 pCt. in einen Reinertrag verwandelt werden. Aber nach den Anträgen des Ausschusses solle nicht dieß geschehen, sondern es sollten 42 pCt. als Lasten und Verwaltungskosten abgezogen werden. Es sey indessen kein Grund einzusehen, warum hier ein größerer Abzug als bei andern Berechtigten gemacht und warum das Hausvermögen des Großherzoglichen Hauses nicht ebenso behandelt werden solle, wie die übrigen zum Bezuge solcher Abgaben Berechtigten. Um so weniger liege hierzu aber ein Grund vor, da die Standes- und Patrimonialgerichtsherren noch für den Verlust anderer Abgaben, als der Beeden, Entschädigung erhielten, und es also eine große Billigkeit sey, daß hier keine solche Entschädigungsforderungen erhoben würden.

Wenn aber gegen die Regierung nicht mit gleicher Billigkeit verfahren werden wolle; so müsse sie den Entschädigungsanspruch wegen der aufgehobenen Beeden, welchen sie sich in der Vorlage an die Stände für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten habe, geltend machen. — Diese Entschädigung müßte dann, nach den Grundsätzen der Proposition, wenigstens darin bestehen, daß der Reinertrag der Beeden mit 72 pCt. des Bruttobetrags derselben à 24,078 fl. 41¼ kr., also mit 17,336 fl. 40 kr., auf den der Staatsschuldentilgungskasse zu vergütenden Reinertrag in Aufrechnung gebracht würde. Da indessen schon durch Abzug der Summe von 18,059 fl. 1 kr. (nämlich 75 pCt. des Rauhertrags von 24,078 fl. 41¼ kr.) oder vielmehr (mit Zurechnung der nach dem Folgenden wegfallenden, durch Compensation erloschenen Forstgefälle von 118 fl. 5 kr., oder vielmehr nach Abzug von 25 pCt. = 88 fl. 34 kr.) von 18,147 fl. 35 kr. an der Einnahme, der der Staatsschuldentilgungskasse zu überweisende Reinertrag um ein Drittheil hiervon, also um 6,049 fl. 11 kr. geringer berechnet worden, als es sonst der Fall seyn würde, so könnten jetzt nur noch 11,287 fl. 29 kr. an dem Reinertrage, oder, mit 25 für 1, 285,187 fl. 5 kr. an der der Staatsschuldentilgungskasse zu überweisenden Kapitalsumme in Abzug gebracht werden, worauf denn angetragen werde, indem das Großherzogliche Haus keinen Grund mehr habe, diese gerechte und von den Ausschußreferenten selbst für höchst billig erklärte Forderung fallen zu lassen. Der unbedeutende Posten wegen durch Compensation erloschener Forstgefälle verhalte sich übrigens doch nicht ganz so, wie die Referenten des Ausschusses angenommen. Es seyen die kompensirten Gefälle nämlich größtentheils solche gewesen, welche sich der bestehenden Gesetze halber ohnehin nicht ganz hätten halten lassen, und wofür der Fiskus also keineswegs volle Vergütung erhalten habe. Indessen habe er allerdings einige Vergütung erhalten, und da der Posten zu unbedeutend sey, um noch eine weitläufige Nachforschung zu rechtfertigen, wie viel von Seiten des Fiskus dabei verloren worden, so könne er fallen gelassen werden.

Der Ausschuß trägt durchaus kein Bedenken, die Anerkennung zu wiederholen, daß allerdings ein dankenswerther Beweis geneigten Entgegenkommens darin gefunden werden muß, daß man auch hinsichtlich derjenigen Beeden, deren Steuereigenschaft nicht bewiesen vorliegt, von einer Aufrechnung abstrahirt und solche, gleich den übrigen steuerartigen Gefällen, bloß an der Gesammtmasse abgezogen hat, und es wird allerdings hierauf bei der Finalaus-

Digitized by Google

gleichung auch von dem Ausschusse das nöthige Gewicht gelegt werden.

Demohngeachtet kann sich der Ausschuß mit der bloßen Nachgabe, daß nun die Beeden gleich den übrigen abgelösten Grundrenten nach den Grundsätzen der Staatsregierung in Berechnung gezogen werden sollen, nicht für befriedigt erklären, sondern er muß auch hinsichtlich dieser Berechnung wieder auf die in dem §. 5 oben entwickelten Grundsätze zurück kommen. — Die Frage, welche Verwaltungskosten im Falle der Ablösung einer Abgabe nach dem gesetzlichen Maaßstabe von dem Pflichtigen dem Berechtigten abgezogen resp. aufgerechnet werden können, darf durchaus nicht zugleich mit der Frage von Ueberweisung des Drittheils der Domänen nach ihrem reinen Einkommen berechnet an die Staatsschuldentilgungskasse vermischt werden; beides sind zwei ganz verschiedene Akte unter ganz verschiedenen Betheiligten, und die Frage: wie hoch eine eingegangene Abkaufssumme der Schuldentilgungskasse auf ihren Antheil an dem gesammten Revenüenbetrage aufgerechnet werden soll? ist ganz verschieden von der Frage: um welchen gesetzlichen Preis der Pflichtige die Ablösung einer Abgabe bewirken kann? Ob im letzteren Falle eine öffentliche Kasse, gleichviel welche, für den Pflichtigen intercedirt, ist ganz gleichgültig und ändert das Rechtsverhältniß nicht. Die Ablösung von Gefällen und die Ueberweisung eines Drittheils des ganzen Domänenbestandes bieten auch für die Beurtheilung der Frage wegen der aufzurechnenden Kosten ganz wesentlich verschiedene Gesichtspunkte dar.

Der Umstand übrigens, daß unter dem oben angeführten Betrage an Beeden ꝛc. ein oder der andere Posten sich etwa befinden kann, bei welchem wirklich die Steuereigenschaft erwiesen vorlag, bedarf, wenn die oben angeführte, von der Staatsregierung angewendete Billigkeit in Betracht kommt, darum keiner weiteren Beachtung, weil unter den aufgehobenen übrigen Abgaben umgekehrt sich noch manche befinden, bei welchen, strenge genommen, ebenfalls noch Entschädigung reklamirt werden könnte.

§. 14.

Fortsetzung, namentlich:

g) in Beziehung auf die seit 1821 aufgehobenen, oder herabgesetzten Frohndleistungen.

Die Jagdfrohnden, welche in Folge des Gesetzes vom 6. März 1824 unentgeltlich aufgehoben worden sind, hat man

ganz richtig nicht besonders aufgeführt, da deren Ertrag unter dem der übrigen Forstdomänen (Ertrag der Jagden) mit enthalten ist.

Die übrigen gutsherrlichen Frohnden aber, ausschließlich der Zehntfrohnden, hat man, was die Provinz Oberhessen betrifft, nach den bei Regulirung des Frohndwesens aufgestellten Uebersichten in dem damals angenommenen Werthanschlage im Ganzen besonders bei dem Ertrage der Domänen in Ansatz gebracht, dagegen aber in die Rechnungsauszüge von dem Ertrage der Frohnden, wie er in den Jahren 1818 bis 1820 bestand, Nichts aufgenommen.

Die Ausscheidung der Staatsfrohnden ist hierdurch zugleich mittelbar bewirkt worden.

Für die Provinz Starkenburg hat man als Ertrag der Frohnden diejenigen Renten oder Werthanschläge aufgenommen, welche, für Domanialfrohnden stipulirt, noch am 18. März 1820 bestanden haben, oder nach dem 18. März 1820 abgelöst worden sind. Zum Behufe der Abrechnung mit der Staatsschuldentilgungskasse hat man alsdann $^3/_4$ des Betrags der Jagdfrohnden, sowie auch $^3/_4$ desjenigen Betrags der übrigen Domanialfrohnden in Oberhessen, welcher, als über dem angenommenen Normalsatze stehend, von den Pflichtigen nicht abgelöst, sondern unentgeltlich erlassen worden ist, der Staatsschuldentilgungskasse auf ihr $^1/_3$ des reinen Domanialeinkommens zugerechnet.

Der Bruttobetrag der erlassenen gutsherrlichen- und der Jagdfrohnden à . . . . . 22,627 fl. 17 kr.
wird nämlich, nach Abzug von $^1/_4$ für Steuern und Verwaltungskosten, zu einem Reinertrage von . . . . . 16,970 fl. 27 kr.
angenommen und hiervon das 25 fache als Kapital mit 424,261 fl. 15 kr. der Staatsschuldentilgungskasse als Zahlung auf ihr Domänendrittheil angerechnet.

Auch hierbei muß der Ausschuß, gleichwie in dem vorhin erörterten Falle, bemerken, daß der der Staatsschuldentilgungskasse zuzurechnende Reinertrag dieser Frohnden nicht willkührlich zu $^3/_4$ des rauhen Ertrags hätte angenommen werden dürfen, sondern nur nach demjenigen Verhältnisse von Brutto- und Reinertrag, aus welchem der Reinertrag sämmtlicher Domänen zum Behufe der Vertheilung sich dargestellt hat, daß aber auch selbst alsdann, wenn man diesem Grundsatze nicht beistimmen will, doch in keinem Falle die Frohnden der Staatsschuldentilgungskasse zu einem höheren Kapitalanschlage in Anrechnung gebracht werden dürfen, als wie sie

Digitized by Google

nach den schon zur Zeit ihrer Aufhebung bestandenen Gesetzen von den Frohndpflichtigen selbst hätten abgelöst werden dürfen.

Nach diesem Maaßstabe ergeben **22,627** fl. **17** kr. jährlicher Geldwerth der Frohnden **18**fach nur ein Ablösungskapital von **407,291** fl **6** kr., und hiervon $^1/_{25}$ als reiner Ertrag nach den Grundsätzen der Staatsregierung **16,291** fl. **39** kr.

Im Uebrigen ist bei der Art und Weise, wie die Berechnungen aufgenommen und behandelt worden sind, wohl nichts zu erinnern.

Es tritt freilich der Umstand hier noch ein, daß da, wo überhaupt die gutsherrlichen Frohnden in den Jahren **1818**, **1819** und **1820** noch ganz oder theilweise in Natur geleistet worden sind, deren Werth bereits in den übrigen Domänenerträgen steckt, wie dies bei den Jagdfrohnden der Fall und bei diesen auch angenommen worden ist. Weil man aber den Werth der gutsherrlichen Frohnden (außer den Jagdfrohnden) nach den späteren Anschlägen besonders im Ganzen angesetzt hat, so müßte eigentlich nun erst noch ausgemittelt und von dem übrigen Domänenertrage ausgeschieden werden, was etwa in den Jahren **1818**, **1819** und **1820** noch an Naturaldiensten geleistet wurde, weil man blos das Geldeinkommen der Frohnden in den fraglichen Jahren aus den Rechnungsauszügen weggelassen hat.

Der Ausschuß glaubte aber, von weiterer Nachforschung wegen dieses Gegenstandes abstrahiren zu können, weil in der Provinz Starkenburg schon vor dem **18.** März **1820** längst die meisten Frohnden abgelöst und in Grundrenten verwandelt worden waren, also von dieser Zeit an fast gar Nichts mehr in Natur geleistet wurde, in der Provinz Oberhessen aber der größte Theil der Frohnden in den drei Jahren der Durchschnittsperiode verweigert und erst weit später der Hauptrestkasse ein Ersatz dafür bei der definitiven Erledigung des Frohndwesens zu Theil wurde.

Eine weitere Untersuchung und Ausscheidung in Beziehung auf diese Verhältnisse würde höchst zeitraubend und verwickelt gewesen seyn und doch nur zu einem höchst unbedeutenden Resultate geführt haben, wie sich schon daraus ergiebt, daß der ganze Bruttoanschlag aller an dem Normalzeitpunkte in der Provinz Starkenburg noch vorhanden gewesenen Geld- und Naturalfrohndleistungen außer den Zehntfrohnden sich nur auf **2,916** fl. **25** kr. berechnet. In der Provinz Oberhessen, wo das Frohndwesen viel später erst regulirt wurde, berechnet sich der Werth dieser Frohnden zwar

höher, nämlich zu 21,267 fl. 27 kr., allein hier wurden auch, wegen mehrjähriger Renitenz der Pflichtigen, in den letzten Jahren vor Regulirung des Frohndwesens nur noch sehr wenige Naturalfrohnden geleistet, die ohnedies wenig oder gar keinen Werth hatten. — Es konnte daher von einer desfallsigen weiteren Nachforschung und Ausmittelung um so mehr abstrahirt werden, als überhaupt auch der ganze Ansatz für Frohnden, wenn man denselben z. B. mit den in den standes- und adlich-gerichtsherrlichen Bezirken bestandenen Frohnden vergleicht (conf. die Ministerialbekanntmachung vom 23. März 1831. Nr. 30. des Regierungsblatts), aus Rücksicht auf die zuletzt hinsichtlich des Frohndwesens eingetretenen sehr schwankenden Verhältnisse, sehr mäßig gegriffen erscheint, was für die Staatsschuldentilgungskasse darum günstig ist, weil derselben derjenige Werth der Frohnden ganz in Zurechnung gebracht wird, welcher den Pflichtigen, als über dem normalmäßigen (Vergleichungs-) Satze stehend, erlassen wurde.

Die Zehntfrohnden stecken in dem Ertrage der Zehnten und werden mit diesen reluirt.

Von Seiten des Herrn Regierungskommissärs wird auch hier die Veranschlagung mit $^3/_4$ des rauhen Ertrages zu reinem Ertrage dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß sie keineswegs willkührlich gegriffen seye, vielmehr, was die gutsherrlichen Frohnden außer den Jagdfrohnden betreffe, darauf beruhe, daß Patrimonialgerichtsherren, welche die Frohnden ꝛc. gerade so, wie der Fiskus versteuern, drei Viertheile des Bruttoertrags der Frohnden als Entschädigungsrenten gegeben worden seyen. Da der Fiskus diese Entschädigungsrenten bisher sich nicht habe reguliren lassen, um eine Zahlung aus einer Rubrik der Hauptstaatskasse in die andere zu vermeiden, denselben aber durchaus nichts verhindert habe, sich jetzt noch solche Renten reguliren zu lassen, so dürfte der Staat wohl keinen Verlust leiden, wenn er die Renten in demselben Betrage in Zurechnung annehme, in dem er sie sonst auszahlen müsse. Unter keinen Umständen könnten daher an dem Bruttoertrag der Frohnden größere Abzüge als 25 Prozent gemacht werden. Keinenfalls aber würde der Abzug von 42 Prozent als gerechtfertigt erscheinen, der in der von den Referenten aufgestellten Berechnung an dem Bruttoertrag der Frohnden gemacht worden sey. Höchstens könnte ein solcher von 28 Prozent nachgegeben werden, denn hier, wo die Frohnden so äußerst gering angesetzt worden, sey gewiß kein Grund vorhanden, ungünstigere Grundsätze gegen den Großherzoglichen Fiskus, als

gegen andere Frohndberechtigte anzuwenden, wenn man auch annehmen wolle, daß dieselben schuldig gewesen wären, sich ihre Frohndberechtigungen mittelst des 18fachen Betrags ablösen zu lassen, anstatt dafür Staatsrenten im Betrage von 1/20 des jährlichen Frohndertrags zu erhalten.

Ob wirklich einzelne Patrimonialgerichtsherren, anstatt der in dem Gesetze vom 8. April 1819 bestimmten Abkaufcapitalien, bei Abtretung ihrer Frohnden Staatsrenten erhalten haben, welche mehr werth waren, als die gesetzliche Capitalablösung, muß der Ausschuß, als ihm officiell nicht bekannt und eigentlich hierher nicht gehörig, dahin gestellt seyn lassen.

Allein bei den fiskalischen wirklich regulirten und hiernach schon als Grundrenten anzusehenden Frohnden (conf. das Gesetz vom 8. April 1819) konnte, zumal bei Vorlage bestimmter Gesetze über die Ablösung der fiskalischen Grundrenten, nicht mehr von einer Verwandlung der Frohndgrundrenten in Staatsrenten, sondern nur von Ablösung der Grundrenten nach den gesetzlichen Normen die Rede seyn, und auch dieß kann doch immer nur Bezug haben auf die von den Pflichtigen selbst, oder in deren Namen von der Staatskasse bewirkte Ablösung der Frohnden (resp. Frohndgrundrenten) bei dem Berechtigten, keineswegs aber auf die hiervon ganz verschiedene Abtheilung der gesammten Domänenmasse zwischen dem Großherzogl. Hause und dem Lande, wie dieß in dem vorigen §. ausführlicher erörtert worden ist, worauf man sich hier wieder bezieht.

Dagegen verkennt der Ausschuß nicht, daß ihm hinsichtlich der Jagdfrohnden der Inhalt des Gesetzes über deren Aufhebung vom 6. März 1824 entgegen gehalten werden kann, nach welchem, wenn es auf die fiskalischen Jagdfrohnden angewendet worden wäre, oder hätte angewendet werden können, worüber dem Ausschusse jedoch noch Zweifel obwalten, nicht, wie bei den Grundrenten und übrigen Frohnden, 28 pCt. an Steuern und Kosten, sondern nur erstere mit 22 pCt. am Rauhertrage abgezogen werden könnten, um denjenigen Reinertrag zu bilden, welcher als reine steuerfreie Staatsrente andern Berechtigten bewilligt worden ist. — Zur Beseitigung und Ausgleichung dieses Widerspruches dürfte daher etwa bei den Jagdfrohnden die Berechnungsweise der Regierung (conf. §. 1) beizubehalten seyn, wenn überhaupt eine Entschädigung wegen Aufhebung der Jagdfrohnden aus der Staatsschuldentilgungskasse geleistet werden

Digitized by Google

soll; denn es wurde in dieser Beziehung in den Ausschußberathungen folgendes Bedenken erhoben:

Es seye allerdings ganz richtig angenommen, daß der Ertrag der Jagdfrohnden in den Jahren 1818 bis 1820 unter dem Ertrage der Jagden mit enthalten seyn müsse, weil sie von den Jagdpächtern, oder im Falle des Selbstbeschusses für Rechnung des Fiskus von dem letztern direkt, bei Ausübung der Jagden mit hätten benutzt werden sollen.

Ohnerachtet aber später die Jagdfrohnden aufgehoben worden seyen, habe sich der Ertrag der Jagden dennoch fortwährend erhöht, anstatt sich, wie zu erwarten gewesen wäre, zu vermindern. — Dieß könne nur dadurch gekommen seyn, daß schon mehrere Jahre vor Aufhebung der Jagdfrohnden, namentlich in den Jahren 1818, 1819 und 1820, in welchen bereits die Ablösung aller Frohnden in Bewegung war, bei allen Jagdverpachtungen die Bedingung gemacht worden seyn solle, daß sich die Jagdpächter die Aufhebung der Jagdfrohnden gefallen lassen müßten, ohne deßhalb eine Entschädigung fordern zu können, die Pächter mithin schon mit ihren Geboten auf die Entziehung der Frohnden Rücksicht genommen, mithin nur so viel für die Jagden geboten hätten, als sie ohne Benutzung der Frohnden werth gewesen seyen; und selbst wenn diese Bedingung nicht gemacht worden wäre, so folge schon aus dem nach Aufhebung der Frohnden eingetretenen Steigen des Ertrags der Jagden, daß die Ausübung der Frohnden für die Jagden keinen Werth gehabt habe, ein Ertrag dieser Frohnden daher eigentlich in dem Ertrage der Jagden in der Periode von 1818 bis 1820 in der That nicht enthalten seye. Es könne daher keine Entschädigung für aufgehobene Jagdfrohnden angesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig deren Werth auch dem Ertrage der Domänen noch besonders in Zusatz gebracht würde, oder, was gleichbedeutend wäre, es müsse die in Anspruch genommene Entschädigung ganz cessiren. —

Von Seiten der Regierungscommissarien wurde jedoch dieser Ansicht widersprochen und darauf bestanden, daß nur die Resultate der betreffenden Rechnungen aus den angenommenen Normaljahren, welche den richtigen zu vertheilenden Domänenertrag enthielten, der Abtheilung zu Grunde gelegt werden dürften und hiervon durchaus nicht abgewichen werden

Digitized by Google

könne, die Entschädigung für die Jagdfrohnden an alle Berechtigte ohne Ausnahme, also auch an den Fiskus, auf gesetzlicher Bestimmung beruhe und überdieß die Anforderung für die sehr mäßigen fiskalischen Jagdfrohnden so gering berechnet worden seye, daß dagegen kein Einwand gemacht werden könne. Der durch spätere Jagdpachtungen höher gekommene Ertrag der Jagden sey zufällig und könne hier eben so wenig eine Abweichung von den Erträgen der Normalperiode motiviren und rechtfertigen, als es hinsichtlich der übrigen Domanialintraden geschehen könne und geschehe.

§. 15.

Fortsetzung, namentlich:

b) in Beziehung auf die in dem Jahre 1834 erworbenen Nassauischen Gefälle.

Durch den in dem Jahre **1834** mit dem Herzogthume Nassau abgeschlossenen Staatsvertrag wurde an dasselbe an diesseitigen, in Nassau gelegenen Gefällen abgetreten, nach den Ablösungspreisen berechnet, ein jährlicher Betrag von **396** fl. **32** kr.

dagegen von Nassau an die Diesseite an in dem Großherzogthum Hessen gelegenen Gefällen ein Betrag von . . . . . **1791** fl. **36** kr.

Die Diesseite hat also mehr erhalten . . . **1395** fl. **4** kr.

Diese kommen der Staatsschuldentilgungskasse ganz zu gut und es ist dieß in der Ministerialberechnung dadurch geschehen, daß man, nach Abzug von 1/4 an Steuern ꝛc. den jährlichen Reinertrag zu **1046** fl. **18** kr. annimmt und dem Guthaben der Staatsschuldentilgungskasse an reinem Domänenertrage beisetzt, sofort ihr den Kapitalbetrag dieses reinen jährlichen Ertrages von **1046** fl. **18** kr. im **25**fachen Anschlage mit **26,157** fl. **30** kr. unter der berechneten Kapitalabfindung gutschreibt.

Diese Berechnungsweise ist jedoch nach Ansicht des Ausschusses und den schon mehrfach entwickelten Grundsätzen desselben unrichtig, denn da die fraglichen Gefälle im achtzehnfachen Bruttobetrage von den Pflichtigen abgelöst werden können, dieser aber nur **25,111** fl. **12** kr. beträgt, so kann auch der Kapitalwerth solcher Gefälle nur zu diesem Betrage veranschlagt und der fünfundzwanzigste Theil hiervon als eigentlicher reiner Ertrag angesehen werden.

Digitized by Google

Es ist hier im umgekehrten Falle ebenso der Staatsschuldentilgungskaße zu viel zu gut gerechnet worden, wie in den vorhin erörteten Fällen zu deren Nachtheil zu wenig.

Die Berechnungsweise der Staatsregierung beruht auf dem von ihr im Allgemeinen befolgten Prinzip für Ermittelung des reinen Ertrags, und es wird daher auch nur aus diesem Grunde die dem Großherzoglichen Hause vortheilhaftere Berechnungsweise der Ausschußreferenten widersprochen.

§. 16.

Fortsetzung, namentlich:

1) in Beziehung auf die Salz-, Berg- und Hüttenwerke.

Die technischen Werke in der Provinz Oberhessen sind als ein Ganzes in die Rechnungsauszüge aufgenommen worden, mit ihren sich aus der Bilance der Einnahme und Ausgabe ergebenden reinen Resultaten.

Da in der Periode, aus welcher die Rechnungsauszüge lauten, die später mit den Werken vorgenommenen Verbesserungen noch nicht eingetreten waren, so zeigt sich im Ganzen ein jährlicher Verlust bei denselben von 30,178 fl. 16 kr., der unter die Ausfälle und Ausgaben an dem gesammten Domänenertrage aufgenommen worden ist, sich aber auch dadurch zum Theil wieder ausgleicht, daß in derselben Periode die Saline Kreuznach mit einem jährlichen Reinertrage von 24,074 fl. 48 kr. erscheint, welchen die Folge auch nicht als nachhaltig bewährt hat.

Für die einzelne Werke stellt sich das Resultat wie folgt dar:

Digitized by Google

	Jährlich im Durchschnitt			
	Ueberschuß.		Zubuße.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Saline Wiesselsheim	—	—	3957	49
„ Salzhausen	—	—	20342	46
Bergwerk Salzhausen	—	—	3662	37
„ „ Dorheim	4649	13	—	—
„ „ Thalitter	—	—	8430	2
„ „ Silberg und Breidenbach .	—	—	3548	3
Ludwigshütte mit den Eisensteingruben und dem Battenberger Hammer	4113	48	—	—
Schellnhäuser Hammer	400	—	—	—
Zusammen	9163	1	39341	17
Vergleichung	—	—	9163	1
Bleibt Zubuße . . .			30178	16
Hiervon ab den Ueberschuß von Theodorshalle			24074	48
Bleibt im Ganzen noch Ausfall			6103	28

Nach dem von der Majorität des Ausschusses zugegebenen Grundsatze, daß nur der wirklich aus den Rechnungen sich ergebende Stand des Revenüenertrags am 1. Januar 1821 der Ausscheidung zu Grund gelegt werden müsse, läßt sich gegen diese Berechnungsweise Nichts einwenden; es ergibt sich jedoch hieraus und aus dem späteren günstigen Verkaufe der Saline Wiesselsheim, sowie der Ludwigshütte, welche bedeutende Verminderungen an den Ausgaben durch Domänenveräußerungen allerdings zu erzielen waren und erzielt worden sind, indem z. B. für die Ludwigshütte mit Zubehör ein Kaufschilling von 204,000 fl. und für Wießelsheim ein solcher von circa 15,000 fl. erlöst worden ist, was nun der Staatsschuldentilgungskasse mit 25 dividirt zu einem reinen Ertrage

von 8,760 fl. angerechnet wird, während beide zusammen nur mit einem Reinertrage von 155 fl. 59 kr. in der zu vertheilenden Masse enthalten sind.

Bei den über diesen Gegenstand in dem Ausschusse gepflogenen mündlichen Berathungen wurde jedoch, gegen den von der Majorität des Ausschusses zugegebenen Grundsatz, vorbehaltlich der nachfolgenden schriftlichen Entwickelungen in Separatvotis, bemerkt: Der vorliegende Fall liefere, wenn man auch von der Frage, ob der 1. Januar 1821 der richtige Zeitpunkt der Abtheilung seye, absehen wolle, doch wenigstens den Beweis, daß die Rechnungen von 1818/20 nicht einmal einen wahren, richtigen Ertrag der Domänen enthielten und da in der Verfassungsurkunde auch nirgends vorgeschrieben seye, daß der zu vertheilende reine Ertrag aus den Rechnungen ermittelt werden müsse; so könne die Art und Weise, wie man auch den vorliegenden speciellen Gegenstand behandelt habe, nicht als richtig — vielmehr nur zum Nachtheil des Landes gereichend erkannt und es müsse hierauf bei den Endresultaten Rücksicht genommen werden. — Gesetzt, im Jahr 1821 wäre eine Naturalabtheilung nach den aus den Rechnungen sich ergebenden reinen Erträgen erfolgt und die fraglichen Werke wären, wie jetzt mit den Kaufschillingen von einigen derselben geschieht, dem Lande in Natur zugetheilt worden; so würde das Land alle daraus erzielte Kaufschillinge rein gewonnen haben; hätte man aber, abgesehen von den Rechnungen, einen wahren reinen Ertrag ermittelt; so würde die zu vertheilende Revenüenmasse um so größer geworden seyn.

Von Seiten der Regierungskommissarien wurde aber auch hierbei wieder erwähnt, daß man von den Resultaten der Rechnungen, als der allein sichern und ausführbaren Grundlage der Vertheilung, nicht abweichen könne, daß man, wenn im Jahr 1821 eine Naturaltheilung erfolgt wäre, die Befugniß gehabt hätte, die fraglichen Werke dem Familieneigenthume zuzutheilen und zwar, weil sie keinen Ertrag geliefert hätten, unentgeltlich, wodurch dann die später erzielten Erlöse ebenfalls zum Behufe neuer Domänenerwerbungen zu dem Familieneigenthume gekommen seyn würden, ohne daß das Land etwas davon erhalten. Dem allem ohnerachtet sey in der den Ausschußreferenten zum Behuf einer gütlichen Vereinbarung gemachten Proposition auf diesen Gegenstand zu Gunsten des Landes bedeutende Rücksicht genommen worden.

Digitized by Google

§. 17.

Fortsetzung, namentlich:

k) in Beziehung auf die seit dem Jahre 1821 stattgefundenen Domänenerwerbungen.

In den Verzeichnissen der aus den Staatskassen seit dem 1. Januar 1821 geleisteten Zahlungen zur Erwerbung von Domanialobjekten und zur Erbauung neuer Kameral- und Forstgebäude hatten die Ausschußreferenten diejenigen Zahlungen vermißt, welche aus den Kassen der technischen Werke zur Erbauung neuer Gebäude und zur Erwerbung von Gelände ausgegeben worden sind.

Da diese, nach Ansicht der Referenten, offenbar in dieselbe Kategorie gehörten, wie die übrigen der Staatsschuldentilgungskasse zu Gut zu schreibenden Ausgaben für Vermehrung des Domanialvermögens, so haben sie die betreffenden Posten aus den Rechnungen extrahiren lassen.

Aus dem desfallsigen unter lit. V. V. den Akten beiliegenden Verzeichnisse ergiebt sich, daß aus den Kassen der gedachten Werke in den Jahren 1821 bis 1837 aufgewendet worden sind:

Zum Dorheimer Bergwerk:

für Gelände ꝛc.	12,163	fl.	16¹/₄ kr.
an Neubaukosten	2,320	fl.	— kr.
	14,483	fl.	16¹/₄ kr.

Für die Saline und Badeanstalt zu Salzhausen:

für Gebäude ꝛc.	7,192	fl.	36 kr.
für ein neues Gebäude zur Ludwigshütte	1,665	fl.	16 kr.
Summe .	23,341	fl.	8¹/₄ kr.

welche nach Ansicht der Referenten der Staatsschuldentilgungskasse vergütet werden müßten.

Durch den Herrn Regierungskommissär wurde jedoch bei Mittheilung dieses Auszugs, sowie in dessen späteren Bemerkungen, gegen diese Ansicht Folgendes angeführt:

Die Ausgaben für das Dorheimer Werk könnten nicht als eine Ausgabe für Vermehrung des Domanialvermögens betrachtet werden, denn die Baukosten im Betrage von 2,320 fl. seyen eigentlich kein Aufwand für Neubauten, sondern für den Umbau und die Verbesserung vorhandener Gebäude und das acquirirte Gelände sey bloß als Material zum Betriebe des Werkes anzu-

Digitized by Google

sehen, ohne welches keine Ausbeute von Kohlen stattfinden könne, auch werde der Werth durch die gewonnene Ausbeute schon ersetzt; außerdem werde das Land durch das Ausgraben ganz ruinirt und könne, sobald es ausgebeutet und zusammengestürzt seye, nicht mehr zu andern Zwecken benutzt werden.

Allein der Ausschuß kann dieser Ansicht nicht unbedingt beistimmen. Die acquirirte Fläche, gleichviel, ob sie ihre Höhe behält oder herabsinkt, bleibt Domanialvermögen und jedenfalls für spätere Zeit wieder benutzungsfähig, weit eher, als dies bei dem für die Domanialsteinbrüche angekauften Gelände der Fall ist, welches in den Berechnungen der Staatsregierung ohne allen Anstand als neu acquirirte Domäne behandelt und der Staatsschuldentilgungskasse gutgeschrieben worden ist. Und eben der angeführte Umstand, daß die fraglichen Acquisitionen den Ertrag des Werkes erhöht haben, beweißt, daß die desfallsigen Verwendnungen nur als Aufwand auf Vermehrung des Domanialvermögens in Vergleichung zu dessen Stande in dem Normalzeitpunkte der Vertheilung angesehen werden müssen.

Indessen spricht allerdings als Grund der Billigkeit für die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, daß dergleichen Gelände, obgleich es Domanialvermögen bleibt, auch wenn es blos herabsinkt und nicht verschwindet, doch durch den Gebrauch theilweise zerstört wird, daß es seinen Werth nicht behält, und daß es namentlich nicht den hohen Preis mehr hat, für den es in der Regel nach der Taxation acquirirt werden muß. Es hat, da es nicht gleichmäßig herabsinkt, sondern theilweise hoch bleibt, theilweise mehr herabbricht, zuerst gar keinen Werth und kann nur später wieder einigen Werth bekommen, aber nie mehr den ursprünglichen.

Die angekauften Stücke vermehren auch den Ertrag des Werks keineswegs nachhaltig, sondern nur auf so lange, bis sie ausgegraben sind. Um ihn nachhaltig zu vermehren, müssen immer wieder neue Stücke angekauft werden. Als eine Vermehrung des Kapitalstocks des Werks kann aber nur das angesehen werden, was den Ertrag des Werkes nachhaltig vermehrt, und nur eine Vermehrung des Kapitalstocks könnte dem Lande vergütet werden; denn der nachhaltige Ertrag kann nur dadurch erzielt werden, daß immer wieder neue Grundstücke angekauft werden müssen, mit denen es sich in gleicher Weise verhält.

Digitized by Google

Was das Bauwesen auf dem Dorheimer Bergwerk betrifft, so geht aus der Beilage 140 S. 6 der Verhandlungen zweiter Kammer von 1835 — 36 hervor, daß dieser Posten wenigstens größtentheils als Neubau erscheint. — Indessen legt der Ausschuß keinen solchen Werth auf diesen Posten, um eine deßfallsige weitere Nachforschung anzustellen. — Er wird unten die nöthigen Anträge stellen, wodurch die Meinungsdifferenz wegen der Erwerbungen und Neubauten für das Dorheimer Bergwerk sich wohl ausgleichen dürfte. Hinsichtlich der Acquisitionen und Neubauten für Salzhausen und die Ludwigshütte im Betrage von zusammen 8,857 fl. 52 kr. kann aber die Vergütung an die Staatsschuldentilgungskasse nicht zweifelhaft seyn.

Außer den bis jetzt verrechneten, im gegenwärtigen §. erwähnten Verwendungen, sind übrigens von den Ständen, nach dem unter Nr. III. diesem Berichte beiliegenden Verzeichnisse, auf dem vorigen und gegenwärtigen Landtage noch weiter bewilligt werden:

1)	Zu Neubauten und Ankauf von Gelände für das Dorheimer und Beienheimer Bergwerk . . .	29,145 fl.
2)	Zu sonstigen Erwerbungen von Gelände und Neubauten von Domanialgebäuden . . .	4,791 fl.
	Summe .	33,936 fl.

worüber aber noch keine Verwendungsrechnung vorliegt, die jedoch, was den Betrag unter 1) betrifft, in ähnlicher Weise, wie die bereits verwendeten Posten gleicher Kategorie, zu behandeln seyn werden, was den Posten Nr. 2 betrifft, aber später der Staatsschuldentilgungskasse vergütet werden müssen, sobald man den wirklich aufgewendeten Betrag kennt.

§. 18.

Fortsetzung, namentlich:

1) hinsichtlich des Ertrags von Dämmen und Weidenpflanzungen.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß aus den früheren Flußbaurechnungen weder Einnahmen noch Ausgaben in die Rechnungsauszüge aufgenommen worden sind und selbst von den Einnahmen der Rentamtsrechnungen sind auch die Erträge der Dämme unberücksichtigt geblieben.

Dagegen enthalten die Rechnungsauszüge alle Erträge von Weidenpflanzungen, welche in den Rentamtsrechnungen

Digitized by Google

stehen, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Kasse die Kosten der Anpflanzung bestritten worden sind. Alle diese Anlagen sind daher bei der Abtheilung mit der Staatsschuldentilgungskasse mit berücksichtigt worden, insoweit sie schon in den Jahren 1818—20 vorhanden waren und sie sollen hiernach dem Familieneigenthum des Großherzogl. Hauses angehören.

Dagegen sind in der Regierungsproposition die Ansprüche des Landes hinsichtlich der seit 1821 entstandenen und noch entstehenden Objekte der fraglichen Art, sowie der zu deren Gewinnung entstandenen Kosten, mit Stillschweigen übergangen.

Die Referenten des Ausschusses glaubten daher, den Versuch machen zu müssen, den vorliegenden Gegenstand durch Correspondenz mit dem Herrn Finanzminister, sowie durch nähere Nachforschungen in den Rechnungen selbst, näher aufzuklären; allein es ist ihnen weder das eine noch das andere genügend gelungen. — Die mit dem Herrn Finanzminister gepflogene Korrespondenz liegt den Akten bei und kann eingesehen werden; und was die Nachforschung in den Rechnungen betrifft, so liefern diese keinen sichern Anhaltpunkt zur Beurtheilung: welche von den fraglichen dermal vorhandenen Objekten, oder in wie weit dieselben vor oder nach dem 1. Jan. 1821 entstanden — und welche Flußbaukosten blos auf Hervorbringung, oder blos auf Kultur der fraglichen Objekte, oder für sonstige Zwecke des Wasserbaues verwendet worden sind.

In Berücksichtigung dieser und anderer bei den Erörterungen im Ausschusse zur Sprache gekommenen Schwierigkeiten, in Ermangelung namentlich einer bestimmten Grenzlinie zwischen alten und neuen Objekten und in der Unmöglichkeit, eine bessere Grundlage vorschlagen zu können, sowie ferner in Erwägung des eigenen Umstandes, daß die fraglichen Objekte schon ihrer Natur nach als unveräußerlich sich darstellen, somit vorjetzt und in Zukunft nur zu Bestandtheilen des Familieneigenthums eignen, glaubt der Ausschuß folgende Vorschläge machen zu müssen:

1) Die Dämme und deren Abnutzen sind und bleiben, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung und die Fonds, woraus sie geschaffen worden sind, Eigenthum des Landes, insofern es nicht solche Dämme sind, welche von den Eigenthümern der geschützten Grundstücke auf ihre Kosten angelegt werden müssen, als in welchem Falle der Kameralfiskus wie jeder andere Grundeigenthümer betrachtet wird.

Digitized by Google

2) Alle schon vorhandene und noch entstehende Weidenanlagen, gleichviel, ob die Anlagen auf Kosten der Domänen- oder der Flußbaukasse geschehen, sind und werden Bestandtheile des Familieneigenthums, jedoch unter dem Vorbehalte, daß da, wo dieselben zugleich zum Schutze der Dämme dienen, niemals Veränderungen mit denselben vorgenommen werden dürfen, welche den Dämmen im Entferntesten nachtheilig oder Gefahr bringend werden könnten. Dagegen aber soll

3) zum Vortheil des Landes bei der im Ganzen hinsichtlich der Domänen jetzt erfolgenden definitiven Auseinandersetzung die geeignete billige Rücksicht darauf genommen, und die noch in Geld zu bestimmende Abfindung des Landes darnach mit bemessen werden, daß die seit dem Jahr 1821 auf die fraglichen Objekte erfolgten bedeutenden, mehrere Hunderttausende betragenden Verwendungen aus den Staatskassen keineswegs als bloße Kulturkosten, sondern zugleich zum größeren Theile auch als Aufwand für die Erzeugung des Grund und Bodens, also eigentlich für die Acquisition des Objektes selbst erscheinen.

Es tritt hier gerade das Umgekehrte von dem Fall ein, welcher in dem vorigen §. behandelt worden ist. In letzterem kommt der Fall vor, daß Kosten zur Acquisition von Grundeigenthum zugleich als Betriebskosten erscheinen, im gegenwärtigen §. aber der, daß durch Betriebs- (Kultur-) Kosten zugleich Grundeigenthum geschaffen (also erworben) wird.

§. 19.

Propositionen der Staatsregierung wegen Naturalabtheilung von Gebäuden.

Bei der Bearbeitung der Rechnungsauszüge ist man von dem Gesichtspunkte ausgegangen, unter dem Ertrage der Domänen nicht blos die eigentlichen zur Bewirthschaftung der Domänen erforderlichen Kameral- und Forstgebäude, sondern auch die an Justiz-, Polizei-, Kameral- und Forstbeamten als Besoldung hingegebenen Gebäude und Grundstücke aufzunehmen. Nach gleichem Grundsatze hat man auch die Baukosten, soweit als thunlich, ebenfalls nur von denjenigen Gebäuden extrahirt, welche man als in die ebenbezeichnete Kategorie gehörig betrachtet.

Ein namentliches Verzeichniß der Gebäude, welche in diese Aufnahme gefallen sind, liegt aber nicht vor und läßt

Digitized by Google

sich auch aus den Rechnungsmaterialien von 1818 bis 1820 wahrscheinlich gar nicht, oder doch nur mit größter Schwierigkeit nach dem damaligen Stande aufstellen, weshalb man sich, wie oben schon in §. 7. erwähnt wurde, begnügen mußte, deren Ertrag theilweise summarisch nach einer noch vorliegenden aushelfenden Notiz aufzunehmen. — Nach dem, was oben schon §. 1. allgemein bemerkt wurde, werden dann, nach erfolgter Abfindung der Staatsschuldentilgungskasse, künftig alle Gebäude, von welchen anzunehmen, daß ihr Ertrag bereits unter dem übrigen Domänenertrage mit enthalten ist, weil sie zu deren Bewirthschaftung gedient haben, oder von welchen ein Miethertrag eingegangen und verrechnet wurde, oder welche als Besoldungswohnungen der vorhingenannten Dienerschaft benutzt wurden, mithin unter dem in §. 7. erwähnten summarischen Miethanschlag stecken müssen, zu dem unveräußerlichen Familieneigenthum gehören.

Dagegen wird zum Behufe der Abtheilung der zu Zwecken der Centralstaatsverwaltung bestimmt — und im Jahr 1820 schon vorhanden gewesenen Gebäude, von welchen weder in den Rechnungen, noch in anderer Weise ein bestimmter Miethertrag vorliegt, und von welchen auch daher nicht die Baukosten in den Rechnungsauszügen enthalten sind, in der Regierungsproposition als besondere Uebereinkunft vorgeschlagen, daß aus dem dermaligen Bestande der Gebäude, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung und die Fonds, woraus die Anschaffung der Gebäude bestritten worden ist, folgende Gebäude für Staatsgebäude zu erklären seyen:

die Chausseehäuser, sowie die zu Brücken und Ueberfahrten gehörigen Gebäude; alle Militärgebäude und die zu der Militärverwaltung gehörigen Gebäude;

alle Gefängnisse und Arresthäuser;

die geistlichen Gebäude, deren Unterhaltung schon jetzt dem Staate (nicht als Grundlast) obliegt;

die beiden Kollegienhäuser, nebst dem Stammischen Hause, sodann das Münzgebäude zu Darmstadt;

sämmtliche Gebäude der Zollverwaltung;

das Schullehrerseminar zu Bensheim; die Hofgerichtskanzlei zu Gießen und der Justizpallast zu Mainz;

das Ständehaus;

ferner alle solche öffentliche Gebäude, welche bisher nicht direkt aus der Staatskasse, sondern aus speziellen (wenn auch theilweise aus der Staatskasse dotirten) Fonds unterhalten wurden, als:

das Hospital Hofheim, die Universitätsgebäude zu Gießen ꝛc.

Digitized by Google

Alle übrige Gebäude, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Zeit und Art ihrer Entstehung, sollen als Bestandtheil des Familieneigenthums betrachtet werden.

Weil man aber hierbei zugleich davon ausgeht, daß die solchergestalt dem Lande überwiesen werdenden Gebäude weit mehr als ein Dritttheil der am 1. Januar 1821 vorhanden gewesenen Gesammtmasse bilden; so soll ferner nach der Absicht der Regierungsproposition für den Betrag von 98,402 fl. 57¾ kr., welcher seit dem Jahre 1821 auf Erbauung neuer Domanialgebäude, die alsdann in das Familieneigenthum übergehen würden, aus Staatskassen verwendet worden ist, dem Lande eine weitere Vergütung nicht geleistet werden.

Was diejenigen Gebäude betrifft, deren Ertrag nach dem oben näher angegebenen Material unter dem Domanialeinkommen enthalten; so ist, unter den vorliegenden Umständen, nach Ansicht des Ausschusses, bei dem Verfahren und dem Vorschlage der Staatsregierung Nichts zu erinnern.

Was dagegen das hinsichtlich der übrigen Gebäude gemachte Vertheilungsprojekt betrifft; so glaubt der Ausschuß Folgendes dabei bemerken zu müssen:

1) Insoweit die oben speciell bezeichneten Gebäude erst seit dem Jahre 1821 aus Staatsmitteln erbaut worden sind, gehören sie, nach Art. 8 der Verfassungsurkunde, überhaupt nicht zu den Gegenständen, welche bei der Ausscheidung zu berücksichtigen sind; sie stehen dem Staate schon vermöge des Titels ihrer Errichtung eigenthümlich ganz zu.

Es ist dieß der Fall bei dem größeren Theile der Militärgebäude, bei der neuen Kanzlei, dem Stamm'schen Hause, dem Münzgebäude, den Zollgebäuden, dem Hofgerichtsgebäude zu Gießen, dem Ständehause, den neuern Bauten der Gießer Universität, des Hospitals Hofheim, und einem großen Theile der Gefängnisse und Arresthäuser, sowie der Gebäude an Brücken und Ueberfahrten.

Ganz dasselbe glaubten die Referenten des Ausschusses

2) hinsichtlich aller derjenigen Gebäude behaupten zu müssen, welche etwa aus den vor 1820 besonders erfolgten Steuerausschlägen für Zuchthaus-, Stockhaus-, peinliche Gerichts-, Chausseebau-Kosten ꝛc. erbaut, erworben, oder erhalten worden sind, weil man diese auch damals noch nicht als Domänen betrachtete, sie also auch unter der Bestimmung des Artikels 6 der Verfassungsurkunde nicht begriffen seyn dürften.

3) Unbezweifelt aber können hier gar nicht in Betracht kommen, die bei Errichtung der Verfassungsurkunde schon

vorhanden gewesenen Gebäude der besonderen für öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Stiftungen und Anstalten, denn die Artikel **43** und **44** der Verfassungsurkunde bestimmen ausdrücklich:

§. **43**.

„Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so die der höheren und niedern Unterrichtsanstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

§. **44**.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden."

und es müssen daher, als von jeder Verbindung mit dem Domanialvermögen losgesagt betrachtet und hier ganz unberücksichtigt gelassen werden, alle schon vor **1821** bestandene Gebäude und sonstige Besitzungen

der Universität Gießen,
der Gymnasien zu Darmstadt und Gießen,
des Landeswaisenhauses,
des Hospitals Hofheim,
der Schullehrerseminarien zu Friedberg und Bensheim,

sodann endlich

die Pfarr- und Schulgebäude, welche der Staat als solcher zu unterhalten hat, bei welchen, außer der Bestimmung der Art. **43** und **44** der Verfassungsurkunde, noch der weitere Grund gegen die proponirte Zutheilung eintritt, daß dergleichen Gebäude auch da, wo deren Erbauung und Unterhaltung als Grundlast auf den Domänen ruht, nicht als Bestandtheile des Familieneigenthumes betrachtet werden.

Was an Gebäuden aller dieser Gattungen seit **1821** errichtet worden ist, gehört ohnedieß in den Begriff der ersten Kategorie.

Scheidet man alle Gebäude dieser drei Kategorieen von der Naturaltheilung aus; dann bleibt nur ein sehr unbedeutender Theil der in der Regierungsproposition zur Ueberweisung an das Land bestimmten Gebäude als ehemalige Bestandtheile des Domanialvermögens übrig. Diese bestehen dann haupt-

Digitized by Google

sächlich aus dem alten Kollegienhause zu Darmstadt, den im Jahre 1820 vorhanden gewesenen Bestandtheilen der jetzigen Militärgebäude, dem Justizpalaste zu Mainz und einem Theile der Gefängniß- und Arresthäuser.

Daß aber diese noch keineswegs ein Drittheil derjenigen Gebäude und Grundbesitzungen repräsentiren können, von welchen in dem Gesammtdomanialeinkommen ein Ertrag noch nicht begriffen ist, erhellt wohl auf den ersten Blick. —

Allein selbst dann, wenn man behaupten wollte, daß wirklich die dem Lande zugedachten Gebäude ein volles Drittheil der zu vertheilenden Masse ausmachen, oder sogar noch mehr enthalten könnten; so liegt doch hierin, nach der Ansicht des Ausschusses, noch kein genügender Grund, um dem Lande den Ersatz der seit 1821 auf Kameral- und Forstgebäude, die jetzt den unveräußerlichen zwei Drittheilen der Domänen einverleibt werden, verwendeten Neubaukosten im Betrage von 98,402 fl. 57½ kr. zu entziehen; es könnte sich dann eher davon handeln, manche der fraglichen Gebäude dem Lande nicht zu überweisen, sondern bei den unveräußerlichen zwei Drittheilen zurückzubehalten, was für das Land keinen besonderen Nachtheil haben würde. Ohnedies ist schon oben im §. 7 dieses Vortrags auseinandergesetzt worden, daß eigentlich von den zur Veräußerung nicht geeigneten Gebäuden nach Art. 6 der Verfassungsurkunde dem Lande gar keine überwiesen werden sollten.

In den mit dem Herrn Regierungskommissär wegen dieses Gegenstandes gehabten Konferenzen hat dieser vor Allem hinsichtlich der oben erwähnten drei Kategorieen der von der Abtheilung ganz auszunehmenden Gebäude Folgendes bemerkt:

Zur zweiten Kategorie (Gebäude ꝛc. vor 1821 aus Steuerkassen erworben):

Alle diese Gebäude fielen ohne allen Zweifel, da sie dem Staate gehört hätten, und für Zwecke des Staats verwendet worden seyen, unter den allgemeinen Begriff von Domänen, sie gehörten also zu den nach Art. 6 der Verfassungsurkunde zu vertheilenden sämmtlichen Domänen.

Auf die Fonds, aus welchen sie erbaut worden, komme hierbei nicht das Geringste an, da die sämmtlichen Domänen die zu vertheilende Masse bildeten und nach Art. 8 der Verfassungsurkunde nur bei nach dem Jahre 1820 erworbenen Domänen der Rechtstitel des Erwerbs entscheiden solle. Auch lasse sich nur daraus, daß ein, wiewohl verhältnißmäßig nur sehr kleiner Theil der Domänen ohnehin schon eigentliches Staatsgut ge-

Digitized by Google

wesen und aus der Existenz von Kammerschulden erklären, wie man im Jahr 1820 einen so bedeutenden Theil der Domänen an den Staat habe abtreten können.

Zur dritten Kathegorie (Gebäude der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten):

Man seye zwar weit entfernt, die zum Vermögen der Stiftungen und Unterrichtsanstalten gehörigen Gebäude als Domänen in Anspruch zu nehmen.

Dagegen dehne der Ausschuß diesen Grundsatz offenbar zu weit aus, wenn er die Gebäude, in welchen sich dermalen die Schullehrerseminarien zu Bensheim und zu Friedberg befänden, zu dem Vermögen der Unterrichtsanstalten rechnen wolle.

Diese Gebäude hätten vor noch nicht langen Jahren, ehe die beiden Schullehrerseminarien gegründet wurden, zu den Domänen gehört, und zwar, ihrem Erwerbstitel nach, offenbar zu den eigentlichen dem Großherzoglichen Hause gehörigen Domänen, sie seyen nirgends förmlich an diese Unterrichtsanstalten abgetreten worden, und das Eigenthum gehe doch nicht etwa dadurch verloren, daß man einem Dritten ein Haus zur unentgeltlichen Wohnung anweise, was vielmehr in der Regel nur ein praecarium begründen werde.

Auch in den angeführten Paragraphen der Verfassungsurkunde liege keine solche Abtretung, da diese nur für Erhaltung des Vermögens jener Anstalten Sorge trügen, zu welchem jene Gebäude nie gehört hätten. Diese seyen daher noch jetzt Domänen, wie sie es früher gewesen seyen und fielen daher unter die Bestimmung des Art. 6 der Verfassungsurkunde.

Ohnedies sey es sehr zweifelhaft, ob überhaupt solche Anstalten, welche, wie das Schullehrer-Seminar zu Friedberg, nie eigenes Vermögen besessen hätten, sondern ganz aus der Staatskasse erhalten würden, in den Begriff der in Art. 43 und 44 der Verfassungsurkunde gedachten Anstalten gehörten, und nicht vielmehr als reine Staatsanstalten, über welche der Staat jederzeit wieder disponiren könne, angesehen werden müßten. — Doch wolle man geschehen lassen, daß die Gebäude der Schullehrerseminarien nicht dem Familieneigenthume zugetheilt würden.

Die Gewichtigkeit des zu der zweiten Kategorie gemachten Einwandes erkennt der Ausschuß an. Wenn man in vielen andern Verhältnissen den faktisch bestandenen Zustand zur Zeit des Erscheinens der Verfassungsurkunde, ohne Rück-

Digitized by Google

ſicht auf deſſen frühere Entſtehung, als einen zur Norm dienenden anerkannt und behandelt hat; ſo läßt es ſich allerdings rechtfertigen, daß man alle am 1. Januar 1821 vorhanden geweſenen Gebäude als Gegenſtand des Domanialvermögens betrachtet, ohne Rückſicht auf die Entſtehungs- oder Erwerbsart, und der Ausſchuß wird ſich daher bemühen, eine ſolche Naturalabtheilung aller dieſer Gebäude vorzuſchlagen, wodurch in keinem Falle dem Lande mehr als ein Drittheil davon zufällt, ſomit der Anſpruch des Landes auf den Erſatz der mehrerwähnten 98,402 fl. 57 3/4 kr. erhalten wird.

Aus ganz gleichem Grunde, nämlich aus dem Grunde des faktiſchen Zuſtandes im Jahr 1820, ohne Rückſicht auf den Erwerbtitel, wird aber dagegen, was die dritte Kategorie anlangt, der Ausſchuß die Gebäude der Schullehrerſeminarien, da ſie ſchon vor 1820 dieſen Anſtalten faktiſch gehört haben, fernerhin als deren Eigenthum und dem Schutze der Art. 43 und 44 der V. U. unterliegend, betrachten und behandeln.

§. 20.

Vorſchlag des Ausſchuſſes wegen der Abtheilung der Gebäude.

Wäre es möglich, für alle Gebäude mit Zubehör, deren Ertrag oder Miethwerth noch nicht in den Rechnungsauszügen enthalten iſt, einen ſolchen noch auszumitteln; ſo würde ſich hierdurch die Auseinanderſetzung hinſichtlich dieſer Gebäude am leichteſten bewirken laſſen, indem man alsdann dieſen Ertrag der Hauptrevenüenmaſſe zuſetzen, dadurch mit zur Vertheilung bringen und jedem Streite über die Vertheilung vorbeugen könnte, weil dem Lande ſeine desfallſige Abfindung nur durch eine Geldſumme oder durch Ueberweiſung zu veräußernder Objekte zu Theil würde, was jedenfalls deſſen Intereſſe am Meiſten entſpräche.

Indeſſen ſieht der Ausſchuß recht wohl ein, daß zu einer ſolchen Abtheilung kein Material vorliegt und daß es, wenn auch nach den Worten der Verfaſſungsurkunde gerecht, dennoch nicht billig ſeyn würde, die ganze Maſſe unveräußerlicher Staatsgebäude dem Familieneigenthume des Großherzoglichen Hauſes allein zu überweiſen.

Er glaubt daher, daß der Verſuch einer Naturaltheilung allerdings gemacht, hierbei jedoch aus Rückſichten der Billigkeit nur nach ohngefährem Ermeſſen und nicht ganz genau verfahren werden kann. Einerſeits kann es, wie geſagt, bei den ihrer Natur nach unveräußerlichen Objekten dem

Digitized by Google

Lande nicht darauf ankommen, ob ihm ein solches auf dem Papier mehr oder weniger zugeschrieben wird, anderntheils aber gereicht insofern die ganze Naturaltheilung der unveräußerlichen Objekte nur zum Vortheile des Familieneigenthumes, als es, statt einer Masse lästiger unveräußerlicher Gebäude, soviel mehr an sonstigen, werthvolleren Domanialobjekten, namentlich an Gütern und Waldungen, erhält.

Von diesen Ansichten ausgehend und zugleich von dem Wunsche geleitet, auch für die Zukunft jedem Zweifel darüber vorzubeugen, welche Gebäude unter der Naturaltheilung nicht begriffen, sondern als in der allgemeinen Revenüentheilung schon berücksichtigt anzusehen seyen, glaubt der Ausschuß, nach Anleitung einer ihm auf Verlangen zugestellten vollständigen Verzeichnung aller dermalen vorhandenen Staats- und Domanialgebäude, eine solche Auseinandersetzung vorschlagen zu müssen, durch welche, zur Vermeidung aller späteren Zweifel, hinsichtlich aller dermal vorhandenen Gebäude bestimmt wird:

1) inwieweit sie, als schon unter dem veranschlagten Domanialeinkommen enthalten, mithin bei der Abtheilung nach dem Revenüenertrage schon berücksichtigt anzusehen sind;
2) welche Gebäude als den Bestimmungen der Art. 43 und 44 der Verfassungsurkunde unterliegend anzusehen, oder seit dem 1. Januar 1821 aus Staatsmitteln für Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten angeschafft worden sind und daher aus beiderlei Rücksichten ganz von der Domänenausscheidung ausgenommen bleiben müssen; endlich
3) in welcher Weise alle übrige, nicht in diese beiden Kategorieen fallende Gebäude für Bestandtheile des Familieneigenthumes zu erklären, oder, (wenn auch nicht zur Veräußerung geeignet) dem dem Lande zu überweisenden Domänendrittheil beizuschlagen seyn möchten.

Als leitende Grundsätze hierbei glaubt der Ausschuß folgende anwenden zu müssen:

1) Alle dermal noch vorhandene Gebäude, welche in dem Jahre 1820 zur Bewirthschaftung der Domänen gedient haben, oder von der Domänenverwaltung vermiethet waren, oder, sey es unentgeldlich oder gegen Miethanschlag, an Justiz-, Polizei-, Kameral- und Forstbeamten als Besoldungsgenuß hingegeben waren, werden als in dem vertheilten Domänenbestande begriffen betrachtet, gehören daher, nach Abfindung der Staatsschuldentil-

Digitized by Google

gungskasse, zu dem unveräußerlichen Domänenbestande, sind also kein Gegenstand der Naturaltheilung.

2) Alle seit dem Jahre 1821 angeschaffte Kameral- und Forstdomanialgebäude oder Besoldungswohnungen (wofür die Summe von 98,402 fl. 57 3/4 kr. aufgewendet worden und der Staatsschuldentilgungskasse ersetzt werden muß) werden den unveräußerlichen 2/3 beigefügt.

3) Alle Gebäude, welche den Artikeln 43 und 44 der Verfassungsurkunde unterliegen, werden von der Domänenausscheidung ausgenommen und bleiben verfassungsmäßig den Anstalten, welche sie in dem Jahre 1820 besessen haben. — Die seit dem Jahre 1821 für solche Anstalten auf Staatskosten aufgeführten Gebäude sind ebenfalls kein Gegenstand der Domänenabtheilung, weil hinsichtlich ihrer blos ein Rechtsverhältniß zwischen dem Lande und den Anstalten obwaltet, welches dermalen nicht weiter erörtert zu werden braucht, weshalb auch eine Ausscheidung dieser Gebäude in solche, welche vor oder nach dem 1. Januar 1821 entstanden sind, nicht nothwendig ist.

4) Diejenigen Gebäude, welche seit dem Jahre 1821 ganz oder doch theilweise auf Staatskosten angeschafft worden und nicht unter den bei Nr. 2 und 3 genannten enthalten sind, werden dem Staate überwiesen und als Staatsgebäude betrachtet.

5) Diejenigen Gebäude dagegen, welche am 1. Januar 1821 wirklich schon existirt haben, allein unter keine der unter Nr. 1, 3 und 4 erwähnten Klassen gehören, sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Domänen- oder Steuerkassen angeschafft worden sind, als Gegenstand der Naturaltheilung betrachtet und nach billigem Ermessen zu 1/3 dem Lande zugetheilt werden. Bei dieser Naturaltheilung soll als Grundsatz angenommen werden, daß die unveräußerlichen zwei Domänendrittheile vorzugsweise diejenigen Gebäude nebst Zubehörungen erhalten, welche direkt oder indirekt zum Vortheile, zum Vergnügen oder zu sonstigem Bedarfe der Regentenfamilie vorhanden sind, oder möglicherweise dazu dienen können, oder für deren Beibehaltung bei dem Familiengute ein besonderes Interesse oder Erinnerungen der Vergangenheit sprechen, dem Lande aber diejenigen zugewiesen werden, welche vorzugsweise für Staatszwecke errichtet worden sind, oder bei denen dem Ausschusse noch nicht die nöthigen Notizen darüber vorlagen,

Digitized by Google

ob sie nicht etwa in die Kategorie der seit 1821 für Staatszwecke errichteten Gebäude gehören, was namentlich bei den Bezirksgefängnißbauten der Fall war, auf welche ohnedies wohl von keiner Seite zum Behufe der Domänenabtheilung ein großer Werth gelegt wird.

Um aber endlich

6) soviel als möglich den Umstand zu berücksichtigen und auszugleichen, daß unter den, nach Nr. 4 dem Staate im Voraus zufallenden Gebäuden einzelne schon theilweise vor dem Jahre 1821 existirt haben — oder wenigstens ältere Gebäude in die neueren mitverwendet worden sind, welch' letztere strenggenommen bei der Vertheilung mitberücksichtiget werden müßten, und daß wirklich die nach Nr. 5 dem Staate zugetheilten Gebäude etwas mehr als 1/2 der zu vertheilenden Masse möglicherweise enthalten könnten, sollen dem Familieneigenthume des Großherzoglichen Hauses einige zwar unbezweifelt dem Staate gehörige (seit 1821 angeschaffte), für die Domänenverwaltung aber dermal benutzt werdende und für solche auch werthvolle Gebäude zugewiesen werden.

§. 21.

Zusammenstellung der jetzt noch obwaltenden Differenzpunkte zwischen der Proposition und den Ausschußanträgen.

Ehe der Ausschuß zu weiteren definitiven Anträgen zur Erledigung dieses Gegenstandes übergeht, glaubt derselbe nun vor Allem nochmals diejenigen Hauptpunkte hier zusammenstellen zu müssen, in welchen die Propositionen der Staatsregierung und die Ansichten des Ausschusses von einander abweichen, unter Beifügung seiner Aeußerungen, ob und in wie weit etwa nach seiner Meinung bei definitiver Beseitigung dieser Angelegenheit, aus Gründen des Rechts oder der Billigkeit, eine Nachgiebigkeit eintreten kann?

A. Billigkeitsansprüche für die Regierungs-Proposition.

1. Die Hauptdifferenz, welche auf mehrere untergeordnete Posten Einfluß hat, findet bei der im §. 5 erörterten und in den §§. 6, 8, 11, 13, 14, 15 wiederholt zur Sprache gekommenen Ausmittelung des reinen Ertrages statt, bei welchen die Majorität des Ausschusses aus Gründen hoher Bil-

ligkeit eine Modifikation der von dem Ausschusse entwickelten Ansicht für zulässig erachtet.

Die Kosten der Centralverwaltung, ohne Rücksicht auf die Lokal- und Bezirksadministration, sind in den Rechnungsauszügen angenommen (mit Beziehung auf die Domänen) wie folgt:

1)	Kosten der Generalkasse u. Oberrechnungsjustifikatur	3,850 fl. 20 kr.
2)	Kosten der Provinzialkameralbehörden, ausschließlich der in Procenten der Einnahme bestehenden Administrationskosten	46,619 fl. 5 kr.
3)	Kosten wegen des Oberforstkollegs, der Hauptforstrechner und Oberforstbehörden	50,471 fl. 27 kr.
4)	Oberbaukolleg	9,617 fl. 6 kr.
	Zusammen .	110,557 fl. 58 kr.

Hiervon könnte man wohl, aus Rücksicht auf die bei dem Oberbaukolleg, den Provinzialfinanzkollegien und den Rheinhessischen Kasse- und Rechnungsbehörden im §. 6 gerügten zu hohen Ansätze, den Betrag von höchstens 70,000 fl., welchen das Staatsbudget der Periode von 1839 — 41 für die den ebengenannten Posten analogen Sätze beiläufig enthält, und womit zugleich auch zum großem Theile der Aufwand für die Wittwenkassen gedeckt seyn dürfte, als ständige und normalmäßig verbleibende Last ansehen können, wogegen man dann aber die Bezirksbehörden, als Rentämter, Lokalbaubeamten ꝛc. unbedingt als unter den verhältnißmäßig zu berücksichtigenden Kosten steckend zu betrachten hat.

Die Minorität des Ausschusses ist hiermit, aus den besonders von ihr entwickelten Gründen, nicht einverstanden, sondern der Ansicht, daß man die Centralverwaltungskosten nicht anders, als die übrigen Administrationskosten behandeln, somit von Seiten der Stände in diesem Punkte keine Nachgiebigkeit eintreten lassen dürfe.

Uebrigens werden in jedem Falle (sowohl bei Annahme der einen, als der andern Ansicht) durch Entscheidung der vorliegenden Frage zugleich mehrere konnexe und hiervon abhängige Differenzpunkte mit erledigt.

II. Verlangt die Staatsregierung im Falle einer Abweichung von ihrer Proposition eine Berücksichtigung der im Jahre 1820 vorhanden gewesenen Pensionen, sowie des Betrags der erlassenen Beeden.

Digitized by Google

Erstere machen	21,566 fl.	3¾ kr.
Letztere	24,078 „	41¼ „
Zusammen .	45,644 fl.	45 kr.

was der Ausschuß für billig erkennt (§. 6 und 13).

III. Als weitere, jedoch nicht ganz in Zahlen darstellbare Rücksichten der Billigkeit von Seiten der Staatsregierung sind zu erwähnen:

1) der billige Anschlag der dem Lande theilweise aufzurechnenden Frohnden (§. 14), sowie die hinsichtlich der Jagdfrohnden vorliegende günstige Bestimmung des Gesetzes vom 4. März 1824, insofern nicht nach dem oben §. 14 Entwickelten jede Entschädigung wegen der Jagdfrohnden abzulehnen seyn möchte.

2) Der Umstand, daß unter den dem Lande als ganz oder theilweise nach dem 1. Januar 1821 angeschafft zugetheilten Gebäuden mehrere enthalten sind, welche theilweise schon vor dem 1. Januar 1821 vorhanden waren, oder zu deren Anschaffung doch verschiedene ältere Objekte verwendet und verwerthet worden sind und daß sich allerdings nicht mit völliger Gewißheit behaupten läßt, ob die nach den im §. 20 vorgetragenen Grundsätzen des Ausschusses dem Lande zuzutheilenden Gebäude nicht etwas mehr als ⅓ der zu vertheilenden Masse bilden möchten (§. 19. 20).

Dagegen glaubt der Ausschuß

B. Als Gründe der Billigkeit für das Land anführen zu müssen

1) daß offenbar manche Domänen mit ihrem wirklichen Ertrage gar nicht, und andere nur mit einem ungenügenden Ertrage in Rechnung gekommen sind. (§. 7. 16.)

2) daß von den auf Gründung der Weidenpflanzungen ꝛc. verwendeten höchst bedeutenden Ausgaben der Staatskassen seit dem Jahre 1821 gar nichts als Aufwand für Erwerbung von Domanialeigenthum angerechnet und dem Lande vergütet worden ist, gleichwohl aber von dem Lande für jetzt und für die Zukunft auf eine Theilnahme an diesem Vermögenstheile nach den obigen Anträgen verzichtet werden soll. (§. 18.)

3) daß sich das Land, gegen die Bestimmung des Art. 6. der Verfassungsurkunde, einen Theil der Gebäude, und namentlich unveräußerlicher Gebäude, in Natur, anstatt veräußerlicher Domänen, zutheilen lassen wird. (§. 7, 19. 20.)

Digitized by Google

Endlich glaubt der Ausschuß

C. bei folgenden Differenzpunkten von seinen Ansichten nicht abgehen, also dieserhalb eine Nachgabe nicht beantragen zu dürfen:

I. Hinsichtlich der Aufrechnung der zwischen dem 18. März und 31. December 1820 erschienenen Domänenkaufschillinge (§. 3, 11, 12).

II. Hinsichtlich der Berechnung des reinen Einkommens, insoweit hierbei nicht nach A. 1. eine Modifikation aus Rücksichten der Billigkeit hinsichtlich der Centralverwaltungskosten nach Ansicht der Majorität des Ausschusses eintritt. (§. 5, 6, 8, 11, 13, 14, 15.)

III. Hinsichtlich der Anrechnung der Allodifikationen von Erb- und Landsiedellehen. (§. 9.)

IV. Hinsichtlich der Anrechnung der Allodifikationssummen von eigentlichen Lehen. (§. 10.)

V. Hinsichtlich der vollständigen Vergütung der seit 1821 stattgefundenen Domänenerwerbungen und Neubaukosten. (§. 17, 19.)

§. 22.

Schlußanträge des Ausschusses.

Aus dem bisher Vorgetragenen hat sich wohl zur Genüge ergeben, daß bei der vorliegenden Angelegenheit von beiden Seiten vielfache Rücksichten eintreten, welche sich nicht überall in bestimmten Zahlen darstellen lassen, daß aber auch hinsichtlich der in Zahlen darstellbaren Resultate nicht blos mehrfache Meinungsverschiedenheiten obwalten, sondern gar manche sonstige Verhältnisse es fast unmöglich machen, noch jetzt auf ein ganz genau zu verbürgendes sicheres Ergebniß zu gelangen, daß daher wohl nichts anders übrig bleiben wird, als nach billigem Ermessen eine gütliche Vereinbarung unter beiden Theilen, mit Rücksicht auf die oben §. 2 entwickelten Grundsätze zu Stande zu bringen zu suchen.

Um hierfür einen Anhaltspunkt zu haben, haben die Referenten des Ausschusses, mit Rücksicht auf die im §. 21 entwickelten Ansichten in den Anlagen Ziffer I. a. und b. berechnet, was sich, nach dem oben Vorgetragenen und den von der Majorität des Ausschusses gestellten Anträgen, als bestimmte Forderung ergeben dürfte. Anl. Ziffer I. a. b.

Die Anlage Ziffer I. a. enthält das Resultat, wenn der Betrag von 70,000 fl Centralverwaltungskosten von der Vertheilung ausgeschieden und, gleich den Grundlasten ꝛc., im Voraus durch eine gleich große Einnahme gedeckt wird. Die-

Digitized by Google

selbe ergiebt als Abfindungsforderung der Staatsschuldentilgungskasse den Betrag von

1,788,054 fl. 52 kr.

Nach der Anlage Ziffer I. b. dagegen, welche eine besondere Berücksichtigung und Deckung für Centralverwaltungskosten nicht enthält, beträgt diese Forderung:

2,291,404 fl. 28 kr.

In allen übrigen Beziehungen beruhen beide Berechnungen auf ganz gleichen Grundsätzen.

Anl. Z. II. Zugleich hat man in der Anlage Ziffer II. berechnet, wie hoch sich diese Abfindung stellen würde, wenn man, aus Rücksicht auf die nicht erfolgte Anrechnung der Beeden, der Pensionen ꝛc., hinsichtlich des Hauptdifferenzpunktes, der Berechnung der reinen Einkünfte, die Ansicht der Staatsregierung beibehält, dagegen alle diejenigen Rektifikationen daran vornimmt, welche sich aus den Anträgen des Ausschusses hinsichtlich derjenigen Punkte ergeben, welche nicht von dem erwähnten Hauptdifferenzpunkte abhängen, oder damit in Verbindung stehen.

Das Resultat dieser Berechnung ergiebt ein Guthaben der Staatsschuldentilgungskasse von

905,054 fl. 28 kr.

Mit Rücksicht auf die Berechnungen Ziffer I. a. und b. glaubt die Majorität des Ausschusses, in Erwägung, daß

1) bei dem Hauptdifferenzpunkte nach diesen Berechnungen alle Local- und Bezirksadministrationskosten vollständig mit in die Theilung gezogen und der Staatsschuldentilgungskasse **pro rata** vollständig mit gutgeschrieben worden sind, eine ganz vollständige Ersparung derselben zu einem Drittheile in Folge der Domänenabtheilung und Veräußerung aber in der Wirklichkeit sich vielleicht nicht ausführen lassen wird, daß ferner auch die von der Staatsregierung als unveränderliche Verwaltungslast zwar nicht angerechneten, wohl aber in den Verhandlungen zur Sprache gebrachten bedeutenden Beiträge zur Forstbeamten- und Civildienerwittwenkasse von dem Ausschusse oben in dem §. 21 keine vollständige Beachtung gefunden haben; daß dagegen
2) auf der andern Seite die im §. 5 hinsichtlich der Behandlung der Selbstadministrationskosten ausgesprochenen Grundsätze, und namentlich die sehr hoch gegriffene und ausgedehnte Annahme dieser Kosten, sehr zu Gunsten

Digitized by Google

des unveräußerlichen Domänenbestandes gereichen, daß ferner, um auch für die Zukunft jeden Anlaß zu weitern Auseinandersetzungen und Anständen zu entfernen, und auch die dermalige Ausscheidung ohne weiteren Aufenthalt gründlich zu beseitigen, wie nachher näher gezeigt werden wird, von Seiten des Landes noch verschiedene, sehr werthvolle Verzichte und Nachgaben erfolgen müssen,

und unter dem Vorbehalt der nachher noch zu erwähnenden näheren Bedingungen, als gütliche Vereinbarung vorschlagen zu müssen, daß aus den beiden Berechnungen

Ziffer I. a. von **1,788,054** fl. **52** kr.
Ziffer I. b. von **2,291,404** fl. **28** kr.

das Mittel, oder die runde Summe von

2,000,000 fl.

als die der Staatsschuldentilgungskasse noch gebührende Abfindung in der Art bestimmt werden möge, daß hierauf diejenigen weitern Domänenkaufschillinge in Aufrechnung kommen, welche seit dem Abschlusse der diesem Vortrage zu Grunde liegenden Verzeichnisse schon wieder weiter in die Staatsschuldentilgungskasse geflossen sind.

Der betreffende Herr Regierungskommissär dagegen ist der Ansicht, daß alle Rücksichten der Billigkeit vollkommen erschöpft seyen, wenn die Abfindung der Staatsschuldentilgungskasse auf die runde Summe von

1,000,000 fl.

gestellt würde.

Als weitere nähere Bestimmungen für die desfallsige Uebereinkunft werden dann von dem Ausschusse zur möglichsten Vermeidung aller späteren Weitläufigkeiten und Anstände folgende vorgeschlagen:

Art. 1. Nachdem die Staatsschuldentilgungskasse die vereinbarte Abfindungssumme erhalten haben wird, bilden alle alsdann noch vorhandene Kameral- und Forstdomänen, mit Ausnahme der nachher unter Art. 5., Art. 6. d. lit. B. zu erwähnenden Gebäude und Grundbesitzungen und unter der Beschränkung des Art. 4. lit. b., den im Ganzen unveräußerlichen Domänenbestand im Sinne des II. Titels der Verfassungsurkunde.

Art. 2. Alles, was in Folge der nach Art. 9. der Verfassungsurkunde zulässigen weiteren Veräußerungen an Kaufschillingen, Allodifikationsgeldern von Erbleihen und Lehen,

Digitized

Ablösungsgeldern Rheinhessischer Renten, sowie Tilgungsrenten von den nach vollständiger Auslieferung der Staatsschuldentilgungskasse noch übrig bleibenden Grundrenten eingeht, wird durch allmählige neue Erwerbungen wieder zur Ergänzung des Grundstocks verwendet und hierüber den Ständen auf jedem Landtage Rechnung abgelegt.

Art. 3. Da die Summen, welche solchergestalt wieder zu neuen Erwerbungen verwendet werden müssen, namentlich in Folge der Grundrentenablösungen, sehr bedeutend seyn werden, und auch den Ständen sehr viel daran gelegen seyn muß, daß bei Erwerbung neuer Domänen mit größter Umsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen wird, damit man nicht durch Uebereilung in den Preisen übervortheilt wird, damit nicht die Güterpreise auf einmal allzuschnell in die Höhe getrieben oder unzweckmäßige Erwerbungen, Austauschungen ꝛc. vorgenommen werden; so möchte die Staatsregierung um die Zusicherung zu ersuchen seyn, daß:

a) alle neue Acquisitionen von Kameral- und Forstdomänen nur durch eine, eigens hierzu zusammengesetzte Commission, aus Forst- und Kameralbeamten bestehend, mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen der Forst- und Kameralverwaltung besorgt werden sollen und

b) daß man mit dem Erwerben neuer Domänen nur langsam und successiv zu Werke gehen werde, um einestheils dadurch mehr Zeit und Gelegenheit zu erhalten, nur ganz zweckmäßige Acquisitionen zu machen und nicht selbst durch Uebereilung die Preise des Grundeigenthums allzusehr in die Höhe zu treiben, weshalb denn

c) die etwa eine Zeitlang disponibel bleibenden baaren Fonds einsweilen — allenfalls bei den neuen Chausseebauanlehen verzinßlich angelegt werden.

Art. 4. Gegen die vorgeschlagene Abfindungssumme verzichtet das Land auf folgende in dem gegenwärtigen Vortrage zur Sprache gekommene Reklamationen und Ansprüche:

Anl. 3. III. a) Die Staatsschuldentilgungskasse wird auch hinsichtlich derjenigen 4,791 fl. als befriedigt erachtet, welche nach Anlage Ziffer III. auf dem vorigen und dem jetzigen Landtage noch zur Erwerbung von Grundbesitzungen und Neubauten bewilligt worden, allein noch nicht definitiv verrechnet sind. (conf. §. 17.) Diese werden daher zu dem Familieneigenthum gehören.

b) Die Tilgungskasse verzichtet auf eine Entschädigung wegen der auf den Braunkohlenwerken neu errichteten

Digitized by Google

Gebäude und für dieselben erkauften Grundstücke; dagegen sollen Gebäude und Grundstücke, welche zum Betriebe der Braunkohlenwerke errichtet und angeschafft worden sind und ferner noch errichtet und angeschafft werden, nicht in die Kategorie des unveräußerlichen Domänenbestandes gehören, sondern als Eigenthum oder Inventargegenstand der Werke selbst betrachtet, mithin, sobald sie zum Betriebe derselben nicht mehr erforderlich sind, veräußert, und solche Veräußerungen nur zu Gunsten der Kassen dieser Werke stattfinden, somit die Erlöse als laufender Ertrag angesehen, etwaige weitere Anschaffungen aber auch nur auf Kosten des laufenden Ertrags gemacht werden (conf. §. 17).

c) Das Land verzichtet auf eine Theilnahme an Ablösungsgeldern von Rheinhessischen Grundrenten, welche etwa noch flüssig werden könnten und in den vorliegenden Rechnungsauszügen noch nicht berücksichtigt sind. (Conf. §. 8).

d) Sollten die Beschlüsse der zweiten Kammer hinsichtlich der Einziehung heimfallender Lehen oder eingehender Allodifikationssummen von eigentlichen Lehen für das Hausvermögen des Großherzoglichen Hauses nicht in Gesetzeskraft übergehen, demohngeachtet aber später die Allodifikation eigentlicher Lehen, oder eine Incamerirung heimfallender Lehen erfolgen; so wird von der Staatsschuldentilgungskasse ein Anspruch daran nicht gemacht, sondern das Ganze dem Familieneigenthume des Großherzogl. Hauses (den unveräußerlichen zwei Domänendritheilen) überlassen.*) (Conf. §. 10).

e) Das Land verzichtet ferner für die Vergangenheit und für die Zukunft auf eine Theilnahme an den bereits vorhandenen und noch entstehenden Weidenanlagen, sowie auch auf eine Entschädigung wegen der seit dem Jahr 1821 zu deren Bildung und resp. Erwerbung aufgewendeten Summen, wornach somit diese Objekte ohne Ausnahme und unbedingt dem Familieneigenthume überlassen werden (conf. §. 18).

f) Das Land verzichtet endlich noch auf jede weitere aus der Unvollständigkeit oder Unzulänglichkeit der aufge-

*) Bei Erb- und Landsiedellehen versteht sich dies darum von selbst, weil wegen solcher die Staatsschuldentilgungskasse mittelst der vorgeschlagenen Abfindungssumme schon befriedigt ist.

stellten Berechnungen entnommene Reklamation auf Vervollständigung derselben oder Aufnahme weiterer Domänenerträge; und wird sich

g) hinsichtlich derjenigen Gebäude, deren Ertrag nicht bereits in den Rechnungen enthalten ist, eine Naturalabtheilung gefallen lassen.

Art. 5. Alle auf Kosten der Staatskasse errichtete, sowie die aus dieser Kasse ferner errichtet werdenden Flußdämme, insofern sie nicht von dem Kameralfiscus gleich andern Privaten blos zum Schutze seiner Grundstücke gebaut werden, bleiben als Eigenthum des Landes reservirt, die Errichtung mag vor oder nach dem Jahr 1821 geschehen seyn (conf. art. 18).

Art. 6. In besonderer Beziehung auf die Gebäude wird Folgendes festgesetzt:

a) Die in der Anlage Ziffer IV. verzeichneten Gebäude mit Zubehörungen werden, insoweit sie dermal noch vorhanden sind, als Bestandtheil des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses und als in der Domänentheilung begriffen und ausgeglichen, anerkannt, beziehungsweise dem Familieneigenthume überlassen. (conf. §. 19 und 20). Anl. Z. IV.

b) Die in der Anlage Ziffer V. verzeichneten Gebäude werden von der Domänenausscheidung nicht berührt, sondern insoweit sie am 1. Januar 1821 schon bestanden haben, oder seit dem 1. Januar 1821 aus dem Vermögen der sie besitzenden Institute errichtet worden sind, als Eigenthum dieser Institute im Sinne der Art. 43 und 44 der Verfassungsurkunde, insoweit aber, als sie seit dem 1. Januar 1821 auf Staatskosten errichtet worden sind, als Eigenthum des Landes anerkannt (conf. §. 20). Anl. Z. V.

c) Die in der Anlage Ziffer VI. verzeichneten Gebäude nebst Zubehörungen sind und bleiben, ausschließlich dreier, in der Anlage Ziffer VI. besonders erwähnter, an die Domänenverwaltung abzutretender Hofraithen, Eigenthum des Landes (conf. §. 19 und 20). Dasselbe findet statt hinsichtlich der für Staatszwecke künftig erfolgenden Erwerbungen auf Kosten der Staatskasse. Anl. Z. VI.

d) Hinsichtlich der in der Anlage Ziffer VII. verzeichneten Realitäten erfolgt eine Naturaltheilung dergestalt, daß die Abtheilung unter lit. A. dem Familieneigenthume des Großherzoglichen Hauses zugetheilt — die Abthei- Anl. Z. VII.

Digitized by Google

lung unter lit. B. aber als Eigenthum des Landes anerkannt wird (conf. §. 20.)

Art. 7. Um so viel als möglich die Zweifel zu entfernen, welche etwa über den Begriff neuer Acquisitionen, deren Kosten aus der Substanz des Familieneigenthums (s. oben Art. 2 und 3) zu bestreiten sind, bei Errichtung von Gebäuden entstehen könnten, wird festgesetzt: daß errichtet werdende neue Gebäude alsdann als Domänenacquisitionen behandelt und aus der Substanz des Familieneigenthumes angeschafft werden sollen, wenn dergleichen Gebäude, da, wo deren Errichtung stattfindet, noch gar nicht vorhanden waren, sie also nicht an die Stelle seitheriger Gebäude treten; daß dagegen alle diejenigen Baukosten aus den betreffenden, von den Ständen bewilligt werdenden Staatsfonds für Kameral-, Forst- oder Centralbauwesen (resp. den laufenden Revenüen) zu bestreiten sind, welche auf bloße Umbauungen bereits bestehender Gebäude, auf Verbesserung oder Vervollständigung schon vorhandener Etablissements, oder auf einen Ersatz für abgängig gewordene bisherige Gebäude zu verwenden sind.

Art. 8. Die dermal bestehenden, nicht auf gesetzlichen — sondern auf reglementären Bestimmungen beruhenden, namentlich in den Ausschreiben der Großherzogl. Oberfinanzkammer II. Sektion vom 21. März 1826 und 27. Juli 1831 bekannt gemachten Normen für die Allodifikation fiskalischer Erb- und Landsiedelleihen dürfen ohne ständische Zustimmung weder aufgehoben noch abgeändert werden, und es kann daher von fiskalischen Erb- und Landsiedelbeständern fernerhin nach denselben zwangsweise die Allodifikation ihrer Erb- und Landsiedelleihen verlangt werden.

Art. 9. Die bei einzelnen Domänen vorhandenen Betriebskapitalien, Vorräthe und Inventarienstücke werden, da sie aus dem laufenden Ertrage dieser Domänen selbst successiv gebildet und angeschafft worden sind, als dem Lande gehörig betrachtet, somit etwaige Erlöse durch deren Verwerthung, gleich den laufenden Erträgen der Domänen, der Staatskasse überwiesen werden.

Art. 10. Sollten etwa auf einzelne, jetzt dem Großh. Hause zugetheilt werdende Domänen von Dritten Realansprüche erhoben und durchgesetzt werden; so verzichtet das Großh. Haus auf eine deßfallsige Vergütung von Seiten des Landes; dagegen verzichtet ebenso das Land auf alle Theilnahme an solchen Objekten, auf welche sich etwa Realansprüche von Seiten des Domanialfiskus ergeben und welche bei Verfol-

Digitized by Google

gung dieser Ansprüche auf gerichtlichem oder anderem Wege später etwa vindicirt werden könnten.

Unter diesem beiderseitigen, zur Vermeidung aller künftigen Abrechnungen und Nachforderungen bestimmten Verzichte soll jedoch nicht der Fall begriffen seyn, daß die dermal bestehenden von der Staatsregierung nicht als ein Recht der Empfänger angesehen werdenden Loosholzabgaben an eine Anzahl von Gemeinden um geringere als die laufenden Verkaufspreise aufgehoben und der freie Holzverkauf eingeführt werden würde. In diesem Falle soll von demjenigen Betrage, welcher in den Rechnungsauszügen der Jahre 1818 bis 1820 als Verlust an solchen Loosholzabgaben unter der Rubrik: Grundlasten in Ausgabe aufgeführt wird, nachträglich noch der dritte Theil aus der Substanz des Familieneigenthums an das Land vergütet und zu dem Ende der berechnete Jahresbetrag mit 20 für 1 zu Kapital erhoben werden, welches Kapital dann den Entschädigungsbetrag bilden soll.

§. 23.

Schlußbemerkung des Ausschusses.

Indem die Majorität des Ausschusses diese ihre Anträge nunmehr der weiteren ständischen Prüfung übergibt, glaubt sie, ihre Auflage in dem oben §. 2 vorgezeichneten Geiste erfüllt zu haben und sich das Zeugniß geben zu dürfen, daß sie in dieser in mehrerer Hinsicht schwierigen Materie sich wenigstens bemüht hat, die Pflichten gegen das Land mit den Rücksichten der Billigkeit gegen das Großherzogliche Haus in Einklang zu bringen. Ob ihr solches gelungen ist, und welche Anerkennung ihre Bemühungen finden werden, muß sie nun der weiseren Beurtheilung Anderer und dem Verlaufe der ständischen Verhandlungen überlassen.

Zur Beruhigung hinsichtlich der hier allerdings nothwendigen Beachtung aller Rücksichten der Billigkeit will man aber nur noch folgende Schlußbemerkungen hier anfügen:

I. Nach der von den Ausschußreferenten unter Ziffer I. entworfenen Berechnung hat die Staatsschuldentilgungskasse auf ihr Drittheil des Standes der Domänen am 1. Januar 1821 bis jetzt erhalten:

Grundrentenablösungsgelder aus Starkenburg und Oberhessen	2,468,898	fl. 9	kr.
Desgleichen aus Rheinhessen	238,999	„ 27	„
Für Allodifikation von Erbleihen ꝛc. .	360,075	„ 47½	„
zu übertragen	3,067,973	fl. 23½	kr.

Uebertrag	3,067,973	fl.	23½ kr.
Für verkaufte Kameraldomänen . . .	1,364,688	„	43 „
Desgleichen Forstdomänen	85,084	„	— „
Für Allodifikation eigentlicher Lehen .	25,773	„	1 „
An Kapitalwerth der aufgehobenen Jagdfrohnden im Bruttobetrage von 7,307 fl. 21 kr. mit dem 25 fachen des reinen Ertrags à 75 pCt. = 5,480 fl. 31 kr.	137,012	„	81 „
Den Ablösungspreis der übrigen erlassenen gutsherrlichen Frohnden à 15,319 fl. 56 kr.	275,758	„	48 „
Desgleichen der Beeden à 24,078 fl. 41½ kr.	433,416	„	22½ „
Zusammen	5,389,706	„	49 „

Rechnet man diesem Betrage noch hinzu: den, außer den Ersatzposten im Gesammtbetrage von 190,871 fl. 22 kr., noch für die Staatsschuldentilgungskasse angesprochenen Betrag, nämlich:

	fl.	kr.
nach der Berechnung I. a. . . .	1,597,183	30
nach der Berechnung I. b. . . .	2,100,533	6

	fl.	kr.
nach dem Vergleichsvorschlage der Majorität des Ausschusses	1,809,128	38

so ergibt sich im Ganzen:

	fl.	kr.
nach der Berechnung I. a. . . .	6,986,890	19
nach der Berechnung I. b. . . .	7,490,239	55

	fl.	kr.
nach dem Vergleichsvorschlage der Majorität des Ausschusses	7,198,835	27

als Kapitalwerth des dem Lande, außer den in Natur zugetheilten Objekten, zufallenden Domänendrittheils, welchen sich, wie die Einleitung dieses Berichtes zeigt, wenigstens im Jahr 1820 bei den Verhandlungen über die Verfassungsurkunde die Stände bedeutend höher gedacht haben, weil sie daraus die Tilgung der gesammten Staatsschuld erwarteten. Die unveräußerlichen zwei Domänendrittheile würden dann bestehen:

Digitized by Google

aus dem Doppelten des eben angegebenen Kapitalwerthes,
aus den in Natur zugetheilten Objekten,
aus der Lehnsherrlichkeit über die eigentlichen Lehen,
aus dem zur Deckung der Grundlasten im Voraus zugetheilten rauhen Ertrage von **154,157** fl. **10** kr;
sodann nach der Berechnung I. a. aus einem zur Deckung der Centralverwaltungskosten im Voraus zugetheilten Betrage von circa **70,000** fl. jährlichen Rauhertrags.

II. Nach der Berechnung Ziffer II. wird der Reinertrag aller Domänen am 1. Januar **1821** veranschlagt zu

679,799 fl. **13** kr.

Ohnerachtet aber hiervon seit **1821**:

1) aufgehoben und erlassen worden sind an Frohnden das jährliche Bruttoeinkommen von

22,627 fl. **17** kr.

2) veräußert und abgelöst worden sind für den Kapitalbetrag von

2,434,331 fl. **22½** kr.

so beträgt dennoch, unter Annahme der der Berechnung für den 1. Januar **1821** zu Grunde liegenden Fruchtpreise, und nach Ausscheidung der in dem Jahre **1838** abgelösten, in dem Hauptvoranschlage für **1839/41** noch enthaltenen Grundrenten, sowie der seit dem Jahr **1821** neu erworbenen Domänen, der Reinertrag der Domänen für die Finanzperiode von **1839** bis **1841** nach den Ansätzen des Staatsbudgets, nach Anlage Ziffer VIII.,

Anlage Ziff. VIII.

nach den Grundsätzen der Berechnung I. a. . . **896,936** fl.
" " " " I. b. . . **903,462** "
also gegen **1821** mehr
nach der Berechnung I. a. . . . . **217,137** fl.
" " " I. b. . . . . **223,663** "

wobei die Lehnsherrlichkeit von eigentlichen Lehen aber noch nicht berücksichtigt ist, — wahrlich ein sehr erfreuliches Resultat, welches allerdings theilweise den höheren jetzigen Holzpreisen, theilweise dem sehr lobenswerthen Bestreben der Verwaltungsbehörden für bessere Bewirthschaftung der Domänen, Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung des Verwaltungsaufwandes, theilweise aber auch den bisherigen bedeutenden Verwendungen aus den Staatskassen auf Verbesserung der Domänen und Erhöhung ihrer Ertragsfähigkeit, zum großen Theile gewiß aber auch der, durch die bisherigen Veräußerungen ꝛc. herbeigeführten Möglichkeit der Verminderung von Verwaltungskosten zuzuschreiben ist, und welches überzeugender als Alles darthut, daß das Familieneigenthum des

Digitized by Google

Großherzoglichen Hauses durch die von dem Ausschusse gestellten Anträge in keiner Weise benachtheiligt erscheint, weil der vorhin genannte Mehrbetrag in reinem Ertrage besteht.

	Nach Berechnung I. a.	Nach Berechnung I. b.
An dem vorhin bemerkten jetzigen reinen Mehrertrage von	217,137 fl.	223,663 fl.
geht indessen noch ab:		
der in den Berechnungen I. a. und I. b. und nach obigen Anträgen zur definitiven Abfindung der Staatsschuldentilgungskasse angesprochene Betrag von		
nach Berechnung I. a. 1,597,183 fl.		
„ „ I. b. 2,100,533 „		
„ dem obigen Vorschlage . . . 1,809,128 „		
in Kapital, oder an rauhem jährlichem Ertrage:		
nach Berechnung I. a. 88,732 fl.		
„ „ I. b. 116,696 „		
„ dem obigen Vorschlage . . . . . 100,507 „		
Nach dem in der Berechnung Ziffer VIII. angenommenen Verhältnisse ergeben aber an reinem Ertrag:		
1) die 88,732 fl. — 73 pCt. oder	64,774 fl.	
2) die 116,696 fl. — 69 pCt. oder		80,520 fl.
Es bleibt daher noch ein reiner Mehrertrag von	152,363 fl.	143,143 fl.

Bei der Annahme des Mittelwegs also in runder Summe noch

147,000 fl.

Anlage Ziffer I. a.

Berechnung des reinen Ertrags der Kameral- und Forstdomänen am 1. Januar 1821 und Vertheilung derselben nach Art. 6 der Verfassungsurkunde, nach den Ansichten der Majorität des Ausschusses, mit Ausscheidung von 70,000 fl. an Centralverwaltungskosten.

	Abgänge.		Zugänge.		Gesammtbetrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das gesammte rauhe Einkommen an Kameral- und Forstdomänen ist berechnet auf					1,839,065	32
Hieran gehen nach den Anträgen des Ausschusses ab- und zu:						
nach §. 8, weiterer jährlicher Bruttoertrag rheinhessischer Grundrenten			12,488	8		
„ §. 9, jährlicher Anschlag der Allodifikation von Erbleihen			16,236	36		
„ §. 10, desgleichen der Allodifikation von eigentlichen Lehen			1,096	43		
„ §. 13. Aufgehobene Abgaben, ausschließlich der Weeden und der durch Kompensation erloschenen 118 fl. 5 kr., ...	10,242	38½				
nach §. 11. Ertrag veräußerter Forstdomänen . .	2,360	10				

Digitized by Google

nach §. 12. Ertrag der zwischen dem 18. März und letzten December 1820 veräußerten Domänen, nämlich:						
von Grundrenten in Oberhessen und Starkenburg	98	—				
von Erbleihgefällen	202	—				
von der Erbleihherrlichkeit	60	10½				
von veräußerten Kameraldomänen . .	797	44				
Desgleichen von Frohnden	20	33				
Zusammen . . .	13,781	16	29,821	27		
Der Ab- und Zugang verglichen . . .			13,781	16		
Bleibt Zugang					16,040	11
Rectificirter Gesammtbetrag der rauhen Einnahme					1,855,705	43
Die Gesammtsumme der Ausgabe ist					1,160,870	8
Hierzu kommen nach §. 6 an Pensionen					21,566	3½
Rektifizirter Gesammtbetrag der Ausgabe					1,182,436	11½

Digitized by Google

	Einzelne Beträge der Brutto.				Summen der Brutto.			
	Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An dem so berechneten Gesammtbetrage von					1,855,705	43	1,182,436	11¾
gehen nach §. 5 und 6 zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes und zur Bildung der reinen Masse ab:								
Ertrag und Kosten der Selbstadministration von Kameraldomänen . . .	81,594	11	81,594	11				
von Forstdomänen	229,011	37	229,011	37				
Grundlasten:								
von Kameraldomänen			59,471	32				
von Forstdomänen			94,685	38				
Centralverwaltungskosten			70,000	—				
					310,605	48	534,762	58
Es bleiben somit					1,545,099	55	647,673	13¾
und hiernach enthalten 100 fl. rauhen Ertrags in runder Summe an Kosten 42 pCt.								
an Reinertrag 58 pCt.								

Digitized by Google

Zur Bildung des Reinertrags sind aber ferner abzuziehen:							
der Betrag der Grundlassen von Kameralbomänen	59,471	32					
von Forstdomänen	94,685	38					
Der Betrag der Centralverwaltungskosten	70,000	—					
			224,157	10			
Es bleiben somit übrig . .			1,320,942	45		647,673	13½
Die Ausgabe und Einnahme vergleichen					647,673	13½	
Bleibt Reinertrag					673,269	31½	
Hieraus beträgt ⅓						224,423	10
zu übertragen . .						224,423	10

Digitized by Google

	Ueberwiesene				Jährlicher Reinertrag.	
	Kaufschillinge		jährliche Rauherträge.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf vorstehenden Reinertrag von					224,423	10
sind an jährlichen Rauherträgen der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen worden:						
1) Geldwerth der erlassenen Frohnden (excl. der Jagdfrohnden)			15,319	56		
2) Aufgehobene Beeden			24,078	41 1/4		
3) Abkaufkapitalien von Grundrenten und Frohnden in Starkenburg und Oberhessen	2,471,073	1				
nach Abzug der in der Periode vom 18. März bis Ende Dezember 1820 eingegangenen	2,174	52				
	2,468,898	9				
Hiervon 1/18 als jährlicher Ertrag			137,161	1/2		
4) Abkaufgelder für Grundrenten in Rheinhessen vom 1. Jan. 1821 an	238,999	27				
Hiervon 1/12 als jährlicher Ertrag			19,916	37 1/4		
5) Für Allodifikation von Erb- und Landsiedellehen sind eingegangen	365,125	48				
Hiervon fallen in die Periode vom 18. März bis 31 Dezember 1820	5,050	1/2				
also bleiben	360,075	47 1/2				

wovon nach dem Verhältnisse:				
a) 100 : 72 für Ablösung der Gefälle zu rechnen sind	259,254	34		
Hieraus $^1/_{18}$ als jährlicher Ertrag			14,403	2
b) 100 : 28 für Ablösung der Lehnsherrlichkeit zu rechnen sind	100,821	13½		
woraus $\frac{1}{23^1/_2}$ als jährlicher Ertrag erscheint			4,290	16
6) Für Allodifikation eigentlicher Lehen aus der Zeit vom 1. Januar 1821 an	25,773	1		
Hieraus $\frac{1}{23^1/_2}$ als jährlicher Ertrag			1,096	43
7) Für veräußerte Kameraldomänen	1,380,643	31		
nach Abzug der noch in das Jahr 1820 gehörigen	15,954	48		
	1,364,688	43		
Hiervon $^1/_{20}$ als rauher Ertrag			68,234	26
8) Desgleichen für Forstdomänen	85,515	12		
nach Abzug der in das Jahr 1820 gehörigen	431	12		
	85,084	—		
Hiervon $^1/_{20}$ als rauher Ertrag			4,254	12
zu übertragen			288,754	54	224,423	10

Anmerkung. Unter pos. 3 sind mehrere Frohndabkaufschillinge enthalten, bei welchen die Ablösung mit 20 für 1 erfolgt ist, weil fünfjährige unverzinsliche Ziele gestattet wurden. Bei der Unbedeutendheit dieser Posten hat man aber doch das Ganze mit 18 dividirt, weil umgekehrt auch unter dem Ansatze bei pos. 7 mehrere Posten stecken, bei welchen strenge genommen nicht $^1/_{20}$, sondern $^1/_{18}$ als jährlicher Ertrag hätte angenommen werden sollen.

	Jährliche			
	Rauherträge		Reinerträge	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	288,754	54	224,423	10
Der gesammte überwiesene Rauhertrag von 288,754 fl. 54 kr. beträgt nach dem oben gefundenen Verhältnisse von 100 : 58 beträgt im Reinertrag . . . . . 167,477 fl. 51 kr				
Hierzu nach §. 1 und 14 als Reinertrag der Jagdfrohnden $^3/_4$ der rauhen Summe von 7,307 fl. 21 kr. mit . . . . . 5,480 fl. 31 kr.			172,958	22
Es sind also noch an reinem Ertrag zu überweisen			51,464	48
welche im Verhältniß von 58 : 100 auf rauhen Ertrag erhöht ergeben .	88,732	25		

und wofür die Ueberweisung in Grundrenten vorausgesetzt, als Kapital zu überweisen sind (das 18fache)	Kapitalüberweisungen fl.	kr.
	1,597,183	30

wozu als weitere Forderungen der Schuldentilgungskasse noch kommen:	Kapitalbeträge fl.	kr.
1) der Ablösungspreis der von Nassau erworbenen Gefälle	25,111	12

Digitized by Google

2) Verwendungen der Staatskassen seit dem Jahr 1821 zur Erwerbung von Domänen	58,499	20			
3) Desgleichen zur Erwerbung und Erbauung neuer Kameral- und Forstgebäude	98,402	58			
4) Desgleichen zu Salzhausen und Ludwigshütte nach §. 17 des Vortrags	8,857	62			
			190,871	22	
Im Ganzen also noch . . .			1,788,054	52	

Anlage Ziffer II. b.

Berechnung des reinen Errrags der Kameral- und Forstdomänen am 1. Januar 1821 und Vertheilung derselben nach Art. 6 der Verfassungsurkunde, nach den Ansichten der Majorität des Ausschusses, ohne Ausscheidung von Centralverwaltungskosten.

	Abgänge.		Zugänge.		Gesammtbetrag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das gesammte rauhe Einkommen an Kameral- und Forstdomänen ist berechnet auf					1,839,665	32
Hieran gehen nach den Anträgen des Ausschusses ab und zu:						
nach §. 8, weiterer jährlicher Bruttoertrag rheinhessischer Grundrenten			12,488	8		
„ §. 9, jährlicher Anschlag der Allodifikation von Erbleihen			16,236	36		
„ §. 10, desgleichen der Allodifikation von eigentlichen Lehen			1,096	43		
„ §. 13, Aufgehobene Abgaben, ausschließlich der Beeden und der durch Kompensation erloschenen 118 fl. 5 kr., ...	10,242	38½				

Digitized by Google

nach §. 11. Ertrag veräußerter Forstdomänen . . .			2,360	10					
nach §. 12. Ertrag der zwischen dem 18. März und letzten December 1820 veräußerten Domänen, nämlich:									
von Grundrenten in Oberhessen und Starkenburg	98								
von Erbleihgefällen	202								
von der Erbleihherrlichkeit	60	10½							
von veräußerten Kameraldomänen . . .	797	44							
Desgleichen von Frohnden	20	33							
	13,781	16			29,821	27	1,839,665	32	
Zusammen					13,781	16			
Der Ab- und Zugang verglichen . . .							16,040	11	
Bleibt Zugang							1,855,705	43	
Rektifizirter Gesammtbetrag der rauhen Einnahme									
Die Gesammtsumme der Ausgabe ist							1,160,870	8	
Hierzu kommen nach §. 6 an Pensionen							21,566	3½	
Rektifizirter Gesammtbetrag der Ausgabe							1,182,436	11½	

	Einzelne Beträge der				Summe der			
	Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An dem so berechneten Gesammtbetrage von					1,855,705	43	1,182,436	11¾
gehen nach §. 5 und 6 zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes und zur Bildung der reinen Masse ab:								
Ertrag und Kosten der Selbstadministration von Kameraldomänen .	81,594	11	81,594	11				
von Forstdomänen	229,011	37	229,011	37				
Grundlasten:								
von Kameraldomänen			59,471	32				
von Forstdomänen			94,685	38				
					310,605	48	464,762	58
Es bleiben somit					1,545,099	55	717,673	13¾
und hiernach enthalten 100 fl. rauhen Ertrags in runder Summe								
an Kosten . . 46 pCt.								
an Reinertrag 54 pCt.								

Digitized by Google

Zur Bildung des Reinertrags sind aber ferner abzuziehen:										
der Betrag der Grundlasten										
von Kameraldomänen		59,471	32							
von Forstdomänen		94,685	38							
Es bleiben somit übrig . .				154,157	10					
Die Ausgabe und Einnahme verglichen				1,390,942	45			717,673	13	3/4
Bleibt Reinertrag . .				717,673	13	3/4				
Hiervon beträgt ein Drittheil .				673,260	31	1/4		224,423	10	
zu übertragen . .								224,423	10	

Digitized by Google

	Ueberwiesene				Jährlicher Reinertrag.	
	Kaufschillinge.		jährliche Rauherträge.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf vorstehenden Reinertrag von					224,423	10
sind an jährlichen Rauherträgen der Staatsschuldentilgungskasse überliefert worden:						
1) Geldwerth der erlassenen Frohnden (excl. der Jagdfrohnden)			15,319	56		
2) Aufgehobene Beeden			24,078	41 1/4		
3) Abkaufkapitalien von Grundrenten und Frohnden in Starkenburg und Oberhessen	2,471,073	1				
nach Abzug der in der Periode vom 18. März bis Ende December 1821 eingegangenen . .	2,174	52				
	2,468,898	9				
Hiervon 1/16 als jährlicher Ertrag			137,161	1/2		
4) Abkaufgelder für Grundrenten in Rheinhessen vom 1. Januar 1821 an:	238,999	27				
Hiervon 1/12 als jährlicher Ertrag			19,916	37 1/4		
5) Für Allodifikation von Erb- und Landsiedellehen sind eingegangen	365,125	48				
Hiervon fallen in die Periode vom 18. März bis 31. December 1820	5,050	1/2				
also bleiben . . .	360,075	47 1/2				

Digitized by Google

Von vorstehenden 360,075 fl. 47½ kr. sind nach dem Verhältnisse:						
a) 100 : 72 für Ablösung der Gefälle zu rechnen	259,254	34				
Hieraus 1/18 als jährlicher Ertrag . . .			14,403	2		
b) 100 : 28 für Ablösung der Lehnsherrlichkeit	100,821	13½				
wovon $\frac{1}{23\frac{1}{2}}$ als jährlicher Ertrag erscheint			4,290	16		
6) Für Allodifikation eigentlicher Lehen aus der Zeit vom 1. Januar 1821 an	25,773	1				
Hieraus $\frac{1}{23\frac{1}{2}}$ als jährlicher Ertrag . . .			1,096	43		
7) Für veräußerte Kameraldomänen	1,380,643	31				
nach Abzug der noch in das J. 1820 gehörigen.	15,954	48				
	1,364,688	43				
Hiervon 1/20 als rauher Ertrag . . .			68,234	26		
8) Desgleichen für Forstdomänen	85,515	12				
nach Abzug der in das J. 1820 gehörigen . .	431	12				
	85,084					
Hiervon 1/20 als rauher Ertrag . . .			4,254	12		
zu übertragen . .			288,754	54	224,423	10

Anmerkung. Unter pos. 3 sind mehrere Frohndabkaufschillinge enthalten, bei welchen die Ablösung mit 20 für 1 erfolgt ist, weil 5jährige unverzinsliche Ziele gestattet wurden. Bei der Unbedeutendheit dieser Posten hat man aber doch das Ganze mit 18 dividirt, weil umgekehrt auch unter dem Ansatze bei pos. 7 mehrere Posten stecken, bei welchen, strenge genommen, nicht 1/20, sondern 1/18 als jährlicher Ertrag hätte angenommen werden sollen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gemeinden	Gemeinde-Umlagen				Bezirks-Umlagen				Kreis-Umlagen			
	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer
	Prozente				Prozente				Prozente			
Kreis Ratibor.												
Stadt Ratibor	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stadt Rybnik	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stadt Loslau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stadt Pleß	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stadt Sohrau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stadt Wodzislaw	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stadt Zabrze	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Stadt Zory	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Bauerwitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Beuthen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Bielschowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Chwallowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Czernitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Dombrowka	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Emanuelssegen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Gleiwitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Hultschin	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kamin	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kandrzin	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kattowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kochlowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Königshütte	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kostuchna	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Lazisk	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Leschnitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Lubowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Nikolai	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Pawlowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Peiskretscham	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Pilchowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Pschow	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Ratibor	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Rauden	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Rudzinitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Rybnik	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Sohrau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Tarnowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Tichau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Toschnitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Wodzislaw	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Zabrze	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Zory	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Kreis Rosenberg.												
Stadt Rosenberg	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Bodland	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Guttentag	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kalinowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Klein-Rosenberg	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kreuzburg	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Lissa	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Olschowa	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Rosenberg	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Schönwald	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Simnau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Stubendorf	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Wilkau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Kreis Rybnik.												
Stadt Rybnik	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Anhalt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Chwallowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Czernitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Dombrowka	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Emanuelssegen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Gleiwitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Hultschin	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kamin	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kandrzin	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kattowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kochlowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Königshütte	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Kostuchna	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Lazisk	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Leschnitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Lubowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Nikolai	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Pawlowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Peiskretscham	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Pilchowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Pschow	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Ratibor	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Rauden	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Rudzinitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Rybnik	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Sohrau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Tarnowitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Tichau	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Toschnitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Wodzislaw	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Zabrze	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Amtsbezirk Zory	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

2) Verwendungen der Staatskassen seit dem Jahre 1821 zur Erwerbung von Domänen	58,499	20			
3) Desgleichen zur Erwerbung und Erbauung neuer Kameral- und Forstgebäude	98,402	58			
4) Desgleichen zu Salzhausen und Ludwigshütte nach §. 7 des Vortrags	8,857	52			
			2,291,404	190,871	22
Im Ganzen also noch:					28

Digitized by Google

Anlage Ziffer II.

Berechnung des reinen Ertrags der Kameral- und Forstdomänen am 1. Januar 1821 und Vertheilung derselben nach Ansicht der Staatsregierung über Berechnung des reinen Ertrags; jedoch mit den von dem Ausschusse beantragten Rektifikationen einiger Posten:

	Abgänge.		Zugänge.		Hauptsumme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 1 des Vortrags wird die zu vertheilende Masse in der Proposition angenommen:						
an Rauhertrag . .					1,802,865	57
an Ausgaben . . .					1,144,637	33
Reinertrag . .					658,228	24
Hierzu kommen aber weiter in Rechnung an Ab- und Zugängen:						
1) Jährlicher Anschlag der Erbleihherrlichkeit			16236	36		
2) Jährlicher Anschlag der Lehnsherrlichkeit			1096	43		
3) Die irrig abgezogenen, durch Kompensation erloschenen Forstgefälle			118	5		
4) Die noch nicht im Soll gestandenen Rheinhess. Grundrenten			12488	8		
5) Ertrag der zwischen dem 18. März und 31. Dec. 1820 abge-						
zu übertragen .			29939	32	658,228	24

Digitized by Google

	Mehrbetrag	Minderbetrag	Ausgaben.	M.	Pf.
Erhebung.					
Etat pro 1891 . . .			2 000 000		
Etat pro 1890 . . .			1 800 000		
Mehrbetrag bei Tit. 1 pro 1891 . . .	200 000				
Direkte Steuern.					
Steuern, ab Rückvergütungen . . .			17 000 000		
Etat pro 1891 . . .					
Etat pro 1890 . . .				15 200 000	
Mehrbetrag der Einnahme pro 1891 . . .	1 800 000				
Indirekte Abgaben.					
Zölle, Verbrauchsabgaben und Verkehrssteuern . . .				331 100 000	
Etat pro 1891 . . .				302 000 000	
Mehrbetrag . . .				29 100 000	
Zu dem Mehrertrag kommen:					
1) Mehrbetrag der Einnahme aus Zöllen und Verbrauchsabgaben . . .	29 000 000				
2) Mehrbetrag der Einnahme aus Verkehrssteuern . . .	100 000				
Zusammen . . .	29 100 000				
Ab: Mehrbetrag der Ausgabe . . .		200 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	28 900 000				
Ab: Mehrbetrag der Ausgabe . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	27 100 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	25 300 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	23 500 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	21 700 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	19 900 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	18 100 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	16 300 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	14 500 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	12 700 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	10 900 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	9 100 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	7 300 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	5 500 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	3 700 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	1 900 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	100 000				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		100 000			
Bleibt Mehrertrag . . .	0				
Ab: Minderbetrag der Einnahme . . .		1 800 000			
Bleibt Mehrertrag . . .		1 800 000

	Zugänge.	Abgänge.
	fl.	fl.
Auf dem Stande von		1,000,000
Auf dem Zugange an ausgeliefer-		
baren Obligationen		
1. Durch Ausgleichung und		
Tilgung ausgelieferter	401,200	
2. Durch Ausgleichung		
3. Durch Ausgleichung		
4. Durch Ausgleichung		
5. Durch Ausgleichung		
Auf dem Stande von		598,800
Zu Ersetzung der Abgänge		
mit Tausch-Obligationen		598,800
Auf dem Stande von ausgeliefer-		
baren		1,000,000
Auf Rechnung der im Um-		
tausche begriffenen	1,200,000	
Auf dem Stande von Tausch-		
mit	12,000	
Zu wissen habe nach Abrechnung		1,200,000
		1,200,000

Anlage Ziffer III.

Verzeichniß der auf dem Landtage von 1835—36 und 1838—39 von den Ständen bewilligten Domänen-Erwerbungen oder Neubauten, welche der Staatsschuldentilgungskasse noch nicht gutgeschrieben worden sind:

I. Für Neubauten und Gelände zu dem Dorheimer Bergwerk:

1) In dem Staatseinnahmebudget von 1836 bis 1838
   a. für Ankauf von Gelände . . . . 4,500 fl.
   b. für ein neues Gebäude . . . . . 2,400 fl.
2) In dem Staatseinnahmebudget von 1839 bis 1841
   a. für den Ankauf von Gelände und Errichtung einer neuen Steigerwohnung 13,200 fl.
   b. für den Ankauf von Gelände und Errichtung neuer Gebäude zu dem neuen Bergwerk in der Hainerde, Gemarkung Beienheim . . . . . 9,045 fl.

Summe 29,145 fl.

II. Für sonstige Erwerbungen:

1) In dem Staatsausgabebudget von 1833 bis 1835
   Zu Neubauten auf dem Häuserhofe . . 2,391 fl.
2) In dem Staatseinnahmebudget von 1836 bis 1838 für Gelände zur Saline Salzhausen . . . . . 400 fl.
3) In dem Staatsausgabenbudget von 1839 bis 1841 sind bewilligt worden:
   Zur Erbauung eines Pachterhauses bei dem Vilbeler Mineralbrunnen . . . 2,000 fl.

Zusammen 4,791 fl.

Hierzu
für's Dorheimer Bergwerk . . . . . 29,145 fl.

Zusammen 33,936 fl.

Digitized by Google

Anlage Ziffer IV.

Verzeichniß derjenigen noch vorhandenen Domanialgebäude mit Zubehör, welche in dem Jahre 1820 zum Vortheile der Domänenverwaltung benutzt wurden, oder vermiethet, oder an Justiz- und Polizeibeamten als Besoldung hingegeben waren, somit in den Revenüenetats enthalten sind, sowie der seit 1821 neu erbauten Kameral- und Forstgebäude.

I. Baubezirk Darmstadt.

1. Zehntscheuer und Fruchtspeicher am Sporerthor zu Darmstadt.
2. Holzmagazin in Darmstadt.
3. Forstdienerwohnungen:
   a) auf dem Schefthum,
   b) auf dem Einsiedel,
   c) auf dem Steinbrückerteich,
   d) auf der Fasanerie bei demselben,
   e) Parkknechtswohnung zu Kranichstein,
   f) Fasanerie und Welschenhof daselbst,
   g) Forstgebäude bei Messel,
   h) Forstgebäude bei der Dieburger Markhege,
   i) Forsthaus Kalkofen,
   k) Forsthaus zu Bessungen,
   l) Forsthaus Böllenfallthor.

II. Baubezirk Dieburg.

1. Schloß Lichtenberg mit Rentamtswohnung und Gefängniß.
2. Zehntscheuer zu Oberramstadt.
3. Hofgebäude zu Ernsthofen.
4. Zehntscheuer daselbst.
5. Forstgebäude daselbst.
6. Wohnung auf dem Reinheimer Teich mit Zubehör.
7. Zehntscheuer zu Brandau.
8. Zehnt- und Schaffscheuer zu Großbieberau.
9. Pfälzisches Schloß zu Umstadt.

Digitized by Google

10. Heſſiſches Schloß daſelbſt.
11. Zwei Zehntſcheuern daſelbſt.
12. Scheuer und Speicher zu Schafheim.
13. Hofgebäude zu Mosbach.
14. Hofgebäude auf dem Häuſerhof.
15. Forſthaus bei Roßdorf.
16. Forſthaus auf der eiſernen Hand.
17. Forſthaus bei Lengfeld.
18. Forſthaus zu Richen.

III. Baubezirk Bensheim.

1. Rentamtswohnung zu Lampertheim.
2. Fruchtſpeicher daſelbſt.
3. Revierförſterwohnung daſelbſt.
4. Hofgebäude auf der Maulbeeraue.
5. Schützenhaus daſelbſt.
6. Fruchtſpeicher zu Lorſch.
7. Drei Zehntſcheuern daſelbſt.
8. Schützenhaus daſelbſt.
9. Forſtinſpektorwohnung daſelbſt.
10. Revierförſterwohnung daſelbſt.
11. Zehntſcheuer zu Biblis.
12. Wieſenhäuschen bei Heppenheim.
13. Schützenhaus auf dem Biedenſand.
14. Amthaus (Landgerichts- und Rentamtsgebäude) zu Zwingenberg.
15. Fruchtſpeicher zu Seeheim.
16. Amthaus mit Fruchtſpeicher zu Gernsheim.
17. Revierförſterwohnung daſelbſt.
18. Zehntſcheuer daſelbſt.
19. Fruchtſpeicher und Zehntſcheuer zu Bensheim.
20. Kreisrathswohnung daſelbſt.
21. Forſthaus auf der Wildbahn.
22. Forſthaus am Großhäuſer Wald.
23. Forſthaus zu Jägersburg.
24. Forſtſchützenwohnung zu Langwaden.
25. Forſtinſpektorwohnung zu Jugenheim.
26. Forſthaus Frankenſtein.
27. Forſthaus Felsberg.
28. Forſthaus zu Auerbach.
29. Holzmacherhaus im Sommergrund.
30. Steinbrecherswohnung am Hochſtätter Brunnen.

IV. Baubezirk Heppenheim.

1. Schloß zu Hirschhorn nebst Speicher und Gefängnißthurm.
2. Forsthofraithe daselbst.
3. Kreisrathwohnung zu Heppenheim.
4. Amthof (Speichergebäude) daselbst.
5. Forsthofraithe daselbst.
6. Rentamtswohnung zu Lindenfels.
7. Fruchtspeicher daselbst.
8. Zehntscheuer zu Fürth.
9. Schloßgebäude zu Kürnbach.
10. Kellerbauvorbau daselbst.
11. Schaafhaus daselbst.
12. Große Kelter daselbst.
13. Zehntkelter daselbst.
14. Antheil an der Hohenberger Kelter daselbst.
15. Dominikanerkloster daselbst.
16. Der Wormser Hof (Receptorwohnung) zu Wimpfen am Berg, nebst Zehntscheuer und Fruchtspeicher.
17. Fruchtspeicher über dem Kreuzgang und Zehntscheuer zu Wimpfen im Thal.
18. Forsthaus zu Gorxheim.

V. Baubezirk Großgerau.

1. Fruchtspeicher zu Langen.
2. Der neue Gundhof.
3. Der Mönchhof.
4. Der Hof Klarenberg.
5. Der Hof Gehaborn.
6. Der Hof Sensfelden.
7. Der Hof Schönau.
8. Der Hof Rheinfelden.
9. Der Hof Ludwigsaue.
10. Der Hof Jakobsbergeraue.
11. Der Hof Haina.
12. Der Hof Riedhausen.
13. Der Hof Platte bei Leeheim.
14. Der Hof Wasserbiblos.
15. Der Hof Gräfenbruch.
16. Der Hof Mühlwörth bei Stockstadt.

Digitized by Google

17. Der Hof Lusthausen.
18. Die Festung zu Rüsselsheim (Fruchtspeicher ꝛc.).
19. Die Zehntscheuer zu Arheilgen.
20. Die Zehntscheuer zu Königstädten.
21. Die Zehntscheuer zu Nauheim.
22. Die Zehntscheuer zu Wallerstädten.
23. Renteigebäude zu Großgerau.
24. Zehntscheuer und Fruchtspeicher daselbst.
25. Der Zehnthof zu Trebur.
26. Zehntscheuer und Fruchtspeicher zu Astheim.
27. Schützenhaus auf der Wächterstadt.
28. Schaafstall zu Mönchbruch.
29. Kreisrathswohnung zu Dornberg.
30. Gebäude auf dem Schusterwörth.
31. Zehntscheuer und Fruchtspeicher zu Wolfskehlen.
32. Renteigebäude zu Stockstadt.
33. Die Forstgebäude:
    Mitteldick,
    Buchschlag,
    Mönchhof,
    Wolfgarten,
    Mörfelden,
    Wiesenthal,
    Koberstadt,
    Gundhof
    Gehespitze,
    Woogsdamm,
    Nikolauspforte,
    Achtstauden,
    Königstädten,
    Leeheim,
    Knoblochsaue,
    Griesheim,
    Mönchsbruch,
    Steinacker.

Die Fallthorhäuser im Nauheimer Wald, an der Gerauer Straße und bei Königstädten.
Die Fasanerie zu Dornberg.

IV. Baubezirk Offenbach.

1. Die vormalige Abtei Seligenstadt mit allem Zubehör.
2. Die Wasserburg bei Seligenstadt.
3. Das Amthaus zu Steinheim.

Digitized by Google

4. Das Schloß daselbst.
5. Der Pickerhofspeicher daselbst.
6. Die Zehntscheuer daselbst.
7. Das Vorwerk Altorf.
8. Die Rentamtsdienerwohnung zu Babenhausen.
9. Brauhaus und Fruchtspeicher daselbst.
10. Schäferhaus zu Hergershausen.
11. Die Forstgebäude:
in der untern und obern Fasanerie zu Steinheim,
zu Harreshausen,
zu Dudenhofen.

VII. Baubezirk Gießen.

1. Die Rentamtswohnung zu Gießen.
2. Das sogenannte Werk- und Wagenhaus daselbst.
3. Die Zehntscheuer daselbst.
4. Theilweise das Zeughaus daselbst.
5. Das Gießhaus daselbst.
6. Der Schiffenberg.
7. Das Schloß zu Königsberg.
8. Das Forsthaus Baumgarten.

VIII. Baubezirk Alsfeld.

1. Landrichterswohnung zu Alsfeld.
2. Fruchtspeicher daselbst.
3. Zehntscheuer daselbst.
4) Die Obereinnehmerswohnung zu Romrod.
5) Das Schloß daselbst.
6) Der Forsthof daselbst.
7) Die Meiereischeuer daselbst.
8) Die Zehntscheuer daselbst.
9) Hofgebäude und Zehntscheuer zu Sterndorf.
10) Die Rentamtswohnung zu Homberg.
11) Die Fruchtspeicher daselbst.
12) Die Zehntscheuer daselbst.
13) Fruchtspeicher zu Burggemünden.
14) Forstinspektorswohnung (ehemaliges Amthaus) daselbst.
15) Forsthaus zu Wahlen.
16) Forsthaus zu Maulbach.

IX. Baubezirk Biedenkopf.

1) Sämmtliche zum Thalitterer Bergwerk gehörige Gebäude;
2) Kupferhütte zu Breidenbach.

Digitized by

3) Vormalige Landrathwohnung zu Gladenbach.
4) Rentamtswohnung daselbst.
5) Fruchtspeicher daselbst.
6) Zwei Zehntscheuern daselbst.
7) Landrichterswohnung daselbst.
8) Landrichterswohnung zu Biedenkopf.
9) Fruchtspeicher daselbst.
10) Zehntscheuer daselbst.
11) Forstinspektorswohnung daselbst.
12) Forsthaus zu Hatzfeld.
13) Zehntscheuer und Fruchtspeicher daselbst.
14) Die Neuburg zu Battenberg.
15) Die Rentamtswohnung daselbst.
16) alter und neuer Fruchtspeicher daselbst.
17) Receptors- (jetzt Kreisraths-) wohnung zu Vöhl.
18) Zehntscheuer und Fruchtspeicher daselbst.
19) Landrichterwohnung und Landgerichtsgebäude daselbst.
20) Recepturdienerwohnung mit Arrestlokal daselbst.
21) Forsthaus zu Elbrighausen.

X. Baubezirk Friedberg.

1) Landrichterwohnung zu Friedberg.
2) Rentamtswohnung daselbst.
3) Zehntscheuer daselbst.
4) Die Bauverwaltung daselbst.
5) Die Pförtner- und Wächterwohnungen daselbst.
6) Das Burgthor daselbst.
7) Hinterstes Burgthor nebst Pförtnerwohnung daselbst.
8) Zweites hinterstes Burgthor daselbst.
9) Wohnung neben demselben.
10) Pfarrhaus und Zehntscheuer zu Niedermörlen.
11) Hofhaus zu Kaichen.
12) Zehntscheuer zu Heldenbergen.
13) Hofhaus zu Büdesheim.
14) Landrathswohnung zu Vilbel.
15) Mineralbrunnen und Brunnenpachterswohnung daselbst.
16) Antheil an der Kleinkarbener Mühle.
17) Desgleichen am Schloß zu Burggräfenrode.
18) Fruchtspeicher (vormalige Landrathswohnung) zu Butzbach.
19) Vormalige Rentamtswohnung daselbst.
20) Forsthaus daselbst.
21) Zehntscheuer zu Obermörlen.
22) Mineralbrunnen mit Gebäuden zu Okarben.

Digitized by Google

23) Forsthaus zu Rodheim.
24) Forsthaus zu Oberrosbach.
25) Forsthaus Winterstein
26) Alle zum Dorheimer und Beienheimer Bergwerk gehörende Gebäulichkeiten, mit der im §. 22 unter 4b. beantragten Modifikation.

XI. Baubezirk Grünberg.

1) Schloß zu Grünberg (Landgerichts- und Rentamtsgebäude) mit dazu gehörigen Scheuer- und Speichergebäuden.
2) Die beiden Zehntscheuern daselbst.
3) Das Forsthaus zu Altenbuseck.

XII. Baubezirk Nidda.

1) Landgerichtsgebäude zu Nidda.
2) Schloß (vormalige Kreisrathswohnung) daselbst.
3) Obereinnehmerswohnung daselbst
4) Zehntscheuer und Fruchtspeicher daselbst.
5) Rentamtswohnung mit Nebengebäuden, Fruchtspeichern und Zehntscheuer zu Bingenheim.
6) Vormaliges Amthaus (Forstinspektorswohnung) daselbst.
7) Forsthaus (Revierförsterswohnung) daselbst.
8) Zehntscheuer zu Berstadt
9) Fruchtspeicher (Ueberreste des Schlosses) zu Lißberg.
10) Rentamts- und Landgerichtsgebäude zu Schotten.
11) Ehemaliges Schloß daselbst.
12) Hofhaus zu Stornfels.
13) Fruchtspeicher und Zehntscheuer zu Ulrichstein.
14) Desgleichen zu Eichelsachsen.
15) Forsthofraithe daselbst.
16) Forsthofraithe zu Bergheim.
17) Forsthofraithe zu Kiliansherberge.
18) Sämmtliche zur Saline, zur Badeanstalt und zum Bergwerk Salzhausen gehörige Gebäude und Anlagen, mit der §. 22 unter 4b beantragten Modifikation.

XIII. Baubezirk Mainz.

Das Centralkassegebäude.

XIV. Baubezirk Oberingelheim.

Forsthaus zu Oberolm.

Digitized by Google

XV. Baubezirk Bingen.

Die zur Saline Theodorshalle gehörigen Gebäude.

XVI. Baubezirk Alzei.

Forstgebäude im Vorholz.

XVII. Baubezirk Oppenheim.

Forsthaus auf dem Kühkopf.

XVIII. Baubezik Worms.

Forsthaus im Mittelbusch.

Hierzu kommen aber ferner, nach §. 20 des Vortrags, noch aus den, nach dem 1. Januar 1821 auf Staatskosten angeschafften, dem Lande gehörigen Gebäuden:

1) Das Hauptzollamtsgebäude zu Lollar (jetzt Forstinspektorswohnung).
2) Das Hauptzollamtsgebäude zu Helbenbergen (jetzt Revierförsterswohnung).
3) Das Hauptzollamtsgebäude zu Alsfeld (jetzt Kreisrathswohnung).

Anlage Ziffer V.

Verzeichniß derjenigen Gebäude und Besitzungen, welche schon in dem Jahre 1820 zu dem Kirchengute, dem Vermögen der von dem Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, höheren und niederen Unterrichts-Anstalten gehört haben, oder seit dem 1. Jan. 1821 aus der Staatskasse für dieselben angeschafft worden sind.

I. Baubezirk Darmstadt.

1. Waisenhaus zu Darmstadt, jetzt Gymnasium.
2. Altes Pädagoggebäude daselbst.

II. Baubezirk Dieburg.

Pfarrhaus zu Kleestadt.

III. Baubezirk Bensheim.

Schullehrerseminar zu Bensheim.

IV. Baubezirk Großgerau.

Das Landeshospital Hofheim.

V. Baubezirk Offenbach.

1. Das Pfarrhaus zu Sickenhofen.
2. „ „ „ Dudenhofen.

VI. Baubezirk Gießen.

1. Das ganze Universitätsbauwesen, einschließlich der vormaligen Kaserne, des Gymnasiums, des Senkenbergischen Hauses, des Marstalles, des Reithauses, der Stallmeisterswohnung, des Entbindungshauses mit der Directorwohnung, der Laboratorien u. s. w.

Digitized by Google

VII. Baubezirk Biedenkopf.

Die dem Hospital Hofheim gehörenden Gebäude zu Wetter in Kurhessen.

VIII. Baubezirk Friedberg.

1. Pfarr- und Schulhaus zu Holzhausen.
2. Schullehrerseminar zu Friedberg.

IX. Baubezirk Mainz.

Das Entbindungshaus in Mainz.
Die etwa zu Mainz noch vorhandenen Universitäts- und Gymnasialgebäude (über deren Existenz oder Nichtexistenz dem Ausschusse Nichts Näheres bekannt ist).

Digitized by Google

Anlage Ziffer VI.

Verzeichniß derjenigen Gebäude und Zubehörungen, welche seit dem Jahre 1821 ganz oder größtentheils auf Staatskosten angeschafft worden sind und als im Voraus dem Lande gehörig von der Domänentheilung ausgeschlossen werden.

A. Der Civilverwaltung gehörig.

I. Baubezirk Darmstadt.

1. Neues Kollegienhaus zu Darmstadt.
2. Vormals Stammisches Haus daselbst.
3. Neues Münzgebäude daselbst.
4. Neues Arresthaus daselbst.
5. Ständehaus daselbst.

II. Baubezirk Heppenheim.

Hauptzollamtsgebäude zu Heppenheim.

III. Baubezirk Michelstadt.

Zollgebäude zu Eulbach.

IV. Baubezirk Offenbach.

1. Zollgebäude in und vor Offenbach.
2. „ zu Isenburg.
3. „ zu Steinheim.

V. Baubezirk Gießen.

1. Die Hofgerichtskanzlei.
2. Das neue Arresthaus.
3. Die Kaserne des Militärkommando's und der Gendarmerie zu Gießen.

VI. Baubezirk Friedberg.

1. Der neuere Theil der Zuchtanstalt Marienschloß.
2. Die Zollgebäude zu Vilbel.

Digitized by

VII. Baubezirk Mainz.

1. Der Justizpalast zu Mainz.
2. Das neue Arresthaus bei demselben.
3. Die Nebenzollamtsgebäude am rothen Thor und dem Ansagepostен im Gartenfeld daselbst.
4. Ansagepostен und Brückenzollgebäude zu Kostheim.

VIII. Baubezirk Bingen.

Die Zollgebäude und das Nähefahrthaus zu Bingen.

IX. Baubezirk Alzei.

Zollgebäude zu Alzei.

X. Baubezirk Oppenheim.

Zollhaus mit Zubehör an der fliegenden Brücke bei Oppenheim.

XI. Baubezirk Worms.

1. Zollhaus vor dem Speierthor und
2. Zollbüreau zu Worms.

XII. Im Allgemeinen.

Sämmtliche seit dem Jahre 1821 neu erbaute Bezirksgefängnisse mit Zubehör.

Anmerkung. Die seit 1821 auf Staatskosten angelegten Zollamtsgebäude zu
Lollar (jetzt Forstinspektorswohnung), — Heldenbergen (jetzt Revierförsterswohnung), — Alsfeld (jetzt Kreisrathswohnung —
werden nach §. 20 des Vertrags der Domänenverwaltung überlassen.

B. Der Militärverwaltung gehörig.

I. Zu Darmstadt.

1. Das Kriegsministerialgebäude.
2. Das Militärhospital am Jägerthor.

3. Der Infanteriekasernenbau im Birngarten.
4. Die Artilleriewerkstätte am Zeughaus.
5. Die Kavalleriekaserne mit der offenen Reitbahn und dem Platze vor derselben.
6. Das neue Waffensaalgebäude, der Artillerietrainstall und das Gebäude für die reitende Artillerie bei der Artilleriekaserne.

II. Zu Bessungen.

1. Das Laboratorium mit Wächterswohnung.
2. Das Pulvermagazinsgebäude mit Wächterswohnung.
3. Das Munitionsmagazin der hiesigen Korps.
4. Der Sappeurexercierplatz.
5. Das Ackerland an den Pulvermagazinen.
6. Der obere Bessunger Teich.

III. Zu Weiterstadt.

Der Kavallerieexercierplatz.

In diese Militärgebäude sind verwendet worden und nicht mehr vorhanden:

I. Zu Darmstadt.

1. Die sogenannte alte Kanzlei.
2. Das alte Militärhospital.
3. Ein kleines Pulvermagazinsgebäude vor dem Jägerthor.
4. Ein Ueberbau über dem Jägerthor.
5. Das Militärschulgebäude in der Neckarstraße.

II. Zu Bessungen.

1. Die alte Kavalleriekaserne.
2. Das Wachthaus am Laboratorium.

III. Zu Bickenbach.

Die Kavalleriekaserne.

IV. Zu Gießen.

1. Die Kommandantenwohnung.
2. Das Lazarethgebäude.

Digitized by Google

Anlage Ziffer VII.

Verzeichniß derjenigen in den Rechnungsauszügen nicht enthaltenen Gebäude und Besitzungen, welche ohne Rücksicht auf den Fond, woraus sie angeschafft, verbessert oder unterhalten worden sind, als am 1. Jan. 1821 vorhandene Domänen betrachtet werden — und in Natur zur Vertheilung kommen sollen.

A. Dem Familieneigenthume des Großherzogl. Hauses zuzutheilen.

I. Baubezirk Darmstadt.

1. Das alte und neue Residenzschloß.
2. Das Großh. Palais mit Zubehör.
3. Der neue } Marstall mit Zubehör.
4. Der alte }
5. Das Jagdhaus.
6. Das Boskett (die Gebäude, Gartenanlagen und der Hühnerhof.)
7. Das Waschhaus am Schloßgraben.
8. Das Teichhaus.
9. Der weiße Thurm nebst Eisgrube.
10. Das Kametzky'sche Haus mit Bleichgarten und Waschanstalten.
11. Das Marstallsfouragemagazin.
12. Die Eisgrube vor dem Jägerthor.
13. Das alte } Theater.
14. Das neue }
15. Die Chaisenfabrik.
16. Die Meierei, sowohl Hofraithe als Gut.
17. Der Lustgarten hinter Bessungen mit Gebäuden.
18. Das Salzmagazin.
19. Die Heuwage mit zugehörigen Scheunen.
20. Die zu verschiedenen dieser Gebäude gehörigen freien Plätze.

II. Baubezirk Dieburg.

Die Reste der Festung Otzberg.

III. Baubezirk Bensheim.

1. Das Fürstenlager zu Auerbach mit allem Zubehör an Gebäuden und Grundstücken.
2. Die Schloßruine bei Auerbach.
3. Der Melibokusthurm.

IV. Baubezirk Heppenheim.

Die Ruine Starkenburg.

V. Baubezirk Großgerau.

1. Das Jagdschloß Mönchsbruch.
2. Das Jagdschloß Wolfgarten.

VI. Baubezirk Offenbach.

Das Palais zu Frankfurt

VII. Baubezirk Friedberg.

Das Burggrafiat und die Wohnung des Burggärtners zu Friedberg.

VIII. Baubezirk Mainz.

Das Palais mit Zubehör zu Mainz.

IX. Baubezirk Gießen.

1. Das sogenannte Schloß.
2. Die Burgpfarrerwohnung.
3. Das Zeughaus, insoweit dasselbe nicht bereits unter den Ertrag bringenden Objekten (Anlage Ziffer IV.) enthalten ist.

X. Baubezirk Friedberg.

Das Salzmagazin zu Friedberg.

Digitized by

B. Dem Lande zuzutheilen.

I. Baubezirk Darmstadt.

1. Das alte Collegienhaus.
2. Das Korrektionshaus.
3. Das Zeug- (Exercier-) Haus.
4. Die Artilleriekaserne nebst Platz und Werkholzschoppen.
5. Die Proviantanstalt.
6. Das Garnisonsholzmagazin.
7. Die 6 Wachthäuser am Rhein-, Main- und Neckarthor.
8. Das Munitionsmagazin der Waffendirektion nördlich von der Crumstädter Straße.
9. Der ältere Theil der Infanteriekaserne.
10. Der Paradeplatz.
11. Der Exercierplatz am Rheinthore.
12. Das alte Arresthaus.

II. Baubezirk Dieburg.

1. Das ehemalige Kloster mit Kirche zu Dieburg.
2. Die Pulvermühle bei Niederramstadt.

III. Baubezirk Heppenheim.

Antheil an dem Färcherhäuschen zu Jarfeld.

IV. Baubezirk Offenbach.

1. Die Gebäude der Militärstrafanstalt zu Babenhausen.
2. Das Hauptwachegebäude zu Offenbach.

V. Baubezirk Gießen.

1. Die Regierungskanzlei.
2. Die Wachthäuser und Thorschreiberwohnungen.
3. Die ehemalige Hauptwache (jetzt Zollbureau).
4. Das alte Arresthaus;

zu Gießen.

VI. Baubezirk Friedberg.

1. Die älteren Bestandtheile der Zuchtanstalt zu Marienschloß.
2. Die Burgkaserne zu Friedberg.
3. Die Klosterkaserne daselbst.

Digitized by Google

4. Das Militärhospital daselbst.
5. Die Kaplanei (Wohnhaus) daselbst.
6. Die Hauptwache daselbst.
7. Der s. g. lange Bau daselbst.
8. Das ehemalige Zeughaus daselbst.
9. Der Burgthorbau daselbst.
10. Der Exercierplatz daselbst.
11. Die Kavalleriekaserne zu Butzbach.

VII. Baubezirk Mainz.

1. Die Gendarmeriekaserne zu Mainz.
2. Die Wachekommandokaserne daselbst.
3. Die älteren Gefängnißanstalten daselbst.
4. Das Regierungsgebäude daselbst.
5. Die Rheinbrückengebäude daselbst.
6. Das Brückenzollhaus bei Kastel.

VIII. Baubezirk Oberingelheim.

Das Färcherhäuschen bei Budenheim.

IX. Im Allgemeinen.

1. Sämmtliche vor 1821 erbaute Bezirksgefängnisse nebst Zubehör.
2. Alle schon jetzt dem Chausseebauinstitute gehörende Steinbrüche.
3. Alle Baumpflanzungen auf den Staats- und Provinzialstraßen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage Ziffer VIII.

Berechnung des reinen Ertrags der Kameral- und Forstdomänen nach den Ansätzen in dem Staatsbudget für die Jahre 1839 — 1841, zur Vergleichung mit dem Stande dieses Ertrags am 1. Januar 1821, nach den Berechnungen Ziffer I. und II.

	fl.	fl.	fl.
Die gesammte rauhe Einnahme aus Domänen ist in dem Budget von 1839 — 1841 veranschlagt zu			1,890,334
Diesem Betrage müssen aber zur Vergleichung mit dem Stande von 1818 bis 1820			
I. Zugerechnet werden:			
1) Die Differenz der Fruchtpreise zwischen den Ansätzen für beide Perioden			
von 3,468 Mltr. Weizen mit 54 kr. per Malter	3,121		
„ 24,092 „ Korn „ 40 „ „ „	16,061		
„ 14,010 „ Gerste „ 32 „ „ „	7,472		
„ 27,170 „ Spelz „ 5 „ „ „	2,264		
		28,918	
2) Als jährlicher Ertrag des Rechts der Erbleiherrlichkeit von Erb- und Landsiedellehen sind in den Berechnungen Ziffer I. und II. angenommen worden	16,236		
Hiervon sind bis jetzt abgelöst worden	4,290		
es sind daher jetzt noch vorhanden, in dem Budget von 1839 bis 1841 aber noch nicht berücksichtigt		11,946	
			40,864
Mithin ist richtiger rauher Gesammtertrag			1,931,198

Digitized by Google

II. Abgerechnet werden:

1) Die Beiträge der Corporationen und Privaten zu den Besoldungen der Revierförster	21,160		
der Unterförster	12,493		33,653
2) die nach dem Jahr 1820 erworbenen Nassauischen Gefälle			1,395
3) Die in dem Budget von 1839—1841 noch enthaltenen, in dem Jahr 1838 abgelösten Grundrenten			117,177
4) Der Ertrag der seit dem J. 1820 erfolgten Domänenerwerbungen, nämlich:			
a) Ausgaben für erworbene Domänen	58,499		
b) „ „ Neubauten	98,403		
c) „ „ „ nach §. 17 des Vortrags	7,193 / 4,791		
	168,886		
Hiervon als rauher Ertrag 1/20		8,444	
			160,069
Der richtige jetzige rauhe Gesammtertrag ist also			1,770,529

Digitized by Google

Hierauf lasten aber folgende Ausgaben (inclus. der von den Ständen nicht bewilligten):

	Grundlasten.	Selbstadministrationskosten.	Sonstige Ausgaben.
	fl.	fl.	fl.
1. Lasten auf Kameraldomänen	28,658		152,392
2. Lasten auf Forstdomänen	55,210	150	56,813
3. Lasten auf beiden	46,675		
4. Brandversicherungsbeiträge			3,576
5. Ausfälle an Kameraldomänen			11,430
6. Ausfälle an Forstdomänen			5,127
7. Rechnungskammer mit Justificatur I. Abtheil. zur 1/2			15,000
8. Hauptstaatskasse zu 1/2			4 404
9. Oberfinanzkammer zur 1/2			23,534
10. Oberforstdirection zu 2/3			16,680
11. Oberbaudirection zu 1/3			6,540
12. Streitige Rechtsverhältnisse zur 1/2			5,900
13. Rentämter			49,661
14. Elementarverwaltung der Kameraldomänen		nicht ausgeschieden	58,784
15. Oberforstbehörden und Inspectoren zu 3/4			27,937
16. Revierförster 78,772 fl.			
nach Abzug der Beiträge Anderer 21,160 fl.		57,612	

Digitized by Google

	nach Abzug der Beiträge	56,200 fl.		
		12,493 fl.		
18.	Holzmacher-, Ernte-, Kultur-, Wegbau-, Jagd- und Fischereikosten		43,707	
19.	Bewaffneter Forstschutz		180,503	
20.	Verkündigungskosten		850	
21.	Andere Elementarverwaltungskosten		2,000	
22.	Lokalbaubeamten zu 1/3			11,347
23.	Kameral- und Forstbauwesen (excl. 2000 fl. für Neubau)			14,507
				38,477
	Zusammen	130,543	284,322	502,109
	Gesammtbetrag			916,974 fl.

	fl.	fl.	fl.
Nach den Grundsätzen der Berechnung Ziffer I. berechnet sich der Verwaltungsaufwand, nach Abzug der Grundlasten und Selbstadministrationskosten, wie folgt:			
Das dermalige Domaineinkommen beträgt nach Seite 158 . . .		1,931,198	
Hiervon bleiben aber unberücksichtigt:			
1) Der den Selbstadministrationskosten gleiche Betrag der Einnahme .	284,322		
2) Die Beiträge der Korporationen und Privaten zu den Revier- und Unterförstersbesoldungen	33,653		
		317,175	
Die zu berücksichtigende Einnahme ist demnach . .			1,613,223
Die Gesammtausgabe ist		916,974	
Hiervon kommen aber in Abzug:			
1) Der Betrag der Grundlasten	130,513		
2) Der Aufwand für Selbstadministration	284,322		
3) Als Centralverwaltungsaufwand die Ausgabeposten Nr. 7, 8, 9, 10 und 11	66,158		
		481,023	
Die zu berücksichtigende Ausgabe ist demnach . . .			435,951
In dem Verhältnisse von 1,613,223 zu 435,951 betragen daher:			
die Ausgaben 27 } pCt. der Bruttoeinnahme.			
die reine Einnahme 73 }			
Wenn dagegen die Centralverwaltungskosten mit den übrigen Kosten			
[illegible] werden, so stellt sich das Verhältniß auf 1,613,223			

Digitized by Google

			1,770,529
die Ausgaben	31	pCt. der Bruttoeinnahme.	916,974
die reine Einnahme	69	pCt. der Bruttoeinnahme.	43,381
			873,593
			896,936

Mit Rücksicht auf diese Berechnung des Verwaltungsaufwandes berechnet sich daher das wirkliche reine Domanialeinkommen für 1839 bis 1841 wie folgt:

Nach Seite 159 ist das Bruttoeinkommen, richtig berechnet, nur noch zu 502,109, und es betragen alsdann:

Die Ausgaben für das ganze veranschlagte Einkommen von 1,931,198 fl. sind veranschlagt zu 1,770,529

Von diesem auf das Ganze veranschlagten Ausgabebetrag kommen aber auf die auf die S. 159 abgezogene Einnahme v. 160,669 fl. 27 pCt. mit 916,974

Die Ausgaben für den richtigen Einnahmebetrag sind daher nur noch 49,807

Die reine rectificirte Einnahme ist daher für 1839—1841 noch 867,167

Wenn man dagegen annimmt:

die rectificirte Bruttoeinnahme zu 903,462

und von der Ausgabe à . . . . . 31 pCt.

auf die ausgeschiedenen Einnahmen von 160,669 fl. als Antheil der Ausgaben 31 pCt. rechnet, oder 49,807

so bleiben an Ausgaben 853,662

und an reinem jetzigem Ertrage 49,807

Bericht der Minorität des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, nämlich der beiden Ausschußmitglieder Brunck und Hellmann, die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen Ausscheidung des zur Veräußerung bestimmten Drittheils der Domänen (Beil. Nr. 61) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Hellmann.

---

§. 3.

Präjudicialpunkte für die Prüfung der Regierungsproposition, und zwar insbesondere

1) Zeitpunkt der Ausscheidung.

Die Majorität des Ausschusses ist mit dem in der Proposition aufgestellten Grundsatze, daß unbedingt der 1. Januar 1821 als Zeitpunkt der Ausscheidung anzunehmen und daß der Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte der sämmtlichen Domänen aus dem Ertrage derselben in den Jahren 1818, 1819 und 1820, nach dem Ergebniß der Rechnungen von diesen 3 Jahren, zu ermitteln sey, einverstanden.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes führt die Majorität Folgendes an:

„Bei den der Verfassungsurkunde unmittelbar vorausgegangenen Verhandlungen der Staatsregierung mit den Ständen über die Abfassung des II. Titels der Verfassungsurkunde hatten beide Theile offenbar den damaligen Zustand des Domanialvermögens vor Augen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn damals schon alle Materialien zur Hand gewesen wären, man auch sogleich die nun erst erfolgende Abtheilung vorgenommen haben würde, wenigstens wird nicht widersprochen werden, daß sie schon damals hätte erfolgen können und sollen, wenn man dazu schon vorbereitet gewesen wäre. Die nachher eingetretene Verzögerung kann an diesem Gesichtspunkte eben so wenig etwas ändern, als der zufällige Umstand, daß man vor Beendigung der Ausscheidung einstweilen Domänen veräußern und Gefälle ablösen, die

Digitized by Google

Kaufschillinge hierfür aber als Abschlagslieferung auf das veräußerliche Domänendrittheil in die Staatsschuldentilgungskasse einzahlen ließ, oder daß erst seit dieser Zeit die Erträge der Domänen durch bedeutende auf sie gemachte Verwendungen, durch bessere Bewirthschaftung, durch höhere Holzpreise, so sehr gestiegen sind, daß sie, ohnerachtet der bisherigen bedeutenden Veräußerungen, den Ertrag von 1820 ansehnlich übersteigen, währenddem der Verwaltungsaufwand, wie später nachgewiesen werden wird, sehr bedeutend gesunken ist."

Die Minorität des Ausschusses ist dagegen der Ansicht, daß:

1) der 1. Januar 1839 als Zeitpunkt der Ausscheidung angenommen werden müsse, daß aber
2) jedenfalls, für welchen Zeitpunkt die Kammer auch entscheiden möge, der Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte keineswegs aus dem zufälligen Ergebniß der Rechnungen einer einzigen Finanzperiode, vielmehr nur aus den Rechnungen einer weit größeren Reihe von Jahren, und zwar unter Berücksichtigung des früheren Ertrags- und Verwaltungszustandes der Domänen, sowie der zu einer künftigen bedeutenden und nachhaltigen Ertragserhöhung verwendeten außergewöhnlichen Kosten ermittelt werden könne.

Diese Ansicht der Minorität des Ausschusses gründet sich:

Ad 1) zunächst auf das, bei Theilungen eines gemeinschaftlichen Vermögens, überall angenommene und allgemein bestehende Verfahren, wornach ein solches Vermögen stets nach seinem Bestand zur Zeit der wirklichen Theilung, niemals aber nach dem Stande desselben zur Zeit der geschehenen Feststellung der Ansprüche der verschiedenen Theilhaber getheilt wird und in der That ohne Verletzung des anerkannten Rechts Eines oder des Andern der Theilhaber niemals anders getheilt werden kann.

Ad 2) auf das, der Anerkennung der Verhältnißquote vorausgegangene und ihr zu Grund liegende Miteigenthumsrecht in dem vollen Umfang, Betrag und Werth des gemeinschaftlichen Vermögens ohne alle Ausnahme; sodann, auf den, bei allen bisherigen ständischen Verhandlungen, anerkannten Grundsatz, daß selbst Durchschnittsberechnungen ganz einfacher Größen sich nur aus dem Ergebniß größerer Zeit und Umtriebsperioden ermitteln lassen, hauptsächlich aber auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, wie wir näher auszuführen uns erlauben müssen.

Bei den oben erwähnten, der Verfassungsurkunde vorausgegangenen Verhandlungen der Staatsregierung mit den vereinigten zweiten Ausschüssen beider Kammern über eine Scheidung dessen, was von den Domänen Staatsgut, und was blos Eigenthum der regierenden Familie sey, wurde nach den darüber vorliegenden Akten von Seiten der Regierungskommissarien der Vorschlag gemacht:

> daß man ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte berechnet, als Staatsgut, und zwei Drittheile derselben als Familiengut, jedoch in der Art, daß der Ertrag der Letzteren durch das Staatsbudget laufen und zur Bestreitung der Civilliste und zu andern Staatsausgaben bestimmt seyn solle, anerkennen möge.

Es ist klar, daß hier nur die Zutheilung eines Drittheils sämmtlicher Domänen, was irgend darunter begriffen werden mochte, und zwar deren wirkliche Zutheilung in Natur, nach dem Verhältnißwerthe des reinen Ertrags derselben zu dem Durchschnittsbetrage der reinen Einkünfte des Ganzen berechnet, gemeint seyn konnte, und daß also hierzu ein Drittheil aller Domänen, ohne Rücksicht auf ihr Ertragsergebniß zu irgend einer bestimmten Zeit, ja sogar ohne Rücksicht auf die augenblickliche Ertragsfähigkeit oder Unfähigkeit einzelner Objekte gehören mußte, wie dies auch in der That, wenigstens in Beziehung auf die Rheinhessischen Grundrenten, von den Herren Regierungskommissären bereits wirklich anerkannt und zugestanden worden ist.

Indessen zeigt die auf diese Proposition erfolgte Erklärung der vereinigten Ausschüsse vom 4. Dezember 1820. des Inhalts:

> daß dieses Ein Drittheil nur unter der Voraussetzung angenommen werden könne, daß sein Werth wirklich dem Betrage sämmtlicher Staatsschulden gleichkomme und daß — wenn und soweit diese Voraussetzung allenfalls nicht eintreffen sollte — das Fehlende aus den übrigen zwei Drittheilen der Domänen, durch Verkauf des Erforderlichen, werde zugeschossen werden,

hinlänglich u. klar, daß die vereinigten Ausschüsse die betreffende Proposition in der That nur in dem oben entwickelten Sinn aufgefaßt hatten, die Ansprüche des Landes aber durch das angebotene Ein Drittheil des vollen Verkaufwerthes sämmtlicher Domänen noch keineswegs ganz sicher gedeckt hielten, vielmehr verlangen zu müssen glaubten, daß der Betrag dieses

Digitized by Google

Werthes wenigstens dem Betrage sämmtlicher Staatsschulden gleich gestellt werde.

Wenn, dieser Erklärung ungeachtet, die besagten Ausschüsse nachher doch auf die als Bedingung gestellt gewesene Voraussetzung verzichteten und sich mit den Regierungskommissären in der diesfalls gepflogenen Konferenz über die jetzige Fassung der Artikel 6 bis 11 der Verfassungsurkunde vereinigten, so kann dem unbefangenen Beurtheiler doch keineswegs entgehen, daß der Sinn dieser Fassung unmöglich mit demjenigen einfach klaren Sinne im Wiederspruch stehen kann, in dem die Proposition nach dem Angeführten von den vereinigten Ausschüssen beider Kammern aufgefaßt worden war, daß vielmehr Jener nur aus diesem erklärt und interpretirt werden darf.

Diese Ansicht bestätigt aber auch schon der wörtliche Inhalt des Artikels 10 in Verbindung mit dem vorhergehenden Artikel 9 der Verfassungsurkunde.

Dieser letztere Artikel sagt nämlich:

„das Veräußerungsverbot des Artikels 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleihverbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen. In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden."

Der Artikel 10 aber sagt:

„Eben dieses gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn nach Abzahlung der Schulden der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungskasse abzuliefern ist."

Hier spricht also die Verfassungsurkunde unwidersprechlich klar aus, daß das dem Staate zuzuweisende eine Drittheil der Domänen selbst diesem zunächst zugeschieden, das heißt in Natur zugetheilt werden solle, nachdem die Theilungs- und Berechnungsweise des Werths der Domänen schon im Art. 6 nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte vorgeschrieben ist.

Nach dem Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte — keineswegs aber nach dem Ergebniß der Rech-

Digitized by Google

nungen der damaligen letzten 3 Jahre, oder irgend einer bestimmten einzelnen Finanzperiode, sollte also und soll die Ausscheidung und Zutheilung der zum Staatsvermögen gehörenden Domänen geschehen und mittelst allmähligen Verkaufs derselben für Rechnung des Landes sollte der Erlös — gleichviel, ob derselbe den aus der Berechnung der reinen Einkünfte ermittelten Verhältnißwerth deckt oder übersteigt — zur Tilgung sämmtlicher Staatsschulden, nach deren Abzahlung aber zur Wiederanlegung zum Grundstock verwendet und den Ständen eine Berechnung sowohl über den Erlös dieser veräußerten Staatsdomänen, als über dessen Wiederanlegung vorgelegt werden.

Die Richtigkeit dieser Ansicht und der aus den Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 6 entwickelten Ausführung wird aber auch weiter bestätigt und in der That noch klarer gestellt durch den Inhalt des Artikels 7 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt:

„die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondre Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und ohne ständische Einwilligung soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothezirt werden."

Hier ist also ausdrücklich vorgeschrieben, daß über die Einkünfte des, nach geschehener Ausscheidung der dem Lande zufallenden Staatsdomänen, noch verbleibenden Familienguts eine besondere Berechnung geführt werden solle, was nothwendig den Gegensatz einer davon abgesonderten Berechnung über die Einkünfte der dem Lande zuzutheilen gewesenen Staatsdomänen bis zu deren gänzlicher Veräußerung unterstellt und sonach die Ansicht der Minorität des Ausschusses abermals vollkommen rechtfertigt.

Als Beleg des oben noch weiter ad 2 angeführten, bei allen bisherigen ständischen Verhandlungen anerkannten Grundsatzes:

„daß selbst Durchschnittsberechnungen ganz einfacher Größen sich nur aus dem Ergebniß größerer Zeit- und Umtriebsperioden ermitteln lassen."

führen wir hier bloß an:

Digitized by Google

1) die, durch das Gesetz über die Verwandlung der Zehnten in jährliche ständige Grundrenten aus der Berechnung eines 18jährigen Durchschnitts vorgeschriebene Ermittelung des reinen jährlichen Ertrags der Zehnten.
2) Die im §. 4 dieses Berichts erwähnten neuen Steuerregulirungspreise der Naturalien, welche sich auf eine Durchschnittsberechnung aus allen Theilen des Landes von den Jahren 1818 bis 1823 gründen.
3) Die im §. 9 dieses Berichts in Beziehung auf die Veranschlagung der Allodifikationen von Erbleihen ꝛc. von den Referenten aufgestellte Berechnung, die sich auf den Durchschnitt der Einnahmen für Allodifikationen der Art in den Jahren 1822 bis 1836 gründet.
4) Desgleichen die im §. 10 zu Grund gelegte Berechnung, in Beziehung auf die Veranschlagung der Allodifikationen von eigentlichen Lehen.

Die Zustimmung der Majorität des Ausschusses zu dem in der Proposition aufgestellten Grundsatz

daß unbedingt der 1. Januar 1821 als Zeitpunkt der Ausscheidung anzunehmen sey

gründet sich, wie wir oben gefunden haben, hauptsächlich oder vielmehr allein auf die Betrachtung, daß Se. Königliche Hoheit das Recht zugestanden habe, unmittelbar nach Ertheilung der Verfassungsurkunde die Ausscheidung des Domänendrittheils für das Land vornehmen zu lassen und sonach die dießfallsigen Bestimmungen der Verfassung gleich damals zu vollzieheu, wo doch offenbar das höhere Ertragsergebniß der jetzigen Zeit noch gar nicht, sondern nur das der damaligen Periode von 1818, 1819 und 1820 und das der früheren Jahre in den Rechnungen vorgelegen hätte.

Diese Behauptung stehet allerdings ganz richtig, aber in diesem Falle hätte eben so offenbar diese Ausscheidung nur allein auf die von uns — der Minorität des Ausschusses — bezeichnete Weise geschehen könne und es würve demnach dem Lande wirklich ein volles Drittheil der gesammten Domänen, nach dem Durchschnittsbetrage der reinen Einkünfte — welcher Maasstab zu deren Ermittelung auch gewählt werden mochte — zugeschieden und jedenfalls nach dem nämlichen Maasstabe berechnet werden seyn. Bei solcher Realtheilung nun hätte begreiflich jedes Loos die auf ihm haftenden Lasten und Betriebskosten mit übernehmen und solche ebenso, wie die Kosten seiner abgesonderten Verwaltung auch ganz allein tragen müssen.

Digitized by Google

Der volle Erlös aus den einzelnen, dem Staate für sein Drittheil zugeschiedenen Domanialobjekten würde zudem bei der später erfolgten allmäligen Veräußerung — wie hoch sich derselbe auch hätte stellen mögen — dem Lande zugeflossen seyn und es hätte natürlich an den in den Kaufschillingen mit begriffenen Mehrerlös gegen den früheren, aus der Durchschnittsberechnung des reinen Ertrags entsprungenen Werthanschlag ein Anspruch von Seiten des Großherzoglichen Hauses ebenso wenig gemacht werden können, als von Seiten des Landes eine Entschädigungsforderung für den erhöhten reinen Ertrag der dem Großherzoglichen Hause verbliebenen zwei Drittheile der Domänen zu rechtfertigen gewesen seyn würde.

Da zudem nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 7 der Verfassungsurkunde sogar jede Ertragserhöhung derjenigen zwei Drittheile der Domänen, welche das schuldenfreie unveräußerliche Familiengut des Großherzoglichen Hauses bilden, nicht dem Großherzoglichen Hause selbst, sondern allein dem Lande zu gut kommen soll und in der That, so lange keine Abänderung dieser Bestimmung erfolgt, nur diesem allein zu gut kommt; so kann der Grundsatz der Majorität des Ausschusses nimmermehr und um so weniger gerechtfertigt erscheinen, weil hiernach, im Falle der wirklichen Ueberweisung dieser Domänen und ihres Ertrags an das Großherzogliche Haus, gerade umgekehrt diesem allein jede Ertragserhöhung, von den zwei Drittheilen nicht nur, sondern selbst von dem dem Lande zugestandenen einen Drittheil der ganze Kapitalwerth der bisherigen so sehr bedeutenden Ertragserhöhung zum voraus zugetheilt werden und sonach für immer zufallen würde.

Die Minorität des Ausschusses hält sich nach diesen Ausführungen zu dem Antrage verpflichtet:

daß zuerst über den Zeitpunkt der Ausscheidung allein, und zwar: ob dafür, nach dem Vorschlage der Majorität des Ausschusses, der 1. Januar 1821

oder

ob, nach dem Vorschlage der Minorität des Ausschusses,

der 1. Januar 1839

anzunehmen ist? abgestimmt werde;

daß aber alsdann, nach Entscheidung dieser Vorfrage durch die Kammer, die wichtigere Frage besonders zur Abstimmung gebracht werde:

Ob der Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte bloß aus dem Ergebniß der Rechnungen der diesem Zeitpunkt

vorhergegangenen drei letzten Jahre allein, ohne alle weitere Berücksichtigung berechnet werden solle?

daß aber endlich, im Falle der Verneinung dieser Frage, die der Ansicht der Minorität des Ausschusses entsprechende Hauptfrage der Kammer zur Abstimmung vorgelegt werde:

Ob der Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte aus den Rechnungen einer entsprechenden größeren Reihe von Jahren und unter Berücksichtigung des früheren Ertrags- und Verwaltungszustandes der Domänen, sowie der zu einer künftigen nachhaltigen Ertragserhöhung verwendeten besonderen Kosten, ermittelt, die Domänen sodann unter Zugrundlegung des hieraus sich ergebenden Maaßstabs getheilt, resp. die Veranschlagung der ersten Aufnahme sowohl, wie die Zurechnung der bisherigen Zahlungen an die Staatsschuldentilgungskasse nach demselben Maaßstabe vorgenommen werden sollen?

§. 5.

3) Ermittelung des reinen Domanialeinkommens.

Diese Ermittelung soll nach dem Vorschlage der Staatsregierung auf zweierlei Weise geschehen und ist von derselben in der vorgelegten Berechnung wirklich auf zweierlei Weise behandelt worden.

Die Feststellung der zu vertheilenden Gesammtmasse der reinen Domanialeinkünfte und des dem Lande davon gebührenden Antheils geschah nämlich durch die Berechnung des Bruttoertrags der Domänen, ebenso wie sämmtlicher darauf haftenden Lasten, Verwaltungs- und sonstigen Kosten aus den angenommenen drei Normal- oder Durchschnittsjahren 1818, 1819 und 1820, indem man Letztere von dem Ersteren, d. h. die Ausgabe von der Einnahme, abgezogen hat und nur den Rest als reinen Ertrag behandelt, von welchem dem Lande — resp. der Staatsschuldentilgungskasse — der dritte Theil (nach der Proposition im jährlichen Betrage von 220,455 fl. 46 kr.) zugetheilt werden soll.

Anstatt aber dem Lande diesen Betrag mit dem auf gleiche Weise ermittelten verhältnißmäßigen Reinertrage zuzutheilen, soll dasselbe mittelst Kapitalabfindnng befriedigt werden, indem man

den dritten Theil des gefundenen Reinertrags, also die oben angegebene Summe von 220,455 fl. 46 kr., mit 25 für 1 kapitalisirt und sonach der Staatsschuldentilgungskasse oder dem Lande nur einen fingirten Betrag —

Digitized by Google

wie die Referenten der Majorität des Ausschusses selbst ihn nennen — statt des ihm verfassungsmäßig gebührenden vollen einen Drittheils des wirklichen reinen Durchschnittsbetrags anbietet.

Um die Sache näher zu erläutern und der Kammer die Differenz der Resultate dieser verschiedenen Behandlungsweise anschaulicher zu machen, haben die Referenten des Ausschusses versucht, dieß in dem, in ihrem Berichte aufgestellten, Beispiel zu zeigen.

Die Minorität des Ausschusses ist mit dem in diesem Beispiele entwickelten Vertheilungs- und Zurechnungsgrundsatz vollkommen einverstanden; Referent derselben glaubt jedoch, daß die Sache durch die wirkliche Aufstellung der betreffenden Domänentheilungsrechnung nach diesem Grundsatze und der der Regierungsproposition entsprechenden Aufnahmebasis noch weit klarer hervortreten wird, und daß überhaupt nur allein durch Aufstellung und Vorlegung solcher Rechnungen die Kammer in Stand gesetzt werden kann, die hohe Wichtigkeit der vorliegenden Fragen, der verschiedenen Ansichten darüber und deren Anwendung in ihren Resultaten zu überblicken, diese selbst mit einander zu vergleichen und in ihren bedeutenden Abweichungen gebührend zu würdigen.

Referent hält sich daher verflichtet, einige dieser Berechnungen — so weit sie vor der Hand hier zweckmäßig erscheinen und es bei den ihm vorliegenden Materialien und der Kürze der Zeit möglich seyn wird — in ganz einfacher Form vorzulegen.

I.

Vertheilung der Gesammtdomänen und Berechnung des dem Lande zukommenden Revenuenantheils.

Nach der, in der Proposition der Staatsregierung angenommenen Basis — dem bloßen Durchschnittsertrage der reinen Einkünfte in den Rechnungen der als Normaljahre bezeichneten drei Jahre **1818**, **1819** und **1820**, ohne jede weitere Berücksichtigung — jedoch nach dem von den Referenten der Majorität des Ausschusses zuerst aufgestellten und von den beidern Mitgliedern der Minorität des Ausschusses für allein zulässig erkannten Grundsatze des gleichen Maaßstabs für die Zutheilung und Aufrechnung des dem Lande gebührenden Revenüenantheils, wie solcher bei der Aufnahme des Gesammtrevenüenertrags zu Grunde gelegt ist.

Die unter dem Großherzoglichen Hause und dem Lande zu zwei Drittheilen und zu einem Drittheile zu vertheilende Revenüenmasse beträgt — nach der von der Staatsregierung

vorgeschlagenen und von der Majorität des Ausschusses unbedingt gebilligten Aufnahme — an Bruttoeinkommen:

Siehe §. 1 des Hauptberichts

a) in Grundrenten, angenommen zu $^1/_4$	450,716 fl. 29$^1/_4$ kr.
b) in Grundstücken, angenommen zu $^3/_4$	1,352,149 „ 27$^3/_4$ „
Bruttoeinnahme im Ganzen	1,802,865 „ 57 „
darauf haften an wirklichen Lasten und Kosten aller Art circa $63^1/_2$ pCt. — genau $63^{49}/_{100}$ pCt. oder im Ganzen an wirklichen Ausgaben	1,144,637 fl. 33 kr.
Der zu vertheilende Reinertrag bleibt also	658,228 fl. 24 kr.
wovon das Großherzogliche Haus $^2/_3$ mit	438,818 fl. 56 kr.
das Land aber $^1/_3$ mit . . . . erhalten soll.	219,409 fl. 28 kr.
Das Land hat aber noch weiter zu fordern als reines Einkommen der von Nassau im Jahre 1834 erworbenen Domänen	1,046 fl. 18 kr.
Es fordert daher an reinen Revenüen im Ganzen	220,455 fl. 46 kr.

Vor der Vertheilung hat aber die Staatsregierung schon von der Gesammtmasse etwas über ein Siebentheil — jedoch ohne die darauf haftenden, der Staatskasse — also dem Lande — vielmehr allein zugewiesenen und diesem für immer verbleibenden Lasten veräußert, nämlich:

	Bruttoertrag.	Nettoertrag.
a) an Grundrenten . .	178,799 fl. 57 kr.	65,339 fl. 52 kr.
b) an Grundstücken . .	89,045 „ 5 „	32,510 „ 20 „
Im Ganzen für	267,845 „ 2 „	97,850 „ 12 „

Der Erlös hierfür war:

a) für die Grundrenten das achtzehnfache des Bruttoertrags	3,218,399 fl. 6 kr.
b) für die Grundstücke das Minimum des Anschlags = dem zwanzigfachen des Bruttoertrags	1,780,901 „ 40 „
Summe . .	4,999,300 „ 46 „

Digitized by Google

Diese Summe empfing nun für das Land die Staatsschuldentilgungskasse als Abschlagszahlung auf das ihm gebührende eine Drittheil der reinen Einkünfte, im Betrage 220,455 fl. 46 kr.

und sie wird ihm hierfür angerechnet mit 4 pCt. des Kapitals, also mit 199,972 fl.

Es würden der Tilgungskasse hiernach nur noch zukommen an reinem Ertrag . . . . . 20,483 fl. 46 kr.

für welche zur Kapitalisirung das fünfundzwanzigfache angesetzt worden ist mit . . . : . . . . . 512,093 fl. 25 kr.

Zu dieser Summe wurde aber noch zugerechnet der Kaufpreis für die seit 1821 erworbenen Domänen . . . 58,499 fl. 20 kr.

Die Schuldentilgungskasse soll daher an Domänenkaufschillingen und Ablösungsgeldern nur noch erhalten . 570,592 fl. 45 kr.

Die veräußerte Masse hatte aber, wie wir oben gefunden haben, nur 97,763 fl. 25 kr. reines Einkommen und kann daher dem Lande auch nur mit dieser letzteren Summe, nach dem Maaßstabe der ersten Aufnahmen, an dem ihm gebührenden 1/3 des reinen Durchschnittbetrags sämmtlicher Domänen, zugerechnet und angenommen werden.

Da nun der dem Lande gebührende Antheil der reinen Domanialeinkünfte, nach dem bloßen Durchschnittsergebniß der Jahre 1818, 1819 und 1820 beträgt 220,455 fl. 46 kr.

so kommen, nach Abzug des oben gefundenen, der veräußerten Masse entsprechenden reinen Ertrags von . . . . . 97,763 fl. 25 kr.

dem Lande auf seinen Antheil noch zu gut . . . . . 122,692 fl. 21 kr.

Nettoertrag. Bruttoertrag.

Diese 122,692 fl. 21 kr. = 336,050 fl. 31 kr. betragen an Kapital:

zu 1/4 in Grundrentenablösungsgeldern für 83,956 fl. 10 kr. Bruttoertrag das 18fache . . . . . 1,511,211 fl. — —

zu 3/4 in Grundstückkaufschillingen für 251,860 fl. 2 kr. Bruttoertrag das 20fache 5,037,200 fl. 40 kr.

Summe = 6,548,411 fl. 40 kr.

zu übertragen 6,548,411 fl. 40 kr.

Digitized by

Uebertrag	6,548,411 fl. 40 kr.
Hierzu kommt aber noch der Kaufpreis der seit 1821 aus Staatsmitteln erworbenen Domänen	= 58,499 fl. 20 kr.
Das Land, oder die Staatsschuldentilgungskasse hat daher, nach der, von der Staatsregierung zur Aufnahme und Ermittlung des Durchschnittsbetrags der reinen Einkünfte selbst vorgeschlagenen, Grundlage noch zu fordern	6,606,911 fl.

Wir wollen nun sehen, welche Betrachtungen die Majorität des Ausschusses vermocht haben, die vorgelegten Berechnungen, nicht nach diesem, von ihr erst selbst als richtig erkannten Grundsatze, sondern in der vorliegenden, in der That sehr schwierigen und deshalb für weniger rechnungskundige Mitglieder der Kammer kaum verständliche Weise zu bearbeiten und selbst ihre Schlußanträge darauf zu gründen.

Wir finden diese Erwägungen in

§. 5.

Ermittelung des reinen Einkommens

und in §. 6.

Nähere Prüfung der zur Proposition der Staatsregierung gehörenden Berechnungen

vollständig aufgeführt und es gehet aus denselben hervor, daß nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses:

1) zwar die Annahme des in der Berechnung der Staatsregierung aufgestellten Zurechnungsmaßstabs als zu nachtheilig für das Land abgelehnt werden soll; daß aber doch

2) bei Anwendung des von ihr zuerst, als rechtlich begründet anerkannten Grundsatzes — nehmlich: des gleichen Maßstabs für die Ausmittlung des reinen Gesammtbetrags sowohl, wie für die Auf- und Zurechnung des dem Lande gebührenden Antheils — das Großherzogl. Haus offenbar und viel zu sehr verkürzt werden würde; weil mit der geschehenen Veräußerung nicht nur kein verhältnißmäßiger Antheil des auf der Gesammtrevenüenmasse gelegenen, in der That sehr großen, Verwaltungsaufwands, der Selbstadministrationskosten sowie der Grundlasten ꝛc. auf die Käufer der veräußerten Domänentheile übergegangen, sondern vielmehr ganz den un-

veräußert gebliebenen und bleibenden zwei Domänendrittheilen des Großherzogl. Hauses zur Last verblieben seyen; daß darum, um die Rechte keines Theils zu verletzen

3) ein anderer, dem bei der Revenüenaufnahme befolgten Grundsatze zwar nicht vollkommen entsprechender, aber doch auf ziemlich gleichen Prinzipien mit demselben beruhender Auf- und Zurechnungsmaaßstab gesucht werden müsse und daß dieser

4) nur darin gefunden werden könne und wirklich gefunden sey:

daß man, vor der Vertheilung des gefundenen Reinertrags der Gesammtdomänen, zuerst sämmtliche, auf denselben gelegene Grundlasten, sowie alle Kosten der Selbstadministration, des Verwaltungsaufwands und sogar der Centralverwaltung von der durch die Staatsregierung berechneten Bruttoeinnahme sowohl, als von der Gesammtausgabe — also als bloße durchlaufende Posten auf beiden Seiten — abziehe und sonach als wirkliche, bei Aufsuchung des reinen Ertrags, für die Auf- und Zurechnung der Kaufschillinge und Ablösungskapitalien, zu berücksichtigende Ausgaben nur diejenigen gelten lasse, welche bei den geschehenen und noch stattfindenden Veräußerungen von den Käufern, bei den Ablösungen aber von den Renten-, Gefäll- und Zehntpflichtigen übernommen und um deren Betrag die unveräußert bleibenden zwei Drittheile oder das Großherzogl. Familiengut nur allein wirklich erleichtert und resp. befreit worden sey oder werden würde.

Durch diese Vermittlungsoperation nun, welche die Majorität des Ausschusses, als auf Gründen des Rechts und gegenseitiger Billigkeit beruhend bezeichnet — verändert sich das in der That hier allein entscheidende Verhältniß des Nettobetrags zum Bruttobetrage der Einkünfte so bedeutend und auffallend, daß:

während wir solches oben = **36,51 : 100**

gefunden und unserer Berechnung zum Grund gelegt haben, es jetzt, nach der vorgenommenen Operation, sich = **58 : 100**

herausstellt; wodurch die ungeheuren Abweichungen in den Berechnungen der Referenten der Majorität des

Ausschusses von dem Ergebniß der aufgestellten Berechnungen des Referenten der Minorität sich hinlänglich erklärt.

Die Minorität des Ausschusses findet indessen den von ihr gleich Anfangs als unerläßlich aufgestellten Grundsatz des nothwendig ganz gleichen Maßstabs, für die Ausmittlung des reinen Ertrags der Gesammtdomänen, wie für die Zutheilung und Aufrechnung der, der Schuldentilgungskasse zu berechnenden Zahlungen und Ueberweisungen, durch die vorgedachten Erwägungen und Ausführungen in den besagten §§. 5 und 6 keineswegs, ja nicht im geringsten erschüttert; sie ist vielmehr, nach wie vor, von der innigen Ueberzeugung durchdrungen, daß der von ihr behauptete Grundsatz gerade einzig auf Recht und Billigkeit beruht, und diese seine Anerkennung nimmermehr versagen können.

Wir wollen uns daher jetzt erlauben, die in den erwähnten §§. 5 und 6 des Hauptvortrags entwickelten, oben unter 2, 3 und 4 von uns hervorgehobenen Ansichten und Angaben etwas näher zu beleuchten, indem wir dabei das Zugeständniß unter 1, als vollkommen einverstanden übergehen.

ad 2) Wenn wir zwar recht gerne die Behauptung bestätigen, daß kein verhältnißmäßiger Antheil des auf der Gesammtrevenüenmasse gelegenen Verwaltungsaufwands, der Selbstadministrationskosten, und der auf jener Gesammtmasse gehafteten Grundlasten ꝛc. auf die Käufer der veräußerten Domanialobjekte übergegangen ist, daß dies vielmehr nur mit den Steuern und andern Abgaben, und den mit diesen veräußerten Objekten verbundenen eigenen Betriebs- und Selbstadministrationskosten geschah; so müssen wir doch der Behauptung förmlich widersprechen, daß der darauf gelegene Verwaltungsaufwand und die vor Ablösung der Grundrenten auf den Zehnten und Gefällen gehafteten Grundlasten ꝛc. den dem Großherzoglichen Familiengute verbleibenden zwei Drittheilen der Domänen zugefallen seyen und von diesen jetzt oder jemals bestritten werden müßten, dieses also dadurch verkürzt und in Nachtheil gegen das Land gesetzt worden sey, oder bei einer dereinst möglichen Ueberweisung des Familienguts an das Großherzogliche Haus irgend verkürzt werden könne.

Wir müssen dieser Behauptung, als einer durchaus grundlosen, widersprechen, indem sämmtliche, auf die Käufer der veräußerten Domänen nicht übergegangene, Lasten und Kosten nicht dem Großherzoglichen Hause, sondern einzig und allein der Staatskasse zur Last fallen, von dieser — also

gerade vom Lande — allein und ausschließend bestritten werden und selbst bei einer eintretenden möglichen Ueberweisung des Familienguts an das Großherzogliche Haus diesem — soweit sie, nach dem, bei der Aufnahme der Gesammtrevenüen gefundenen Verhältniß, auf den zu Gunsten des Landes oder der Schuldentilgungskasse veräußerten Domänen beruhen — niemals und in keiner Weise aufgebürdet werden können.

ad 3) Nachdem wir nun die letztere Behauptung unter 2) als durchaus irrig und unrichtig, ja sogar mit dem thatsächlichen Verhältniß gerade im Gegensatz stehend, nachgewiesen haben, so fällt schon von selbst jeder Grund zur Aufsuchung eines anderen Zutheilungs- und Aufrechnungs- oder Vermittlungsmaasstabs ganz weg, was ohnehin stets nur vergebliche Mühe seyn würde, da unmöglich irgend ein Anderer, als der Aufnahmemaasstab der Gesammtrevenüen und des Durchschnittsreinertrags derselben, den Forderungen und Ansprüchen beider Theile auf gleiches Recht und Billigkeit entsprechen kann.

ad 4) Daß jedoch insbesondere der von den Referenten der Majorität des Ausschusses gefundene und von ihnen der Kammer zur Annahme empfohlene Vermittlungsmaasstab selbst den allerbescheidensten Forderungen des Landes auf gleiches Recht und gleiche Billigkeit keineswegs und nimmermehr zu entsprechen vermag, hat schon unsere bisherige Ausführung hinlänglich gezeigt und geht in Beziehung hierauf wahrhaft überraschend aus der Vergleichung des Ergebnisses unserer oben aufgestellten Berechnung mit den Ergebnissen der, von den Referenten der Majorität des Ausschusses, dem Hauptbericht — Anlage Ziffer I. und II., beigefügten Berechnungen hervor.

Noch klarer aber erscheint wohl die Rechtlichkeit und Unantastbarkeit unseres Grundsatzes: die Anwendung des gleichen Maasstabs in der Aufnahme sowohl als Zutheilung und Aufrechnung des gefundenen Durchschnittsbetrags der reinen Domanialeinkünfte, sowie die volle Wahrheit unserer bisherigen Ausführungen, wenn wir den Fall annehmen, daß das Großherzogliche Haus dem Lande die wirkliche Ueberlassung seines Familienguts, vor der vollzogenen Theilung der Gesammtdomänen und somit vor geschehener Zutheilung des dem Lande verfassungsmäßig zustehenden einen Drittheils derselben anbieten würde oder nachgerade angeboten hätte, so daß also gerade die umgekehrte Frage den Ständen zur Entscheidung vorläge und diese nun, von der aufgestellten Ansicht der Majorität

Digitized by Google

des Ausschusses ausgehend, die von derselben jetzt empfohlenen Grundsätze:

1) in Feststellung des Zeitpunktes der Revenüenaufnahme;
2) in Ermittelung des reinen Durchschnittertrags, nach den bloßen Rechnungen der drei Jahre **1818**, **1819** und **1820** und
3) in Anwendung des vorgeschlagenen Vermittelungsmaasstabs

festhalten und diese Grundsätze, als auf Recht und Billigkeit beruhend, anpreisen wollten.

Es möge uns daher erlaubt seyn, die Berechnung hiernach ebenfalls aufzustellen.

Berechnung

des Werths des in zwei Drittheilen der Gesammtdomänen verfassungsmäßig bestehenden Familienguts des Großherzoglichen Hauses.

I.

Nach den Grundsätzen der Majorität des Ausschusses.

Die unter dem Großherzoglichen Hause und dem Lande zu $^2/_3$ und $^1/_3$ zu vertheilende Revenüenmasse beträgt, wie oben in unserer ersten Berechnung:

	fl.	kr.
a) in Grundrenten, angenommen zu $^1/_4$	450,716	29½
b) in Grundstücken, angenommen zu $^3/_4$	1,352,149	27¾
Bruttoeinnahme in Summe	1,802,865	57
darauf haften an wirklichen Lasten u. Kosten **63,49** pCt. oder im Ganzen .	1,144,637	33
der zu vertheilende Reinertrag beträgt also	658,228	24
welcher sich zum wirklichen Bruttoeinkommen vorhält = **36,51** : **100** und wovon das Großherzogl. Haus erhalten soll $^2/_3$ mit	438,818	56
Das Großherzogl. Haus hat aber noch weiter zu fordern als reines Einkommen der von Nassau im Jahr **1834** erworbenen Domänen	2,092	36
Es fordert daher an reinen Revenüen im Ganzen	440,911	32

Digitized by Google

Die davon bereits veräußerten Domänen — etwas über $^1/_7$ des Ganzen betragend — wovon jedoch die darauf gehafteten besonderen Lasten von dem Lande allein übernommen und also von den Käufern in keiner Weise berücksichtigt worden sind — hatten an dem, in der Gesammtrevenüenaufnahme mitenthaltenen Betrage geliefert:

	Bruttoertrag. fl.	kr.	Nettoertrag. fl.	kr.
a) an Grundrenten	178,799	57 =	65,262	—
b) an Grundstücken . . .	89,045	5 =	32,501	25
im Ganzen also .	267,845	2 =	97,763	25

der Erlös dafür war aber:

	fl.	kr.
a) für die Grundrenten das 18fache des Bruttoertrags . . . . . =	3,218,399	6
b) für die Grundstücke des 20fache des Bruttoertrags . . . . . =	1,780,901	40
Summe . =	4,999,300	46

Aber nicht nach dem vorhin ganz einfach gefundenen Verhältniß des Nettoertrags zum Bruttoertrage im Ganzen = 36,51 : 100 darf die Reduktion des Rauhertrags zum Reinertage vorgenommen, sondern es muß zuvor ein anderer Maasstab für solche Reduktion gesucht und der von der Majorität des Ausschusses gefundene und — als auf Recht und Billigkeit beruhend — empfohlene Maasstab angewandt werden.

Es sind daher vorerst von der oben gefundenen

	Gesammteinnahme u. Gesammtausg. fl.	kr.	fl.	kr.
	= 1,802,865	57	1,144,637	33
abzuziehen:				
Ertrag u. Kosten der Selbstadministrat. von Cameraldomänen . . 81,594 fl. 11 kr.				
von Forstdomänen . . 229,011 fl. 37 kr.				
	310,605	48		
in der Einnahme und Ausgabe . 310,605 fl. 48 kr.				
Grundlasten:				
von Forstdomänen . . 94,685 fl. 38 kr.				
z. übertragen 405,291 fl. 26 kr.	1,492,260	9	1,144,637	33

Digitized by Google

Uebertrag	405,291 fl. 26 kr.	1,492,260 9	1,144,637 33
v. Kameral-domänen .	59,471 fl. 32 kr.		534,762 58
in der Ausgabe allein abgezogen werden.			
Es bleiben somit .		1,492,260 9	609,874 35

Hiernach aber enthalten:
100 fl. rauhen Ertrags in runder Summe
an Kosten 41 pCt.
an Reinertrag 59 pCt.

Zur Bildung des eigentlichen Reinertrags sind aber von dem, nach obigem Abzug der 310,605 fl. 48 kr. von der Gesammteinnahme gebliebenen Ueberschuß = 1,492,260 fl. 9 kr. ferner noch abzuziehen der Betrag der Grundlasten:

von Kameraldomänen .	59,471 fl. 32 kr.	
von Forstdomänen . .	94,685 fl. 38 kr.	
der Betrag der Zentralverwaltungskosten .	70,000 fl. — kr.	224,157 fl. 10 kr.
Es bleiben somit übrig		1,268,102 fl. 59 kr.
Hiervon die nach der Reduktion gebliebene Ausgabe abgezogen mit		609,874 fl. 35 kr.
Bleibt Reinertrag		658,228 fl. 24 kr.
Hieraus betragen zwei Drittheile . . .		438,818 fl. 56 kr.
Dazu kommt aber noch der Reinertrag der von Nassau erworbenen Domänen .		2,092 fl. 36 kr.
Ergibt zusammen Reinertrag . . .		= 440,911 fl. 32 kr.

Diese 440,911 fl. 32 kr. Reinertrag betragen aber in dem oben schon angegebenen, durch die Reduktion geschaffenen Verhältniß des Reinertrags zu Rauhertrag = 59 : 100 an Rauhertrag im Ganzen . . . . . 747,307 fl. 37 kr.

und zwar:

a) an Grundrenten	115,942 fl. — kr.
b) an Grundstücken	631,365 fl. 37 kr.
zusammen . .	747,307 fl. 37 kr.

Das Großherzogl. Haus würde aber hierfür an Kapital zu empfangen haben:

Digitized by Google

a) für 115,942 fl. Rauhertrag aus Grundrenten, das 18fache . . . . . = 2,086,956 fl. — kr.
b) für 631,365 fl. 37 kr. Rauhertrag aus Grundstücken, das 20fache . . . . . = 12,627,312 fl. 20 kr.

Totalsumme . . = 14,714,268 fl. 20 kr.

II.

Nach den Grundsätzen der Minorität des Ausschusses würde sich dagegen der Werth des Großherzogl. Familienguts folgendermaßen herausstellen:

Das Großherzogliche Haus hat, wie oben gefunden worden, zu fordern an Reinertrag im Ganzen 440,911 fl. 32 kr.

Diese betragen aber nach dem richtigen Verhältniß des Reinertrags zum Rauhertrag

= 36,51 : 100.

an Rauhertrag . . . . . 1,207,645 fl. 56 kr.

und zwar:

	Reinertrag.		Rauhertrag.
a) in Grundrenten	69,405 fl. 52 kr.	=	190,101 fl. — kr.
b) in Grundstücken	371,505 fl. 40 kr.	=	1,017,544 fl. 56 kr.
wie oben zusammen	440,911 fl. 32 kr.	=	1,207,645 fl. 56 kr.

Da nun der Kapitalwerth der Grundrenten das 18fache und der Kapitalwerth der Grundstücke ꝛc. das 20fache des Rauhertrags ist, so hätte das Großherzogliche Haus in dem unterstellten Falle zu fordern:

a) für 190,101 fl. — kr. das 18fache mit 3,421,818 fl. — kr.
b) für 1,017,544 fl. 56 kr. das 20fache mit 20,350,898 fl. 40 kr.

Im Ganzen also . . 23,772,716 fl. 40 kr.

Schwerlich würde — läge die Frage in solcher Weise zur Beurtheilung vor — auch nur eine Stimme die Forderung dieser letzteren Summe unbillig und ungerecht finden und ihr gegenüber die Grundsätze und Berechnungsweise der Majorität des Ausschusses als billig und gerecht geltend machen und vertheidigen können.

Die Majorität des Ausschusses hat selbst anerkannt, daß die von der Staatsregierung in deren Berechnung gewählte Zutheilungsweise unzulässig und unannehmbar sey, weil sie dem Lande zu großen Nachtheil bringen würde.

Wir sind, wie schon oben erwähnt worden ist, mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, behaupten aber zugleich, daß dieser Nachtheil bei weitem größer ist, als ihn die Majorität des Ausschusses anzuschlagen scheint oder durch ihren

Digitized by Google

Schlußantrag in der That wirklich angeschlagen hat, und wir getrauen uns, den Beweis dieser Behauptung unwiderleglich zu liefern.

Die Nachtheile, welche aus der vorliegenden Berechnungsweise der Staatsregierung für das Land hervorgehen, sind dreierlei Art, nämlich:

1) solche, die der angenommene Zeitpunkt der Ausscheidung des dem Lande gebührenden Domänendrittheils herbeiführt, weil derselbe der allerungünstigste ist und den niedrigsten Ertrag geliefert hat;
2) aber hauptsächlich solche, welche daraus entspringen, daß der gefundene reine Ertrag, ein bloßes Ergebniß aus den Rechnungen der vorgeschlagenen 3 Normaljahre, ohne alle Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der Domänen, und des damaligen Ertrags- und Verwaltungszustandes derselben, ermittelt worden ist;
3) endlich solche, welche durch die Kapitalzurechnungsweise der Staatsregierung, für den so ermittelten, dem Lande zukommenden Revenüenantheil noch weiter und ganz für sich allein demselben zuwachsen würden.

Alle unter 1) und 2) fallende Nachtheile will nun die Majorität des Ausschusses gar nicht beachtet wissen, weil es im finanziellen Interesse des Staats gar nicht darauf ankomme, ob der unveräußerlich bleibende Domanialbestand (etwas?) zu hoch oder zu niedrig gegriffen werde.

Nur allein den unter 3) begriffenen Nachtheil hält die Majorität des Ausschusses einigermaßen berücksichtigungswürdig und aus ihren Berechnungen geht hervor, daß sie denselben, mit den unbedeutenden Rektifikationen durch Ab- und Zugänge in der Berechnung der Staatsregierung im Ganzen anschlägt zu

1,217,462 fl. 7 kr.

Es kann sich zwar jetzt hier nicht davon handeln, eine Berechnung der wirklich unter 1) und 2) begriffenen Nachtheile aufzustellen, auch mangelt dem Referenten der Minorität des Ausschusses die nöthige Zeit, wie die erforderlichen Materialien dazu.

Um indessen der Kammer die Größe des hier in Frage stehenden Verlustes für das Land nur einigermaßen anschaulich zu machen, glaubt Referent wenigstens den Nachtheil von einigen kleinen Posten der zweiten Art hier berechnen zu müssen.

1) Nach der Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1820. — Außerordentliche Beilagen

zu den Verhandlungen des Landtags von 1820. Beilage X. — hat der Verlust und Ausfall am Holzmagazin zu Darmstadt in jenem Jahre betragen
34,057 fl. — kr.

2) Nach dem Hauptvortrage der Referenten der Majorität — §. 16 — haben die Salz-, Berg- und Hüttenwerke in Oberhessen in den Normaljahren Zubuße gekostet . . . 30,178 fl.
Hiervon ab den Ueberschuß von Theodorshalle mit . 24,074 fl.
Bleibt Zubuße = 6,104 fl. — kr.

3) Nach demselben Vortrag ist der Reinertrag der Meierei zu Darmstadt in den Verzeichnissen des Gesammtertrags der Domänen nicht aufgenommen, beträgt aber nach der dortigen Angabe . . . . . 3,000 fl. — kr.

Summe . . 43,161 fl. — kr.

Hiervon gehet aber ein Drittheil für das Land verloren, also . . . . . 14,387 fl. — kr.
an jährlichem Reinertrage.

Nach dem Verhältniß der Erlöse bei den bisherigen Veräußerungen betragen die Erlöse im Durchschnitt das 20fache der Bruttoeinnahme oder des Rauhertrags.

Das Verhältniß des Reinertrags zum Rauhertrage aber ist $= 36\frac{51}{100} : 100$.

Hiernach sind obige

Reinertrag		Rauhertrag
14,387 fl.	=	39,407 fl.

das 20fache dieses Rauhertrags oder der Kapitalwerth und folglich hier der Verlust des Landes beträgt die Summe von
788,140 fl.

Bedenkt man aber, daß jede Ersparung an Selbstadministrationskosten und dem ganzen Verwaltungsaufwand, die seit 1820 erzielt worden ist, nothwendig eine gleich große Reinertragserhöhung werden mußte, so kann man, ohne ungerecht gegen unsere Finanzverwaltung zu seyn und das große Verdienst derselben zu schmälern, nicht in Abrede stellen, daß sich der Reinertrag so, wie dieß wirklich geschehen ist, seit 1820 erhöhen mußte.

Digitized by Google

Ganz vorzüglich hierin und weit weniger in den hochgestiegenen Holzpreisen, die allerdings sehr günstig mitgewirkt haben, liegt nach der innigsten Ueberzeugung des Referenten der Grund der seitherigen so außerordentlichen Ertragserhöhung unserer Domainen, die in der That über **116.000** fl. beträgt.

Schon diese bereits eingetretene Erhöhung des Reinertrags, wovon — würde sie berücksichtigt — dem Lande $^1/_3$ mit **38,666** fl. **40** kr. zufließen würde, würde das Guthaben des Landes um . . . . . **2,018,140** fl. erhöhen und zeigt genügend, daß sie auch bei der Majorität des Ausschusses volle Berücksichtigung verdient hätte.

Den Nachtheil unter **3** hat zwar dieselbe allerdings in ihren Berechnungen berücksichtigt und wie wir schon vorhin bemerkt haben, denselben nach ihrem Maßstab zu **1,217,462** fl. **7** kr. berechnet und angeschlagen.

Derselbe berechnet sich aber nach dem Grundsatz der Minorität — nämlich nach dem Maßstab der Aufnahme oder — was dasselbe ist — nach dem Verhältniß des Erlöses für die veräußerten Domänen berechnet, natürlich sehr bedeutend höher, wie wir sogleich zeigen und finden werden, und zwar schon, ohne die bei der Berechnung der Majorität mitbegriffenen Rektifikationen.

Nach der Aufnahme der Staatsregierung – §. **1.** des Hauptvortrags — ist das $^1/_3$ des Reinertrags der Domänen für das Land berechnet auf . . . . . **220,455** fl. **46** kr.

Der Erlös für die veräußerten Domänen zeigt aber den Kapitalwerth der Grundrenten dem **18**fachen Betrage des Rauhertrags, den Kapitalwerth der übrigen Domänen aber dem **20**fachen Betrage des Rauhertrags gleich.

Wir nehmen abermals an, daß dem Lande an dem ihm zukommenden Reinertrage, nach der Aufnahme der Staatsregierung, **90,000** fl. in Grundrenten und **130,455** fl. **46** kr. in Kaufschillingen anderer Domänen zugewiesen werden.

Da nun $36\frac{51}{100}$ pCt. Reinertrag in **100** fl. Rauhertrag enthalten sind, so geben

	Reinertrag.		Rauhertrag.
a) in Grundrenten .	**90,000** fl.	=	**246,507** fl.
b) in Grundstücken ꝛc.	**130,455** „	=	**357,313** „
Zusammen	**220,455** fl.	=	**603,820** fl.

Digitized by Google

Es betragen aber

a) 246,507 fl. Rauhertrag
18fach = 4,447,126 fl. —

b) 357,313 fl. Rauhertrag
20fach = 7,146,260 fl. —

603,820 fl. zusammen . = 11,593,386 fl. —

Hierzu der Kaufpreis für die seit 1821 aus Staatsmitteln erworbenen Domänen . . . . . = 58,499 fl. 20 kr.

Das Land hat also als Kapitalwerth seines Domänendrittheils zu empfangen, ausschließlich der Rektifikationen im Hauptberichte . . . . . 11,651,885 fl. 20 kr.

Wir wollen jetzt aber auch noch berechnen, was die Schuldentilgungskasse — oder das Land — mit den Rektifikationen des Ausschusses im Ganzen zu fordern hat.

Nach der Hauptberichtsanlage Ziffer I.

Das gesammte rauhe Einkommen an Kameral- und Forstdomänen ist berechnet — siehe §. 1 des Hauptberichts — auf 1,839,665 fl. 32 kr.

Hiervon gehen, nach den Anträgen der Majorität des Ausschusses, ab und zu:
Zugang im Ganzen 29,821 fl. 27 kr.
Abgang „ „ 13,781 „ 16 „
Bleibt Zugang = 16,040 fl. 11 kr.

Rektifizirter Gesammtbetrag der Einnahme ist demnach . . . . . = 1,855,705 fl. 43 kr.

Die Gesammtsumme der Ausgabe ist = 1,160,870 fl. 8 kr.

Hierzu kommen:
nach §. 6 an Pensionen . . . . . 21,566 fl. 3¾ kr.

Rektifizirter Gesammtbetrag der Ausgabe wäre daher . . . . . = 1,182,436 fl. 11¾ kr.

Wird nun dieser rectificirte Gesammtbetrag der Ausgaben von dem rektifizirten Gesammtbetrag der Einnahme abgezogen, so bleibt Reinertrag . = 673,269 fl. 31¼ kr.

Hieraus ergiebt sich das Verhältniß vom Reinertrage zum Rauhertrage = 36,28 : 100.

½ des Reinertrags aber beträgt 224,423 fl. 10 kr.

Digitized by Google

	Reinertrag.	Rauhertrag.
Es sind vorseitige	224,423 fl. 10 kr. =	618,586 fl. 27 kr.
Dieser Rauhertrag giebt aber an Kapital, und zwar:		
zu $^2/_5$ in Grundrenten, also		
für 247,434 fl. 35 kr. das 18fache =		4,453,822 fl. 30 kr.
zu $^3/_5$ in Grundstücken ꝛc., also		
für 371,151 fl. 52 kr. das 20fache =		7,423,037 fl. 20 kr.
Zusammen		11,876,859 fl. 50 kr.
Hierzu kommen als weitere Forderungen der Schuldentilgungskasse noch:		
1) der Ablösungspreis der von Nassau erworbenen Gefälle mit	25,111 fl. 12 kr.	
2) Verwendungen der Staatskasse seit dem Jahre 1821 zur Erwerbung von Domainen .	58,499 fl. 20 kr.	
3) desgleichen zur Erwerbung und Erbauung neuer Kameral- und Forstgebäude . . .	98,402 fl. 58 kr.	
4) desgl. zu Salzhausen und Ludwigshütte nach §. 17 des Vortrags .	8,857 fl. 52 kr.	
		190,871 fl. 22 kr.
Gesammtforderung der Staatsschuldentilgungskasse wäre also hiernach in Summa		12,067,731 fl. 12 kr.
Hierauf ist jedoch nach der Berechnung der Staatsregierung verrechnet, bezahlt und überwiesen		4,999,300 fl. 25 kr.
Das Guthaben der Tilgungskasse wäre also noch		7,068,430 fl. 47 kr.
Ziehen wir nun von diesem Guthaben das von der Majorität des Ausschusses in ihrer Berechnung — Anlage Ziffer I. des Hauptvortrags — gefundene Guthaben ab mit . . .		1,788,054 fl. 52 kr.
So ist die Differenz =		5,280,375 fl. 55 kr.

Digitized by Google

So bedeutend in der That diese Differenz ist, so würde sie sich doch wenigstens verdoppeln, wenn der Reinertrag der Gesammtrevenüen nach der im Anfang dieses Vortrags entwickelten Ansicht der Minorität des Ausschusses, namentlich nach dem unter 2. aufgestellten Hauptgrundsatze, aufgenommen würde.

Dieß zeigt am besten die vorhin ausgeführte Berechnung über den Verlust von

788,140 fl.,

der bloß allein durch den Ausfall oder vielmehr durch die Zubuße beim hiesigen Holzmagazin und den Salz-, Berg- und Hüttenwerken in Oberhessen dem Lande allein für seinen Antheil erwachsen und in dem gefundenen Ergebniß obigen Guthabens der Schuldentilgungskasse noch keineswegs mit berücksichtigt ist.

Wohl hatten also die Stände auf dem ersten Landtage im Jahre **1820** recht, wenn sie mit dem Kapitalwerth und Erlöse für das dem Lande zukommende Domänendrittheil sämmtliche damals vorhandene Staatsschulden von circa

12,000,000 fl.

bezahlen zu können und sogar noch zu neuen Staatsdomänenerwerbungen zu erübrigen hofften.

Die damaligen Stände, insbesondere aber die Mitglieder der zweiten Ausschüsse beider Kammern, haben also den hohen Werth der Gesammtdomänen — trotz dem damaligen so sehr geringen Reinertrage derselben — ganz richtig erkannt und beurtheilt. Eben so wenig sind ihnen aber auch entgangen: die großen Mängel der damaligen und früheren Finanzverwaltung, die ungeregelte Bewirthschaftung, die ungeheuren Kosten der Selbstadministration überhaupt — die namentlich bei den Salz-, Berg- und Hüttenwerken in Oberhessen, und selbst bei der Saline Theodorshalle in Rheinhessen, und zwar bei dieser letzteren statt des in den Rechnungen prunkenden Ueberschusses, nur mit sehr bedeutenden Zubußen bestritten werden konnten, die in der That viel größer waren, als sie die vorliegenden Rechnungen dieser Werke zeigen.

Der Beweis dieser sehr richtigen Beurtheilung des damaligen Zustandes der Domänen nnd der Ursache des so sehr geringen damaligen Reinertrags findet sich nicht allein in den Akten über die Verhandlungen der vereinigten zweiten Ausschüsse, sondern auch in den Protokollen der ersten und zweiten Kammer — vorzüglich in denen der Letzteren und den außerordentlichen Beilagen derselben — auf dem Landtage von **1820**.

Digitized by Google

Sie liefern uns nicht allein Veranlassung und Stoff, sondern zugleich auch die sichersten Quellen zu folgender Zusammenstellung:

Die Forstdomänen lieferten — nach der Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1820. Siehe außerordentliche Beilagen zu den Verhandlungen des Landtags von 1820 Seite 76 — ein Bruttoeinkommen oder Einnahme von . . . . . 777,918 fl.

Die Ausgabe derselben betrug dagegen:

an Elementarverwaltungskosten .	253,161 fl.	
an Grundlasten	47,218 „	
an Beitrag zu den direkten Steuer	26,248 „	
an Beitrag zu den Kriegslasten .	4,983 „	
an Beitrag zu den Amts- und Gemeindekosten	6,436 „	
an Wildschadensersatz	2,026 „	
an Natural- und Grundlasten an die Universität Gießen zu ½	6,111 „	
an Nachlässen	4,284 „	
an Brandversicherungsbeiträgen und Baukosten	15,690 „	
an Besoldungen der Baubehörden	4,809 „	
an Besoldungen der Fiskalanwälte	702 „	
an Reisekosten und Deserviten ꝛc.	344 „	
an Besoldung der Generalkasse und deren Rechnungsjustifikatur	1,925 „	
an Besoldungen des Oberforstkollegs, der Oberforstbehörden und Forstdiener — incl. Bureaukosten, Diäten ꝛc. . . .	145,067 „	
an Ausfall und Verlust am Holzmagazin zu Darmstadt . .	34,057 „	
an Pensionen	21,566 „	
an Beitrag zur Forstdienerwittwenkasse	12,000 „	
Summe	586,627 „	
Hiervon gehen wegen der Dienstverrichtungen des Oberforstcollegs und der Forstbehörden und Diener, nebst den Beiträgen der Gemeinden für die Revierförster u. Forstschützen ab	50,000 fl.	ab 536,627 fl.
Bleibt Ausgabe	536,627 „	
Bleibt Reinertrag		241,231 fl.

Digitized by Google

Hiernach sind in **100** fl. Bruttoertrag oder Einnahme bei den Forstdomänen enthalten:

Kosten, rund **69** pCt.,
Reinertrag, „ **31** pCt.

Wir bezweifeln aus den triftigsten Gründen, die wir sogleich angeben werden, daß diese **31** pCt. Reinertrag auch nur **2** pCt. des Kapitalwerths decken, allein wenn wir wirklich dennoch den Reinertrag

zu **2** pCt.

des Kapitalwerths annehmen, so verliert das Land bei der Aufrechnung nach dem Vorschlag der Staatsregierung

zu **4** pCt.

schon den halben Kapitalwerth.

Die Gründe, aus denen wir bezweifeln, daß die Forstdomänen in den von der Staatsregierung und der Majorität des Ausschusses angenommenen Normaljahren auch nur **2** pCt. des Kapitalwerths derselben betragen haben, liegen in der eben gelieferten Zusammenstellung und werden hinlänglich und vollkommen bestätigt durch weitere Aktenstücke zu den Verhandlungen der zweiten Kammer auf dem Landtage von **1820**, nämlich:

die Vergleichung der Einnahme und Ausgabe von den Forstdomänen, welche vorstehende Zusammenstellung zeigt, ergibt Bruttoeinkommen

oder

Rauhertrag	**777,918** fl.
Ausgabe	**536,627** fl.

und also

Reinertrag	**241,231** fl.

Da nun hiernach in dem Rauhertrage rund enthalten sind:

69 pCt. Kosten und nur
31 pCt. Reinertrag;

der zwanzigfache Rauhertrag aber dem wirklichen Kapitalwerth, nach dem Durchschnittsergebniß der Erlöse aller bisherigen Veräußerungen gleich steht, so erhalten wir als wirklichen Kapitalwerth der Gesammtforstdomänen die Summe von

15,558,360 fl.

Sie haben aber in den Normaljahren an wirklichem Reinertrag nur geliefert

241,231 fl.

und haben folglich keineswegs

4 pCt.

Digitized by Google

wie sie die Staatsregierung der Schuldentilgungskasse aufrechnen will, sondern in der That nur etwas weniges über

$1^1/_2$ pCt.,

genau aber

$1^{55}/_{100}$ pCt.

Reinertrag geliefert.

Dieses allerdings sehr geringe Ergebniß wird aber hinlänglich bestätigt durch den Inhalt des

Berichts des Abgeordneten von Schenck zu Wältershausen über das Forstwesen im Großherzogthum und dessen Einnahme und Ausgabe.

Landtag vom Jahr 1820. Außerordentliche Beilage XXIII.

Wir sehen nämlich aus diesem interessanten und wichtigen Berichte, daß das Großherzogthum an Domanialwaldungen besitzt:

a) in Oberhessen	221,932	Morgen
b) in Starkenburg	115,490	„
c) in Rheinhessen	6,093	„
im Ganzen	343,425	Morgen

Schlagen wir den Werth dieser Waldungen — Boden mit Holzbestand — auch nur zu 40 fl. per Morgen im Durchschnitt an, so ergibt sich ein Kapitalwerth von

13,737,000 fl.

der Reinertrag aber wäre hiernach nicht ganz

42 kr. per Morgen,

während er sonst allgemein bei geregelter Bewirthschaftung und hinlänglichem Verwaltungsaufwand zu

1 fl. 45 kr. bis 3 fl.

Reinertrag per Morgen berechnet wird.

Nachdem hierdurch von der Minorität des Ausschusses nicht bloß behauptet wird, sondern doppelt und dreifach bewiesen worden ist, daß der Reinertrag der Forstdomänen in den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Normaljahren in keinem Fall 2 pCt., sondern höchstens nur $1^3/_4$ pCt. erreicht, so will dieselbe nun noch untersuchen, wie sich denn wohl die Grundrentenablösungskapitalien verinteressiren, in denen bei weitem der größte Theil der bisherigen Ueberweisungen für das Land an die Schuldentilgungskasse erfolgt ist.

Bekanntlich werden die Grundrenten gesetzlich abgelöst durch allmähliche Zahlungen von jährlichen 4 pCt. des ursprünglichen Ablösungskapitals, wovon 3 pCt. die Zinsen, der Rest aber die Tilgungsrenten ausmachen, so daß durch diese

Zahlung der jährlichen 4 pCt. des ursprünglichen Ablösungskapitals binnen 46 Jahren dieses Kapital selbst getilgt und abgetragen wird, daher bei der von der Staatsregierung proponirten Zurechnung dieser Ablösungskapitalien mit 4 pCt. für den guthabenden Reinertrag seines Domänendrittheils das Land schon während der ganzen Ablösungsperiode wegen der auf die langwierige Erhebung zu verwendenden Kosten einen sehr bedeutenden Ertrags- oder Zinsenverlust erleiden, und dennoch mit dem Ablauf der Ablösungsperiode das ganze Kapital verlieren müßte.

Diese Ablösungsgelder ertragen aber überhaupt an reinem Zinsenertrag kaum $2^1/_2$ pCt. und schwerlich würden solche, könnte man sie zur Börse bringen, höher als zu 50 pCt. Nominalwerth anzubringen seyn.

Also auch hierdurch rechtfertigt sich der Grundsatz der Minorität des Ausschusses, daß kein anderer als der ihren Berechnungen zu Grund gelegte Zutheilungs- und Aufrechnungsmaaßstab angenommen, die Aufnahme und Ermittelung des Durchschnittsertrags der reinen Einkünfte aber nur unter Berücksichtigung des früheren Ertrags- und Verwaltungszustandes zugegeben und anerkannt werden kann, wenn das Land in seinem verfassungsmäßigen Recht auf ein Drittheil der Gesammtdomänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, geschützt werden soll.

Digitized by Google

Separat-Votum des Abgeordneten Brunck, Mitglied des ersten Ausschusses, zu dem Bericht über die Domänentheilung.

Der Art. 6 der Verfassung bestimmt:

„Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähliger Veräußerung, zur Schuldentilgung verwendet zu werden."

Dieser, wie die folgenden Artikel, bestimmt über die Periode zur Ausmittelung der reinen Einkünfte nichts Näheres.

Nach meiner Ueberzeugung hatten die damaligen Stände und das Ministerium zur Ausmittelung der reinen Einkünfte nicht die Vergangenheit, wohl aber die Zukunft im Auge. Eine Ausscheidung konnte ohnehin nur dann stattfinden, wenn nach der Auswahl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die Domanialobjekte bezeichnet waren, welche allmählig durch Verkauf zur Schuldentilgung verwendet werden sollten, eine Bestimmung, die nun erst in Erfüllung geht.

Schon wegen der im Jahr 1820 schlecht geordneten Domänenverwaltung, des unsicheren reinen Ertrags und der gehegten Erwartung der Stände, daß $^1/_3$ der Domänen nicht nur zur Tilgung der Staatsschuld, die damals 12—13,000,000 fl. betrug, zureichen würde, sondern daß, wie durch den Art. 10 der Verfassung vorgesehen, sich noch ein Uebererlös ergeben könnte, beweißt, daß die Stände und die Staatsregierung zur Ausscheidung des $^1/_3$ die Zukunft im Auge hatten.

Hätten die Stände und die Staatsregierung nur den Zustand von 1820 im Auge gehabt (wie durch die Proposition der Staatsregierung, Seite 2, behauptet und von der Majorität des ersten Ausschusses zugestanden wird), und hätte man damals $^1/_3$ der Domänen ausscheiden wollen, wie nun ausgeschieden werden soll, nämlich: durch Kapitalisirung des reinen Ertrags nach dem durchschnittsreinen Ertrage von 1818 bis 1820, oder, was gleichbedeutend ist, durch Auffindung des Werths aus dem Reinertrag des Drittheils, so hätte man ja

Digitized by Google

damals schon, ohne die Auswahl des Großherzogs und die allmählige Veräußerung abzuwarten, die Theilung und Abrechnung vornehmen können. Damals konnte man schon besser wie nach 20 Jahren den reinen Ertrag nach dem Durchschnitt von 1818—1820 berechnen. — Den nun berechneten gesammt reinen Ertrag zu 658,228 fl. 24 kr als richtig angenommen, und 1/3 zu 219,409 fl. 28 kr. mit 25 zu Kapital erhoben, konnten die Stände damals schon wissen, daß sie nur 5,060,975 fl 25 kr. zur Tilgung der Staatsschulden und nicht 12—13,000,000 fl. für die Tilgung der wirklichen Schuld oder noch darüber, wie durch den Art. 10 der Verfassungsurkunde vorgesehen, bekommen würden. Ich glaube hiernach zur Evidenz bewiesen zu haben, daß weder die Stände, welche nach dieser Ansicht die Verfassung angenommen, noch die Staatsregierung, welche sie nach dieser Voraussetzung gab, im Auge gehabt, daß das, zur Schuldentilgung bestimmte Domänendrittheil, nach dem damals schon bekannten unsicheren reinen Ertrage von 1818—20 aufzufinden, sondern daß die Stände und Staatsregierung einen in der Zukunft auszumittelnden, dem Werth der Domänen entsprechenden Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte vor Augen hatten.

Aus diesen Gründen protestire ich förmlichst gegen die, der Domänenausscheidung nach den Art. 6 und 10 der Verfassungsurkunde zu Grund gelegte Normalperiode der Jahre 1818—20 zur Ausmittelung des Durchschnittsertrags der reinen Einkünfte, und zwar noch aus folgenden, bei der so projektirten Ausmittelung des Domänendrittheils in Betracht kommenden erheblichen Rücksichten und Anständen, als:

1) Weil es an und für sich unmöglich ist, nach einer so kurzen Periode von 3 Jahren den nachhaltigen reinen Durchschnittsertrag von Liegenschaften auszumitteln.

2) Weil die angenommene Normalperiode von 1818—20 sowohl hinsichtlich der damaligen kostspieligen und verworrenen Verwaltung, wie auch des Reinertrags selbst, die möglichst ungünstigste ist, wobei ich nur erwähnen will, daß damals, in Folge der vorgängigen drückenden Kriegsjahre die Waldungen ausgebeutet und in einem in jeder Beziehung schlechten Zustande waren, wie die seit 1820 aufgeopferten großen Kulturkosten, wofür kein Ersatz geleistet werden will, obgleich sie als neuer Erwerb von Waldungen betrachtet werden können, beweisen; nebenbei hatte auch das Holz einen verhältnißmäßig geringen Werth, im Vergleich mit den nachfolgenden Jahren.

Digitized by Google

3) Weil zu der so projektirten Domänenausscheidung nicht einmal eine Uebersicht von der Gesammtheit der Domänen gegeben wird, um danach beurtheilen zu können, ob und welche Domanialobjekte in den Jahren 1818—20 einen und welchen Reinertrag lieferten, ob und welche Objekte keinen Reinertrag geliefert oder gar noch Zubuße erfordert haben; so sollen wir nun theilen, ohne zu wissen, was wir theilen. Die Zubußen von einzelnen Domänenobjekten werden an dem reinen Ertrag in Abzug gebracht, ohne daß dem Staat ein Antheil an denjenigen Objekten, welche keinen reinen Ertrag hatten oder noch Zubuße erforderten, zugestanden wird. Hätte nach diesen, zum Vortheil der unveräußerlichen $^2/_3$ der Domänen, adoptirten Grundsätzen ein unglücklicher Zufall gewollt, daß die Gesammtheit der Domänen, statt des so gefundenen geringen Reinertrags, gar keinen Reinertrag geliefert, so hätte, konsequent gefolgert, auch der Staat zur Tilgung der Schulden keinen Antheil an den Domänen bekommen, sowie derselbe in der Wirklichkeit an sämmtlichen technischen Werken (außer andern Objekten), welche keinen Ertrag lieferten, sondern noch Zubuße erheischten, keinen Antheil bekommen soll.

Wer wird solchen Grundsätzen huldigen wollen? — Daß wirklich damals solche Domanialobjekte vorhanden waren, welche nicht nur keinen Reinertrag lieferten, sondern noch Zubuße erheischten, will ich, unter andern, die mir zufällig durch den Ausschußbericht bekannt gewordenen einzelnen technischen Werke anführen, als:

		Zubuße.
1)	Die Saline Wisselsheim	3,957 fl. 49 kr.
2)	„ „ Salzhausen	20,342 „ 46 „
3)	Das Bergwerk Salzhausen . . .	3,062 „ 37 „
4)	„ „ Thalitter	8,430 „ 2 „
5)	„ „ Silberg	3,548 „ 3 „
	Im Ganzen Zubuße .	39,341 fl. 17 kr.

Wenn diese und andere Objekte, welche letztere ohne eine Uebersicht der sämmtlichen Domänen nicht ausgemittelt werden können, keinen Ertrag lieferten, so hat ihr Grundbesitz, Gebäude ꝛc. doch einen Werth, wie sich durch den Verkauf der Saline Wisselsheim erwieß, wofür 15,000 Gulden erlöst wurden.

Wollten aber solche Objekte, wie projektirt, gratis, das heißt: ohne Ersatz für das, dem Staate gehörende $^1/_3$, für die verbleibenden $^2/_3$ reservirt werden, was nach dem Sinn des Art. 6 der Verfassung der „sämmtliche Domäne" um

faßt, nicht geschehen kann, so dürften doch mindestens die Zubußen an dem Gesammtreinertrag nicht in Abzug kommen.

Ich verlange, nach meiner inneren Ueberzeugung von Recht, auch die Ausmittelung aller Domanialobjekte, welche keinen Reinertrag lieferten oder Zubuße erheischten und deren Naturaltheilung, sowie im Widerspruch mit diesen Grundsätzen, die Staatsregierung eine Naturaltheilung der in der Anlage VII. zum Bericht enthaltenen Gebäude, welche, zu Staatszwecken verwendet, keinen Ertrag liefern, wohl aber einen großen Kostenaufwand zu ihrer Unterhaltung, also Zubuße erheischen, ausdrücklich verlangt.

Warum sollen diese Gebäude, im Widerspruch mit dem Artikel 6 der Verfassung, der dem Land für sein $^1/_3$ zur Schuldentilgung nur veräußerliche Domänen zugetheilt wissen will, in Natur getheilt werden, und nicht auch die sonstigen Objekte, welche auch keinen Ertrag lieferten, aber dennoch veräußerlich sind?

4) Weil als Maasstab der Domänentheilung, nach dem Art. 6 der Verfassungsurkunde, der Durchschnitt der reinen Naturaleinkünfte, gegeben ist und diesem Maasstab kein anderer von ungleicher Größe substituirt werden darf. Dennoch soll dieses geschehen. Die, auf das dem Staat zukommende $^1/_3$, zur Schuldentilgung veräußerten Domanialobjekte, sollen nicht nach ihrem wirklichen Naturalreinertrag an dem berechneten $^1/_3$ des Gesammtreinertrags in Abrechnung gebracht werden, sondern es soll aus dem Verkaufspreis dieser Objekte ein Reinertrag zu 4 pCt. gefunden und dem wirklich reinen Naturalertrag substituirt werden. Daß diese (bei dem berechneten geringen Reinertrag von 1818—20 des auszuliefernden $^1/_3$) zum Vortheil der verbleibenden $^2/_3$ erfundene Substituirung dem Staat zum großen Nachtheil gereicht, versteht sich zwar von selbst, zur näheren Erläuterung will ich es aber doch durch einzelne Beispiele klar beweisen, wie folgt:

Die vorerwähnte Saline Wilfelsheim hatte eine Zubuße von 3,057 fl. 49 kr., lieferte aber einen Kaufpreis von 15,000 fl. An dem $^1/_3$ des Gesammtreinertrags wurde also wegen dieser Zubuße von 3,957 fl. 49 kr. $^1/_3$ mit 1,319 fl. $16^1/_3$ kr. abgerechnet, während nun als ausgelieferter Reinertrag von dem Kaufpreis zu 15,000 fl. 4 pCt. mit 600 fl. zugerechnet werden. Nach meinen, wohl nicht zu widerlegenden Begriffen, dürfte dem Gesammtreinertrag weder Zubuße abgerechnet, noch dem auszuliefernden Reinertrag die 4 pCt. vom Kaufpreis zugerechnet werden, sondern dieses Objekt müste mit den übrigen nicht Ertrag liefernden Objekten, wie mit

Digitized by Google

den Gebäulichkeiten von gleicher Kategorie geschehen soll, einer Naturaltheilung unterworfen werden. —

Wie kann dann ein und dasselbe Objekt, mit einer Zubuße von 3,957 fl. 49 kr. und zugleich auch wieder mit einem reinen Ertrag von 600 fl., wie hier mit der Saline Wilhelmsheim geschieht, ab- und zugerechnet werden?

Das Eisenwerk Ludwigshütte mit dem Hammer Schellnhausen lieferte einen Reinertrag von 156 fl., wurde aber verkauft zu 204,000 fl.; statt dem wirklichen Reinertrag zu 156 fl. (§. 16 des Berichts) sollen aber nun an dem Reinertrag des auszuscheidenden Domänendrittheils $^1/_{25}$ oder 4 pCt. vom Kaufpreis mit 8,160 fl. in Abrechnung kommen.

Hier wird also auch mit ganz ungleichem Maaße gemessen, wer wird sich in aller Welt für eine Zurechnung von 156 fl. eine Abrechnung von 8,160 fl. gefallen lassen?

Das ganze vorliegende Resultat von den Salz- Berg- und Hüttenwerken ist, daß der Staat für sein $^1/_3$ nicht nur keinen Antheil daran bekommt, weil sie keinen Ertrag liefern, sondern, daß ihm auch noch die Zubuße zur 6,103 fl. 28 kr. am Reinertrag also $^1/_3$ mit 2,034 fl. 29 kr. oder mit 25 für 1 ein Kapitalbetrag von 50,962 fl. an den übrigen ihm zukommenden Domänenobjekten in Abrechnung gebracht wird.

Hier ein Beispiel, wie sich die Theilung der Berg-, Salz- und Hüttenwerke im Interesse des Staats hätte gestalten sollen, als:

1) Durch den Ausfall der vorerwähnten Zubuße von	6,103 fl. 28 kr.
2) Durch den Zugang des Rohertrags, welchen einzelne Werke lieferten zu 33,237 fl. 49 kr. mit circa $^1/_3$ als Reinertrag	10,500 fl. — kr.
=	16,603 fl. — kr.
Davon würde $^1/_3$ dem Staate zukommen mit	5,534 fl. — kr.
Dieses auch nur mit 25 kapitalisirt, würde an und für sich schon den Antheil des Staats vermehren um . .	138,350 fl. — kr.

ohne den Naturalantheil, welcher dem Staate von den in Zubuße stehenden Werken zukommen muß.

Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens wird behauptet, daß sich der wirkliche Reinertrag von den dem Staate für sein $^1/_3$ gegebenen Domänenobjekten, nicht habe ausmitteln lassen.

Die Schwierigkeit einer solchen Ausmittelung erkenne ich an, aber nicht die Unmöglichkeit; wenn es, wie geschehen, möglich war, den Reinertrag aller Domänen auszumitteln, so war es auch möglich, den Reinertrag der einzelnen Objekte, aus denen das Ganze zusammengesetzt ist, ausmitteln. Daß aber von vielen, vielleicht von den meisten veräußerten Objekten der reine Naturalertrag, wie z. B. von dem Eisenwerk Ludwigshütte, der Saline Wisselsheim ꝛc. wirklich bekannt war, läßt sich nicht in Abrede stellen, und warum wurde auch für diese ein so nachtheiliges Surrogat, wie vorstehend bewiesen, angewendet?

Als weiterer Grund wird der Art. 7 der Verfassungsurknnde angeführt, wonach die Einkünfte der Domänen ohnehin in die Staatskasse fließen — zumal die Schuldentilgungskasse nicht in dem Fall sey, große Zuschüsse zu bedürfen — es im Interessen des Landes gleichgültig sey, ob die verbleibenden $^2/_3$ der Domänen von etwas größerem oder geringerem Umfange sey? Es ist aber bekannt, daß alljährlich noch bedeutende Summen aus Staatsmitteln auf eine lange Reihe von Jahren zur Schuldentilgung verwendet werden müssen, auch handelt es sich, nach meiner Ueberzeugung und den vorstehenden Andeutungen, nicht von etwas mehr oder weniger, sondern von Millionen, welche dem Land noch gebühren und welcher es zur Schuldentilgung noch bedarf.

Man mird mir ferner hierauf entgegnen wollen, daß die Majorität des Ausschusses, nach den von der Staatsregierung angenommenen und verfolgten Prinzipien, schon eine weit größere Summe zu Gunsten des Staates berechnet habe, als die Staatsregierung geben wolle; ich für meinen Theil erkläre aber, daß ich auch damit bei weitem noch nicht einverstanden bin.

Ich will übrigens nichts, als eine Domänenausscheidung nach dem wahren Sinne der Verfassungsurkunde und der darauf Bezug habenden Verhandlungen. Meine Beanstandung läßt sich demnach kurz dahin resumiren, daß ich

1) gegen die Normalperiode zur Ausscheidung der reinen Einkünfte, in den Jahren 1818—20, an und für sich, wie auch gegen jede so kurze Durchschnittsperiode,
2) gegen die Ausmittelung der reinen Einkünfte aus dem Kapitalerlös der veräußerten Objekte,
3) gegen die Vorenthaltung und Nichttheilung derjenigen Objekte, welche außer den zu Staatszwecken benutzten Gebäuden, keinen Ertrag in den anzunehmenden Normaljahren lieferten oder Zubuße erheischten;

Digitized by Google

4) gegen die Vorenthaltung eines Domänenverzeichnisses, von den Objekten in den Rentamtsbezirken und Forstrevieren, mit deren Gehalt und rohem Ertrag, in den zu adoptirenden Normaljahren, und das hiergegen eingeleitete Ausscheidungsverfahren mit allen seinen Folgerungen hiermit protestire.

Wenn auf diese Beanstandung und Protestation von Seiten der Staatsregierung nicht eingegangen wird, so stelle ich den Antrag:

daß es der zweiten Kammer der Stände gefallen möge, die vorgelegte Proposition der Staatsregierung abzulehnen,

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Geschichtliche Einleitung	1
§. 1. Uebersichtlicher Inhalt der Regierungsproposition	5
§. 2. Grundsätze des Ausschusses bei Begutachtung der Regierungsproposition	10
§. 3. Präjudicialpunkte für die Prüfung der Regierungsproposition, und zwar insbesondere	
1) Zeitpunkt der Ausscheidung	12, 164, 193
§. 4. Fortsetzung, insbesondere	
2) Anschlagspreis für die Naturalien	21
§. 5. Fortsetzung, insbesondere	22
3) Ermittelung des reinen Einkommens . . .	171
§. 6. Nähere Prüfung der zur Proposition der Staatsregierung gehörenden Berechnungen, und zwar insbesondere	193
1) hinsichtlich der von der Staatsregierung dazu vorausgeschickten Bemerkungen	52
§. 7. Fortsetzung, und zwar insbesondere	59
2) hinsichtlich der Vollständigkeit der Berechnungen überhaupt	171, 193
§. 8. Fortsetzung, und zwar insbesondere	
3) hinsichtlich specieller Beanstandungen und Bemerkungen zu den vorgelegten Berechnungen namentlich	

Digitized by Google

Seite

a) in Beziehung auf den Ertrag der Grundrenten in der Provinz Rheinhessen . . . 62

§. 9. Fortsetzung, namentlich
b) in Beziehung auf die Veranschlagung der Allodifikation von Erbleihen ꝛc. 65

§. 10. Fortsetzung, namentlich
c) in Beziehung auf die Veranschlagung der Allodifikation von eigentlichen Lehen . . 71

§. 11. Fortsetzung, namentlich
d) in Beziehung auf die Berücksichtigung der während der Durchschnittsperiode veräußerten Domanialobjekte bei Berechnung des Domäneneinkommens 75

§. 12. Fortsetzung namentlich
e) in Beziehung auf die Zurechnung der Kaufschillinge von den zwischen dem 18. März und letzten December 1820 veräußerten Domänen 77

§. 13. Fortsetzung namentlich
f) in Beziehung auf die seit dem Jahre 1821 aufgehobenen Abgaben (ausschließlich der gutsherrlichen Frohnden) 79

§. 14. Fortsetzung, namentlich
g) in Beziehung auf die seit 1821 aufgehobenen oder herabgesetzten Frohndleistungen . 83

§. 15. Fortsetzung, namentlich
h) in Beziehung auf die im Jahre 1824 erworbenen Nassauischen Gefälle 89

§. 16. Fortsetzung, namentlich
i) in Beziehung auf die Salz-, Berg- und Hüttenwerke, ... 90 193

§. 17. Fortsetzung, namentlich
k) in Beziehung auf die seit 1821 stattgefundenen Domänenerwerbungen 93

§. 18. Fortsetzung, namentlich
l) hinsichtlich des Ertrags von Dämmen- und Weidenpflanzungen 95

§. 19. Proposition der Staatsregierung wegen Naturalabtheilung von Gebäuden 97

Digitized by Google

Seite

§. 20. Vorschlag des Ausschusses wegen der Abtheilung der Gebäude 103

§. 21. Zusammenstellung der jetzt noch obwaltenden Differenzpunkte zwischen der Proposition und den Ausschußanträgen 106

§. 22. Schlußanträge des Ausschusses 109

§. 23. Schlußbemerkung des Ausschusses 116

Anlagen:

Ziffer I. a. Berechnung des reinen Ertrages der Kameral- und Forstdomänen am 1. Januar 1821 und Vertheilung derselben nach Art. 6 der Verfassungsurkunde, nach den Ansichten der Majorität des Ausschusses mit Ausscheidung von 70,000 fl. Centralverwaltungskosten 120

Ziffer I. b. Gleiche Berechnung ohne Ausscheidung von Centralverwaltungskosten 128

Ziffer II. Berechnung des reinen Ertrages der Kameral- und Forstdomänen am 1. Januar 1821 und Vertheilung derselben nach Ansicht der Staatsregierung über Berechnung des reinen Ertrags, jedoch mit den von dem Ausschusse beantragten Rectifikationen einiger Posten . . . 136

Ziffer III. Verzeichniß der auf den Landtagen von 1835/36 und 1838/39 von den Ständen bewilligten Domänenerwerbungen oder Neubauten, welche der Staatsschuldentilgungskasse noch nicht gutgeschrieben worden sind 139

Ziffer IV. Verzeichniß derjenigen noch vorhandenen Domanialgebäude mtt Zubehör, welche im Jahr 1820 zum Vortheile der Domanialverwaltung benutzt wurden, oder vermiethet, oder als Besoldung hingegeben waren, somit in den Revenüenetats enthalten sind, sowie der seit 1821 neu erbauten Kameral- und Forstgebäude 140

Ziffer V. Verzeichniß derjenigen Gebäude ꝛc., welche schon in dem Jahre 1820 zu dem Kirchengute,

Digitized by Google

Seite

dem Vermögen der von dem Staate anerkannten Stiftungen, der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten gehört haben, oder seit dem 1. Januar 1821 aus der Staatskasse für dieselben angeschafft worden sind 148

Ziffer VI. Verzeichniß derjenigen Gebäude mit Zubehörungen, welche seit dem Jahre 1821 ganz oder größtentheils auf Staatskosten angeschafft worden sind und als im Voraus dem Lande gehörig von der Domänenabtheilung ausgeschlossen werden 150

Ziffer VII. Verzeichniß derjenigen in den Rechnungsauszügen nicht enthaltenen Gebäude und Besitzungen, welche ohne Rücksicht auf den Fond, woraus sie angeschafft, verbessert oder unterhalten worden sind, als am 1. Januar 1821 vorhandene Domänen betrachtet werden — und in Natur zur Vertheilung kommen sollen 153

Ziffer VIII. Berechnung des reinen Ertrags der Kameral- und Forstdomänen, nach den Ansätzen des Staatsbudgets für die Jahre 1839 — 1841, zur Vergleichung mit dem Stande dieses Ertrags am 1. Januar 1821 nach den Berechnungen Ziffer I. und II. 158

Vortrag der Minorität des ersten Ausschusses über die Proposition der Staatsregierung, wegen Ausscheidung des zur Veräußerung bestimmten Drittheils der Domänen, erstattet von dem Abgeordneten Hellmann 164

Partikular-Votum des Mitgliedes dieser Minorität, Abgeordneten Brunk, über denselben Gegenstand. 193

Inhaltsverzeichniß 200

Digitized by Google

Berichtigung.

Beilage Nr. 275 S. 16, Z. 2 v. u. statt
stützen
lies
stützten.

Seite 126 im obersten Satze fällt das zweite Wort „beträgt“ weg.

Digitized by Google

Beilage Nr. 276,

zum 103. Prot., vom 11. März 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, den Sinn und die Interpretation des von hoher deutscher Bundesversammlung in der Hannövrischen Verfassungsangelegenheit unter dem 5. September 1839 erlassenen Beschlusses (Beil. Nr. 274) betreffend; erstattet von dem zweiten Präsidenten Knorr.

Durch rubrizirten Antrag wird mit Rücksicht auf ein neueres Ereigniß die Aufmerksamkeit dieser verehrlichen Versammlung abermals auf eine höchst wichtige Angelegenheit, auf eine Angelegenheit hingelenkt, welche zunächst die theuersten Rechte und Institutionen eines deutschen Volksstammes berührt, zugleich aber auch mit der Wohlfahrt, Kraft und Ruhe des gesammten deutschen Vaterlandes und der einzelnen Theile desselben unverkennbar in dem innigsten Zusammenhange sich befindet. Von jedem Deutschen darf daher die lebhafteste Theilnahme an dieser Angelegenheit mit Grund erwartet werden, und es ist insbesondere sehr natürlich, daß alle deutsche Stände sich berufen fühlen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihre Wünsche und Hoffnungen in dieser Sache auszusprechen, und auf diese Weise mit auf eine gedeihliche Beendigung derselben hinzuwirken zu suchen. Eben aus diesen Rücksichten sind denn nun auch sämmtliche einflußreiche faktische und rechtliche Verhältnisse von allen Seiten bereits vielfach beleuchtet und erörtert worden; es wird daher wohl dem berichtenden Ausschusse vergönnt seyn, diese Verhältnisse, sowie den Inhalt der in Ihren Händen befindlichen Motion als bekannt vorauszusetzen, und sich sofort, unter Umgehung aller Nebenpunkte, um so mehr auf eine einfache, kurze Eröffnung seiner Ansicht über den gestellten Antrag zu beschränken, als durch jede Erinnerung an jenen unseligen Streit und dessen seitherigen Verlauf höchst unangenehme, schmerzliche Gefühle hervorgerufen werden.

Digitized by Google

Mit dem Antragsteller sind wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die dem rubrizirten Bundesbeschlusse von Seiten der Königlich Hannövrischen Regierung gegebene Auslegung mit dem Willen und der Intention der hohen deutschen Bundesversammlung nothwendig im Widerspruch stehen müsse. Zu dieser Ueberzeugung dürfte schon die Betrachtung führen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung sich als noch zur Zeit nicht kompetent erklärt hat, hiermit aber die Absicht, ein entscheidendes Urtheil in der Sache zu fällen, nicht wohl vereinbarlich ist, und daß ferner, wie bereits in Nr. 52 der Beilagen von uns herausgehoben worden, eine Anerkennung, folgerechte Anwendung und Ausdehnung der dem bekannten Patente vom 1. November 1837 zu Grunde liegenden Grundsätze geradezu dazu geeignet erscheint, um jede Sicherheit der öffentlichen Zustände in Deutschland aufzuheben, um insbesondere nicht allein unter gewissen Voraussetzungen sämmtliche Verfassungen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, sondern auch die Verfassung des deutschen Bundes selbst in Frage zu stellen, und so eine höchst beunruhigende, gefahrvolle Lage herbeizuführen. Da indessen jene Auslegung von der Regierung eines deutschen Bundesstaates ausgegangen und öffentlich Angesichts Deutschlands verkündet worden ist, ohne daß bis jetzt eine öffentliche offizielle Widerlegung erfolgt wäre, so kann es wahrlich nicht auffallen, daß durch diese Auslegung, besonders bei dem Abgange der betreffenden Verhandlungen, in den Gemüthern vieler Deutschen peinliche Zweifel und ängstliche Besorgnisse veranlaßt worden sind, und es ist sehr einleuchtend, daß durch dergleichen Zweifel und Besorgnisse nicht zur Befestigung der Bande der Liebe und des Vertrauens beigetragen, hierdurch im Gegentheile eine lähmende Mißstimmung, ein unseliges Mißtrauen erzeugt wird. Der wohl fast allgemein genährte Wunsch nach Beseitigung aller solcher Zweifel und Besorgnisse, nach öffentlicher offizieller Widerlegung mehrgedachter Auslegung stellt sich hiernach offenbar als sehr wohl begründet dar. Eben so wohl begründet erscheint auch sicher das in der Motion gegen unsere Staatsregierung ausgesprochene Vertrauen. In der eben angezogenen Nr. 52 der Beilagen haben wir bereits bemerkt, daß zu irgend einer Besorgniß über die Ansichten und das Verfahren unserer Staatsregierung in der Hannövrischen Sache nicht entfernt eine Veranlassung vorliegt, wir im Gegentheile zu vollem beruhigendem Vertrauen in dieser Hinsicht gegründete Ursache haben. Dieses Vertrauen ist seit dieser Zeit nicht erschüttert, vielmehr wo möglich noch bestärkt worden, ja wir

Digitized by Google

dürfen überhaupt mit voller Zuversicht und mit erhebendem Gefühle darauf rechnen, daß unsere Staatsregierung stets alles aufbieten wird, um nach Kräften die gemeinsamen vaterländischen Interessen zu wahren und zu befördern, nur zur Befestigung der Wohlfahrt und des Glückes des deutschen Vaterlandes beizutragen, und jede Gefahr, jeden Nachtheil von ihm abzuwenden.

Der hier in Betracht kommende Antrag bezweckt nun in der That weiter nichts, als den einfachen Ausdruck des von uns als wohlbegründet bezeichneten Wunsches und Vertrauens, und es dürfte daher auch, nach der Ansicht des berichtenden Ausschusses, keinem Bedenken unterliegen, diesem Antrage zu entsprechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 277,

zum 103. Prot., vom 11. März 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung und Bitte von Seiten des Vorstandes der Maurerzunft zu Darmstadt, „Rechnungsstellung" betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Nachdem vor Jahren schon die Einrichtung abgeschafft worden war, wonach die Zünfte jährliche Zahlungen zum Besten öffentlicher Anstalten, namentlich des Waisenhauses, zu leisten hatten, unterblieb von dieser Zeit an auch die Stellung der Zunftrechnung, und wurde dieselbe auch nicht von der kreisräthlichen Behörde verlangt; im Jahr 1837 jedoch wurde diese Rechnungstellung neuerdings gefordert. Dieses geschah, aber die Behörde nahm Anstoß daran, daß in der Ausgaberubrik ein Posten „Zehrung und Logis" mit 27 fl. 39 kr. vorkam und wies die Rechnung zurück. Die Maurerzunft der Residenz erbot sich dagegen von allen Erhebungen zu abstrahiren, welche die Zunftkasse füllen, und verlangte dagegen von aller Rechnungstellung liberirt zu seyn. Der Großherzogliche Kreisrath beharrte jedoch auf seinem Verlangen, und die Maurerzunft wurde auf ihre an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz gerichtete Vorstellung, bittend Großherzogliches Ministerium wolle

> „dahin verfügen, daß gegen die Aufrechthaltung des Versprechens, keine der bisher gewöhnlichen Erhebungen für die Zukunft mehr eintreten zu lassen, von aller Rechnungsstellung zu abstrahiren sey"

unter dem 22. April 1839 bedeutet, daß ihr Gesuch abgeschlagen worden.

Gegen die formelle Gültigkeit der Vorstellung dürfte daher nichts einzuwenden seyn.

Laut Antwortschreiben des Herrn Regierungskommissärs an den berichtenden Ausschuß d. d. 22. Februar 1840, hat in der Zwischenzeit der Maurerzunftvorstand im Laufe vorigen Jahres die Rechnung von Johanni 1838 bis Neujahr 1839,

Digitized by Google

und im September v. J. die von Neujahr bis Johanni v. J. gestellt, und sich zur Vorlage weiterer Rechnung bereit erklärt, und schließt das erwähnte Schreiben mit der Bemerkung:

„ob es dem Maurerzunftvorstand demohngeachtet jetzt noch, nachdem er von seiner früheren Renitenz nachgelassen hat, um Prosequirung seiner an die verehrliche zweite Kammer der Stände gerichteten Beschwerde zu thun ist — ist unbekannt."

Auf desfallsiges Befragen, hat der Maurerzunftvorstand dem Ausschuß die vom Großherzoglichen Kreisrath abgeschlossene Rechnung des Johanni-Quartals 1839 vorgelegt mit dem Bemerken, von aller weiteren Prosequirung abstrahiren zu wollen; es kann also die Sache als gänzlich erledigt betrachtet werden, und trägt der dritte Ausschuß darauf an:

„die verehrliche Kammer wolle die Beschwerde als erledigt, zu den Akten nehmen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 278,

zum 109. Prot., vom 23. März 1840.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer auf ein Ersuchen an die hohe Staatsregierung, um Gestattung einer vermehrten Abgabe an Waldstreu aus Domanial- und Communalwaldungen, zur Beseitigung des gegenwärtigen allgemeinen Mangels an Streumaterial.

In Folge der weniger als mittelmäßigen Erndte des Jahres 1839 ist gegenwärtig in fast allen Theilen des Landes der Mangel an Streumaterial bis zu einem Grade gestiegen, daß an vielen Orten hundert Gebund Kornstroh mit 22 bis 33 fl., ein Wagen Laub mit 12 bis 15 fl. bezahlt werden. Dazu kommt, daß fast alle Vorräthe an Stroh verbraucht sind und daß selbst, mit dem baaren Gelde in der Hand, um jene enormen Preise kaum noch einiges Streumaterial zu erkaufen ist. Größere wie kleinere Landwirthe, besonders aber eine Menge solcher Familien, deren Nahrungsquelle nur einige Grundstücke und, hiermit in Verbindung, einige Stücke Rindvieh ausmachen, leben daher in der größten Besorgniß, wie sie bis zum Eintritt der nächsten Erndte das Bedürfniß an Streumaterial für ihren bereits geminderten Viehstand zu decken im Stande seyn werden.

Der in der That drückende Mangel kann nur allein dadurch gemildert werden, daß aus Domanial- und Communalwaldungen, aus ersteren durch öffentlichen Verkauf, aus letzteren nach den bestehenden Normen, eine vermehrte Abgabe an Waldstreu stattfindet. Hier ist ganz der Fall vorhanden, wo die Landwirthschaft eine wesentliche Unterstützung von der Forstwirthschaft erwarten darf und muß.

Ich erlaube mir daher an die verehrliche zweite Kammer den Antrag, gemeinschaftlich mit der hohen ersten Kammer ein Ersuchen an die hohe Staatsregierung dahin zu richten:

Digitized by Google

daß, in Berücksichtigung des dermaligen großen Mangels an Streumaterial, durch die betreffenden Gr. Ministerien alsbald verfügt werde, daß an allen Orten, wo das Bedürfniß an Streumaterial vorliege, und, wo es nur irgend mit Rücksicht auf die Forstkultur geschehen könne, in den Domanialwaldungen durch Verkauf, in den Communalwaldungen durch Verabfolgung in Natur oder nach anderen bestehenden Normen, eine vermehrte Abgabe an Waldstreu, ausnahmsweise, eintreten solle und derartige Gesuche von Gemeinden besonders zu berücksichtigen seyen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 279,

zum 110. Prot., vom 26. März 1840.

Antrag des Abgeordneten Löffler auf Verwandlung der Wirthschaftsmonopole in eine Tilgungsrente.

Da es der hohen zweiten Kammer auf einigen Landtagen, wie auch auf diesem nicht gelungen ist, dieses Uebel zu entfernen, so erlaubt sich der Antragsteller folgenden Antrag zur Beseitigung dieses Monopols vorzutragen.

Sobald den Berechtigten ihre Quote durch ein mehrjähriges Einkommen fixirt ist, soll die pflichtige Gemeinde sich ein Kapital, sei es nun vom Staat oder von einem Dritten, mit billigen Zinsen aufnehmen und einige Tilgungsprocente dabei berücksichtigen, so daß das Kapital allmählich abgetragen werde und daß diese Zinsen nebst Tilgungsprocenten von den Wirthen der pflichtigen Gemeinde benebst der Trankſteuer von steuerbaren Getränken verhältnißmäßig eine kleine Erhöhung so lang mit erhoben werde, bis das ganze Kapital successiv abbezahlt ist.

Sollte die verehrliche Kammer geneigt sein, diesen Antrag anzunehmen, so würde in dieser Hinsicht der Staat, die Berechtigten, ja selbst die Pflichtigen keinen Nachtheil haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 280,

zum 110. Prot., vom 26. März 1840.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung des Buchdruckers Christian Franz zu Erbach, wegen Beeinträchtigung seines Gewerbes (Beil. Nr. 139); erstattet von dem Abgeordneten Görtz.

Verehrliche Kammer hat über diesen Gegenstand nach vorheriger Berathung beschlossen, dem Gesuche des Petenten zwar keine Folge zu geben, dagegen aber die Staatsregierung zu ersuchen, hinsichtlich solcher Drucksachen, welche von Gemeinden oder Privaten bezahlt werden müssen, eine freie Konkurrenz zu gestatten.

Indessen ist die erste Kammer zwar dem ersten, nicht aber dem zweiten Beschlusse beigetreten, weshalb mir der Auftrag ertheilt worden ist, an diese hohe Kammer weiteren Bericht Namens Ihres dritten Ausschusses zu erstatten.

Die bereits gedruckten Verhandlungen der ersten Kammer enthalten im Wesentlichen dasselbe, was hier gegen eine durch den erwähnten zweiten Beschluß bezweckte Einrichtung angeführt worden ist. Jedoch hat der Herr Regierungskommissär in der Diskussion erklärt, daß die Staatsregierung schon jetzt, so oft es immer thunlich erscheine, unter mehreren Druckern Konkurrenz eröffne, es aber doch wohl der Staatsregierung nicht zugemuthet werden könne, bei der Einführung eines jeden neuen Formulars eine Konkurrenz aller Buchdrucker im ganzen Lande eintreten zu lassen.

Durch diese Erklärung ist nun zwar das obige Desiderium nicht ganz erledigt, wohl ist aber dessen Erfüllung mit einer gewissen Beschränkung zugesagt, und da sich von einer einseitigen Adresse in dieser Sache kein weiterer Erfolg versprechen läßt, so trägt Ihr dritter Ausschuß darauf an, hohe Kammer wolle diesen Gegenstand nunmehr beruhen lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 281,

zum 110. Prot., vom 26. März 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Beschwerde mehrerer Einwohner der Stadt Gießen, wegen ungesetzlichen Verfahrens des städtischen Verwaltungswesens und Nichtbeachtung deßfallsiger Reclamationen; erstattet von dem Abgeordneten Görtz.

In einer sehr weitläufigen Vorstellung haben mehrere Einwohner der Stadt Gießen dieser hohen Kammer folgende Beschwerde vorgetragen:

Nach dem Budget der Stadt Gießen für das Jahr 1838 habe der Schuldenstand derselben .	431,422 fl.	17½ kr.
betragen. Hiervon hätten nach eben diesem Budget 1838 getilgt werden sollen	44,970 „	—
und es hätte daher der Passivstand pro 1839 sich auf	386,452 „	17½ „
stellen müssen. Allein in dem Budget pro 1839 komme derselbe zu . .	396,452 „	17½ „
folglich um	10,000 „	—

zu hoch vor. Dieses Resultat habe seinen Grund in Folgendem:

Bekanntlich sei von den Ständen des Großherzogthums auf dem vorletzten Landtage eine gewisse Summe zur Umgestaltung des auf dem Brand zu Gießen befindlichen Universitätsgebäudes in eine Aula bewilligt worden. Nach einiger Zögerung hätten auch die dazu erforderlichen Arbeiten begonnen, allein nach wiederholter Prüfung durch Sachver-

Digitized by Google

ständige wäre das Gebäude, das, wenn auch nicht zur Aula, doch zu anderen gemeinnützigen Zwecken wohl noch Jahrhunderte hätte dienen können, für untauglich befunden und bis auf das Fundament abgebrochen worden. Hierauf habe sich das beunruhigende Gerücht in Gießen verbreitet, man werde, da es sich nun nicht mehr von der Umgestaltung eines schon vorhandenen, sondern von der Errichtung eines ganz neuen Gebäudes handle, hierzu nicht den vorhandenen, sondern einen andern Platz in der neuen Stadtanlage vor dem Selzerthore wählen. Auf dieses unverbürgte Gerücht solle der Stadtvorstand, dessen Mitglieder in der alten Stadt wohnten, vielleicht auch ihrer eigenen Wohnungen wegen, sich in einer an die höchste Staatsbehörde gerichteten Vorstellung für Wiedererrichtung des gedachten Gebäudes an der alten Stelle verwendet, und für diesen Zweck zu einem Beitrage (nach den Worten der Vorstellung zu einem Opfer oder einem Geschenke) von **10,000** fl. erboten haben. Dieses, ohne Beobachtung der durch die Art. **61** und **62** der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Formen, geschehene Erbieten habe die Staatsregierung angenommen; es seien darauf bereits 4000 fl. aus dem Erlös veräußerter Immobilien zur Universitätskasse bezahlt worden und der Rest solle in aller Kürze dahin ebenfalls berichtigt werden, was inmittelst wahrscheinlich auch geschehen ist. Dieses Verfahren habe einen sehr nachtheiligen Eindruck auf viele Einwohner zu Gießen gemacht.

Um nun die Frage zur Erledigung zu bringen, wie jene Formfehler und Nichtigkeiten auch nur scheinbar gerechtfertigt werden würden, hätten viele Einwohner den, im November **1838** ohne ortsübliche Bekanntmachung durch das Wochenblatt, sondern nur nach mangelhafter Verkündigung durch die Schelle, offen gelegten Voranschlag der Stadt Gießen für das Jahr **1839** eingesehen, darin zwar jene **10,000** fl. vermißt, dagegen aber das Eingangs angeführte Resultat gefunden. Desgleichen hätten sie bei dem Protokolle die dissentirende Abstimmung und motivirte Protestation eines Mitgliedes vom Gemeinderathe vermißt, welche demselben erst auf ihr ausdrückliches Begehren wieder angefügt worden wäre und wovon der hier in Rede stehenden Vorstellung eine Abschrift **sub lit. A.** beiliegt. Darauf hätten denn die erwähnten Einwohner dem Voranschlage die der Petition **sub lit. B.** in Abschrift angeschlossene Reclamation beigefügt.

Da die Petenten sich auf diese Aktenstücke ausdrücklich beziehen, so erlaube ich mir, sie wörtlich zu verlesen.

(legantur)

Digitized by Google

Die Petenten fahren nun fort:

Sie hätten lange vergeblich die Entschließung auf ihre Reclamation erwartet, endlich aber bloß durch ein umlaufendes Gerücht erfahren, daß der städtische Voranschlag für das Jahr 1839 die unbedingte Genehmigung der höchsten Behörde erhalten habe. Sie hätten nur mit vieler Mühe den ihrer Vorstellung sub C. beiliegenden Auszug über die Stelle aus dem kreisräthlichen Rescripte erhalten, welche die Reclamation abweise und welche wörtlich also lautet:

„In Beziehung auf die dem Voranschlage beiliegende Bemerkung wegen des Beitrags zum Universitätsgebäude bleibt es bei der geschehenen und genehmigten Bewilligung."

Durch diese Entschließung halten die Petenten ihre Eingabe an diese Hohe Kammer formell für begründet.

In materieller Beziehung beziehen sich dieselben auf die so eben wörtlich verlesenen Anlagen A und B ihrer Vorstellung. Sie erkennen mit Beziehung auf Art. 45 der Verfassungsurkunde in der Zuwiderhandlung gegen die Gemeindeordnung eine mittelbare Verletzung der Verfassungsurkunde selbst, berühren den immer noch fortdauernden Mangel einer durch Art. 60 der Gemeindeordnung verheißenen Instruction für die Bürgermeister und stellen zuletzt die Bitte um Verwendung bei der Staatsregierung:

„für die Anerkennung und Gewährung der in den Anlagen A und B ausgedrückten Wünsche und Gesuche, insbesondere um Zurückweisung des budgetwidrigen Geschenks von 10,000 fl. und Verordnung der Rückzahlung des schon bezahlten Theils derselben."

Der Herr Ministerialrath von Bechtold, von dem Referenten darum ersucht, ertheilte über diese Vorstellung folgende Auskunft:

„Vorerst glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Petenten wegen der in ihrer Eingabe an die hochverehrliche zweite Kammer der Stände berührten Punkte eine Vorstellung bei der höchsten Staatsbehörde bis jetzt nicht eingereicht haben, nach Art. 81 der Verfassungsurkunde also eine der Voraussetzungen, unter welchen Einzelne an die ständischen Kammern sich wenden können, eigentlich nicht vorhanden ist. Da man indessen von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz hierauf im

vorliegenden Falle für diesmal kein erhebliches Gewicht legt, so nehme ich keinen Anstand, auch über das Materielle der Beschwerde mich zu äußern."

„Schon längst waren wesentliche Veränderungen und eine gänzliche Renovation des alten Universitätsgebäudes in Gießen zum dringenden Bedürfniß geworden. Man glaubte diese Zwecke, unter Erhaltung des Gebäudes selbst erreichen zu können, da die Hauptmauern desselben, nach vorausgegangener Untersuchung, so weit solche ohne theilweisen Aufbruch möglich war, in einem noch brauchbaren Zustande sich darstellten. Als jedoch die zum Vollzug der vorzunehmenden Veränderungen nöthigen Arbeiten begonnen hatten, wurde man die schlechte Beschaffenheit der Mauern gewahr, und es ergab sich die Nothwendigkeit, solche bis auf die Fundamente abzubrechen. Nunmehr handelte es sich nicht mehr von Veränderungen eines bestehenden, sondern von Erbauung eines neuen Universitätsgebäudes. Hierzu würden die der Staatsregierung zur Disposition stehenden Mittel nicht ausgereicht und die Anforderung eines bedeutenden weiteren Credits zu Lasten der Staatskasse nothwendig geworden seyn. Gleichzeitig mit der Berathung über ein zu erbauendes Universitätsgebäude kam nun auch die Frage zur Sprache, an welcher Stelle solches aufgeführt werden sollte. Zwei verschiedene Ansichten wurden geltend gemacht; nach der einen sollte das Universitätsgebäude auf der Stelle, wo es bisher gestanden, nach der andern in der neuen Stadtanlage an dem Selzerberge aufgeführt werden; achtbare Gründe standen jedem dieser zwei Projekte zur Seite. Ehe jedoch die Staatsregierung sich für die eine oder andere Stelle entschieden, reichte der Stadtvorstand zu Gießen eine Vorstellung (d. d. 3. März 1838) bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz ein, worin er die Nachtheile zu beweisen suchte, welche die Stadt, namentlich die Häuserbesitzer und Gewerbtreibenden in dem alten Theile derselben treffen würden, wenn das Universitätsgebäude in der neuen Stadtanlage erbaut werden sollte. In dieser Vorstellung erbot sich zugleich der Stadtvorstand zu einem bedeutenden Zuschuß zu den Kosten der Erbauung eines an der alten Stelle zu erbauenden Universitätsgebäudes aus städtischen Mitteln. In einer späteren Vorstellung vom 17. März 1838 wiederholte der Stadtvorstand sein früheres Anerbieten und erklärte sich bereit, den offerirten Beitrag mit der Summe von 10,000 fl. zu leisten. Zugleich machte der Staotvorstand die Anzeige, daß eine Actiengesell-

Digitized by Google

schaft zur Erbauung mehrerer Häuser in der Nähe des alten Universitätsgebäudes — für den Fall, daß das neue an derselben Stelle erbaut würde — sich gebildet habe. Auch eine sehr große Anzahl von Bürgern und Häuserbesitzern bat um Erbauung des Universitätsgebäudes an der alten Stelle."

„Obgleich nun die Erbauung der Aula an dem Selzersberge durch sehr erhebliche Gründe wäre motivirt gewesen, so glaubte doch das Ministerium des Innern, da die Aufführung dieses Gebäudes an der alten Stelle, ohne eigentliche Nachtheile für die Universität wohl geschehen konnte, dem Wunsche der Stadt Gießen entsprechen zu müssen. Indem es aber hierbei gerade das Interesse der Stadt ganz besonders berücksichtigte, trug das Großherzogliche Ministerium kein Bedenken, unter Verzichtleistung auf einen sonst unvermeidlichen größeren Beitrag aus der Staatskasse, den von dem Stadtvorstand dargebotenen Beitrag zu acceptiren, welcher sofort auf den zur Schuldentilgung bestimmten Fonds angewiesen wurde. Bei Gelegenheit der Berathung des Voranschlags der Stadt Gießen für 1839 wurde zwar von einem Mitgliede des Gemeinderaths, welches an dem Beschluß des Stadtvorstandes, der Staatsregierung einen bedeutenden Beitrag zu den Kosten der Erbauung der Aula anzubieten, Theil genommen und die deßfallsige Vorstellung vom 3. März 1838 mit unterschrieben hatte, jener Beitrag beanstandet, auch, während der Offenlegung des Budgets, dem letzteren von 9 Einwohnern von Gießen Bemerkungen beigelegt, in welchen sich dieselben hinsichtlich jenes Beitrags der Erklärung des erwähnten Gemeinderathsmitgliedes anschlossen. Auf beiderlei Erklärungen konnte man jedoch, nachdem der Gemeinderath den beanstandeten Beschluß, wozu er ohne Zweifel befugt war, gefaßt und die Staatsregierung solchen aus zureichenden Gründen genehmigt hatte, keine Rücksicht nehmen. Gegen die deßfallsige von der Regierungsbehörde bei Abschluß des Budgets ertheilte Entschließung wurde bei dem Ministerium keine Reclamation erhoben."

„Aus der obigen actenmäßigen Darstellung ergibt sich, daß die von mehreren Einwohnern von Gießen jetzt bei den Ständen erhobene Beschwerde als ungegründet erscheint."

Hiernach ist die Vorstellung als im Sinne des Art. 81 der Verfassungsurkunde zur Competenz der Stände geeignet nachgegeben worden. Diese Competenz wird auch ohnedieß um so weniger beanstandet werden können, als die Petenten,

wenn auch nicht gerade durch die früheren Einrichtungen, auf Grund der Bestimmungen der Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 ist es möglich, die Einrichtungen der Kriegsjahre zu beseitigen. Es wird daher auf Grund der Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 bestimmt, daß auch die Anwendung der Kriegsbestimmungen Nummer 4113 Nova. 1916 über die Einrichtung von Kriegsbetrieben mit Ablauf des 31. März 1930 aufhört. Es ist jedoch zulässig, daß Betriebe, die bisher auf Grund der Verfügung Nr. 4113 Nova. 1916 eingerichtet wurden, die Einrichtung beibehalten, solange sie die Bestimmungen der Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 einhalten und nicht gegen sie verstoßen.

Ob Betriebe auf die Einrichtungen Anwendung auch bauen, ist die Bestimmung der Ziffer 4 Absatz 2 der Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 maßgebend. Es kann also auch ein Betrieb, der bisher nicht unter die Kriegsbestimmungen fiel, diese Einrichtungen anwenden, wenn er mehr als 10 Arbeiter beschäftigt. Es kann aber auch ein Betrieb, der bisher unter diese Bestimmungen fiel, diese Einrichtungen beseitigen, wenn er weniger als 10 Arbeiter beschäftigt.

Daß die Betriebe, die diese oder eine ähnliche Einrichtung beibehalten, dies dürfen, ist aus dem Grunde notwendig, weil sonst Betriebe, die bisher nicht unter die Kriegsbestimmungen fielen, diese Einrichtungen nicht anwenden dürfen, weil sie sonst gegen die Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 verstoßen würden. Es ist also eine Ausnahmebestimmung, die es ermöglicht, daß Betriebe, die bisher nicht unter die Kriegsbestimmungen fielen, diese Einrichtungen anwenden können, ohne gegen die Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 zu verstoßen.

Es ist selbstverständlich, daß Betriebe, die bisher unter die Kriegsbestimmungen fielen, diese Einrichtungen beibehalten können, solange sie die Bestimmungen der Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 einhalten und nicht gegen sie verstoßen. Es ist also auch möglich, daß Betriebe, die bisher unter die Kriegsbestimmungen fielen, diese Einrichtungen beseitigen können, wenn sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen.

Es ist selbstverständlich, daß Betriebe, die bisher unter die Kriegsbestimmungen fielen, diese Einrichtungen beibehalten können, solange sie die Bestimmungen der Verfügung Nr. 3611 Nova. 1930 einhalten und nicht gegen sie verstoßen. Es ist also auch möglich, daß Betriebe, die bisher unter die Kriegsbestimmungen fielen, diese Einrichtungen beseitigen können, wenn sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen.

keineswegs gebilligt werden kann, so kann doch der Ausschuß das vorliegende Gesuch nicht befürworten, und darum nur darauf antragen:

verehrliche Kammer wolle demselben keine Folge geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 282,

zum 110. Prot., vom 26. März 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung mehrerer Einwohner von Stornfels, Kreises Nidda, die Vertheilung der Gemeinde-Alimenten betr.; erstattet von dem Abg. Schneider.

Vier Einwohner von Stornfels haben am 2ten Juni 1839 folgende Petition bei dieser verehrlichen Kammer eingegeben.

(legatur.)

Alle die angeführten Behauptungen sind, wie Sie aus der Eingabe entnommen haben, mit Nichts begründet, und obgleich diese verehrliche Kammer in vielen Fällen, hinsichtlich der formellen Begründung von Beschwerden einzelner die größte Nachsicht eintreten ließ, so glaubt doch ihr dritter Ausschuß, daß in dem vorliegenden Falle eine solche Nachsicht um so weniger platzgreifend seye, da in dem Art. 62 der Gemeindeordnung genau der Weg vorgezeichnet ist, welchen Einzelne bei Offenlegung der Gemeindebudgets einzuschlagen haben und die Zustimmung des Gemeindevorstandes, als gesetzlichem Vertreter sämmtlicher Gemeindeglieder, zu der Vertheilung des fraglichen Holzerlöses in Ermangelung besonderer hier nicht zur Sprache gebrachter Rechte diese schon an und für sich rechtfertiget. Unter diesen Umständen glaubt Ihr dritter Ausschuß darauf antragen zu müssen, die Petition lediglich zu den Akten zu nehmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 283,

zum 111. Prot., vom 31. März 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Bitte des Buchbindergesellen Heinrich Ledermann von Lich, um Ertheilung der Heimathsrechte daselbst betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Krug.

Die Bitte, welche Rubricat, Heinrich Ledermann, bei dieser verehrlichen Kammer übergeben hat, erlaube ich mir, nebst der Erwiderung, welche dem Referenten des Ausschusses auf sein, an den Herrn Regierungs-Commissär gestelltes Ersuchen, um Ertheilung des erforderlichen Aufschlusses und Aktenmittheilung, geworden ist, zu verlesen.

(legatur.)

Es geht aus diesen Aktenstücken hervor, daß Petent im Jahr 1818 zu Frankfurt a. M. von der damals sich daselbst temporär aufhaltenden Katharine Nispel aus Lich unehelich geboren, daß letztere im Jahr 1822 zum Behufe ihrer Verheirathung aus dem diesseitigen Unterthansverbande entlassen und in Frankfurt, woselbst sie sich auch später mit dem Beisassen und Weisbindergesellen Amrhein verehelichte, ausdrücklich recipirt worden ist.

Die formelle Begründung der Beschwerde ist unter den vorliegenden Verhältnissen keinem Anstande unterworfen. In materieller Beziehung dagegen hält der Ausschuß dieselbe für durchaus unbegründet:

1) Wenn auch der uneheliche Vater des Petenten, der Bierbrauergeselle Johann Philipp Ledermann, welcher, nach der Behauptung des Sohnes, in Lich, nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs dagegen in Sachsen geboren ist, seinen außer der Ehe erzeugten Sohn ausdrücklich als sein Kind anerkannt hat, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß durch diese Anerkennung allein dem Reklamanten die Rechte der ehelichen Geburt nicht verliehen werden konnten. Unehe-

Digitized by Google

liche Kinder gehören aber nicht zur Familie ihres Vaters, sondern Namen, Stand, Herkunft und Wohnort bestimmt sich durch die Mutter, welche gemeinrechtliche Vorschrift Reklamant selbst ausdrücklich anerkennt.

2) Derselbe hatte hiernach zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung Nr. 1. im Artikel 13 unserer Verfassungsurkunde, da seine Mutter zur Zeit seiner Geburt Inländerin war, das Indigenat in dem Großherzogthum Hessen unstreitig erworben, mochte er in Frankfurt oder wo sonst geboren worden seyn, allein ebenso gewiß verlor er dasselbe nach Artikel 17 der Verfassungsurkunde und nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes über die Auswanderungen vom 30. März 1821 durch die anerkannte spätere Entlassung seiner Mutter aus dem diesseitigen Unterthansverbande und ihre ausdrückliche Reception und ihre Verheirathung an einen Ausländer zu Frankfurt a. M., wenn auch, wie er behauptet, dabei seiner Person nicht ausdrücklich erwähnt wurde.

Die Gesetze der Natur, wie die Bestimmungen des allgemeinen Rechts knüpfen das staatsgesellschaftliche Leben und das Schicksal der Kinder, so lange sie nicht erwachsen sind und sich einen abgesonderten Haushalt erwählt haben, an das ihrer Eltern; ihrem Willen hat die Natur deren Leitung und Erziehung unterworfen und eine natürliche Folge dieses Verhältnisses sind die Bestimmungen in den Artikeln 2 und 3 des angezogenen Gesetzes vom 30. Mai 1821. —

Ist darin auch gleich nur von den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern der Auswandernden die Rede, so kann es doch keinem Anstande unterliegen, daß die fraglichen Bestimmungen auch bei der Auswanderung einer Frauensperson bezüglich der unter ihrer mütterlichen Gewalt stehenden unehelichen Kinder zur Anwendung kommen müssen.

In der Reception der Mutter des Petenten von Seiten der Stadt Frankfurt lag zugleich die Reception des Petenten selbst, der, damals noch unerwachsen, sich in der Gewalt seiner Mutter befand, und wenn ihm, wie er behauptet, dennoch von Seiten der Stadt Frankfurt die Aufnahme verweigert worden ist, so geschieht ihm, nach Ansicht des berichtenden Ausschusses, Unrecht, indem es Sache der dortigen, nicht der diesseitigen Behörde war, zu untersuchen, ob und welche Kinder die um Reception Nachsuchende habe.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß Reklamant durch die erfolgten abschlägigen Verfügungen der beiden betreffenden Regierungen in eine mißliche Lage versetzt worden ist, und wir tragen, Allem diesem nach, darauf an:

Digitized by Google

der Petition zwar keine Folge zu geben, die Staatsregierung jedoch zu ersuchen, sich, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, bei der Stadt Frankfurt für den Petenten bezüglich seiner Aufnahme daselbst auf die geeignete Weise zu verwenden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 284,

zum 111. Prot., vom 31. März 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung der Bäckermeister Kneip zu Trebur und Petermann zu Großgerau, im Namen von 35 Bäckermeistern im Kreise Großgerau, wegen Regulirung der Brod und Wecktaxe; erstattet von dem Abgeordneten Prätorius.

(leg. Die Vorstellung.)

Die Petenten Kneip und Petermann haben nachgewiesen, daß sie an das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz sich gewendet, von diesem aber mit ihrer Reclamation abgewiesen worden seyen; ob sie aber von den übrigen Bäckern, in deren Namen sie auftreten, bevollmächtigt worden sind, ist nicht beurkundet.

In formeller Hinsicht ist darum die an diese Kammer gerichtete Beschwerdevorstellung bezüglich des Kneip und Petermann nach Art. 81 der V. U. zulässig; und Referent hat solche dem betr. Hr. Reg. Com. mitgetheilt und darauf die zu verlesende Antwort erhalten.

(legatur.)

Es wird darin auf einen Bericht des Gr. Kreisrathes zu Grosgerau Bezug genommen, worin derselbe sein Verfahren rechtfertigt, und welchen man darum ebenwohl zu Ihrer Kenntniß bringt.

„Ein Malter Korn gibt 144 und 1 Mr. 3 Kpf. Gersten ebenfalls 144 Pfund Mehl, nach Abzug des dem Müller gehörigen Molters und aus diesen 288 Pfd. Mehl — untereinander gemischt — können 80 Laib Brod, jeder zu 5 Pfd. gut gebacken werden. Eben so können aus dem Mehl von einem Malter Korn 40 fünfpfündige Laib Brod gebacken werden. Diese Sätze werden mir von allen Bäckern als richtig zugegeben. Das Malter Korn gilt im Durchschnitt im Kreise Großgerau gegenwärtig 8 fl. 6 kr., das Malter Gersten 6 fl. 8 kr. Aber ich will die höchsten Preise, nämlich 8 fl. 50 kr.

Digitized by Google

für das Korn und 6 fl. 28 kr. für die Gerste für die Berechnung der Brodpreise in Ansatz bringen, so ergiebt sich

a) 1 Mltr. Korn und 1 Mltr. 3 Kpf. Gerste 16 fl. 31 kr.
b) Backlohn und Holz für 80 Laib Brod, (der höchste Preiß) . . . . . 2 fl. 24 kr.

Summa 18 fl. 55 kr.

Diesen Betrag mit 80 dividirt, giebt einen Preiß von 14$^{3}/_{16}$ kr. für den fünfpfündigen Laibbrod. Da nun ein solcher Laibbrod im Kreise 15 kr. kostet, so gewinnen die Bäcker, selbst wenn man den höchsten Backlohn und die höchsten Preise der Frucht annimmt, immer noch an jedem Laibbrod $^{13}/_{16}$ kr., also an 80 — 1 fl. 5 kr. Uebergewinn, der ihnen nicht gebühret.

Ebenso verhält es sich mit den Wecken. Daß die Preise der Bäcker in Darmstadt, welche durch Uebereinkunft, im Interesse derselben so hoch gesteigert, — der Polizeibehörde nicht zur Norm dienen können, welche auch die Armen vor Vervortheilung schützen soll, bedarf wohl keiner Ausführung.

Wenn übrigens die Querulanten noch anführen, daß sie ihr Kapital nicht so oft umschlagen können, als die Bäcker in den Städten, so bemerke ich, daß die Bäcker auf dem Land ein weit geringeres Betriebscapital bedürfen, wollfeilere Wohnungen besitzen und wohlfeiler leben, und verweise sie auf die Bäcker in Mainz, welche bei hoher Octroi und weit höheren Fruchtpreisen den vierpfündigen Laibbrod zu 13 kr., also das Pfund zu 3 kr. 1 pf. oder den fünfpfündigen Laibbrod zu 16 kr. 1 pf. abgeben.

Ich darf also hoffen, daß die beiliegende Beschwerde gnädigst zurückgewiesen werde."

Hiernach dürfte die Beschwerde nicht geeignet seyn, den Ständen Veranlassung zu geben, ein Ersuchen an die Staatsregierung zu richten und eine Berufung auf die Bäcker zu Darmstadt, wo ganz andere Verhältnisse bestehen, ist ebenwohl unstatthaft. Wenn die Petenten anführen, daß in den Jahren 1834, 1835 und 1837 bei Schwankungen der Preiße für ein Mltr. Weitzen von 4 fl. 43 kr. bis 8 fl. 30 kr. die Polizeitaxe, von 1 kr. für 6 Loth Milchbrod, immer gleich geblieben sey, so bemerkt der Hr. Reg. Com. in dieser Beziehung, daß neben den Fruchtpreisen auch der Umstand bei der Bestimmung der Brod- und Weckpreise berücksichtigt werde, wenn Mangel an Wasser nöthige, die Mahlkosten und somit den Preis des Mehls zu steigern, und daß daher die Brod- und Weckpreise nicht immer in gleichem Verhältnisse zu den Fruchtpreisen stehen können.

Digitized by Google

Die vorliegende Beschwerde ist aber auch nach der eigenen Berechnungsweise der Petenten, welche indessen auf unrichtigen Vordersätzen beruht, nicht geeignet, eine Folgegebung derselben zu empfehlen. Sie berechnen nämlich an kleinen Auslagen für Holz, Hefe, Salz, Milch ꝛc., bei Milchbroden per Mltr. 5 fl. 15 kr.; da aber die Ansätze für Salz, Hefe und Milch einer nicht unbedeutenden Ermäßigung fähig sind, (Salz ist per Pfd. zu 5 kr. und Milch per Maas zu 8 kr. gerechnet) so kann dieser Ansatz füglich auf 4 kr. reducirt werden.

Ein Malter Waitzen wiegt gewöhnlich		200 Pfd.
Davon gehen ab		
a) für Molter $^1/_{16}$, wofür man den um $2^1/_4$ Proz. höheren Ansatz annehmen will von	17 Pfd.	
b) für Staub und Kleye nach anderwärts angenommenen Sätzen .	33 „	
Summa		50 Pfd.
bleibt Mehlgewicht		150 Pfd.

Die Petenten nehmen ein Malter Mehl nur zu 140 Pfd. an und geben zu, daß daraus 186 Pfd. Weißbrod gebacken werden können. Legt man dieses Verhältniß zu Grunde = 3 : 4, so werden aus 150 Pfd. Mehl 200 Pfd. Weißbrod gebacken. Werden nun $5^1/_2$ Loth für 1 kr. geliefert, so

beträgt der Erlös	19 fl. 24 kr.	
davon ab kleine Auslagen	4 fl. —	
bleiben	15 fl. 24 kr.	

Wenn nun ein Malter Waitzen zur Zeit und unmittelbar vor der Uebergabe der Beschwerdevorstellung (im März, April und Mai 1839) nach dem Kreisblatte von Grosgerau 11 fl. kostete, und das Vollmehl gleich dem Korn einen Preiß von 7 fl. 30 kr. per Mltr. hatte, so berechnet sich nach der, von den Petenten als einzig richtig bezeichneten Berechnungsweise, der Preis für ein Malter Schwingmehl, woraus nach ihrer Angabe die Milchbrode gebacken werden, auf 14 fl. 30 kr.

bleibt also reiner Gewerbsverdienst per Mltr. 54 kr.

wobei der Werth der Kleye etwa 45 Proz. = 36 kr.

noch nicht berücksichtigt ist.

Uerrigens hat der Hr. Reg. Com. noch bemerkt, daß da die Brod- und Wecktaxen in den einzelnen Kreisen nach ganz verschiedenen Grundsätzen bestimmt würden, das Gr. Miniſte-

Digitized by Google

rium beabsichtige, in nähere Erwägung zu ziehen, ob es nicht räthlich und thunlich erscheine, gleiche Normen für die Regulirung der Brod und Weckpreise in allen Orten des Großherzogthums, in welchen Polizeitaxen für Brod und Wecke bestehen, festzusetzen, und dabei zu erwägen, welche Normen und Berechnungen als die sachgemäßesten erscheinen.

Der 3. Ausschuß ist demnach, insbesondere in Beziehung auf die von dem Hrn. Reg. Com. ertheilte Zusage der Ansicht, daß der Beschwerde keine Folge zu geben sey.

Beilage Nr. 285,

zum 111. Prot., vom 31. März 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, auf ein Ersuchen an die hohe Staatsregierung um Gestattung einer vermehrten Abgabe an Waldstreu aus Domanial- und Communalwaldungen, zur Beseitigung des gegenwärtigen allgemeinen Mangels an Streumaterial (Beil. Nr. 278); erstattet von dem Abgeordneten Prätorius.

Der Abgeordnete Bergsträßer hat den nachfolgenden Antrag gestellt:

(zu verlesen.)

Dieser Antrag, wodurch ein sehr beachtenswerther Gegenstand, der bestehende Mangel und dadurch herbeigeführte Theuerung des Streumaterials, zur Sprache gebracht und um mögliche Abhülfe durch vermehrte Abgabe von Waldstreu gebeten wird, wurde den betr. Herrn Regierungscommissären in Gemäßheit des Art. 15 der Geschäftsordnung mitgetheilt, und der dritte Ausschuß hat in den dem Referenten zugekommenen Antworten die Befriedigung erhalten, daß Gr. Oberforstdirection aus eigenem Antriebe schon unterm 6. März ein Ausschreiben an die Lokalforstbeamten erlassen hat, wonach sie von dem bestehenden Streumangel Kenntniß genommen und wegen Linderung desselben außergewöhnliche Maßregeln für dieses Jahr angeordnet hat, wie verehrliche Kammer aus nachstehendem Abdruck des von des Herrn Finanzministers Excellenz mitgetheilten Ausschreibens entnehmen wird:

Die Gr. Oberforstdirektion an die Gr. Forstinspektion.

„Der Mangel an Stroh und die hierdurch zu einer enormen Höhe gesteigerten Strohpreise, vorzugsweise herbeigeführt durch das im verflossenen Jahre in mehreren Landestheilen des Großherzogthums erfolgte ungünstige Gerathen der Halmfrüchte, veranlassen uns, da bereits von vielen Seiten her dringende Gesuche um Linderung des Streumangels durch Waldstreuabgaben aus den Großherzogl. Domanial- und Communal-

Digitized by Google

waldungen dahier eingelangt sind, Ihnen ausnahmsweise und lediglich für dieses Jahr in Berücksichtigung des gegenwärtigen Nothstandes, Nachstehendes zu eröffnen.

Wir hegen das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie mit Thätigkeit und Sorgfalt den Bemühungen zur Abhülfe auf unschädlichem Wege sich unterziehen, und hierdurch den theilweise eingetretenen fühlbaren Streumangel auf ordnungsmäßige Weise möglichst zu beseitigen suchen werden.

Obgleich hierdurch, namentlich durch Abgabe alten Grases aus den Waldungen, an vielen Orten dem dringendsten Streumangel wohl abgeholfen werden kann, so wird dagegen in denjenigen Gegenden, woselbst die Bespannung größtentheils aus Pferden besteht, dieß nicht zureichend seyn, und wir wollen deßhalb in Betracht dieser vorliegenden Umstände, noch für dergleichen Bezirke gestatten, daß zunächst aus solchen lichten Hutwaldungen, welche bisher fast jährlich zur Streunutzung dienten, wo diese aber nicht vorhanden, aus solchen auch geschlossen stehenden, welche keinen ganz mageren Boden besitzen — ein Alter über 80 Jahre erreicht haben und woraus bisher oder wenigstens seit 20 Jahren keine Streunutzung stattgefunden hat, mit gehöriger Vorsicht Waldstreu geerndtet und verwerthet werden darf.

Diese Waldstreunutzung darf jedoch keine übermäßige Ausdehnung, etwa nur 1/4 der berührten Bestände erhalten, sie muß sich nur auf die allerdringendsten Bedürfnisse beschränken, Buchen- und Eichenbestände sollen wo möglich gänzlich davon verschont bleiben und Nadelholzbestände nur streifenweis berecht werden. Ueberhaupt darf sie nur alsdann in Domanialwaldungen in Anwendung kommen, wenn die vorhandenen Communalwaldungen den allernothwendigsten Streubedarf nach den vorhandenen Vorschriften nicht abgeben können. Diejenige Waldstreu, deren Gewinnung aus den Domanialwaldungen hiernach gestattet ist, haben sie durch Lohnarbeiter, unter gehöriger Aufsicht in passende Verkaufsmaaße von ein- und zweispännige Wagen u. s. w. zusammen schaffen und sodann meistbietend versteigern zu lassen.

Ausländer sollen zu den Versteigerungen nicht eingeladen und zugelassen werden.

Mit Ausnahme der Kulturstellen, dürfen die Streuflächen nicht kahl, etwa nur die Hälfte abgerecht oder abgeschruppt werden.

Von den Versteigerungen sind außerdem auszuschließen und mittelst Handverkauf zu verwerthen, diejenigen geringen Quantitäten Waldstreu, welche notorisch arme und unbe-

Digitized by Google

spannte Einwohner dringend nöthig bedürfen, und die hiernach in Verkaufsmaaßen von Trageläſten oder Schiebkarrenvoll, gegen Tarifpreiszahlung mit Hinzufügung der Erndtekoſten abzugeben ſind.

Zum Erndten der Waldſtreu und vorzugsweiſe auf holzleeren Stellen in Heegen (altes Gras) ſind nur ordentliche Leute zu nehmen, von denen keine Uebertretungen der ertheilten Vorſchriften oder Frevel zu erwarten ſtehen. Auch die Empfänger ſelbſt können hierzu verwendet werden, wenn ſie zuverläſſig und keine Frevler ꝛc. ſind.

Die auf die vorerwähnte Weiſe geerndete Waldſtreu muß vor Ablauf des Monats April verwerthet und aus den Waldungen weggebracht ſeyn.

Auf Waldungen, woraus nach obwaltenden Rechtsverhältniſſen die Streu unentgeltlich oder gegen fixirte Preiſe abgegeben werden muß, findet gegenwärtiges Ausſchreiben keine Anwendung.

Streuabgaben, welche forſtwirthſchaftlich nicht geſtattet ſind, dürfen ohne unſere beſondere Genehmigung nicht verfügt werden, ſowie auch bezüglich ſolcher Wirthſchaftsganze, worin nach Vorſchrift der Wirthſchaftsplane Streunutzungen ſtatt finden."

Für die Ausfertigung
Reißig."

Ein anderer Herr Regierungskommiſſär, der die Kommunalwaldungen zu reſpiziren hat, Herr Miniſterialrath von Bechtold, gibt dem Ausſchuſſe ebenwohl von der unterm 6. März erlaſſenen Verfügung Großherzogl. Oberforſtdirektion, wodurch wegen Erweiterung der Waldſtreunutzung für 1840 Vorſehung getroffen worden iſt, Kenntniß und erwähnt noch weiter:

„Die Großherzogl. Oberforſtdirektion hat in ihrem, über dieſen Gegenſtand an das Miniſterium erſtatteten Bericht noch weiter bemerkt, daß das Beſtreben möglichſter Berückſichtigung des beſtehenden Streumangels ihre Verfügungen auch im Einzelnen geleitet habe und ſie hierin ſogar weiter gegangen ſey, als ſie in einer allgemeinen Verfügung habe gehen können, weil ſchon beträchtliche Streunutzungen in den meiſten Wirthſchaftsplanen pro 1840 vorgeſehen ſeyen, bekanntlich bedeutende Anticipationen ſchon ſtattgefunden hätten und ſie daher für die Fälle, in welchen noch weiter, als ihre allgemeine Anordnung geſtatte, zu gehen beabſichtigt werde, beſondere Verfügung ſich habe vorbehalten müſſen; auch bei ihren weiteren Verfügungen werde ſie die größeren Bedürfniſſe des

Digitized by Google

Jahrs 1840 möglichst berücksichtigen; eigentliche Beschwerden seyen übrigens neuerdings bei ihr nicht eingekommen."

Wenn auch der 3. Ausschuß im Allgemeinen dankbar anerkennt, daß die Staatsforstbehörde, aufmerksam geworden auf den bestehenden Mangel an Streumaterial, aus eigenem Antriebe Maßregeln angeordnet resp. für ausserordentliche Fälle sich noch vorbehalten hat, wodurch, wie der Herr Antragsteller sehr richtig bemerkt, die Landwirthschaft eine wesentliche Unterstützung von der Forstwirthschaft erhält, und wodurch dem dermaligen Nothstande möglichst abgeholfen wird, ohne die Interessen der Forstwirthschaft empfindlich zu verletzen; so hätte der Ausschuß doch gewünscht, daß die Bestimmung der Oberforstdirection, wornach die geerndete Waldstreu vor Ablauf des Monats April verwerthet und aus den Waldungen weggebracht seyn soll, weggeblieben wäre. Im April ist nämlich die Witterung meist noch ungünstig und die Waldstreu, insbesondere altes Gras, Moos und Laub, in vielen Gegenden des Landes noch so naß, daß es als Streumittel, wenn nicht werthlos, doch von ungleich geringerem Werthe ist, als wenn es trocken nach Hause gebracht werden kann.

Der Ausschuß glaubt daher, daß der Antrag im Allgemeinen zwar als erledigt betrachtet werden könne, ist jedoch des Dafürhaltens, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, den Termin zu den diesjährigen Streuabgaben, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, in geeigneter Weise auszudehnen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 286,

zum 112. Prot., vom 3. April 1840.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Proposition des Großherzoglichen Kriegsministeriums, wegen Zusammenziehung des achten Armeekorps in der Gegend von Heilbronn (Beil. 264 und 266) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Die erste Kammer ist dem Beschlusse der zweiten Kammer, daß zum Zwecke der Zusammenziehung des 8ten Armeecorps für das Jahr **1840** ein außerordentlicher Credit von **30,000** fl. zu verwilligen sey, einstimmig beigetreten. Es hat indeß jene Kammer weiter beschlossen:

> „Der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung den Wunsch auszudrücken, daß das 8te Armee-Corps von Zeit zu Zeit wiederholt vereinigt und eine solche Einrichtung auch bei dem 9ten und 10ten Armeecorps eingeführt werden möge."

weßhalb Ihr erster Ausschuß zu berichten hat.

Schon in seinem ersten Berichte, Beil. **266** zum **96**ten Protokoll, hat Ihr Ausschuß die Zweckmäßigkeit der Zusammenziehung zur gemeinschaftlichen Uebung des 8ten Armee-Corps anerkannt, und es ist durch die einstimmige Verwilligung des beantragten Credits von **30,000** fl. der nach der Regierungsproposition zu erreichende Zweck auch als nützlich und wichtig von Ihnen erkannt worden.

So zweckmäßig in der That auch gewiß die in den einzelnen und zwar vorzugsweise in den gemischten Armeecorps vorzunehmenden größeren Uebungen sind, und so sehr sie zur Förderung der militärischen Ausbildung und größeren Thätigkeit im Felde beitragen; so wenig zu erkennen ist, daß die Würde und Selbstständigkeit Deutschlands eine solche außerordentliche Maaßregel rechtfertigen, so glaubt Ihr Ausschuß dennoch, daß der Kostenpunkt nicht ganz außer Acht zu lassen seyn dürfte.

Digitized by Google

Deßhalb glaubt derselbe zwar im Allgemeinen den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, jedoch nur in der Erwartung beantragen zu dürfen:

daß die Staatsregierung zu wiederholten Zusammenziehungen von Armee-Corps, unter Theilnahme des Großh. Hessischen, nur in angemessenen größern Perioden mitwirken werde, um so die Möglichkeit herbeizuführen, in gleicher Weise, wie es diesmal geschehen, den dadurch entstehenden außerordentlichen Kostenaufwand durch Ersparnisse in den Zwischenjahren thunlichst auszugleichen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 287,

zum 114. Prot., vom 10. April 1840.

Antrag des Abgeordneten Wolff, auf Unterstützung derjenigen Militärs vom Unteroffizier abwärts, welche Feldzüge mitgemacht, dermalen aber mit drückenden Nahrungssorgen und Armuth zu kämpfen haben.

Fünf und zwanzig Jahre des Friedens haben bisher ihren reichen Seegen auch in unserm Vaterlande verbreitet. Ackerbau, Gewerbe und Handel blühten auf, während Künste und Wissenschaften nicht zurückblieben. Die meisten Institutionen der Staatsverwaltung haben sich seitdem mehr und mehr entwickelt. Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten sind vervollkommnet, vermehrt, der Staatsdienst ist mehr geregelt, manche Mängel und Hemmnisse sind im Geiste der Zeit beseitigt, drückende Lasten dem Grundeigenthum abgenommen und dadurch sein Werth sehr bedeutend erhöht worden. Selbst bei Ermäßigung der Abgaben haben die geordneten Finanzen durch pünktliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten den Kredit des Landes gesteigert, und die Tilgung der öffentlichen Schulden schreitet planmäßig voran. — Wenn indessen hierbei eine Hauptschuld des Vaterlandes die gebührende Berücksichtigung bis jetzt noch nicht gefunden haben dürfte, dann möge es mir vergönnt seyn, auch deren Abtragung hiermit zum Gegenstand eines Antrags zu machen.

Während nämlich Fürsten und Völker sich der Segnungen dieses langen Friedens erfreuen, schmachtet heute noch ein Theil gerade derjenigen unserer Brüder in Armuth, welcher — meist unter namenlosen Anstrengungen und Gefahren — die Palme dieses glücklichen Friedens erringen half. Von einer — in Folge der damaligen Zeitbedrängnisse und Finanzverlegenheiten — ohnedies blos auf die dringlichsten Fälle beschränkten, Gnadenpensionen nicht berücksichtigt, dabei von eigenem Vermögen entblößt, blieb diesen Unglücklichen nur ihre Händearbeit, der Taglohn, als einzige Quelle ihrer Subsistenz. Aber auch diese mußte bei Männern ungewöhnlich früher versiechen, deren beste Jugendkräfte ein anstrengender

Digitized by Google

Kriegsdienst großen Theils schon aufgerieben hatte, als sie verabschiedet wurden; und diejenigen, welche inzwischen im Schoos der Erde ihren Frieden nicht gefunden — sie haben heute noch einen anderen, den härteren Kampf mit drückenden Nahrungssorgen, mit Noth, nicht selten selbst mit dem größten Elende zu bestehen. Der rüstige Arm, der einst an des Tajo und der Moskwa Strand, im Kampfe für des Vaterlandes Ruhm sich bewährt — nach fast einem Menschenalter, sieht er heute sich gelähmt zum ehrlichen Erwerb auch nur des kärglichsten Unterhalts. Von der Welt verlassen und vergessen, höchstens noch auf den unzureichenden Beistand theilnehmender Kriegsgefährten, so wie die stillen Wohlthaten einiger erhabener Menschenfreunde beschränkt, gewährt ihm selbst der Bettelstab darum keinen Trost, weil dieser eben nie die Stütze gewohnten Ehrgefühls seyn kann.

Zwar erfreut sich auch unser vaterländisches Militär aller Grade seit 1822 einer Dienstpragmatik, deren humaner Geist nicht zu verkennen ist. Allein davon abgesehen, daß dieselbe schon bei ihrem späten Entstehen mehr auf die Zukunft, denn auf die Vergangenheit gerichtet war, schließt sie die, hier in Frage stehenden, Unglücklichen schon darum von ihren Wohlthaten aus, weil sie das Alter und seine Gebrechen, so wie die hieraus entstehende Gewerbsunfähigkeit so wenig berücksichtigt, wie die zur Subsistenz unentbehrlichen, Vermögensverhältnisse überhaupt. — Freilich könnte man hier einwenden: das Alter mit seinen natürlichen Hinfälligkeiten könne an sich für jenen Soldaten keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung begründen, welcher aus dem Militär entlassen wurde, ehe er bis zu diesem Alter vorgerückt war; und eben darum sey, zur Erlangung einer Pension, es gesetzlich nothwendig, daß der zu Entlassende alsdann erst ein namhaftes Gebrechen unzweifelhaft nachweise. Dies unter den gewöhnlichen Verhältnissen, so wie für das heutige Garnisonsleben, insbesondere:

bei einer allgemeinen Conscriptionspflicht;

bei einer absoluten aktiven Dienstzeit von, in der Regel nur 15 Monaten, und einer relativen von 4—6 Jahren;

bei einer, früher nicht geahnten, allseitigen Obhut und Sorge für den jetzigen Soldaten;

bei dessen weit besserer Verpflegung, Kleidung und Löhnung;

bei minderer Anstrengung, ohne Gefahren; —

zugegeben, indem hierdurch im Allgemeinen die Gebrechen des Alters gewiß nicht beschleunigt werden, so muß die Sache

doch in einem ganz andern, ja in dem gerade entgegengesetzten Lichte erscheinen, wenn von allen diesen und ähnlichen Verhältnissen das gerade Gegentheil vorliegt. Und dies letztere ist denn eben bei jenen alten Soldaten, welche mein Antrag im Auge hat, der Fall; nur für diese nehme ich einen Sustentationszuschuß aus Staatsmitteln in Anspruch.— Zur Zeit der Entlassung, unmittelbar oder kurz nach beendigtem Kriege, fehlte dem Einzelnen zwar kein Glied ꝛc welches demselben zur Ernährung unentbehrlich gewesen wäre. Jetzt aber, nach Verlauf von 20—25 Jahren, fehlt diesen vermögenslosen Unglücklichen mehr, oft weit mehr, wie ein einzelnes Glied ꝛc., nämlich den meisten, mitunter allen Gliedern die **nöthige Kraft** zum Gebrauche derselben ꝛc. und zwar, wo nicht lediglich, dann doch gewiß hauptsächlich darum, weil, — in Folge ihrer langen und schwierigen Dienstzeit unter jenen außerordentlichen Verhältnissen — das Alter mit seinen Mängeln und Gebrechen, bei ihnen wohl 10 und mehr Jahre früher sich einstellen mußte, wie in dem gewöhnlichen Garnisons- und Alltagsleben! Oder könnte wohl irgend ein unbefangenes Urtheil dies da in Abrede stellen, oder gar für das Gegentheil sich aussprechen wollen, wo — wie in jenen Zeiten der Drangsale verheerender Kriege — der vaterländische Soldat zu seinem schweren Berufe:

schon vornherein zwangsweise uud willkührlich „gezogen", wo die geringste Dienstzeit zehn, häufig aber, je nach der wirklichen und wahrscheinlichen Dauer des Kriegs, noch mehr Jahre war; —

wo, während dieser nicht nur die persönlichen Anstrengungen und Strapazen aller Art, sondern auch die Entbehrungen und Opfer Alles übertrafen, was die Kriegsgeschichte bis jetzt aufzuweisen hat. Wo der grenzenlose Leichtsinn einer französischen nur auf Brandschatzungen basirten Administration über alles sich hinwegsetzte, was die Pflichten der Menschlichkeit für die Erhaltung des Kriegers erheischten; wo man weder Winterquartiere noch Zelte mehr kannte; wo man von einer umsichtig geregelten Verpflegung, von einer, dem Klima und der Jahrszeit angemessenen Bekleidung ꝛc. nichts mehr wußte, ja, wo selbst noch der schuldige, an sich schon karge Sold monate- und jahrelang vorenthalten und die einzige Sorge nur noch auf den Waffen- und Schießbedarf gerichtet, der Soldat selbst aber für kaum noch etwas anders, denn für — sprüchwörtlich auch also benanntes — „Kanonenfutter" betrachtet und hiernach denn auch schonungslos

Digitized by Google

hingeopfert wurde. Ungeachtet die Führer der Truppen des damaligen Rheinbundes das Ihrige redlich thaten, was zur Erhaltung der Mannschaft unter solchen Umständen möglich war, so trafen diese dennoch — aus leicht erklärlichen Ursachen — die beregten Nachtheile in weit größerem Maaße, wie die Mehrheit der französischen Heere selbst. Und doch ist es eine bekannte Thatsache, daß, infolge der vernachlässigten Verpflegung, auch diese überall einen drei- und mehrfach größeren Verlust erlitten, wie — unter gleichen Verhältnissen — die englischen Heere, bei welchen die reelste Fürsorge in allen Theilen auf's gewissenhafteste ausgeübt wurde.

Wenn aber nun nicht geläugnet werden kann, daß unter solchen Vorliegenheiten die Gebrechen des Alters weit früher und nachtheiliger sich einstellen **müssen** — die einschlägigen Listen über die, aus jenen Kämpfen zurückgekehrten, seitdem aber gestorbenen alten Soldaten, so wie der Gesundheitszustand der jetzt noch, auch in besseren Verhältnissen lebenden, liefern die überzeugendsten Beweise — wie in dem gewöhnlichen Leben; dann gewiß kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß denjenigen von diesen, welche dermalen erwerbsunfähig in Armuth darben, eine Unterstützung gebühre. Die Pflichten der Menschlichkeit, so wie die Rücksichten einer wohlverstandenen Politik dürften diese Unterstützung gleich gebieterisch erheischen. Oder könnte etwa die belobte Civilisation unserer Zeit mehr wie ein leerer Schall, etwas anders als eine Lüge seyn, wenn wir hierin dem hohen Alterthume nachstehen wollten? jenem, oft als „barbarisch" gescholtenen Alterthum, welches — auch ohne förmliche Dienstpragmatiken — doch keine heiligere Pflicht kannte, wie die Versorgung seiner Veteranen!

Aber den Gemeinden — so könnte man etwa sagen — liegt ja doch die Unterhaltung ihrer Armen und Nothleidenden folglich auch der einschlägigen alten Krieger gesetzlich ob, und es geschehe dies in Nothfällen gewiß auch heute schon. Mag mitunter und in Ermangelung eines bessern wohl auch seyn. In welch' äußersten Nothfällen und gewiß selbst auch alsdann noch, wie höchst kümmerlich, nach welch' ungleichem Maasstabe dieß geschehe und nur geschehen könne, dieß bedarf wohl für den keines weiteren Beweises, dem da bekannt ist, daß nicht alle Gemeinden gleich reichlich bemittelt, viele sogar — und gerade solche, aus welchen man früher eben deshalb mit die meisten Soldaten zog — hierzu selbst zu arm sind, während umgekehrt die wohlhabenden und reichsten Orte an sich schon weniger Arme insbesondere aus der fraglichen Kategorie da-

Digitized by Google

rum die wenigsten haben, weil eben auch in diesen die meisten Mittel waren, durch auswärtige Stellvertreter oder auf andere Weise von der Last des Militärdienstes und sonach auch von dessen Gefahren und Folgen sich zu befreien. Bezüglich des verschämten Unglücklichen — was der ehrliebende alte Soldat vorzugsweise doch ist — aber, liegt es in der Natur der Sache, daß dieser nicht leicht der Gemeinde und ihrer Armencomission zur Last fällt, ja nicht selten lieber im Elende verkümmert, denn als Bettler bei der Gemeinde angesehen zu werden. Derselbe fühlt nur zu gut, daß er nicht der Gemeinde, sondern dem Vaterlande gedient, daß er nicht jener, sondern diesem seine besten Jugendkräfte zum Opfer gebracht, daß er im Dienste dieses den Grund zur frühzeitigen Untergrabung seiner eingebüßten Gesundheit, zur Beschleunigung seines siechen Alters gelegt hat. Nur zu lebhaft erinnert er sich noch, daß jener Aufruf zum Kampfe, jene vielbekannten Proclamationen vor den Momenten der Gefahr, jene Zeichen des Vertrauens, jene glänzenden Verheißungen — nicht von der Gemeinde, sondern von dem Vaterlande und in dessen Namen ausgegangen, daß sonach auch von diesem seine gerechten Erwartungen getäuscht worden sind. Hat aber das Vaterland damalen, wo es des rüstigen Kämpfers bedurfte, hat es dermalen seinen hoffenden Blick auf ihn gerichtet, dann darf es folgerecht auch heute, wo er im Elende ist, seinen tröstenden nicht von ihm wegwenden.

Aber: „werden alsdann dem Lande nicht neue Lasten und Opfer aufgebürdet?" Wer jene Opfer, welche der Einzelne dem Ganzen gebracht hat, vergleichend zu würdigen weiß, dessen Gewissen wird ihm auch hierüber die beruhigendste Genugthuung gewähren. Ein Land, welches seit den glücklichen Friedensjahren seine Kriegsschulden abgetragen, dabei in allen Zweigen seines Haushalts so viele Hunderttausende zu Verbesserungen bereits verwendet und ferner dergleichen — wie namentlich zum Straßenbau, zur Ablösung der Grundrenten ꝛc. — in Ausführung genommen hat, ein solches Land kann wohl die Unterstützung seiner würdigen und bedürftigen Veteranen nicht als ein lästiges Opfer betrachten, noch weniger aber als ein solches fürchten; es kann dies nicht, ohne die Pietät und Menschlichkeit — worin ihm sein Regent als erhabenstes Muster voranleuchtet — zu verletzen; — es kann den Vorwurf kalter Rücksichtslosigkeit nicht auf sich laden lassen!

Und — damit kein möglicher Zweifel hier unberührt bleibe — endlich nun noch: „die Consequenz?" Als der Ausdruck

engherziger Bedenklichkeiten, als der Scheingrund kleinlicher Besorgnisse — ist dieser Einwand wohl nicht zu fürchten und darum auch hier nicht näher zu widerlegen. Ereignisse und Vorliegenheiten gleich den skizirten, erlebt wohl unser Jahrhundert nicht wieder; sie sind sogar nicht mehr möglich! Träten aber dergleichen nur ähnliche ein: dann kann die Nachwelt Beschlüsse und Maasregeln nur segnen, welche auf Vaterlands- und Menschenliebe gegründet, durch Christenpflicht und wohlverstandene Staatsklugheit gleich stark gerechtfertigt und besiegelt sind. Sie wird vielmehr, anstatt vermeintlicher Vorwürfe, eben darin die ehrendste Consequenz finden und vielleicht kaum begreifen können, wie unser calculirendes Zeitalter die traurige Lage seiner alten verdienten Krieger über ein Vierteljahrhundert lang unberücksichtigt lassen konnte!

Wirklich ist denn auch ein deutsches, in seinen Staatseinrichtungen uns nahe befreundetes Nachbarland — in welchem, wie bei uns, die Civilversorgung gedienter Soldaten nicht so ausgedehnt ist, wie namentlich in dem Königreich Preußen — in Unterstützung seiner alten Soldaten, uns mit rühmlichem Beispiele vorangegangen. Es ist dieß das Großherzogthum Baden; dasselbe Land, welches schon vor 25 Jahren die Verbindlichkeiten Frankreichs an die Ehrenlegionärs zu den seinen machte. Hier ist — zufolge einstimmiger Beschlüsse der beiden Ständekammern — die Staatsregierung ermächtigt: den, ohne Ruhegehalt früher entlassenen Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten aus den russischen, spanischen und älteren Feldzügen aus dringenden Gründen — und wo namentlich keine 300 fl. reines Vermögen vorhanden sind — eine Sustentation im Betrage bis zur Hälfte derjenigen Pension zu verabfolgen, welche sie, bei wirklicher Erwerbsunfähigkeit bei ihrem Austritt vom Militärdienst, hätten ansprechen können. Hiernach werden dann dermalen, je nach den verschiedenen Dienstgraden, für den Sergeanten 40, für den Corporal 34 und den Soldaten 20 fl. jährlich als Minimum verabreicht.

Nähere Erörterungen und Nachweise für den weiteren Verfolg dieses Gegenstandes mir vorbehaltend, beantrage ich denn bei dieser verehrlichen Kammer das Ersuchen an unseres menschenfreundlichen Großherzogs Königliche Hoheit:

> „Allerhöchstdieselben wollten den Ständen die geeignete Vorlage machen lassen, damit der höchst traurigen Lage der beregten Unglücklichen die wünschenswerthe Abhülfe aus Staatsmitteln baldigst gewährt werden möge!"

Die vielfach, insbesondere gelegentlich der Entschädigung der Ehrenlegionäre, so wie der zu erweiternden Unterstützungen

Digitized by Google

der Wittwen und Waisen des Militärs bethätigten Gesinnungen sowohl der Staatsregierung, als auch der Stände dürften auch dem vorliegenden Antrage den gewünschten Anklang um so mehr verbürgen; als wohl nicht verkannt werden dürfte, daß hierfür noch weit dringendere Gründe sprechen.

Beilage Nr. 288,

zum 114. Prot., vom 10. April 1840.

Antrag des Abgeordneten Fritz, um Aufhebung der Polizeitaxe auf Brod und Fleisch im Allgemeinen.

In einigen Städten wurden die Polizeitaxen auf Brod und Fleisch provisorisch aufgehoben, was nach den gemachten Erfahrungen dem Publikum nicht nachtheilig war. Da, wo die Aufhebung der Polizeitaxe den gehegten Erwartungen nicht entsprach, lag die Ursache darin, daß nicht völlig freie Concurrenz gestattet und die Zünfte beibehalten wurden, wodurch Verabredungen stattfanden. Dieß war auch die Ursache, daß in einzelnen Orten, wo die Taxe aufgehoben war, solche wieder eingeführt wurde, was nun zu vielfältigen Beschwerden Veranlassung gab.

Das Publikum gewann bei der Wiedereinführung der Taxe nichts, denn jetzt erhält dieß bei gleichen Preisen geringeres Brod.

Nach meinem Dafürhalten wird auch nur dann diesen Beschwerden völlig abgeholfen werden, wenn ein völlig freier Gewerbbetrieb statt gegeben und die betreffenden Zünfte aufgehoben werden.

Ich trage deshalb darauf an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Polizeitaxe auf Brod und Fleisch überall aufzuheben, und völlig freien Gewerbbetrieb eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 289,

zum 115. Prot., vom 27. April 1840.

Antrag des Abgeordneten Dr. Hügel den Ausbau der Ingelheimer Gruundstraße, insbesondere der Strecke von Niederingelheim nach Freiweinheim an den Rhein betreffend.

Die sogenannte Ingelheimer Grundstraße, welche von Niederolm, den Selzgrund hinab, über die Orte Stadecken, Elsheim, Sauerschwabenheim, Großwinternheim und Oberingelheim nach Niederingelheim zieht und sich von da bis nach Freiweinheim, wo sich die Selz in den Rhein ergießt, erstrecken soll, ist bei der, auf Proposition der höchsten Staatsregierung auf dem Landtage **1835** vereinbarten Feststellung des Straßensystems zwar als vollendet angesehen worden, was namentlich daraus hervorgeht, daß dieselbe nicht allein auf der, dem damaligen Vortrage des Großh. Regierungskommissärs (Beilage Nr. **68** zum **12**. Protokolle der Verhandlungen der zweiten Kammer) beigelegenen Uebersichtskarte, wovon eine Copie dem betreffenden Berichte des ersten Ausschusses dieser Kammer (Beilage Nr. **158** zum **23**ten Protokolle) beigefügt wurde, in ihrer ganzen, eben angegebenen Länge als bereits gebaute Provinzialstraße eingezeichnet ist, sondern daß auch, in dem, diesem Berichte unter Anlage C. weiter angefügten Verzeichnisse sub. Ord. **2** der Provinzialstraßen in Rheinhessen die Straße von Niederolm über Niederingelheim bis an den Rhein mit einer Länge von **6800** Klafter, wovon **5600** Klafter auf die Strecke zwischen Niederolm und Niederingelheim und **1200** Klafter auf die Strecke von Niederingelheim resp. der Rheinstraße bis an den Rhein kommen, als gänzlich vollendet angegeben ist. Nichts destoweniger war aber die zuletzt genannte Strecke von Niederingelheim an den Rhein damals noch nicht gebaut und ist es selbst heute noch nicht; auch soll, dem Vernehmen nach, bis jetzt wenigstens der betreffenden Lokalbaubehörde

noch kein Auftrag zur Projektirung, geschweige zum Bau der fraglichen Straßenstrecke zugegangen seyn, so daß es wirklich den Anschein hat, als sei der Bau dieser kurzen Straße gänzlich in Vergessenheit gerathen. Ein hierauf gerichteter Antrag wird daher um so gerechtfertigter erscheinen, als diese hier in Rede stehende Straßenverbindung für den größten Theil der Provinz Rheinhessen, namentlich aber für den Theil derselben, den ich zu vertreten die Ehre habe, von der größten Wichtigkeit und jede Verzögerung deßhalb von entschiedenem Nachtheile für die Bewohner der dortigen Gegend ist.

Es ist hinlänglich bekannt, welch lebhafter Verkehr zwischen der Provinz Rheinhessen, namentlich dem nördlichen Theile derselben, und dem ihm gegenüberliegenden Rheingaue in der Natur der Lokalverhältnisse begründet ist. Während nämlich das Rheingau bei seinem ausgedehnten Weinbaue und dem deßhalb unverhältnißmäßig geringen Ackerbaue, Mangel an Getreide, Kartoffeln, Fütterung aller Art, Stroh und Dünger hat, dessen Befriedigung in der Provinz Rheinhessen vollständig gefunden wird, beziehen die diesseitigen Bewohner ihren Bedarf an Holz, Steinkohlen, Torf, Gyps, Weinbergspfählen u. a. m. sämmtlich aus dem Rheingaue oder doch vom Rheine her.

Dadurch ist also zwischen diesen beiden gegenüberliegenden Ländern ein gewiß nicht unbedeutender Tauschhandel bedingt, der aber, wie ein Blick auf die Karte überzeugen wird, deßhalb nur höchst mangelhaft und den größten Theil des Jahres hindurch sogar gar nicht effectuirt werden kann, weil sich zwischen Mainz und Bingen auch nicht ein einziger, nur einigermaßen fahrbarer Weg nach dem Rheine befindet.

Wenn ich nicht nach den bisherigen Erfahrungen fürchten müßte, daß ein Antrag auf den Bau neuer, im Straßensystem noch nicht begriffener Straßen dasselbe Schicksal erfahren würde, wie ähnliche, seit Feststellung dieses Systems bei dieser verehrlichen Kammer gestellte Motionen, so würde ich diesen meinen Antrag auch auf die Herstellung von zwei weiteren neuen Straßenverbindungen zwischen der Rheinstraße und dem Rheine, nämlich nach dem Heidenfahrt und nach Budenheim, wo sich ebenfalls, wie in Freiweinheim, Ueberfahrten befinden und wovon erstere ungefähr gerade nach dem Mittelpunkte des Rheingaues führt, ausdehnen, und gewiß verdiente ein solcher Antrag alle Berücksichtigung; so aber beschränke ich mich für jetzt lediglich darauf, bei dieser verehrlichen Kammer darauf anzutragen:

Digitized by Google

die höchste Staatsregierung zu ersuchen, den bis jetzt noch nicht begonnenen Bau der, in dem vereinbarten Straßensysteme bereits begriffenen Verbindungsstraße zwischen der Rheinstraße bei Niederingelheim und dem Rheine bei Freiweinheim, mit Rücksicht auf die Ausmündung der Straße von Gensingen über Ockenheim und Algesheim auf die Rheinstraße, doch recht bald in Ausführung bringen zu wollen.

Beilage Nr. 290,

zum 115. Prot., vom 27. April 1840.

Antrag des Abgeordneten von Ritgen auf eventuelle Bewilligung des für die Schiffbarmachung der Lahn innerhalb der Provinz Oberhessen erforderlichen Credits.

Bereits auf dem ersten Landtage stellte der Abgeordnete Dr. Balser den Antrag:

„die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, diesem Gegenstande wieder ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und in Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten die Ausführung des frühern Plans zu bewirken und der nächsten Ständeversammlung die Resultate der Verhandlungen und den erforderlichen Kostenaufwand mitzutheilen."

Dieser Antrag wurde, der Staatsregierung zu empfehlen, von der zweiten Kammer einstimmig beschlossen. Die hohe erste Kammer glaubte aber, es sey besser, diese Empfehlung bis dahin zu verschieben, daß dem Bedürfnisse des Flußbaues an der Horlof und Nidda abgeholfen seyn würde. Die zweite Kammer reichte, von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit lebhaft durchdrungen, eine einseitige Adresse ein. Auf dem Landtage von 1833 wiederholte der Abgeordnete Dr. Heß den Antrag des Abgeordneten Dr. Balser.

In der Sitzung vom 27. Juny 1833 fand die desfallsige Berathung in der zweiten Kammer statt, nachdem sich der dritte Ausschuß für den Antrag erklärt hatte. Bei der Abstimmung fielen 38 Stimmen für, 1 gegen die Motion. Der Ausschuß der hohen ersten Kammer beantragte, bei dem früheren Beschlusse zu verharren. Nachdem aber am 14. August 1833 die bezügliche Berathung erfolgt war, beschloß die erste Kammer einstimmig, dem Antrage ihre Zustimmung zu geben. Auf die eingereichte gemeinschaftliche Adresse wurde in §. 39 des Landtagsabschiedes vom 14. April 1834 die Zusicherung ertheilt, daß die Staatsregierung für die Förderung dieser Angelegenheit besorgt seyn würde, und zwar mit folgenden Worten:

Digitized by Google

„Die von den beiden Kammern der Stände auf's Neue in Anregung gebrachte Schiffbarmachung der Lahn war schon in früheren Zeiten mehrmals bei den betheiligten Regierungen zur Sprache gekommen. Der Ausführung stehen zwar besondere örtliche Schwierigkeiten im Wege; es werden jedoch die erforderlichen Schritte geschehen, um diesen, für die Provinz Oberhessen höchst wichtigen, Gegenstand soviel als möglich zu befördern."

Ohne Zweifel hat die hohe Staatsregierung diesem Gegenstande fortwährend ihre Sorgfalt gewidmet, und aus öffentlichen Blättern ist bekannt, daß das Herzoglich Nassauische Gouvernement seinen Ständen desfallsige Vorlage gemacht hat. Die Herzoglich Nassauische Ständeversammlung hat jüngst jenem Gouvernement nicht nur 800,000 fl., sondern auch jede weiter erforderliche Summe zur Disposition gestellt, um die Schiffbarmachung der Lahn strohmaufwärts bis an das Königl. Preußische Gebiet in möglichster Vollkommenheit zu bewerkstelligen.

Da es für das Herzogthum Nassau von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Lahn bis Gießen, und wo möglich bis Marburg schiffbar gemacht werde; da erst durch die Schiffbarmachung der Lahn in unserer Provinz Oberhessen für das Kurfürstenthum Hessen ein Interesse erwächst, die Schiffbarmachung der Lahn auf seinem Gebiete vorzunehmen, und da endlich das Königlich Preußische Gouvernement jede, dem Handel und Wandel mit seinen Nachbarstaaten förderliche Unternehmung zu unterstützen, sich stets gerne bereit erwiesen hat; so steht mit Bestimmtheit zu erwarten, daß alle seitherigen Hindernisse der Schiffbarmachung der Lahn bis zur diesseitigen Gränze wenigstens stromaufwärts werde beseitigt werden, sobald unsere hohe Staatsregierung den gedachten Nachbarstaaten die Zusicherung der Schiffbarmachung der Lahn auf diesseitigem Gebiete zu geben, durch die eventuelle Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel von Seiten der Stände in den Stand gesetzt seyn wird.

Gewiß ist jedenfalls, daß ohne eine derartige diesseitige Zusicherung weder die Krone Preußen die Schiffbarmachung der Lahn bis an unsere Gränze stromaufwärts, noch das Kurfürstenthum Hessen stromaufwärts bewerkstelligt werden.

Unter diesen Verhältnissen ist im Augenblicke der Zeitpunkt gekommen, in welchem die eventuelle Bewilligung der für die Schiffbarmachung der Lahn in der Provinz Oberhessen von Gießen aus, wenigstens bis an die Königlich Preußische Gränze, dringend nothwendig erscheint, wenn dieser, zunächst

Digitized by Google

für die Stadt Gießen, sodann für die Provinz Oberhessen und endlich für das ganze Land hochwichtige, Gegenstand nicht länger verzögert werden soll.

Ich stelle daher den Antrag:

die verehrliche Kammer wolle die, zur Schiffbarmachung der Lahn von Gießen aus bis an die Königlich Preußische Gränze erforderlichen Geldmittel für den Fall eventuell bewilligen, daß die Krone Preußen die Zusicherung der Schiffbarmachung des gedachten Flusses von der Herzoglich Nassauischen bis zur diesseitigen Gränze ertheilt, — und eine entsprechende Bewilligung zur Schiffbarmachung der Lahn von Gießen bis an die Kurhessische Gränze für den Fall beschließen, daß das Kurhessische Gouvernement die Schiffbarmachung der Lahn von der diesseitigen Gränze bis nach Marburg zusichert.

Ueber den muthmaßlichen Betrag der erforderlichen Kosten habe ich nur noch zu bemerken, daß die von der Lahn durchlaufene Strecke innerhalb der Provinz Oberhessen nur sehr kurz ist und von Technikern für leicht und mit relativ geringem Aufwande schiffbar zu machen erklärt wurde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 291,

zum 115. Prot., vom 27. April 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Beschwerde der Gemeinde Partenheim gegen die Verfügung Großherzoglichen Ministeriums in Beziehung auf die Herstellung und Einrichtung des evangelischen Schulhauses daselbst betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Die Beschwerde führende Gemeinde hat die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu Abwehr der vermeintlichen „neuen Belästigung" vergeblich bei Großherzogl. Ministerium versucht, und wendet sich nunmehr, gestützt auf den §. 81 der Verfassungsurkunde, an die verehrliche Kammer, in der betreffenden Vorstellung, welche Referent zu verlesen die Ehre haben wird.

legatur.

Sie haben, meine Herren, aus dem Verlesenen entnommen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach von den ältesten Zeiten her der Kirchenfond der Gemeinde Partenheim die Kosten des Schullokals daselbst bestritten habe, welche Wahrscheinlichkeit theils durch die Gemeinderechnungen selbst, in denen diese Posten nicht enthalten sind, theils durch Auszüge aus den Kirchenrechnungen, welche gleichfalls der Vorstellung beiliegen, und in mehreren Rubriken die Kosten der Reparaturen des früheren, so wie die Kosten des Ankaufes des neuern Schulgebäudes enthalten, hervorgeht; eine Urkunde, nach welcher der Kirchenfond diese Lasten zu tragen verpflichtet war, findet sich dagegen nicht, und stützt sich die Gemeinde in dieser Beziehung hauptsächlich auf einen mehr als 30jährigen Besitzstand, welcher bis jetzt ungestört, der Gemeinde den Fortgenuß ihrer Freiheit von der Last der Unterhaltung der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses sichern soll.

Auf ergangenes Ersuchen an Großherzogl. Geheimen Staatsrath Dr. von Linde, um die nöthigen Aufklärungen in der fraglichen Sache ist dem dritten Ausschuß die Antwort

Digitized by Google

ertheilt worden, welche derselbe sich beehrt gleichfalls zur Kenntniß hoher Kammer zu bringen.

legatur.

Nach der so eben verlesenen Mittheilung verändert sich der Stand der Sache, in Vergleich der Eingabe der Beschwerde führenden Gemeinde dahin, daß, während dieselbe lediglich von Kosten der Unterhaltung einer bereits bestehenden Schule, und Tausch eines Hauses und Einrichtung desselben spricht, der Herr Regierungskommissär von „Einrichtung eines zweiten Schulsaales und einer zweiten Lehrerwohnung" redet, welche zu gründen zwar damals, im Jahr 1828, unterblieb, bis in neuester Zeit von der Schulbehörde die Errichtung einer zweiten Schule zu Partenheim für nothwendig erkannt, und damit zugleich die Herrichtung des nöthigen Locals in erwähntem Hause mit einem Kostenaufwand von circa 1400 fl. verlangt wurde.

Wenn nun das Oberkonsistorium, wegen mangelnder Nachweisung einer Verbindlichkeit für den Kirchenfond zu der fraglichen Schuleinrichtung, die Ausgabe verweigerte, so dürfte dieser Weigerung zur Seite stehen, daß, wie schon der Herr Regierungskommissär richtig bemerkt, die Erbauung und Erhaltung Eines Schulhauses für Eine Schule, welche im Allgemeinen und verordnungsmäßig den Gemeinden obliegt, zu den Ausnahmen gehört; sollte aber auch die Verjährung, auf welche die Gemeinde Partenheim sich stützen will, für die Unterhaltung der Einen Schule sprechen, was übrigens von der Staatsregierung nicht bestritten wird, so würde jedenfalls die Beibringung der verlangten Urkunde über eine angeblich vorhandene Stiftung, nur allein bestimmt die Verbindlichkeit des Kirchenfonds, zur Errichtung oder Einrichtung eines zweiten oder jeden weiteren erforderlichen Schulgebäudes zu Partenheim, nachzuweisen vermögen.

Gewissermaaßen, gelegentlich bringt die Gemeinde Partenheim in ihrer Beschwerdeschrift eine weitere Bitte an die verehrliche Kammer, und stellt vor, daß im Laufe von sechs Jahren auf ein Kapital von 11,000 fl. Kirchenvermögen die Summe von 581 fl. zu den sogenannten repartirten Geldern habe gezahlt werden müssen und auf diese Weise der Kirchenfonds dem Zwecke und Willen der Stifter zuwider alienirt, und widerrechtlich verkürzt worden sey, nie habe diese Zahlung die Höhe von 581 fl. erreichen können, wenn nicht die zu repartirende Summe auf die baaren Ueberschüsse ausgeschlagen worden, während diese zum Bauen in Bereitschaft gehalten und nicht excilirt haben würden, wenn wirklich ge-

Digitized by Google

baut worden wäre, obgleich aber dieses Verhältniß jedesmal erwähnt worden, sey dasselbe dennoch ohne Berücksichtigung geblieben. Zum Beleg „augenfälliger Ungleichheit der Repartition" werden Beispiele angeführt, und schließlich gebeten:

die verehrliche Kammer wolle dahin wirken, daß diese Summe theilweise dem dasigen Kirchenfond zurückerstattet werde.

Es sagt zwar die Gemeinde Partenheim in ihrer Eingabe an Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, Nr. 11 der Beilagen, und führt unter den Weigerungsgründen unter Nr. 3 an:

„Wolle höchste Staatsbehörde in Erwägung ziehen, daß der Kirchenfonds in neuerer Zeit mit manchen vormals demselben durchaus fremd gewesenen Ausgaben, als Beitrag zu den repartirten Geldern, für Zeitung und Regierungsblatt ꝛc. belastet worden, und daß die Gemeinde zur Beschwerdeführung herausgefordert werden würde, wenn der Fall eintreten sollte, daß sie, um anderer ihr fremden Zwecke willen die aus ihrem Kirchenfonds seit Jahrhunderten bestrittene Unterhaltung kirchlicher Gebäulichkeiten verlieren, und alle diese Kosten von ihrem Privatvermögen bestreiten müßte." —

Es geht aber aus den Worten der angeführten Stelle hervor, daß nicht eine eigentliche Beschwerde bei der höchsten Staatsbehörde vorgebracht, sondern nur eine dergleichen eintretenden Falls in Aussicht gestellt ist, deßhalb auch wohl der Ministerialerlaß auf diesen Gegenstand keinen Bezug nimmt, und somit dürfte diese Sache als den Bedingungen des §. 81 der Verfassungsurkunde nicht genügend, zur Berichterstattung und Beschlußnahme der verehrlichen Kammer auch nicht erwachsen sein.

Was nun die erste und eigentliche Beschwerde der Gemeinde Partenheim resp. die Weigerung, aus Gemeindemitteln die Herstellung und Einrichtung der zweiten Schule daselbst betrifft, so kann in Ermangelung eines vollständigen Beweises der Verbindlichkeit des Kirchenfonds zu Errichtung und Einrichtung einer weiteren zweiten Schule in Partenheim, und unter Berücksichtigung der Geneigtheit des Oberconsistoriums, ausgesprochen unter dem 13. März 1838 Ziff. 1680

„der evangelischen Schulgemeinde das vorhandene Schulgebäude eigenthümlich ganz abzutreten, auch einen näher zu bestimmenden Beitrag zur Einrichtung eines zweiten Schullokals nebst Lehrerwohnung aus dem Kirchenfond im Wege des Vergleichs zu bewilligen, wenn sich die

Gemeinde zur Uebernahme aller künftighin entstehenden Bau-, Reparatur- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Brandversicherungsbeiträge bereit erkläre", —

durch welche Erklärung die früher bestandenen Leistungen des Kirchenfonds zu der Einen Schule zu Partenheim nicht bestritten, sondern ausgeglichen und compensirt werden sollen, die angesprochene Berechtigung der Gemeinde auf Errichtung der zweiten Schule auf Kosten des Kirchenfonds aber verweigert wird, so lange nicht nachgewiesen ist, daß der Kirchenfonds durch Stiftungsurkunde verpflichtet sey, auch jede weitere Kosten der Schuleinrichtung zu tragen, so kann der dritte Ausschuß bei der verehrlichen Kammer nur den Antrag stellen:

dieselbe wolle der Beschwerde keine Folge zu geben beschließen, vielmehr der Gemeinde lediglich zu überlassen, ihre vermeintlichen Rechte, auf dem geeigneten Rechtsweg geltend zu machen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 292,

zum 115. Prot., vom 27. April 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Beschwerde der Gemeinde Freienseen, Kreises Grünberg, wegen Trennung der dortigen Polizei- und Gemeindeverwaltung, sowie wegen Bestreitung des damit verbundenen Kostenaufwandes; erstattet von dem Abgeordneten Görtz.

Die zum standesherrlichen Bezirke des Herrn Grafen von Solms-Laubach gehörige Gemeinde Freienseen hat dieser hohen Kammer eine Vorstellung folgenden Inhalts übergeben.

legatur.

Diese Vorstellung ist mit einer Verfügung des Großherzoglichen Kreisrathes des Kreises Grünberg vom 27. Decbr. 1837 belegt, nach welcher, neben andern hierher nicht gehörigen Resolutionen, dem Bürgermeister der Gemeinde Freienseen die, von der höchsten Staatsbehörde erfolgte, abschlägige Verfügung auf ein, bei derselben eingereichtes, Gesuch der Petentin wegen Anstellung eines Polizeikommissärs und eines Polizeidieners bekannt gemacht worden ist.

Da sie demnach im Sinne des Art. 81 der Verfassungsurkunde als zulässig nachgewiesen worden ist, so hat sie der Referent dem Großherzoglichen Regierungscommissär, Herrn Ministerialrath von Kuder, unter dem Ersuchen um Auskunft mitgetheilt und darauf folgende Erwiederung erhalten:

„Vor der Gemeindeordnung hat den Standesherren das Recht zugestanden, die Ortsvorsteher in ihrem Bezirke zu ernennen und durch den Art. 13 der Gemeindeordnung ist ihnen das Recht der Bestätigung der Bürgermeister belassen worden."

„Letztere vereinigen in sich die Eigenschaft von Gemeinde-Verwaltungsbeamten und landesherrlichen Dienern zur Verwaltung der Localpolizei. Die Trennung beider Eigenschaften und die Bestellung eines besondern Localpolizeikommissärs ist nach dem Art. 12 der Gemeindeordnung zulässig und wurde zu Freienseen im Interesse dieser Gemeinde auf Ansuchen des

Herrn Grafen zu Solms-Laubach um so mehr gestattet, als das Edikt vom 17 Februar 1820 den Standesherrn die Bestellung besonderer Lokalpolizeibeamter reservirt."

„Die Gemeinden sind ferner zur Bestreitung der Localpolizeikosten allgemein verpflichtet und daher auch gehalten, die erforderlichen Büreaukosten den Bürgermeistern in ihren beiderlei amtlichen Eigenschaften auszusetzen."

„Wenn demnach in vorliegendem Falle die Büreaukosten zur Hälfte dem Bürgermeister zu Freiensee, und zur andern Hälfte dem bestellten Polizeicommissär zugewiesen worden sind, so erscheint nach dem Obigen die vorgebrachte Beschwerde in keiner Beziehung begründet."

„Was die von den Reclamanten geschehenen weiteren, mit der Beschwerde selbst nicht zusammenhängenden Angaben betrifft, so sind dieselben bei dem Ministerium noch nicht vorgebracht worden und konnten daher von demselben auch nicht geprüft werden."

Diese Erwiederung schien jedoch dem Ausschusse nicht hinreichend und darum ersuchte der Referent den Herrn Regierungskommissär um weitere Mittheilung darüber, auf welche Motive die Trennung der Polizeiverwaltung zu Freiensee von der dasigen Gemeindeverwaltung angeordnet worden sey; ferner worauf es beruhe, daß der Gemeinde, die die fragliche Trennung wohl auf keinen Fall provocirt habe, die durch Anstellung eines besonderen Polizeicommissärs entstehenden Kosten auferlegt worden seyen und zuletzt, wie es in ähnlichen Fällen in den Domaniallanden gehalten und nach welchen gesetzlichen Vorschriften alsdann verfahren wurde.

Hierauf ist demselben diese Eröffnung geworden.

„Ich bedauere, darüber, aus welchen Gründen die Trennung der Polizeiverwaltung zu Freiensee von der dasigen Gemeindeverwaltung angeordnet worden ist, keine Auskunft ertheilen zu dürfen, da die Staatsregierung sich nicht für verbunden halten kann, wenn sie von einem ihr unbestritten zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, Rechenschaft darüber abzulegen, weßhalb dieses geschehen ist.

„Was sodann die Frage betrifft, worauf es beruht, daß der Gemeinde die Kosten durch die Anstellung eines besondern Polizeicommissärs auferlegt worden sind, so muß ich mir erlauben, in dieser Beziehung auf mein vorderes Schreiben vom 18. April d. J., in welchem die erwähnte Frage bereits beantwortet und der gewünschte Aufschluß vollständig erhalten ist, zu verweisen.

Digitized by Google

„Hinsichtlich der weiteren Frage endlich, wie es in ähnlichen Fällen in den Domaniallanden gehalten und nach welchen gesetzlichen Vorschriften dann verfahren wird, füge ich nur bei, daß in den Domaniallanden, sobald in einem Orte die Trennung der Polizeiverwaltung von der Gemeindeverwaltung als nothwendig erscheint, ganz in ähnlicher Weise verfahren wird, wie im vorliegenden Falle geschehen ist."

So wenig nun diese Eröffnung sich auf eine wirkliche Erörterung der dem Ausschusse wünschenswerthen Fragen einläßt, so sehr muß es Letzterer bedauern, daß es diesesmal dem Herrn Regierungscommissär nicht gefallen hat, ihn, durch vollständige Aufklärung, zu einer genügenden Berichterstattung in den Stand zu setzen.

Nach dem Edikte vom 17. Februar 1820, über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, steht Letztern die Befugniß zur Ausübung der Localpolizei in ihren Bezirken durch ihre Beamten zu, daß aber die Standesherren diese ihre Beamten aus eigenen Mitteln zu besolden haben, kann nicht in Zweifel gezogen werden, wie denn auch, nach der nicht widersprochenen Angabe der Vorstellung, der Herr Graf von Solms-Laubach den im Jahre 1815 angestellten Polizeibeamten zu Freienseen wirklich besoldet hat.

Die spätere auf verfassungsmäßigem Wege unter Mitwirkung beider Kammern der Landstände entstandene Gemeindeordnung combinirt zwar als Regel in ihrem Art. 12 das Amt eines Localpolizeibeamten mit dem des Bürgermeisters, behält aber der Staatsregierung, den Gemeinden gegenüber, das ihr überhaupt unbestritten zustehende Recht vor, für die Verwaltung der Polizei in den einzelnen Orten besondere Bestimmungen zu treffen.

Sind die genannten beiden Aemter in der Person des Bürgermeisters vereinigt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten der betreffenden Commune, nach Art. 85 der Gemeindeordnung, zur Last. Dagegen fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung darüber, aus wessen Mitteln die Besoldung oder der Aufwand für einen Localpolizeibeamten in den Fällen bestritten werden muß, in denen die Staatsregierung von dem oben erwähnten Rechte Gebrauch macht.

In Ermangelung einer solchen gesetzlichen Bestimmung scheint es dem allgemeinen Rechte zu entsprechen, daß dieser Aufwand, da der Lokalpolizeibeamte kein Gemeindediener, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 12 der Gemeindeordnung landesherrlicher oder Staatsdiener ist, nicht der Gemeinde, sondern dem Staate auferlegt wird.

Dieser Ansicht kann indessen der Art. 85 der Gemeindeordnung entgegen gehalten werden und er ist ihr auch im Ausschusse wirklich entgegen gehalten worden, indem Folgendes bemerkt wurde.

Durch diesen Artikel seyen der Gemeinde die Kosten der Bürgermeisterei unbedingt auferlegt und da diese als Regel die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die der Lokalpolizei in sich begreife, so sey die Gemeinde auch in der Regel verbunden, die Kosten der Lokalpolizeiverwaltung zu tragen. Da nun von dieser Regel für den Fall der mehrerwähnten Trennung keine Ausnahme gemacht werde, so hätte die Gemeinde die Kosten des besondern Polizeibeamten zu tragen, wenn nur durch die Trennung der Polizei von der Gemeinde-Verwaltung der für beide, bis zur Trennung, bestimmt gewesene Kostenaufwand nicht überschritten werde. Diese Ansicht werde durch den weitern Inhalt des Art. 85 der Gemeindeordnung bestätigt, indem er der zweiten Klasse der Gemeindeausgaben die Kosten für Errichtung und Unterhaltung von Anstalten zugesellt, welche jeder in der Gemeinde wohnenden Familie nützen könne und unter den Beispielsweise aufgeführten Kategorien von Kosten dergleichen für lokalpolizeiliche Zwecke benannt würden, denen die weiter vorkommenden und nicht speciell benannten Arten von Ausgaben subsumirt werden müßten.

Da aber durch den Art. 15 des Finanzgesetzes vom 6. März 1824 die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz-Polizei- und Medicinal-Beamten abgeschafft worden sind, in so fern sie nicht auf Berechtigungen beruhen, welche sich auf privatrechtlichen Titel gründen u. s. w., diese Ausnahme aber hinsichtlich des Aufwandes für fraglichen Lokalpolizei-Beamten nicht eintritt, so hat sich die Ansicht aller Mitglieder des Ausschusses in der erstgedachten Meinung nämlich dahin vereinigt, daß ein solcher Aufwand der Gemeinde nicht auferlegt werden kann.

In dieser Betrachtung und in der weitern Erwägung, daß, abgesehen von den dadurch entstehenden Kosten, ein möglichst sparsamer Gebrauch des fraglichen, der Staatsregierung vorbehaltenen Rechts wegen der, durch dessen Anwendung in den betreffenden Gemeinden gewöhnlich entstehenden, Spaltungen jeden Falls wünschenswerth seyn muß, und in der Rücksicht, daß, in Ermangelung hinreichender Aufklärung, außer dem, wohl nicht als hinreichend anzunehmenden, Wunsche des Standesherrn, in concreto keine Motive für die

Digitized by Google

Anstellung eines Polizeikommissärs erkennbar sind, trägt der Ausschuß darauf an:

Hohe Kammer wolle die Beschwerde der Gemeinde Freienseen für begründet erachten und sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß diese Kommune von den Besoldungen der angestellten besondern Polizei-Beamten, nämlich des Polizeikommissärs und des Polizeidieners für die Folge befreit und ihr die dafür bereits geleisteten Zahlungen erstattet werden.

Beilage Nr. 293,

zum 115. Prot., vom 27. April 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Beschwerde der Gemeinde Bobstadt, Kreises Bensheim, wegen der für die Provinzialstraße von Großgerau nach Lampertheim gewählten Richtung in der Gemarkung Bobstadt; erstattet von dem Abgeordneten Bergsträßer.

In das für die Provinz Starkenburg vereinbarte System der Provinzialstraßen ist, wie bekannt, eine von Großgerau nach Lampertheim zu führende, am Rhein hinlaufende Provinzialstraße aufgenommen, welche jedenfalls die Gemarkung der Gemeinde Bobstadt durchschneiden wird. Der von der Großherzogl. Oberbaudirection gewählten Richtung zufolge wird die gedachte Straße jedoch Bobstadt selbst nicht berühren, sondern zwischen Bobstadt und dem Rhein, in einiger Entfernung von ersterem Orte, hingeführt werden. Die Gemeinde Bobstadt fühlt sich hierdurch in ihrem Interesse verletzt und bittet deshalb, nachdem sie sich, wie nachgewiesen, vergeblich an die betreffende Großherzogl. Staatsbehörde gewendet hat, die verehrliche zweite Kammer um Verwendung bei Großherzogl. Staatsregierung dahin, daß die fragliche Straße hart an Bobstadt hingeführt werden möge. Die desfallsige Vorstellung, datirt vom 2. Juni 1839, dem betreffenden Herrn Regierungscommissär unterm 25. desselben Monats unter der Bitte um Erläuterung mitgetheilt, wurde durch einen der Großherzoglichen Oberbaudirection hierzu abgeforderten Bericht vom 9. September 1839 beantwortet, wovon mittelst Begleitungsschreibens vom 30. März 1840 dem Ausschusse eine Abschrift als Erwiederung zukam. Beide Actenstücke, jene Vorstellung und diesen Bericht, werde ich zu verlesen die Ehre haben:

(leg.)

Der officiell erklärte und gesetzlich ausgesprochene Zweck der Provinzialstraßen ist: Herstellung und Belebung des Verkehrs im Inneren, im Gegensatze zu dem Zwecke der Staatsstraßen, die zur Erleichterung des Verkehrs und Transits mit

dem Auslande dienen. Könnte über diese Zweckbestimmung noch irgend ein Zweifel obwalten, so müßte er durch Hinweisung auf das Gesetz vom 12. October 1830 verschwinden, da dieses den Neubau und die Erhaltung der Provinzialstraßen der Leitung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz, die der Staatsstraßen der Leitung des Ministeriums der Finanzen überweist. Ist nun aber der genannte Zweck der Provinzialstraßen der richtige, so läßt sich derselbe auch dann vollständig erreichen, wenn möglichst viele Orte unter sich in Verbindung gebracht, also unmittelbar in den Straßenzug aufgenommen werden. Dieser Gesichtspunkt muß, nach der Ansicht des Ausschusses, bei der Anlage aller Straßen der gedachten Kategorie obenan stehen, und Ausnahmen hiervon können nur da zulässig seyn, wo entweder nicht, oder nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Untersuchen wir nun, ob im vorliegenden Falle Gründe dazu vorhanden sind, eine solche Ausnahme eintreten zu lassen, so vermögen wir dieß keineswegs zu finden. Nach dem Berichte der Großherzogl. Oberbaudirection unter 4. wird die Entfernung von dem nach ihrem Projecte anzulegenden Straße nach Bobstadt kaum 3 Minuten betragen; der Umweg oder die Verlängerung der Straße, wenn sie hart an Bobstadt hingeführt wird, kann daher nur höchst unbedeutend seyn im Vergleiche zu der von der technischen Behörde gewählten geraden Richtung. Wir finden überdieß in dem erwähnten Berichte keinerlei administrative Rücksichten erwähnt oder geltend gemacht, die für die gewählte Richtung sprächen. Auch der durch das Verlangen der Gemeinde für den Provinzialstraßenbaufond entstehende Mehraufwand kann, obwohl er von der Großherzogl. Oberbaudirection, jedoch ohne nähere Angabe, als ein „ganz unverhältnißmäßiger" bezeichnet wird, von keinem großen Belange seyn, da, wie bereits erwähnt, die entstehende Straßenverlängerung nur unbedeutend seyn kann, nach dem von der Gemeinde vorgelegten Nivellement die von der Baubehörde gewählte Richtung überdieß nur 8 Zoll tiefer liegen soll, nach der Angabe der gedachten Baubehörde aber die Abwägung dieser nur um 18 Zoll zu Gunsten der abgesteckten Richtung abweicht. Ueberdieß geht die Baubehörde (selbst in dem hier vorliegenden Berichte) von der Ansicht aus, daß, wenn es sich von der Wahl einer zweckmäßigen Richtung handele, es auf einigen Mehrbetrag des Kostenaufwandes nicht ankommen könne. Dazu kommt, daß nach der nicht widerlegten Angabe der Gemeinde die Herbeischaffung der Füll-

Digitized by Google

erde auf der von ihr vorgeschlagenen Richtung weniger kosten soll, ein Umstand, der, wenn er sich bewahrheitet, zur Verminderung des Mehraufwandes wesentlich beitragen wird. Es scheint daher dem Ausschusse, daß, abgesehen von allen weiteren, durch die Gemeinde vorgetragenen Gründen, keine genügende Veranlassung vorliegt, von der Absicht des Gesetzes im gegenwärtigen Falle abzuweichen.

Aber dieses Gesetz legt den Gemeinden auch drückende Verpflichtungen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes auf, und es ist daher billig, sie zu schonen und ihre Wünsche zu berücksichtigen, wo es nur immerhin ohne Nachtheil für die Hauptsache geschehen kann. Wir sind daher mit der Großherzoglichen Oberbaudirection nicht einverstanden, wenn sie unter 1 ihres Berichtes anführt, daß der Werth des Feldes nur in ganz seltenen Fällen als Entscheidungsgrund für die Richtung einer so kostbaren Straße, wie die Rheinstraße, anzunehmen sey, und können es hier um so weniger seyn, als bei Berücksichtigung des Wunsches der Gemeinde Bobstadt aus dem Grunde des erklärten Zweckes der Provinzialstraßen, dieser Theil der Beschwerde von selbst hinwegfällt. Wir vermögen es ferner nicht für billig zu erachten, daß die Gemeinde, um auf die, mit Opfern für sie, in einer größeren Entfernung an ihr vorbeigeführte Straße gelangen zu können, eine Vicinalstraße, wenn auch nur mit einem Kostenaufwande von 8 — 900 fl. anzulegen genöthigt seyn soll, während sie, wir wiederholen es, Ansprüche auf eine ihr vortheilhaftere Richtung aus der Absicht des Gesetzes selbst begründen kann.

Der Ausschuß kann hiernach nur darauf antragen:

der Bitte der Gemeinde Bobstadt Folge zu geben und daher die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, die künftig durch die Gemarkung Bobstadt ziehende Provinzialstraße von Großgerau nach Lampertheim, Bobstadt selbst näher zu rücken und an diesen Ort hinzuführen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 294,

zum 116. Prot., vom 30. April 1840.

Antrag des Abgeordneten von Ritgen, die Lahnbrücke bei Gießen betreffend.

Bekanntlich sind von den Kammern für die laufende Finanzperiode 42,000 Gulden bewilligt worden, um, vermittelst zweier Anbaue an das vordere und hintere Ende der Lahnbrücke bei Gießen und zweier Uferdämme zu und von dieser Brücke, den Gebrauch derselben, welcher wegen deren Steilheit und Schmalheit bei niederem und mittlerem Wasserstande durch Benutzung der nahen Furth stets umgangen wird, bei hohem Wasserstande möglich zu machen. Indessen ist bis auf den jetzigen Augenblick nichts geschehen, was nur auf den nahen Anfang dieser Bauten schließen ließe.

Vor wie nach bleibt bei hohem Wasser die Kommunikation unter der Stadt und dem rechten Lahnufer Tage- und selbst Wochenlang unterbrochen, da bekanntlich von der nach Gießen transferirten Fähre wegen Heftigkeit der Strömung des hohen Lahnwassers kein Gebrauch gemacht werden kann, und aus demselben Grunde sogar die bloße Benutzung von Kähnen zum Uebersetzen nur einzelner Personen sehr gefährlich ist. Noch in dem jüngst verflossenen Winter trat eine solche sehr lange Verbindungssperre ein, welche für die, auf den zwei großen Straßen über Wetzlar und Gladenbach mit Post- und Privatfuhrwerken kommenden Reisenden, und besonders für die Führer schwerer Güterwägen höchst empfindlich ward. Mehre Züge solcher Güterwagen mußten, nachdem sie viele Tage auf die Möglichkeit des Uebergangs über die fortwährend angeschwollene Lahn gewartet hatten, umkehren, und durch weite Umwege auf andere, zu ihrem Bestimmungsorte führende Straßen zu gelangen suchen

Die lange Verzögerung der so sehnlich gewünschten Abhülfe dieser wahrhaften Plage, bei vorhandenen Geldmitteln, läßt fast darauf schließen, die Ausführung des erwähnten Projekts, für welche die Summe von 42,000 fl. bewilligt worden ist, sey gar nicht zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

Mag aber der Anſtand, wie auch immer, begründet ſeyn, ſo iſt gewiß, daß, wenn nicht ſofort mit der Verwendung der gedachten Gelder ein Anfang gemacht wird, bei dem ſo ſehr nahen Schluſſe der Finanzperiode die ganze Bewilligung verloren gehen muß, und daß Niemand die Gewähr einer unverzögerten neuen Bewilligung auf dem nächſten Landtage zu leiſten im Stande iſt.

Ich halte daher meinen Antrag, welchen ich hiermit ſtelle, für gerechtfertigt:

die verehrliche Kammer wolle an die hohe Staatsregierung das Erſuchen richten: über den dermaligen Stand der Verbeſſerung der Lahnbrücke bei Gießen Aufſchluß zu geben, und, im Falle ſich etwa dem ſeitherigen Projekte dieſer Verbeſſerung beſondere Hinderniſſe entgegen geſtellt haben ſollten, zu deren Beſeitigung weitere Vorlage zu machen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 295,

zum 116. Prot., vom 30. April 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hügel, den Ausbau der Ingelheimer Grundstraße, insbesondere der Strecke von Niederingelheim nach Freiweinheim an den Rhein (Beil. 289) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Es handelt sich hier nicht von einem neuen Vorschlag zu Gunsten irgend eines Wahlbezirks, sondern nur von der Ausführung einer Provinzialstraße in einer kurzen Strecke von 1250 Klafter, welche in dem Entwurf des Provinzialstraßenbausystems vorgesehen und von den Ständen des Großherzogthums genehmigt, aber bis heute nicht ausgeführt wurde.

Diese fragliche Ingelheimer Grundstraße ist auf der Karte zu dem Provinzialstraßenbausystem bis an den Rhein verzeichnet und in dem angeführten Verzeichniß der Provinzialstraßen also aufgeführt:

„Ingelheimer Grundstraße, von Niederolm über Niederingelheim an den Rhein."

Der berichtende Ausschuß kann demnach nicht umhin, den Antrag des Abgeordneten Dr. Hügel, des Inhalts:

legatur.

und die darauf ergangene Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs, Ministerialrath Eckhardt, also lautend:

Digitized by Google

„Ew. Wohlgeboren beehre ich mich, in Beziehung auf die Motion des Herrn Abgeordneten Hügel ganz ergebenst zu erwiedern, daß die Angaben des Letzteren allerdings richtig sind, wonach bei den Berathungen über das System der Provinzialstraßen vorausgesetzt worden ist, daß die kurze Verbindungsstraße von Niederingelheim bis an den Rhein bei Freiweinheim bereits erbaut sey. Diese Verbindungsstraße hat allgemeines Interesse, da sich bei Freiweinheim eine Ueberfahrt des Staats über den Rhein befindet, und ein nicht unbedeutender Fruchthandel nach dem gegenüber liegenden Nassauischen Landstrich stattfindet. Da dieses Straßenstück kein neuer Vorschlag ist und nur 1250 Klafter Länge hat, so wird die Staatsregierung keinen Anstand nehmen, dieselbe als Vollendung der Ingelheimer Grundstraße ausbauen zu lassen, wenn die Stände darauf antragen sollten."

ihrem ganzen Inhalt nach zu bestättigen und glaubt um so mehr der verehrlichen zweiten Kammer vorschlagen zu müssen:

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hügel Folge zu geben,

indem ohne die Ausbauung dieser kleinen Strecke nicht nur der Zweck der Ingelheimer Grundstraße, sondern auch jener direkten Straße von Kreuznach über Gensingen und Niederingelheim nach Mainz, in Verbindung mit der Straße von Gensingen über Fürfeld durch das Alsenzthal nach Kaiserslautern, großentheils verfehlt wäre.

Der Erstatter dieses Berichts begründete seinen Antrag vom Jahr 1834, wegen Erbauung der erwähnten Straße von Gensingen nach Niederingelheim, auch mitunter durch den Verkehr mit dem Rheingau, von der Rheinstraße unterhalb Niederingelheim aus nach Freiweinheim, von der Voraussetzung ausgehend, daß diese letztere, durch das Provinzialstraßenbausystem vorgeschlagene und genehmigte Strecke, auf das baldigste gebaut würde, indem der Verkehr mit dem Rheingaue auf dieser Straße mit der Ingelheimer Grundstraße von gleicher Wichtigkeit ist, wobei nur noch zu erwähnen bleibt, daß, außer den schon angeführten Gegenständen, auch alle Hausteine für den Rheingau, aus der Provinz Rheinhessen geliefert und fast alle zu Weinheim übergeführt werden. —

Die Ueberfahrt zu Freiweinheim muß ihrer Lage nach, unterhalb Mainz, am meisten benutzt werden, weil sie nach

Digitized by Google

der Mitte und dem bevölkertsten Theil des Rheingaues führt und jene zu Bingen nur die unterste Spitze des Rheingaues bei Rüdesheim berührt; der Ausschuß ist also, wie schon erwähnt, der Ansicht

daß die verehrliche zweite Kammer dem Antrag des Abgeordneten Hügel Folge geben möge.

Digitized by Google

Druckfehler.

Beil. Nr. 275, S. 114 Z. 13 v. o. l. §. 18 st. Art. 18.
" " " " 128 in der Ueberschrift muß es heißen „Ziffer I. b." statt „Ziffer II. b."
Beil. Nr. 286, S. 1, Z. 5 v. u. l. verkennen st. erkennen
Beil. Nr. 287, S. 5, Z. 22 v. u. l. „hat es damalen" st. „hat es dermalen"
Ebendaselbst S. 6, Z. 5 v. o. l. „sie sind so gar nicht mehr möglich" st. „sie sind sogar nicht mehr möglich"

Beilage Nr. 296,

zum 117. Prot., vom 5. Mai 1840.

Antrag der Abgeordneten von Ritgen, Stammler, Schneider, Prätorius und von Breidenbach, die Erbauung eines neuen Pädagoggebäudes zu Gießen betreffend.

Da mit dem Baue des neuen Pädagoggebäudes zu Gießen, für welches von den Kammern **27,000** fl. bewilligt worden sind, noch kein Anfang gemacht ist, die laufende Finanzperiode mit dem Ende des Jahres **1841** schließt und jene Bewilligung, im Falle von derselben kein Gebrauch gemacht wird, mit der genannten Zeitfrist erlischt, so stellen wir den Antrag:

die verehrliche Kammer wolle an die hohe Staatsregierung das Ersuchen um Ertheilung von Aufschluß über die etwaigen Hindernisse des Baues des neuen Pädagoggebäudes zu Gießen richten.

Digitized by Google

Beilage Nr. 297,

zum 118. Prot., vom 6. Mai 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, den Antrag der Abgeordneten Prätorius, Heinrichs und Fresenius, auf Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses aus Staatsmitteln, zur Erhöhung der Pensionen für Schullehrerwittwen (Beil. Nr. 123) betreffend; erstattet von dem Abg. Bergsträßer.

Meine Herren!

Die Abgeordneten Prätorius, Heinrichs und Fresenius haben, wie aus der Beilage Nr. 123 zum 38. Protokolle der Kammerverhandlungen näher ersichtlich ist, den Antrag gestellt:

1) Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Pensionen der Schullehrerwittwen zu erhöhen, und zwar:

a. für die Stellen, womit Gehalte von 400 fl. und weniger verbunden sind, auf das Minimum der Pension einer Civildienerwittwe von 80 fl.;

b. für die Stellen, welche über 400 fl. veranschlagt sind, auf den Betrag der 7. Classe der Civildienerwittwen von 160 fl.

2) Den zur Erhöhung dieser Pensionen erforderlichen weiteren Zuschuß aus Staatsmitteln zu verwilligen.

In einem, dem berichtenden Ausschusse übergebenen Nachtrage spricht sich einer der gedachten Antragsteller, der Abgeordnete Prätorius, zugleich dahin aus, daß und wie eine Vereinigung der Schullehrerwittwenkasse mit der Civildiener-Wittwenkasse stattfinden könne, und daß er von dieser Idee einer Vereinigung geleitet worden seie, als er mit den Abgeordneten Heinrichs und Fresenius die fragliche Motion gestellt habe.

Der Ausschuß, meine Herren, mußte sich vor allen Dingen veranlaßt finden, beide Eingaben dem betreffenden Herrn Regierungskommissär unter dem Ersuchen um Aufschluß und Eröffnung der Ansichten Großherzoglicher Staatsregierung über den angeregten Gegenstand, mitzutheilen, und es ist schon unterm 13. März 1839 eine Erwiederung erfolgt, welche wir,

Digitized by Google

der besseren Uebersicht wegen, hier vollständig aufnehmen werden. Es wird darin gesagt:

1) Das Kapitalvermögen der Schullehrerwittwenkasse betrage gegenwärtig nur 43,593 fl. und auf eine Vermehrung desselben seie nicht zu rechnen, da kaum die jährlichen Pensionen nach den Kräften des Instituts bezahlt werden könnten.

2) Die jährlichen Zuschüsse aus anderen Kassen bestünden:

a. aus der Hauptstaatskasse	4710	fl.
b. aus dem Rentamte Gießen	17 3/4	„
c. aus dem Gernsheimer Kirchenfonds .	60 1/4	„
Summe	4788	fl.

3) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder seien:

von	880	Stellen à 6 fl. —	5280 fl.
„	476	„ à 4 fl. —	1904 fl.
Summe			7184 fl.

4) Nach der Verordnung vom 18. December 1819 solle das Maximum der Pensionen für die 1. Klasse 75 fl., für die 2. Klasse 50 fl. betragen.

5) Um dieses Maximum der Pensionen zu erreichen, würde ein Zuschuß, ohne Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, aus der Staatskasse von weiteren 9680 fl. erforderlich sein, wornach der jährliche Zuschuß aus dieser Kasse auf 14,390 fl. steigen müßte. Auf welchen enormen Betrag dieser Zuschuß zu erhöhen seie, wenn nach dem Wunsche der Antragsteller die Pensionen auf 160 fl. und 80 fl. erhöht würden, lasse sich hieraus leicht ermessen und Großherzogl. Staatsregierung könne hierauf nicht wohl eingehen.

6) Eine Vereinigung der Schullehrerwittwenkasse mit der Civildienerwittwenkasse seie nicht leicht ausführbar, indem diese durch die Interessen eines Kapitals von beinahe einer Million Gulden, neben den Beiträgen von ohngefähr 17,000 fl. aus der Staatskasse, ohngefähr die Hälfte der Schuld decke.

Aus den, ihrem wesentlichen Inhalte nach, Ihnen, meine Herren, nunmehr bekannten Aktenstücken ergibt sich zunächst, daß über die Frage des wirklichen Bedürfnisses einer Erhöhung der fraglichen Wittwenpensionen zwischen dem Großh. Herrn Regierungscommissär und den Herrn Antragstellern eine Meinungsverschiedenheit nicht obwaltet. Nach Lage der Sache konnte auch kaum an einer völligen Uebereinstimmung in diesem Punkte gezweifelt werden. Der Ausschuß vermag

Digitized by Google

sich in seiner Mehrheit in der That zu keiner anderen Ansicht zu bekennen, und ist gleichfalls von dem Wunsche lebhaft beseelt, zur Verbesserung des notorisch bedrängten Zustandes der Wittwen und Waisen eines Standes mitwirken zu können, dem ein so wichtiges Interesse, der Elementarunterricht zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung neuer Generationen, anvertraut ist, und an welchen mit den gesteigerten Forderungen der Zeit immer gesteigerte Ansprüche gemacht werden müssen. Wir entnehmen aus dem vorliegenden Antrage, und auch auf anderem Wege ist leicht zur Gewißheit zu gelangen, daß eine Wittwenpension gegenwärtig in nicht mehr als 45 fl. und beziehungsweise 30 fl. besteht, in einem Betrage, der kaum etwas mehr als die Hälfte der, durch die Verordnung vom 18. December 1819 festgesetzten Maxima von 75 fl. und 50 fl. ausmacht. Es darf wohl angenommen werden, daß diese Größen mit Rücksicht auf einen erkannten wirklichen Bedarf festgestellt worden sind, und es erscheint daher als eine würdige Aufgabe der Stände, mit Auffindung der Mittel und Wege sich zu beschäftigen, wodurch der wohlthätige Zweck jenes Statuts vollständiger als bisher erreicht werden kann.

Bei Verfolgung dieser Absicht vermögen wir jedoch der Vorfrage: ob die von dem Abgeordneten Prätorius zu demselben Zwecke gewünschte Vereinigung der Schullehrerwittwenkasse mit dem Institut für Civildiener-Wittwen der Gr. Staatsregierung vorzuschlagen seye? ebenfalls das Wort nicht zu reden. Die oben angeführten, dagegen sprechenden Gründe des Herrn Regierungskommissärs und die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten einer Vereinbarung sind so wichtig und so wenig leicht zu beseitigen, daß wir erwarten zu dürfen glauben, daß der Herr Antragsteller selbst die Idee der Vereinigung um so mehr fallen lassen werde, als die entschiedene Einsprache Gr. Staatsregierung keine Hoffnung auf Erfolg gewährt. Der Ausschuß seinerseits muß diese Vorfrage als beseitigt ansehen, und kann daher die Schullehrerwittwenkasse nur unter dem Gesichtspunkte einer abgesonderten Anstalt betrachten, über deren Entstehung und Entwickelung die ersten allgemeinen Grundzüge vom 9. Juli 1819, Regierungsblatt Nr. 2, das eigentliche Statut vom 18. December 1819, Regierungsblatt Nr. 30, die Verordnung über die Reorganisation desselben vom 25. August 1829, Regierungsblatt Nr. 42, nähere Aufschlüsse enthalten. Nur so viel kann aus diesen, von dem steten Streben nach Verbesserung und Sicherstellung des In-

Digitized by Google

ſtituts zeugenden Verordnungen für den vorliegenden Zweck hierher übertragen werden, daß

1) Die Quellen, woraus der Fonds gebildet werden ſollte, hiernach vorzugsweiſe beſtehen:

a. in Acceßgeldern, von Stellen über 200 fl. Einkommen in 22 fl. 30 kr., von Stellen unter dieſem Einkommen in 15 fl. beſtehend, von welchem letzteren Betrage jedoch die betreffenden Gemeinden 10 fl. zu übernehmen haben;

b. in jährlichen Beiträgen der Mitglieder, von 4 fl. 30 kr. in der erſten und von 3 fl. in der zweiten Klaſſe, für welche letztere jedoch die betreffenden Gemeinden ebenfalls, und zwar mit 2 fl. einzuſtehen, verbunden ſind. —

Hinſichtlich dieſer Beiträge muß jedoch ſpäter, ohne Verkündigung im Regierungsblatt, eine Erhöhung verordnet worden ſeyn, da nach der obigen Mittheilung des Herrn Regierungskommiſſärs dermalen 6 fl. und reſp. 4 fl. erhoben werden.

c. aus einem jährlichen Beitrage der geiſtlichen Kollektur zu Umſtadt, reformirten Antheils mit 50 fl., unter dem Vorbehalte weiterer Beſtimmungen über den Beitrag des Kollekturvermögens katholiſchen Antheils;

d. in jährlichen Beiträgen wohlſtehender Kirchenkaſten, die mit einer Summe von 900 fl. in Ausſicht geſtellt worden waren.

Ebenſo iſt

2) die Beſtimmung, daß einer Wittwe der erſten Klaſſe eben ſo viele Thaler als Penſion zu verabreichen ſind, als eine Wittwe der zweiten Klaſſe Gulden erhält, und daß die Zahl von fünfzig Thalern oder fünfzig Gulden als Maximum einer Wittwenpenſion anzuſehen ſeyn ſolle, und daß

3) nach der zuletzt gedachten Verordnung insbeſondere das Inſtitut in ſeinen Grundelementen gleichmäßig, wie das Civildienerwittweninſtitut, ausgebildet werden ſolle, — noch beſonders zu berückſichtigen.

Die letztere Verfügung namentlich zeigt den ferner zu befolgenden Weg, wobei vorzugsweiſe die Grundſätze des Civildienerwittwenkaſſe-Statuts vom 2. Oktober 1808 und der neuen Organiſation des Inſtitutes vom 9. Dezember 1834 Befolgung und Anwendung nothwendig finden müſſen.

Nach von Linde's publicirter Schrift über das Schulweſen zählt das Großherzogthum:

	225	Schulstellen	mit	einem	Gehalt	von	155 fl.
	226	"	"	"	"	"	155 fl. — 200 fl.
451	——						
	261	"	"	"	"	"	200 fl. — 250 fl.
	191	"	"	"	"	"	250 fl. — 300 fl.
	155	"	"	"	"	"	300 fl. — 350 fl.
	121	"	"	"	"	"	350 fl. — 400 fl.
728	——						
	124	"	"	"	"	"	400 fl. — 500 fl.
	45	"	"	"	"	"	500 fl. — 600 fl.
	36	"	"	"	"	"	600 fl. — 800 fl.
205	——						

Es ergeben sich hieraus bei dem ersten Blicke so bedeutende Abweichungen, daß sich zunächst die Ansicht einer zweckmäßigeren Klasseneintheilung, unter gleichzeitiger Festsetzung entsprechender Pensionen nach Bedürfniß und Ansprüchen aufdrängt. Die Wittwe eines Schullehrers, der über ein Einkommen von nur 155 — 200 fl. zu verfügen hatte, wird in dem Bezuge von jährlich 50 fl., die ihr das Statut von 1819 als Maximum zugedacht hat, eine genügende, unter Umständen vielleicht reichliche Unterstützung finden. Die Wittwe eines Gatten hingegen, dem ein Einkommen von vielleicht 400 bis 800 fl. zu Gebote stand, wird, bei der nahe liegenden Wahrscheinlichkeit, daß ihr die Erhaltung einer stärkeren Familie obliegt, in dem Bezuge von 75 fl. eine weit geringere Nachhülfe in der Regel erblicken. Es scheint daher unablässig nohtwendig, daß zur Herstellung einiger Gleichheit für die Stellen von 400 fl. und mehr eine weitere Klasse, die erste, gebildet wird, welcher sich sofort die beiden anderen Klassen anschließen. Ihr Ausschuß ist der Meinung:

1) für Stellen mit 400 fl. Gehalt und darüber 100 fl. Pens.
2) für Stellen von 200 fl. bis zu 399 fl. . 75 " "
3) für Stellen von 155 fl. bis 199 fl. . . 50 " "

zu reguliren.

Nach der Annahme des Herrn Regierungskommissärs unter 5 seines Schreibens würde, um die durch das Statut vom 18. Dezember 1819 festgesetzten Maxima erreichen zu können, ohne Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, ein weiterer Zuschuß aus Staatsmitteln von 9680 fl. erforderlich seyn. Wie dieses Produkt gefunden worden ist, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Wir setzen indessen keinerlei Zweifel in dessen mathematische Richtigkeit und legen wir es einer weiteren Berechnung zu Grunde, so ergiebt sich ein Bedürfniß von kaum 10,300 fl., wenn die vorgeschlagene Klasseneintheilung

Digitized by Google

mit Pensionsfestsetzung angenommen wird. Indessen sind wir keineswegs der Meinung, daß eine Erhöhung der jährlichen Beiträge und der Acceßgelder nicht eintreten solle. Es würde eine solche Annahme dem Geiste des erwähnten Statuts nicht gemäß seyn, auch dem Sinne der als Grundlage dienenden Civildienerwittwenkasseverordnung zuwiderlaufen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß ebenfalls 10 Prozent einer Pension erhoben werden, und hiernach würden jährlich engehen:

Von	451	Stellen mit	50 fl.	Pension à 5 fl.	.	2255 fl.
„	728	„	„ 75 fl.	„ à 7½ fl.		5460 fl.
„	205	„	„ 100 fl.	„ à 10 fl.	.	2050 fl.
				Summe	.	9765 fl.
Es werden aber jetzt schon erhoben					.	7184 fl.

Es würde daher nur auf eine Mehreinnahme zu rechnen seyn von . . . . . 2581 fl.
und es müßte daher zur Erreichung der vorgeschlagenen Pensionen immerhin noch die jährliche Summe von etwa 8000 fl. aufgebracht werden.

Als theilweise Deckungsmittel hierfür bieten sich: nach den Bestimmungen der Civildienerwittwenkasseordnung zu erhöhende Acceßgelder für die Zukunft sowohl, als auch Nachzahlungen für die Vergangenheit, vielmehr der Ertrag der hierdurch eingehenden Summen; die Einführung von Sterbquartalen bei solchen Stellen, deren Ertrag einen Ueberschuß über die Vikariatskosten gewährt; erhöhte und dem Vermögen mehr entsprechende Beiträge aus dem Kollekturfonds zu Umstadt; sowie endlich die nur an einem Orte flüssig gemachten Beiträge wohlstehender Kirchenkasten, dar, und der alsdann noch fehlende Betrag muß nothwendig aus Staatsmitteln zugeschossen werden.

Bei diesen Vorschlägen bleibt jedoch noch die Frage zu erwägen: ob die den betreffenden Gemeinden verordnungsmäßig auferlegte Verbindlichkeit, zwei Drittheile der Acceßgelder und der jährlichen Beiträge von Stellen der letzten Klasse zu tragen, auch fernerhin fortbestehen soll? Es kann nämlich nicht entgehen, daß gerade in der letzten Klasse die Schullehrer am häufigsten wechseln, und daß daher gerade die ärmeren Gemeinden oft in dem Falle sind, Zuschüsse zu den Acceßgeldern zu bestreiten. Es scheint demnach billig, daß die betreffenden Gemeinden von diesem Theile ihrer Verbindlichkeit jedenfalls befreit, die Acceßgelder aber den eintretenden Schullehrern ganz auferlegt werden. Eine Erleichterung für diese könnte sofort dadurch wieder eintreten, daß die Gemeinden, worin sich

Digitized by Google

Schullehrer der letzten Besoldungsklasse vorfinden, angehalten würden, die jährlichen Beiträge zur Wittwenkasse ganz zu übernehmen. Hierdurch allein würde eine Ausgleichung auf billigeren Grundlagen bewirkt werden. Eine gänzliche Befreiung der untersten Schulstellen von Eintrittsgeldern scheint hingegen in keinem Falle zuläßig, für die betreffenden Schullehrer auch von keinem besonderen Vortheile, insoferne man davon ausgeht, daß die Eintrittsgelder nach Maaßgabe und nach den Bestimmungen der Civildiener-Wittwenkasseordnung regulirt und erhoben werden, somit bei dem Fortrücken in eine höhere Besoldungsklasse lediglich nur die Differenz zwischen dem geringeren und höheren Eintrittsgelde entrichtet wird. —

Meine Herren! Sie werden nicht erwarten, daß wir Ihnen Vorschläge und Berechnungen mit der mathematischen Genauigkeit und Sicherheit vortragen, welche den Besitz und eine vollständige Kenntniß aller einschlägigen Materialien und insbesondere der betreffenden Rechnungen voraussetzen. Es kann nur unsere Absicht seyn, Wünsche und Andeutungen niederzulegen, deren Beurtheilung und Prüfung, wenn sie Ihre Genehmigung erlangen sollten, der vollständiger unterrichteten Großherzoglichen Staatsregierung anheim gegeben werden muß. Auch ist das Staatsbudget für die laufende Finanzperiode bereits abgeschlossen und eine verwilligte fixe Beitragssumme würde daher keine Aufnahme in dasselbe finden können.

Die Vorschläge Ihres Ausschusses gründen sich übrigens auf eine wohlerwogene Vermittelung des wahren Bedürfnisses der Schullehrerwittwen der verschiedenen Kathegorien mit den übrigen Verpflichtungen und den Kräften der Staatskasse, und wir dürfen daher um so mehr unterstellen, daß Sie folgende Anträge annehmen werden. Diese gehen dahin:

1) die Großherzogliche Staatsregierung unter Mittheilung sämmtlicher Akten und der bei der Berathung in der Kammer sich etwa ergebenden weiteren Bemerkungen zu ersuchen, den Gegenstand und die dazu gemachten Vorschläge zu prüfen, jedenfalls aber
2) bei Aufstellung des Staatsbudgets für die nächste Finanzperiode den erforderlichen weiteren Zuschuß aus Staatsmitteln vorsehen und mit dem Budget zugleich die geeignete Vorlage zur Verbesserung des Schullehrerwittwenkasseinstituts an die Stände gelangen zu lassen.

Ein Mitglied des Ausschusses ist, obwohl in allen übrigen Theilen mit diesem Berichte einverstanden, hinsichtlich der Entwickelung über die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Acceßgeldern und jährlichen Beiträgen für Schulstellen der letzten Klasse, abweichender Meinung und behält sich vor, diese bei der Berathung in der Kammer vorzutragen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 298,

zum 118. Prot., vom 6. Mai 1840.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben von der Verlobung der Durchlauchtigsten Prinzessin Marie von Hessen Hoheit mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Cäsarewitsch und Thronfolger, Großfürsten Alexander-Nocolajewitsch von Rußland, durch Erlaß vom 4. dieses Monats die zweite Kammer der Landstände allergnädigst zu benachrichtigen geruht.

Tief verehren wir die durch diese Verkündigung uns gewordene Gnade und glücklich fühlen wir uns durch die darin von Eurer Königlichen Hoheit ausgesprochene Ueberzeugung, wir würden die Freude innigst theilen, welche Allerhöchstdieselben über dieses glückliche Ereigniß empfinden.

Diese Huldvolle Erwartung war in vollem Maaße begründet; denn, gleich allen Unterthanen Eurer Königlichen Hoheit, unserem Regentenhause mit unerschütterlicher Treue ergeben, mußten wir die lebhafteste Theilnahme und die innigste Freude bei dem Empfange der Nachricht fühlen, daß unserem erhabenen Regenten wieder Eine der Höchsten Vaterfreuden von der allwaltenden Vorsehung beschieden worden sey.

Wir leben der zuversichtlichen Hoffnung, es werde die zu den schönsten Erwartungen berechtigende Verlobung und demnächstige Vermählung der mit allen Tugenden ihres Geschlechts reich ausgestatteten Prinzessin Marie von Hessen Hoheit mit des Höchstderselben an Geist und Herz verwandten Großfürsten Thronfolgers Alexander von Rußland Kaiserlicher Hoheit eine neue, unversiegbare Quelle des Glücks und der Freude werden für die erhabenen Eltern und Angehörigen der Durchlauchtigsten Verlobten und für diese Selbst!

Geruhen Eure Königliche Hoheit, unsere hiermit dargebrachten, aus der Tiefe unserer Herzen kommenden Glückwünsche zu einem so frohen Ereignisse, welches wir in seinem

ganzen Umfange zu ermessen wissen, — so wie die Versicherung unserer treuesten Ergebenheit huldreichst an- und aufzunehmen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht,

Eurer Königlichen Hoheit

allerunterthänigst-treugehorsamste
Die zweite Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 6. Mai 1840.

Unterz.
Schenck. Knorr. Hesse. Lotheißen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 299,

zum 121. Prot., vom 18. Mai 1840.

Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach, das Forststrafgesetz, insbesondere einen Zusatz zu demselben, wegen des unbefugten Betretens der Waldungen betreffend.

Vor Anwendung des neuen Forststrafgesetzes wurden nach Artikel 168 und 212 der Forststrafordnung von 1776, nach Artikel 150 und 221 derjenigen von 1780, sowie auch nach anderen Observanzen die meisten Fälle unbefugten Betretens der Waldungen bestraft.

Seitdem das neue Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, wurde sehr bald bekannt, daß nach demselben eine Bestrafung des unbefugten Umherschweifens in den Wäldern nicht stattfindet, und es hat dieser Unfug schon in dieser kurzen Zeit auf eine für die Waldbesitzer, für die Holzzucht, für Forst- nnd Jagdschutz, für Ordhung, und wohl auch für die öffentliche Sicherheit vielfach nachtheilige Weise überhand genommen, so daß es dringend nöthig erscheint, baldige Abhülfe zu schaffen. Auch die neuerdings weit häufiger vorgekommenen Waldbrände sind dem erwähnten Unfuge muthmaßlicher Weise größtentheils beizumessen, denn wenn auch die stattgehabte trockene Witterung die Verbreitung des Feuers erleichtert, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß der erste Anlaß durch die unbeschränkte Erlaubniß des Herumlaufens in den Waldungen gegeben wurde, oder wenigstens leicht gegeben werden kann.

Auf dem Landtage von 1835 hat die verehrliche zweite Kammer den Beschluß gefaßt (Seite 5 des 27. Prot. und Seite 20 der Beilagen 1835—1836) die Staatsregierung um einen dem Uebel abhelfenden Zusatz zu dem Artikel 76 des Forststrafgesetzes zu bitten; die hohe erste Kammer trat diesem Beschluß nicht bei, aus Besorgniß das Vergnügen harmloser Spaziergänger zu stören.

Auch meine Absicht ist es nicht, diesem Vergnügen hindernd in den Weg zu treten, was alsdann nicht zu besorgen seyn wird, wenn das Verbot des bisher unbeschränkten Be-

gehens der Waldungen außer den öffentlichen Wegen, auf Personen, die schon wegen Wald- und Jagdfrevel bestraft worden sind, beschränkt, und selbst diesen Personen für den Fall eines erlaubten Geschäfts, oder einer schriftlichen Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Forstbeamten, das Gehen in den Waldungen, auch außer den Wegen, gestattet bleibt.

Ich trage daher bei der verehrlichen Kammer darauf an: die hohe Staatsregierung um alsbaldige Vorlage eines Zusatzartikels des Forststrafgesetzes zu bitten, wodurch den Nachtheilen und vielfachen Gefahren des unbeschränkten Umhergehens in den Waldungen begegnet werden möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 300,

zum 121. Prot., vom 18. Mai 1840.

Gesetzesentwurf, die Anwendbarkeit der Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben auf die Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig II. ꝛc.

Um die Anstände zu beseitigen, welche bei Anwendung der Gesetze vom 27. Juni 1836

(die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten betreffend) —

in Beziehung auf die noch in der Provinz Rheinhessen bestehenden Renten, theils nach der Natur dieser Renten, theils der dortigen Hypothekargesetzgebung wegen, sich ergeben, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Die gedachten Gesetze vom 27. Juni 1836 sind nicht blos auf die in Folge des Gesetzes vom 9. August 1836 (die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Geldrenten betreffend) entstehenden Geldrenten, sondern auch auf die übrigen zur Zeit der Erlassung der Gesetze vom 27. Juni 1836 in der Provinz Rheinhessen bestandenen Renten anwendbar, welche auf gewissen Grundstücken ruhen und der Hypothekareinschreibung unterliegen.

Die am Schlusse des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 (die Ablösung der Grundrenten betreffend) erwähnte Ausnahme tritt aber auch bei Gefällen der daselbst angegebenen Art in der Provinz Rheinhessen ein.

Artikel 2.

Sobald das, nach Vorschrift unserer Verordnung vom 10. Januar 1837 (die Ausführung der beiden Gesetze vom

Digitized by Google

27. Juni 1836 betreffend) und der Instruction vom 12. desselben Monats aufgestellte Rentenkataster offengelegt ist, erläßt der Kreisrath eine öffentliche Bekanntmachung mit Aufforderung an die Pflichtigen und alle diejenigen, welche aus sonst irgend einem Grunde bei der Constituirung der Tilgungsrente interessirt seyn möchten, binnen Monatsfrist Einsicht von dem Kataster zu nehmen und ihre Einwendungen dagegen vorzubringen.

Artikel 3.

Diese Einwendungen werden vor dem Bürgermeister der Gemeinde, wo die Güter liegen, in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths, zu Protokoll gegeben, welches von dem Reklamanten, dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, nach Vorlesung zu unterschreiben ist, oder die Meldung, daß der Reclamant nicht unterzeichnen kann, enthalten muß. Wird der Einwand, binnen 14 Tagen von der Erklärung an, nicht beseitigt, so ist der betreffende Theil der Rente als illiquid zu betrachten und bleibt von der Ablösung mittelst der Tilgungsrente ausgeschlossen.

Artikel 4.

Erfolgt während der in Artikel 2 bestimmten Frist kein Einspruch gegen das Rentenkataster, so geht dasselbe in Rechtskraft über und es soll alsdann, in Ansehung der Pflichtigen und dritter Interessenten, die Belastung der darin verzeichneten Grundstücke unwiderruflich feststehen, unbeschadet jedoch anderer, privatrechtlicher Ansprüche zwischen den betreffenden Parthien.

Artikel 5.

Die demnächst ausgemittelten Tilgungsrenten werden in das Hypothekenregister, zum Vortheil der Staatsschuldentilgungskasse, eingeschrieben, nehmen sofort die Natur wirklicher Reallasten an, welche als solche auf den Grundstücken, wovon sie zu entrichten sind, haften und auf jeden folgenden Besitzer mit der Verbindlichkeit zur persönlichen Leistung übergehen.

Diese Einschreibung in die Hypothekenregister ist von der zehnjährigen Erneuerung befreit. Sie bleibt in Wirksamkeit und die Tilgungsrente soll, ungeachtet einer gerichtlichen Zwangsversteigerung oder eines auf freiwillige Veräußerung erfolgten Purgations- und Rangordnungsverfahrens, bis an das Ende der Tilgungszeit fortbestehen.

Artikel 6.

In Ansehung dieser Reallast ist jede Verjährung, durch welche das mit der Tilgungsrente beschwerte Grundstück von derselben befreit werden könnte, ausgeschlossen.

Artikel 7.

Certificate und Auszüge aus den Hypothekenregistern, worin Einschreibungen von Tilgungsrenten nicht erwähnt sind, begründen keine Befreiung, und nur dann einen Rückgriff gegen den Hypothekenbewahrer, wenn er ausdrücklich um eine desfallsige Bescheinigung angegangen war. Hingegen sind die Bürgermeister verbunden allen Auszügen aus den Flur-, Lager- und Sectionsbüchern, die Belastung der Grundstücke nach dem Rentenkataster beizufügen, oder die Freiheit derselben ausdrücklich zu bescheinigen. Auslassungen oder Irrthümer haben jedoch keine andere Wirkung, als persönliche Entschädigungsansprüche gegen den Bürgermeister, ohne Einfluß auf den Fortbestand der Reallasten.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 5, 6 und 7 finden auch auf diejenigen Tilgungsrenten Anwendung, welche wegen Ablösung der in Folge des Gesetzes vom 9. August 1836 entstandenen Renten für die Theilabgabe von Weinbergen bereits in die Hypothekenregister eingeschrieben sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 301,

zum 121. Prot., vom 18. Mai 1840.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Dr. von Lindelof über den Gesetzesentwurf, die Anwendbarkeit der Gesetze vom 27. Juni 1836 auf die Provinz Rheinhessen betreffend.

Hochgeehrteste Herren!

Schon bei Berathung der Gesetze vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben betreffend, wurde in der zweiten Kammer der Landstände mehrfach der Wunsch geäußert, daß man die Wohlthaten dieser Gesetze auch auf die Rentepflichtigen in der Provinz Rheinhessen ausdehnen möge; indeß hatten die in dieser Beziehung gestellten Anträge keine Abänderung der den Ständen vorgelegten Fassung der fraglichen Gesetze zur Folge, und nach dieser Fassung mußte die Anwendbarkeit dieser Gesetze auf die noch in Rheinhessen bestehenden Renten (mit Ausnahme der in Folge des Gesetzes vom 9. August 1836 eintretenden Renten für verwandelte Theilabgaben von Weinbergen) beanstandet werden. Da gleichwohl von vielen Seiten, sowohl von Berechtigten als Pflichtigen, eine solche Anwendung dringend gewünscht worden ist, so hat sich die Staatsregierung bewogen gefunden, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen entwerfen zu lassen, welche sie für nothwendig, zugleich aber auch für hinreichend erachtet, um die Anstände, welche der Anwendbarkeit der noch am 27. Juni 1836 in Rheinhessen bestandenen Renten entgegenstehen, zu beseitigen.

Zu diesem Ende ist in dem Gesetzentwurf die durch die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse entstandene Tilgungsrente nicht blos für eine wirkliche Reallast erklärt, sondern es ist auch die fernerhin nothwendig bleibende Einschreibung derselben in die Hypothekenbücher von der jetzt alle zehn Jahre nothwendigen Erneuerung befreit, und in Ansehung dieser Grundrente ist jede Verjährung, welche das mit

Digitized by Google

einer Tilgungsrente beschwerte Grundstück von dieser Last befreien könnte, ausgeschlossen.

Zugleich ist dafür gesorgt, daß jeder Interessent sich davon, ob ein gewisses Grundstück mit einer solchen Tilgungsrente behaftet ist, überzeugen kann, so, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen einer Seits der Staatsschuldentilgungskasse die zu ihrer gesetzlichen Mitwirkung nothwendige Sicherheit gewähren, und doch auf der andern Seite den öffentlichen Credit in keiner Weise beeinträchtigen.

Wenn aber auch die Gesetze vom 27. Juni 1836 nur allein auf die nach dem Gesetze vom 9. August 1836 für die Theilabgabe von Weinbergen eintretenden Grundrenten anwendbar bleiben und nicht auf die übrigen am 27. Juni 1836 in Rheinhessen bestandenen Renten ausgedehnt werden sollten, so würde doch eine gesetzliche Bestimmung zur Sicherung der Staatsschuldentilgungskasse nothwendig seyn, weil diese Kasse, ungeachtet jene Renten im Gesetz vom 9. August 1836 für Reallasten erklärt sind, doch den aus der Nothwendigkeit einer Renovation und aus der Hypothekarverjährung hervorgehenden Gefahren und Weitläufigkeiten ausgesetzt ist.

Dieses sind die Motive, auf welchen der Gesetzesentwurf beruht, den ich Ihnen zum Behuf Ihrer verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußnahme zu überreichen die Ehre habe.

Da mehrere bereits angemeldete, hiervon abhängige Rentenablösungen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz sehr dringend betrieben werden, so habe ich den Wunsch beizufügen, daß der Gesetzesentwurf recht bald seine Erledigung erhalten möge.

Der Gesetzesentwurf lautet folgendermaßen:

legatur.

Die Motive, deren Inhalt ich bereits angegeben habe, liegen dem Gesetzesentwurf bei.

Digitized by Google

Beilage Nr. 302,

zum 123. Prot., vom 26. Mai 1840.

An die beiden Kammern der Landstände des Großherzogthums.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben von den Beschlüssen Kenntniß genommen, welche in der zweiten landständischen Kammer über die Abrechnung zwischen dem Familienfideicommiß des Großherzoglichen Hauses und der Staatsschuldentilgungskasse in Beziehung auf das, nach den Bestimmungen der Verfassung an letztere abzugebende Domänendrittheil gefaßt worden sind.

Diese Beschlüsse weichen von den Regierungsanträgen im Wesentlichen nur darin ab, daß durch dieselben, anstatt der in jenen berechneten geringeren Summe zur gänzlichen Abfindung der Staatsschuldentilgungskasse die Summe von zwei Millionen Gulden verlangt und in Anspruch genommen wird.

Ohnerachtet Se. Königliche Hoheit der Großherzog vollkommen überzeugt sind, daß, wie es Allerhöchst Ihre Absicht und ausdrücklicher Befehl war, in dieser Angelegenheit Ihren getreuen Ständen keine Anträge gemacht worden sind, welche nicht den vorliegenden rechtlichen Verhältnissen vollkommen entsprechen, und ohnerachtet daher Allerhöchstdieselben mit Zuversicht hätten erwarten können, daß durch fortgesetzte Verhandlung der Sache in der ersten landständischen Kammer oder durch dereinstige schiedsrichterliche Entscheidung die Forderung von zwei Millionen Gulden noch sehr bedeutende Modifikationen erleiden werde, so wollen Allerhöchstdieselben dennoch, um Ihren getreuen Ständen einen abermaligen Beweis Ihres Wohlwollens zu geben und das Vertrauen auf Allerhöchst Ihre lebhafte Theilnahme an den Interessen des Landes, selbst da, wo solche mit den Allerhöchsteigenen Interessen in Collision zu seyn scheinen, zu befestigen, auch in dieser Angelegenheit die Gesinnungen bethätigen, welche Allerhöchst Ihre Regierungshandlungen von jeher bezeichnet haben.

Die Unterzeichneten sind daher befehligt und beauftragt, den beiden landständischen Kammern, wie hierdurch geschieht, zu erklären:

Digitized by Google

Daß, wenn hohe erste Kammer sich bewogen finden sollte, den Beschlüssen der zweiten Kammer über die Abrechnung zwischen dem Großherzoglichen Hausfideicommiß und der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse beizutreten, alsdann Seine des Großherzogs Königliche Hoheit keinen Anstand nehmen werden, diesen übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern Allerhöchst Ihre Zustimmung und Sanction zu ertheilen.

Diese Zustimmung wird sich nicht nur auf die an die Staatsschuldentilgungskasse noch abzuliefernde Abfindungssumme von zwei Millionen, — auf welche jedoch alles dasjenige in Aufrechnung kommt, was derselben seit Aufstellung der vom 31. October 1838 datirten und den Propositionen der Unterzeichneten sub lit. L. L. beigefügten Abrechnung von Domänenkaufschillingen und Ablösungsgeldern bereits weiter überwiesen worden ist, sondern auch auf die verschiedenen weiteren, das künftige Verhältniß des bleibenden Großherzoglichen Familienguts zu dem Staat betreffenden Beschlüsse beziehen, in sofern der Großherzogliche Regierungskommissär bereits seine Zustimmung zu denselben erklärt hat.

Darmstadt den 20. Mai 1840.

unterzeichnet:

du Thil. von Hoffmann.

Beilage Nr. 303,

zum 123. Prot., vom 26. Mai 1840.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Proposition Großherzoglicher Staatsregierung auf Erhöhung der Pensionen für Wittwen und Waisen der Sergeanten und Korporale und anderen in gleichem Range stehenden Militärpersonen (Beil. Nr. 262 und 267) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Bergsträßer.

Die erste Kammer hat des fraglichen Gegenstandes wegen folgende Beschlüsse gefaßt:

1) daß der Proposition Großherzoglicher Staatsregierung, wie sie vorliegt, die Zustimmung zu versagen seye;
2) daß, nach dem Antrage der Staatsregierung, die Pensionen für Sergeanten- und Korporals-Wittwen auf monatlich 4 fl. und 3 fl. bestimmt werden möchten;
3) daß, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, der Staatsregierung die jährliche Summe von 1000 fl., ohne Uebernahme irgend einer Garantie, zur Verfügung zu stellen seye.

Die Beschlüsse unter 1 und 3 sind mit den Beschlüssen der zweiten Kammer unter 1 und 3 im Wesentlichen conform. Dagegen ist der Beschluß unter 2 der, bei der Discussion und der Abstimmung deutlich hervorgetretenen Intention der zweiten Kammer entgegen, indem sie sich auf einen Ausspruch darüber, bis zu welchem Betrage die Pensionen zu erhöhen seyen, nicht einlassen zu dürfen. vielmehr Großherzoglicher Staatsregierung lediglich überlassen zu müssen glaubte, solche Bestimmungen zu treffen, die sich mit dem jährlichen Zuschusse von 1000 fl. im Voraus als sicher erreichbar darstellen würden.

Ihr Ausschuß, meine Herren, ist der Ansicht, daß an diesem Beschlusse der zweiten Kammer fortwährend festzuhalten seye. Auch ein Wunsch der beiden Kammern, im Sinne des Beschlusses der ersten Kammer unter 2 der Großherzoglichen Staatsregierung vorgetragen und von dieser genehmigt,

Digitized by Google

würde den zu Pensionen berechtigten Personen Ansprüche auf monatlich 4 fl. und 3 fl. verleihen und die Folge davon würde seyn, daß die Großherzogliche Hauptstaatskasse den, über die verwilligten 1000 fl. erforderlichen Mehrbedarf zu decken verpflichtet wäre.

Der betreffende Herr Regierungskommissär hatte bei der in der ersten Kammer stattgefundenen kurzen Diskussion offenbar keine andere Absicht, als er auszuführen suchte, daß, wenn bei Bewilligung der jährlichen Summe von 1000 fl. von Seiten der Stände zugleich die Zustimmung zu der beantragten Erhöhung der Pensionen auf monatlich 4 fl. und 3 fl. ertheilt werden würde, das hierdurch für spätere Jahre übernommene, aber unwahrscheinliche Risiko doch nur sehr unerheblich seyn werde.

Der Ausschuß kann daher nur darauf antragen:

daß die verehrliche zweite Kammer bei den von ihr gefaßten Beschlüssen lediglich beharren und somit dem Beschlusse der ersten Kammer unter 2 nicht beitreten möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 304,

zum 123. Prot., vom 26. Mai 1840.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über den Antrag des Abgeordneten von Ritgen, die Lahnbrücke bei Gießen (Beil. Nr. 294) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Camesasca.

Bei Vorlage des Gesetzesentwurfs, die Vollendung des Systems der Staatsstraßen betreffend, auf dem Landtage von **1835—1836**, wurden auch **40,000** fl. für die Erhöhung der Chaussee an der Lahnbrücke bei Gießen von Seiten drr Staatsregierung in Anspruch genommen und von beiden Kammern bewilligt. Bis jetzt ist indessen der beabsichtigte Bau nicht begonnen worden, was den Abgeordneten von Ritgen zu dem Antrage (Beilage Nr. **294** zum **116**. Protokolle) veranlaßte:

„die verehrliche Kammer wolle an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen richten, über den dermaligen Stand dieser Angelegenheit Aufschluß zu geben, und, im Falle sich etwa dem seitherigen Projekte dieser Verbesserung besondere Hindernisse entgegengestellt haben sollten, zu deren Beseitigung weitere Vorlage zu machen."

Ihr Ausschuß hat diesen Antrag dem betreffenden Regierungskommissär, Herrn Ministerialrath Eckhardt, mitgetheilt und sich über den Inhalt nähere Aufklärung erbeten. Diese ist ihm durch die Mittheilung eines Berichtes der Großherzoglichen Oberbaudirektion vom **4.** dieses geworden, welchen ich sohin zu verlesen die Ehre haben werde.

(legatur.)

Nach diesem so eben verlesenen Berichte ist es die Absicht gewesen, zu Herstellung einer gesicherten Verbindung der beiden Lahnufer bei Gießen, die Erbauung hölzerner Durchlässe zu beiden Seiten der Lahnbrücke und die Erhöhung des jetzigen Wegs vorzunehmen, wozu ein Kostenaufwand von **40,000** fl. erforderlich erachtet wurde. Spätere Erwägungen haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß die vorgeschlagenen Durchlässe wegen des unverhältnißmäßig großen Kostenaufwandes, wegen der kurzen Dauer und der stets noth-

Digitized by Google

wendigen Herstellung, sowie dem schlechten Zustande der Brücke selbst nicht wohl zu empfehlen seyn möchten, vielmehr von einer Anlage der Art ganz abzusehen und der zu diesem Zwecke bewilligte Credit nicht zu verwenden seyn dürfte.

Mit der Verlassung dieses Projektes ist indessen, wie Sie bereits aus dem so eben verlesenen Berichte der Großherzoglichen Oberbaudirektion entnommen haben, keineswegs ausgesprochen, daß nun zur besseren Verbindung der beiden Lahnufer bei Gießen nichts geschehen soll; vielmehr liegen verschiedene, weit höhere Summen in Anspruch nehmende Plane vor. Da hiernach fortwährend anerkannt wird, daß zur besseren Verbindung der beiden Lahnufer etwas geschehen muß, die Großherzogliche Staatsregierung sich aber noch für keines der vorliegenden Projekte bestimmt ausgesprochen hat, auch selbst ein Antrag wegen Schiffbarmachung der Lahn vorliegt und deren etwaige Ausführung auch bezüglich der Brücke eine Veränderung als nöthig oder zweckmäßig hervorrufen könnte, so glaubt Ihr Ausschuß:

daß vorerst nicht weiter auf die Sache einzugehen und eine etwaige weitere Vorlage Großherzoglicher Staatsregierung lediglich abzuwarten seye.

Digitized by Google

Beilage Nr. 305,

zum 123. Prot., vom 26. Mai 1840.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Bergsträßer auf ein Ersuchen an die Staatsregierung um Gestattung einer vermehrten Abgabe von Waldstreu aus Domanial- und Communalwaldungen, zur Beseitigung des gegenwärtigen allgemeinen Mangels an Streumaterial (Beil. Nr. 278 und 285); erstattet von dem Abgeordneten Prätorius.

Auf den in der Rubrik bezeichneten Antrag des Abgeordneten Bergsträßer ist in der zweiten Kammer nach Antrag des dritten Ausschusses und in Berücksichtigung der bei der Berathung von den Abgeordneten Bergsträßer und Prinz gestellten Zusatzanträge beschlossen worden:

in dankbarerer Anerkennung der von Gr. Oberforstdirektion erlassenen Verfügung vom 6. März d. J., die Staatsregierung zu ersuchen, in Berücksichtigung des dermaligen Nothstandes der meisten Landwirthe und kleineren Ackerbauer, der bereits angeordneten Waldstreuabgabe eine größere, dem Bedürfnisse mehr entsprechende Ausdehnung zu geben; — den Termin zur Empfangnahme der Waldstreu angemessen zu verlängern, — sodann die Lokalforstbehörden noch ausdrücklich anweisen zu lassen, in allen Fällen, in welchen nach ihrer Ansicht die strikte Ausführung der allgemeinen Verfügung vom 6. März d. J. dem Bedürfnisse einzelner Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks abzuhelfen nicht geeignet sey, von Amtswegen, ohne Beschwerden der einzelnen Gemeinden abzuwarten, alsbald an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, — endlich auch die Gr. Kreis- und Landräthe von den deßhalb ergehenden Verfügungen benachrichtigen zu lassen.

Die erste Kammer ist zwar diesem Beschlusse beigetreten, hat jedoch weiter beschlossen: den Wunsch auszusprechen, daß das Laub vor dem Zusammenrechen in abgepflöckten Distrikten versteigt werden möchte.

Nach der Diskussion in der ersten Kammer ist dieselbe durch die Betrachtung zu diesem weiteren Beschlusse veranlaßt worden, daß wenn das Laub nach der von Gr. Oberforstdirektion erlassenen Instruktion vor der Versteigerung auf große Haufen zusammen gerecht und dann versteigt werde, bis zur Abfuhr des Laubs, welche wegen der von dem Bürgermeister auszustellenden Abfuhrscheine und sonstigen Besorgungen wohl erst 5—6 Tage nach der Versteigerung erfolgen könne, die Laubhaufen durch einen Windstoß verweht oder durch einfallenden Regen verdorben werden können, und daß darum die Versteigerungen nicht nur oft erfolglos bleiben, sondern auch große Unzufriedenheit erregen würden.

Ihr dritter Ausschuß kann die Gewichtigkeit dieser Motive durchaus nicht verkennen, muß indessen demohngeachtet Anstand nehmen, Ihnen unbedingten Beitritt zu dem Zusatzbeschlusse der ersten Kammer zu empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen: Würde nämlich nach dem Wunsche der ersten Kammer das Laub immer vor dem Zusammenrechen in abgepflöckten Distrikten versteigt und nun von den Käufern selbst zusammengebracht werden; so würden viele Käufer mit der jüngsten trockenen Laubdecke sich nicht begnügen, sie würden vielmehr auch noch das schon ganz oder theilweise vermoderte, dem Waldboden zum nothwendigen Dung und den Wurzeln zum Schutz dienende Laub wegkratzen und so dem Walde unvermeidlichen Schaden zufügen. Wird aber das Laub vor der Versteigerung durch Lohnarbeiter in Verkaufslooſe zusammengebracht, so gewährt dies den Vortheil, daß diese Lohnarbeiter genau überwacht, das verderbliche Kahlrechen vermieden und der Ueberschreitung der Grenze des unschädlichen Streubezugs vorgebeugt werden kann.

Da ohnehin nach der Verfügung Großherzoglicher Oberforstdirektion vom 6. März d. J. auch die Empfänger der Waldstreu zum Erndten derselben (Zusammenbringen) verwendet werden können, wenn sie zuverlässig und keine Frevler sind, so läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß die Forstbehörden in den Fällen, wo es zulässig erscheint, die Empfänger der Waldstreu selbst zu deren Zusammenbringung verwenden und somit dem Wunsche der ersten Kammer entsprechen werden.

Unter diesen Umständen kann daher Ihr Ausschuß Ihnen unbedingten Beitritt zu dem weiteren Beschlusse der ersten Kammer nicht empfehlen, ist vielmehr der Ansicht, daß dieser Punkt der Staatsregierung, welche ohnehin von den Motiven des Beschlusses der ersten Kammer Kenntniß erhält, lediglich zu überlassen seyn dürfte.

Beilage Nr. 306,

zum 123. Prot., vom 26. Mai 1840.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Beschwerde des Konrad Wagner zu Utphe wegen verweigerter ortsbürgerlicher Aufnahme zu Bisses, Kreises Nidda, betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Schneider.

Der Rubrikat hat folgende Vorstellung bei dieser verehrlichen Kammer eingereicht, welche ich nebst der von dem betr. Herrn Regierungskommissär deshalb ertheilten Auskunft zu verlesen die Ehre habe:

(legatur.)

Der Petent behauptet hiernach, das höchsten Orts normirte Inferendum unzweifelhaft zu besitzen, indem er 200 fl. zu einem Obdach für seine Verlobte, Barbara Klöpper zu Bisses, verwendet habe, worüber er eine von dem Großherzogl. Bürgermeister daselbst beglaubigte Urkunde besitze, auch daß der Erwerb als Taglöhner keineswegs als unzulässiges Ernährungsmittel erscheine.

Aus dem Schreiben des Herrn Regierungskommissärs geht dagegen hervor, daß das Gesuch des Beschwerdeführers von dem Gemeinderath und hiernächst im Wege des Rekurses von dem Großherzogl. Kreisrathe und dem Großherzogl. Ministerium des Inneren und der Justiz um deßwillen abgeschlagen worden seye, weil Petent das erforderliche Inferendum nicht gehörig nachzuweisen vermocht habe und weil er als bloßer Taglöhner sich mit dem angegebenen geringen Vermögen zu Bisses, wo es an Leuten der Art nicht fehle, nach menschlichem Ansehen rechtlich zu ernähren nicht im Stande seyn dürfte. Da Petent die aufgestellte Behauptung, im Besitz des erforderlichen Inferendums zu seyn, nicht erwiesen hat, so würde die verehrliche Kammer schon aus diesem Grunde außer Stande seyn, dem Gesuche Folge zu geben, aber noch weit schwieriger würde die Einwirkung der Stände auf solche Beschwerden seyn, wobei es auf genaue Kenntniß der Persönlichkeit des um Reception Nachsuchenden und auf

Digitized by Google

so vielerlei Verhältnisse ankommt, auf deren Prüfung sich die Stände nicht wohl einlassen können. Aus früheren Verhandlungen und namentlich aus denen, welche über den Antrag des vormaligen Abgeordneten E. E. Hoffmann auf mehrere Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung auf dem Landtage von 1830 (Prot. 68 vom 21. Juni 1830) gepflogen wurden, geht auch hervor, wie man damals der Ansicht huldigte, daß Arbeitsfähigkeit im Taglohn nicht immer und unbedingt als hinreichende Nahrungsquelle anzusehen seye und den Vorstehern der Gemeinden resp. den Gemeinderäthen die Befugniß zustehen müsse, in einzelnen Fällen zu prüfen, ob der Aufzunehmende sich nach seinem Geschäfte im Orte zu ernähren im Stande seye und hierbei auf alle die Eigenschaften zu sehen, welche eine solche Beurtheilnng leiten müssen.

Unter den angeführten Verhältnissen glaubt ihr Ausschuß den Antrag stellen zu müssen:

Verehrliche Kammer wolle der erhobenen Beschwerde keine Folge geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 307,

zum 126. Prot., vom 4. Juni 1840.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Großherzogthums!

Da sämmtliche wichtigere Gegenstände, über welche sich die Arbeiten der dermaligen Ständeversammlung erstreckt haben, bis auf die Berathung und Beschlußnahme über den Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums, vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuchs als erledigt zu betrachten sind, die zur Prüfung dieses Entwurfs gewählten besonderen Ausschüsse aber das ihnen übertragene Geschäft noch nicht vollständig beendigen konnten, so haben Wir beschlossen, den gegenwärtigen Landtag vom 6. dieses Monats an auf einige Zeit zu vertagen, in der Voraussetzung jedoch, daß die Mitglieder der Gesetzgebungsausschüsse dahier versammelt bleiben, um die Prüfung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs fortzusetzen und ihren Bericht auszuarbeiten.

Wir hoffen und werden darauf Bedacht nehmen, daß das den Gesetzgebungsausschüssen überwiesene Geschäft in der Kürze vollendet wird, und behalten Uns vor, sobald solches geschehen ist, Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums, den Termin, an welchem sie sich zur Fortsetzung ihrer verfassungsmäßigen Verhandlungen wieder in Unserer Residenz vereinigen mögen, bekannt zumachen.

Uebrigens verbleiben Wir unseren getreuen Ständen mit landesfürstlichen Hulden und Gnaden wohlgewogen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 3. Juni 1840.

unterzeichnet:

(L. S.) Ludwig.

contras. du Thil.

Beilage Nr. 308,

zum 126. Prot., vom 4. Juni 1840.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, den Zustand der Presse betreffend.

Indem ich mir erlaube, die Blicke dieser hochachtbaren Versammlung auf die eben so wichtige als unglückliche Sache der vaterländischen Presse zu lenken, indem ich mir erlaube, an die Ausführung des Art. 18 der deutschen Bundesakte, sowie des Art. 35 unserer Verfassungsurkunde, welche beide die Preßfreiheit, und zwar der erstere, als ein gemeinsames Gut aller Deutschen, der letztere als ein allen Hessen feierlich garantirtes Recht, verheißen haben, zu erinnern, erwarten Sie nicht, meine Herren, sey es eine Ausführung über den unschätzbaren Werth dieser trefflichen Institution und die Vortheile, welche sie den Fürsten wie den Völkern, den Regierungen wie den Regierten, in ihrem beiderseitigen wohlverstandenen Interesse, darbietet, seyen es juristische, staatsrechtliche Deductionen über die unumstößliche Begründung unseres Rechtes auf die Ausübung und den Genuß der freien Gedankenmittheilung durch die Presse, von mir zu vernehmen. Der Werth, die Vortheile und die rechtliche Begründung der Freiheit der Presse für unser Großherzogthum, wie für Deutschland überhaupt, sind sowohl in den Hessischen Kammern, als in den Ständeversammlungen anderer deutschen Staaten schon so oft und so ausführlich erörtert und dargethan worden, daß wohl schwerlich etwas Neues mehr darüber gesagt werden kann.

Auch glaube ich mich einer besonderen Entwickelung meiner persönlichen Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand hier um so eher enthalten zu können, da ich solche längst auf früheren Landtagen mündlich und schriftlich — als Kammermitglied, wie als Berichterstatter bei ähnlichen Anlässen ausführlich ausgesprochen und in den deßfallsigen Verhandlungen niedergelegt habe.

Gerne will ich hier ferner, so weit dies nur immer möglich ist, auf jede Eingehung in das Detail des wahrhaft traurigen und betrübenden Zustandes der vaterländischen Presse verzichten. Ich will es sowohl darum, weil Ihnen dieser Zu-

stand leider nur allzusehr bekannt ist, als aus dem Grunde, weil ich jeden Anlaß, der ein Entgegenkommmen von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums erschweren könnte, vermeiden mögte. — Aber ich glaube als Abgeordneter des Volkes die Verantwortlichkeit nicht übernehmen zu dürfen, den gegenwärtigen Landtag vorüber gehen zu lassen, ohne den gedrückten Zustand der Presse zu berühren, und ohne die Benutzung eines Gutes anzusprechen, auf welches das Vaterland, auf welches alle unsere Mitbürger, ein so heiliges und wohlerworbenes Recht haben. Ich fühle mich hierzu um so mehr verpflichtet, als diese Räume nur der einzige Ort noch sind, wo man offen aussprechen kann, was dem Volke Noth thut und was es drückt.

Meine Herren, es sind nun volle 25 Jahre, es ist fast ein Menschenalter vorübergegangen, seitdem allen Deutschen die Freiheit der Presse als eines der wesentlichsten und edelsten Güter zugesichert worden ist, seitdem der Art. 18 der Bundesakte feierlich verkündet hat:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen."

Dennoch hat Deutschland bis zur heutigen Stunde vergebens die Erfüllung dieser Zusage ersehnt. Ja, der Zustand der Presse im Allgemeinen ist heute viel trauriger und gedrückter, als zu der Zeit, wo die Bundesakte zu Stande kam, und wo man vermittelst derselben dem deutschen Volke, als Lohn für all das viele vergossene Blut, für all die unendlich großen Opfer, die es seinen Fürsten und dem Vaterlande gebracht, eine Garantie für eine bessere Zukunft, und als solche, außer den übrigen in der Bundesakte aufgezählten Rechten, namentlich Freiheit der Presse verheißen.

Alle Bemühungen, alle verfassungsmäßigen Schritte der deutschen Volkskammern, alle ständischen Petitionen haben bis jetzt jenes ersehnte Ziel nicht erreichen können.

Zwar ist es wahr, nicht immer waren seitdem die Zeiten so ruhig und ungetrübt, daß im Sinne derjenigen, welche glauben, daß nur in den Zeiten der Ruhe neue Institutionen gedeihen und sich befestigen könnten, nicht Aussetzungen hätten gemacht, nicht Befürchtungen gegen den freien Gebrauch der Presse hätten aufgestellt werden können. Wir haben in der That Zeiten ungewöhnlicher Aufregung und heftigen Kampfes der Leidenschaften gesehen; allein selbst abgesehen davon, daß jene Aufregung zum Theile mit dadurch entstanden, daß den Völkern die ihnen gemachten Verheißungen noch nicht realisirt

Digitized by Google

worden, selbst abgesehen ferner davon, daß die Freiheit der Presse trotz aller gegentheiligen Deklamationen in Wirklichkeit noch niemals Verschwörungen und Revolutionen veranlaßt hat, wie ich dies schon bei früheren Verhandlungen ausgeführt habe, sowie von anderen Betrachtungen mehr, — sind nicht jene unruhevollen, jene sturmbewegten Zeiten längst vorübergegangen?

Es ist gelungen, diejenigen, welche den gesetzlichen Weg überschritten hatten, auf den Weg des Gesetzes zurückzuführen, und alle gewaltsamen Ausbrüche der Leidenschaften zu unterdrücken; die Zeiten der Gefahr sind vorüber, und der Strom lauft wieder in den Ufern seines alten Bettes. Niemand wird daher mehr verneinen können, daß jedenfalls die Zeit ruhiger Diskussion jetzt vorhanden sey. Und kann es wohl einen festeren und kräftigeren Damm gegen das Austreten des Stromes in künftigen Zeiten der Gefahr geben, als jetzt die billigen und gerechten Anforderungen des Volkes zu gewähren? Mögten doch alle Regierungen sich von der Wahrheit des Satzes überzeugen, daß in der Erinnerung der Völker das Gefühl des Dankes für diejenigen zeitgemäßen Institutionen, die ihnen freiwillig gewährt werden, niemals erlischt, während sie selten, oder nie für diejenigen Dank wissen, welche sie in den Zeiten der Gefahr sich selbst erringen.

In dem Charakter der Zeit kann also gewißlich kein Hinderniß liegen, um die Verheißung der Bundesakte in Erfüllung zu bringen, und dem deutschen Volke endlich den Genuß jenes hochwichtigen Rechtes zu gewähren, in dessen Besitze längst schon so viele andere Länder und Nationen sich befinden. Blicken Sie um sich, meine Herren, und Sie sehen, daß die ganze pyrenäische Halbinsel, daß Frankreich und Großbritanien, daß Dänemark, Schweden und Norwegen, daß Belgien, die Niederlande und die Schweiz, — daß Griechenland und ganz Amerika die Freiheit der Presse genießen. Doch man sagt vielleicht noch immer: „Der Deutsche sey noch nicht reif zum Genusse jenes Rechtes?" Wie sollte aber Deutschland, der Mittelpunkt der Civilisation in Europa, dasjenige Land, dessen Bewohner unstreitig die größte und allgemeinste Bildung besitzen, weniger reif seyn, als Frankreich, das noch so viele Millionen zählt, die nicht einmal den ersten Unterricht genießen, und das seine größten und ausgezeichnetsten Lehrer nach Deutschland sendet, um den deutschen Volksunterricht kennen zu lernen, und zu studiren? Oder sollte Deutschland weniger reif seyn, als England, wo so viele Hunderttausende, weit entfernt an Unterricht zu denken,

nicht einmal ihren Hunger zu stillen vermögen, und zum Theile statt des Brodes Abfälle roher Stoffe verzehren? Sollte endlich das durch seinen hohen moralischen Werth, durch Rechtlichkeit und Biedersinn, sowie durch treue Anhänglichkeit an seine Fürsten ausgezeichnete deutsche Volk weniger reif zum Genusse der Preßfreiheit seyn, als Spanien und Portugal, oder das vor noch nicht langer Zeit von dem Joche des Despotismus und der Barbarei befreite Griechenland? Doch wie darf ich von Despotismus und Barbarei sprechen, wenn wir sehen, daß selbst der Halbmond nicht blos vor den Gesetzen der Humanität und Civilisation sich beugt, sondern auch an die Stelle des absolutesten Despotismus die Gesetze eines höheren und edleren Staatsrechtes und Prinzipien constitutioneller Monarchien treten läßt, wenn wir hören, daß von dem Throne, der bisher nur abgöttische Anbetung und blinde sclavische Unterwürfigkeit verlangt hat, feierlich verkündet wird: „daß die sicherste Grundfeste des Reiches in solchen Institutionen bestehe, welche den Unterthanen vollkommene Garantie für ihr Leben, ihre Ehre und ihre übrigen Güter zu gewähren im Stande sind, und daß das Glück der Unterthanen eine Bedingung des Glückes des Herrschers sey.“ — Wahrlich, nach solchen Vorgängen wird bald selbst der halbrohe Muselmann sich im Besitze jenes kostbaren Gutes, der Freiheit der Presse, befinden, während das gesittetste, das wissenschaftlich gebildetste, das edelste und treueste Volk der Erde, diese Institution noch immer nur als ein leeres Wort in seinen Staatsverfassungen erblicken muß!

Meine Herren, ich sagte so eben, daß die Freiheit der Presse in unserer Verfassungsurkunde bis jetzt nur ein leeres Wort sey, und es ist dieses Wahrheit, denn die Gegnerin der Preßfreiheit, die Censur mit ihrer Willkühr, herrscht überall. Ein allgemeines Gesetz über die Ausführung der Preßfreiheit ist bis heute nicht zu Stande gekommen. Der Bundesbeschluß vom Jahre 1819, weit entfernt, sich als solches anzukündigen, erklärte vielmehr selbst, daß er nur vorübergehende, durch die bewegten Zeitverhältnisse veranlaßte, beschränkende Verfügungen gegen die Ausübung der freien Presse zum Gegenstande habe. Er beschränkte übrigens, wie dieses allgemein anerkannt ist, die Presse der einzelnen Bundesstaaten bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten nicht im entferntesten, und konnte dieses auch nicht, da, wie verschieden man über die Natur der Preßfreiheit auch denken mag, doch jedenfalls Niemanden es einfallen wird, noch je eingefallen ist, zu läugnen, daß we-

nigstens in Bezug auf die eigenen Landesangelegenheiten die Regulirung der Presse eine innere, der Einwirkung der Bundesversammlung fremde, Angelegenheit jedes einzelnen Staates sey.

Wir haben nun aber, und dies ist notorisch, in dem Großherzogthum eben so wenig Preßfreiheit für innere Landesangelegenheiten, als für auswärtige. — Ja, wir kennen eine Diskussion der Presse bezüglich unserer inneren Angelegenheiten noch weniger, als bezüglich der äußeren. Wohl mag nämlich zwar, was in außerdeutschen Staaten, was in Frankreich und England, was in Spanien oder in Amerika sich begibt, in unsern Blättern besprochen werden. Für unsere eignen inländischen, hessischen Angelegenheiten, für unsere inländische Politik aber gibt es kein öffentliches Blatt in unserem Lande, das ein von der Regierung unabhängiges oder den Ansichten derselben entgegengesetztes Urtheil aussprechen dürfte.

Wir sind hierin übler daran, als Baiern, Baden, Würtemberg und andere deutsche Bundesstaaten. Die wenigen unabhängigen politischen Blätter unseres Landes, die früher bestanden, wurden bekanntlich, obgleich sie niemals der Censur sich entzogen, durch Zurücknahme der Concessionen, von der Regierung unterdrückt, neue Concessionen aber nicht gegeben. Und wer könnte sich auch heute nur versucht fühlen, eine Concession zu einem unabhängigen Blatte zu begehren, wenn ihm dieselbe nur unter der Bedingung stets vorbehaltenen Widerrufes, also, mit andern Worten, nur unter der Bedingung angeboten wird, daß sie aufhöre, sobald irgend etwas der Regierung Mißfälliges darin aufgenommen werde, und wenn auf diese Weise das Schwert des Damokles jeden Tag über seinem Haupte schwebt.

Gewiß sehr erklärbar ist es, wenn solchergestalt es endlich dahin gekommen ist, daß eine jede öffentliche Erörterung, selbst die bescheidenste Kritik, unserer inneren Landesangelegenheiten außer der ständischen Tribüne unmöglich geworden ist. Wie wenig aber von unsern ständischen Verhandlungen in das Publikum kommt, und wie sehr alle deßfallsigen Mittheilungen in den öffentlichen Blättern beengt und beschränkt sind, das ist zur Genüge bekannt. Haben wir doch erst wieder in neuester Zeit erfahren müssen, daß kein inländisches Blatt auch nur ein Referat über die jüngste, im März laufenden Jahres stattgehabte Berathung der zweiten Kammer bezüglich der unglücklichen hannövrischen Verfassungsfrage aufnehmen durfte!

Digitized by Google

Daß ein solcher Zustand im offenbaren Widerspruche mit der Verfassungsurkunde steht, ist klar; daß derselbe nicht im wohlverstandenen Interesse einer Regierung ist, welche die Wünsche des Volkes, sowie die Mängel der Verwaltung wirklich kennen lernen, und nicht blos durch die Brille der untern Beamten sehen will, kann ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, und ebenso wenig bedarf es endlich einer Ausführung, um zu zeigen, daß derselbe die Interessen des Volkes aufs höchste benachtheiliget; denn ohne Freiheit der Presse giebt es keine politische Freiheit, sie ist die beständige Wächterin aller übrigen Rechte des Volkes, der sicherste Schutz gegen jeden Beamtendruck und Willkühr, die kräftigste Bürgschaft für die Freiheit der Wahlen, und die einzige Garantie, die in der Wirklichkeit nicht illusorisch gemacht werden kann. Ohne die Verwirklichung dieser Institution wird das konstitutionelle Prinzip in Deutschland niemals zur Wahrheit werden, mit ihrem Untergange aber werden auch alle übrigen Freiheiten und Gerechtsame des Volkes nach und nach zu Grabe gehen.

An den ständischen Kammern ist es daher mit allen ihnen zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen Mitteln auf Abhülfe des gegenwärtigen, so beklagenswerthen Zustandes der Presse zu dringen, ihre deßfallsigen Schritte so oft zu erneuern und nicht nachzulassen, bis endlich die Verheißung des Art. 18 der Bundesakte wirklich in Erfüllung geht, und an die Stelle der Willkühr der Censur ein Zustand wahrer gesetzlicher Preßfreiheit getreten ist.

Indem ich hieran durch meine gegenwärtige Motion erinnere, fühle ich übrigens wohl, daß das Jahr 1840, welches noch so viele Gegner einer öffentlichen und allgemeinen Feier der segensreichen Erfindung der Presse zählt, nicht dasjenige ist, welches uns und dem großen Vaterlande den Genuß allgemeiner Preßfreiheit bringen wird; auch verkenne ich keineswegs die Hindernisse, welche einer einzelnen Regierung, hätte solche wirklich die Absicht, sofort allgemeine Preßfreiheit zu verwirklichen, entgegentreten würden, wiewohl diese Hindernisse keineswegs unübersteiglich sind. Mein heutiger Antrag ist daher nur sehr bescheiden. Nur einiger Rechtszustand in Sachen der Presse und Milderung des schwer lastenden Druckes überhaupt, sowie Freiheit der Presse für unsere innere Landesangelegenheiten ist es, was ich heute begehre. Kein Hinderniß, weder von Innen noch von Außen, steht der Willfahrung einer solchen Bitte entgegen.

Meine Herren, wir haben auf dem gegenwärtigen Landtage ein großes Budget bewilliget, größer, als irgend eines

Digitized by Google

der früheren Finanzperioden. Wir haben außerdem noch solche große und außerordentliche Opfer der Regierung bewilliget, wie keine frühere Kammer es gethan hat. Wir können also bei unserer Rückkehr keine Herabsetzung der direkten Steuern mitbringen. Wir können ebenso wenig unsern Mitbürgern bezüglich der indirekten Steuern, sei es eine Herabsetzung derselben, sei es eine Erleichterung in dem so schwer drückenden Controlesysteme verkünden; ja wir können ihnen nicht einmal die gewisse Aussicht eröffnen, daß bezüglich der Kommunalauflagen, wie dieß allgemein gewünscht wird, ein Maximum gesetzlich festgesetzt werde.

Mögten wir, da wir dieß Alles nicht können, bei unserer Heimkehr wenigstens im Stande seyn, unsern Mitbürgern Freiheit der Presse für unsere inländische Angelegenheiten und dadurch die sicherste Gewähr dafür mitzubringen, daß mit Hülfe derselben, mit Hülfe fortgesetzter öffentlicher Besprechung und Erörterung es gelingen werde, auch ihre, ihr materielles Wohl betreffenden Wünsche, recht bald zum Ziele zu führen. —

Mein Antrag geht nach allem diesem dahin:

Es wolle verehrliche Kammer Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, den Art. 35 der Verfassungsurkunde wenigstens für inländische Angelegenheiten sofort zu verwirklichen, in Bezug auf äußere Angelegenheiten aber jedenfalls einigen gesetzlichen Rechtszustand herbeizuführen, und zu diesem letzteren Endzwecke bald möglichst und noch auf diesem Landtage, den Ständen einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 309,

zum 127. Prot., vom 5. Juni 1840.

Weiterer Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen Ausscheidung des zur Veräußerung bestimmten Drittheils der Domänen betreffend; erstattet von den Abg. Camesasca und Goldmann.

Die erste Kammer der Landstände ist, nachdem auch an sie der in unsern Verhandlungen als Beilage **302** abgedruckte Erlaß ergangen war, den in der **109.** Sitzung von der zweiten Kammer unter Nr. **2**, **3**, **5**, **7** und **10** gefaßten Beschlüssen beigetreten. Es liegt somit nun eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der beiden Kammern, sowie auch zwischen den Kammern und der Staatsregierung, nach den von Letzterer in den Berathungen abgegebenen Erklärungen, bis auf einen einzigen Punkt vor, hinsichtlich dessen der Ausschuß folgendes nun noch vorzutragen hat.

Der berichtende Ausschuß hatte früher, S. **115** seines Berichts, unter andern auch als eine Bestimmung der zu treffenden Uebereinkunft vorgeschlagen:

> „Art. 8. Die dermal bestehenden, nicht auf gesetzlichen — sondern auf reglementären Bestimmungen beruhenden, namentlich in den Ausschreiben der Großherzoglichen Oberfinanzkammer II. Sektion vom **21.** März **1826** und **27.** Juli **1831** bekannt gemachten Normen für die Allodifikation fiskalischer Erb- und Landsiedelleihen dürfen ohne ständische Zustimmung weder aufgehoben noch abgeändert werden, und es kann daher von fiskalischen Erb- und Landsiedelbeständern fernerhin nach denselben zwangsweise die Allodifikation ihrer Erb- und Landsiedelleihen verlangt werden."

indem er von der Ansicht ausging, daß, weil nach erfolgter Abfindung der Staatsschuldentilgungskasse alle noch übrige erbleihherrliche Gerechtsame zu dem Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses gehören würden, das Land also an künftig eingehenden Allodifikationsgeldern nicht mehr zu par-

Digitized by Google

ticipiren habe, es nicht angemessen erscheine, späterhin an denjenigen Normen wieder Abänderungen eintreten zu lassen, nach welchen der Werth der Erbleihherrlichkeit bei der Ausscheidung der Domänen jedem Theile zu Gut — resp. zur Last geschrieben worden sey, und welches diejenigen Normen seyen, deren der vorgeschlagene Artikel gedenke.

In der über diesen Artikel in der 108. Sitzung der zweiten Kammer gepflogenen Berathung wurde der erstere Theil des vorgeschlagenen Artikels bis zu den Worten „abgeändert werden" von Seiten der Regierungskommissarien nachgegeben, der weitere Inhalt desselben aber widersprochen, weil auch nach den bisherigen Normen ein Zwangsrecht von Seiten der Erbleihträger gegen den Fiskus auf Gestattung von Allodifikationen nicht bestanden habe, solches ihnen daher auch jetzt nicht verliehen werden könne. Doch wurde wiederholt die Versicherung ertheilt, daß an den bestehenden Normen nichts geändert werden solle.

Die Kammer fand sich jedoch durch diese Zusicherung noch nicht beruhigt, es wurde die Möglichkeit geäußert, daß wenn man auch die jetzigen Allodifikationsnormen forbestehen lasse, der Regierung aber das Recht verbleibe, solche Gesuche, welche nach diesen Normen zulässig seyen, abzuschlagen, hierdurch das Fortbestehen der Normen umgangen und ein Erbleihträger diesem ohngeachtet durch den Abschlag der Gesuche indirekt genöthigt werden könne, sich zu härteren, als den bisherigen Bedingungen freiwillig zu erbieten, wenn er durch die Umstände zur Vornahme einer Allodifikation genöthigt werde. — Es wurde daher, auf ein von dem Präsidenten Schenck gestelltes, die Fassung des Ausschußantrags etwas milderndes Amendement von der Kammer beschlossen, den letzten Satz des vorgeschlagenen Artikels so zu fassen:

> „und es wird daher den fiskalischen Erb- und Landsiedelbeständern fernerhin nach denselben die Allodifikation ihrer Erb- und Landsiedelleihen verstattet werden.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer war mit den diesseitigen Ansichten insofern einverstanden, daß, wenn von Seiten der Finanzverwaltung fernerhin Allodifikationen verstattet werden würden, hierbei die Allodifikationssummen nicht nach andern Normen und nicht höher als seither berechnet werden sollten, da diese bei Berechnung des Werths des Erbleihrechts zum Behufe der Domänenabtheilung zu Grunde gelegt worden seyen, dagegen glaubte derselbe, sich gegen die Gestattung eines jeden Zwangsrechts an fiskalische Erbbeständer zur Erlangung von Allodifikationen aussprechen zu müssen,

Digitized by Google

indem er eine allzugroße Beförderung der Mobilisirung des Domanialvermögens aus mehrfachen Rücksichten im Allgemeinen für nachtheilig erachtete.

Von Seiten des Großherzoglichen Regierungskommissärs wurde in der Diskussion bei der ersten Kammer, ohne jedoch den Motiven ihres ersten Ausschusses beizustimmen, sich gegen den Beschluß der zweiten Kammer ausgesprochen, indem man sich im Allgemeinen auf das in der zweiten Kammer Geäußerte bezog, zugleich aber noch weiter bemerkte:

> Es liege gar kein Grund vor, die Ertheilung eines Zwangsrechts für die fiskalischen Erb- und Landsiedelbeständer auf Gewährung von Allodifikationen zu verlangen, indem die Erfahrung zur Genüge gezeigt habe, daß die Allodifikationen von Erb- und Landsiedelleihen bis jetzt immer unter den mildesten Bedingungen gestattet — und den Leihträgern hierbei durchaus keine Schwierigkeiten gemacht worden seyen. Niemand werde der Staatsregierung mit Recht die Absicht unterlegen können, die Allodifikationsbedingungen erschweren zu wollen; sie verlange nur das Recht, nach Umständen, welche allerdings vorkommen könnten, eine Allodifikation versagen zu dürfen, gebe aber die bestimmte Erklärung ab, daß sie keineswegs die Absicht habe, bei Allodifikationen härtere Bedingungen als bisher von den Erbleihträgern zu verlangen, und bei dieser Versicherung werde man sich wohl beruhigen können.

Die erste Kammer hat hierauf den Artikel 8 einstimmig verworfen.

Nach den eben vorgetragenen, in den Berathungen der ersten Kammer ertheilten bündigen Versicherungen, glaubt der Ausschuß jede Besorgniß einer Aenderung der bisherigen Grundsätze und Normen der Finanzverwaltung verbannen zu können und er schlägt daher vor, nunmehr den achten Artikel nur insoweit beizubehalten, als derselbe in der Berathung der zweiten Kammer von den Regierungskommissarien schon nachgegeben worden war. Dieser Antrag, welcher auch mit der Schlußäußerung des ersten Ausschusses der ersten Kammer übereinstimmt, entfernt die gegen den früheren Vorschlag des berichtenden Ausschusses von Seiten der Regierung und der ersten Kammer erhobenen Bedenklichkeiten und dürfte sich daher auch noch der Zustimmung der ersten Kammer zu erfreuen haben.

Verschiedenen in dem Ausschußberichte der ersten Kammer gelegenheitlich dieses Gegenstandes erfolgten allgemeinen staats-

Schießversuchen Gelegenheit, sich mit Schießpulver vertraut zu machen. Ich habe mich dieser Gelegenheit gern bedient, um mir eine Anzahl Proben zu verschaffen, und habe dann in meinem Laboratorium Versuche angestellt, um die Eigenschaften dieses Pulvers zu ermitteln.

Die Proben, die ich erhalten habe, sind in Form von Körnern, Würfeln und Platten. Die Körner sind von verschiedener Größe, die Würfel haben eine Seitenlänge von 1 cm, die Platten sind 1 cm dick und haben eine Fläche von 1 qcm. Die Körner sind von brauner Farbe, die Würfel und Platten sind schwarz. Die Körner sind glänzend, die Würfel und Platten sind matt. Die Körner sind hart, die Würfel und Platten sind weich. Die Körner sind spröde, die Würfel und Platten sind zäh. Die Körner sind leicht, die Würfel und Platten sind schwer. Die Körner sind leicht entzündlich, die Würfel und Platten sind schwer entzündlich. Die Körner sind leicht löslich in Wasser, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Wasser. Die Körner sind leicht löslich in Alkohol, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Alkohol. Die Körner sind leicht löslich in Äther, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Äther. Die Körner sind leicht löslich in Chloroform, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Chloroform. Die Körner sind leicht löslich in Benzol, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Benzol. Die Körner sind leicht löslich in Schwefelkohlenstoff, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Schwefelkohlenstoff. Die Körner sind leicht löslich in Salpetersäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Salpetersäure. Die Körner sind leicht löslich in Schwefelsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Schwefelsäure. Die Körner sind leicht löslich in Salzsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Salzsäure. Die Körner sind leicht löslich in Essigsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Essigsäure. Die Körner sind leicht löslich in Ameisensäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Ameisensäure. Die Körner sind leicht löslich in Oxalsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Oxalsäure. Die Körner sind leicht löslich in Weinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Weinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Zitronensäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Zitronensäure. Die Körner sind leicht löslich in Milchsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Milchsäure. Die Körner sind leicht löslich in Buttersäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Buttersäure. Die Körner sind leicht löslich in Valeriansäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Valeriansäure. Die Körner sind leicht löslich in Capronsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Capronsäure. Die Körner sind leicht löslich in Caprylsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Caprylsäure. Die Körner sind leicht löslich in Caprinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Caprinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Laurinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Laurinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Myristinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Myristinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Palmitinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Palmitinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Stearinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Stearinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Arachinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Arachinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Behensäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Behensäure. Die Körner sind leicht löslich in Lignocerinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Lignocerinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Cerotinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Cerotinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Montansäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Montansäure. Die Körner sind leicht löslich in Melissinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Melissinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Lacceroinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Lacceroinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Psyllostearinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Psyllostearinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Ceroplastinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Ceroplastinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Hyänasäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Hyänasäure. Die Körner sind leicht löslich in Carnaubasäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Carnaubasäure. Die Körner sind leicht löslich in Geddasäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Geddasäure. Die Körner sind leicht löslich in Ximenasäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Ximenasäure. Die Körner sind leicht löslich in Lumequesäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Lumequesäure. Die Körner sind leicht löslich in Scheffleresäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Scheffleresäure. Die Körner sind leicht löslich in Aralinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Aralinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Hederasäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Hederasäure. Die Körner sind leicht löslich in Oleanolsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Oleanolsäure. Die Körner sind leicht löslich in Ursolsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Ursolsäure. Die Körner sind leicht löslich in Betulinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Betulinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Lupeolsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Lupeolsäure. Die Körner sind leicht löslich in Friedelinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Friedelinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Taraxerinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Taraxerinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Glutinsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Glutinsäure. Die Körner sind leicht löslich in Lupenylsäure, die Würfel und Platten sind schwer löslich in Lupenyl

Digitized by Google
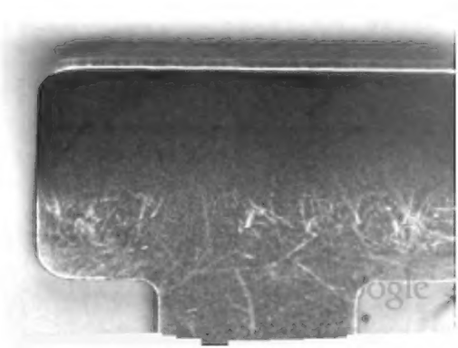
Digitized by Google